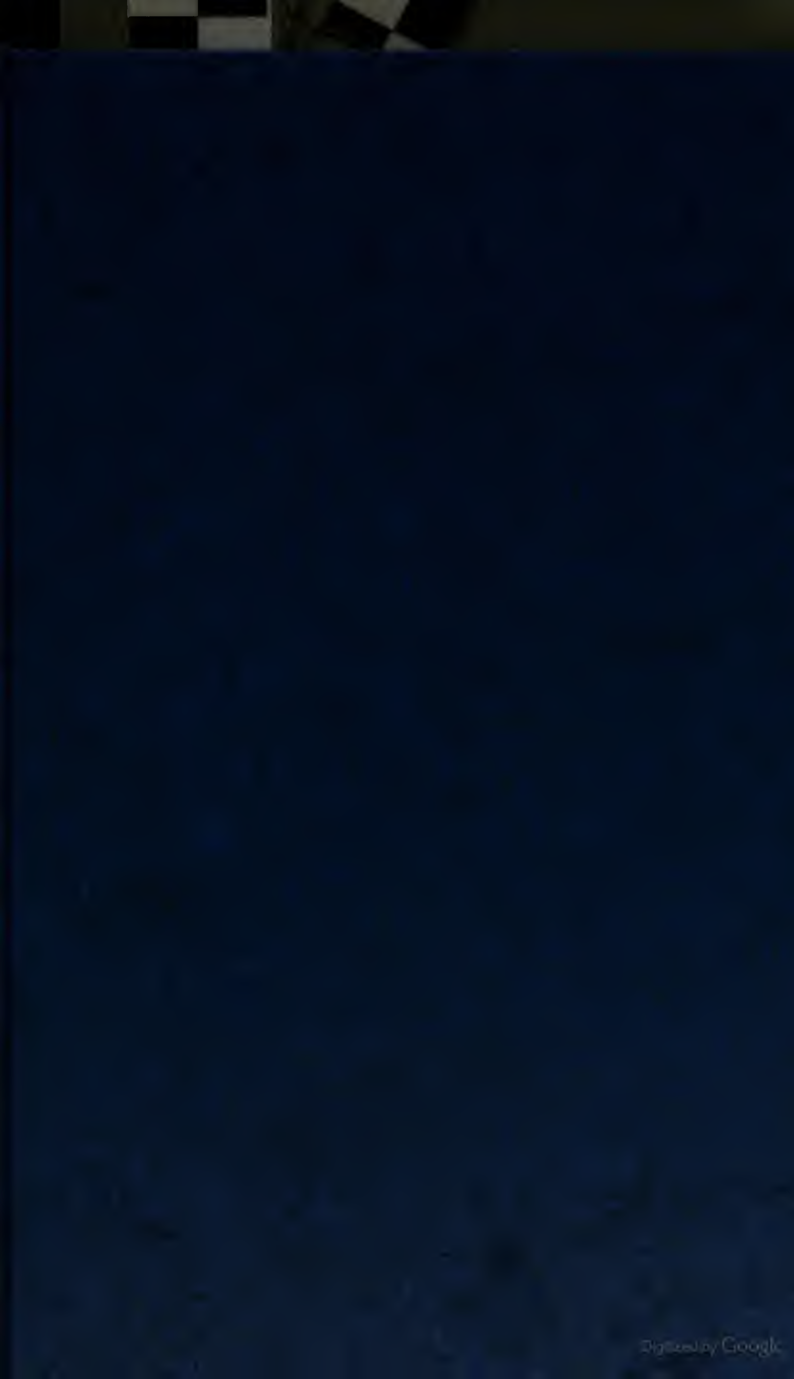


Die zweite Lieferung folgt in Kurzem.

Verordnungen und Verfügungen

der

Provisorischen Regierung

der

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Erste Lieferung.

Kiel.
Verlag von Carl Schröder & Comp.
1849.

Proclamation der provisorischen Regierung.

Mitbürger!

Unser Herzog ist durch eine Volksbewegung in Kopenhagen gezwungen worden, seine bisherigen Rathgeber zu entlassen und eine feindliche Stellung gegen die Herzogthümer einzunehmen.

Der Wille des Landesherrn ist nicht mehr frei und das Land ohne Regierung.

Wir werden es nicht dulden wollen, daß Deutsches Land dem Raube der Dänen Preis gegeben werde. Große Gefahren erfordern große Entschließungen; zur Vertheidigung der Gränze, zur Aufrechthaltung der Ordnung bedarf es einer leitenden Behörde.

Folgend der dringenden Nothwendigkeit und gestärkt durch das uns bisher bewiesene Zutrauen haben wir dem ergangenen Rufe folgend vorläufig die Leitung der Regierung übernommen, welche wir zur Aufrechterhaltung der Rechte des Landes und der Rechte unseres angestammten Herzogs in seinem Namen führen werden.

Wir werden sofort die vereinigte Ständeversammlung berufen und die übernommene Gewalt zurückgeben, sobald der Landesherr wiederum frei sein wird oder von der Ständeversammlung andere Personen mit der Leitung der Landesangelegenheiten beauftragt werden.

Wir werden uns mit aller Kraft den Einheits- und Freiheitsbestrebungen Deutschlands anschließen.

Wir fordern alle wohlgesinnten Einwohner des Landes auf, sich mit uns zu vereinigen. Laßt uns durch Festigkeit und Ordnung dem Deutschen Vaterlande ein würdiges Zeugniß des patriotischen Geistes geben, der die Einwohner Schleswig-Holsteins erfüllt.

Der abwesende Advocat Bremer wird aufgefordert werden, der provisorischen Regierung beizutreten.

Kiel, den 24. März 1848.

Die provisorische Regierung.

Beseler. Friedrich Prinz zu Schleswig-Holstein. F. Reventlou.
M. T. Schmidt.

Schreiben der provisorischen Regierung an Se. Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster König,
Allergnädigster Herzog, unser Landesherr!

Die allerunterthänigst Unterzeichneten haben sich in ihrem Gewissen gedrungen gefühlt, einen Schritt zu thun, den vor Ew.

Majestät zu rechtfertigen, sie für ihre erste Pflicht erachten. Sie haben sich in Ew. Majestät Namen als provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein constituirt.

Ew. Majestät fanden bei Höchstdero Regierungsantritt die öffentlichen Verhältnisse Ihrer deutschen Herzogthümer in einer Lage vor, welche, weit entfernt, deren Rechten, Wünschen und Interessen zu entsprechen, selbst das gegenseitige Vertrauen zwischen Fürst und Volk tief erschüttert zeigte. Diejenige Maßregel, welche, als Versuch allseitiger Versöhnung durch Höchstdero Vorweser vorbereitet, von Ew. Majestät in den ersten Tagen Ihrer Regierung proclamirt wurde, vermochte bei weitem nicht die Spannungen zu lösen, welche die Gemüther erfüllten, vielmehr fanden sie in dem Entwurf einer Gesammtstaatsverfassung um so mehr neue Nahrung, als man sich geflissentlich in die schwierige Alternative, entweder der Freiheit oder der Nationalität unverantwortliche Opfer bringen zu müssen, gestellt sehen konnte.

Ew. Maj. ist es nicht unbekannt geblieben, mit welchem Ernst, aber auch mit wie tiefem Bewußtsein der androhenden Gefahren sich die Herzogthümer der Wahl erfahrner Männer unterzogen. In der Natur der Sache lag es, daß man sich bereits mit diesen Vornahmen gleichsam auf das Aeußerste gestellt sah; und indem sich das Land völlig bewußt war, welchen Schritt es als den letztmöglichen zu betrachten habe, konnte die Frage nicht ausbleiben, was dann werden müsse und könne.

Waren schon diese Verhältnisse in hohem Maaße aufregend, so mußte der ärger als je geübte Polizeidruck, die ärger als je gehandhabte Censur um so unerträglicher erscheinen, als dergleichen auf das Entschiedenste mit dem in Aussicht gestellten constitutionellen Rechte contrastirte. Das dann erlassene Gesetz wegen Freiheit der Presse entsprach so wenig den gerechten Erwartungen des Landes, daß mit demselben ersichtlich das Belieben der Polizei- und Regierungsgewalt noch ungleich schärferen Zwang auszuüben vermochte, als je zuvor mit der Censur.

Gleichzeitig wurden Maßregeln getroffen, welche das Recht und das Gefühl der Schleswig-Holsteiner verletzen mußten. Es wurde die Haderslebener gelehrte Schule, die Jahrhunderte hindurch eine deutsche gewesen war, ohne Weiteres in eine dänische verwandelt. — Und während man in den Herzogthümern einen Mann an der Spitze der Regierung ließ, der so wenig sich als andere über die in Betreff Seiner obwaltende Stimmung täuschen konnte, ward in eine der höchsten Staatsstellen zu Kopenhagen derjenige Mann berufen, der den Herzogthümern seit 1844 durch seinen Antrag auf eine Gesammtverfassung nur zu bekannt ist.

Zu diesen immer neuen Anreizungen der Mißstimmung und des Mißtrauens kam die Kunde von der großen Umgestaltung der Verhältnisse Frankreichs, kam in rascher Folge die anschwellende Be-

wegung in allen deutschen Gebieten, die schon der Erfüllung nahe Hoffnung auf innigste Verschmelzung aller deutschen Stämme und Staaten, die raschen und glücklichen Fortschritte freiheitlicher Entwickelung.

Schon die sichere Kühnheit dieser deutschen Bewegung konnte nicht anders als auch auf Ew. Maj. deutsche Unterthanen einen tiefen Eindruck machen Mehr wie je fühlen sie sich deutsch. Zugleich hatte der Vorgang Frankreichs Fragen aufgeregt, die, wie nun einmal die Lage der Gesellschaft ist, überall tiefen Nachhall finden müssen. Mit reißender Schnelligkeit schwand in dem Lande die Autorität der bestehenden Gewalten vor der größern Macht allgemeiner volksthümlicher Bewegung; es zeigte sich die gänzliche Unhaltbarkeit jenes Mischsystems, das man in den Herzogthümern durchgeführt hat, es schlug plötzlich dahin um, zu einer Gefahr zu werden, deren Bedrohlichkeit wir täglich wachsen sahen. Ew. Majestät ist es in den letzten Tagen von vielen hochangesehenen Männern, deutschen wie dänischen, die die Lage der Herzogthümer kennen, offen ausgesprochen worden, daß, wenn nicht schlennigst den oft ausgesprochenen Forderungen Höchstihrer deutschen Länder Genüge geschähe, dieselben einer Katastrophe entgegengingen.

Die Kunde von den Kopenhagener Vorgängen der letzten Wochen, war nichts weniger als geeignet, die unerträgliche Gewaltsamkeit dieser Lage zu lindern. Große Versammlungen, welche die oft wiederholte Anmaßung, daß Dänemark bis zur Eider reiche und reichen müsse, mit erneuerter Schärfe aussprachen, Gerüchte von Volksbewegungen, Rüstungen, äußersten Beschlüssen schienen den Herzogthümern die Gefahr, die ihnen drohe, völlig nahe zu rücken. Eine Versammlung ständischer Deputirter beider Herzogthümer sandte aus ihrer Mitte 5 Männer nach Kopenhagen, um Ew. Majestät die Lage der Herzogthümer vorzustellen. Man erwartete die erste Nachricht von ihrem Empfange mit dem Dampfschiff, das seiner regelmäßigen Bestimmung nach am 23sten früh Morgens nach Kiel zurückkehren mußte. Das Dampfschiff blieb aus: briefliche Mittheilungen aus Kopenhagen, die vom 22sten Abends datirt waren, sprachen von raschen Wechseln in den höchsten Staatsämtern, von beabsichtigten Truppensendungen. Die eintreffende Berlingsche Zeitung bestätigte wenigstens das Abtreten der bisherigen Minister in Folge einer großen Volksbewegung. Wohl verbürgte Nachrichten nannten als an deren Stelle eintretend diejenigen Männer, welche unablässig die Einverleibung Schleswigs in Dänemark gefordert haben. — Zu dem allen blieb das Dampfschiff während des ganzen 23sten aus, und es gewann die Meinung, daß es zurück behalten sei, um Truppen herüberzuschaffen, große Wahrscheinlichkeit. Das Land konnte Ew. Majestät nicht mehr frei in Höchstdero Entschließungen glauben, es konnte nicht glauben, daß der Herzog von Schleswig-Holstein mit gutem Willen sein souveraines Herzogthum Schleswig den Dänen

1*

Preis geben könne; es mußte gemeint sein, mit seinen Rechten und seiner Freiheit zugleich die seines Königlichen Herzogs gegen die Dänen zu vertreten.

Schon hatten sich die Bürger mehrerer Städte und Flecken bewaffnet, die Polizei vermochte es nirgend mehr zu hindern. Der Versuch, militairische Gewalt anzuwenden, würde nicht bloß zu Blutvergießen, er würde, da die Truppen Landeskinder sind, ohnfehlbar zur Meuterei geführt haben. Auf die Kunde, daß das Waffendepot aus Kiel am 22sten c. hinweg geschafft werden sollte, war der Aufruhr im Begriff loszubrechen, und dem vorzubeugen, gelang nur durch vermittelndes Einschreiten und durch die Vereinbarung, durch Bürger und Soldaten sämmtliche Posten gemeinsam zu besetzen. Das erwähnte Ausbleiben des Dampfschiffs am 23sten und die von Kopenhagen angelangten Nachrichten konnten, weil nicht sogleich Entscheidendes geschah, das Letzte zur Folge haben.

Unter solchen Umständen glaubten die allerunterthänigst Unterzeichneten sich befugt und verpflichtet, das zu thun, was allein noch gethan werden konnte. Sollten Ew. Majestät Höchstdero deutsche Herzogthümer erhalten, sollte das Land vor völliger Anarchie und Aufruhr bewahrt bleiben, so mußte schnell eine Regierung ins Leben treten, die das volle Vertrauen des Landes besitzt, und sich auf dasselbe zu stützen vermag, die aber eben so entschlossen ist, die Rechte des Landes zu vertreten, und demselben diejenige freiheitliche und nationale Entwickelung zu sichern, welche wir als in Ew. Maj., unseres deutschen Herzogs gerechtem und weisem Willen liegen, voraussetzen müssen.

Die wir ersterben

Ew. Majestät

allerunterthänigste.

Rendsburg, den 25. März 1848.

Bekanntmachung betreffend die Unterschrift der Erlasse der provisorischen Regierung.

Da die Mitglieder der provisorischen Regierung, bei dem Drange und Umfange des Geschäftes oft gezwungen sind, an verschiedenen Orten thätig zu sein, so wird hierdurch, und, um keine Stockung in dem Geschäfte eintreten zu lassen, bekannt gemacht, daß hinfort die Erlasse der provisorischen Regierung volle Kraft und Gültigkeit haben sollen, wenn sie auch nur von zwei Mitgliedern unterschrieben sind.

Rendsburg, den 25. März 1848.

Provisorische Verfügung, das Recht zu öffentlichen Versammlungen betreffend.

Um allem Zweifel über das bestehende Recht vorzubeugen, verfügt die provisorische Regierung, wie folgt:

§ 1. Zur Haltung von Versammlungen und Vereinen bedarf es keiner polizeilichen Erlaubniß.

§ 2. Die von Versammlungen und Vereinen begangenen Verbrechen sind den bestehenden Gesetzen nach von den beikommenden Gerichten zu ahnden.

§ 3. Die früheren gegen Versammlungen und Vereine erlassenen Gesetze und Verordnungen sind hiemit aufgehoben.

Rendsburg, den 25. März 1848.

Provisorische Verfügung, die Freiheit der Presse betreffend.

Nachdem bereits durch die Königlichen Patente vom 10. März d. J. die Censur in den Herzogthümern Schleswig und Holstein aufgehoben worden ist, hat die provisorische Regierung es für nothwendig erachtet, in Betreff der Preßfreiheit zu verfügen wie folgt:

§ 1. Die Presse ist völlig frei.

§ 2. Zur Herausgabe einer periodischen Schrift bedarf es fortan keiner Concession.

§ 3. Die einiger Orten bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme von Intelligenznachrichten bleiben bis weiter bestehen.

§ 4. Ueber Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse begangen werden, wird durch die ordentlichen Gerichte nach den allgemeinen Gesetzen entschieden.

§ 5. Alle älteren Verfügungen über Preßvergehen sind hiermit aufgehoben.

Rendsburg, den 25. März 1848.

Provisorische Verfügung die Bürgerbewaffnung betreffend.

In Erwägung der dem Lande drohenden Gefahren und dem allseitig ausgesprochenen Verlangen entsprechend, in Stadt und Land Bürgerbewaffnungen unter selbst gewählten Anführern ins Leben treten zu lassen, verfügt die provisorische Regierung wie folgt:

§ 1. Diejenigen Communen, welche Bürgerbewaffnung einzuführen wünschen, werden angewiesen, deshalb mit ihrer Ortsobrigkeit zusammen zu treten und desfalsige Beschlüsse zu fassen.

§ 2. Die Bürgerbewaffnung hat den Requisitionen der Ortsobrigkeit Folge zu leisten und unter deren Leitung für Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Eigenthums zu wachen.

§ 3. Die Communen, welche Bürgerbewaffnung errichten, haben solches der provisorischen Regierung sofort zur Anzeige zu bringen.

Rendsburg, den 25. März 1848.

Circulair, betr. die Einsendung der Dienstsachen.

Sämmtlichen Behörden der Herzogthümer Schleswig und Holstein wird hierdurch aufgetragen, alle Eingaben, welche nach dem bisherigen Geschäftsgange Allerhöchsten Orts oder an die Immediat-Collegien einzusenden waren, bis weiter an die provisorische Regierung in Rendsburg als Dienstsache zu übersenden.

Rendsburg, den 25. März 1848.

Circulair, betreffend die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der provisorischen Regierung.

Die unterzeichnete provisorische Regierung, sich auf ihre Proclamation vom 24. d. M. beziehend, macht hiedurch bekannt, daß die Organisation der ihr obliegenden Geschäfte folgende ist:

Präsident: Beseler.
Militair-Departement: Friedrich, Prinz zu Schleswig-Holstein.
Justiz-Departement: Bremer.
Departement des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten: Graf F. Reventlou.
Finanz-Departement mit (Einschluß der Kammersachen):
Zoll-, Handel- und Post-Departement: } M. T. Schmidt.

Rendsburg, den 25. März 1848.

Circulair, wodurch die Verordnung vom 9. Mai 1806 in Kraft gesetzt wird.

Sämmtliche Behörden der Herzogthümer Schleswig und Holstein werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß bei den in der nächsten Zeit erforderlich werdenden außerordentlichen Truppen-

versammlungen und Truppenmärschen hinsichtlich der Quartiere und sonstigen Leistungen die Verordnung vom 9. Mai 1806 und die auf diese Verordnung sich beziehenden spätern Verfügungen zur Anwendung zu bringen sind.

Rendsburg, den 26. März 1848.

Proclamation.

Unsere so eben aus Kopenhagen zurückgekehrte Deputation bringt folgende

Antwort des Königs von Dänemark auf die Anträge der von der Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung abgesandten Deputation:

Auf Ihre Anträge haben wir Ihnen zu eröffnen, daß wir gesonnen sind, Unserm Herzogthume Holstein, als einem selbstständigen deutschen Bundesstaate, eine auf der Grundlage eines ausgedehnten Wahlrechts gebauete, in Wahrheit freie Verfassung zu gewähren, worin namentlich auch Volksbewaffnung, Preßfreiheit und Vereinsrecht ihre Geltung finden werden;

daß als Folge dessen Unser Herzogthum Holstein neben einer eignen Regierung und Militairverfassung auch getrennte Finanzen erhalten wird, sobald die gegenseitige Auseinandersetzung neben den andern Bedingungen einer Union mit Dänemark und Schleswig festgestellt sind;

daß wir uns daneben den Bestrebungen für Errichtung eines kräftigen und volksthümlichen deutschen Parlaments offen anschließen werden;

daß Wir Unser Herzogthum Schleswig dem deutschen Bunde einzuverleiben weder das Recht noch den Willen haben, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen wollen;

daneben aber Schleswigs Selbstständigkeit durch ausgedehnte provinzielle Institutionen, namentlich einen eigenen Landtag und besondere Verwaltungen kräftig zu schirmen entschlossen sind;

daneben wollen wir Ihnen bedeuten, daß es Unser ernster Wunsch ist, im aufrichtigen Einverständniß mit Unseren lieben und getreuen Unterthanen Friede und Freiheit in Unseren Ländern zu gründen;

daß Wir daneben es als die heiligste Pflicht des legitimen Fürsten erkennen, die Herrschaft des Gesetzes und die Aufrechthaltung des Landesfriedens mit aller Macht zu schützen.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 24. März 1848.

Frederik R.

A. W. Moltke, Conseils-Präsident.

Die Entscheidung ist gefallen. Jetzt gilt es — Es lebe Schleswig-Holstein! Es lebe das deutsche Vaterland!

Rendsburg, den 26. März 1848.

Verfügung, die Aufhebung der Kopfsteuer betreffend.

In Erwägung, daß die Kopfsteuer den unbemittelten Theil der Bevölkerung unverhältnißmäßig schwer belastet, verfügt die provisorische Regierung, in Uebereinstimmung mit den wiederholten Anträgen der Stände, die Aufhebung der Kopfsteuer.

Rendsburg, den 26. März 1848.

Patent, betreffend die Einberufung der vereinigten Ständeversammlung der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Die provisorische Regierung, sich beziehend auf ihre Proclamation vom 24. d. Mts. hat beschlossen, die vereinigte Ständeversammlung der Herzogthümer Schleswig-Holstein auf den dritten April des gegenwärtigen Jahres kraft dieses einzuberufen.

Sie fordert daher die Stände auf, sowohl diejenigen, welchen eine besondere Stimme beigelegt ist, als die gewählten Abgeordneten, oder die verordnungsmäßig statt ihrer eintretenden Stellvertreter, daß sie sich zu dem gedachten dritten April hier in der Stadt Rendsburg einfinden und gewärtigen, was ihnen durch den Commissarius der provisorischen Regierung vorgelegt werden wird.

Die Functionen des Commissarius für die bevorstehende ständische Versammlung hat die provisorische Regierung ihrem Mitgliede Herrn Bremer übertragen.

Rendsburg, den 27. März 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Unterrichtssprache an der Haderslebener Gelehrtenschule.

In Folge Auftrags der provisorischen Regierung in Rendsburg vom heutigen Tage, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der § 3. des Regulativs für die Gelehrtenschulen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, wonach auf der Haderslebener Gelehrtenschule der Unterricht in Zukunft in dänischer Sprache ertheilt

werden sollte, aufgehoben worden ist. Demzufolge wird die Unterrichtssprache auf der gedachten Schule nach wie vor die deutsche sein, und sind die der Stundentabelle am Schlusse des gedachten Regulativs hinzugefügten Modificationen für die Gelehrtenschule in Hadersleben hinfällig.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, d. 27. März 1848.

Francke. Heinzelmann.

Koch, Kanzlst.

Verfügung, betreffend die Postversendung von Zeitungen und Zeitschriften.

Damit der Verbreitung in- und ausländischer Zeitungen und Zeitschriften keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, verordnet die provisorische Regierung:

§ 1. Das gegen einzelne Zeitungen bestehende Verbot des Debits wird hierdurch aufgehoben.

§ 2. Alle Zeitungen und Zeitschriften, in- und ausländische, können durch die Post bezogen werden. Die Bezahlung und Vertheilung geschieht nach den §§ 5 — 10 des Patents vom 10. April 1810.

§ 3. Durch diese Verfügung werden die Bestimmungen der §§ 1—4 des Patents vom 10. April 1810 und vom 6. Mai 1812 und alle dem Obigen entgegenstehenden Verfügungen aufgehoben.

Rendsburg, den 27. März 1848.

Verfügung, betreffend die Annahme der preußischen Thalerstücke in allen landesherrlichen Kassen und den Ausschluß der dänischen Nationalbankzettel.

Die provisorische Regierung verfügt hiedurch, daß bis weiter die preußischen und andern nach dem 14 Thalerfuß ausgeprägten Thalerstücke zu 40 ß Schleswig-Holsteinisch Courant bei allen landesherrlichen Kassen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein angenommen werden sollen, dagegen sind die Zettel der dänischen Nationalbank bei den landesherrlichen Kassen ferner nicht mehr anzunehmen.

Rendsburg, den 27. März 1848.

Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des Eisenbahn-Directors Olshausen in die provisorische Regierung.

In Folge unserer Aufforderung ist der Eisenbahn-Director Olshausen in die provisorische Regierung mit eingetreten und hat in derselben das Departement der Polizei (Sicherheits-, Gesundheits- und Wegepolizei, Strafanstalten und Armenwesen) übernommen.

Rendsburg, den 28. März 1848.

Verfügung, betreffend die Errichtung mobiler Sicherheitswachen in den Landdistricten der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Zur kräftigen Abwehr des Feindes, der gegenwärtig die Gränzen des Landes bedroht, ist es erforderlich, aufs Kräftigste für Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes Sorge zu tragen. Die provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein verfügt daher wie folgt.

§ 1. Zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und Sicherheit sind in sämmtlichen Landdistricten der Herzogthümer Schleswig-Holstein zweckmäßig bewaffnete, mobile Sicherheitswachen zu entrichten.

§ 2. Die Behörden haben deshalb sofort wit den Commünevorstehern zusammen zu treten und über die nähere Einrichtung der Sicherheitswachen, die Art der Bewaffnung, sowie die nach den localen Bedürfnissen zu bestimmende Stärke der Wachen die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

§ 3. Die mit der Anschaffung und Anfertigung der Waffen verbundenen, imgleichen die sonst vorkommenden Ausgaben, sind aus den Commünecassen der Districte abzuhalten.

§ 4. Ueber die in den einzelnen Districten getroffenen Einrichtungen ist von den beikommenden Behörden innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieser Verfügung an die provisorische Regierung zu berichten.

Rendsburg, den 29. März 1848.

Verfügung, betreffend die Sistirung der Landmilitairsessionen.

In Betracht der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse verfügt die provisorische Regierung: 1. Mit Abhaltung der bereits ange-

setzten Landmilitairsessionen ist bis weiter inne zu halten. 2. Die auf den bereits abgehaltenen diesjährigen Landmilitairsessionen ertheilten militairischen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Rendsburg, den 29. März 1848.

Bekanntmachung, in Betreff der Freicorps.

1. Die Freicorps werden von dem Generalcommando aus den angemeldeten Freiwilligen organisirt und constituirt. 2. Sie bilden einen Theil des Schleswig-Holsteinischen Heeres und theilen die Rechte und Ehren desselben. 3. Sie stehen unter militairischem Gesetz. 4. Sie werden vom Staate bewaffnet und besoldet. 5. Sie sind den Befehlen der Militairbehörden unterworfen und schulden denselben, sowie ihren Vorgesetzten militairischen Gehorsam. 6. Sie dienen bis zur Beendigung des Krieges gegen Dänemark. 7. Die Offiziere und Unteroffiziere werden vom Staate, letztere auf Vorschlag ernannt. 8. Alle Freicorps mit Ausnahme der Kieler Studenten und der Kieler Turner, stehen unter Oberleitung eines gemeinschaftlichen Chefs, des Advocaten Oberstlieutenants v. Koch.

Das Generalcommando.
Auf Befehl Chef des Generalstabes.
Fabricius, Oberst.

Rendsburg, den 30. März 1848.

Autorisation für den Generalordonnateur zur Requisition der Fuhren.

Die provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein bevollmächtigt hierdurch den Generalordonnateur Lütgens in Rendsburg, die für die vorfallenden Truppenbewegungen erforderlichen Militairfuhren aus den Aemtern Gottorf, Hütten, Kiel, Cronshagen, Bordesholm und Neumünster, den Landschaften Norder- und Süderdithmarschen, dem Kanzeleigute Hanerau und den diesseits der Sventine belegenen, zum Kieler Districte gehörigen adeligen Güter zu requiriren.

Die beikommenden Behörden werden angewiesen, den desfälligen Requisitionen des Generalordonnateurs Folge zu leisten, und dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Fuhren rechtzeitig an dem Ort ihrer Bestimmung eintreffen.

Rendsburg, den 31. März 1848.

Verfügung, betreffend die Uebertragung der Oberaufsicht über die Verwaltung der Polizei in der Stadt Kiel an die Schleswig-Holsteinische Regierung.

Zur Herbeiführung einer größeren Uebereinstimmung in der Oberaufsicht über die Polizeiverwaltung verfügt die provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, wie folgt: § 1. Die Bestimmung der Instruction vom 10. Juli 1832 und des Rescripts vom 9. September 1831, nach welcher von dem Curator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Kieler Universität die Oberaufsicht über die Verwaltung der Polizei in der Stadt Kiel zu führen ist, werden hiedurch aufgehoben. § 2. Die Stadt Kiel wird in Polizeiangelegenheiten unter die Schleswig-Holsteinische Regierung gelegt.

Rendsburg, den 31. März 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Sitzes der Schleswig-Holsteinischen Regierung nach Rendsburg.

Die provisorische Regierung hat beschlossen und verfügt hiedurch, daß zur besseren Concentrirung der Geschäfte die Schleswig-Holsteinische Regierung zu Gottorf bis weiter ihren Sitz hier in Rendsburg zu nehmen hat.

Rendsburg, den 31. März 1848.

Desfällige Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es für zweckmäßig erachtet, den Sitz der Schleswig-Holsteinischen Regierung bis weiter nach der Stadt Rendsburg zu verlegen. Demgemäß sind sämmtliche für die Schleswig-Holsteinische Regierung bestimmte Berichte, Anträge und Eingaben sodann nach Rendsburg zu senden.

Rendsburg, den 31. März 1848.

Ansprache an die Dänische Nation.

Dänen!

Das Volk in Kopenhagen hat Euren König, unseren Herzog, gezwungen, die Einverleibung Schleswigs in das Königreich Däne-

mark, seine Herabsetzung zu einer Dänischen Provinz, zu erklären, und schon ziehen Dänische Truppen in das Herzogthum Schleswig ein, um diesen Machtspruch durch Gewalt der Waffen auszuführen!

Die provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat den Entschluß gefaßt, die Rechte der Herzogthümer, wie die Rechte unseres Herzogs, gegen fremden Einfluß zu sichern, und fühlt sich stark durch das Recht, welches sie vertheidigt, und durch den Beistand des ganzen Deutschen Volks!

Dänen! Die staatliche Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig beruht auf festen Verträgen! die gewaltsame Umwandlung seiner Stellung in eine Dänische Provinz ist Bruch des Vertrages!

Die Herzogthümer haben Euch oft beigestanden als treue Bundesgenossen in Tagen der Gefahr! Ihr thut doppelt Unrecht, wenn Ihr jetzt unsere Rechte zu brechen und zu vernichten strebt! Wir wollen nur unsere Nationalität schützen, nicht fremde Nationalität angreifen! Mag der Norden Schleswigs sich demnächst frei erklären, ob er als Provinz dem Dänischen Staate einverleibt, oder dem Deutschen Vaterlande folgen wolle — wir werden seinem Willen keinen Zwang anthun!

Wir bieten Euch ehrliches Bündniß und persönliche Gemeinschaft des Landesherrn, so lange der Mannsstamm in Dänemark herrscht, wollen uns aber einer unbeikommenden Weiberherrschaft nicht fügen!

Dänen! Bedenkt, was Ihr thut! Was das Recht verlangt, was Euch zum wahren Nutzen dient — das bieten wir Euch freiwillig! Mehr könnt Ihr nicht erhalten — wohl aber Alles verlieren, wenn Ihr fortfahrt auf dem Wege der Gewalt — das Bestehen des Dänischen Reiches selbst steht dann in Frage!

Sieget Ihr im Waffenkampfe — und dies wird nicht geschehen, so lange Deutsche Herzen schlagen — was Anderes habt Ihr dann, als ein verödetes, feindlich gesinntes Land, unerträgliche Schuldenlast und zerstörten Handel und Gewerbe!

Siegen wir, wer wird uns dann hindern, Bedingungen zu stellen, die uns Sicherung geben gegen jeglichen Uebergriff für die Folge!

Noch ist es Zeit! noch stehen die Heere einander gegenüber, noch hat der Kampf, die Zerstörung nicht begonnen, noch bieten wir Euch Frieden ohne Kampf!

Rendsburg, den 31. März 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Briefpost zwischen Hadersleben und Rendsburg.

Nach Beschluß der provisorischen Regierung soll vom 1. April d. J. angerechnet und bisweiter auch an denjenigen beiden Tagen,

wo bisher zwischen Rendsburg und Hadersleben noch keine Personenverbindung Statt fand, eine Briefpost abgehen, und wird dieselbe demnach künftighin von Rendsburg des Montags- und Freitags-Mittags nach Ankunft des Eisenbahnzuges auf der Route nach Hadersleben abgefertigt werden, und hieselbst Dienstags- und Freitags-Mittag eintreffen.

Aschenfeldt.

Rendsburger Postcomtoir, den 1. April 1848.

Provisorische Verfügung, die einstweilige Sistirung der Erhebung des Wege- und Brückengeldes auf den für Rechnung der Staatscasse erbauten Chausseen betreffend.

Da unter den gegenwärtigen Zeitumständen bei den vielen im öffentlichen Interesse geleisteten Fuhren die Erhebung des Chausseegeldes mit Schwierigkeiten und häufig mit Nachtheilen für das Staatsinteresse verbunden ist, so beschließt die provisorische Regierung: „mit der Erhebung des Wege- und Brückengeldes auf den für Rechnung der Staatscasse erbauten Chausseen soll bis zur ferneren Verfügung inne gehalten werden.

Rendsburg, den 1. April 1848.

Circulair an die Postcomtoire.

Den sämmtlichen Postcomtoiren wird zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch von der provisorischen Regierung mitgetheilt: 1) daß, um den Militairpersonen den brieflichen Verkehr mit ihren Verwandten und Angehörigen zu erleichtern, sämmtliche Briefe von den zur Landesvertheidigung ausgerückten Truppen so wie die an dieselben gerichteten Briefe bis weiter unentgeldlich mit den inländischen Posten befördert und daher frei kartirt werden sollen; 2) daß von sämmtlichen Postcomtoiren, wenn denselben künftighin Packete mit Erlassen der provisorischen Regierung, welche allgemeines Interesse haben, zur Publication zugesandt werden, ohne jedesmalige besondere Ordre, für die möglichst rasche Verbreitung dieser Erlasse, sowohl am Stationsorte selbst, als in dem umliegenden Districte durch Boten oder auf sonst geeignete Weise Sorge zu tragen und den Betrag der dadurch etwa erwachsenden außerordentlichen Kosten, unter Anlegung gehöriger Beweisthümer im Quartals-Extracte zur Ausgabe zu berechnen ist.

Rendsburg, den 3. April 1848.

Bekanntmachung, enthaltend ein Verbot für Schleswig-Holsteinische Schiffe die Häfen des Königreichs Dänemark zu besuchen.

In Erwägnng, daß nach amtlichen, der provisorischen Regierung zugegangenen Berichten, mehrere angesehene Beamte und Privatpersonen im nördlichen Theil des Herzogthums Schleswig von dänischen Truppen aufgehoben sind und gefangen gehalten werden; daß die Besatzungen Schleswig-Holsteinischer Kauffahrteischiffe in dänischen Häfen gezwungen worden sind, gegen ihr Vaterland zu dienen, daß endlich Schleswigsche im Eigenthum von Privatleuten befindliche Schiffe von dänischen armirten Schiffen genommen und aus Schleswigschen Häfen fortgeführt sind, beschließt die provisorische Regierung, welche die Personen und das Eigenthnm dänischer Unterthanen fortwährend für unverletzlich angesehen hat: Es ist den Rhedern und Führern Schleswig-Holsteinischer Kauffahrteischiffe bis weiter verboten, mit ihren Schiffen die Häfen des Königreichs Dänemark zu besuchen.

Rendsburg, den 4. April 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Annahme von Freiwilligen.

Das Generalcommando der Herzogthümer Schleswig-Holstein bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß es bis weiter unmöglich ist, solche Freiwillige anzunehmen, welche sich nicht vollständig ausgerüstet haben.

Rendsburg, den 5. April 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Verwechselung preußischer Münzen.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem hier zur Zeit sich aufhaltenden und ferner hierher kommenden Preußischen Militair Preußische Thaler und Tresorscheine, sowie auch sonstige Preußische Silbermünze bis zu Fünf-Silbergroschen-Stücken herab bei der hiesigen Staatsschuldencasse (in der Altstadt hinter dem Wall in der Nähe der Kornwassermühle) gegen hiesiges Courantgeld — Ein Preußischer Thaler zu 40 Schilling Courant — umgewechselt werden können.

Rendsburg, den 6. April 1848.

Circulair an die Postcomtoire.

Den Postcomtoiren wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch mitgetheilt, daß die provisorische Regierung bewilligt hat, daß alle an die Direction des Schleswig-Holsteinischen Medicinalwesens eingehenden und von ihr abzusendenden Briefe gegen Ertheilung von Attesten, in welchen von derselben bescheinigt wird, daß der Inhalt der Briefe nur das Kriegsmedicinalwesen und keine private Angelegenheiten angehe, mit den inländischen Posten portofrei versandt werden mögen.

Rendsburg, den 7. April 1848.

Verfügung, betreffend die Volksbewaffnung.

Es hat in den letzten Wochen die Bewaffnung des Volks im ganzen Lande begonnen, aber nicht allein die innere Sicherheit des Landes darf der Zweck derselben sein. Seitdem die unversöhnlichen Feinde unseres Vaterlandes den Krieg begonnen haben, muß der vorzügliche Zweck der Volksbewaffnung die Vertreibung des Feindes aus den Gränzen des Herzogthums Schleswig sein.

Ein fortgesetzter Angriff, eine unermüdliche Vertheidigung Seitens des bewaffneten Volkes ist das Mittel.

Mag das Militair des Feindes durch Uebung in den Waffen im Vortheil sein, das Bewußtsein der gerechten Sache, Vaterlandsliebe, Ausdauer und Erbitterung werden der zusammentretenden Volksbewaffnung den Sieg sichern.

Die Pflichten, welche der Volksbewaffnung in denjenigen Gegenden obliegen, in welchen sich der Feind zeigt, werden von allen Schleswig-Holsteinern mit Hingebung und Begeisterung erfüllt werden.

§ 1. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich dem andringenden Feinde mit Waffen jeder Art zu widersetzen, seinen Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen und wenn der Feind solche mit Gewalt beitreiben will, ihm durch alle nur aufzubietenden Mittel, welche mit der Mannsehre vereinbar sind, zu schaden.

§ 2. Demnach haben sich in den bedrohten Gegenden überall die bewaffneten Männer und Jünglinge zu größeren oder kleineren Abtheilungen je nach dem Umfange der Gefahr und den örtlichen Verhältnissen zu vereinigen. Bei größeren Unternehmungen haben mehrere Abtheilungen in Gemeinschaft zu wirken.

§ 3. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob Theile unseres stehenden Heeres in der Nähe oder entfernt sind; auch allein und besonders kann die Volksbewaffnung dem Feinde unersetzlichen Schaden zufügen. Stehen befreundete Corps in der Nähe, so haben die bewaffneten Abtheilungen des Volks sich wo möglich mit den

Commandirenden in Verbindung zu setzen und nach den Anordnungen derselben zu verfahren.

§ 4. Es tritt mit jeder Annäherung des Feindes ein Kampf der Nothwehr ein, der alle ehrenhaften Mittel heiligt. Die vernichtendsten Mittel sind die vorzüglichsten, denn sie führen am schnellsten zum Sieg der gerechten Sache.

§ 5. Die Volksbewaffnung hat dem Feinde den Einbruch wie den Rückzug zu versperren, ihn beständig außer Athem zu halten, seine Munition, Lebensmittel, Boten, Nachzügler aufzufangen, seine Hospitäler aufzuheben, nächtliche Ueberfälle auszuführen, besetzte Ortschaften zu befreien, ihn einzeln und in Trupps zu vernichten, wo und wann es nur möglich ist. Es muß in kurzer Zeit der Feind dahin gebracht werden, daß er nicht mehr es wagen darf, kleine Detaschements zum Fouragiren und Recognosciren auszusenden, ohne zugleich die Gewißheit zu haben, daß sie ihm erschlagen werden. Dränge der Feind vorwärts, so muß die Volksbewaffnung der Gegenden, welche auch noch so entfernt in seinem Rücken und seiner Seite liegen ihm die Verbindung mit seinem Stützpuncte erschweren und abschneiden und um nichts weniger in der eben angegebenen Weise unermüdlich verfahren.

§ 6. Ausziehende Abtheilungen haben sich für mehrere Tage mit Proviant zu versehen; die Herren haben für ihre ausziehenden Knechte denselben zu liefern.

§ 7. Die Waffen seien solche, wie die Noth sie giebt. So weit nicht die gesandten und noch zu sendenden Flinten und Büchsen mit und ohne Bajonnet ausreichen, sind die gerade geschmiedeten Sensen, Piken, Säbel, Beile, Heugabeln, mit Blei ausgefüllte Stöcke von entscheidender Wirkung.

§ 8. Für die Verwundeten und für die Wittwen und Waisen der Gefallenen wird durch die Commüne und von Staatswegen gesorgt werden.

§ 9. Für die dem Kriege ausgesetzten Gegenden nördlich der Eider und des Kanals, zunächst für die Landschaft Angeln, treten diese Bestimmungen in Kraft und werden noch erforderlichen Falls Seiten des General-Commandos besondere Anordnungen erlassen werden.

Die Gefahr rechtfertigt die Zumuthung großer Anstrengungen. Es ist unser Kampf ein Kampf für die höchsten Güter der Menschheit, die Nationalität und die Freiheit; Recht und Gerechtigkeit stehen uns zur Seite und der allmächtige Gott wird diese Erhebung eines begeisterten Volkes segnen.

Rendsburg, den 8. April 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Annahme des Kriegsbedarfs.

Um Unordnungen und Mißbräuche bei der Ablieferung des nach Rendsburg einzusendenden Kriegsbedarfs zu verhüten, wird hiedurch bestimmt, daß solche Sendungen in Zukunft nur an den Generalordonnateur Lütgens hieselbst abzuliefern sind, welcher allein berechtigt ist, dieselben in Empfang zu nehmen und dafür Quittung zu ertheilen. — Zugleich wird bemerkt, daß die Ueberbringer derartiger Transporte dieselben bei ihrem Eintritt in Rendsburg bei der betreffenden Thorwache anzumelden haben.

Rendsburg, den 8. April 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung der Familien dienstthuender Landsoldaten.

Da es zur Kunde der Regierung gelangt ist, daß Zweifel darüber obwalten, ob die Bestimmung der Circulair-Verfügung vom 2. Januar 1813, wonach die Familien dienstthuender Landsoldaten, welche an einem andern, als dem Heimathsorte, der Unterstützung bedürftig werden, zur nächsten Umziehezeit nach dem Heimathsorte des Hausvaters oder Versorgers der Familie sich zu begeben haben, annoch in Kraft sei, so macht die Regierung darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung durch die allgemeine Verfügung des § 99 der Armenordnung vom 29. December 1841 als aufgehoben anzusehen ist.

Die Regierung hegt übrigens unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen zu der Vaterlandsliebe der vermögenderen Landeseinwohner die Erwartung, daß sie den Familien der jetzt Dienste thuenden Landsoldaten erforderlichen Falls auf dem Wege der freiwilligen Beiträge diejenige Hülfe angedeihen lassen werden, welche ausreicht, um das Hinzutreten des öffentlichen Armenwesens unnöthig zu machen.

Schlesw.-Holst. Regierung in Rendsburg, den 10. April 1848.

Francke. E. Lesser.

Circulair an die Postcomtoire.

Den Postcomtoiren wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch zu erkennen gegeben: 1) daß alle aus dem Königreiche Dänemark oder von dänischen Auctoritäten ankommende Briefe und Sendungen mit gedruckten Erlassen ꝛc., die mit „K. D. S." versehen sind, bis weiter nicht an die resp. Adressen abzuliefern, son-

dern mit erster Post nach dem Absendungsorte zurückzusenden sind; 2) daß, da durch den Einmarsch dänischer Truppen in das Herzogthum Schleswig in dem größeren Theile und namentlich im Norden und Osten desselben der regelmäßige Postverkehr einstweilen unterbrochen ist, die resp. Absender von Briefen und Frachtpostsachen, welche nach Schleswigschen Orten bestimmt sind, bei der Einlieferung darauf aufmerksam zu machen sind, wie unter den obwaltenden Umständen nicht dafür einverstanden werden könne, daß solche Briefe und Sachen ihren Bestimmungsort wirklich erreichen und nicht vielleicht unterwegs würden liegen bleiben müssen.

Rendsburg, den 14. April 1848.

Die provisorische Regierung.

Beseler. M. T. Schmidt. Bremer.
Th. Olshausen.

Verfügung, betreffend die Unterstützung der in Veranlassung der Landesvertheidigung hülfsbedürftig Gewordenen.

In Anerkennung der dem Lande obliegenden Verpflichtung, für die Unterstützung der in Folge ihrer Theilnahme an der Landesvertheidigung arbeitsunfähig und hülfsbedürftig Gewordenen, so wie der durch den Kampf für die Landesvertheidigung und während desselben ihrer Versorger und ihres Unterhalts beraubten Familien und Angehörigen Sorge zu tragen, und da es eben so sehr dem Interesse des Landes entspricht, möglichst darauf hinzuwirken, daß Niemand durch die Sorge für den Unterhalt seiner Angehörigen oder wegen eigener späterer Hülfslosigkeit abgehalten werde, sich dem Dienste der Landesvertheidigung mit Eifer zu widmen, verordnet die provisorische Regierung hiedurch wie folgt:

§ 1. Den bei dem Heere befindlichen oder sonst wegen der Landesvertheidigung von ihrer Heimath abwesenden Personen wird die Zusicherung ertheilt, daß ihre Familien, falls selbige mittlerweile der Unterstützung bedürftig werden sollten, von dem Orte ihres Aufenthaltes nicht verwiesen oder ohne ihre Einwilligung nach einem andern Districte transportirt werden dürfen, und leiden für diese Fälle die §§ 58 bis 65 incl. der Armenordnung vom 28. Decbr. 1841 keine Anwendung.

§ 2. Die betreffenden Communen sind verpflichtet, den Familien der obgedachten Personen im Falle einer eintretenden Hülfsbedürftigkeit die nöthige Unterstützung zu leisten. Diese Unterstützung ist jedoch nicht als eine Armenunterstützung den beikommenden Personen anzurechnen, und werden also die Bestimmungen der §§ 30

2*

bis 41 incl. der Armenordnung, soweit dieselben Beschränkungen oder Nachtheile an die Hülfsbedürftigen geleisteten Unterstützungen für selbige knüpfen, für Fälle der vorliegenden Art außer Kraft gesetzt.

§ 3. Die im Dienste der Landesvertheidigung entweder durch Verwundungen oder auf andere Weise ganz oder theilweise arbeitsunfähig gewordenen Personen werden nach näher mit den Ständen zu vereinbarenden Grundsätzen von den Commünen, eventualiter aus der Staatscasse unterstützt werden.

§ 4. Ebenfalls wird darauf Bedacht genommen werden, daß die Wittwen nnd Waisen der etwa im Kriege Gefallenen außerordentlicher Weise unterstützt werden.

Rendsburg, den 14. April 1848.

Bundestagsbeschluß wegen Anerkennung der provisorischen Regierung und Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund.

Frankfurt, den 12. April 1848. Die Bundesversammlung sieht sich veranlaßt, in Verfolg ihres Beschlusses vom 4. April d. J. die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit betreffend so zu erklären:

1) daß falls königl. dänischer Seits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung des Herzogthums Schleswig von den eingerückten dänischen Truppen nicht erfolgt sein sollte, dies zu erzwingen sei, um das durch den Bund zu schlichtende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren,

2) daß da nach der Ueberzeugung der Bundesversammlung die sicherste Garantie jener Union durch den Eintritt Schleswigs in den Deutschen Bund erlangt werden würde, Preußen zu ersuchen sei, bei Gelegenheit des Vermittelungsgeschäftes möglichst auf jenen Eintritt hinzuwirken,

3) auszusprechen, daß der Bund die provisorische Regierung von Schleswig-Holstein, welche sich mit Vorbehalt der Rechte des Herzogs und Namens desselben zur nothgedrungenen Vertheidigung ihrer Landesrechte constituirt hat, anerkenne und daher von der vermittelnden königlich preußischen Regierung erwarte, daß sie die Mitglieder dieser provisorischen Regierung als solche und in diesem Maße und ihre Anhänger in Schutz nehme.

Provisorisches Kriegsgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Die Treue gegen das Vaterland ist jedes Soldaten erste Pflicht. Der Beruf des Soldaten erfordert Kriegsfertigkeit, Muth und Tapferkeit, unbedingten Gehorsam, ehrenhafte Aufführung in und außer Dienst, gutes und redliches Benehmen gegen seine Cameraden.

§ 1. Wer sich des Kriegsverraths schuldig macht, d. h. wer mit dem Feinde zum Nachtheile des Heeres oder des Vaterlandes unterhandelt, oder sonst absichtlich die Unternehmungen des Feindes begünstigt, ist vor ein Kriegsgericht zu stellen und zu Freiheitsstrafe bis zu lebenslänglicher Dauer und unter den schwersten Umständen zur Todesstrafe zu verurtheilen. Wer von solchen Absichten und Handlungen Kunde hat und keine Anzeige macht, ist als Mitschuldiger zu bestrafen.

§ 2. Wer desertirt, ist ebenfalls vor ein Kriegsgericht zu stellen, und mit Freiheitsstrafe bis zur lebenslänglichen Dauer zu belegen.

§ 3. Wer aus Feigheit die Flucht ergreift oder Andere zur Flucht verleitet, kann auf der Stelle niedergestoßen werden, und ist sonst vor einem Kriegsgerichte zur Todesstrafe oder zu den härtesten Freiheitsstrafen zu verurtheilen. Wer heimlich zurückbleibt, sich versteckt, die Waffen wegwirft, ist durch ein Kriegsgericht mit Cassation oder Freiheitsstrafe bis zu dreijähriger Dauer zu belegen.

§ 4. Ungehorsam gegen Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen Vorgesetzte ist durch ein Standgericht mit Arrest zu bestrafen. Bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer ist der Officier berechtigt, denjenigen, welcher seinen Befehlen beharrlich widerstrebt, niederzustoßen, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt, sich Gehorsam zu verschaffen. Vergehen gegen Wachen sind denjenigen gegen Officiere gleich zu achten.

§ 5. Wer seine Cameraden aufwiegelt oder zu solchem Zwecke laute Beschwerde führt, ist durch ein Kriegsgericht zur Freiheitsstrafe zu verurtheilen, welche in den schwersten Fällen bis zur Dauer von 4 Jahren erkannt werden kann.

§ 6. Plünderung und Erpressung wird dem Diebstahle gleich geachtet. Marodeurs werden durch Standrecht zu einer Freiheitsstrafe bis zu dreimonatlicher Dauer verurtheilt.

§ 7. Wer mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit falsche Angaben und Rapporte macht, ist standrechtlich mit entsprechender Freiheitsstrafe zu belegen.

§ 8. Auf gleiche Weise ist standrechtlich zu bestrafen, wer auf Märschen sein Commando oder von der Wache seinen Posten verläßt. Der Befehlshaber einer Wache, einer Patrouille u. s. w. wird wegen dieses Vergehens mit einer verhältnißmäßig schwereren Strafe belegt.

§ 9. Schildwachen oder einzelne Posten dürfen sich nicht niedersetzen, schlafen, das Gewehr aus der Hand lassen, noch ihren Posten verlassen. Wer diesem zuwider handelt, ist nach den Umständen mit Strafe von 14 Tagen Arrest bis zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu belegen.

§ 10. Jeder Officier ist berechtigt bei Hinderung des Plünderns und anderer derartigen Excesse, einen widerspenstigen Soldaten niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel übrig bleibt, sich Gehorsam zu verschaffen.

§ 11. Kleinere Dienstvergehen der Soldaten werden disciplinarisch durch die unmittelbar Vorgesetzten geahndet. Gemeine Vergehen und Verbrechen der Soldaten werden nach den im Lande geltenden Gesetzen bestraft.

§ 12. Die Freiheitsstrafe ist nach der Beschaffenheit des Vergehens und der Verschiedenheit des Standes verschiedener Art, und kann in einfachem Gefängnisse, in Gefängniß bei Wasser und Brot, Festungsarrest und Zuchthausstrafe bestehen.

§ 13. Disciplinarstrafgewalt haben alle Vorgesetzten vom Hauptmann und Rittmeister aufwärts, so wie jeder detachirte Officier. Körperliche Züchtigung durch Schläge ist nicht zulässig.

§ 14. Ein Kriegsgericht kann nur von dem commandirenden General zusammen berufen werden, und besteht aus einem Major, als Vorsitzer, zwei Hauptleuten, zwei Lieutenants, zwei Sergeanten oder Wachtmeistern, zwei Unterofficieren und zwei Gemeinen.

Hat jedoch der Angeschuldigte eine höhere Charge als die eines Gemeinen, Unterofficiers u. s. w., so fallen die niederen Chargen bei der Besetzung des Kriegsgerichts weg.

§ 15. Ein Standgericht kann von jedem Truppenbefehlshaber, vom Regiments- und Bataillonscommandeur aufwärts berufen werden. Präses des Standgerichts ist ein Hauptmann oder Rittmeister, im Uebrigen ist dasselbe in der nämlichen Weise wie das Kriegsgericht § 12 zusammengesetzt. Ein Standgericht kann nicht über dreimonatliche Freiheitsstrafe erkennen.

§ 16. Vorstehende Bestimmungen sind sowohl für die regulären Truppen als für die Freicorps geltend.

Verfügung, betreffend das Verbot der Pferdeausfuhr über die Deutsche Bundesgrenze.

In Uebereinstimmung mit dem im Interesse der Sicherung des Deutschen Bundesgebiets von verschiedenen Bundesstaaten bereits erlassenen Verbote der Ausfuhr von Pferden über die Bundesgrenze, verfügt die provisorische Regierung Nachstehendes:

§ 1. Die Ausfuhr von Pferden aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein nach Orten, welche außerhalb des Deutschen Bundesgebiets belegen sind, wird bis weiter untersagt.

§ 2. Demgemäß ist auch den nach andern als den gedachten Orten vertragsmäßig übernommenen Lieferungen von Pferden, soweit solche noch unerfüllt sind, keine weitere Folge zu geben.

§ 3. Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird mit der im § 239 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 für die Uebertretung der Ein- und Ausfuhrverbote im Allgemeinen festgesetzten Strafe geahndet.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und ist den inländischen Zollstätten zugleich die erforderliche Instruction ertheilt worden.

Rendsburg, den 14. April 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Ausclarirung Schleswig-Holsteinischer Schiffe nach Häfen des Königreichs Dänemark.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 4. d. M., wodurch den Rhedern und Führern Schleswig-Holsteinischer Kauffahrteischiffe bis weiter untersagt ist, mit ihren Schiffen die Häfen des Königreichs Dänemark zu besuchen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß dieses Verbot alsdann wegfällt, wenn von dem Rheder oder Führer derselben der am Abgangsorte befindlichen Zollbehörde ein von dem königlich-dänischen Marineminister oder in dessen speciellem Auftrage ausgestellter Seepaß eingeliefert wird, welcher für die unbehinderte Beendigung der beabsichtigten Reise Gewähr leistet.

Rendsburg, den 15. April 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Seezeichen an der Mündung der Eider und Hever.

Die provisorische Regierung bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß auf Veranlassung des Generalcommandos der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Entfernung der zur Bezeichnung des Fahrwassers vor der Eider und Hever gelegten Strom- und Seezeichen, so wie der auf den Norderdithmarsischen Watten ausgelegten Tonnen und Baken verfügt worden, dabei indeß den beikommenden Behörden strenge auferlegt ist, für die Sicherung befreundeter Han-

delsschiffe durch auszulegende Lootsenschiffe und hinlängliche Bekanntmachung möglichst Sorge zu tragen.

Rendsburg, den 15. April 1848.

Bekanntmachung, betreffend eine Extension der provisorischen Verfügung vom 1. April 1848, wegen einstweiliger Sistirung der Erhebung des Wege- und Brückengeldes auf den für Rechnung der Staatskasse erbauten Chausseen.

Mit Bezug auf die provisorische Verfügung vom 1. April d. J., die einstweilige Sistirung der Erhebung des Wege- und Brückengeldes auf den für Rechnung der Staatskasse erbauten Chausseen betreffend, wird hiedurch Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

Wenngleich die angeführte provisorische Verfügung vom 1. April d. J. ihrem Wortlaute nach nur auf die für Rechnung der Staatskasse erbauten Chausseen Anwendung leidet, so ist doch nicht zu verkennen, daß die in jener Verfügung angeführten, derselben zu Grunde liegenden Motive, — die mit der Erhebung des Chausseegeldes verbundenen Schwierigkeiten und die dabei für das Staatsinteresse häufig obwaltenden Nachtheile, — gleichfalls die Sistirung der Chausseegelderhebung auf den in Gemäßheit des § 74 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 anticipirten Chausseestrecken, welche sämmtlich mehr oder weniger als Communicationsmittel für den größeren Landesverkehr anzusehen sind, wünschenswerth machen. Es wird daher die provisorische Verfügung vom 1. April d. J. hiedurch auf die anticipirten Chausseestrecken ausgedehnt, und sind hieher folgende Chausseen zu rechnen:

1) die von der Itzehoer Stadtcommüne erbaute Chaussee von Itzehoe bis Dammstedt,

2) die von der Rendsburger Stadtcommüne erbaute Chaussee von Dammstedt bis Rendsburg,

3) die von derselben erbaute Chaussee von Rendsburg bis Milberg,

4) die von der Schleswiger Stadtcommüne erbaute Chaussee von Mielberg bis Schleswig,

5) die von der Rendsburger Stadtcommüne erbaute Chaussee von Schleswig bis Helligbeck,

6) die von der Flensburger Stadtcommüne erbaute Chaussee von Helligbeck bis Flensburg,

7) die von derselben erbaute Chaussee von Flensburg bis Apenrade,

8) die vom Kloster Preetz erbaute Chaussee von Preetz nach Gaarden.

Dabei wird jedoch den genannten Commünen ꝛc. die Zusicherung ertheilt, daß ihnen für den Ausfall der Chausseeintraden aus der Staatskasse eine Entschädigung nach einem von der Ständeversammlung zu genehmigenden Maaßstabe zu Theil werden wird.

Was die für Privatrechnung zufolge besonderer dazu ertheilter Concessionen erbauten Chaussee betrifft, welche nicht zu den, nach der Wegeverordnung für Rechnung der Staatskasse zu chaussirenden Wegestrecken gehören, so wird die mehrgedachte provisorische Verfügung vom 1. April d. J. gleichfalls für die concessionirten Kunststraßen von Elmenhorst nach Wandsbeck und von Friedrichsstadt nach Seeth, da erstere als Anschluß an die Oldesloer Chaussee, letztere aber der Localität nach als ein Verbindungsweg von allgemeiner Wichtigkett zu betrachten ist, hiedurch in Kraft gesetzt, wobei den Interessenten der gedachten Chausseen für den durch die Sistirung der Chausseegelderhebung ihnen erwachsenden Verlust gleichfalls eine Entschädigung aus der Staatskasse zugesichert wird.

Rendsburg, den 16. April 1848.

Schleswig=Holsteiner!

Es vergeht kein Tag, an welchem nicht von Männern und Frauen freiwillige Beiträge aller Art zur Unterstützung unserer heiligen Sache aus dem Lande eingehen.

Schleswig=Holsteiner! Die provisorische Regierung empfängt eure hochherzigen Gaben mit Dank und mit Stolz auf die edle Hingebung des ganzen Volkes an die Sache des Rechts, der Freiheit und der Ehre.

Es ist im Drange des Augenblicks nicht möglich, die einzelnen Spenden so genau zu veröffentlichen, wie es dem Edelmuth der Geber und der Dankbarkeit der Nation angemessen ist. Die Zeit wird kommen, wo wir mit ruhigem Blick auf das zurücksehen können, was wir in diesen Tagen ertragen und erringen. Dann wird es uns eine innige Freude sein, dem Lande den vollständigen Nachweis zu liefern, wie groß die Aufopferung und Hingebung seiner Bürger ist. Bis dahin lohne Jeden das freudige Bewußtsein der Segnungen, die er bereiten hilft für die Männer, welche unser Recht und Deutschlands Ehre mit Gut und Blut vertheidigen.

Rendsburg, den 17. April 1848.

Verfügung, betreffend die Aufhebung des Verbittels=, Schutz= und Instengeldes.

Nachdem zur möglichsten Erleichterung der Lage des unbemittelten Theils der Bevölkerung die Kopfsteuer bereits durch die Ver-

fügung vom 26. März d. J. aufgehoben worden, ist aus gleichem Grunde auch auf die Aufhebung des Verbittels-, Schutz- und Instengeldes Bedacht genommen. Mit Zustimmung der vereinigten Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung wird demnach verfügt, wie folgt:

§ 1. Die feststehenden persönlichen Abgaben, welche bisher in den Aemtern und Landschaften unter dem Namen von Verbittels-, Schutz- oder Instengeld an die herrschaftlichen Cassen gezahlt wurden, sind vom 1. April d. J. an gerechnet, aufgehoben.

§ 2. In den städtischen und ländlichen Districten, in welchen diese Abgaben bisher in die Commüne- oder Privat-Cassen eingezahlt wurden, fallen dieselben gleichfalls vom 1. April d. J. an gerechnet weg.

Rendsburg, den 17. April 1848.

Motive zu der Verfügung, betreffend die Aufhebung des Verbittelsgeldes.

Nach der bisherigen Steuerverfassung der Herzogthümer ist die arbeitende Classe in denselben nicht blos durch eine Reihe indirecter Abgaben, namentlich durch den Zoll, der auch auf manchen Gegenständen lastet, die selbst für diese Classe der Staatsbürger zum Lebensbedürfniß geworden sind, getroffen worden, und hat dadurch zu den Staatsbedürfnissen beitragen müssen, sondern es wurde dieselbe auch noch durch directe Steuern, namentlich die Kopfsteuer und das Verbittelsgeld, Schutz- oder Instengeld getroffen. Es ist bereits früher von den Provinzial-Stände-Versammlungen des Herzogthums Schleswig, wie des Herzogthums Holstein anerkannt, daß die Kopfsteuer eine eben so drückende als ungleichmäßig vertheilte Last sei, die namentlich die Arbeitsrente unverhältnißmäßig stark trifft und deshalb mehrfach auf Erlaß dieser Steuer angetragen worden. In Uebereinstimmung mit diesen Anträgen der Ständeversammlungen hat die provisorische Regierung daher nicht gesäumt, die Kopfsteuer aufzuheben. Aber alle diese gegen die zuletzt erwähnte Steuer angeführten Gründe treffen auch bei dem Verbittels-, Schutz- und Instengelde zu und die provisorische Regierung hat daher geglaubt, bei der verehrlichen Ständeversammlung auf die Aufhebung auch dieser Abgabe antragen zu müssen.

Das Verbittelsgeld ist eine in Holstein von Alters her für den Schutz der Person erlegte voigteiliche Abgabe, die im Herzogthum Schleswig erst nach dem Erwerb desselben durch die Schauenburgischen Grafen bekannt geworden und dort zum Theil erst in sehr neuer Zeit eingeführt worden ist. Der Betrag dieser Abgabe variirt in den einzelnen Aemtern sehr, beträgt jedoch durchschnittlich 12 ßl.,

während dieselbe in einigen Districten bis auf 7 Mk. 8 ßl. für die Familie steigt. — Eben so verschiedenartig sind die Bestimmungen über die Pflichtigkeit zur Entrichtung derselben, über die Befreiungsgründe u. s. w., so daß schon aus diesem Grunde eine Regulirung der Abgabe erforderlich sein würde. Mit Rücksicht indessen auf den verhältnißmäßig geringen Ertrag dieser Abgabe und mit Rücksicht darauf, daß schon die Bruttoeinnahme des Zolls durchschnittlich circa 46 ßl. auf den Kopf der Bevölkerung beträgt, mithin auch wenn man für die arbeitende Classe einen um die Hälfte geringeren Durchschnittsertrag annimmt, doch schon für eine Familie von 5 Personen eine Abgabe von 7 Mk. 3 ßl., die ungefähr dem Werthe von 10 Arbeitstagen entsprechen wird, sich ergiebt, welche die Arbeitsrente verhältnißmäßig stark belastet, hat die völlige Aufhebung des Verbittelsgeldes angemessener erscheinen müssen. Diese ist daher in dem § 1 des vorliegenden Entwurfs ausgesprochen.

In den Districten der adeligen Klöster, der adeligen, lübschen und Kanzleigüter, so wie den octroiirten Koegen wird durchweg in Holstein, nicht aber in Schleswig, die von den nicht angesessenen Einwohnern zu erlegende Abgabe für den persönlichen Schutz unter dem Namen Verbittelsgeld, Instengeld, Schutzgeld zum Vortheil der Klöster und der Guts- und Koogsbesitzer erhoben. Ihr Anspruch auf diese Abgabe stützt sich auf den Erwerb der Voigtei, der obrigkeitlichen Gewalt. Er würde indessen offenbar die Wirksamkeit des Steuerrechts des Staates aufheben, wenn dieses Recht einzelner Personen oder Corporationen auf die Erhebung einer Abgabe, welche als unzweckmäßig erkannt worden ist, beibehalten würde.

Auf gleiche Weise wird noch in manchen, namentlich städtischen Communen eine persönliche Schutzabgabe, ein Verbittelsgeld, zum Vortheil der Communalcasse erhoben. Es wird nun gar keinen Zweifel leiden können, daß es den Communen mit Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung wird freistehen müssen, auch persönliche Abgaben nach wie vor zu erheben. Auch wird es nicht in Abrede gestellt werden können, daß in dem Verbittelsgelde, wo es vorkommt, von den nicht angesessenen oder bürgerliche Nahrung treibenden städtischen Einwohnern ein Beitrag zu den Communallasten geleistet wird, der um so billiger ist, da diese Einwohner an den communalen Vortheilen ebenfalls Theil nehmen. Allein die consequente Durchführung des angenommenen Princips schien es doch nothwendig zu machen, die Aufhebung dieser Abgabe auch hier auszusprechen, wie dies in § 2 geschehen ist, und es den Communen zu überlassen, sofern sie den dadurch entstehenden Ausfall in ihrer Communalcasse nicht sollten ertragen können, wegen anderweitiger Aufbringung der fehlenden Summe die nöthigen Beschlüsse zu fassen und Anträge zu stellen.

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Jagdregals.

Nachdem der vereinigten Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Aufhebung des Jagdregals, vorgelegt worden, wird nunmehr mit Zustimmung der Ständeversammlung verordnet wie folgt:

§ 1. Das Recht, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, sei dieses Recht bisher in Folge eines Regals oder in Folge der Grundherrlichkeit ausgeübt, wird hiedurch aufgehoben. Es ist Jeder berechtigt, auf seinem Grund und Boden die Jagd zu üben. Festebesitzer, Erbpächter und fideicommissarische Nutznießer sind den Eigenthümern in dieser Beziehung gleichgestellt.

§ 2. Contracte, durch welche das Recht, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, als ein dingliches Recht übertragen ist oder noch übertragen werden möchte, sind ungültig; jedoch ist es gestattet, die Ausübung des Rechts auf Andere zeitweise zu übertragen.

§ 3. Alle Jagddienste, so wie Jagd- und Wildfuhren, so weit solche nicht durch Contracte ausdrücklich übernommen sind, fallen für die Zukunft weg.

§ 4. Das unbefugte Jagen auf fremdem Grund und Boden, berechtigt nicht bloß den Grundeigenthümer, abgesehen von etwanigen sonstigen Entschädigungsansprüchen, zur Confiscation des Jagdgeräths des unbefugt Jagenden, sondern ist auch eine strafbare Handlung, die von den Gerichten nach den Umständen mit einer Brüche von 1 bis 50 Rthlrn. Crt. zu ahnden ist.

§ 5. Ansprüche auf Ersatz von Wildschäden finden nicht mehr statt, insofern sie nicht auf Grundlage vertragsmäßiger Uebereinkunft erhoben werden.

§ 6. Alle bestehenden Jagdverpachtungen sind aufgehoben, ohne daß Entschädigungsansprüche deshalb statt finden.

Rendsburg, den 17. April 1848.

Motive zu der Verordnung, betreffend die Aufhebung des Jagdregals.

Die wiederholt und dringend laut gewordenen Klagen über Wildschäden, welche bereits zur Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Entschädigung der Wildschäden in der letzten Diät der Ständeversammlungen geführt haben, denen aber durch ein solches Gesetz schwerlich jemals genügend abzuhelfen sein wird, das vielmehr nur die Folge haben wird, zahllose Rechtsstreitigkeiten hervorzurufen; die nicht minder allgemeinen Beschwerden über das Drückende der Jagddienste, so wie der Jagd- und Wildfuhren; endlich der zweifelhafte

Rechtsgrund, worauf das dem Volksbewußtsein widerstreitende Jagdregal beruht, haben die provisorische Regierung veranlaßt, den versammelten Ständen den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des Jagdregals zur Beschlußnahme vorzulegen.

Die provisorische Regierung glaubt daher, die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes selbst werde einer weiteren Motivirung nicht bedürfen und beschränkt sich deshalb auf einige Bemerkungen in Beziehung auf die vorgeschlagene Modalität einer solchen Aufhebung.

Bei dem Zweifel, der darüber entstehen könnte, ob das Jagdrecht in der landesherrlichen Wildbahn, so wie das den adeligen Klöstern und Gütern zustehende, als ein Ausfluß der Grundherrlichkeit oder als ein übertragenes niederes Regal zu betrachten sei, ist im § 1 des Entwurfs die Fassung gewählt, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wird, es möge nun in Folge eines Regals oder in Folge der Grundherrlichkeit ausgeübt worden sein.

Unzweifelhaft ist indessen das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in den Herzogthümern bisher von Vielen als ein Privatrecht ausgeübt worden. Wenn nun gleich die Staatsgewalt unbezweifelt das Recht haben wird, auch ein wohlerworbenes Privatrecht, wenn es mit dem Staatszwecke und mit dem Volksbewußtsein in Widerspruch steht, aufzuheben, so würde doch die Frage entstehen, ob nicht den Berechtigten von der Gesammtheit eine angemessene Entschädigung für den Wegfall dieses Rechts zu leisten sei. Im Allgemeinen wird es nun wohl kaum zweifelhaft sein können, daß ein solcher Anspruch begründet sei. Allein einestheils ist das hier in Frage stehende Recht durchgängig nicht oneros erworben, sondern erscheint vielmehr als ein Privilegium, als eine Ausnahme vom Gesetz zu Gunsten Einzelner, anderentheils würde der Geldwerth dieses Rechts schwer zu ermitteln, ja in manchen Fällen zweifelhaft sein. Die provisorische Regierung hat daher im Vertrauen zu dem patriotischen Eifer der Bewohner Schleswig-Holsteins gehofft, daß die Berechtigten einen Anspruch auf Entschädigung nicht erheben würden und in dem vorliegenden Entwurfe die allgemeine Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ausgesprochen, ohne etwaniger Entschädigung der Berechtigten zu gedenken.

Die Aufhebung des Jagdregals konnte in einer doppelten Weise geschehen. Entweder so, daß das ursprüngliche Recht jedes Staatsbürgers, sich wilder, herrenloser Thiere zu bemächtigen, mithin die völlige Jagdfreiheit wieder hergestellt würde, oder so, daß das Recht der Jagd an den Grundbesitz gebunden würde. Es erscheint die erstere Form als die natürlichere und einfachere. Dessenungeachtet hat die provisorische Regierung geglaubt, den zweiten Weg in Vorschlag bringen zu müssen. Der beabsichtigte nächste Zweck, Klagen wegen Wildschäden zu verhüten und den Druck der Jagddienste und Jagdfuhren aufzuheben, wird dadurch eben so vollständig erreicht.

Eine allgemeine Jagdfreiheit würde aber andere Nachtheile in ihrem Gefolge haben. Es ist die völlige Freiheit des Grundeigenthums, welche die Wissenschaft, welche die Meinung des Volkes fordert. Nicht ohne wesentliche Beschränkung dieser Freiheit würde aber eine allgemeine Jagdfreiheit bestehen können, da die Ausübung derselben immer durch eine gewisse Benutzung des Bodens bedingt ist. Dem Volkscharakter der Bewohner unserer Herzogthümer, die das fremde Recht achtend, das eigene Recht streng und stark zu schützen gewohnt sind, dürfte deshalb diese zweite Form der Aufhebung bei weitem mehr entsprechen. Endlich dürfte die Rücksicht auf die Sicherheit der Personen wie des Eigenthums der vorgeschlagenen Modalität das Wort reden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf dieses Princip gebaut.

Die Theilung des Eigenthumsrechts am Grund und Boden, die in mannigfachen Formen in den Herzogthümern vorkommt, machte eine Bestimmung darüber nothwendig, wem bei getheiltem Eigenthum das Jagdrecht zustehen solle. Der ausgesprochene Zweck, Klagen über Wildschäden zu beseitigen, wie die Rücksicht auf die möglichste Erweiterung des Jagdrechts, so weit dieselbe mit dem angenommenen Princip bestehen könnte, mußte zu der im § 1 aufgenommenen Bestimmung führen, daß Festebesitzer, Erbpächter und Andere, die ein dingliches, zwar beschränktes, aber doch vererbliches Nutzungsrecht an dem Grund und Boden haben, in dieser Beziehung den Eigenthümern völlig gleich zu setzen sind.

Sollte die Freiheit des Grundeigenthums vom Jagdrechte eine allgemeine und dauernd gesichert sein, so dürfte es nicht gestattet werden, daß durch Contracte ein Grundstück in ein Abhängigkeitsverhältniß zu einem andern gebracht werde. Es ist daher im § 2 die Ungültigkeit aller Contracte ausgesprochen, sie mögen bereits abgeschlossen sein, oder in Zukunft abgeschlossen werden wollen, welche das Recht, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, als ein dingliches Recht übertragen.

Dagegen mußte, um die beabsichtigte Sicherheit gegen Wildschäden zu gewähren, da nicht jeder Grundeigenthümer zur Ausübung seines Jagdrechts im Stande oder geneigt sein wird, die zeitweise Uebertragung des Jagdrechts gestattet werden, wie diese ohnehin schon in der freien Dispositionsbefugniß über das Eigenthum, als deren Ausfluß das Jagdrecht erscheint, begründet ist.

Die im § 4 ausgesprochene Aufhebung aller Jagddienste, so wie der Jagd- und Wildfuhren, wird keiner weiteren Motivirung bedürfen. Nur da, wo ein Grundeigenthümer sich gemessene Dienste und Fuhren contractlich von denjenigen vorbehalten hat, denen er beschränkte Nutzungsrechte an seinem Grund und Boden eingeräumt hat, wird es demselben unbenommen bleiben müssen, diese Dienste und Fuhren auch für die Ausübung ihres Jagdrechts zu benutzen.

Wenn es gleich scheinen möchte, als würde es genügend sein, es jedem Einzelnen zu überlassen, sich in seinem Eigenthum zu schützen und als wenn nach Aufhebung des Jagdregals das Erlegen von wilden, in Niemandes Eigenthum befindlichen Thieren, nicht mehr als strafbare Handlung bezeichnet werden könne, so wird doch, sobald das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigenthums erscheint, auch dieses Recht den Schutz des Staates gegen Beeinträchtigung gewärtigen können. Es wird dies um so mehr der Fall sein müssen, da die Verletzung des Jagdrechts, das unbefugte Jagen auf fremdem Grund und Boden mit dem Diebstahl die gewinnsüchtige Absicht und die Heimlichkeit gemein hat. Es wird in der That in Zukunft das Verhältniß in dieser Beziehung ganz allgemein dasselbe sein, wie es jetzt auf den adeligen Gütern und Klöstern der Fall ist. In diesen Districten, auf welche die Königl. Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784 nicht extendirt ist, wird schon gegenwärtig die Verletzung des Jagdrechts durch öffentliche Strafen geahndet, für deren Bestimmung die Königl. Forst- und Jagdverordnung als Analogie dient. Diese Analogie wird indessen in Zukunft wegfallen und es erschien deshalb die Anordnung desfälliger Strafbestimmungen schon aus diesem Grunde durchaus nothwendig. Zunächst wird dem verletzten Grundeigenthümer das Recht, die Jagdgeräthe des unbefugt Jagenden zu confisciren, nicht genommen werden können. Es ist einmal dieses Confiscationsrecht in der Volksansicht begründet, die sich auch in analoger Weise beim Schütten des Viehes, und sonst mannigfach ausspricht. Allein die Einräumung dieses Rechts wird zur Sicherung der Grundeigenthümer nicht genügen, es wird vielmehr schon des moralischen Einflusses wegen die Androhung einer öffentlichen Strafe hinzukommen müssen. Dabei wird jedoch die Strenge der älteren Gesetzgebung verlassen und bei der großen Gradation, welche der widerrechtliche Wille gerade hier zeigen kann, dem richterlichen Ermessen ein sehr weiter Spielraum gelassen werden müssen. In dem § 4 des Entwurfs ist daher die Androhung einer Brüche von 1 bis 50 Rthlr. Crt. vorgeschlagen, die, im Fall der Schuldige zu deren Entrichtung nicht im Stande sein sollte, den bestehenden Gesetzen gemäß, mit Gefängnißstrafe abzubüßen sein wird. Es versteht sich dabei von selbst, daß Entschädigungsansprüche des Grundeigenthümers, wegen an seinem Eigenthum sonst erlittenen Schadens, dadurch so wenig ausgeschlossen sind, als andere öffentliche Strafen, wenn mit der Verletzung des Jagdrechts andere Verbrechen oder Vergehen concurriren sollten.

Der Wegfall aller Entschädigungsansprüche wegen erlittenen Wildschadens ergiebt sich nach dem Vorstehenden von selbst. Nur in Beziehung auf Pächter und Andere, welche Nutzungsrecht am Grund und Boden ausüben, ohne Grundeigenthümer zu sein, werden solche Entschädigungsansprüche gegen den Inhaber des Jagdrechts noch möglich sein. Es wird indessen anzunehmnn sein, daß in den Pacht-

contracten die deshalb erforderlichen Bestimmungen jetzt schon aufgenommen sind, und in Zukunft werden aufgenommen werden.

Die Aufhebung der bestehenden Jagdverpachtungen ist eine nothwendige Folge der Hauptbestimmnng und wird daher keiner nähern Motivirung bedürfen.

Circulair, betreffend die Unterstützung der in Veranlassung der Landesvertheidigung hülfsbedürftig Gewordenen.

Durch den § 2 der Verfügung vom 14. April d. J., betreffend die Unterstützung der in Veranlassung der Landesvertheidigung hülfsbedürftig Gewordenen, ist beabsichtigt worden, den Familien der wegen der Landesvertheidigung von ihrer Heimath abwesenden Personen im Falle eintretender Hülfsbedürftigkeit nicht blos eine gewöhnliche Armenunterstützung, sondern eine solche Unterstützung zuzusichern, wie sie von ihnen mit Rücksicht auf ihre Bedürfnisse und sonstigen Verhältnisse erwartet werden konnte. Um beurtheilen zu können, ob dieser Absicht entsprochen werde, wünscht die provisorische Regierung baldmöglichst mit einer Nachricht darüber versehen zu werden, nach welchen Regeln bei der Bestimmung der solchen Familien bewilligten Unterstützung verfahren worden ist.

Rendsburg, den 18. April 1848.

Verordnung, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur Deutschen Nationalversammlung für Schleswig-Holstein.

Die provisorische Regierung verordnet in Gemäßheit des von der Deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 7. April d. J. gefaßten Beschlusses, wegen Einberufung einer Deutschen Nationalversammlung wie folgt:

§ 1. Zum Zweck der Wahl von Abgeordneten zur Deutschen Nationalversammlung ist das Herzogthum Schleswig in fünf und das Herzogthum Holstein in sechs Wahldistricte getheilt, von welchen jeder einen Abgeordneten erwählt.

§ 2. Jeder Wahldistrict wird zur Erleichterung des Wahlgeschäftes in mehrere Wahlbezirke getheilt, und die Wahl bezirksweise vorgenommen.

§ 3. Wahlberechtigt ist jeder Schleswig-Holsteiner, welcher das 21ste Lebensjahr vollendet hat und nicht durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt ist,

Auch ruht die Wahlberechtigung derjenigen, welche im Laufe des letzten Jahres Armenunterstützung empfangen haben.

§ 4. Wählbar ist nicht nur jeder wahlberechtigte Schleswig-Holsteiner, sondern auch jeder Deutsche aus den übrigen in der Nationalversammlung vertretenen Ländern, welcher sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befindet. Auch die Wahlbeamten sind wählbar.

§ 5. Die Wahl ist eine directe und wird im Allgemeinen in der Weise vollzogen, wie die Verordnungen vom 15. Mai 1834 sie für die Abgeordnetenwahlen der Provinzialstände vorschreiben; jedoch gelten folgende besondere Bestimmungen bei der Vornahme der Wahl.

§ 6. Für jeden Wahldistrict wird ein Districts-Wahldirector ernannt, der sich eine Districtswahlcommission beiordnet. Für jeden einzelnen Wahlbezirk des Districtes wird vom Districts-Wahldirector ein Bezirks-Wahlcommissair ernannt, welcher sich selbst eine Bezirks-Wahlcommission beiordnet.

§ 7. Die Wahlberechtigten haben nur das Recht, in dem Bezirk zu wählen, in welchem sie ihren regelmäßigen Wohnort haben. Ist ein Wahlberechtigter in verschiedenen Orten angesessen oder wohnhaft, so hat er die Wahl, für welchen dieser Orte er sich entscheiden will. Niemand darf in mehreren Bezirken wählen.

§ 8. Der Wahlcommissair leitet die Wahl seines Bezirkes und berichtet nach Beendigung derselben das Resultat an den Wahldirector des Districtes ein. Von diesem wird sodann unter Zuziehung seiner Wahlcommission nach Zusammenstellung der einzelnen Wahlprotocolle derjenige ermittelt, welcher für den ganzen District durch Stimmenmehrheit zum Abgeordneten erwählt ist.

§ 9. Es werden der Wahl keine zum Voraus angefertigte Wahllisten zum Grunde gelegt, sondern jeder Wähler hat sich bei dem Wahlcommissair des Bezirks als wahlberechtigt erforderlichen Falls speciell zu legitimiren.

§ 10. Es werden keine Stellvertreter erwählt.

§ 11. Die Abgeordneten werden für die zunächst bevorstehende Deutsche Nationalversammlung erwählt, nicht für einen bestimmten Zeitraum.

§ 12. Die Wahlcommission des Bezirkes hat bei entstehendem Zweifel über die Wahlfähigkeit der Einzelnen zu entscheiden. Unterwirft sich der Zurückgewiesene dem Ausspruche der Wahlcommission nicht, so ist der Wahlcommissair verpflichtet, die Stimme desselben in einer besonderen Liste zu verzeichnen. Der Zurückgewiesene kann innerhalb 3 Tagen gegen den ungünstigen Spruch bei der Wahlcommission des Districtes Beschwerde führen, und wird von derselben, wenn die Beschwerde begründet erscheint, die zurückgewiesene Stimme in das Wahlprotocoll des Bezirks nachgetragen. Weiterer Recurs, als an die Wahlcommission des Districtes, findet nicht Statt.

§ 13. Die übrigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Maaßnahmen werden durch ein zu erlassendes Reglement bestimmt werden.

Rendsburg, den 18. April 1848.

Reglement für die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. April d. J. vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten der Herzogthümer Schleswig-Holstein zur Deutschen Nationalversammlung.

1. Jeder Wahldirector hat sich aufs Schleunigste eine Wahlcommission, wie solche in der Verordnung vom 15. Mai 1834, § 18, vorgeschrieben ist, beizuordnen. Jedoch findet eine eidliche Versicherung der Mitglieder der Commission nicht Statt.

2. Gemeinschaftlich mit dieser Commission hat der Wahldirector seinen District zur zweckmäßigeren und leichteren Ausführung der Wahl in kleine Wahlbezirke zu theilen, und für jeden Bezirk einen Wahlcommissair zu bestellen, welcher sich gleichfalls eine Wahlcommission in Gemäßheit des § 18 der Verordnung vom 15. Mai 1834 beiordnet, das Geschäft der Wahl im einzelnen Bezirke leitet, den Ort der Wahl bestimmt und die dazu erforderliche Bekanntmachung erläßt.

3. Bei etwanigen Zweifeln der Wahlcommissaire über die Ausführung der Wahlen ist die Entscheidung des Wahldirectors einzuholen.

4. Wahllisten werden zum Voraus nicht ausgefertigt; die Stimmen werden mündlich zu Protocoll gegeben.

5. Sämmtliche Wahlen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein sollen am 1. Mai d. J. vorgenommen werden.

6. Wenn die Wahl eines Bezirks wegen unvorhergesehener Umstände am 1. Mai d. J. nicht vorgenommen werden kann, so ist ein neuer Wahltag, jedoch vor dem 10. Mai d. J. anzusetzen. Diejenigen Bezirke, welche vor dem 10. Mai ihre Wahl nicht vorgenommen haben, verlieren, falls nicht wegen außerordentlicher Umstände von der provisorischen Regierung eine Nachwahl gestattet werden sollte, für dieses Mal das Recht der Wahl.

7. Die Wahlprotocolle sind, von dem Wahlcommissair und der Wahlcommission unterschrieben, an den Wahldirector des Districts aufs Schleunigste einzusenden, und denselben die erforderlichen Bemerkungen wegen etwa streitiger Wahlen beizufügen.

8. Der Districtswahldirector hat sodann mit seiner Wahlcommission über die streitigen Stimmen zu entscheiden, die Resultate

der verschiedenen Bezirkswahlen zusammenzustellen, und demjenigen, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, von der auf ihn gefallenen Wahl Anzeige zu machen.

9. Der Wahldirector hat sodann das Resultat der Wahl, unter Einsendung aller Wahlprotocolle, der provisorischen Regierung einzuberichten, und zwar, sofern die Wahlen nicht ausgesetzt werden, vor dem 7. Mai d. J.

10. Die provisorische Regierung wird den gewählten Abgeordneten die erforderliche Legitimation zum Eintritt in die Nationalversammlung ausfertigen.

11. Die Kosten der Wahl sind nach Maaßgabe der Verordnung vom 15. Mai 1834 zu berechnen, und die darüber formirten Kostenrechnungen an die provisorische Regierung einzusenden. Die Bestimmung über die Größe der Reisekosten und Diäten der Abgeordneten bleibt vorbehalten.

12. Die verschiedenen Wahldistricte und Wahldirectoren sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

I. Herzogthum Schleswig.

1ster District.

Wahldirector: Amtmann von Moltke auf Fehmarn.

Amt Haderleben.
Stadt Hadersleben.
Die Güter Gramm und Nübel.
Die Landschaft Fehmarn mit der Stadt Burg.

2ter District.

Wahldirector: Amtmann Friedrich Christian von Krogh in Tondern.

Die Aemter Apenrade, Lügumkloster und Tondern.
Die Städte Apenrade und Tondern.
Der Flecken Lügumkloster.
Die Christian-Albrechts-Koege, der Dagebüller, Friederichen, Juliane-Marien, Kleiseer, Marien und Ruttebüller Koog.
Vom zweiten Angeler Güterdistrict die Gravensteinschen Güter und die Güter Ahretoft, Grüngrift, Laygaard, Schobüllgaard, Seegaard, Stoltelund, Boverstedt, Büllsbüll, Fresenhagen, Gaarde, Hogelund, Karrharde (ohne die im Amte Bredstedt belegenen Streugründe), Klixbüll (ohne die im Amte Flensburg belegenen Streugründe), Lütjenhorn und Tostum.

3ter District.

Wahldirector: Justizrath und Bürgermeister Callisen in Flensburg.

Die Aemter Flensburg, Sonderburg und Norburg.
Die Städte Flensburg, Sonderburg und Arroeskjöbing.

Die Landschaft Arroe.
Der Flecken Marstall.
Die Pertinentien des Amtes Gottorf innerhalb des Amtes Flensburg.
Die Lansten des Hospitals in Flensburg (ohne die Streugründe in der Karrharde).
Die Besitzungen der Flensburger Kirchen.
Vom ersten Angeler Güterdistrict die adeligen Güter Freienwillen, Grünholz, Lundegaarde, Norgaard, Nübel, Schwensbye, Südensee, Unewatt (ohne den im Amte Gottorff belegenen Theil), Wesebye.
Vom zweiten Angeler Güterdistrict die Grafschaft Reventlow-Sandberg und die Güter Beuschau und Ballegaarde.
Der fürstlich augustenburgische Güterdistrict auf Alsen.
Die Lansten des Hospitals in Sonderburg.
Die in Sundewitt belegenen Streugründe der Gravensteinischen Güter.

4ter District.

Wahldirector: Amtmann Baron von Liliencorn in Schleswig.

Das Amt Gottorf ohne die Kroppharde und ohne die im Amte Flensburg belegenen Streugründe.
Die Städte Schleswig und Eckernförde.
Die Flecken Cappeln und Arnis.
Die Festung Friedrichsort.
Der dänisch-wohlder adelige Güterdistrict.
Der schwansener adelige Güterdistrict.
Vom ersten Angeler Güterdistrict die Güter Boelschubye, Brunsholm, Buckhagen, Dollrott, Düttebüll, Fahrenstedt, Flarup, Gelting, Niesgraugaard, Oehe, Oestergaarde, Ohrfeld, Priesholz, Roest, Rundhof, Sandbeck, Töstorf.
Der im Kirchspiel Brodersbye belegene Theil des Gutes Unewatt.
Die im Bezirk des Amts Gottorff und der Stadt Schleswig belegenen St. Johannis-Klösterlichen Districte.

5ter District.

Wahldirector: Amtmann und Oberstaller Gottsche Hans Ernst von Krogh in Husum.

Die Aemter Hütten, Husum und Bredstedt.
Die Städte Tönning, Garding, Friedrichstadt und Husum.
Die Landschaften Eiderstedt, Stapelholm, Pellworm und Nordstrand.
Vom 2ten Angeler Güterdistricte die adeligen Güter Hoyerswort, Mirebüll und der im Bezirk des Amtes Bredstedt belegene Theil des adeligen Gutes Karrharde.
Koege: der Grothusenkoog, der alte Augustenkoog, der neue Augustenkoog, der Norder-Friedrichskoog, die reußischen Koege, der Börmerkoog, der Meggerkoog, der Kleiseerkoog.

Vom Amte Gottorf die Kropphardc.
Die südlich der Schlei belegenen Districte des St. Johannis-Klosters.

II. Herzogthum Holstein.

1ster District.

Wahldirector: Landvogt Boysen in Heide.

Die Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Lunden und Wesselburen.
Die Landschaft Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf.
Die octroyirten Koege im Bezirke Dithmarschens.
Vom Amte Steinburg die Wilstermarsch.
Vom Amte Bordesholm die Vogtei Sachsenbande.
Vom Itzehoer adeligen Güterdistricte die Güter Groß- und Klein-Campen.
Die Stadt Wilster.
Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Wilster und Beidenfleth belegenen Pertinentien.

2ter District.

Wahldirector: Justizrath und Bürgermeister Rötger in Itzehoe.

Die Städte Rendsburg, Itzehoe, Glückstadt und Crempe.
Amt Rendsburg.
Kloster Itzehoe, mit Ausnahme von den in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck, Bramstedt, Wilster und Beidenfleth belegenen Pertinentien.
Vom Amte Steinburg die Cremper Marsch.
Vom Itzehoer Güterdistricte die Güter Bahrenfleth, Beckhof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligenstedten, Krummendieck, Rahde, Mehlbeck.
Vom Kieler Güterdistricte die Güter Steinwehr, Kluvensiel, Osterrade, Klein-Königsföhrde, Georgenthal, Groß-Nordsee, Klein-Nordsee, Neu-Nordsee, Cronsburg, Bossee, Emkendorf, Westensee, Deutsch-Nienhof, Pohlsee, Schierensee, Annenhof, Blockshagen, Marutendorf, Quarnbeck, Sarlhusen, Hohenschulen.
Die Kanzleigüter Beckdorf und Hanerau.

3ter District.

Wahldirector: Oberpräsident Graf von Reventlow-Criminil in Altona.

Die Stadt Altona.
Die Herrschaft Pinneberg mit den Flecken Pinneberg, Uetersen, Wedel, so wie Blankenese, Vormstegen und Klostersande.
Herrschaft Herzhorn.

Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Sestermühe, Neuendorf, Groß- und Klein-Colmar, Blomesche Wildniß, Bülowsche Wildniß.
Kloster Uetersen.

4ter District.

Wahldirector: Amtmann Baron von Heintze in Bordesholm.

Die Städte Kiel und Ploen.
Die Aemter Kiel, Cronshagen, Bordesholm (jedoch exclusive Sachsenbande) und Ploen.
Vom Kieler Güterdistrict die Güter Schwartenbeck, Projensdorf, Bredeneck, Dobersdorf, Hagen, Lammershagen, Obbendorf, Rastorf, Rethwisch, Salzau, Schädbeck, Schönhorst, Schrevenborn und Wittenberg.
Kloster Preetz nebst Kirch-Barkau und dem Flecken Preetz.
Der Preetzer Güterdistrict ohne die Güter Tralau und Nütschau.
Der Hof Ovendorf.
Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Kiel, Brügge und Flintbeck belegenen Pertinentien.

5ter District.

Wahldirector: Bürgermeister d'Aubert in Oldenburg.

Der Oldenburger adelige Güterdistrict mit dem Kirchdorf Neukirchen.
Schleswig-Holsteinische Fideicommißgüter.
Die Städte Lütjenburg, Neustadt, Oldenburg, Oldesloe und Heiligenhafen.
Die Lübschen Stadtstiftsdörfer.
Die Lübschen Güter.
Die Aemter Cismar, Ahrensboeck (mit dem Flecken Ahrensboeck), Traventhal, Reinfeld (mit dem Flecken Reinfeld) und Rethwisch.
Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Höltenklinken und Krummbeck.
Vom Preetzer Güterdistrict die Güter Tralau und Nütschau.

6ter District.

Wahldirector: Justizrath und Bürgermeister Esmarch in Segeberg.

Die Stadt Segeberg.
Das Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt.
Das Amt Neumünster mit dem Flecken Neumünster.
Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Arfrade, Bramstedt, Caden, landesherrliches Gut Wandsbeck mit dem Flecken Wandsbeck, gräfliches Gut Wandsbeck, Ahrensburg, Borstel, Hoisbüttel, Jersbeck, Wulksfelde.
Die Kanzeleigüter Kuhlen, Wellingsbüttel, Tangstedt und Sil.

Vom Kloster Itzehoe die im Kirchspiele Bramstedt belegenen Pertinentien.
Die Grafschaft Ranzau mit den Flecken Elmshorn und Bramstedt.
Die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel.
Rendsburg, den 18. April 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomtoire der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Den Postcomtoiren wird zur Nachricht und respective zur Wahrnehmung des Erforderlichen Folgendes hiedurch mitgetheilt:

1) Die den Postcomtoiren seiner Zeit zur Umwechselung von Reichsbankgeldscheidemünze zugestellten Summen sind, sofern Solches nicht in Folge des Circulairs vom 27. März d. J. bereits geschehen ist, mit einer Berechnung über die etwa davon verausgabten Beträge umgehends an die Staatsschulden-Hauptkasse hieselbst einzusenden.

2) Zwischen Segeberg und Neumünster ist eine täglich gehende vereinigte Brief- und Personenpost eingerichtet, welche zu den Nachmittagsbahnzügen in Neumünster eintrifft und nach Ankunft der Abendbahnzüge nach Segeberg retournirt. Die Reisenden haben für die Beförderung mit dieser Post 30 Schill. à Person zu bezahlen und können an Gepäck ein Gewicht bis zu 10 Pfund frei mit sich führen.

3) Auf desfalls gegebene Veranlassung hat die provisorische Regierung beschlossen, jeden Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag nach Ankunft der Morgenbahnzüge von Kiel, Rendsburg und Altona eine reitende Briefpost von Wrist über Meldorf, Heide und Lunden nach Friedrichstadt abgehen zu lassen, so daß vom 20. April d. J. an gerechnet, an welchem Tage diese Post ins Leben treten soll, mit Einschluß der bereits bestehenden, am Dienstag und Freitag Abends über Altona und Itzehoe nach Dithmarschen ꝛc. gehenden Posten, eine tägliche Postverbindung nach Dithmarschen und Friedrichstadt hergestellt sein wird.

Rendsburg, den 18. April 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Feldpost.

Vom 21. d. M. an gerechnet, wird zur Beförderung von Briefen, Zeitungen und Päckereien, welche für die zur Landesvertheidi-

gung ausgerückten Truppen bestimmt sind, bis weiter jeden Mittag circa 1 Uhr von Rendsburg aus eine eigene Feldpost nach dem Hauptquartier abgesandt werden und jeden Abend eine Post dieser Art von dort wiederum in Rendsburg eintreffen.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Vertheilung der mit dieser Post in das Hauptquartier beförderten Postsachen an die einzelnen Corps, so wie die Entgegennahme und weitere Behandlung der von da abzusendenden Postsachen dem bisherigen Eisenbahnpostführer Becher, welchen die provisorische Regierung bis weiter als Feldpostmeister constituirt hat, übertragen worden ist.

Rendsburg, den 19. April 1848.

Circulair an die Postcomtoire.

Den Postcomtoiren wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch zu erkennen gegeben:

1) daß die provisorische Regierung bewilligt hat, daß bis weiter alle Packete mit freiwilligen Gaben für die zur Landesvertheidigung ausgerückten Truppen, welche in Lazareth-Requisiten oder sonstigen Utensilien für das Kriegsmedicinalwesen bestehen, ohne Entrichtung des taxmäßigen Postgeldes und der Gebühren mit den inländischen Frachtposten versandt werden mögen;
2) daß künftighin von allen denjenigen Beamten und Behörden in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, welche die specielle Hebung der Halbprocent- und Collateral-Steuern besorgen, die erhobenen Beträge dieser Steuern mit den inländischen Frachtposten porto- und gebührenfrei an die beikommenden Cassen und Hebungsstuben sollen versandt werden können, wenn die betreffenden Absender jede Sendung dieser Art mit einem Attest begleiten, in welchem von ihnen bescheinigt wird, daß die Sendung nur Halbprocent- und Collateral-Steuern, nicht aber sonstige private Gelder enthalte.

Rendsburg, den 25. April 1848.

Circulair an sämmtliche Frachtpostcomptoire der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Den Postcomptoiren wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch zu erkennen gegeben:

1) daß die provisorische Regierung bewilligt hat, daß bis weiter alle Packete mit freiwilligen Gaben für die zur Landesverthei-

digung ausgerückten Truppen, welche in Lazareth-Requisiten oder sonstigen Utensilien für das Kriegs-Medicinalwesen bestehen, ohne Entrichtung des taxmäßigen Postgeldes und der Gebühren mit den inländischen Frachtposten versandt werden mögen;

2) daß künftighin von allen denjenigen Beamten und Behörden in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, welche die specielle Hebung der Halbprocent- und Collateral-Steuern besorgen, die erhobenen Beträge dieser Steuern mit den inländischen Frachtposten porto- und gebührenfrei an die beikommenden Kassen und Hebungsstuben sollen versandt werden können, wenn die betreffenden Absender jede Sendung dieser Art mit einem Attest begleiten, in welchem von ihnen bescheinigt wird, daß die Sendung nur Halbprocent- und Collateral-Steuern, nicht aber sonstige private Gelder enthalte.

Rendsburg, den 25. April 1848.

Commissorium für den Regierungsrath Andreas Paul Adolph von Harbou und den Hardesvogt Carl Ferdinand Jacobsen aus Schleswig, betreffend deren Bestellung zu außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten für das Herzogthum Schleswig.

Mit Rücksicht auf die stattgehabte feindliche Besetzung des größten Theils des Herzogthums Schleswig und die dadurch verursachte Störung in den öffentlichen Verhältnissen werden von der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein hierdurch der Regierungsrath Andreas Paul Adolph von Harbou und der Hardesvogt Carl Ferdinand Jacobsen zu außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten für das Herzogthum Schleswig bestellt. Sie werden demnach hierdurch beauftragt, gemeinschaftlich mit einander diejenigen Maaßregeln, welche Sie dem öffentlichen Interesse für angemessen erachten, zu verfügen und dieselben zur Ausführung zu bringen. Insonderheit haben Sie das von den Civil- und geistlichen Beamten während der feindlichen Besetzung bewiesene Verhalten einer Untersuchung zu unterziehen und werden Sie hierdurch autorisirt, dieselben, falls Sie solches für sofort nöthig erachten, von der Ausübung ihrer Functionen zu suspendiren, sowie zur interimistischen Verwaltung von Bedienungen geeignete Personen zu constituiren, doch soll sich dieses Commissorium nicht auf die beim Zoll- und Postwesen angestellten Beamten erstrecken.

Die betreffenden Behörden und Beamten haben Ihren Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten, die Kassebeamten, mit Ausnahme der Post- und Zollbeamten, haben auf Verlangen ihre Kassebehalte zu Ihrer Verfügung zu stellen.

Zur Unterstützung in Ihren Arbeiten haben die Commissarien einen von Ihnen selbst zu wählenden Protocollführer anzunehmen. Denselben wird ferner überlassen, Sich für einzelne Districte, wo Ihnen solches als wünschenswerth erscheinen möchte, einen der Verhältnisse und Personen kundigen Mann nach eigener Wahl beizuordnen.

Ueber die von Ihnen getroffenen Maaßregeln haben Sie fortgehend die provisorische Regierung berichtlich in Kunde zu erhalten.

Rendsburg, den 26. April 1848.

Provisorische Verfügung, enthaltend einige besondere kriegsgesetzliche Bestimmungen für die Freicorps.

Da die Beschaffenheit der Freicorps einige besondere kriegsgesetzliche Bestimmungen für dieselben erforderlich macht, so wird hiedurch verfügt, wie folgt:

§ 1. Das Kriegsgericht bei den Freicorps besteht aus dem Commandeur, als Vorsitzenden, zwei Hauptleuten, zwei Führern oder Unterofficieren und zwei Gemeinen. Das Standgericht besteht aus einem Hauptmann, als Vorsitzenden, zwei Führern oder Unterofficieren und vier Gemeinen.

§ 2. Dem Kriegsgericht steht namentlich das Recht zu, auf Ausschließung eines Mitgliedes von dem Corps zu erkennen.

§ 3. Außerdem ist jede Compagnie befugt, einzelne Mitglieder auszuschließen. Dieses Recht wird von der gesammten Mannschaft der Compagnie, nach Zusammenberufung durch den Hauptmann, durch einen, mittelst Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß ausgeübt. Solche Ausschließung ist nicht als Strafe anzusehen.

§ 4. Wer durch Spruch des Kriegsgerichts oder durch Beschluß der Compagnie ausgeschlossen wird, ist in seine Heimath zurückzusenden; und es ist dieses von dem Commandeur des Corps sowohl der Heimathsbehörde des Ausgeschlossenen, als dem Generalcommando ungesäumt anzuzeigen.

§ 5. Im Uebrigen verbleiben die Bestimmungen des Kriegsgesetzes vom 16. dieses Monats auch für die Freicorps in Wirksamkeit.

Rendsburg, den 26. April 1848.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der Postverbindungen mit dem Königreich Dänemark.

In Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes verfügt die provisorische Regierung wie folgt:

Es sind die bestehenden Postverbindungen zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Dänemark bis weiter aufgehoben.

Die betreffenden Postämter haben bei Beförderung von Briefen, Frachtpostsachen und Diligencen in Uebereinstimmung mit dieser Verfügung zu verfahren.

Rendsburg, den 27. April 1848.

Verfügung, betreffend die Aufnahme in den Bürgerverband für die Städte und Flecken der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Auf von hieraus gegebene Veranlassung wird in Gemäßheit eines unter dem 26. d. erlassenen Schreibens der provisorischen Regierung hierdurch verfügt und zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von den in den Städten der Herzogthümer Schleswig-Holstein in den Bürgerverband aufzunehmenden Eingesessenen bis weiter die Ableistung eines Bürgereides nicht zu verlangen ist. Gleiches gilt für diejenigen Flecken der Herzogthümer, in denen seither eine Beeidigung der Fleckensbürger stattgehabt.

Rendsburg, den 27. April 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomtoire der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Kriegszustand hat die provisorische Regierung beschlossen, daß alle Postverbindungen zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreich Dänemark bis weiter aufhören sollen.

So wie demnach keine nach dänischen Orten bestimmte Briefe, Zeitungen und Frachtpostsachen fernerhin mehr anzunehmen und zu versenden sind, so werden auch keine Reisende zur Beförderung mit den Personen- und Frachtposten nach dänischen Orten mehr einzuschreiben sein.

Rendsburg, den 27. April 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Localbehörden.

In Folge der durch den § 6 der Verfügung vom 2. d. M., betreffend den Geschäftskreis der schleswig-holsteinischen Regierung, ertheilten Autorisation, wird zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsganges Folgendes angeordnet und bekannt gemacht.

1. Kirchen- und Schulwesen betreffend.

§ 1. Concessionen zur Hauscopulation sind, insoweit sie nicht schon bisher nach § 18, pass. 5, der Verordnung vom 28. Novbr. 1800 von den daselbst genannten Behörden des vormals fürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig ertheilt worden, von den bisher die Rentekammer ressortirenden Hebungsbehörden auszufertigen. Wer die Concession begehrt, hat die Wahl, an welche dieser letztgedachten Behörden er sich deßhalb wenden wolle. Für die Concession, welche nach dem beigefügten Formular Litr. A. auszufertigen ist, wird eine Expeditionsgebühr von 14½ Rbt. oder 9 Rthl. 3 ßl. Cour. vor der Aushändigung entrichtet.

Wenn der Bräutigam oder die Braut in dem ehemals großfürstlichen Theile des Herzogthums Holstein (den Aemtern Kiel, Bordesholm, Cronshagen, Neumünster, Cismar, Reinbeck, Trittau, Tremsbüttel, der Landschaft Norderdithmarschen, den neuern Holstein-Oldenburgischen Fideicommißgütern, den Städten Kiel, Oldenburg, Neustadt) ordentlichen Aufenthalt hat, so ist der Concession, nach Ausweis des angehängten besonderen Formulars Litr. B., die Auflage einer Recognition an die Kieler Wittwen- und Waisenkasse hinzuzufügen. Die Größe dieser Recognition wird durch die Obrigkeit des Aufenthaltsorts auf 2, 4, 6 bis 10 Rthlr. Cour. bestimmt; wird eine Bescheinigung dieser Obrigkeit nicht beigebracht, so ist die höchste Recognition festzusetzen (Verfügung vom 16. Januar 1797 — chronol. Sammlung Jahrg. 1774, S. 22 — Patent vom 24. April 1820 — Kanzeleischreiben vom 16. Juli 1836.

§ 2. Die Dispensation der Wittwen zur Wiederverheirathung vor Ablauf des Trauerjahres wird den Ortsobrigkeiten übertragen. Die Ausfertigung geschieht, nach gehörig beigebrachter Bescheinigung der Nichtschwangerschaft, nach dem Formular Litr. C. Die Expeditionsgebühr von 9 Rthlr. 3 Schill. Cour. kann im Unvermögensfall von der ausfertigenden Behörde ermäßigt oder erlassen werden. Vor Aushändigung der Dispensation ist die geschehene Einzahlung der Gebühr an die nächste, bisher die Rentekammer ressortirende Hebungsbehörde zu bescheinigen.

§ 3. Zur Heirath im dispensablen Grade der Verwandtschaft (§ 2 der Verordnung vom 4. Juli 1800; Circulairverfügung vom 16. Januar 1816) ist die Dispensation von den Kirchenvisitatoren des Aufenthaltsorts des Bräutigams nach dem For-

mular Litr. D. zu ertheilen, in Kiel und Neustadt vom Stadtconsistorio, in anderen einem Visitatorio nicht untergebenen Districten vom Generalsuperintendenten. Außer der Expeditionsgebühr von 9 Rthlr. 3 Schill. Cour. ist eine Recognition von 1 Rthlr. 12 Schill. bis 10 Rthlr. Cour. nach den Vermögensverhältnissen der Brautleute zu bestimmen. Im Falle gänzlichen Unvermögens kann auch hier die Gebühr nebst Recognition erlassen werden; widrigenfalls ist vor der Aushändigung der Dispensation die Berichtigung der Gebühr, wie § 2 in fine bestimmt, zu erweisen.

§ 4. Zur Ehe zwischen Lutheranern und Katholiken ist, anstatt der bisherigen Concession, dem evangelisch-lutherischen Prediger, welcher die Copulation vornehmen soll, vorher eine schriftliche Erklärung der Brautleute zu übergeben, wodurch sie sich verbindlich machen, die Kinder, welche aus ihrer Ehe geboren werden, ohne Unterschied des Geschlechts von einem lutherischen Prediger taufen und in der evangelisch-lutherischen Lehre auferziehen zu lassen.

§ 5. Die Dispensation vom confirmationsfähigen Alter für Knaben vom vollendeten 14ten bis zum vollendeten 15ten, für Mädchen vom vollendeten 13ten bis zum vollendeten 14ten Jahre wird dem Generalsuperintendenten jedes Herzogthums übertragen. Die dafür zu entrichtende Gebühr, welche im Unvermögensfalle nach Ermessen des Generalsuperintendenten erlassen wird, beträgt 1 Rthlr. 36 Schill. Cour.; sie ist nach Wahl der Betreffenden an eine bisher die Rentekammer ressortirende Hebungsbehörde einzuzahlen und deren Quittung zu produciren, bevor der Prediger die Confirmation vornimmt.

Die Gestattung der Confirmation einzelner Katechumenen an einem andern als dem allgemeinen Confirmationstage, wird den beikommenden Kirchenpröbsten, hinsichtlich der zu keiner Probstei gehörenden Kirchspiele dem Generalsuperintendenten übertragen.

§ 6. Ueber die im Laufe eines jeden Jahres auf Concessionen zur Hauscopulation vorgenommenen Trauungen haben die Prediger, über die ertheilten Dispensationen zur Wiederverheirathung im Trauerjahr, zur Heirathung im dispensablen Verwandtschaftsgrade und zur Confirmation vor vollendetem 15ten oder 14ten Jahre haben diejenigen Behörden, welche die Dispensationen ausgefertigt, vor Ablauf des folgenden Monats Januar Verzeichnisse, aus welchen der Betrag der Expeditionsgebühren und Recognitionen, so wie die Hebungsbehörden, an welche sie entrichtet worden, ersichtlich sind, an die Schleswig-Holsteinische Regierung einzusenden, nach den Formularen Litr. E.

§ 7. Die Genehmigung des Ankaufs von Schulland, der Ausführung von Bauten und Reparaturen der Schulhäuser für Bürger- und Landschulen, unter Festhaltung der dafür geltenden Vorschriften, wird den Schulpatronaten oder in deren Ermangelung den Kirchenvisitatoren überwiesen.

§ 8. Zur Erlassung specieller Schulregulative, Bestimmung der Repartition der Schullasten, so wie zu Anordnungen wegen Erhöhung der Emolumente der Schullehrer, Vermehrung der Classen- und Lehrerzahl an den Volksschulen, Trennung übergroßer Schuldistricte, werden die Kirchenvisitatoren, resp. die Schulcollegien in den Städten autorisirt.

§ 9. Die Genehmigung des Landankaufs zu Begräbnißplätzen oder für andere kirchliche Zwecke, der Ausführung von Bauten und Reparaturen der Predigerhäuser, so wie von Reparaturen der Kirchengebäude, wird den Kirchenpatronaten, und wo das Patronat der Landesherrschaft zusteht, den Kirchenvisitatoren übertragen.

§ 10. Zur Erlassung von Regulativen für Begräbnißplätze und Kirchenstände, für Repartition der Kirchenlasten, zur Erledigung von Differenzpuncten in Ansehung der Kircheninventare werden die Kirchenvisitatoren autorisirt.

Dieselben haben auch über die Geschäftsverwaltung der Prediger und Kirchenofficialen die nöthigen Bestimmungen zu treffen, namentlich über die Geschäftsvertheilung unter mehrere Prediger an derselben Gemeine, insofern damit nicht zugleich erhebliche Veränderungen der Diensteinkünfte verbunden sind.

§ 11. Bei Erlassung specieller Verfügungen in Betreff der in den §§ 7—10 gedachten Gegenstände sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Auch wird die vorgängige gehörige Vernehmung der beikommenden Communen, Kirchen- und Schulbediente, Patronate rc. nach Beschaffenheit der Umstände vorausgesetzt. Andererseits wird den Patronaten geeignete Correspondenz mit den Kirchenvisitatoren, als der Aufsichtsbehörde, anempfohlen.

Von allen eine bleibende Norm abgebenden Verfügungen ist der schleswig-holsteinischen Regierung Mittheilung zu machen.

§ 12. Zu jeder Verminderung des Actienvermögens der Kirchen und Schulen, so wie zur Contrahirung von Kirchen- und Schulschulden, ist die Genehmigung der schleswig-holsteinischen Regierung erforderlich.

II. Wegewesen betreffend.

§ 13. Die Entscheidung streitiger Wegesachen liegt in den Gutsdistricten zunächst der betreffenden Districtsdeputation ob.

III. Uebergang von Grundstücken an die todte Hand betreffend.

§ 14. Die Befugniß zur Ertheilung der in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Mai 1799 erforderlichen Genehmigung zum Uebergang von Grundstücken an die todte Hand wird in dem näm-

lichen Umfange, in welchem dieselbe, dem Circular vom 21. Septbr. 1843 zufolge, der schleswig-holsteinischen Regierung beigelegt ist, auf die beikommenden Districts-Oberbeamte, resp. Ortsobrigkeiten übertragen.

IV. Gewerbewesen betreffend.

§ 15. Die Dispensationen von Beibringung eines zünftigen Lehrbriefes, von Abhaltung der Gesellen- und Wanderjahre sind künftighin von den Magistraten in den Städten, so wie in Betreff der zunftberechtigten Flecken sind von den beikommenden Districts-Oberbeamten zu ertheilen; und zwar die Dispensationen vom Wandern nicht allein in dem Falle, wenn der Impetrant ferner als Geselle an seinem Lehrorte zu arbeiten, sondern auch, wenn er das Meisterrecht bei einer Zunft zu gewinnen beabsichtigt.

Ferner werden die Magistrate derjenigen Städte, in denen eine sogenannte Regulirung der Gewerbe stattgehabt — (Rescripte vom 24. März 1832 für die Städte Friedrichstadt, Tönning, Oldesloe, Oldenburg, vom 13. Septbr. 1834 für Heiligenhafen, Segeberg, Neustadt 2c.) hiedurch autorisirt, von den in den desfälligen Verfügungen enthaltenen Bestimmungen den Umständen nach zu dispensiren; wie dem Lygumklosterschen Amthause eine gleiche Befugniß hinsichtlich der Anordnungen des für den Flecken Lygumkloster unter dem 18. Juli 1835 erlassenen Rescripts ertheilt wird. Auch werden die Magistrate und Districts-Oberbeamte hiedurch autorisirt, in denjenigen Städten und Orten, in welchen geschlossene Zünfte existiren, neben denselben, falls das Bedürfniß des Publicums solches für erforderlich oder für zweckmäßig erscheinen lassen sollte, Freimeister der betreffenden Gewerbe unter der Verpflichtung zu concessioniren, daß die Impetranten an den Zunftlasten verhältnißmäßig theilzunehmen haben.

Die Dispensationen von Beibringung innungsmäßiger Lehrbriefe, so wie von Abhaltung der Commisjahre 2c., in Betreff der Aufnahme in Krämercompagnien sind künftighin von den Magistraten zu ertheilen.

§ 16. Die Erlaubniß zur Einschreibung von Lehrlingen in den sogenannten Verbund bei einem zünftigen Meister ist in Zukunft von den Magistraten, und in Betreff derjenigen Landdistricte, in denen Zünfte vorhanden, von den Districts-Oberbeamten zu ertheilen, hinsichtlich der Zeitbestimmung übrigens die Anordnung des Circulars vom 24. März 1834 zu berücksichtigen. Für die desfällige Ausfertigung wird keine Expeditionsgebühr entrichtet.

§ 17. Die Concessionen zur Haltung öffentlicher Maskeraden sind künftighin, nach vorher genommener Rücksprache mit der Ortspolizeibehörde, in den Städten von den Magistraten, und in den Landdistricten von den Local-Oberbehörden, gegen die gewöhnliche Expeditionsgebühr von 14½ Rbthlr. oder 9 Rthlr. 3 ßl. Cour. (Kanzeleischreiben vom 11. October 1834) sowie unter Auflegung

einer, an die Ortsarmenkassen zu entrichtenden, den Umständen nach von 8 bis 32 Rbthlr. oder von 5 bis 20 Rthlr. festzusetzenden Recognition zu ertheilen.

§ 18. Die Bestellung und Concessionirung der Schornsteinfeger wird hiedurch, auch hinsichtlich derjenigen Städte und Landdistricte, für welche seither diese Bestellung von Seiten der Schleswig-Holsteinischen Regierung ausging, und zwar in den Städten den Magistraten, in den ländlichen Districten den Districtsoberbeamten überlassen; wobei folgende Regeln zu beobachten sind:

Es ist bei der Bestellung der Schornsteinfeger entweder eine vierteljährige Kündigung vorzubehalten, oder in die desfällige Concession die ausdrückliche Clausel aufzunehmen, daß Impetrant sich bei ordnungswidriger Verabsäumung der ihm obliegenden Pflichten die sofortige Entfernung von der Ausübung seiner Functionen ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen habe. — Die Schornsteinfeger sind von den gedachten Localbehörden mit gehörigen Instructionen und Taxen zu versehen. In den Städten und Flecken sind die Hauseigenthümer und Bewohner aus brandpolizeilicher Rücksicht verpflichtet, die Schornsteine ihrer Baulichkeiten durch den concessionirten Schornsteinfeger reinigen zu lassen; wogegen den concessionirten Schornsteinfegern in den Landdistricten nur gegen solche, welche aus der Betreibung der Schornsteinfeger-Profession ein Gewerbe machen, ein ausschließliches Recht zusteht. Recognitionen an die landesherrschaftliche Casse sind den concessionirten Schornsteinfegern nicht aufzuerlegen. Nach Maaßgabe des Kanzeleischreibens vom 11. October 1834 ist die gewöhnliche Expeditionsgebühr von 14½ Rbthlr. oder 9 Rthlr. 3 ßl. Cour. für die Ausfertigung solcher Concessionen zu entrichten.

§ 19. Die Personal-Concessionen zur Betreibung eines Gewerbes und Handwerks in den nicht gewerbfreien Landdistricten, welche bisher nach dem § 38 der Regierungsinstruction vom 15. Mai 1834 bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung zu impetriren waren, sind unter Beobachtung der desfälligen gesetzlichen Vorschriften und bisher zur Anwendung gebrachten Regeln und Normen bis weiter von den Districtsobrigkeiten zu ertheilen, mithin in den Aemtern und Landschaften von den beikommenden Oberbeamten, in den klösterlichen und Gutsdistricten, sowie in den Koegen und sonstigen, zu Aemtern und Landschaften nicht gehörenden Districten, resp. von den klösterlichen und Gutsobrigkeiten, Intendanturen, Koegsinspectoraten ꝛc., überhaupt von denjenigen Behörden, denen die obere Aufsicht über die Gewerbe-Polizei in dem Districte zusteht.

§ 20. Die Concessionen zu einem fabriklichen Betriebe, sowie zur Ausübung der Krügerei, Schenk- und Gastwirthschaft, der Krämerei und Höckerei, der Schiffsbauerei, der Branntweinbrennerei und Bier- und Essigbrauerei, ferner die Concessionen zur Betreibung des Probenhandels auf den Westseeinseln sind wie bisher, und zur

Anlegung von Getreide-, Grütz-, Graupen- und sonstigen Mühlen nach Maaßgabe des § 3 der obgedachten Verfügung vom 2. d. M., bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung zu impetriren; gleicherweise solche Concessionen und Gewerbeberechtigungen, welche sich auf Districte beziehen, die unter verschiedenen Districtsobrigkeiten stehen.

§ 21. Concessionen an Frauenzimmer zur Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke sind künftighin von den oberwähnten Districtsobrigkeiten zu ertheilen, und zwar nach Maaßgabe des Kanzeleischreibens vom 11. October 1834 unentgeltlich und gegen Auflegung einer jährlichen Recognition von ½ Rbt. oder 15 ßl. Cour.

§ 22. Den in § 19 gedachten Districtsobrigkeiten wird zugleich die Auctorisation ertheilt, den Wittwen der Landhandwerker die Fortsetzung des Handwerks ihrer verstorbenen Männer, den Umständen nach, sowie unter Beobachtung der seither in dieser Hinsicht zur Anwendung gebrachten Grundsätze zu gestatten.

Mit Ausnahme der Schmiede, Zimmerer, Rademacher und Schlachter, denen vorschriftsmäßig die Haltung eines unzünftigen Gehülfen erlaubt wird, und in Betreff welcher diese Befugniß in die ihnen zu ertheilenden Concessionen ausdrücklich mit aufzunehmen ist, wird den gesetzlich zulässigen und den concessionirten Landhandwerkern in der Regel nur der persönliche Betrieb ihres Handwerks, mithin ohne Gesellen und Gehülfen gestattet. Es wird jedoch die der Schleswig-Holsteinischen Regierung in Gemäßheit desfälliger Bestimmung des § 38 der Regierungsinstruction vom 15. Mai 1834 zustehende Befugniß, den Concessionirten unter besonderen Umständen die Haltung eines unzünftigen Gehülfen zu erlauben, hierdurch auf die Districtsobrigkeiten übertragen. Die Erlaubniß zur Haltung zünftiger Gesellen, gleicherweise wie die Befugniß zum Eintritt in die Zunftverbindungen der Städte und innungsberechtigten Flecken ist von Seiten der Landhandwerker bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung zu impetriren.

§ 23. Hinsichtlich der den Gewerbetreibenden aufzuerlegenden Recognitionen kommen die Bestimmungen des Circulars vom 21. Juni 1823 zur Anwendung. Die der Schleswig-Holsteinischen Regierung, nach Maaßgabe des § 39 der Regierungsinstruction vom 15. Mai 1834 zustehende Befugniß zur Erlassung oder zur Ermäßigung der Recognitionen wird denjenigen Behörden hierdurch übertragen, welche dem Vorstehenden nach die betreffenden Concessionen ertheilen. Zugleich werden diese Behörden hiedurch auctorisirt, die von ihnen verliehenen, sowie die von hieraus und früher von den Immediatcollegien ausgefertigten Handwerks-Concessionen, mit Ausnahme der im § 20 dieser Bekanntmachung gedachten, auf Ansuchen der Impetranten, oder nach dem Ableben derselben oder wegen sonst eingetretener Umstände zu cassiren. In den Concessionen der Gewerbtreibenden sind diejenigen Hebungsbehörden, an welche die jährlichen Recognitionen demnächst zu bezahlen sind, ausdrücklich anzu-

4

geben. Hinsichtlich der klösterlichen und Gutsdistricte tritt für die Localhebungsstube eine dem betreffenden Concessionsdistrict benachbarte, seither die Rentekammer ressortirende Hebungsbehörde ein.

§ 24. Quartaliter sind Verzeichnisse über die ertheilten Concessionen, den Betrag der auferlegten Recognitionen, über die stattgehabten Cassationen, Recognitions-Erlasse und Ermäßigungen an die Schleswig-Holsteinische Regierung von den Districtsobrigkeiten einzusenden, damit die erforderlichen Hebungcanweisungen, Abgangsordres 2c. den Hebungsbehörden von hieraus mitgetheilt werden können; aus dem nemlichen Grunde sind in diesem Verzeichnisse auch diejenigen Hebungsbehörden anzugeben, an welche nach den von den klösterlichen und Gutsobrigkeiten, Koegsinspectoraten 2c. ausgestellten Concessionen die jährlichen Recognitionen zu entrichten sind.

§ 25. In Betreff der Expeditionsgebühren für die nach den §§ 15, 17, 18 und 19 auszufertigenden Concessionen, Dispensationen 2c. verbleibt es bei den Bestimmungen des Patents vom 2. December 1813 und des Kanzeleischreibens vom 11. October 1831. Diejenige Behörde, welche das Document ausfertigt, hat zugleich eine Bestimmung darüber zu treffen, an welche Hebungsbehörde die desfällige Expeditionsgebühr zu entrichten, und bei welcher daher das Document einzulösen ist. Die gegen Gebühr ausgefertigten Concessionen, Dispensationen 2c. sind von den Districtsobrigkeiten, Magistraten 2c. den betreffenden Amtstuben, Landschreibereien 2c. zuzustellen, welche die fraglichen Documente gegen Erhebung der Gebühr Beikommenden auszuliefern, und erforderlichenfalls für die ordnungsmäßige Beitreibung der Expeditionsgebühr Sorge zu tragen haben. Den Impetranten ist von der beikommenden Obrigkeit aufzugeben, die Concessionen, Dispensationen 2c. bei der betreffenden Hebungsbehörde einzulösen.

Zur Erlassung oder Ermäßigung der Expeditionsgebühren im Falle gehörig bescheinigten Unvermögens der Impetranten werden die Behörden, welche die Concessionen, Dispensationen 2c. ertheilen, hiedurch autorisirt; falls die Gebühr für bereits ausgefertigte Documente nachträglich erlassen oder ermäßigt wird, ist der beikommenden Hebungsbehörde solches, respective mit der Nachricht anzuzeigen, daß die Concession, Dispensation 2c. dem Impetranten ausgeliefert werden könne.

Am Schlusse jedes Jahres sind von den Districtsobrigkeiten und Magistraten Verzeichnisse über die für die Ausfertigung von Concessionen, Dispensationen 2c. den Hebungsbehörden zur Einnahme überwiesenen Expeditionsgebühren bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung zur Veranlassung des Weiteren einzureichen.

§ 26. Die Hebungsbehörden werden hiedurch angewiesen, auch ohne specielle Hebungsordre die Expeditionsgebühr für ausgefertigte Concessionen, Dispensationen u. s. w. auf Requisition der beikommenden Obrigkeiten zu erheben, eventualiter für die rechtzeitige Beitreibung der Gebühr Sorge zu tragen; auch sind in den betreffenden Rechnun-

gen für diese Expeditionsgebühren besondere Hebungsrubriken einzurichten.

§ 27. Bei Ertheilung von Gewerbe- und Handwerksconcessionen sind die im Anschlusse sub Littr. N. mitgetheilten, theilweise schon früher (Motive zum Entwurf einer Gewerbeordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein vom Jahre 1844) zur öffentlichen Kunde gebrachten Regeln und Normen bisher beobachtet, und fernerhin von den beikommenden Behörden genau und ordnungsmäßig zu befolgen. Die Concessionen und Dispensationen rc. sind nach den angeschlossenen Formularen sub Littr. F.—M. auszufertigen.

§ 28. Es wird aufmerksam darauf gemacht, daß in Uebereinstimmung mit dem § 6 der Verfügung vom 2. d. M., in allen vorstehenden Fällen der Recurs an die Schleswig-Holsteinische Regierung freigelassen bleibt.

Indem die Regierung Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt, spricht sie die Erwartung aus, daß durch diese hiedurch veranlaßte Vereinfachung des Geschäftsganges zugleich zur Beschleunigung desselben im Allgemeinen wesentlich wird beigetragen werden. Die Behörden werden ferner vermöge der Verminderung der Berichtserstattungen sich im Stande sehen, in den ihnen obliegenden Geschäftszweigen geeignete Vorschläge zu machen, welche eine Verbesserung der Verwaltung zum Zweck haben, und will die Regierung solchen durch Sachkunde und Eifer für die Landesinteressen hervorgerufenen Vorschlägen gerne entgegensehen.

Schlesw.-Holst. Regierung in Rendsburg, den 27. April 1848.

Francke. Heinzelmann. C. Harbou.

Litr. A.

Formular
zu Concessionen zur Hauscopulation.

Auf geschehenes Ansuchen wird hiedurch concedirt und bewilligt, daß N. N. in N. und dessen verlobte Braut N. N. in N. ohne sonst gewöhnlich vorhergehende öffentliche Verlobung und Abkündigung von der Kanzel, wo und wann sie wollen, durch des Priesters Hand im Hause sich ehelich copuliren lassen mögen. Jedoch mit dem Bedinge, daß dieser Ehe nichts zu Recht Erhebliches im Wege sei, welches der copulirende Prediger vorher genau zu untersuchen und desfalls wegen Beibringung und Bewirkung der nöthigen Bescheinigungen oder Beweise das Erforderliche verordnungsmäßig wahrzunehmen hat. Es soll auch Kirchen und Schulen sammt deren Bedienten an der ihnen zustehenden Befugniß hiedurch nichts benommen sein.

In Folge höherer Auctorisation.

Concession
zur Hauscopulation für N. N. in N.
und dessen verlobte Braut N. N. in N.

Litr. B.

Formular
zu Concessionen zur Hauscopulation für die vormals Großfürstlichen Districte.

Auf geschehenes Ansuchen wird hiedurch concedirt und bewilligt, daß N. N. sich mit seiner verlobten Braut N. N. ohne sonst gewöhnlich vorhergehende öffentliche Verlobung und Abkündigung von der Kanzel, wo und wann sie wollen, durch des Priesters Hand im Hause ehelich copuliren lassen möge. Jedoch mit dem Bedinge, daß dieser Ehe nichts zu Recht Erhebliches im Wege sei, welches der copulirende Prediger vorher genau zu untersuchen und desfalls wegen Beibringung und Bewirkung der nöthigen Bescheinigungen oder Beweise das Erforderliche verordnungsmäßig wahrzunehmen hat.

Es soll auch Kirchen und Schulen sammt deren Bedienten an der ihnen zustehenden Befugniß hiedurch nichts benommen, und der Impetrant überdies gewöhnlichermaaßen schuldig sein, eine Recognition von .... an die für die vormals großfürstlichen Lande gestiftete Wittwen- und Waisencasse in Kiel zu entrichten, wie denn auch die Copulation im Hause nicht eher geschehen darf, als bis der Impetrant einen Schein des Secretairs dieser Kasse beigebracht hat, daß die Recognition wirklich erlegt worden.

In Folge höherer Auctorisation.

Concession
zur Hauscopulation für N. N.

Litr. C.

Formular
für Dispensationen vom Trauerjahre.

Auf geschehenes Ansuchen wird hiedurch concedirt und bewilligt, daß die Wittwe N. N. zu N., welche sich aus ihrer vorigen Ehe nicht schwanger befindet, ohne das in der Trauerordnung vom 21. April 1752 vorgeschriebene volle Trauerjahr nach ihres verstorbenen Mannes Tode abzuwarten, also noch vor dessen Ablauf, sich in eine anderweitige Ehe einlassen und selbige, dafern derselben sonst nichts zu Recht Erhebliches im Wege stehet, durch priesterliche Copulation vollziehen möge.

In Folge höherer Auctorisation.

Concession
zur Wiederverheirathung innerhalb des
Trauerjahres für die Wittwe N. N.
zu N. N.

Litr. D.

Formular
für Matrimonial=Dispensationen.

Auf die unterm .... hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des N. N. zu N. N. um Dispensation zur Verehelichung mit der N. N. zu N. N. (daselbst) welche (die Wittwe) seines verstorbenen (Bruders), also mit ihm in verbotenem Grade verwandt ist, wird hiedurch concedirt und bewilligt, daß vorgedachte beide Personen ihre Ehe, falls derselben sonst kein rechtliches Hinderniß im Wege steht, durch priesterliche Copulation vollziehen mögen.

Jedoch soll der Impetrant schuldig und gehalten sein, eine Recognition von .... in das N. Ner Amts (Landschafts) Register zu erlegen und darüber den Schein des Hebungsbeamten dem Prediger, welcher die Copulation verrichten wird, vor der Trauung vorzuweisen.

In Folge höherer Auctorisation.

Matrimonial=Dispensation
für N. N. zur Heirath mit N. N.

Litr. E.

Verzeichniß

der im Jahre .... von der unterzeichneten Hebungsbehörde ausgefertigten Concessionen zur Hauscopulation.

Datum der Ausfertigung.	Namen und Wohnort der Brautleute.	Betrag der Expeditionsgebühr.	Betrag der an die Kieler Wittwen= und Waisenkasse zu entrichtenden Recognition.

Litr. E.

Verzeichniß

der im Jahre .... von der unterzeichneten Ortsobrigkeit ausgefertigten Dispensationen für Wittwen zur Wiederverheirathung vor Ablauf des Trauerjahrs.

Datum der Ausfertigung.	Namen und Wohnort der dispensirten Wittwen.	Betrag der Expeditionsgebühr.	Hebungsbehörde, an welche die Expeditionsgebühr entrichtet worden.

Verzeichniß

der im Jahre .... von der Schleswigschen (Holsteinischen) Generalsuperintendentur ertheilten Dispensationen vom gesetzlichen Confirmationsalter.

Datum der Ausfertigung.	Namen und Wohnort der dispensirten Katechumenen.	Betrag der Expeditionsgebühr.	Hebungsbehörde, an welche die Expeditionsgebühr entrichtet worden.

Litr. E.

Verzeichniß

der im Jahre .... von den unterzeichneten Kirchenvisitatoren (dem Stadtconsistorio zu Kiel, Neustadt, der Schleswigschen-, Holsteinischen-Generalsuperintendentur) ausgefertigten Matrimonial-Dispensationen.

Datum der Ausfertigung.	Namen und Wohnort der dispensirten Brautleute.	Betrag der Expeditionsgebühr.	Hebungsbehörde, an welche d. Expeditionsgebühr entrichtet worden.	Betrag der Recognition.	Hebungsbehörde, an welche d. Recognit. entrichtet word.

Litr. F.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und kraft dieses concedirt und bewilligt, daß N. N. in N. das (Tischler) Handwerk in dem Kirchspiele N. N. (in dem zum Amte N. gehörigen Theile des Kirchspiels N. — in dem Gute N.) gegen Erlegung einer jährlichen Recognition von .... Reichsbankthalern in das N. N. Amts- (Hebungs-) Register, ungehindert treiben möge. Jedoch ist der Impetrant schuldig und verpflichtet, diese Concession, bei Verlust derselben und bei sonst willkührlicher Strafe, dem dortigen Hebungsbeamten vorzuweisen, so wie es demselben bei gleicher Strafe untersagt ist, in auswärtige Zünfte zu treten.*)

In Folge höherer Auctorisation.

Concession
für

*) Der Schluß: „so wie es demselben bei gleicher Strafe untersagt ist, in auswärtige Zünfte zu treten," fällt weg, wenn der Concessionsdistrict, außerhalb der städtischen Bannmeile belegen ist, so wie selbstverständlich auch in den Concessionen zur Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke.

Litr. G.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und kraft dieses der (Tischler)=Geselle N. N. in N. zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der .... Zunft in N. von dem durch die Verordnung vom 19. Februar 1828 vorgeschriebenen Wandern, bewandten Umständen nach dispensiret und befreiet, dergestalt und also, daß gedachte .... Zunft schuldig und gehalten sein soll, ihn, der nicht beobachteten Wanderschaft ungeachtet, insofern er der Zunft darthut, daß er fünf Jahre als Geselle gearbeitet habe, und er auch die einem angehenden Amtsmeister sonst obliegenden Pflichten erfüllt haben wird, als Mitmeister zu recipiren und an den Amtsgerechtigkeiten, andern Amtsmeistern gleich, Theil nehmen zu lassen.

In Folge höherer Auctorisation.

Dispensation vom Wandern
für den .... Gesellen N. N. in
N. zum Behuf der Gewinnung des
Meisterrechts daselbst.

Litr. H.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und kraft dieses der (Tischler)=Geselle N. N. in N. zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der dortigen .... Zunft von dem noch fehlenden Theile der durch die Verordnung vom 19 Februar 1828 vorgeschriebenen Gesellenjahre, bewandten Umständen nach, dispensiret und befreiet, dergestalt und also, daß gedachte .... Zunft schuldig und gehalten sein soll, ihn, ungeachtet er die verordnungsmäßigen fünf Gesellenjahre nicht abgehalten, insofern er der Zunft darthut, daß er der Verordnung vom 19. Februar 1828 gemäß gewandert habe, und er auch die einem angehenden Amtsmeister sonst obliegenden Pflichten erfüllt haben wird, als Mitmeister zu recipiren und an den Amtsgerechtigkeiten, andern Amtsmeistern gleich, Theil nehmen zu lassen.

In Folge höherer Auctorisation.

Dispensation von den Gesellenjahren
für den .... Gesellen N. N. in N.

Litr. J.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und kraft dieses der (Tischler)=Geselle N. N. in N. zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der .... Zunft in N. von dem noch übrigen Theile der durch die Verordnung vom 19. Februar 1828 vorgeschriebenen Gesellen= und Wanderjahren, bewandten Umständen nach dispensiret und befreiet, dergestalt und also, daß gedachte .... Zunft schuldig und gehalten sein soll, ihn der nicht beobachteten Wanderschaft ungeachtet, sowie ungeachtet derselbe

die verordnungsmäßigen fünf Gesellenjahre nicht vollständig abgehalten hat, wenn er die einem angehenden Amtsmeister sonst obliegenden Pflichten erfüllt haben wird, als Mitmeister zu recipiren und an den Amtsgerechtigkeiten, andern Amtsmeistern gleich, Theil nehmen zu lassen.

In Folge höherer Auctorisation.

Dispensation
von dem noch übrigen Theile der Gesellen- und Wanderjahre für den ....
Gesellen N. N. in N. zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der
..................Zunft in N.

Litr. K.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und kraft dieses der (Tischler) = Geselle N. N. in N. zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der dortigen .... Zunft von der Beibringung eines Lehrbriefes, so wie von der Abhaltung der durch die Verordnung vom 19. Februar 1828 vorgeschriebenen Gesellen- und Wanderjahre, bewandten Umständen nach, dispensiret und befreiet, dergestalt und also, daß gedachte .... Zunft schuldig und gehalten sein soll, ihn, ohne die Beibringung eines Lehrbriefes von ihm zu verlangen, und unerachtet der von demselben nicht beobachteten Gesellen- und Wanderjahre, wenn er zuvor die vorschriftsmäßige Meisterprobe bestanden haben wird, gegen Erlegung der durch die Verfügung vom 19. Februar 1738 festgesetzten Receptionsgebühr, als Mitmeister zu recipiren und an den Amtsgerechtigkeiten, andern Amtsmeistern gleich, Theil nehmen zu lassen.

In Folge höherer Auctorisation.

Dispensation
von der Beibringung eines Lehrbriefes, so wie der Abhaltung der vorschriftsmäßigen Gesellen- und Wanderjahre zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der ....
Zunft in N. für N. N. in N.

Litr. L.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und kraft dieses concedirt und bewilligt, daß der (Tischler) = Geselle N. N. in N., wenn er zuvörderst sich daselbst häuslich niedergelassen, das Bürgerrecht gewonnen, ein Meisterstück angefertigt, ferner die sonst einem angehenden Freimeister, insbesondere in Gemäßheit der Verfügung vom 19. Februar 1738 verordnungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt haben wird, und so weit nicht durch spätere allgemeine Verfügungen eine Aenderung getroffen werden mögte, das..................
Handwerk als Freimeister mit Gesellen und Lehrburschen, jedoch

unter der Verpflichtung, zu den Zunftlasten den Amtsmeistern gleich beizutragen, ungehindert treiben und sich und den Seinigen dadurch den nöthigen Unterhalt zu erwerben suchen möge.

In Folge höherer Auctorisation.

Concession
für den.................Gesellen N. N.
in N. zur Betreibung seines Handwerks
daselbst als Freimeister.

Litr. M.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und kraft dieses N. N. zu N. von der erforderlichen Beibringung eines zünftigen Lehrbriefes sowie der Abhaltung der zünftigen Commisjahre, behuf seiner Aufnahme in die dortige Krämercompagnie, bewandten Umständen nach dispensiret und befreiet, dergestalt und also, daß die Krämercompagnie zu N. gedachten N. N. ohne die Beibringung eines zünftigen Lehrbriefes und eine Bescheinigung über die Abhaltung der zünftigen Commisjahre von ihm zu verlangen, wenn er das Bürgerrecht daselbst gewonnen und den übrigen Erfordernissen zur Aufnahme in die gedachte Innung Genüge geleistet haben wird, als Mitglied zu recipiren, und an ihren Gerechtigkeiten, andern Mitgliedern gleich, Theil nehmen lassen solle und möge.

In Folge höherer Auctorisation.

Dispensation
von Beibringung eines Lehrbriefes sowie von
Abhaltung der zünftigen Commisjahre
für den N. N. zu N.

Anhang Litr. N.

Bei Ertheilung von Concessionen zur Betreibung eines Handwerks ꝛc. auf dem Lande ist im Allgemeinen der auch im § 38 der provisorischen Instruction für die Schleswig-Holsteinische Provinzialregierung vom 15. Mai 1834 aufgestellte Gesichtspunct möglichst festgehalten, daß neben dem Bedürfniß des Districts die den Städten und Zünften gesetzlich zustehenden Vorrechte hinsichtlich der Betreibung bürgerlicher Gewerbe in Betracht zu ziehen sind. Am wenigsten bedenklich ist die Concessionirung solcher Handwerke gefunden, welche zu den gesetzlich auf dem Lande zulässigen Arten gehören. Bei der zugelassenen Anzahl sind neben der Einwohnerzahl die besonderen Localverhältnisse berücksichtigt, und namentlich ist selbige in den unmittelbar an eine Stadt grenzenden Kirchspielen auch deshalb einer größeren Beschränkung unterworfen, weil sonst die Besorgniß begründet erschien, daß die concessionirten Landhandwerker auch für Stadteinwohner Arbeiten verfertigen würden. Auf die Nähe von Flecken ist zwar gleichfalls Rücksicht genommen, indeß in geringerem Maaße, da selbigen im Allgemeinen keine Bannrechte zustehen. Den

einzelnen etwa in selbigen befindlichen, mit solchen Rechten versehenen Zünften ist indeß eine gleiche Beachtung zu Theil geworden, wie den städtischen Zünften. In den außerhalb der Bannmeilen belegenen unverbotenen Amtsdistricten sind Handwerksconcessionen zwar in größerer Anzahl ertheilt; es ist indeß auch in diesen Districten das Bedürfniß nicht unberücksichtigt gelassen und nach demselben die Concessionirung beschränkt worden. Wo besondere Localverhältnisse nicht zu berücksichtigen sind, ist für die Concessionirung eines Schneiders und Schusters eine Einwohnerzahl von circa 150 Seelen als das Minimum angesehen. Bei Schmieden, Rademachern, Böttchern haben vorzüglich der Umfang und die Art des landwirthschaftlichen Betriebs entscheiden müssen. Im Zweifel ist auf jeden dieser Handwerker eine Einwohnerzahl von circa 3 bis 400 gerechnet. Bei Zimmerleuten ist im Durchschnitt eine ungefähr eben so große Bevölkerung erforderlich gehalten, bei Maurern und noch mehr bei Tischlern eine größere. Schlösser, Glaser, Maler, Drechsler, Sattler, Seiler sind nur in beschränkter Zahl zugelassen. Dasselbe gilt von Schlachtern und Weißbäckern. Die Zulassung von Färbern und Töpfern ist weniger bedenklich gefunden.

In einzelnen Fällen sind die Concessionen zugleich auf mehrere Gewerbe ertheilt worden, am häufigsten gleichzeitig auf das Zimmer-, Maurer- und Tischlerhandwerk; auch bisweilen auf das Glaser- und Malerhandwerk, Bäckerei rc.

Hinsichtlich des Concessionsdistricts ist in der Regel die Beschränkung auf das Kirchspiel oder das Gut, worin der Concessionist sich niederzulassen beabsichtigt, festgehalten, und falls das Kirchspiel zu verschiedenen Jurisdictionen gehört, die Concession nur für den Jurisdictionsantheil ertheilt, in welchem selbiger wohnt. Nach Maßgabe besonderer Verhältnisse sind indeß hin und wieder Ausnahmen von dieser Regel gemacht.

Bei Handwerken und Gewerben, deren Betreibung besondere häusliche Einrichtungen erfordern und bei denen die Lage der Häuser, wo selbige ausgeübt werden, zu berücksichtigen sind, ist meistens die Clausel hinzugefügt: „so lange Impetrant in seinem gegenwärtigen Hause wohnt." Dies ist angewandt auf Bäcker, Schmiede und Färber.

Als persönliche Erfordernisse zur Erlangung einer Concession sind angesehen:

1) Mündiges Alter.
2) Bei Landmilitairpflichtigen die Erfüllung des zweijährigen Garnisonsdienstes. Die später annoch zu bestehenden Musterungen sind ebensowenig wie der Dienst bei den Verstärkungsbataillonen oder die Qualität als Trainknechtsreserve, als Hinderniß betrachtet. Solchen Landmilitairreserven, bei denen es noch zweifelhaft ist, ob sie für den Dienst bei den Linientruppen in Betracht kommen würden, sind Concessionen

erst dann bewilligt worden, wenn sie definitiv bei den Verstärkungsbataillonen angesetzt waren, oder einen Untüchtigkeitspaß erhalten haben.

3) Fähigkeit zur Ausübung des beabsichtigten Betriebs. Es ist indeß in dieser Hinsicht mit Ausnahme der Mühlenbauer, welche namentlich auch die erforderlichen theoretischen Kenntnisse in der Mechanik nachzuweisen angehalten sind, eine desfällige besondere Nachweisung nicht als unerläßliche Bedingung angesehen, sondern für genügend gehalten, wenn die berichtenden Behörden die Fähigkeit im Allgemeinen bestätigten oder hierüber keine gegründete Zweifel obwalteten. Der zunftmäßigen Erlernung ist kein besonderer Vorzug gegeben, vielmehr unter andern in Betracht gezogen, daß zünftige Gesellen leichter ein anderweitiges Unterkommen als solche, oder durch Gewinnung des Meisterrechts in den Städten finden können. Namentlich hat die Niederlassung zünftiger Gesellen, welche noch in einem jugendlichen Alter standen und weder die zur Gewinnung des Meisterrechts erforderliche Wanderzeit, noch einmal die Gesellenjahre abgehalten hatten, keine Begünstigung gefunden.

Den Wittwen von Landhandwerkern ist die Fortsetzung des Handwerks ihrer Männer zwar in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind indeß in dieser Hinsicht bei den Gewerben der Schmiede, Bäcker und Färber gemacht, welche den Besitz eines besonders für den Betrieb eingerichteten Hauses und mehr oder weniger einen Waarenvorrath voraussetzen. Solchen Wittwen ist übrigens die Fortsetzung des Gewerbes auf die Concession ihres Mannes, mittelst Verfügung an die beikommende Behörde, in der Regel nur auf 1 bis 2 Jahre bewilligt, theils mit Rücksicht auf eine etwanige Wiederverheirathung mit einem zur Fortsetzung des Betriebes qualificirten Manne, dem dann eine neue Concession vorzugsweise ertheilt ward, theils zur Verhütung eines mit dem plötzlichen Aufgeben eines Betriebes der gedachten Art leicht verbundenen zu empfindlichen Verlustes. —

Concessionen zur Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke sind an unverheirathete Frauenzimmer nur ertheilt, wenn neben ihrer Unbescholtenheit und Bedürftigkeit zugleich vorlag, daß sie wegen Kränklichkeit nicht im Stande seien, ihr Brod durch Dienen oder anderweitig zu erwerben. An verheirathete Frauen sind Concessionen dieser Art seltener und nur da ertheilt, wo der Mann wegen Kränklichkeit oder aus andern Gründen unfähig war, seine Familie zu ernähren.

Zur Erlassung der Expeditionsgebühr ist die bloße Bescheinigung, daß Supplicant kein Vermögen besitze, nur dann für genügend gehalten, wenn noch andere Gründe für die Befreiung hinzutreten. In dieser Hinsicht haben in Verbindung mit Vermögenslosigkeit der bereits geleistete Garnisonsdienst, die Qualität als See-Enrollirter

und als Familienvater, Berücksichtigung gefunden. Namentlich ist nach geleistetem Garnisonsdienst bei Vermögenslosigkeit die Gebühr in der Regel ganz erlassen. Concurriren nicht alle zur gänzlichen Befreiung erforderlichen Gründe, so ist die Gebühr auf 8 Rbthlr. und event- auf 5 Rbthlr. ermäßigt worden. Diejenigen Impetranten, welche noch in einem jugendlichen Alter stehen, und durch zünftige Erlernung ihres Handwerks Gelegenheit haben, ein anderweitiges Unterkommen zu finden, überdem weder eine Familie zu versorgen, noch den Garnisonsdienst erfüllt haben, sind auch bei bescheinigtem Unvermögen in der Regel zu einer Gebühr von 8 Rbthlr. angesetzt, indem man junge Anfänger, die zur Aufbringung dieser Summe nicht im Stande sind, zur selbstständigen Niederlassung überall nicht für qualificirt erachtet hat. Insbesondere ist bei solchen Handwerken auf die Entrichtung der Expeditionsgebühr gehalten, deren Ausübung ein Betriebscapital ohnehin nothwendig voraussetzt, wie namentlich Bäcker, Schlachter, Schmiede, Färber. Ist die Gebühr schon einmal erlegt und wird dem Impetranten später eine Concession für ein anderes Kirchspiel bewilligt, so pflegt die Gebühr für die neue Concession auf desfällige Bitte erlassen zu werden. Bei Ertheilung der Concessionen, hat eine sofortige Herabsetzung der in dem Circulair vom 21. Juni 1823 als Regel festgesetzten Recognitionen nur in seltenen Fällen, unter ganz besonderen Umständen, Statt gefunden. Bei der gleichzeitigen Concessionirung für mehrere Handwerke sind indeß meistens die für jedes einzelne Gewerbe bestimmten Recognitionen nicht nach ihrem ganzen Betrag zusammengeschlagen. So ist ein zugleich auf das Zimmer-, Maurer- und Tischlerhandwark Concessionirter den Umständen nach nur zu der einfachen Recognition für das von diesen Gewerben am höchsten Besteuerte angesetzt, oder doch die Recognition auf zusammen 6 bis 8 Rbthlr. beschränkt. Die bei später eintretender Armuth, Alter und Verminderung des Betriebs, anhaltender Kränklichkeit, bewilligte Ermäßigung oder gänzliche Erlassung der Recognition ist stets auf eine gewisse Zeit beschränkt worden, und zwar resp. auf 2, 3 und 5 Jahre. Auch ist eine Verlängerung nur in diesem Maaße zugestanden. Bei Gewerben, welche ein Betriebscapital voraussetzen, und mit Erfolg nur in einem Umfange betrieben werden können, mit dem die Recognition im Verhältnisse steht, sind die Bitten um Erlaß oder Moderation nur unter ganz besonderen Umständen berücksichtigt und die Supplicanten bei wiederholten Gesuchen darauf hingewiesen, daß es ihnen unbenommen sei, ihre Concession zur Cassation einzureichen. —

Hinsichtlich der Anfwartung mit Musik ist auf etwanige, den Stadtmusikanten ertheilte Concessionen besondere Rücksicht genommen, und überhaupt eine zu große Vermehrung der concessionirten Musici nicht begünstigt. Namentlich sind junge rüstige Leute, die auf andere Weise ihren Unterhalt zu erwerben im Stande sind, zur Ertheilung desfälliger Concessionen in der Regel nicht für qualificirt erachtet.

Die Erlaubniß Gehülfen zu halten, in beschränkter oder unbeschränkter Zahl, hat sich nach dem Bedürfniß des Districts und dem Grade der musicalischen Fähigkeiten des Impetranten gerichtet. In solchen Fällen ist, den Umständen nach, die für die persönliche Aufwartung mit Musik festgesetzte Recognition von 4 Rbthlr. angemessen erhöht worden.

Instruction für die Commission zur Leitung des Verpflegungswesens der in dem Herzogthum Schleswig operirenden Armee.

Die mittelst Commissorii vom heutigen Tage veranlaßte Commission zur Leitung des Verpflegungswesens der in dem Herzogthum Schleswig operirenden Armee hat sich bei der Ausschreibung der erforderlichen Lieferungen folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen:

1. Bei den Ausschreibungen sind zuvörderst diejenigen Districte zu berücksichtigen, welche unter den bisherigen Kriegsereignissen nicht gelitten haben, während namentlich die von dem Feinde besetzt gewesenen Theile des Herzogthums Schleswig wegen der bereits beschafften großen Lieferungen möglichst zu schonen sind.

2. Die Norm für die Repartition der Lieferungen in den einzelnen Districten bleibt dem Ermessen der Commission überlassen. Die localen Verhältnisse werden den für die einzelnen Districte passendsten Maßstab an die Hand geben.

3. Die Vergütungen für die einzelnen Lieferungsgegenstände sind folgendermaßen bestimmt worden:

für 1 Pfd.	geräuchertes Speck ohne Knochen	7	ß
„ 1 „	Butter in $\frac{1}{8}$ Tonnen	$8\frac{1}{2}$	„
„ 1 Tonne	Roggen	10	m℔
„ 1 „	Gerste	8	„
„ 1 „	Hafer	6	„

In die den Liefernden zu ertheilenden Empfangsbescheinigungen ist der Betrag der für die Lieferung zu zahlenden Vergütung aufzunehmen.

4. Die Wahl des Sitzes der Commission ist ihrem Ermessen überlassen. Gleicherweise hat sie darüber zu bestimmen, wo die nöthigen Magazine angelegt und die Lieferungen der ausgeschriebenen Gegenstände beschafft werden sollen.

5. Die Commission hat sich mit dem Generalordonnateur Lütgens in Beziehung zu setzen und von demselben die näheren Anweisungen über die für die Armee erforderlichen Quantitäten an Lebensmitteln einzuziehen.

Rendsburg, den 28. April 1848.

Commissorium für den Obergerichtsrath Esmarch, Gutsbesitzer Henningsen auf Schönhagen, Gutsbesitzer Steindorff auf Grumbye, Hofbesitzer Rathmann Hamkens in Tating und Landmesser Ingwersen in Hattstedt.

Da die Verpflegung der in dem Herzogthum Schleswig operirenden Truppen eine einheitliche Leitung erfordert, so werden die Herren Obergerichtsrath Esmarch, Gutsbesitzer Henningsen auf Schönhagen, Gutsbesitzer Steindorff auf Grumbye, Hofbesitzer Rathmann Hamkens in Tating und Landmesser Ingwersen in Hattstedt hiedurch beauftragt, unter dem Vorsitze des Obergerichtsrath Esmarch, in eine Commission sofort zusammenzutreten, welche die für die Armee erforderlichen Lebensmittel nach Maßgabe der angeschlossenen Instruction auszuschreiben, die zu liefernden Gegenstände in Empfang zu nehmen, darüber Empfangsbescheinigungen auszustellen und auf die Requisition des Generalordonnateurs Lütgens oder dessen Bevollmächtigten die in dem Magazin vorhandenen Gegenstände an die Betreffenden wieder auszuliefern hat. Die Commission hat das für ihre Bureau-Arbeiten erforderliche Personal anzustellen und überhaupt alle Anordnungen nach eigenem Ermessen zu treffen, welche nach Lage der Sache im Interesse des Landes und der Armee nothwendig erscheinen. Die Commission hat genaue Listen und Bücher zu führen und solche demnächst einzusenden.

Rendsburg, den 28. April 1848.

Verfügung, betreffend die Annahme der 1/3- und 1/6- Stücke des preußischen Thaler in allen landesherrlichen Cassen.

Die provisorische Regierung verfügt hiedurch, daß bis weiter die $\frac{1}{3}$- und $\frac{1}{6}$- Stücke der preußischen und anderer nach dem 14-Thalerfuße ausgeprägten Thaler zu resp. 13 ßl. und $6\frac{1}{2}$ ßl. Schleswig-Holsteinisch Courant bei allen landesherrlichen Cassen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein angenommen werden sollen.

Rendsburg, den 28. April 1848.

Circulair an sämmtliche Ober- und Polizeibeamte in den Städten und auf dem Lande in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Da es zur Kunde der provisorischen Regierung gelangt ist, daß eine nicht geringe Anzahl von Individuen, theils einzeln, theils in

Gesellschaft mehrerer im Lande umherziehen, welche unter dem Vorgeben, als sogenannte Freiwillige für die Landesvertheidigung ihre Dienste anbieten zu wollen, anderweitige, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdende Absichten verfolgen, diesem Unwesen aber auf rasche und wirksame Weise zu begegnen ist, so werden sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden in den Städten wie auf dem Lande hiedurch angewiesen, alle und jede vorgedachtermaßen verdächtige Individuen, welche sich in Betreff ihrer Persönlichkeit oder ihrer Reiseroute nicht hinreichend legitimiren können, festzuhalten, denselben, falls sie bewaffnet sein sollten, die Waffen abzunehmen, und diese Personen fördersamst, wenn selbige Inländer sind, mit Zwangspässen versehen, nach ihrer Heimath event. ihrem Geburtsorte, die darunter befindlichen Ausländer aber über die Landesgränze zu dirigiren.

Rendsburg, den 28. April 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomtoire in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Nachdem die provisorische Regierung den Postmeister Claussen in Pinneberg beauftragt hat, für den Druck und die Lieferung der bisher von Kopenhagen mitgetheilten Blanquette zu Stundenzetteln und Postkarten das Erforderliche zu veranstalten und wahrzunehmen, wird sämmtlichen Postcomtoiren hiedurch aufgetragen, dem genannten Beamten bei Zustellung der nöthigen Formulare über ihren desfälligen Bedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 1848 bis dahin 1849 umgehends eine genaue Angabe zugehen zu lassen, wonächst dieselben die baldige Uebersendung der requirirten Anzahl der beregten Blanquette gewärtigen können.

Rendsburg, den 29. April 1848.

Verfügung, betreffend die Untersagung jeglichen Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark.

Nachdem der Krieg zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreiche Dänemark ausgebrochen ist, wird alle und jede Verbindung der diesseitigen Staatsangehörigen mit dem Feinde hiedurch untersagt. Namentlich haben die an den Küsten Wohnenden sich jedes Verkehrs mit den feindlichen Kriegsschiffen zu enthalten. Die Uebertreter dieses Verbots sind sofort zu verhaften, nach der Festung Rendsburg zu transportiren und vor Gericht zu stellen, um nach Befund der Umstände mit der gebührenden Strafe belegt zu werden.

Wornach alle und jede Einwohner der Herzogthümer Schleswig-Holstein sich zu achten haben.

Rendsburg, den 1. Mai 1848.

Erlaß der provisorischen Regierung an die Bewohner der Landdistricte im nördlichen Schleswig.

Es ist zu unserer Kunde gekommen, daß in dem nördlichen Schleswig durch mehrere Personen die wahrheitswidrigsten Nachrichten verbreitet worden sind, um die dortigen Landleute über die Landesangelegenheiten, und namentlich über die Folgen eines Anschlusses des Herzogthums Schleswig an den Deutschen Bund, aufs Aergste zu täuschen. Durch diese Vorgänge finden wir uns veranlaßt, gegenwärtige Ansprache an die Bewohner der nördlichen Landdistricte zu erlassen.

Als durch eine Volksbewegung in Kopenhagen die gewaltsame Trennung Schleswigs von Holstein und die Einverleibung Schleswigs in das Königreich Dänemark mittelst gemeinschaftlicher Verfassung angekündigt wurde, und unser Landesherr, in der Gewalt einer den Herzogthümern feindlichen Partei und von aufgedrungenen Ministern umgeben, nicht mehr nach freiem Entschlusse hinsichtlich der Herzogthümer handeln konnte: da blieb dem Schleswig-Holsteinischen Volke zur Aufrechthaltung der Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, zur Aufrechthaltung der Landesrechte und der Selbstständigkeit beider Herzogthümer kein anderes Mittel übrig, als dem feindseligen Angriffe der im Königreich Dänemark sich erhebenden Partei die Gewalt der Nothwehr entgegen zu setzen. Nicht Auflehnung und Empörung gegen den rechtmäßigen Landesherrn war es, als mit großer Beistimmung von allen Seiten die provisorische Regierung die Leitung der Staatsangelegenheiten übernahm; es geschah dieses vielmehr lediglich zu dem Zwecke, die Rechte des Schleswig-Holsteinischen Volkes und des Landesherrn gegen feindliche Angriffe zu vertheidigen, die Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten. Es ist niemals unsere Absicht gewesen, die Regierung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ihrem rechtmäßigen Landesherrn zu entreißen, willkürlich einen Andern an seine Stelle zu setzen; nur im Namen des rechtmäßigen Landesherrn haben wir die Regierung übernommen und fortgeführt.

Es ist eine arge Unwahrheit, wenn die Behauptung verbreitet wird, daß es auf Unterdrückung einzelner Volksclassen, namentlich des Landvolks abgesehen sei. Alle Stände, alle Klassen des Volks in dem größten Theile beider Herzogthümer haben sich mit großer Bereitwilligkeit und mit entgegenkommendem Vertrauen der provisorischen Regierung angeschlossen. Namentlich verdanken wir dem Bauernstande sowohl in den Aemtern und Landschaften als in den Gutsdistricten die thätigste Mitwirkung für die Sache des Landes. Die möglich größte Freiheit aller Volksclassen, so weit sie immer nur mit gesetzlicher Ordnung bestehen kann, ist das Ziel unseres Strebens; die Freiheit des Bauernstandes, auf welche unser Land stolz war,

wird durch eine freie Landesverfassung nur befestigt und erweitert werden können.

Nicht minder falsch ist die Behauptung, daß eine Unterdrückung der dänischen Sprache im nördlichen Schleswig zu befürchten sei. Wie wir schon in unserer Ansprache vom 23. März d. J. dargelegt haben, wird Jeder, mag er deutsch oder dänisch reden, sich in seiner Freiheit des gleichen Schutzes zu erfreuen haben. Der Anschluß des Herzogthums Schleswigs an den Deutschen Bund, wird nur dazu dienen können, die Freiheit in jeder Beziehung festzustellen. Die Unterdrückung einer Sprache ist unverträglich mit der Sache der Freiheit, und jede Befürchtung in dieser Beziehung beruht auf Täuschung und Irrthum.

Unsere Sache und die Sache des ganzen Deutschlands ist die Sache des Friedens. Nur um den Frieden zu erzwingen, haben Schleswig-Holsteins Bewohner zu den Waffen gegriffen, sind die Truppen des Deutschen Bundes uns zu Hülfe gezogen. Sind wir nur Alle unter uns einig, so wird hoffentlich bald unser schönes Land wieder der Segnungen des Friedens im reichen Maaße sich erfreuen.

Mitbürger! Jahrhunderte lang haben Schleswigs und Holsteins Bewohner von der Königsau bis zur Elbe treu und fest zusammengehalten in Glück und Unglück, haben fest gehalten an dem Rechte des Landes, an der innigen Verbinduug beider Herzogthümer. Als wir uns bedroht sahen mit einer gewaltsamen Trennung, als den Einwohnern des Herzogthums Holstein alle möglichen Verheißungen ertheilt wurden, haben die Holsteiner sich nicht irre machen lassen durch die schönsten Versprechungen, haben Gut nnd Blut daran gesetzt, das alte Band aufrecht zu erhalten, und ihren Schleswigschen Brüdern gegen feindlichen Angriff beizustehen. Laßt Euch daher nicht irre machen durch boshafte Unwahrheiten, laßt Euch nicht länger von denjenigen täuschen, welche von Dorf zu Dorf ziehen, um Euch gegen Eure Landsleute aufzuhetzen, Euch Mißtrauen und Haß gegen Eure deutsch-redenden Brüder einzuflößen. Schließt Euch vertrauensvoll dem übrigen Schleswig-Holsteinischen Volke an, und die segensreichen Folgen gesetzlicher Freiheit und Ordnung werden sich, wie über das ganze Land, so auch über die Gefilde Eurer Gegend verbreiten.

Rendsburg, den 3. Mai 1848.

Instruction für den interimistisch zum Oberpräsidenten der Stadt Flensburg ernannten Amtmann Baron von Liliencron in Schleswig.

Der für die Stadt Flensburg bestellte Oberpräsident hat sich bei seiner Amtsführung nach folgender Instruction zu verhalten, welche ebenfalls für die Untergeordneten als Richtschnur dient.

§ 1. Dem Oberpräsidenten wird die nächste Oberaufsicht über die Stadt und ihre ganze Einrichtung, über die Geschäftsverwaltung in Justiz-, Civil- und Criminalsachen, des Polizei- und Oeconomie- sammt Einquartirungswesen übertragen.

§ 2. Der Magistrat, die bürgerlichen Collegien und die gesammte Bürgerschaft haben den an sie ergehenden Aufträgen und Verfügungen des Oberpräsidenten unweigerlich Folge zu leisten und die etwa erforderten Berichte an ihn zu erstatten.

§ 3. Der Oberpräsident hat darauf zu sehen und darüber zu wachen, daß sämmtliche Stadtcollegien und Beamten, imgleichen die Polizei-, Gerichts- und Stadtdiener ihren Pflichten gegen das Land, die Landesregierung und die Stadt gebührend nachkommen.

§ 4. Jeder städtische Beamte ist verpflichtet, dem Oberpräsidenten in Officialsachen von seinen Handlungen Rede und Antwort zu geben und die dahin gehörenden Protocolle, Depositenbücher, Rechnungen und andere Briefschaften vorzuzeigen.

§ 5. Alle zur Beförderung einer guten Polizei gereichenden Anstalten stehen unter der Oberaufsicht des Oberpräsidenten.

§ 6. Berufungen wider administrative Verfügungen und Entscheidungen des Polizeimeisters gehen an den Oberpräsidenten.

§ 7. Alle in Polizeiangelegenheiten zu treffende allgemeine Maßregeln und zu erlassende öffentliche Mandate werden vom Oberpräsidenten veranstaltet und erlassen.

§ 8. Um den äußeren Ruhestand überhaupt zu erhalten und besonders Aufläufe zu verhindern oder zu steuern, hat er nöthigenfalls militairischen Beistand zu requiriren. Der Polizeimeister und die Unterpolizeibedienten haben zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken und die Befehle des Oberpräsidenten prompt auszuführen.

§ 9. In allen außerordentlichen Fällen, wenn der Magistrat sich allein oder mit den deputirten Bürgern versammelt, um über das gemeine Beste der Stadt zu berathschlagen, wohnt der Oberpräsident, wenn er es nöthig findet, den Verhandlungen bei.

§ 10. Er hat dabei nicht allein eine entscheidende Stimme und zwar bei etwaniger Stimmengleichheit dergestalt, daß die seinige den Ausschlag giebt, sondern es steht ihm auch die Befugniß zu, die Vollziehung der durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse zu sistiren und dergleichen Sachen entweder zur nochmaligen näheren Erörterung oder zur höheren Entscheidung zu bringen, auch in dringenden Fällen die seinem Ermessen nach erforderlichen Maßregeln provisorisch zu treffen.

§ 11. Die von dem Magistrate zu ernennenden Stadtbedienten werden dem Oberpräsidenten zur Approbation vorgestellt, der sie bestätigen oder eine neue Präsentation anderer Subjecte verfügen kann. Die nach dem Normativ hinsichtlich der Besetzung des Magistrats- und Deputirtencollegii in Flensburg vom 26. Mai 1833

5 *

dem Departement der Stadthalterschaft zustehenden Befugnisse sind von dem Oberpräsidenten auszuüben.

§ 12. Wie dem Oberpräsidenten alle zur Ausübung der nach der vorstehenden Instruction ihm zustehenden Rechte und Pflichten nöthigen Mittel zu Gebote stehen, so soll er namentlich auch befugt sein, Beamte von der Ausübung ihrer Functionen zu suspendiren und für die interimistische Besorgung der Geschäfte durch dazu geeignete Personen Sorge zu tragen.

Rendsburg, den 6. Mai 1848.

Ansprache an die Bewohner der Stadt Flensburg.

Wenn gleich während des Drucks der feindlichen Besetzung viele Einwohner der Stadt Flensburg treu an der Sache des Landes festgehalten und ihre Gesinnung nicht verläugnet haben: so hat doch leider ein großer Theil der dortigen Einwohner sich theils wankelmüthig und unentschieden, theils der guten Sache abgewendet gezeigt; es haben sogar Einzelne sich verrätherischer Verbindungen mit dem Feinde schuldig gemacht. Auch nach Befreiung der Stadt von dem Feinde hat der Magistrat in so bedauerlicher Weise seine Stellung verkannt, daß mit außerordentlicher Gewalt bekleidete Beamte bis zur Herstellung eines besseren Zustandes an die Spitze der Verwaltung haben gestellt werden müssen. Die provisorische Regierung findet sich ferner veranlaßt, eine ernstliche Aufforderung an die Bewohner Flensburgs zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten zu erlassen, und es einzuschärfen, daß jede Verbindung mit dem Feinde verboten, jedes auf Begünstigung feindlicher Unternehmungen gerichtete Handeln und jede zu diesem Zwecke angeknüpfte Verbindung als Landesverrath in den Gesetzen mit Todesstrafe bedroht ist. Die provisorische Regierung erwartet von der Stadt Flensburg, namentlich von dem Magistrate und den deputirten Bürgern, eine entschiedene und thätige Mitwirkung für die Landessache, für welche aus den meisten Theilen unseres Landes von Gemeinden und einzelnen Personen und besonders auch von Handelsstädten die größten Opfer bereitwillig und freudig dargebracht werden; sie erwartet, daß die Einwohnerschaft der Stadt sich von der Theilnahme an Beförderung des allgemeinen Wohls nicht durch kleinlichen und einseitigen Rückblick auf ein mißverstandenes Localinteresse abhalten lasse. Die Einwohner Flensburgs dürfen sich dagegen überzeugt halten, daß von Seiten der provisorischen Regierung den Handelsinteressen der Stadt, als einer Haupthandelsstadt des Landes, jede mögliche Aufmerksamkeit zugewendet werden wird, und daß bei Abschluß eines hoffentlich bald zu erringenden Friedens diese Interessen, so wie die etwanigen die Stadt treffenden Verlüste, einen Gegenstand sorgfältiger Erwägung bilden werden.

Rendsburg, den 6. Mai 1848.

Verfügung, betreffend die Münzsorten, in welchen die verschiedenen Zahlungen an die landesherrlichen Kassen beschafft werden können.

Um die Circulation des inländischen Courantgeldes sowie des in den Herzogthümern Schleswig-Holstein gangbaren Hamburger- und Lübecker Courantgeldes im Interesse derjenigen Einwohner des Landes, welche Zahlungen an die landesherrlichen Kassen zu beschaffen haben, möglichst zu erleichtern, verfügt die provisorische Regierung:

sofort nach der Erlassung dieser Verfügung sind bei sämmtlichen landesherrlichen Kassen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein die an dieselben zu leistenden Zahlungen in folgenden Münzsorten anzunehmen:

in Speciesthaler,
" Reichsbankthaler,
" 40-ß-Stück,
" 20-ß-Stück.
in 12-Courantschillingstücken
" 10- "
" 5- "
" 4- "
" 2½- "

sowie in Hamburger und Lübecker 4-, 8-, 16-, 32- und 48-Courantschillingstücken, und sind alle älteren den Gegenstand dieser Verfügung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 26. Juni 1844, betreffend die Münzsorten, in welchen die verschiedenen Zahlungen an die königlichen Kassen und im Privatverkehr zu leisten sind, insoweit selbige sich auf Einzahlungen an die landesherrlichen Kassen bezieht, hiedurch aufgehoben.

Rendsburg, den 6. Mai 1848.

Verfügung der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betreffend die Beaufsichtigung der Häfen.

Zufolge § 32 der Instruction vom 15. Mai 1834 liegt es der Schleswig-Holsteinischen Regierung ob, zur Erhaltung und Verbesserung der Communalhäfen das Nöthige zu verfügen und zu genehmigen.

Bei der Wichtigkeit der Häfen, welche in unserem Lande ganz besonders hervortritt, erfordert die Zweckmäßigkeit der zur Verbesserung derselben anzuwendenden Mittel eine umsichtige Erwägung. Um solche zu befördern und den Commünen, welche für die Hafenarbeiten Sorge zu tragen haben, bei Entwerfung der Pläne und

Kostenanschläge, sowie bei Ausführung der Arbeiten eine größere Hülfe zu gewähren, als bisher gegeben war, ist eine technische Beaufsichtigung der Häfen für nothwendig erachtet und solche mit Genehmigung der provisorischen Regierung dem Wasserbaudirector Christensen in Glückstadt übertragen worden.

Die beikommenden Behörden werden demnach beauftragt, dem genannten Beamten bei den alljährlich von ihm vorzunehmenden Untersuchungen der Häfen jede Aufklärung zu geben, welche er in dieser Angelegenheit verlangen möchte, ihm die Pläne und Kostenanschläge, für die Erhaltung und Verbesserung der Häfen vorzulegen und bei Ausführung der von der Regierung genehmigten Bauten seinen Anweisungen Folge zu leisten.

Rendsburg, den 8. Mai 1848.

Schleswig-Holsteinische Regierung.

Francke. Rumohr.

Verfügung, betreffend die Einrichtung des Kriegsfuhrwesens in dem Herzogthume Schleswig.

Zur Ordnung und gleichmäßigeren Vertheilung des Kriegsfuhrwesens in dem Herzogthume Schleswig verfügt die provisorische Regierung Folgendes:

§ 1. Das Herzogthum Schleswig wird zu dem angegebenen Zwecke in 3 Districte getheilt.

Der erste District besteht aus der Landschaft Eiderstedt, den Städten Tönning, Garding und Friedrichstadt, sowie den daneben liegenden Koegen, der Landschaft Stapelholm, dem Amte Hütten, dem Amte Gottorff mit Ausschluß der im Amte Flensburg belegenen Enclaven, den im Amte Gottorff belegenen, zum Amte Flensburg gehörigen Enclaven, dem Amte Husum, der Stadt Husum, dem Amte Bredstedt mit dem enclavirten Gute des 2. Angeler Districts, Mirebüll, den benachbarten Koegen, der Stadt Schleswig, dem Kloster St. Johannis, dem schwansener und dänisch-wohlder Güterdistricte und der Stadt Eckernförde.

Zu dem zweiten Districte werden gehören: die Stadt Flensburg, das Amt Flensburg mit Ausschluß der im Amte Gottoff liegenden Enclaven, die Flensburger Hospitalslansten, die im Amte Flensburg belegenen Amts Gottorffer Enclaven, der 1. und 2. Angeler Güterdistrict mit Ausnahme der Güter Mirebüll, Gram und Nübel, das Amt und die Stadt Tondern nebst den anliegenden Koegen, Birk Warnitz, die Nübelharde, das Amt Sonderburg und die Insel Alsen.

Der dritte District wird umfassen: Die Stadt und das Amt Apenrade mit Ausschluß des Birk Warnitz, die Stadt und das Amt Hadersleben nebst den enclavirten Gütern Gram und Nübel.

§ 2. Für jeden dieser Districte wird ein Beamter committirt, welcher für die Herbeischaffung der erforderlichen Kriegsfuhren zu sorgen hat. Für den ersten District werden diese Functionen dem Hardesvogte Sarauw in Schleswig, für den zweiten District dem Postsecretair Struve in Flensburg, und für den dritten District dem Hausvogte Lieweh in Apenrade, welcher Letztere seinen Wohnsitz bis weiter in der Stadt Hadersleben zu nehmen hat, hiedurch übertragen.

Sämmtliche zur Requisition von Kriegsfuhren befugte Civil- und Militairbehörden werden daher angewiesen, sich regelmäßig mit ihren Fuhrenrequisitionen an diese Beamte zu wenden.

§ 3. Mit der Oberaufsicht über das gesammte Kriegsfuhrwesen des Herzogthums wird hiedurch der Hardesvogt Sarauw beauftragt, welcher dieses Geschäft neben der ihm übertragenen Leitung des Fuhrwesens im ersten Districte zu besorgen hat. In der ersteren Beziehung hat derselbe zunächst unter Zuziehung der beiden anderen Commissaire die zur Ausführung der in Rede stehenden Maßregel erforderlichen Verfügungen zu treffen. Derselbe hat ferner etwanige Beschwerden der Militairbehörden oder der Eingesessenen über die Anordnungen der beiden anderen Commissaire zu erledigen, und steht in Hinsicht des Kriegsfuhrwesens unmittelbar unter der provisorischen Regierung.

§ 4. Die Districtscommissaire (§ 2) haben im Allgemeinen die Fuhren durch die in dem Patente vom 30. April 1846 als zur Ausschreibung der allgemeinen Landesfuhren berechtigten und verpflichteten Beamten ausschreiben zu lassen. Die enclavirten Districte sind indessen hinsichtlich der Fuhrenrequisitionen mit den umliegenden Districten zu verbinden und haben die Commissaire das Nähere in dieser Beziehung sofort anzuordnen.

§ 5. Der Repartition der Fuhren in den Landdistricten ist die außerordentliche Pflugzahl, wie dieselbe durch die Verordnung vom 31. December 1800 bestimmt worden ist, zum Grunde zu legen. Die Städte sind nach einem billigen Maßstabe zur Fuhrenleistung hinzuzuziehen.

§ 6. Der Commissair des dritten Districts hat zugleich für die Leistung der Fuhren aus den dänischen Enclaven des Herzogthums Schleswig Sorge zu tragen.

Rendsburg, den 9. Mai 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Wirkungskreises der Verpflegungscommission auf das Herzogthum Holstein.

Der Wirkungskreis der unterm 28. v. M. niedergesetzten Commission zur Leitung des Verpflegungswesens der im Herzogthum

Schleswig operirenden Armee, ist unterm heutigen Tage auf das Herzogthum Holstein ausgedehnt worden. Es stehen demnach auch die in der Stadt Rendsburg befindlichen und die etwa im Herzogthum Holstein noch ferner anzulegenden Magazine von jetzt an unter Aufsicht der Verpflegungscommission. Die der Commission unterm 28. v. M. ertheilte Instruction, findet auch auf das Herzogthum Holstein Anwendung. Der Graf von Baudissin auf Borstel, Jenisch auf Schönböcken, Landesgevollmächtigter Witt in Büsum und Mannshardt in Trittau sind, mit Rücksicht auf das Herzogthum Holstein, zu Mitgliedern der Commission bestellt worden.

Die Commission ist unterm heutigen Tage autorisirt worden, von den in § III der Instruction vom 28. v. Mts. festgesetzten Preisen für Lieferungen von Speck, Roggen, Gerste und Hafer den Umständen nach abzuweichen und die Preise nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Der Generalordonnateur Lütgens ist mit Rücksicht darauf, daß er gegenwärtig für die Leitung der Verpflegung der in Jütland befindlichen Armee von dem commandirenden General verwandt wird, unterm heutigen Tage der bisher von ihm bekleideten Functionen als Generalordonnateur der Schleswig-Holsteinischen Truppen entbunden worden. Die bisher von dem Generalordonnateur besorgten Geschäfte werden in Zukunft von der Commission zur Leitung des Verpflegungswesens der in den Herzogthümern Schleswig-Holstein operirenden Armee wahrgenommen; erforderlichenfalls hat die Commission einzelne Mitglieder zu delegiren, um sich bei der Armee aufzuhalten.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Rendsburg, den 10. Mai 1848.

Verfügung, betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Landmilitairsessionen für das laufende Jahr.

Von der provisorischen Regierung ist es in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Kriegsdepartements erforderlich erachtet, die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit die gegenwärtig im activen Dienste befindlichen längstgedienten Landsoldaten demnächst durch jüngere Mannschaft abgelös't werden können.

Um solches vorzubereiten verfügt die provisorische Regierung hiedurch wie folgt:

1) Die auf den in diesem Jahre bereits abgehaltenen Landmilitairsessionen ertheilten militairischen Bestimmungen werden hiedurch wieder in Kraft gesetzt, jedoch unter Vorbehalt einer näheren Anordnung darüber, bei welchem Corps die auf diesen Sessionen zu

Soldaten Ausgehobenen zu enrolliren und an welchen Orten, sowie zu welcher Zeit sie sich zu den Waffenübungen einzufinden haben.

2) Die durch die Verfügung vom 29. März d. J. sistirten Landmilitairsessionen sind nunmehr fortzusetzen.

3) Mit der Fortsetzung des Aushebungsgeschäftes ist am 1. Juni d. J. der Anfang zu machen. Der Tag, an welchem die Session für jeden einzelnen District abzuhalten, wird durch die von den Landkriegscommissariaten zu erlassenden Sessionsplacate gewöhnlichermaßen des Näheren festgesetzt werden.

Dabei wird im Uebrigen in Erinnerung gebracht, daß, wenn demnächst bei fortgehend größerem Bedarf des Militairs die zur Completirung des Heeres erforderliche 22= und 21jährige Mannschaft nicht sich vorfinden sollte, alsdann die nach gezogenem Freiloose bei der Verstärkung angesetzten zum Dienst beim stehenden Heere mit hinzuzuziehen sind.

Rendsburg, den 10. Mai 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Kopenhagener Classenlotterie.

Auf Veranlassung desfälliger Vorfragen und Eingaben bringt die provisorische Regierung hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß sie die Kopenhagener Classenlotterie als ein zu den Herzogthümern Schleswig=Holstein in Beziehung stehendes Institut nicht betrachten und folglich, was die Herzogthümer Schleswig=Holstein betrifft, weder gegen das in dieser Lotterie spielende Publikum noch gegen die Collecteure der Lotterie eine Verpflichtung für die Staatskasse der Herzogthümer anerkennen und übernehmen kann.

Uebrigens bleibt es selbstverständlich sowohl den Spielern als den Collecteuren überlassen, sich mit den aus ihrem Verhältnisse zu der Kopenhagener Classenlotterie etwa geltend zu machenden Ansprüchen und Forderungen zur geeigneten Zeit an die competente Behörde zu wenden.

Rendsburg, den 11. Mai 1848.

Commissorium für die zur Untersuchung der Lage der Insten und Tagelöhner in den Landdistricten des Herzogthums Holstein bestellte Commission.

Die Lage der Insten und Arbeiter in den Landdistricten der Herzogthümer hat die besondere Aufmerksamkeit der provisorischen

Regierung auf sich ziehen müssen. Mögen gleich die in neuerer Zeit vielfach erhobenen Klagen über die Stellung der Insten und Tagelöhner zum Theil unbegründet oder wenigstens übertrieben sein, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß die Verhältnisse jedenfalls an einigen Orten nicht den Anforderungen der Billigkeit entsprechen, und daß in dieser Hinsicht an manchen Orten Uebelstände obwalten, deren Abstellung sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit dringend erforderlich ist, als auch durch die Rücksicht, welche der Wohlfahrt einer so zahlreichen Classe von Mitbürgern gebührt, geboten wird. Die provisorische Regierung hat aber sich davon überzeugen müssen, daß eine zweckmäßige Abhülfe dieser Uebelstände sich nur erreichen läßt durch eine gründliche Kunde der thatsächlichen Zustände in den einzelnen Districten, und durch umsichtige allseitige Erwägung der Frage, welche Maßregeln zur Ordnung der in Betracht kommenden politisch und social tiefeingreifenden Verhältnisse zu treffen seien.

Es ist daher beschlossen worden, zu diesem Zwecke eine, aus geschäftstüchtigen und das allgemeine Vertrauen genießenden Männern bestehende Commission niederzusetzen, deren Aufgabe es sein wird, sich in den verschiedenen Districten durch persönliche Anwesenheit und Vernehmung solcher zuverlässigen und verständigen Personen aller Classen, welche mit den fraglichen Verhältnissen vertraut sind, die nöthige Sachkunde zu erwerben.

Die Thätigkeit dieser Commission wird fürs Erste sich nur auf das Herzogthum Holstein zu erstrecken haben, welches für den vorliegenden Zweck in passende Districte einzutheilen ist.

Die Commission wird bestehen aus beständigen und aus wechselnden Mitgliedern. Letztere werden von Ersteren in jedem Districte aus der Mitte der Bewohner, oder, wo dies nicht thunlich ist, aus einem angränzenden Districte für die Erforschung und Beurtheilung der Verhältnisse des einzelnen Districts hinzugezogen werden.

Die Bestimmungen des Umfanges und der Gränzen der Districte, für welche diese wechselnden Mitglieder einzutreten haben, bleibt den beständigen Mitgliedern der Commission überlassen.

Vor der Commission zu erscheinen und derselben Auskunft zu geben ist jeder Staatsbürger verpflichtet.

Ueber das in jedem Districte gewonnene Resultat der Untersuchung ist eine schriftliche Acte aufzunehmen, und sind in dieser zugleich die Ansichten und Vorschläge der aus diesem Districte hinzugezogenen Commissionsmitglieder zu verzeichnen.

Nach beendigter Untersuchung in allen Districten des Herzogthums haben sodann die beständigen Mitglieder der Commission einen Gesammtbericht mit ihrem Gutachten an die provisorische Regierung einzusenden.

Die bei der provisorischen Regierung eingereichten, schriftlichen Beschwerden und Vorstellungen, betreffend die Lage der Insten in

einzelnen Districten, werden der Commission zur Berücksichtigung zugestellt werden.

Sollte die Commission in einzelnen Fällen es unerläßlich finden, sofort Maßregeln zu treffen, um die öffentliche Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten, so ist sie befugt, solche interimistisch anzuordnen. Dieselbe hat in solchen Fällen, daß und wie solches geschehen, sofort an die provisorische Regierung einzuberichten.

Zu beständigen Mitgliedern dieser Commission werden unter Vorbehalt, die Commission noch durch andere Mitglieder zu vermehren, hiedurch ernannt:

der Amtmann, Baron von Heintze in Bordesholm,
der Oberappellationsgerichtsrath Preusser in Kiel,
der Landvogt Boysen in Heide,
der Landcommissair, Etatsrath Prehn in Plön, und
der Pastor Bruhn in Bornhöved.

Der Vorsitz in der Commission und die Leitung der Geschäfte sind von dem Amtmann von Heintze zu übernehmen, und hat derselbe sich zu dem Ende sofort zu den übrigen beständigen Commissionsmitgliedern in Beziehung zu setzen, und das zur Ausführung des vorliegenden Auftrags Erforderliche einzuleiten.

Als wechselnde Commissionsmitglieder sind für einen jeden District 1 Gutsbesitzer, 1 Besitzer oder Pächter einer kleinern ländlichen Wirthsschaftsstelle (Hufe, Hufentheils oder Marschhofes) und 2 Insten oder Häuerlinge hinzuzuziehen.

Da es dringend erforderlich ist, daß die vorliegende Angelegenheit schleunig erledigt werde, so kann der Commission nur ein Zeitraum von 2 Monaten zur Ausführung ihres Auftrags vergönnt werden. Die provisorische Regierung erwartet indessen von der Vaterlandsliebe und dem Eifer der Mitglieder der Commission, daß sie dieser Anforderung entsprechen werde.

Rendsburg, den 13. Mai 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomtoire und Poststationen der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Nachdem der Kammerherr Holstein auf desfälliges Ansuchen seines Amtes als Postinspector entlassen worden ist, hat die provisorische Regierung den bisherigen Postmeister zu Wyck auf Föhr, C. C. Hennings, unterm 12. Mai d. J. zum Postinspector der Herzogthümer Schleswig-Holstein ernannt und ihm in dieser Eigenschaft die nachstehende Instruction ertheilt, welche den sämmtlichen Postcomtoiren und Poststationen zur Nachricht und Nachachtung der betreffenden Bestimmungen hiedurch mitgetheilt wird.

Instruction für den Postinspector der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

§ 1. Der Postinspector, der in Dienstgeschäften stets die vorgeschriebene Uniform zu tragen hat, führt die Oberaufsicht über das gesammte Post- und Beförderungswesen, sowie über die Geschäftsführung der Postbeamten und der Posthalter. Diese haben seinen amtlichen Anforderungen unweigerlich Folge zu leisten.

Der Postinspector ist befugt, an allen Postgeschäften unmittelbar Theil zu nehmen oder nach seinem Ermessen deren unmittelbare Leitung zu übernehmen; beides selbstverständlich auf seine eigene Verantwortlichkeit.

§ 2. Der Postinspector wird darüber wachen, daß die Beamten die ihnen obliegenden Dienstpflichten gehörig erfüllen.

Beschwerden über die Beamten und deren Comtoirgehülfen, so wie alle zu seiner Kunde gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehungen derselben, wohin insbesondere auch das den Comtoirgehülfen nicht minder als den Beamten verbotene Sportuliren und Annehmen von Geschenken irgend einer Art für Dienstgeschäfte gehört, hat der Postinspector zu untersuchen und zu rügen, eventuell einzuberichten. In Fällen, die nach seinem verantwortlichen Ermessen keinen Aufschub leiden, ist derselbe befugt, den Beamten vom Amte zu suspendiren, und wegen einstweiliger Verwaltung des Amts Erforderliches zu verfügen. Eine solche Maßregel, welche vor deren höherer Bestätigung eine Verringerung der Diensteinnahme nicht mit sich führt, ist sofort unter vollständiger Angabe der Gründe an das Postdepartement einzuberichten, so wie gleichzeitig der beikommenden Obrigkeit anzuzeigen.

§ 3. Bei Verschiedenheit der Ansichten sind die Beamten zu dem Verlangen berechtigt, daß die Sache mit ihrer Erklärung durch den Postinspector dem Postdepartement vorgelegt werde. Bis zum Eingange der höheren Entscheidung behält die Verfügung des Postinspectors ihre Geltung. Beschwerden über den Postinspector kann der betreffende Beamte unmittelbar an das Postdepartement einsenden.

§ 4. Der Postinspector ist verpflichtet, zu unbestimmten Zeiten und so oft er solches für erforderlich erachtet, Geschäftsreisen vorzunehmen, hinsichtlich deren derselbe, falls nicht besondere Aufträge ihm ertheilt sind, an eine bestimmte Reiseroute nicht gebunden ist. Ueber Reisen von längerer Dauer als 8 Tage ist vor oder bei dem Antritt derselben, je nachdem die Umstände es gestatten, dem Postdepartement, unter Beifügung der Reiseroute, die vorkommenden Falls verändert werden darf, Anzeige zu machen, und zugleich die Weise, wie während seiner Abwesenheit Aufträge an den Postinspector gelangen werden, anzugeben.

§ 5. Die bei den Postämtern vorhandenen Inventarienstücke und die Beförderungsrequisite der Posthaltereien sind von dem Post-

inspector zu untersuchen, die Kasse, das Archiv, die Postrechnungen, die sämmtlichen Protocolle, Journale und Registraturen nachzusehen und ist deren ordnungsmäßige Führung zu bescheinigen. Wenigstens einmal in jedem Jahre sind der Kassenbehalt, so wie die etwa deponirten Gelder mit den Rechnungen zu vergleichen; bei befundener Unrichtigkeit ist sofort eine Untersuchung anzustellen und sonst Erforderliches wahrzunehmen.

Die Ergebnisse solcher Inspectionsreisen sind, unter Beifügung der erforderlichen Vorschläge und Anträge, baldthuulichst an das Postdepartement zu berichten.

Zu Reisen in Privatangelegenheiten, die länger als 8 Tage währen, bedarf der Postinspector der Erlaubniß des Postdepartements.

§ 6. Die Berichte des Postinspectors sind ohne Verzug und sofern nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise eine längere Frist bewilligt worden, spätestens binnen drei Wochen mit aller erforderlichen Genauigkeit, sowie der strengsten Wahrheit gemäß, auf seinen geleisteten Amtseid abzugeben.

Es dürfen dabei nicht mehrere verschiedene Gegenstände in demselben Berichte verbunden behandelt werden.

Die Berichte sind mit einer vorgesetzten Inhaltsanzeige zu versehen, in welcher die Behörde, an welche selbige gerichtet sind, ferner die berichtende Behörde, der Gegenstand des Berichts, so wie das Datum der Berichtserforderung und der Berichtserstattung, neben Anführung der mitfolgenden Beilagen, in aller Kürze bezeichnet wird.

§ 7. Ueber alle eingehenden und abgehenden Dienstsachen hat der Postinspector ein Journal und ein Correspondenz-Protocoll, über alle in seinem Archiv aufzubewahrende Acten, Documente und Verfügungen eine genaue Registratur zu führen, welche übersichtlich und deutlich eingerichtet sein muß.

§ 8. Dem Postinspector liegt es ob, die Förderung der Zwecke des Postwesens betreffende Vorschläge einzureichen, sowie überhaupt auf alles dasjenige, was für die Fortbildung der Gesetzgebung im Post- und Beförderungswesen und die bessere Verwaltung desselben von Interesse sein kann, beständig sein Augenmerk zu richten.

Am Schlusse jedes Jahres erstattet der Postinspector einen Generalbericht über den Gang der Postgeschäfte und des Beförderungswesens, imgleichen über die Amtsthätigkeit und Wirksamkeit der Beamten, unter Namhaftmachung derjenigen, die durch Diensttreue und Thätigkeit sich ausgezeichnet haben.

Rendsburg, den 12. Mai 1848.

Verfügung der provisorischen Regierung, betreffend den Verkehr mit Jütland.

Die provisorische Regierung bringt es hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der Theil von Jütland, welcher von Deutschen Truppen besetzt ist, oder annoch besetzt werden sollte, während der Dauer dieser Besetzung hinsichtlich der Zollbehandlung der landwärts transportirten Waaren und Producte dem Inlande gleichgestellt worden. Diesemnach ist der unbehinderte Waaren- und Producten-Verkehr zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem angegebenen Theile Jütlands von den diesseitigen Zollbehörden bis weiter zu gestatten.

Zur Nachachtung wird hinzugefügt, daß die Verzollung von Waaren und Producten von und nach Jütland beim Ueberschreiten der Holsteinischen Zolllinie nach Maaßgabe der diesseitigen zollgesetzlichen Bestimmungen bei dem betreffenden Grenzzollamte geschehen muß.

Rendsburg, den 13. Mai 1848.

Verfügung, betreffend eine Modification der Verfügung vom 1. Mai d. J. wegen Untersagung jeglichen Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark.

Mit Rücksicht darauf, daß das Festland des Herzogthums Schleswig jetzt vom Feinde gänzlich geräumt und der Zustand des Landes die Beschränkung exceptioneller Maßregeln thunlich macht, verfügt die provisorische Regierung wie folgt:

Die Bestimmung der Verfügung vom 1. Mai d. J., betreffend die Untersagung jeglichen Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark, daß die Uebertreter dieses Verbots nach der Festung Rendsburg zu transportiren seien, wird hiedurch aufgehoben. Die wegen Verdachts des Verkehrs mit dem Feinde verhafteten Personen sind nach Befund der Umstände von den beikommenden Polizeibehörden zur Verantwortung zu ziehen oder den ordentlichen Gerichten zur weiteren Wahrnehmung des Erforderlichen zu überliefern.

Rendsburg, den 15. Mai 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Sitzes der Schlesw.=Holstein. Regierung nach Gottorff.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Schleswig=Holsteinische Regierung am 18. d. M. ihren Sitz wieder nach dem Schlosse Gottorff verlegen wird.

Schlesw.=Holst. Regierung in Rendsburg, den 16. Mai 1848.

Heinzelmann. Rumohr.

Verfügung der provisorischen Regierung, betreffend die Aufhebung des Embargo auf dänische Schiffe.

In Uebereinstimmung mit dem in der 49. Sitzung des Deutschen Bundestags gefaßten Beschluß, daß, wenngleich dänischerseits auf Deutsche Schiffe Embargo gelegt, doch von Bundeswegen eine gleiche Maaßregel allgemein nicht anzuwenden sei, verfügt die provisorische Regierung hiedurch, daß es in den Herzogthümern Schleswig=Holstein nach Maaßgabe des gedachten Beschlusses zu verhalten sei und hebt demnach das auf dänische Schiffe bereits gelegte Embargo wiederum auf.

Rendsburg, den 18. Mai 1848.

Die provisorische Regierung.

Beseler. F. Reventlou. J. Bremer.

Verfügung, betreffend die Aufhebung des Bestellgeldes für Briefe.

Die provisorische Regierung verfügt hiedurch, daß das für das Austragen der mit den Posten angekommenen Briefe bisher erhobene Bestellgeld zum Betrage von 2 Rbßl. für jeden Brief, vom 1. Juni d. J. an gerechnet, wegfallen soll, so daß mithin von diesem Tage an für das Zubringen der Briefe von den beikommenden Adressaten keine Gebühr mehr zu erlegen sein wird.

Diese Verfügung findet auch Anwendung auf diejenigen Briefe, welche durch das Schleswig=Holsteinische Oberpostamt in Hamburg bestellt werden.

Hinsichtlich der Erhebung des Bestellgeldes für Frachtpostsachen bleibt bis weiter es bei den bisherigen Bestimmungen.

Rendsburg, den 19. Mai 1848.

Verfügung der provisorischen Regierung, betreffend die von der Schlesw.-Holstein. Handelsflotte zu führende Flagge.

Die provisorische Regierung verfügt hiedurch, daß von der Handelsflotte der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Deutschen Farben als Flagge zu führen sind, und zwar dergestalt, daß die Farben schwarz, roth, gelb in der angegebenen Reihefolge horizontal aufgezogen werden.

Wonach Alle und Jede, die Solches angeht, sich zu achten haben.

Rendsburg, den 20. Mai 1848.

Verfügung, betreffend die Einrichtung des Kriegsfuhrwesens im Herzogthum Holstein.

Zur Ordnung und gleichmäßigen Vertheilung des Kriegsfuhrwesens im Herzogthum Holstein verfügt die provisorische Regierung Nachstehendes:

§ 1. Das Herzogthum Holstein wird zu dem angegebenen Zwecke in folgende 6 Districte eingetheilt:

1. District.

Die Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Lunden und Wesselburen.
Die Landschaft Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf.
Die octroyirten Koege im Bezirke Dithmarschens.
Vom Amte Steinburg die Wilstermarsch.
Vom Amte Bordesholm die Vogtei Sachsenbande.
Vom Itzehoer adeligen Güterdistricte die Güter Groß- und Klein-Campen.
Die Stadt Wilster.
Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Wilster und Beidenfleth belegenen Pertinentien.

2. District.

Die Städte Rendsburg, Itzehoe, Glückstadt und Crempe.
Amt Rendsburg.
Kloster Itzehoe, mit Ausnahme von den, in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck, Bramstedt, Wilster und Beidenfleth belegenen Pertinentien.
Vom Amte Steinburg die Cremper Marsch.
Vom Itzehoer Güterdistricte die Güter Bahrenfleth, Beckhof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligenstedten, Krummendiek, Schade, Mehlbeck.

Vom Kieler Güterdistricte die Güter Steinwehr, Kluvensiek, Osterrade, Klein-Königsföhrde, Georgenthal, Groß-Nordsee, Klein-Nordsee, Neu-Nordsee, Cronsburg, Bossee, Emkendorf, Westensee, Deutsch-Nienhof, Pohlsee, Schierensee, Annenhof, Blocks-hagen, Marutendorf, Quarnbeck, Sarlhusen, Hohenschulen.
Die Kanzleigüter Beckdorf und Hanerau.

3. District.

Die Stadt Altona.
Die Herrschaft Pinneberg mit den Flecken Pinneberg, Uetersen, Wedel, so wie Blankenese, Vormstegen und Klostersande.
Herrschaft Herzhorn.
Vom Itzehoer Güterdistricte die Güter Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Sestermühe, Neuendorf, Groß- und Klein-Colmar, Blomesche Wildniß, Bülowsche Wildniß.
Kloster Uetersen.

4. District.

Die Städte Kiel und Plön.
Die Aemter Kiel, Cronshagen, Bordesholm (jedoch excl. Sachsenbande) und Plön.
Vom Kieler Güterdistrict die Güter Schwartenbeck, Projensdorf, Bredeneck, Dobersdorf, Hagen, Lammershagen, Obbendorf, Rastorf, Rethwisch, Salzau, Schädbeck, Schönhorst, Schrevenborn und Wittenberg.
Kloster Preetz.
Der Preetzer Güterdistrict, mit Ausnahme der Güter Tralau, Rütschau und Fresenburg.
Der Hof Ovendorf.
Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Kiel, Brügge und Flintbeck belegenen Pertinentien.

5. District.

Der Oldenburger adelige Güterdistrict mit dem Kirchdorf Neukirchen.
Die Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.
Die Städte Lütjenburg, Neustadt, Oldenburg, Oldesloe und Heiligenhafen.
Die Lübschen Stadtstiftsdörfer.
Die Lübschen Güter.
Die Aemter Cismar, Ahrensboeck (mit dem Flecken Ahrensboeck), Traventhal, Reinfeld (mit dem Flecken Reinfeld) und Rethwisch.
Vom Itzehoer Güterdistricte die Güter Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Höltenklinken und Krumbeck.
Vom Preetzer Güterdistricte die Güter Tralau, Rütschau und Fresenburg.

6. District.

Die Stadt Segeberg.
Das Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt.
Das Amt Neumünster mit dem Flecken Neumünster.
Vom Itzehoer Güterdistricte die Güter Arfrade, Bramstedt, Caden, landesherrliches Gut Wandsbeck mit dem Flecken Wandsbeck, gräfliches Gut Wandsbeck, Ahrensburg, Borstel, Hoisbüttel, Jersbeck, Wulksfelde.
Die Kanzeleigüter Kuhlen, Wellingsbüttel, Tangstedt und Silk.
Vom Kloster Itzehoe die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinentien.
Die Grafschaft Ranzau mit den Flecken Elmshorn und Bramstedt.
Die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel.

§ 2. Für jeden dieser Districte wird ein Beamter committirt, welcher für die Herbeischaffung der erforderlichen Kriegsfuhren zu sorgen hat. Für den 1. District werden diese Functionen dem Landschreiber, Kammerrath Schnepel in Meldorf, für den 2. District dem Amtsverwalter, Kammerrath Rahe in Rendsburg, für den 3. District dem Hausvogt, Rittmeister von Mentzdorf in Pinneberg, für den 4. District dem Hausvogt, Justizrath Graba in Kiel, für den 5. District dem Gerichtshalter Lorentzen in Lütjenburg und für den 6. District dem constituirten Actuar Springer in Segeberg hiedurch übertragen. Sämmtliche zur Requisition von Kriegsfuhren befugte Civil- und Militairbehörden werden daher angewiesen, sich regelmäßig mit ihren Fuhrrequisitionen an diese Beamte zu wenden.

§ 3. Mit der Oberaufsicht über das gesammte Kriegsfuhrwesen des Herzogthums Holstein wird hiedurch der Hardesvogt der Satrup- und Mohrkirchharde, Sarauw in Schleswig beauftragt, welcher dieses Geschäft neben der ihm durch die Verfügung vom 9. Mai d. J. übertragenen Leitung des Fuhrwesens im Herzogthum Schleswig zu besorgen hat, wogegen derselbe von der Verwaltung der ihm obliegenden Hardesvogteigeschäfte bis weiter entbunden wird. Derselbe hat in dieser Eigenschaft unter Zuziehung der 6 Commissaire (§ 2) die zur Ausführung der in Rede stehenden Maßregel erforderlichen Verfügungen zu treffen, so wie etwanige Beschwerden der Behörden oder der Eingesessenen über die Anordnungen der Commissaire zu erledigen, und steht in Hinsicht des Kriegsfuhrwesens unmittelbar unter der provisorischen Regierung.

§ 4. Die Districtscommissaire haben im Allgemeinen die Fuhren durch die in dem Patente vom 30. April 1846 als zur Ausschreibung der allgemeinen Landesfuhren berechtigten und verpflichteten Beamten ausschreiben zu lassen. Die enclavirten Districte sind indessen hinsichtlich der Fuhrrequisitionen mit den umliegenden Districten zu verbinden und haben die Commissaire das Nähere in dieser Beziehung sofort anzuordnen.

§ 5. Der Repartition der Fuhren in den Landdistricten ist die außerordentliche Pflugzahl, wie dieselbe durch die Verordnung vom 31. December 1800 bestimmt worden ist, zum Grunde zu legen. Die Städte sind nach einem billigen Maßstabe zur Fuhrenleistung hinzuzuziehen.

Rendsburg, den 22. Mai 1848.

Verfügung, betreffend die Anwendung des Reglements vom 23. Septbr. 1811 für das bürgerliche Artilleriecorps zu Rendsburg, und der späteren auf dasselbe sich beziehenden Bestimmungen.

Nachdem das bürgerliche Artilleriecorps in Rendsburg wieder hergestellt worden, so wird hiedurch verfügt, daß das Reglement vom 23. Septbr. 1811 und die auf dasselbige sich beziehenden späteren gesetzlichen Vorschriften wiederum in Kraft zu setzen und zur Anwendung zu bringen, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1) Die Beschränkung der Zahl der Unterconstabeln auf 200 wird aufgehoben.

2) Die im § 2 des Reglements enthaltene Bestimmung wegen der Eidesleistung ist nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

3) Die im § 12 enthaltene Bestimmung über das von den Unterofficieren zum Behuf der Erlangung eines Officierspostens beizubringende Zeugniß wird dahin abgeändert:

> daß die Unterofficiere nach einer in Gegenwart der Stabsofficiere und Compagniechefs vorgenommenen Prüfung ein Zeugniß beibringen müssen, daß sie sich die für die Artilleristen erforderliche practische Kunde angeeignet haben.

4) Die bisherigen Bestimmungen über die Uniformirung sind hinfällig.

Rendsburg, den 22. Mai 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Garantie von Seiten der Staatskasse für die von Beamten der Herzogthümer Schleswig-Holstein ihren eventuellen Wittwen verordnungsmäßig versicherten Pensionen u. s. w.

Die provisorische Regierung bringt in Veranlassung desfälliger Vorfragen und zur Beruhigung der Betheiligten hiedurch zur öffent-

lichen Kunde, daß die Staatskasse der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Garantie für die von Beamten der Herzogthümer Schleswig-Holstein ihren eventuellen Wittwen versicherten Pensionen übernimmt, unter Vorbehalt der demnächstigen Auseinandersetzung mit denjenigen Behörden, welchen die Verwaltung der Fonds bisher obgelegen hat, aus denen diese Pensionen ausgezahlt worden sind.

Die provisorische Regierung fordert in Verbindung hiemit alle Beamte der Herzogthümer Schleswig-Holstein, sowohl vom Militair- als Civiletat, und sowohl die abgegangenen als noch in Dienst stehenden, welche ihren eventuellen Wittwen Pensionen versichert haben, hiedurch auf, binnen einer Frist von 4 Wochen, unter Einsendung der betreffenden Documente, eine Angabe bei der provisorischen Regierung darüber zu machen,

1) welche Pensionen sie verordnungsmäßig ihren eventuellen Wittwen entweder bei der vorigen allgemeinen Wittwenkasse oder bei der im Jahre 1812 in Kopenhagen errichteten Leibrenten- und Versorgungsanstalt versichert haben,

2) ob diese Versicherung durch einmalige Einzahlung eines gewissen Capitals bereits geleistet ist oder durch jährliche Abträge oder Prämien (temporaire oder lebenslängliche) beschafft wird, und

3) wie groß in dem einen oder dem andern Fall das einmal eingezahlte Capital oder die jährliche Abtragssumme und Prämie ist.

Zugleich wird allen Beamten aufgegeben, die von ihnen an die vorige allgemeine Wittwenkasse oder an die Leibrenten- und Versorgungsanstalt zu leistenden Einschüsse zu den festgesetzten Terminen bis weiter an die provisorische Regierung einzusenden, welche dafür Sorge tragen wird, daß diese Capitalien an einem geeigneten Orte deponirt werden.

Rendsburg, den 23. Mai 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Garantie für die von Hebungsbeamten geleisteten Cautionen.

Sowie die provisorische Regierung bereits zur Beruhigung derjenigen Zollhebungsbeamten, deren Dienstcautionen seiner Zeit bei dem Generalzollkammer- und Commerzcollegium in Kopenhagen bestellt sind, ausgesprochen hat, daß sie diese Cautionen als der Regierung der Herzogthümer geleistet ansieht und garantirt, ertheilt die provisorische Regierung hiemittelst eine gleiche Zusicherung hinsichtlich der von sonstigen Hebungsbeamten und den Postbeamten bei der Rentekammer und der Generalpostdirection in Kopenhagen bestellten Cautionen. Zugleich bringt die provisorische Regierung hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß sie die für die gedachten Dienstcautionen nach

den bisherigen Anordnungen zu entrichtenden Zinsen auszahlen lassen wird, sobald die Betreffenden die gehörigen Beweisthümer über die Beschaffenheit der Cautionen an die provisorische Regierung eingesandt haben werden.

Rendsburg, den 23. Mai 1848.

Aufforderung zum Eintritt in die Rendsburger bürgerliche Artillerie.

Da eine Vergrößerung der zur bürgerlichen Artillerie erforderlichen Mannschaft wünschenswerth ist, so werden die Bürger und Bürgersöhne Rendsburg, welche freiwillig einzutreten bereit sind, hiedurch aufgefordert, sich am 25. und 26. d. M. bei dem Höchstcommandirenden des Corps zu melden. Bei der patriotischen Gesinnung, welche sich in der Bürgerschaft Rendsburgs kund gethan, darf erwartet werden, daß eine erhebliche Anzahl Freiwilliger sich zur Aufnahme melden werde. Die Einübung der eintretenden Mannschaft wird sofort beginnen.

Rendsburg, den 23. Mai 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Autorisation der Schleswig-Holsteinischen Regierung zur Verlegung der durch Bestimmungen landesherrlicher Privilegien und Concessionen festgesetzten Markttage.

Mittelst eines von der provisorischen Regierung unter dem 18. d. M. anhero erlassenen Schreibens, ist die Schleswig-Holsteinische Regierung autorisirt worden, auf desfalls eingehende Gesuche und Anträge die Erlaubniß zur Verlegung der durch Bestimmungen landesherrlicher Privilegien und Concessionen festgesetzten Markttage, unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Fällen in Betracht kommenden Umstände, zu ertheilen.

Vorstehendes wird, in Gemäßheit des obgedachten Schreibens der provisorischen Regierung, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 23. Mai 1848.

Heinzelmann. Harbou.

Bekanntmachung, betreffend die Autorisation der Schleswig-Holsteinischen Regierung, die zur Veräußerung der den einzelnen Häusern in den Städten als unzertrennliche Pertinenzstücke beigelegten Ländereien erforderliche Genehmigung zu ertheilen.

Mittelst eines von der provisorischen Regierung unter dem 17. d. M. anhero erlassenen Schreibens ist die Schleswig-Holsteinische Regierung autorisirt worden, in Zukunft bei Veräußerungen der den einzelnen Häusern in den Städten als unzertrennliche Pertinenzstücke beigelegten Ländereien die zur Gültigkeit einer solchen Landumlegung nach Maßgabe der unterm 17. Februar 1779 resp. für das Herzogthum Schleswig und das Herzogthum Holstein emanirten Verfügungen erforderliche Genehmigung, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Fällen in Betracht kommenden Umstände, insbesondere der Abgabenverhältnisse, insoweit dadurch keine Veränderung der städtischen Jurisdiction eintritt, zu ertheilen.

Vorstehendes wird, in Gemäßheit des obgedachten Schreibens der provisorischen Regierung, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 23. Mai 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Autorisation der Schleswig-Holsteinischen Regierung für die Communen der Flecken und Landdistricte die Genehmigung zur Contrahirung neuer Anleihen zu ertheilen.

Mittelst eines von der provisorischen Regierung unter dem 17. d. M. anhero erlassenen Schreibens ist die Schleswig-Holsteinische Regierung autorisirt worden, für die Communen der Flecken und Landdistricte die Genehmigung zur Contrahirung neuer Anleihen den Umständen nach zu ertheilen, (landesherrliche Rescripte vom 15. Mai 1741, S. S. der Verordnung, V. pag. 560) wie denn Anträge und Gesuche dieser Art in Betreff der Städte bisher schon von hier aus erledigt worden sind.

Vorstehendes wird, in Gemäßheit des obgedachten Schreibens der provisorischen Regierung, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 24. Mai 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomtoire der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Den Postcomtoiren wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch mitgetheilt, daß die provisorische Regierung bewilligt hat, daß alle Briefe, welche für die zur Leitung des Verpflegungswesens der in den Herzogthümern Schleswig-Holstein operirenden Armee angeordneten Commission in Schleswig eingehen oder von derselben abgesandt werden, gegen Ertheilung von Attesten, dahin lautend, daß der Inhalt der Briefe nur das Verpflegungswesen der Armee und keine private Angelegenheit angehe, mit den inländischen Posten portofrei versandt werden mögen.

Rendsburg, den 26. Mai 1848.

Die provisorische Regierung.

M. T. Schmidt. Th. Olshausen.

Circulair an sämmtliche Postcomtoire der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Den Postcomtoiren wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch mitgetheilt, daß die stenographischen Berichte über die Sitzungen des Nationalparlaments in Frankfurt a. M. mit den inländischen Posten portofrei zu versenden sind.

Rendsburg, den 26. Mai 1848.

Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Entrichtung der Steuern.

Wenngleich die provisorische Regierung zu ihren Mitbürgern das Vertrauen hegen darf, daß die Steuerpflichtigen in den gegenwärtigen außerordentlichen Bedürfnissen des Staats eine genügende Aufforderung finden werden, ihre an die Landeskasse zu zahlenden Steuern und Abgaben zu deu vorgeschriebenen Zeiten zu entrichten, so legt doch die Dringlichkeit eben dieser Bedürfnisse der provisorischen Regierung die Pflicht auf, eine genaue Innehaltung der vorgeschriebenen Termine zu überwachen. Es werden daher sämmtliche Hebungsbehörden hiemittelst angewiesen, das Erforderliche zu veranlassen, wodurch ein Ausfall in der Staatseinnahme vermieden werde, und in den bezüglichen Fällen diejenigen gesetzlichen Maaßregeln zu treffen, welche einen rechtzeitigen Eingang der Steuern und Abgaben zu sichern geeignet sind.

Rendsburg, den 27. Mai 1848.

Patent, betreffend die Wiedereinberufung der vereinigten Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung.

Die provisorische Regierung hat beschlossen, die am 5. April d. J. bis auf weiter vertagte vereinigte Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung wieder auf den 14. Juni d. J. einzuberufen. Sie fordert daher die Mitglieder der vereinigten Ständeversammlung und die statt einiger Abgeordneten eintretenden Stellvertreter hiedurch auf, sich zu dem 14. Juni in der Stadt Rendsburg einzufinden, woselbst von Seiten der provisorischen Regierung die zur Berathung stehenden Gegenstände werden vorgelegt werden.

Rendsburg, den 29. Mai 1848.

Statuten des Ausschusses für die Deutsche Flotte in Kiel.

§ 1. Der Ausschuß für die Deutsche Flotte in Kiel hat zum Zwecke, den Bau einer Deutschen Flotte vorzubereiten und ins Werk zu setzen, soweit er dazu im Stande ist.

§ 2. Er wird zu dem Ende alle Pläne, Risse, statistischen Angaben, Anschläge und Gutachten, die sich auf die Förderung seiner Aufgabe beziehen, in seinem Archive sammeln.

§ 3. Er wird ferner, sowie die Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, es erlauben, den Bau von Kriegsschiffen selber in Angriff nehmen und nach bestimmten Plänen fortsetzen.

§ 4. In der Ueberzeugung, daß die Errichtung einer Deutschen Flotte eine Angelegenheit des ganzen Deutschen Vaterlandes ist, und daß deshalb auch das ganze Deutschland das Seinige thun werde, um dieselbe auf eine Deutschlands würdige Weise zu fördern, wird der Ausschuß bei dem Plane, den er seiner Thätigkeit zum Grunde legt, ohne Rücksicht auf besondere Verhältnisse und Interessen nur die Herstellung einer Deutschen Kriegsflotte vorbereiten und beginnen.

Er wird ferner in derselben Ueberzeugung sein Archiv, sein Material und seine Schiffe für Deutsches Nationaleigenthum erklären und der obersten Deutschen Nationalbehörde jährlich von seinen Mitteln, seinen Bemühungen und den Resultaten seiner Arbeit Bericht ablegen.

§ 5. So lange die Angelegenheiten der Deutschen Flotte noch nicht definitiv geordnet sind, hat der Ausschuß der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung regelmäßig am Schlusse eines jeden halben Jahres über den Fortgang seines Unternehmens, über das von ihm angestellte Personal und über seine Einnahmen und Ausgaben

Bericht abzustatten, und dieselbe zu ersuchen, halbjährlich oder jährlich, wie sie es angemessen erachtet, eine Revision der ganzen Buchführung zu veranstalten.

§ 6. Gleicherweise hat der Ausschuß für seine Thätigkeit im Allgemeinen und für jedes neue Unternehmen insbesondere einstweilen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung einen bestimmten Plan vorzulegen, welcher von den erforderlichen Anschlägen begleitet sein muß, und die Genehmigung derselben zu erwarten.

§ 7. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat das Recht, so oft sie es für nöthig erachtet, Beauftragte abzusenden, welche den Stand des ganzen Unternehmens inspiciren; der Ausschuß ist verpflichtet, diesen Commissarien jede Mittheilung zu machen, die für den bezüglichen Bericht desselben von ihnen als erforderlich erklärt wird.

§ 8. Der Ausschuß ist verpflichtet, jederzeit der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung unmittelbar jede Mittheilung zu machen, welche sie fordert, und Gutachten und Vorschläge auf Anfordern derselben unverweilt einzusenden.

§ 9. Der Ausschuß ist verpflichtet, jeden Auftrag unverweilt auszuführen, den ihm die Schleswig-Holsteinische Landesregierung in Beziehung auf die Vorbereitungen und den Bau der Flotte ertheilen möchte, sobald dieselbe ihm die Mittel darbietet, ihrer Aufgabe nachzukommen. Für diese Ausführung ist der Ausschuß ganz in der obigen Weise der Landesregierung verantwortlich.

§ 10. Sollte eine Deutsche Oberbehörde für die Deutsche Flotte von der Deutschen Reichsgewalt niedergesetzt werden, so hat der Ausschuß sich mit derselben sogleich in Verbindung zu setzen, und sich derselben zur Verfügung zu stellen. Jede durch die Organisation der obersten Reichsgewalt nothwendig werdende Abänderung dieses Statutes bleibt vorbehalten.

§ 11. Bis zur Erlassung eines Deutschen Reichsgesetzes über die Deutsche Flotte, erhält die höchste Militairbehörde Schleswig-Holsteins den militairischen Oberbefehl über die ausgerüsteten Kriegsschiffe.

§ 12. Rücksichtlich aller seiner Maßnahmen und Beschlüsse erkennt der Ausschuß den Grundsatz der vollständigsten Oeffentlichkeit an, und wird derselbe deshalb, so weit es irgend thunlich ist, seine Unternehmungen, seine Beschlüsse und seine Rechnungsablagen regelmäßig durch den Druck zur öffentlichen Kunde bringen.

§ 13. Der Ausschuß bestellt ein Mitglied zum Vorsitzenden, der die Leitung der Geschäfte hat, und den Ausschuß zu den Sitzungen beruft. Derselbe wird jährlich von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

§ 14. Der Ausschuß bestellt jährlich einen Cassirer und Rechnungsführer aus seiner Mitte, der die Gelder in Empfang nimmt und fortwährend über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung führt.

Er leistet seine Zahlungen nur gegen solche Rechnungen, welche von dem Ausschuß durch Namensunterschrift approbirt worden sind.

§ 15. Der Ausschuß besteht gegenwärtig aus sieben Mitgliedern. Sollte eine Erweiterung desselben nothwendig scheinen, so wird der Ausschuß geeignete Anträge an die Regierung machen.

§ 16. Tritt ein Mitglied des Ausschusses aus irgend einem Grunde aus, so haben die übrigen Mitglieder drei geeignete Männer bei der Landesregierung in Vorschlag zu bringen, aus denen die letztere den erledigten Platz zu besetzen hat.

§ 17. Diese Statuten sind der provisorischen Regierung Schleswig-Holsteins zur Bestätigung vorzulegen und ist dieselbe zu ersuchen, nachdem solche erfolgt sein wird, sie ihrerseits zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Vorstehende Statuten des Ausschusses für die Deutsche Flotte in Kiel werden hiedurch bestätigt.

Rendsburg, den 29. Mai 1848.

Verfügung, betreffend die sofortige Anfertigung von Verzeichnissen über die bisher von der Militairpflicht befreite 25—19 jährige Mannschaft.

Die provisorische Regierung beabsichtigt, den auf den 14. d. M. berufenen Ständen ein Gesetz, betreffend die allgemeine Wehrpflicht, vorzulegen. Da das zu erlassende Gesetz möglichst bald zur Ausführung gebracht werden muß, ist es erforderlich, die Vorarbeiten jetzt schon zu beginnen. Diesem gemäß wird hiedurch verordnet:

§ 1. In den städtischen sowohl als in den ländlichen Districten sind Verzeichnisse über sämmtliche, nach der bisherigen Gesetzgebung von der Militairpflicht befreite 25=, 24=, 23=, 22=, 21=, 20= und 19jährige Mannschaft anzufertigen.

§ 2. In den Städten liegt das Geschäft der Anfertigung der erwähnten Verzeichnisse dem Bürgermeister ob, welchem zu diesem Ende eine von den städtischen Collegien zu erwählende Commission, bestehend aus einem Mitgliede für jedes Quartier, beizuordnen ist.

§ 3. Jedes städtische Quartier ist in Lagen von je 30—50 Häusern einzutheilen. Für jede Lage ist ein in derselben wohnhafter, mit den Persönlichkeiten der Lage wohlbekannter Bürger von dem für das betreffende Quartier erwählten Commissionsmitgliede als Lagemann zu bestellen.

§ 4. Der Lagemann hat in jedes Haus seiner Lage eine nach dem sub A angeschlossenen Schema eingerichtete Mannschaftsliste zu

senden. Der Hauseigenthümer hat in diese Liste sämmtliche in dem Hause wohnhaften, bisher militairfreien 25=, 24=, 23=, 22=, 21=, 20= und 19jährigen Personen einzutragen.

Wohnt der Eigenthümer eines Hauses nicht im Stadtgebiete, so liegt es dem oder den Miethern ob, die Mannschaftsliste, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, jeder für die von ihm bewohnte Gelegenheit auszufüllen. Die Mannschaftslisten sind in sämmtlichen Lagen an einem und demselben, vorher durch öffentliche Bekanntmachung näher festzusetzenden Tage des Morgens von den Lagemännern zu vertheilen und am Abend desselben Tages denselben, gehörig ausgefüllt, wieder zuzustellen.

§ 5. Der Lagemann hat die Listen zu prüfen, nähere Erkundigungen und Aufklärungen, namentlich hinsichtlich der als bereits nach der bestehenden Gesetzgebung militairpflichtig ausgelassenen Personen einzuziehen und erforderlichenfalls die Berichtigung der Listen zu veranlassen.

§ 6. Sämmtliche Listen der Lage hat der Lagemann innerhalb fünf Tage von dem Empfange der Schemate angerechnet, dem für das betreffende Quartier erwählten Commissionsmitgliede mit einem Atteste darüber zuzustellen, „daß die beifolgenden Listen nach seinem besten Wissen richtig seien.“ Das Commissionsmitglied hat darüber zu wachen, daß die Listen innerhalb der angeführten Frist, gehörig ausgefüllt und attestirt, von den Lagemännern eingeliefert werden und sodann die sämmtlichen Listen, nach Lagen geordnet innerhalb drei Tage dem Bürgermeister zuzustellen.

§ 7. Aus den ihm überlieferten Listen hat der Bürgermeister, unter Beihülfe der Commissionsmitglieder sofort ein Verzeichniß über die 25=. 24=, 23=, 22=, 21=, 20= und 19=jährige Mannschaft, nach Maßgabe des sub B angeschlossenen Schemas zu verfertigen. Dieses Verzeichniß ist von dem Bürgermeister innerhalb 8 Tage nach Empfang der Listen dem betreffenden Landkriegscommissär zuzustellen.

§ 8. In den ländlichen Districten sind die Verzeichnisse über die bisher militairfreien 25=, 24=, 23=, 22=, 21=, 20= und 19=jährigen Personen von den resp. lageführenden Beamten, mit Beihülfe der Lagemänner zu verfertigen und sind dieselben in gleicher Weise wie die bisherigen Lageregister einzurichten.

§ 9. Diese Verzeichnisse sind innerhalb 3 Wochen an den betreffenden Landkriegscommissair einzusenden.

§ 10. Hinsichtlich der Berechnung des Alters gilt die Bestimmung des § 15 der Verordnung vom 28. Juli 1842, wonach das am 1. Jan. des Jahres begonnene Lebensjahr als vollendet anzusehen ist.

§ 11. Jeder in die Listen eingetragene, bisher Militairfreie, ist verpflichtet, wenn er nach seiner Einzeichnung den Aufenthaltsort

verändert, hievon und von seinem ferneren Aufenthaltsorte dem Lagemann eine Anzeige zu machen.

Rendsburg, den 2. Juni 1848.

Verfügung, betreffend die Aufnahme der Städte in die Landkriegscommissariatsdistricte.

In Verbindung mit der unterm heutigen Dato erlassenen Verfügung wegen Aufnahme von Verzeichnissen über die bisher von Wehrpflicht Befreiten, verfügt die provisorische Regierung, daß die Städte der Herzogthümer Schleswig-Holstein in nachstehender Weise den 3 Landkriegscommissariatsdistricten beigelegt werden sollen:

Dem 1. Landkriegscommissariatsdistrict die Städte: Hadersleben, Tondern, Apenrade, Sonderburg, Arroeskjöbing, Flensburg, Schlesw.

Dem 2. Landkriegscommissariatsdistrict: Eckernförde, Husum, Rendsburg, Tönning, Garding, Friedrichsstadt, Itzehoe, Glückstadt, Krempe, Wilster.

Dem 3. Landkriegscommissariatsdistrict: Kiel, Ploen, Neustadt, Oldenburg, Lütjenburg, Heiligenhafen, Segeberg, Oldesloe, Burg, Altona.

Rendsburg, den 2. Juni 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomptoire der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Den Postcomptoiren wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch mitgetheilt, daß alle Briefe, welche von den Deputirten des deutschen Nationalparlaments in Frankfurt a. M. eingehen, oder an dieselben abgesandt werden, mit den inländischen Posten portofrei zu befördern sind.

Rendsburg, den 2. Juni 1848.

Aufruf an die bisher nicht zum Kriegsdienst pflichtige junge Mannschaft in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Dem Bauernstande Schleswig-Holsteins lag bisher neben der Pflicht des Militairdienstes das ehrenvolle Recht der Vertheidigung des Vaterlandes ausschließlich ob. Laut und kräftig hat sich bereits seit längerer Zeit die Stimme des Volks gegen solche Ungleichheit

in den Rechten und Pflichten erhoben und dringend die Gleichstellung sämmtlicher Staatsbürger auch in dieser Beziehung gefordert.

Die provisorische Regierung, dies Verlangen als ein gerechtes erkennend, beabsichtigt den zusammenberufenen Vertretern des schleswig-holsteinischen Volks ein Gesetz vorzulegen, durch welches dieser Ungleichheit Wandel geschafft und die Wehrpflicht als eine gemeinsame sämmtlicher wehrhaften Männer des Väterlandes anerkannt wird.

Aber die Zeit drängt! Bis jenes Gesetz berathen, angenommen und ins Leben getreten ist, vergehen Wochen. Deshalb ergeht schon jetzt an die waffenfähige Mannschaft in den Städten und Landdistricten, die bisher vom Kriegsdienste befreit gewesen, der Ruf des Vaterlandes: zu den Waffen! Alle diejenigen, welche in dem kräftigen Alter vom 20. bis zum 25. Jahre stehen, werden aufgefordert, freiwillig in die Reihen der Kämpfer für die heilige Sache des Vaterlandes einzutreten und sich zum regulairen Militairdienst stellen.

Diejenigen, welche diesem Rufe folgen, haben sich am 13. Juni d. J. und den folgenden Tagen in Rendsburg bei der dazu bestellten Commission zu melden, um dort nach ihrer Tüchtigkeit unter die verschiedenen Waffengattungen vertheilt und eingeübt zu werden. Der frühere Eintritt wird ihnen in der Dienstzeit angerechnet werden.

Die provisorische Regierung erwartet von der Vaterlandsliebe ihrer Mitbürger, daß Jeder, der sich gesund und kräftig fühlt, die Waffen zu tragen, diesem ehrenvollen Rufe folgen wird.

Rendsburg, den 4. Juni 1848.

Verfügung, betreffend eine vermehrte Aushebung zum stehenden Heere.

Die Lage des Vaterlandes macht es der provisorischen Regierung zur Pflicht, alle Kräfte des Landes aufzurufen, um den wieder eingedrungenen Feind möglichst bald über die Grenze zurückzutreiben.

Hiezu bedarf es vor allen Dingen einer bedeutenden Verstärkung der Armee.

Es wird deshalb beabsichtigt, die bisher von der Militairpflicht befreiten Classen mit hinzuzuziehen. Die hiedurch zu erreichende Verstärkung genügt indessen nicht, vielmehr ist daneben auch noch eine vermehrte Aushebung aus der Classe der bisher Militairpflichtigen erforderlich.

In Betracht dessen verfügt die provisorische Regierung:

§ 1. Die auf den diesjährigen Sessionen diensttüchtig befundenen, zum Dienste aber noch nicht ausgehobenen 21-jährigen sind zum activen Dienste hinzuzuziehen.

§ 2. Alle diejenigen 22=, 23=, 24= und 25=jährigen, welche nach gezogenem Freiloose vorläufig bei der Verstärkung angesetzt worden sind, haben sich auf näheren Befehl zur Erfüllung der ihnen nach § 10 der Verordnung vom 28. Juli 1842 noch obliegenden Dienstpflicht beim stehenden Heere einzufinden.

§ 3. Wegen der Zeit zu welcher, so wie hinsichtlich des Ortes, an welchem sich die in den §§ 1 und 2 Genannten zur Waffenübung einzufinden haben, werden die näheren Befehle durch die Obrigkeit jedes Districts fördersamst ergehen.

§ 4. Nach Beendigung der jetzt angesetzten Sessionen sind neue Landmilitairsessionen im ganzen Lande abzuhalten. Auf diesen ist sodann die 20jährige Altersclasse auszuheben.

Rendsburg, den 5. Juni 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomptoire der Herzogthümer Schleswig=Holstein.

Zufolge einer der provisorischen Regierung zugegangenen Mittheilung ist das Porto eines einfachen Briefes von Hamburg ab gerechnet, für ganz Mecklenburg=Schwerin auf 2½ ßl. Courant und für ganz Mecklenburg=Strelitz auf 4 ßl. Courant herabgesetzt worden, welches den Postcomptoiren zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch mitgetheilt wird.

Rendsburg, den 5. Juni 1848.

Bekanntmachung.

Nachdem in der letzten Zeit wieder mehrfache Treffen mit den Dänen stattgefunden, hat sich sofort eine Anzahl von Freiwilligen aus den verschiedenen Theilen Deutschlands von neuem erboten, den Herzogthümern in diesem Kampfe zu Hülfe zu eilen.

Die provisorische Regierung erkennt mit Dankbarkeit die Hingebung und den Patriotismus an, welcher sich in dieser von neuem gezeigten Bereitwilligkeit kund giebt, für ein bedrohtes deutsches Land sofort im Augenblick der Gefahr die Waffen zu ergreifen. Die provisorische Regierung hat sich indeß als verpflichtet ansehen müssen, es zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß die Gründe, welche die Bekanntmachungen vom 19. und 21. April d. J., nach welchen die fernere Annahme von Freiwilligen zur Zeit unthunlich ist, veranlaßt haben, auch jetzt noch fortdauern, und daß demnach diejenigen, welche sich dennoch zum Eintritt in die Freicorps melden sollten, nicht

werden angenommen werden können, auch keine freie Beförderung zu gewärtigen haben.

Rendsburg, den 13. Juni 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomptoire in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Den Postcomptoiren wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch mitgetheilt, daß die provisorische Regierung bewilligt hat, daß alle Briefe, welche für die nach den Verfügungen vom 9. und 22. Mai d. J. mit der Leitung des Kriegsfuhrwesens in den Herzogthümern Schleswig-Holstein beauftragten Districtscommissaire eingehen, oder von denselben abgesandt werden, gegen Ertheilung von Attesten, dahin lautend, daß der Inhalt der Briefe nur das Kriegsfuhrwesen und keine private Angelegenheit angehe, mit den inländischen Posten portofrei versandt werden mögen.

Rendsburg, den 16. Juni 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomptoire der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Wenn es nach Maaßgabe der im Abschnitt 3 des Circulairs vom 17. Mai 1845 enthaltenen Vorschrift den Postcomptoiren obliegt, sich für alle eingehenden Frachtpostsachen von den respectiven Adressaten im Postquittungsprotocoll den Empfang bescheinigen zu lassen, die Erfahrung jedoch gezeigt hat, daß die Durchführung dieser Bestimmung auf eine ihrem Zwecke entsprechende Weise in vielen Fällen nicht ohne Unzuträglichkeiten für das Publicum sowohl, als das Postwesen, möglich ist, so wird den Postcomptoiren hiemittelst zur Nachricht und Nachachtung zu erkennen gegeben, daß Dieselben in Zukunft nur gehalten sein sollen, für diejenigen Frachtpostgegenstände quittiren zu lassen, welche in Geldern und declarirten Werthsachen bestehen, wogegen die Quittungsertheilung für alle sonstigen Frachtpostsachen, sofern die Postcomptoire sie nicht etwa in einzelnen Fällen Ihrer eigenen Sicherheit halber als erforderlich ansehen, für die Folge unterbleiben mag.

Rendsburg, den 17. Juni 1848.

Verfügung, betreffend die Ausschreibung der nach dem Patente vom 29. Januar 1800 für die allgemeine Deichcasse von sämmtlichen Marschen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge.

Die provisorische Regierung verfügt hiedurch, daß wegen der zu der allgemeinen Deichcasse von den sämmtlichen Marschen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein nach der Vorschrift des Patents vom 29. Januar 1800 zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung mit $1\frac{1}{5}$ bßl. à Demat und mit 3 bßl. à Morgen stattfinden soll. Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der octroirten Köge diese Beiträge von resp. $1\frac{1}{5}$ bßl. à Demat und 3 bßl. à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und, sowie die Besitzer der adligen Marschgüter, an die schleswig-holsteinische Hauptcasse in Rendsburg unverzüglich bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel einzusenden.

Zugleich wird in Uebereinstimmung mit dem § 8 des Patents vom 29. Januar 1800 bekannt gemacht, daß die seit der letzten Ausschreibung vom 13. April 1847 erhobenen Gelder für die allgemeine Deichcasse, mit Inbegriff des nach dem letzten Patent am Schlusse des Jahres 1846 verbliebenen Behalts von 394 bthlr. $74\frac{1}{3}$ bßl., betragen haben.

	Rbthl.	Rbthl.	bßl.
		6570	$9\frac{7}{12}$
Die Ausgabe für das Jahr 1847 hat betragen:			
Gehalt des Deichinspectors Petersen zufolge landesherrlicher Resolution vom 27. Octbr. 1843.	1440		
Gehalt des Deichinspectors Krebs zufolge landesherrlicher Resolution vom 14. August 1819.	960		
Gehalt des Deichconduct. Lorenzen zufolge landesherrl. Resolution vom 8. Octbr. 1845.	480		
Gehalt des Deichinspect. Christensen zufolge landesherrl. Resolution vom 31. Juli 1827.	960		
Persönliche Zulage für denselben zufolge landesherrlicher Resolution vom 22. Februar 1840.	180		
Vergütung an den Ingenieur Rist für die interimistische Verwaltung der Geschäfte des holsteinischen Deichconducteurpostens im 1. Quartal 1847.	120		
Gehalt des Deichconducteurs von Irminger für das 2., 3. und 4. Quartal 1847.	360		
Zur Anschaffung eines Archivschranks für das holsteinische Deichinspectorat.	40		
		4540	—
Transport		2030	$9\frac{7}{12}$

		Rbthl.	bßl.
	Transport	2030	$9\frac{7}{12}$
Theurungszulagen:	Rbthl.		
an den Deichinspector Krebs.	96		
" " Deichconducteur Lorenzen.	96		
" " Deichconducteur v. Irminger. . .	96		
		288	
Es sind also am Schlusse des Jahres 1847 . .		1742	$9\frac{7}{12}$

in Behalt verblieben, welche bei der nächsten Rechnungsablage in Einnahme werden gestellt werden.

Rendsburg, den 20. Juni 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomptoire der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Den sämmtlichen Postcomptoiren wird zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch mitgetheilt, daß die Aufhebung der über Bredstedt und Tondern gehenden sogenannten Husum-Ripener Frachtpost, imgleichen der zwischen Tondern und Leck bestehenden Briefpost vom 1. Juli d. J. angerechnet, von der provisorischen Regierung verfügt worden ist.

Mit Rücksicht hierauf und da statt dessen von dem genannten Zeitpunkt an, eine zweimal wöchentlich zwischen Bredstedt und Leck durch einen Fußboten zu befördernde Briefpost ins Leben treten wird, welche jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittag von Leck nach Bredstedt und Abends etwa 9 Uhr, nach Ankunft der Hamburger Briefpost, von Bredstedt zurück nach Leck gehen soll, wird den Postcomptoiren zugleich aufgetragen, die nach Leck bestimmten Briefe vom 1. Juli d. J. an, nicht mehr theilweise auf Tondern, sondern ausschließlich auf Bredstedt zu kartiren.

Rendsburg, den 21. Juni 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomptoire der Herzogthümer Schleswig-Holstein, mit Ausnahme von Altona.

Den Postcomptoiren wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch mitgetheilt, daß der „Altonaer Mercur" vom 1. Juli d. J. angerechnet regelmäßig 2 Mal täglich erscheinen wird und daß in Folge dessen vom selbigen Zeitpunkt an die von den Abonnenten

quartaliter zu erhebende Bezahlung auf 2 Rbthl. 64 bßl. oder 5 m℔ Ct. pr. Exemplar erhöht worden ist.

Rendsburg, den 21. Juni 1848.

Bekanntmachung.

Die provisorische Regierung bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß behufs der Hebung der aus der Staatskasse der Herzogthümer Schleswig-Holstein abzuhaltenden Pensionen abgegangener Beamten oder deren Wittwen und Kinder die Beikommenden bei den die Pensionen auszahlenden Behörden durch obrigkeitliche Bescheinigungen darzuthun haben, resp. daß sie selbst als Beamte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein gestanden haben, oder Wittwen oder Kinder solcher Beamten sind, auch ihren bleibenden Wohnsitz in den Herzogthümern haben.

Rendsburg, den 23. Juni 1848.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Verkehrs mit Dänemark in Beziehung auf die Handelsschiffahrt.

Obgleich die Verfügung der provisorischen Regierung vom 1. Mai d. J., betreffend die Untersagung jeglichen Verkehrs mit dem Königreich Dänemark, alle und jede Verbindung der diesseitigen Staatsangehörigen mit dem Feinde verbietet, so ist doch ein einzelner Fall hieselbst zur Anzeige gebracht, wo ein in Dänemark zu Hause gehörendes Schiff, von einem südamerikanischen Hafenplatze zurückkehrend, in einen schleswig-holsteinischen Hafen eingelaufen und dort, angeblich mit der Bestimmung nach einem andern amerikanischen Hafen, wieder befrachtet ist. Da nun ein solcher Verkehr hiesiger Staatsangehöriger mit dänischen Handelsschiffen von dem obenerwähnten Verbot unzweifelhaft betroffen wird, so ist jenes Schiff vorläufig mit Beschlag belegt, und eine strenge Untersuchung der mit dieser Gesetzübertretung verbundenen Thatumstände angeordnet.

Die provisorische Regiernng bringt Obiges zur öffentlichen Kunde, und schärft hiebei den Obrigkeiten, so wie den Privaten die strenge Beobachtung des Verbots vom 1. Mai d. J. ein.

Rendsburg, den 24. Juni 1848.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der bisherigen Berechnung und Bezahlung des Briefportos in Reichsbankgeld.

Nachdem durch die unterm 19. Mai d. J. verfügte Aufhebung des Bestellgeldes zum Betrage von 2 rbßl. für jeden Brief die dem Publicum, zufolge Bekanntmachung der Generalpostdirection vom 14. Juni 1842 gebotene Gelegenheit zur Benutzung von Reichsbankgeldscheidemünze und der damit verbundene Vortheil bei Zahlungen an die Postkasse zum größeren Theile wegfällig geworden, verfügt die provisorische Regierung, sowohl mit Rücksicht auf die in den Herzogthümern herrschende Abneigung gegen die erwähnte Reichsbankgeldscheidemünze, als zur Erleichterung und Vereinfachung des Rechnungswesens im Postfache, hiedurch, daß sämmtliche Portobeträge bei der Briefpost vom 1. Juli d. J. an gerechnet, gleich wie vor Erlassung der oben gedachten Bekanntmachung, wiederum in Courantmünze zu berechnen und zu bezahlen sind, so daß mithin eine Annahme oder Rückgabe von Reichsbankgeldscheidemünze bei Berichtigung des Postgeldes für die mit den Posten ankommenden und die mit denselben abzusendenden Briefe von dem genannten Zeitpunkte an nicht mehr stattfinden wird. Eine Tabelle, nach welcher das Briefporto demgemäß vom 1. Juli d. J. an zu berechnen und zu erheben ist, wird die provisorische Regierung den respectiven Postcomtoiren mittheilen und von denselben an geeigneter Stelle zu Jedermanns Einsicht auslegen oder anheften lassen.

Uebrigens wird das Postgeld nebst den Gebühren bei der Frachtpost vorläufig annoch wie bisher in Reichsbankgeld zu berechnen und zu erheben sein, da die einzelnen auf Reichsbankgeld lautenden Taxsätze für Frachtpostsendungen von der Art sind, daß sie eine einfache Reduction in Courantmünze nicht zulassen.

Rendsburg, den 29. Juni 1848.

Bekanntmachung.

Durch die Ernennung einer Commission zur Untersuchung der Lage der Insten und Tagelöhner im Herzogthum Holstein hat die provisorische Regierung ihren ernstlichen Willen kund geben wollen, den in den Verhältnissen der sogenannten kleinen Leute vorkommenden Uebelständen, nach gehöriger Aufklärung derselben auf gesetzmäßige Weise möglichst Abhülfe zu gewähren. Die provisorische Regierung hat dabei vorausgesetzt, daß die Insten und Tagelöhner die Ergebnisse der eingeleiteten Untersuchung mit Ruhe und in Geduld erwarten würden. Diese Voraussetzung ist im Allgemeinen eingetroffen. In einzelnen Gutsdistricten haben jedoch die Gutsunterge-

hörigen versucht, durch ungehörige Zusammenrottirungen und durch Drohungen Zugeständnisse von der Gutsherrschaft zu erzwingen. Die provisorische Regierung sieht sich daher veranlaßt, die Insten und Tagelöhner in den holsteinischen Gutsdistricten von jedem ungesetzlichen Beginnen, dem die gesetzliche Strafe unnachsichtlich folgen würde, auf das Eindringlichste abzumahnen, und sie aufzufordern, sich nicht durch böswillige Rathgeber in ihrem Vertrauen zu der provisorischen Regierung wankend machen zu lassen.

Rendsburg, den 2. Juli 1848.

Oeffentliche Aufforderung an die in Schleswig-Holstein bestehenden Vereine zur Begründung einer deutschen Flotte.

Der Ausbruch des Krieges mit dem Königreiche Dänemark hat in ganz Deutschland das Bestreben hervorgerufen, für die Wehrhaftmachung des Vaterlandes auch nach dieser Seite hin mit gemeinsamen Kräften zu wirken. Den Bestrebungen der Regierungen haben sich zahlreiche Privatvereine angeschlossen, welche sich die Aufgabe stellten, durch Sammlung freiwilliger Beiträge die zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Geldmittel herbeizuschaffen und die zur Bildung einer deutschen Kriegsflotte erforderlichen Vorarbeiten zu beginnen. Auch in den Herzogthümern Schleswig-Holstein haben sich in vielen Orten Vereine zur Begründung einer deutschen Flotte gebildet und theilweise schon mit dem Bau von Fahrzeugen begonnen. Die provisorische Regierung erkennt die überall gezeigte Bereitwilligkeit für ein großes vaterländisches Unternehmen Opfer zu bringen und durch vereinte Kraft das gemeinsame Ziel, Sicherstellung unserer Küsten und unserer Handelsflotten gegen feindliche Angriffe, zu erreichen dankbar an; die vereinzelten Bestrebungen führen aber unvermeidlich zu einer Zersplitterung der Kräfte. Nur wenn dieselben mit einander in Verbindung gebracht, wenn sie einer einheitlichen Leitung unterworfen werden, wird Großes erreicht werden können.

Die provisorische Regierung fordert daher die sämmtlichen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein bestehenden Vereine zur Begründung einer deutschen Flotte auf, sie baldthunlichst mit genauen Nachrichten über die Aufgabe, welche sie sich gestellt haben und über ihre bisherige Thätigkeit zu versehen. Es wird dabei namentlich anzugeben sein, wie groß die Fonds sind, welche die einzelnen Vereine bereits gesammelt haben oder welche anderweitige Mittel denselben zu Gebote stehen, ob bereits mit dem Bau von Kriegsfahrzeugen oder anderen Arbeiten begonnen ist, und wie weit die Arbeiten vorgerückt sind.

Erwünscht würde es sein, wenn sämmtliche Vereine, die etwa von ihnen angenommenen Statuten abschriftlich zur Kenntnißnahme der provisorischen Regierung brächten.

Rendsburg, den 4. Juli 1848.

Circulair an sämmtliche Postcomtoire und Poststationen der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Den Postcomtoiren und Poststationen wird hiedurch aufgetragen, von sämmtlichen über Postbeförderungen irgend einer Art abgeschlossenen und zur Zeit annoch bestehenden Contracten nebst etwa dazu gehörigen Supplementen, so wie von allen Verfügungen und Schreiben, durch welche einzelne contractliche Bestimmungen im Laufe der Zeit vielleicht abgeändert sein möchten, in so weit dieselben gegenwärtig noch Gültigkeit haben, fördersamst zwei beglaubigte Abschriften zur weiteren Verfügung an die provisorische Regierung einzusenden.

Rendsburg, den 6. Juli 1848.

Provisorische Verordnung, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht und das bei der Aushebung zum Landmilitairdienst zu beobachtende Verfahren für die Zeit des gegenwärtigen Krieges.

Nach eingezogenem Gutachten der gemeinschaftlichen Ständeversammlung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, verordnet die provisorische Regierung wie folgt:

§ 1. Alle Schleswig-Holsteiner sind, insoweit sie die erforderliche Diensttüchtigkeit besitzen, von ihrem 21. bis zum 40. Jahre der Wehrpflicht unterworfen.

§ 2. Die Wehrpflicht ist persönlich zu erfüllen und die Stellvertretung demnach fortan nicht zulässig.

§ 3. Jeder Wehrpflichtige hat durch seine Verdienste Anspruch auf alle militairischen Würden und Aemter. Die Erhebung in den Officiersrang hat indessen künftig die Ertheilung des persönlichen Adels nicht mehr zur Folge.

§ 4. Vom Land- und Seedienst sind in Zukunft diejenigen als unwürdig ausgeschlossen, welche eine Zuchthausstrafe erlitten haben.

§ 5. Die enrollirten Seeleute sind unter den in der Seeenrollirungsverordnung vom 17. April 1838 näher angegebenen Be-

dingungen bis weiter nur zum Seedienst verpflichtet. Alle übrigen Wehrpflichtigen haben ihre Dienstpflicht bei dem Landmilitair zu erfüllen.

§ 6. Von der Erfüllung der Wehrpflicht sind befreit:

1. die mit der geistlichen Ordination Versehenen,
2. die an städtischen und Districtsschulen fest angestellten Schullehrer,
3. die Mitglieder der Mennonistengemeinden in Friedrichstadt und Altona.

§ 7. Die Aushebung zum Landmilitairdienst geschieht auf den Landmilitairsessionen.

Ein Jeder, welcher, nachdem er gehörig zum Erscheinen auf der Session angesagt worden ist, ohne genügenden Grund sich auf derselben nicht einfindet, ist, unter Vorbehalt der Untersuchung hinsichtlich seiner Diensttüchtigkeit, sofort als Soldat ohne Loos anzusetzen und zugleich für den Fall, daß er demnächst dienstuntüchtig befunden werden sollte, event. in eine Brüche von 5 Thlr. Cour. zu verurtheilen.

§ 8. Auf der Session ist die Mannschaft einer Untersuchung hinsichtlich ihrer Diensttüchtigkeit zu unterziehen; doch sind diejenigen, welche mit keinem, sofort auffallenden körperlichen Mangel behaftet sind, von dieser Untersuchung zu befreien, wenn dieselben sich selbst als vollkommen diensttüchtig angeben und die Bescheinigung eines autorisirten Arztes beibringen. Das bisher festgesetzte Soldatenmaß von 61½ Zoll, wird auf 60 Zoll rheinländische Maße festgesetzt.

§ 9. Bei der Landmilitairsession sind bis weiter zu übergehen:

1. Staats- und Communalbeamte, wenn sie das 25. Jahr bereits zurückgelegt haben;
2. die mehr als 25jährigen Mitglieder der Bürgerbewaffnungen in Rendsburg und Altona, sowie in denjenigen Städten, in denen vollständig organisirte Bürgercorps mit Zwangspflicht zum Eintritt bestehen;
3. die mit Interimspatenten versehenen Landmilitairpflichtigen, nach Maßgabe der bestehenden Verfügungen;
4. diejenigen, welche als einzige Versorger einer Familie anzusehen sind.

§ 10. Die Altersklassen der Landmilitairpflichtigen sind vorläufig, soweit solches erforderlich sein wird, in nachstehender Reihenfolge zum Dienst hinzuzuziehen:

a. die auf den, in diesem Jahre bereits abgehaltenen Sessionen Ausgehobenen,
b. die 21jährigen der, schon nach der bisherigen Gesetzgebung Militairpflichtigen,
c. die 22-, 23-, 24- und 25jährigen, welche auf den Sessionen Freiloose gezogen haben,

d. die 21- bis 25jährigen aus den bisher befreiten Klassen und Districten,
e. die 25- bis 30jährigen Unverheiratheten,
f. die 25- bis 30jährigen Verheiratheten und die 30- bis 40-jährigen Unverheiratheten,
g. die 30- bis 40jährigen Verheiratheten.

§ 11. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich freiwillig vor Eintritt ihres dienstpflichtigen Alters zum Dienste melden und dienst-tüchtig befunden werden, haben, soweit dadurch keine Ueberfüllung einer Heeresabtheilung entsteht, das Recht die Waffenart zu wählen, bei welcher sie ihre Dienstzeit als Soldaten, Militairärzte oder Fahnenschmiede, je nach ihrer Tüchtigkeit abzuhalten haben.

Diejenigen, welche die Verpflichtung übernehmen sich selbst zu kleiden und zu bewaffnen und auf den Sold verzichten, treten überdies nach Ablauf eines Jahres zur Kriegsreserve über, und sind alsdann nicht mehr verpflichtet in Friedenszeiten beim stehenden Heere zu dienen.

Den Freiwilligen, welche bereits vor Erlassung dieses Gesetzes während des gegenwärtigen Krieges im regulairen Militair oder in einem Freicorps Kriegsdienste gethan haben oder noch thun, ist die Zeit dieses Kriegsdienstes in ihrer Dienstzeit anzurechnen.

§ 12. Die Landmilitairpflicht ist kein Hinderniß für die Gewinnung des Bürgerrechts in einer Stadt. Die Erwerbung desselben hat aber andererseits, in soweit nicht die im § 9 unter No. 2 aufgeführten Bestimmungen Anwendung leiden, auf die Dienstpflicht der Betreffenden keinen Einfluß.

§ 13. Das Alter ist in allen militairischen Beziehungen in der Weise zu berechnen, daß das Lebensjahr, in welchem Jemand am 1. Januar d. J. steht, als vollendet angerechnet wird.

Rendsburg, den 8. Juli 1848.

Motive der Regierung zu vorstehender Verordnung.

Die Ueberzeugung, daß die Theilnahme aller Staatsbürger an dem Recht der Waffen ein Grundstein der Volksfreiheit und die Einführung allgemeiner Wehrpflicht unter den gegenwärtigen socialen Verhältnissen eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit ist, hat sich bereits seit Jahren allgemein im Lande geltend gemacht und ihren Ausdruck in wiederholten Anträgen der Stände, wie in zahlreichen Volksversammlungen und der Presse gefunden. Der Kriegszustand, in welchem sich unser Land gegenwärtig befindet, erheischt gebieterisch, daß die allgemeine Wehrpflicht unmittelbar ins Leben trete.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise, in welcher die Wehrpflichtigen ihrer Dienstpflicht genügen sollen, stehen indessen mit der Organisation des gesammten Kriegswesens in so engem und unzertrennlichem Zusammenhange, daß es für den Augenblick nicht thunlich erscheint, ein ins Einzelne hinein vollständiges Gesetz hierüber zu erlassen. Die provisorische Regierung hat daher in dem anliegenden Gesetzentwurfe zwar den Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht ausgesprochen und möglichst vollständig durchgeführt, sie beschränkt sich aber, was das Einzelne betrifft, darauf, vorläufig diejenigen näheren Bestimmungen hinzuzufügen, welche in Berücksichtigung der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse unerläßlich scheinen, um die durch die Verfügung vom 2ten Juni d. J. thunlichst vorbereitete allgemeine Aushebung vornehmen, und sodann die im Laufe der nächsten Zeit behufs der Verstärkung der Schleswig-Holsteinischen Armee noch weiter erforderlichen Maßregeln in Ausführung bringen zu können.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zum Abschnitt I.

§ 1. Seit der im Jahre 1812 vorgenommenen Organisation der Armee ist das Aushebungsalter auf das 22ste Jahr bestimmt gewesen. Es ist unbedenklich, und in Betracht der jetzt obwaltenden Verhältnisse nothwendig erschienen, auch die 21jährige und 20jährige Mannschaft (nach der im zweiten Abschnitt § 11 angegebenen Berechnungsweise) mit hinzuzuziehen. Eine noch längere Fortdauer der Verpflichtung zum regulairen Militairdienst, als bis zum 40sten Jahr inclusive, scheint durch die Nothwendigkeit nicht geboten.

§ 2. Das religiöse Bekenntniß wird, mit alleiniger Ausnahme der Mennonisten, fortan keinen Einfluß auf die Wehrpflicht haben.

Die Befreiung Derjenigen, welche die geistliche Ordination erhalten haben, rechtfertigt sich durch ihre Stellung und ihren Beruf in genügender Weise.

§ 3. Daß die Zulassung der Stellvertretung mit einer wirklichen allgemeinen Wehrpflicht unvereinbar sei, ist bereits von den Ständen sowohl, als von der öffentlichen Meinung anerkannt worden.

Zum Abschnitt II.

§ 1. Die durch die bestehende Gesetzgebung angeordneten Strafen des Nichterscheinens auf der Session sind sehr strenge (Patent vom 9ten März 1804, I. § 2), und unter den obwaltenden Umständen nicht ganz anwendbar, da sie zum Theil erst auf der nächsten Session erkannt werden sollen, bei den bevorstehenden Aushebungen aber die zum ersten Mal auf der Session Erscheinenden zum Dienst ausgehoben werden müssen. Mit Rücksicht hierauf ist eine Abänderung nothwendig gewesen.

§ 2. Den Beamten liegt an sich ebenso wohl als allen übrigen Staatsbürgern die Verpflichtung zum Wehrdienst ob. Mit Rücksicht

auf das Bedürfniß des öffentlichen Dienstes werden indessen diejenigen Beamten, welche über 25 Jahre alt sind, zweckmäßig vom activen Dienst zu befreien sein. Eine erschöpfende Bestimmung darüber, wer als Staats- oder Communalbeamter anzusehen ist, unterliegt besondern Schwierigkeiten, und scheint auch schon aus dem Grunde weniger nöthig, weil diese ganze Bestimmung später von geringerer Bedeutung sein wird, da in Zukunft Diejenigen, welche sich auf den Staatsdienst vorbereiten, sowie Diejenigen, welche Communalämter bekleiden, der Regel nach schon vor ihrer Anstellung dem wichtigsten Theil ihrer Dienstpflicht Genüge leisten werden.

Als Anhaltspunct für die Beurtheilung dieser Frage im einzelnen Falle wird hier nur bemerkt, daß als Staatsbeamte alle diejenigen im öffentlichen Dienst Angestellten anzusehen sein werden, welche mit einer vor dem 24sten März d. J. landesherrlich oder von der provisorischen Regierung ausgestellten Bestallung oder sonstigem Anstellungsdocument versehen, oder mittelst Rescriptes der ehemaligen Immediatcollegien vor dem 24sten März d. J. zu ihrem Amte ernannt sind. Den Communalbeamten werden Diejenigen nicht beizuzählen sein, welche zur Verrichtung untergeordneter Dienste und Geschäfte gegen Lohn von den Commünen angenommen sind.

§ 4. Bis zu ihrem 25sten Jahre werden die städtischen Bürger ihre Dienstpflicht bei dem regulairen Militair erfüllen, nach dieser Zeit aber, wenn sie in die organisirten Bürgercorps eintreten, diesen den erforderlichen Zuwachs an diensttüchtiger, waffengeübter Mannschaft gewähren, und dadurch wesentlich die Brauchbarkeit der Bürgerbewaffnung für den höchst wichtigen innern Dienst erhöhen.

§ 5. In Fällen der dringendsten Noth werden auch die einzigen Versorger von Familien mit zum Dienst hinzuzuziehen sein, während dagegen, so lange die erforderliche Mannschaft sonst herstellig zu machen ist, die Uebergehung derselben im Interesse der Commünen sowohl als der betheiligten Familien nothwendig erscheint.

§ 6. Die zum Dienst hinzuzuziehenden Altersclassen sind hier in der Reihenfolge angegeben, wie sie am schnellsten zum Dienst einberufen werden können, welches durch den gegenwärtigen Kriegszustand genügend gerechtfertigt erscheint. Mit Rücksicht hierauf sind die bereits ausgehobenen 22jährigen und die bereits diensttüchtig befundenen, in den Rollen namentlich verzeichneten 21jährigen schon bisher Dienstpflichtigen, sowie die Freiloose bis zum 25sten Jahr inclusive vor den 20- bis 25jährigen bisher Befreiten, welche noch erst zu untersuchen und auszuheben sind, genannt. Dagegen ist es wegen der bereits erfolgten starken Aushebung aus den schon bisher dienstpflichtigen Classen nur billig erschienen, die 20jährigen schon bisher Dienstpflichtigen den 20- bis 25jährigen bisher Befreiten nachzustellen.

§ 6. Die körperliche Untersuchung auf der Session hat vielfach Anstoß erregt, und ist daher ein Mittel an die Hand gegeben, sich derselben ohne Nachtheil für den Dienst zu entziehen.

§ 8. Bei dem gegenwärtigen Kriegszustande konnte es nicht zulässig erscheinen, die in diesem § sub 1 bis 3 Genannten bis zum 24sten Jahre unbedingt zu übergehen. Da es sich indessen nicht verkennen läßt, daß es im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, die sub 1 bis 3 genannten jungen Leute so wenig als möglich in ihrer Vorbereitung für die Wissenschaft, den Staatsdienst, den Handel und die Gewerbe zu stören, so ist denselben ein vorzugsweiser Anspruch auf Uebergehung für den Fall eingeräumt, daß der Staat nicht der Dienste aller Diensttüchtigen aus den zur Aushebung hinzugezogenen Altersclassen bedürfen sollte. Dabei bleibt es im Uebrigen selbstverständlich vorbehalten, im Falle des Bedürfnisses die so Uebergegangenen jederzeit zu den Waffenübungen und zum Dienst einzuberufen.

Bericht des ständischen Ausschusses.

Die dem unterzeichneten Ausschuß von der Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung zur Begutachtung übergebenen Gesetzentwürfe, wegen Einführung allgemeiner Wehrpflicht und betreffend den Gerichtsstand der Militairpersonen, haben bei der Prüfung gesondert vorgenommen werden müssen, und zerfällt der Ausschußbericht demnach auch in zwei Theile, wovon dieser die in Vorschlag gebrachte allgemeine Wehrpflicht betrifft.

Der Ausschuß hat aus mehrfachen Gründen geglaubt, bei der Versammlung beantragen zu müssen, daß das Gesetz wegen allgemeiner Wehrpflicht nur als ein provisorisches, bis zum hergestellten Frieden gültiges erlassen werden möge. Die Hauptmotive dieses Antrags sind folgende:

1) Steht zu erwarten, daß die ganze Organisation des Militairwesens in Deutschland umgestaltet werde, und daß in Folge dessen eine Menge der jetzt zu treffenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden wird.

2) Hat der Ausschuß als besonderes Bedürfniß des gegenwärtigen Augenblicks vor Augen gehabt, zur Landesvertheidigung so bald, wie nur immer möglich, die erforderliche Mannschaft, und zwar aus allen Ständen und allen Theilen der Herzogthümer aufzubringen, und in den Waffen üben zu lassen. Je allgemeiner ein solches Gesetz in seinen Bestimmungen erlassen wird, um so passender hat es dem Ausschuß für den gegenwärtigen Augenblick und Zweck erscheinen müssen. Daß aber nach hergestelltem Frieden erleichternde Bestimmungen zweckmäßig sein

sollten, dieses wird von dem Ausschuß weder geläugnet, noch in Frage gestellt; es schien demselben nur der gegenwärtige Augenblick nicht dazu geeignet, und deshalb richtiger, jetzt so wie möglich, Ausnahmen zu machen, dieses Gesetz aber auch nur für die Zeit des gegenwärtigen Krieges zu erlassen, und einer ruhigeren Zeit anheim zu geben, zweckmäßigere, für die Ausbildung der Jugend schonendere Bestimmungen an die Stelle des für die jetzigen Kriegszustände erlassenen Gesetzes treten zu lassen.

3) Der Ausschuß hat es nicht übersehen, daß die Zuziehung der bisher befreiten Classen zur Landesvertheidigung, so gerecht und nothwendig dieselbe unzweifelhaft ist, doch durch das plötzliche Inslebentreten mit großen Opfern für eine Menge von Individuen verbunden sein wird. Die den früheren Ständeversammlungen vorgelegten Entwürfe bezwecken alle ein allmähliges Eintreten der Militairpflicht, so daß die jungen Leute, welche zur Ausbildung und Vorbereitung auf ihren ferneren Beruf gewisser Jahre der Vorbereitung und Lehrzeit bedürfen, Gelegenheit hätten, dieses in Einklang mit ihrer Dienstpflicht zu bringen. Gegenwärtig, wo das augenblickliche Bedürfniß dieses Gesetz ins Leben ruft, kann davon nicht die Rede sein, allein es wollte dem Ausschuß nur billig erscheinen, daß allen Wehrpflichtigen, eben durch die provisorische Eigenschaft dieses Gesetzes für die Dauer des Kriegs, die Aussicht eröffnet werde, daß nach dem Aufhören desselben das Gesetz einer Revision unterzogen werden solle, wodurch ihnen die Möglichkeit in Aussicht gestellt wird, im Frieden so bald, als möglich, wieder zu ihren bürgerlichen Beschäftigungen zurückkehren zu können.

Der Ausschuß stellt aus diesen Gründen bei der Versammlung den Antrag:

daß das vorliegende Gesetz wegen Einführung allgemeiner Wehrpflicht und das vorläufig bei der Aushebung zum Militairdienst zu beobachtende Verfahren bis zum Eintritt eines nach beendigtem Kriege definitiv zu erlassenden Militairgesetzes nur provisorisch in Kraft trete.

Demnach geht der Ausschuß zur Prüfung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über:

Abschnitt I. § 1 bestimmt, daß alle Schleswig-Holsteiner, insofern sie die erforderliche Diensttüchtigkeit besitzen, von ihrem 20sten bis 40sten Jahre inclusive der Wehrpflicht unterworfen sein sollen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Jugend der Herzogthümer, namentlich in den Städten, mit dem 20sten Jahre noch nicht so weit in der körperlichen Ausbildung fortgeschritten sei, um mit Nutzen im Kriege verwandt zu werden. Die Schwere des Gepäcks, die angestrengten Märsche machen völlig ausgewachsene Soldaten

erforderlich, während das Nachmessen der 22jährigen jungen Mannschaft auf den Sessionen ergiebt, daß dieselbe in dem letzten Jahre fast durchgängig noch im Wachsthum sich befindet. Auch wegen Beendigung der Ausbildung auf den Schulen, zu kaufmännischen Geschäften und in den Handwerken aller Art, welche meistens erst im 30sten Jahre ihr Ende erreicht, hat es dem Ausschuß bedenklich geschienen, eine so junge Altersclasse der Dienstpflicht zu unterwerfen, besonders da nach dem letzten Paragraphen des Gesetzentwurfs das am 1sten Januar des Jahrs begonnene Lebensjahr bei der Aushebung als vollendet angesehen werden soll. Auch die Bestimmung der Dienstpflicht bis zum 40sten Jahre möchte der Ausschuß als eine weder nothwendige, noch auch wünschenswerthe bezeichnen, und ist der Meinung, daß die Dienstpflicht bis zum 35sten Jahre dem Bedürfnisse jedenfalls entsprechen dürfte.

Die provisorische Regierung hat den Ständen nämlich durch den Herrn Commissar eröffnet, daß gegenwärtig 9000 Mann Schleswig-Holsteinische Truppen unter den Waffen ständen. Nach den Mittheilungen über die Finanzen soll diese Stärke bis auf 15,000 Mann gebracht werden. Die im II. Abschnitt § 6 aufgezählten Altersclassen a. b. c. d. werden aber sicherlich, wenn auch die 20jährigen unter d. wegfallen, mehr als die geforderte Mannschaft aufbringen.

Die bisherige jährliche Aushebung auf den Landmilitairsessionen betrug für die beiden Herzogthümer circa . . .	2000 Mann,
während circa ein Drittel durch Freiloose vom Dienste befreit wurde, also	666 „
jede Altersclasse brachte daher bisher an Diensttüchtigen	2666 Mann.

Die beiden Altersclassen der 21- und 22jährigen Mannschaft würden daher schon etwa 5300 Mann aufbringen, während die Freigelooseten der 23-, 24- und 25jährigen Altersclassen noch 2000 Mann mehr ins Feld stellen, zusammen circa 7300 Mann, also eine das Bedürfniß übersteigende Anzahl, auch wenn die bisher Befreiten nicht zugezogen würden.

Der Ausschuß schlägt demnach folgende Fassung des § 1. vor:

> Alle Schleswig-Holsteiner sind, insoweit sie die erforderliche Diensttüchtigkeit besitzen, von ihrem 21sten bis zum 35sten Jahre inclusive der Wehrpflicht unterworfen.

Damit aber darüber, welche Wehrpflichtige unter den Begriff Schleswig-Holsteiner zu befassen sind, kein Zweifel entstehen könne, hat der Ausschuß geglaubt, hinsichtlich der Ausländer den Bestimmungen des § 2 im Entwurf eines Wahlgesetzes für die constituirende Versammlung folgen zu müssen, und beantragt folgenden Zusatz zum § 1:

> Den gebornen Schleswig-Holsteinern sind gleich zu achten alle Ausländer, welche 6 Jahre lang ihren Wohnsitz in den Herzogthümern gehabt haben, wohingegen die einem Deutschen Bun-

desstaate Angehörigen, insofern sie nicht aus dem Unterthanennexus entlassen sind, hieselbst keine Wehrpflicht zu erfüllen haben.

Als § 2 für das zu erlassende Gesetz bringt der Ausschuß in Vorschlag:

Jeder Wehrpflichtige hat durch seine Verdienste Anspruch auf alle militairischen Würden und Aemter, während fortan der bisher mit den Officiersstellen verbundene Adel wegfällt.

Der Ausschuß hat nicht geglaubt, diesem Vorschlage weitere Motive hinzufügen zu dürfen.

Zum § 2 des Entwurfs war der Ausschuß nicht der Ansicht, wegen der Juden einen Zusatz machen zu dürfen, sondern meint, daß das vorliegende Gesetz als selbstverständlich mit auf dieselben in Anwendung gebracht werden muß, und beantragt, diesen Paragraphen in seiner vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Die §§ 3 und 4 haben bei der Majorität des Ausschusses zu keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben, wogegen das folgende Minoritätsvotum die Ansichten des einen Ausschußmitgliedes über die Bestimmungen des § 4 enthält.

Eine Minorität von 2 Mitgliedern des Ausschusses hat sich dagegen für das Princip der Stellvertretung ausgesprochen, und erlaubt sich das eine Mitglied derselben, der Abgeordnete Kanzeleirath Matthiessen, aus folgenden Gründen die Stellvertretung zu rechtfertigen.

Man führt gewöhnlich als hauptsächliches Argument gegen die Stellvertretung an, daß sie der Entwickelung des militairischen Geistes und der Disciplin in der Armee entgegenstehe. Die Minorität ist aber nicht dieser Ansicht, sondern meint, daß der militairische Geist einer Armee und ihre sittliche Entwickelung nicht zunächst von unten herauf, sondern namentlich von oben herab ausgehen muß. So lange das Officiercorps nicht selbst vom sittlichen Element durchdrungen und im Besitze der Intelligenz ist, wird auch selbst der gebildete Soldat nur Rückschritte machen. Die Officiere unserer Armee waren früher größtentheils Dänen, und ausschließlich auf den noch vor Kurzem bekanntlich höchst mangelhaft eingerichteten Dänischen Militairschulen gebildet, sie waren schon deshalb, sowie bei dem Unterschiede der Nationalität zwischen ihnen und den Soldaten, bei den für die Armee geltenden Dänischen Gesetzen und bei der schroffen Stellung, die aus diesen Verhältnissen entstand, größtentheils unfähig, denjenigen Einfluß auf ihre Untergebenen auszuüben, der als nothwendige Bedingung einer jeden geistigen Einwirkung angesehen werden muß. Sobald wissenschaftlich gehörig gebildete Officiere und tüchtige Unterofficiere die Armee leiten, so wird ohne Zweifel von ihnen derjenige militairische Geist ausgehen, welchen die heutige Zeit erfordert.

Wenn ferner gegen die Stellvertretung angeführt wird, daß durch sie nur der Unvermögende persönlich dienstpflichtig werde, und eine Vergrößerung der Last hieraus für ihn erwachse, so muß dagegen bemerkt werden, daß letzteres wohl nicht der Fall sein dürfte. Es hat die ganze Classe der Unvermögenden aus der Stellvertretung nicht nur durchaus keinen Nachtheil oder größere Belästigung für den Dienst, sondern umgekehrt liegt dieselbe entschieden in ihrem eigenen Interesse. Mancher Unvermögende wird hierdurch in den Stand gesetzt, sich seine fernere Zukunft im bürgerlichen Leben zu sichern, und da nach der Ansicht der Committee jeder Wehrpflichtige nach seinen Fähigkeiten zu allen militairischen Beförderungen berufen sein muß, so wird gerade die ganze Classe der Unvermögenden durch die Stellvertretung außerdem in dieser Hinsicht günstiger gestellt, weil der Wohlhabende und Gebildete sich der Stellvertretung bedient, und meistens der Ungebildete den Dienst für ihn übernehmen wird. Die Aussicht der Unvermögenden aus der gebildeten Classe auf Beförderung dürfte also durch die Stellvertretung nicht unerheblich gewinnen, und dadurch zugleich die Entwickelung des sittlichen Elements in der Armee um so mehr gefördert werden.

Es kann daher von der Minorität nicht eingeräumt werden, daß die Stellvertretung dieser Entwickelung des militairischen Geistes unbedingt hinderlich, und für den Unvermögenden im Geringsten nachtheilig sei. Eben darum ist sie auch bekanntlich in allen Europäischen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Preußen, für zulässig erklärt, und ob diese während der außerordentlichen Begebenheiten des Jahres 1813 dort hervorgerufene Einrichtung allgemeinen Beifall finden würde, wenn sie jetzt zur Ausführung gelangte, dürfte aus vielen Gründen sehr fraglich werden.

Auf der andern Seite aber sprechen für die Zulässigkeit der Stellvertretung auch positiv so erhebliche Gründe, daß sie, nach Ansicht der Minorität, mit Nothwendigkeit geboten ist, oder doch im höchsten Grade rathsam erscheint.

Die Militairmacht eines jeden Staates ist überhaupt nur als Mittel zur Verwirklichung der Staatszwecke anzusehen, und kann niemals Zweck selbst werden. Daraus folgt, daß es Aufgabe der Staatskunst ist, auf die möglichste Kleinheit und Vereinfachung der Mittel zur Erreichung der höchsten Zwecke stets Bedacht zu nehmen. Die plötzliche Einführung allgemeiner Wehrpflicht, die überhaupt in alle Lebensverhältnisse und Zustände tief eingreift, bedarf zur Milderung des darin enthaltenen Druckes demnach auch der möglichsten Erleichterung um so mehr, als sie durch das gegenwärtige Gesetz nur als provisorische Maßregel in Anwendung kommt und durch die Wehrverfassung Deutschlands, sowie durch die in Aussicht stehende allgemeine Volksbewaffnung, weiterer specieller Organisation bedarf. Es kann sogar zweifelhaft werden, ob nicht der nördliche Theil Schleswigs während der nächsten Aushebung theilweise vom Feinde

occupirt wird, und die bisher militairfreien Districte während des Krieges vom Dienste verschont bleiben, mithin die neue Last jedenfalls ungleichmäßig über unser Land repartirt werden, und folglich der Druck für die übrigen Landestheile steigen müßte. Die Stellvertretung gehört nun zu den Mitteln, welche den Druck und die Härte in vielfachen Fällen erleichtern, und sie dürfte außerdem noch besonders durch die socialen Zustände unseres Volkes und durch die augenblickliche politische Lage des Landes der höchsten Berücksichtigung werth sein.

Unser Volk ist keine den Krieg liebende Nation, und unser Land kein Militairstaat. Das Volk liebt vielmehr den Frieden und seine Macht kann unter keinerlei Umständen aus der Zahl der Bayonette oder vom Exercierplatze ausgehen, noch irgendwie kraft eigenen Willens das politische Gleichgewicht der Europäischen Staaten hierdurch stören. Unser Volk ist vielmehr nach der geographischen Lage und der innern Beschaffenheit des Landes angewiesen auf die verschiedenen Culturzweige der Landwirthschaft, des Handels, der Schifffahrt und der Gewerbe. Seine Macht beruht lediglich in diesen materiellen Zuständen und Interessen, und daher gebietet die Staatskunst, diese Grundlagen der nationalen Macht auf jede Weise möglichst zu pflegen und zu fördern, und Alles abzuwenden, was dieselbe beeinträchtigen kann. Die Stellvertretung gehört zu den Mitteln, die dahin führen, eben weil der persönliche Militairdienst in zahllosen Fällen störend und nachtheilig auf die obigen Culturzweige einwirkt, und sowohl in den Städten das Fortkommen junger Leute, wie auch auf dem Lande die Bewirthschaftung wesentlich erschwert.

Die augenblickliche politische Lage unseres Landes verlangt ferner gebieterisch, die bisherige Freudigkeit in der Hingebung und in der Darbringung von Opfern für die Realisirung der Rechte der Nation nach Möglichkeit zu erhalten, und Alles zu vermeiden, was dieselbe zu trüben im Stande ist. Die allgemeine Wehrpflicht, die in Verbindung mit der bevorstehenden Kriegssteuer, neben den bisherigen großen Anstrengungen des Volkes plötzlich ohne alle Einleitungen erscheint, und ihre Wirkungen auf alle Stände ohne Unterschied äußert, wird für Viele durch Zulässigkeit der Stellvertretung erleichtert und verliert von ihrem nachtheiligen Einflusse, den sie auf die Stimmung der Gemüther vielfach ausübt. Die eingegangenen Petitionen aus den Städten Altona und Flensburg, die sich in dieser Hinsicht direct widersprechen, die vielfältigen Gesuche um Befreiung vom Dienste, die verschiedenen Mittel, die hier und dort nach öffentlichen Mittheilungen angewendet werden, um sich dem Militairdienste zu entziehen, liefern den klaren Beweis, daß die Ansichten unseres Volkes keineswegs übereinstimmen. Die Stellvertretung wird als ein Mittel ihrer gegenseitigen Versöhnung angesehen werden dürfen, und wenigstens so lange ohne Nachtheil zur

Anwendung kommen können, bis die öffentliche Meinung sich an die neue Organisation des Militairwesens gewöhnt und die bisherigen Urtheile berichtiget hat. Es wird dies um so gerechter erscheinen, als der Stand der Militairpflichtigen bisher das Recht der Stellvertretung genossen hat, und der Stand der bis jetzt Militairfreien daher einen gleichmäßigen Anspruch zur Bewirkung der Gleichheit nach Billigkeit machen kann.

Die Stellvertretung läßt sich aber nun auf verschiedene Weise realisiren, und würde, nach Ansicht der Minorität des Ausschusses, in ihrer bisherigen Form und Ausführung hinfällig werden müssen.

In der Französischen Republik wird die Stellvertretung auf die Weise ausgeführt, daß jeder Steller vor der Loosung eine gesetzlich vorgeschriebene Summe an die Militaircasse des betreffenden Corps erlegt, für welche letzteres einen Dritten zum Dienst annimmt. Diese Summe wird nicht wieder zurückbezahlt, selbst wenn der Steller sich freiloos't, oder aus andern Gründen vom Dienste befreit wird. In den meisten Deutschen Staaten findet eine ähnliche Einrichtung Statt.

Eine fernere Art der Stellvertretung, die schon in der bürgerlichen Freiheit eines jeden Staatsbürgers liegt, ist der Tausch eines Ausgedienten oder sonst Befreiten mit dem Wehrpflichtigen. Es ist bekannt, daß diese Einrichtung in militairischer Hinsicht den großen Nutzen gewährt, tüchtige Unterofficiere zu bilden.

Aus allen diesen Gründen nun hat die Minorität des Ausschusses der Fassung des § 4 des Entwurfs nicht beitreten können, sondern die Ueberzeugung gewonnen, daß die aus dem Gefühle entspringenden Rücksichten gegen die Zulassung der Stellvertretung für den Dienst in der Armee den aus den obigen materiellen und politischen Zuständen unseres Landes entnommenen Gründen für die Stellvertretung werden weichen dürfen. Sie erlaubt sich daher den Antrag:

> die Stellvertretung vorläufig und wenigstens bis zur definitiven Organisation unseres Heerwesens für zulässig zu erklären, und in einer der angegebenen Formen, oder auf sonstige Art zu realisiren.

§ 5, sowie im II. Abschnitt § 1, 2, 3, 4 und 5, glaubt der Ausschuß zur Annahme anempfehlen zu müssen.

Im § 6 würden, falls die zum § 1 gemachten Bemerkungen und darauf begründeten Anträge bei der Versammlung Anklang fänden, einige Abänderungen zu treffen sein:

Die Unterabtheilung d. würde lauten:

Die 21= bis 25jährigen der bisher Befreiten.

Die Unterabtheilung e. würde wegfallen.

In der Unterabtheilung g. würden die 35= bis 40jährigen Unverheiratheten und in der Unterabtheilung h. die 35= bis 40jährigen Verheiratheten wegfallen.

Zum § 7 beantragt der Ausschuß folgenden Zusatz:

Die bisher übliche Art der Untersuchung der Mannschaft und die Untüchtigkeitsbestimmungen sollen einer Revision unterzogen werden, und ist das bisher festgesetzte Soldatenmaß von 61½ Zoll auf 60 Zoll herabzusetzen.

Um das Zutrauen zu der Untersuchungscommission sicher zu stellen, glaubt der Ausschuß ein verändertes Verfahren anempfehlen zu dürfen.

Die Untüchtigkeitsbestimmungen, die bisher zum Theil auf das schöne Aussehen des Militairs und besondere Uebungen, als Voltigiren u. s. w., begründet waren, können nach Ansicht des Ausschusses im Kriege keine Berücksichtigung finden, und ist derselbe endlich auch der Meinung, daß Leute von 60 Zoll Höhe sich immer noch sehr gut bei den Jägerbataillonen verwenden lassen.

Vom § 8 trägt der Ausschuß darauf an, nur den ersten Satz beizubehalten, welcher die freiwillige Stellung zum Dienst betrifft.

Die ferneren Bestimmungen dieses §., wegen Uebergehung und Freiloosen, können füglich aus diesem Gesetz wegbleiben, wenn es als provisorisches erlassen wird. Uebergehung vom Dienst in dem gegenwärtigen Augenblick, wo das Vaterland der Vertheidiger bedürftig ist, wird hoffentlich nirgends in Anspruch genommen werden. Ueber Freiloose, falls sie vorkommen, ist schon im § 6, Unterabtheilung e., anderweitig verfügt. Der Ausschuß meint deshalb, daß diese Bestimmungen nur zu getäuschten Hoffnungen Veranlassung geben würden, und trägt darauf an, daß von dem § 8

nur der erste Satz beibehalten werden möge.

Als Zusatz zum § 8. wird dagegen von dem Ausschuß folgende Bestimmung beantragt:

Jungen Leuten, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, soll es frei stehen, sich in ein von ihnen zu wählendes regulaires Regiment, Bataillon, oder Corps als Soldaten, Militairärzte und Fahnenschmiede, je nach ihren Fähigkeiten, aufnehmen zu lassen. Sie verzichten auf den Sold. Nach Ablauf eines Jahres treten sie zur Verstärkung über, falls alsdann der gegenwärtige Krieg beendigt ist.

Der Ausschuß hat die Ansicht, daß diese Bestimmung in diesem Gesetz nicht fehlen dürfe, wie solche in ähnlicher Weise auch bereits im Jahre 1844 von der Holsteinischen Ständeversammlung beantragt wurde.

Für viele junge Leute, namentlich aus den gebildeten Ständen, würde es etwas Entmuthigendes haben, wenn ihnen nicht ein bestimmtes Ende ihrer Dienstpflicht in Aussicht gestellt würde. Waffen, Anzug und den einjährigen Sold eines Soldaten, zu etwa 200 Mark angeschlagen, wird jeder gebildete junge Mann sich zu verschaffen wissen. Man kann daher wohl behaupten, daß dieser Classe von jungen Leuten durch diese Bestimmung durchgehends die Möglichkeit

gegeben wird, mit einer einjährigen Dienstzeit im Frieden sich ihren Pflichten zu entziehen. Das Wichtige dieser Bestimmung ist demnach, daß, wenn das Gesetz auch als ein provisorisches erlassen wird, diesen jungen Leuten schon mit Bestimmtheit eine Begränzung ihrer Dienstzeit gegeben wird, die ihnen später nicht entzogen werden kann.

Der Ausschuß beantragt gleichfalls den Wegfall des § 9.

In Uebereinstimmung mit den Anträgen und Erklärungen der Holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1844 ist der Ausschuß auch gegenwärtig noch der Ansicht, daß die Dienstverrichtungen als Trainkutscher, Aufseher bei den Militairdepots und Krankenwärter bei den Lazarethen, füglich gemietheten Leuten anvertraut werden könnten, welche, nach den Bedürfnissen ausgewählt, diesen Dienstverrichtungen sicherlich zweckmäßiger vorstehen werden, als die hierzu vom Gesetz vorgeschlagenen, wegen Schwäche oder eines körperlichen Fehlers nicht zum Dienst in der Linie geeigneten jungen Leute.

Die §§ 10 und 11 werden der Versammlung zur Annahme anempfohlen.

Zur etwanigen Berücksichtigung sind dem Ausschusse übergeben:

Acht gleichlautende Petitionen aus der Stadt Flensburg, worin den Städten wegen Ausdehnung der Wehrpflicht eine entsprechende Entschädigung vorbehalten, auch beantragt wird, daß die allgemeine Wehrpflicht nicht zur Ausführung kommen möge, bis das ganze Herzogthum Schleswig in der Ständeversammlung vertreten ist.

Eine Petition der Stadt Altona mit sehr zahlreichen Unterschriften, worin die größte Bereitwilligkeit ausgesprochen wird, sich der allgemeinen Wehrpflicht in der ausgedehntesten Weise zu unterziehen.

Der Ausschuß hat begreiflicherweise nur die letztere Petition berücksichtigen können.

Rendsburg, den 22. Juni 1848.

Baudissin als Berichterstatter. Thies H. Steenholdt.
W. Wienbarg. J. Rohwer. Matthiessen.
A. F. Brackel.

Gutachten der vereinigten Ständeversammlung.

Der Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung ist von der provisorischen Schleswig-Holsteinischen Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht und das vorläufig bei der Aushebung zum Landmilitairdienst zu beobachtende Verfahren, welcher durch einen Ausschuß geprüft worden, und nach stattgehabter Vor- und Schlußberathung zu folgenden Bemerkungen, Abänderungen und Zusätzen Veranlassung gegeben hat.

Die Ständeversammlung hat, was das Gesetz im Allgemeinen betrifft, mit 70 gegen 5 Stimmen beschlossen, bei der provisorischen Regierung zu beantragen:

daß das Gesetz wegen Einführung allgemeiner Wehrpflicht und das vorläufig bei der Aushebung zum Militairdienst zu beobachtende Verfahren bis zum Eintritt eines nach beendigtem Kriege definitiv zu erlassenden Militairgesetzes nur provisorisch in Kraft trete.

Die Hauptmotive dieses Antrages sind folgende:

1) Steht zu erwarten, daß die ganze Organisation des Militairwesens in Deutschland umgestaltet werde, und daß in Folge dessen eine Menge der jetzt zu treffenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden wird.

2) Hat die Versammlung als besonderes Bedürfniß des gegenwärtigen Augenblicks vor Augen gehabt, zur Landesvertheidigung sobald wie nur immer möglich die erforderliche Mannschaft, und zwar aus allen Ständen und allen Theilen der Herzogthümer, aufzubringen und in den Waffen üben zu lassen. Je allgemeiner ein solches Gesetz in seinen Bestimmungen erlassen wird, um so passender hat es der Versammlung für den gegenwärtigen Augenblick und Zweck erscheinen müssen. Daß aber nach hergestelltem Frieden erleichternde Bestimmungen zweckmäßig sein sollten, dieses wird von der Versammlung weder geläugnet, noch in Frage gestellt; es schien derselben nur der gegenwärtige Augenblick nicht dazu geeignet, und deshalb richtiger, jetzt so wenig wie möglich Ausnahmen zu machen, dieses Gesetz aber auch nur für die Zeit des gegenwärtigen Krieges zu erlassen, und einer ruhigeren Zeit anheim zu geben, zweckmäßigere, für die Ausbildung der Jugend schonendere Bestimmungen an die Stelle des für die jetzigen Kriegszustände erlassenen Gesetzes treten zu lassen.

3) Die Versammlung hat es nicht übersehen, daß die Zuziehung der bisher befreiten Classen zur Landesvertheidigung, so gerecht und nothwendig dieselbe unzweifelhaft ist, doch durch das plötzliche Inslebentreten mit großen Opfern für eine Menge von Individuen verbunden sein wird. Die den früheren Ständeversammlungen vorgelegten Entwürfe bezweckten alle ein allmähliges Eintreten der Militairpflicht, so daß die jungen Leute, welche zur Ausbildung und Vorbereitung auf ihren ferneren Beruf gewisser Jahre der Vorbereitung und Lehrzeit bedürfen, Gelegenheit hätten, diese in Einklang mit ihrer Dienstpflicht zu bringen. Gegenwärtig, wo das augenblickliche Bedürfniß dieses Gesetz ins Leben ruft, kann davon nicht die Rede sein; allein es wollte der Versammlung nur billig erscheinen, daß allen Wehrpflichtigen, eben durch die provisorische Eigenschaft dieses Gesetzes für die Dauer des Krieges, die Aussicht eröffnet werde,

daß nach dem Aufhören desselben das Gesetz einer Revision unterzogen werden solle, wodurch ihnen die Möglichkeit in Aussicht gestellt wird, im Frieden sobald als möglich wieder zu ihren bürgerlichen Beschäftigungen zurückkehren zu können.

Demnach geht die Versammlung zur Prüfung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über.

Abschnitt I. §. 1 bestimmt, daß alle Schleswig-Holsteiner, insofern sie die erforderliche Diensttüchtigkeit besitzen, von ihrem 20sten bis 40sten Jahre incl. der Wehrpflicht unterworfen sein sollen.

Die Versammlung ist der Ansicht, daß die Jugend der Herzogthümer, namentlich in den Städten, mit dem 20sten Jahre noch nicht so weit in der körperlichen Ausbildung fortgeschritten sei, um mit Nutzen im Kriege verwandt zu werden. Die Schwere des Gepäcks, die angestrengten Märsche, machen völlig ausgewachsene Soldaten erforderlich, während das Nachmessen der 22jährigen jungen Mannschaft auf den Sessionen ergiebt, daß dieselbe in dem letzten Jahre fast durchgängig noch im Wachsthum sich befindet. Auch wegen Beendigung der Ausbildung auf den Schulen, zu kaufmännischen Geschäften und in den Handwerken aller Art, welche meistens erst im 20sten Jahre ihr Ende erreicht, hat es der Versammlung bedenklich geschienen, eine so junge Altersclasse der Dienstpflicht zu unterwerfen, besonders da nach dem letzten Paragraphen des Gesetzentwurfs das am 1sten Januar des Jahres begonnene Lebensjahr bei der Aushebung als vollendet angesehen werden soll.

Die Versammlung beschloß demnach mit 45 gegen 28 Stimmen folgende Fassung des § 1 vorzuschlagen:

Alle Schleswig-Holsteiner sind, insoweit sie die erforderliche Diensttüchtigkeit besitzen, von ihrem 21sten bis zum 40sten Jahre incl. der Wehrpflicht unterworfen.

Gleichfalls, mit Einstimmigkeit, den Zusatz zum § 1:

Jedoch bleibt es jedem Militairpflichtigen überlassen, auch vor Eintritt seines militairpflichtigen Alters, insofern er als diensttüchtig befunden wird, schon früher zur Ableistung seiner Dienstpflicht sich zu stellen.

Als § 2 für das zu erlassende Gesetz beantragt die Versammlung mit 72 gegen 3 Stimmen:

Jeder Wehrpflichtige hat durch seine Verdienste Anspruch auf alle militairischen Würden und Aemter, während fortan der bisher mit den Officierstellen verbundene Adel wegfällt.

Zu den Paragraphen 2, 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs, die demnach die Bezeichnung 3, 4, 5 und 6 erhalten würden, hat die Versammlung sich zu keinen Bemerkungen veranlaßt gefunden. Dasselbe gilt vom 1sten § des II. Abschnitts.

Zum § 2 beantragt die Versammlung jedoch mit 51 gegen 24 Stimmen die Befreiung der fest angestellten Schullehrer an städtischen

und Districtsschulen vom activen Dienst, auch wenn sie noch nicht das 25ste Jahr zurückgelegt haben.

Der zum § 5 mit 71 gegen 4 Stimmen von der Versammlung beschlossene Zusatz:

Freiwilligen, welche vor ihrer Aushebung den Militairdienst übernommen, auch wenn sie das gesetzmäßige Alter zur Wehrpflicht noch nicht erreicht, ist die Zeit ihres geleisteten Militairdienstes bei ihrer späteren Aushebung an- und abzurechnen,

möchte wohl bei Erlassung des Gesetzes passender beim § 8 einzuschalten sein.

Die Unterabtheilung d. im § 6 würde dem vorangegangenen Antrage der Versammlung zufolge lauten.:

die 21- bis 25jährigen der bisher Befreiten,

und die Unterabtheilung e. gänzlich wegfallen.

Zum § 7 beantragt die Versammlung mit 52 gegen 23 Stimmen folgenden Zusatz:

Die bisher übliche Art der Untersuchung der Mannschaft und die Untüchtigkeitsbestimmungen sollen einer Revision unterzogen werden, und ist das bisher festgesetzte Soldatenmaß von 61½ Zoll auf 60 Zoll Rheinländischen Maßes herabzusetzen.

Um das Zutrauen zu der Untersuchungscommission sicher zu stellen, glaubt die Versammlung ein verändertes Verfahren anempfehlen zu dürfen.

Die Untüchtigkeitsbestimmungen, die bisher zum Theil auf das schöne Aussehen des Militairs und besondere Uebungen, als Voltigiren u. s. w., begründet waren. können nach Ansicht der Versammlung im Kriege keine Berücksichtigung finden, und ist dieselbe auch der Meinung, daß Leute von 60 Zoll Höhe sich immer noch sehr gut bei den Jägerbataillonen verwenden lassen.

Zum § 8 trägt die Versammlung mit 50 gegen 25 Stimmen darauf an, nur den ersten Satz beizubehalten, welcher die freiwillige Stellung zum Dienst betrifft.

Die ferneren Bestimmungen dieses §, wegen Uebergehung und Freiloosen, können füglich aus diesem Gesetze wegbleiben, wenn es als provisorisches erlassen wird. Uebergehung vom Dienst in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo das Vaterland der Vertheidiger bedürftig ist. wird hoffentlich nirgends in Anspruch genommen werden. Ueber Freiloose, falls sie vorkommen, ist schon im § 6, Unterabtheilung e., anderweitig verfügt. Die Versammlung meint deshalb, daß diese Bestimmungen nur zu getäuschten Hoffnungen Veranlassung geben würden, und trägt darauf an, daß von dem § 8

nur der erste Satz beibehalten werden möge.

Als Zusatz zum § 8 wird dagegen von der Versammlung mit 47 gegen 28 Stimmen folgende Bestimmung beantragt:

Jungen Leuten, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, soll es freistehen, sich in ein von ihnen zu wählendes regulaires

Regiment, Bataillon oder Corps, als Soldaten, Militairärzte und Fahnenschmiede, je nach ihren Fähigkeiten, aufnehmen zu lassen. Sie verzichten auf den Sold. Nach Ablauf eines Jahres treten sie zur Verstärkung über, falls alsdann der gegenwärtige Krieg beendigt ist.

Die Versammlung hat die Ansicht, daß diese Bestimmung in diesem Gesetze nicht fehlen dürfe, wie solche in ähnlicher Weise auch bereits im Jahre 1844 von der Holsteinischen Ständeversammlung beantragt wurde.

Für viele junge Leute, namentlich aus den gebildeten Ständen, würde es etwas Entmuthigendes haben, wenn ihnen nicht ein bestimmtes Ende ihrer Dienstpflicht in Aussicht gestellt würde. Waffen, Anzug und den einjährigen Sold eines Soldaten, zu etwa 200 Mk. angeschlagen, wird jeder gebildete junge Mann sich zu verschaffen wissen. Man kann daher wohl behaupten, daß dieser Classe von jungen Leuten durch diese Bestimmung durchgehends die Möglichkeit gegeben wird, mit einer einjährigen Dienstzeit im Frieden sich ihren Pflichten zu entziehen. Das Wichtige dieser Bestimmung ist demnach, daß, wenn das Gesetz auch als ein provisorisches erlassen wird, diesen jungen Leuten schon mit Bestimmtheit eine Begränzung ihrer Dienstzeit gegeben wird, die ihnen später nicht entzogen werden kann.

Als ferneren Zusatz zum § 8 nahm die Versammlung mit 64 gegen 11 Stimmen folgende Bestimmung an:

Diejenigen, welche während des jetzigen Krieges im regulairen Militair oder in einem Freicorps Kriegsdienste gethan haben, oder noch thun, ist die Zeit dieses Kriegsdienstes in ihrer Dienstzeit anzurechnen.

Endlich beschloß die Versammlung mit 38 gegen 37 Stimmen zum § 8 einen Zusatz, dahin lautend:

Auch ist es den Wehrpflichtigen, welche sich freiwillig vor Eintritt ihres dienstpflichtigen Alters zum Dienst melden und diensttüchtig befunden werden, gestattet, die Waffenart zu wählen, bei welcher sie ihre Dienstzeit abzuhalten haben.

Die Versammlung beantragt mit 52 gegen 23 Stimmen den Wegfall des § 9.

In Uebereinstimmung mit den Anträgen und Erklärungen der Holsteinischen Ständeversammlung des Jahres 1844 ist die Versammlung auch gegenwärtig noch der Ansicht, daß die Dienstverrichtungen als Trainkutscher, Aufseher bei den Militairdepots und Krankenwärter bei den Lazarethen füglich gemietheten Leuten anvertraut werden könnten, welche, nach den Bedürfnissen ausgewählt, diesen Dienstverrichtungen sicherlich zweckmäßiger vorstehen werden, als die hierzu vom Gesetz vorgeschlagenen, wegen Schwäche oder wegen eines körperlichen Fehlers nicht zum Dienst in der Linie geeigneten jungen Leute.

Die der Versammlung schließlich vorgelegte Frage, ob der Gesetzentwurf mit den in Gemäßheit der Abstimmung zu fassenden Modificationen der provisorischen Regierung als Gesetz anzurathen sei, wurde mit 68 gegen 7 Stimmen bejaht.

Rendsburg, in der Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung, den 5. Juli 1848.

Bargum, Präsident. v. Baudissin, Berichterstatter.

Verfügung, betreffend die Abhaltung von Sessionen für die städtischen und ländlichen Districte.

Im Anschlusse an die unterm heutigen Dato erlassene provisorische Verordnung, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht und das bei der Aushebung zum Kriegsdienst zu beobachtende Verfahren für die Zeit des gegenwärtigen Krieges verfügt die provisorische Regierung:

§ 1. Sowohl in den städtischen als ländlichen Districten ist förderſamst eine Aushebung zum Landmilitairdienst vorzunehmen. Ueber Zeit und Ort der zu diesem Ende anzusetzenden Sessionen wird das Nähere durch die von den resp. Landkriegscommissariaten zu erlassenden Landmilitairsessionsplacate bekannt gemacht werden.

§ 2. Auf den Sessionen für die Städte ist die 21-, 22-, 23-, 24- und 25jährige Mannschaft nach Maßgabe des § 10 der provisorischen Verordnung wegen Einführung allgemeiner Wehrpflicht, auszuheben. Desgleichen sind die Diensttüchtigen aus der 20jährigen Mannschaft zu ermitteln.

§ 3. Auf den Sessionen für die ländlichen Districte haben sich aus der Klasse der bereits nach der frühern Gesetzgebung Wehrpflichtigen diejenigen noch zur Aushebung Stehenden, welche auf den diesjährigen Sessionen wegen Nichterscheinens oder Untermaßes oder aus sonstigen Gründen übergangen wurden, wiederum zu stellen, und sind dieselben, insofern ihnen kein durch die provisorische Verordnung vom heutigen Dato verfügter Befreiungsgrund zur Seite steht, der Aushebung zu unterziehen. Dagegen sind diejenigen, welche bereits auf den früheren Sessionen als helfende Söhne 60jähriger Hofbesitzer oder von Hofbesitzerswittwen notirt wurden, auch jetzt bei der Aushebung zu übergehen.

Aus der Klasse der bisher befreiten Landbewohner haben sich, nach Maßgabe des § 10 der provisorischen Verordnung vom heutigen Dato die 21- bis 25jährigen Altersklassen zu stellen und sind der Aushebung zu unterziehen. Die Diensttüchtigen aus der ganzen 20jährigen Altersklasse sind zu ermitteln.

§ 4. Als erster Sessionsdeputirter fungirt für die städtischen Districte der Bürgermeister, welchem es zugleich obliegt, wegen der Führung des Sessionsprotocolles die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen.

§ 5. Als Civilarzt ist auf den für die städtischen Districte abzuhaltenden Sessionen der Physicus der betreffenden Stadt hinzu zu ziehen.

Rendsburg, den 8. Juli 1848.

Reglement, betreffend die Uniform der Postbeamten und Officialen, wie auch die Siegel und Schilder der Postämter und die Wappenschilder der Postwagen.

Es ist von den Postbeamten und Officialen der Herzogthümer Schleswig-Holstein, mit Ausnahme der Postillone, fortan folgende Uniform anzulegen und zu tragen.

Ein Uniforms-Oberrock mit aufstehendem Kragen und Aufschlägen von dunkelblauem Tuche und zwei Reihen gelber Knöpfe mit dem schleswig-holsteinischen Wappen.

Beinkleider von dunkelgrau-melirtem Tuche.

Uniformsmütze von dunkelblauem Tuche mit Kanten von hellgelbem Tuche und mit einem an der vorderen Seite oberhalb des Schirms angebrachten vergoldeten Posthorn.

Als Unterscheidungen sollen fernerhin allein dienen:

für den Postinspector und den Postmeister:
eine goldgestickte Palme auf jeder Seite des Kragens und auf jedem Aufschlage;

für die Posthalter:
zwei Goldtressen an jeder Seite des Kragens und an den Aufschlägen;

für die Postführer und Postconducteure:
eine Goldtresse an jeder Seite des Kragens und an den Aufschlägen.

Die Postillone sollen tragen statt des Rockes eine dunkelblaue Jacke mit kurzen Schößen und gelbem Klappenbesatz, jedoch auswendig paspolirt, einen Mantel von dunkelgrauem, melirtem Tuch mit gelbem Kragen, einen schwarzlackirten niedrigen Hut mit breitem Rand und gelber Huttresse. — Das Posthorn tragen dieselben an einer schwarz-roth-gelben Schnur mit Quästen.

Alle Postämter sind künftig durch Schilder, resp. mit „Briefpostamt" und „Frachtpostamt" zu bezeichnen.

Als Siegel sollen die Postämter ein Pettschaft führen, welches lediglich den Ortsnamen und die Bezeichnung als „Postcomtoir," oder „Posterpedition" enthält.

Die Beförderungswagen der Post sollen künftig mit dem schleswig-holsteinischen Wappen versehen sein.

Rendsburg, den 8. Juli 1848.

Circular an sämmtliche Postcomtoire und Poststationen der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt darauf angetragen worden, daß es sämmtlichen, event. den größeren Postcomtoiren in den Herzogthümern Schleswig-Holstein gestattet werden möge, die zur Post gelieferten Briefe fortan nicht mehr wie bisher speciell oder nach den Namen der Adressaten, sondern nur generell oder der Stückzahl nach in die resp. Karten und Protocolle einzutragen.

Mit Rücksicht hierauf hat die provisorische Regierung, um einerseits denjenigen Postcomtoiren, bei welchen die zahlreichsten und eiligsten Expeditionen vorkommen, eine der Bedeutung und dem Gange ihrer Geschäfte entsprechende Erleichterung zu gewähren, andererseits die mit der unbedingten Einführung der generellen Kartirung der Briefe verbundenen Uebelstände möglichst zu vermeiden, sich zu der Bestimmung veranlaßt gefunden, daß auf den an der rendsburg-hadersleben er Hauptroute und an den resp. Eisenbahnen belegenen Postcomtoiren, sowie bei dem schleswig-holsteinischen Oberpostamte in Hamburg und den Postcomtoiren zu Lübeck und Itzehoe die Kartirung der Briefe künftighin — wie solches zwischen den resp. Eisenbahnstationen auch schon bisher geschehen ist, — nur nach der Stückzahl vorgenommen werden möge, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1) die Kartirung nach Stückzahl erstreckt sich nur auf Privatbriefe; dagegen sind sämmtliche Dienstbriefe nach wie vor speciell zu kartiren;
2) alle nach dem Auslande gehende oder von daher kommende Briefe, mögen sie frankirt oder unfrankirt sein, sind gleichfalls speciell zu kartiren;
3) Franco- und Porto-Briefe dürfen nicht zusammen, sondern müssen immer getrennt kartirt werden, z. B.:

	Franco	Porto
10 Briefe à 16 ßl.	160 ßl.	
6 Briefe à 16 ßl.	—	96 ßl.

u. s. w.

4) Briefe, die mehr als einfach sind, werden nach den verschiedenen Progressionen aufgeführt;
5) sämmtliche nach der Stückzahl zu kartirende Briefe sind mit dem Ortsnamen und Datum zu stempeln;

6) auf diesen Briefen ist das Porto künftig vom absendenden und nicht mehr, wie bisher, vom empfangenden Postcomtoir mit Röthel zu notiren.

Indem die provisorische Regierung sämmtliche Postcomtoire von Vorstehendem hiedurch nachrichtlich in Kenntniß setzt, wird den in Obigem näher bezeichneten Postcomtoiren, für welche die angeführten Bestimmungen zunächst gegeben sind, zugleich aufgetragen, daß darnach Erforderliche zu beobachten und wahrzunehmen.

Rendsburg, den 10. Juli 1848.

Wahlgesetz für die zur Feststellung der schleswig-holsteinischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung.

Nach gepflogener Verhandlung mit den vereinigten schleswig-holsteinischen Ständen hat die provisorische Regierung beschlossen, eine neue volksvertretende Versammlung zu berufen, welche hauptsächlich die constitutionell-monarchische Staatsverfassung der Herzogthümer Schleswig-Holstein in Uebereinstimmung mit der dermaligen Landesregierung festzustellen hat, und mit deren Zusammentreten die gegenwärtige Ständeversammlung fortzubestehen aufhört. Die für diese Versammlung vorzunehmenden Wahlen sind nach folgenden Bestimmungen vorzunehmen.

§ 1. Zum Zweck der gedachten Wahlen werden die Herzogthümer in 60 Wahldistricte eingetheilt, welche in dem Anhange näher bezeichnet sind. Jeder District wählt Zwei Abgeordnete, mit Ausnahme des ersten holsteinischen Wahldistricts (Stadt Altona), welcher Vier Abgeordnete zu wählen hat, so wie des 27. (Fehmarn) und 28. schleswigschen Wahldistricts (Arroe), von welchen jeder Einen Abgeordneten wählt. Stellvertreter werden nicht gewählt.

§ 2. Wahlberechtigt sind a) alle Einwohner in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, welche in denselben geboren oder in dieselben eingewandert sind, und im letzteren Falle erweislich die Bedingungen für ihre dauernde Niederlassung erfüllt haben, sofern sie b) ihr 21. Lebensjahr vollendet haben, c) nicht unter gerichtlicher Curatel hinsichtlich ihrer Person oder ihres Vermögens sich befinden, d) im Laufe des Jahres, vom Wahltage angerechnet, keine Armenunterstützung erhalten, e) auch nicht wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Vergehens oder Verbrechens verurtheilt sind, oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens in gerichtlicher Untersuchung sich befinden.

Das Religionsbekenntniß hat auf die Wahlberechtigung keinen Einfluß.

§ 3. Wählbar sind alle Wahlberechtigte, insofern dieselben ihr 25. Lebensjahr vollendet haben; nur die Wahldirectoren können in den Wahldistricten, denen sie vorstehen, nicht gewählt werden.

§ 4. Die Wahl ist eine directe. Einfache Stimmenmehrheit ist bei derselben entscheidend.

§ 5. Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§ 6. Die Wahlberechtigten haben nur das Recht, in dem Districte zu wählen, in welchem sie ihren regelmäßigen Wohnort haben. Ist ein Wahlberechtigter an verschiedenen Orten angesessen, so hat er die Wahl, für welchen dieser Orte er sich entscheiden will. Niemand darf in mehreren Districten wählen.

§ 7. Für jeden Wahldistrict wird von der provisorischen Regierung ein Wahldirector ernannt, welcher sich 4 Wahlassistenten und 2 Wahlsecretaire beizuordnen hat. Die solchergestalt gebildete Wahlcommission, deren Sitzungen öffentlich sind, hat unter dem Vorsitze des Wahldirectors alle zweifelhaften Fragen hinsichtlich der Wahlen, namentlich über die Wahlberechtigung der Einzelnen, nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Recurs findet nicht statt.

§ 8. Die Wahlassistenten und Wahlsecretaire sind aus den Commünevertretern, Commünebeamten oder anderen, vorzugsweise das Vertrauen ihrer Mitbürger genießenden Einwohnern des Wahldistricts vom Director zu erwählen.

§ 9. Es werden der Wahl keine zum Voraus angefertigte Wahllisten zum Grunde gelegt, sondern jeder Wähler hat sich bei der Wahlcommission erforderlichen Falls speciell zu legitimiren.

§ 10. Der Wahldirector hat den Tag und den Ort der Wahl wenigstens 8 Tage vorher auf die in den einzelnen Districten für andere Bekanntmachungen übliche Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§ 11. Bei der Wahlhandlung führt der Wahldirector den Vorsitz, eröffnet diese durch Verlesung seines Commissoriums, macht die Anwesenden auf die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung aufmerksam, bestimmt die Ordnung des Verfahrens und sorgt für ihre Beobachtung.

§ 12. Die beiden Wahlsecretaire führen ein zwiefaches Stimmprotocoll, indem der eine derselben zuerst den Namen des Wählers aufschreibt und diesem die Namen Derjenigen, welchen er seine Stimme giebt, hinzufügt, der andere bei den Namen der Gewählten den Namen Dessen, der ihnen seine Stimme gegeben hat, bemerkt.

§ 13. Nach Abgabe jeder einzelnen Stimme lesen die Secretaire die Namen des Wählers und der Gewählten laut vor.

§ 14. Die Wahl ist wo möglich an Einem Tage, jedenfalls am nächstfolgenden zu beendigen; nur im ersten holsteinischen Wahldistrict (Altona) ist ein dritter Wahltag gestattet.

§ 15. Haben alle zur Wahl Erschienenen ihre Stimmen abgegeben, so ist sofort das Resultat zu ermitteln, und sind Diejenigen,

welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Abgeordnete zu verkündigen.

§ 16. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, welches von Mitgliedern der Wahlcommission nach Anordnung des Wahldirectors zu ziehen ist.

§ 17. Der Ausfall der Wahl ist durch den Wahldirector in dem betreffenden Wahldistricte bekannt zu machen und unter Beifügung der Protocolle an die provisorische Regierung einzuberichten.

§ 18. Der Wahldirector hat gleichfalls den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl Anzeige zu machen, und haben diese sich sofort über die Annahme schriftlich zu erklären. Die desfälligen Erklärungen hat der Wahldirector an die provisorische Regierung einzusenden.

§ 19. Beamte bedürfen zur Annahme der Wahl keiner Urlaubsbewilligung.

§ 20. Sollte ein zum Abgeordneten Erwählter die Wahl ausschlagen, vor dem Zusammentritt der Versammlung sterben oder auf andere Weise wegfällig werden, so wird eine neue Wahl sofort ausgeschrieben werden. Dasselbe findet statt, wenn die Stelle eines Abgeordneten während der Dauer der Versammlung erledigt wird, sofern die Zeit der Versammlung dies noch erlaubt.

Rendsburg, den 13. Juli 1848.

Anhang zu dem Wahlgesetz vom 13. Juli 1848.

A. Herzogthum Schleswig.

1. Wahldistrict.

Stadt Flensburg mit Duborg, St. Jürgen und Fischerhof.
Wahldirector: Amtmann, Baron von Liliencron in Flensburg.

2. Wahldistrict.

Die Stadt Schleswig, die zum Kirchspiel St. Michaelis in Schleswig eingepfarrten Einwohner des Amtes Gottorff und das St. Johanniskloster vor Schleswig. Wahldirector: Bürgermeister, Etatsrath Jessen in Schleswig.

3. Wahldistrict.

Kirchspiel Fardrup, die zu Vilslev eingepfarrten Schleswiger, die Kirchspiele Hjordlund, Calslund, Lintrup, Rödding, Hügum, Fohl, Gramm, Spandet, Hoirup, Toftlund, Brandrup, Arrild, die zu Mjolden und zu Döstrup eingepfarrten Schleswiger, die Kirchspiele Scherrebeck, Bröns, Wodder, Reisby, Hvidding, Westerwedstedt, Roagger, die zu Seem und zu St. Clemens auf Romoe eingepfarrten Schleswiger.

Wahlort Roagger. — Wahldirector: Amtmann Bruhn.

4. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Agerskov, Bestoft, Tiislund, Skrydstrup, Nustrup, Jägerup, Osterlinnet, Oxenwatt, Jels, Hjerting, Skrave, Skodburg, die zu Wamdrup eingepfarrten Schleswiger, die Kirchspiele Stepping, Sommerstedt, Maugstrup, Hammelef.

Wahlort: Skrydstrup. — Wahldirector: Hardesvogt Brinkmann.

5. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Wonsild, Frörup, Oeddis, die Gemeinde Christiansfeld, die Kirchspiele Hjerndrup, Bjerring, Fjelstrup, Thyrstrup, Aller, Heils, Taps, Weistrup, Bjerd, Stenderup, Dalby.

Wahlort: Christiansfeld. — Wahldirect.: Hardesvogt Thomsen.

6. Wahldistrict.

Die Kirchspiele St. Marien (Hadersleben), Alt-Hadersleben, Moltrup, Starup, Wonsbeck, Aastrup, Oesby, Grarup, Halck.

Wahlort: Hadersleben. — Wahldirector: Bürgermeister Kjär.

7. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Wilstrup, Hoptrup, Wittstedt, Osterlygum, Loit, Apenrade, Jordkirch, Ries.

Wahlort: Apenrade. — Wahldirector: Amtmann von Stemann.

8. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Heldewadt, Eckwath, Bjolderup, Uck, Tinglef, Bülderup, Burkarl, Hostrup, Hoist, Raepstedt, Bedstedt, Lygumkloster, Nordlygum.

Wahlort: Raepstedt. — Wahldirector: Hardesvogt Fürsen.

9. Wahldistrict.

Die zu Randerup und Brededorf eingepfarrten Schleswiger, die Kirchspiele Schads, Brede, Jerpstedt, die zu Wilsby, Emmerlef und Dahler eingepfarrten Schleswiger, die Kirchspiele Abel, Hoyer, Keitum auf Sylt, Morsum, und Westerland daselbst, die zu Mögeltondern eingepfarrten Schleswiger, die Kirchspiele Tondern, Rodenäs, Claxbüll, Neukirchen, Aventoft, Uberg.

Wahlort: Tondern. — Wahldirector: Hardesvogt Lundius.

10. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Horsbüll, Emmelsbüll, St. Johannis auf Föhr, St. Nicolai daselbst, Dagebüll, Fahretoft, Okholm, Bargum, Stedesand, Riesum, Lindholm, Deezbüll, Niebüll, Clixbüll.

Wahlort: Dagebüll. — Wahldirector: Const. Landvogt von Osterland-Föhr Jensen.

11. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Enge, Leck, Karlum, Braderup, Humtrup, Süderlygum, Ladelund, Medelby, Wallsbüll, Nordhackstedt, Großen Wiehe, Joldelund, Langenhorn.

Wahlort: Leck. — Wahldirector: Justizrath Küster.

12. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Warnitz, Feldstedt, Enstedt, Kliplef, Quars, Holebüll, Rinkenis, Atzbüll und Gravenstein, Ulderup, Satrup.

Wahlort: Gravenstein. — Wahldirector: Der const. Hardesvogt Henningsen.

13. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Norburg, Hagenberg, Orbüll, Schwenstrup, Igen oder Ecken und Ketting, Augustenburg, die Kirchspiele Tandslet, Atzerballig, Nottmark.

Wahlort: Ecken. — Wahldirector: Hardesvogt Dr. Steffens in Norburg.

14. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Broagger, Nübel, Düppel, Ulkebüll, Sonderburg, Kekenis, Lysappel, Hörup.

Wahlort: Sonderburg. — Wahldirector: Bürgermeister Langreuter.

15. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Glücksburg, Munkbrarup, Neukirchen, Steinberg, Quern, Sterup, Sörup, Hyrup, Husby, Grundhof, Rüllschau.

Wahlort: Grundhof. — Wahldirector: Hardesvogt Levsen.

16. Wahldistrict.

Das Kirchspiel Bau, die Pertinentien des Hospitals zu Flensburg, die zu St. Johannis daselbst eingepfarrten flensburger Amts- und Hospitalsuntergehörigen, die Kirchspiele Handewitt, Wanderup, Satrup, Groß- und Klein-Solt, Deversee, Adelby.

Wahlort: Flensburg. — Wahldirector: Amtmann Jacobsen.

17. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Havetoft, Sieverstedt, Eggebeck, Jörl, Nübel, Moldenit, Kaleby, Brodersby, Ulsnis, Taarstedt, Tolk, Fahrenstedt, Loit, Struxdorf, Thumby, Ulsby.

Wahlort: Fahrenstedt. — Wahldirect.: Amtsverwalter Janssen.

18. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Bordelum, Bredstedt, Breklum, Drelsdorf, Hattstedt, Gröde auf Pellworm, Langeneß, Oland, Hoge, Pellworm alte Kirche, Pellworm neue Kiache, die Insel Nordstrand.

Wahlort: Bredstedt. — Wahldirector: Landvogt Carstens.

19. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Viöl, Olderup, Schobüll, Husum, Schwesing, Mildstedt, Simonsberg, Ostenfeld, Treya.

Wahlort: Husum. — Wahldirector: Bürgermeister von Kaup.

20. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Oster-Hewer, Wester-Hewer, Ording, St. Peter, Tating, Welt, Vollerwieck, Kating, Tönning, Kotzenbüll, Catharinenheerd, Garding, Tetenbüll, Poppenbüll.

Wahlort: Tönning. — Wahldirector: Bürgermeister Cramer.

21. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Ulvesbüll, Oldenswort, Witzworth, Koldenbüttel, Friedrichstadt, Schwabstedt, Bergenhusen, Süderstapel.

Wahlort: Friedrichstadt. — Wahldirector: Landvogt Volquardts.

22. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Erfde und Hohn, die zu Rendsburg eingepfarrten, nördlich von der Eider wohnenden rendsburger Amtseingesessenen, so wie die dahin eingepfarrten Eingesessenen der Hohnerharde, das Kirchspiel Kropp, die zum Kirchspiel Bünstorf eingepfarrten Schleswiger, das Kirchspiel Sehestedt.

Wahlort: Rendsburg. — Wahldirector: Amtsverwalter Brockenhuus.

23. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Hollingstedt, Haddeby, Kosel, Rieseby, Borby, Hütten.

Wahlort: Fleckeby. — Wahldirector: Hardesvogt Posselt.

24. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Gelting, Esgrus, Cappeln, Töstrup, Rabenkirchen und Norderbrarup.

Wahlort: Cappeln. — Wahldirector: Hardesvogt Moritzen.

25. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Boel, Süderbrarup, Arnis, Schwansen, Wabs, Sieseby und Boren.

Wahlort: Sieseby. — Wahldirector: Hardesvogt, Kanzleirath Hennings.

26. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Eckernförde, Krusendorf, Dänischhagen, Friedrichsort und Gettorff.

Wahlort: Eckernförde. — Wahldirector: Bürgermeister Langheim.

27. Wahldistrict.

Die Insel Fehmarn.

Wahlort: Burg. — Wahldirector: Amtm. v. Moltke.

28. Wahldistrict.

Die Insel Arroe.

Wahlort: Arroeskjöping. — Wahldirector: Assessor und Actuar Carstens.

B. Herzogthum Holstein.

1. Wahldistrict.

Die Stadt Altona mit Ottensen und Neumühlen.

Wahldirector: Oberpräsident, Graf Reventlow-Criminil.

2. Wahldistrict.

Die Stadt Kiel mit der Brunswieck.

Wahldirector: Bürgermeister, Dr. Balemann.

3. Wahldistrict.

Die Stadt Rendsburg.

Wahldirector: Bürgermeister, Etatsrath Berger.

4. Wahldistrict.

Die Kirchspiele St. Annen, Lunden, Schlichting, Hennstedt, Delve, Hemme und Tellingstedt.

Wahlort: Lunden. — Wahldirector: Kirchspielvogt Wohlt.

5. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Wesselburen, Neuenkirchen, Weddingstedt, Büsnm und Heide.

Wahlort: Heide. — Wahldirect.: Kirchspielvogt Johannsen.

6. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Wörden, Hemmingstedt, Norderhastedt, Meldorf und Albersdorf.

Wahlort: Meldorf. — Wahldirector: Landvogt Lempfert.

7. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Windbergen, Süderhastedt, Barlt, Marne, Sct. Michaelisdonn und Burg.

Wahlort: Marne. — Wahldirector: Kirchspielvogt Dührsen.

8. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Brunsbüttel, Eddelack, Wilster und Krummendieck.

Wahlort: Wilster. — Wahldirector: Bürgermeister Rehoff.

9. Wahldistrict.

Die Kirchspiele St. Margarethen, Beyenfleth, Brockdorf, Wewelsfleth, Neuenkirchen, Borsfleth, Crempe, Neuenbrook und Horst.

Wahlort: Crempe. — Wahldirector: Amtmann v. Kärdorf.

10. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Herzhorn, Glückstadt, Süderau, Kolmar und Neuendorf.

Wahlort: Glückstadt. — Wahldirector: Canzleirath von Destinon.

11. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Elmshorn und Barmstedt.

Wahlort: Elmshorn. — Wahldirector: Administrator von Stemann.

12. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Seestern, Uetersen und Rellingen.

Wahlort: Pinneberg. — Wahldirector: Synd. Klenze.

13. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Haselau, Haseldorf, Wedel und Rienstedten, die zur Kirche in Ottensen gehörigen ländlichen Einwohner, mit Ausnahme von Ottensen und Neumühlen.

Wahlort: Wedel. — Wahldirector: Kirchspielv. Adler.

14. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Niendorf, Wandsbeck, Rahlstedt, Steinbeck und die zu Eppendorf eingepfarrten Holsteiner.

Wahlort: Wandsbeck. — Wahldirector: Justitiarius Hofrath Reiche.

15. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Woldenhorn, Sieck, Trittau, Eichede, Bargteheide und die zu Siebenbäumen eingepfarrten Holsteiner.

Wahlort: Lütjensee. — Wahldirector: Amtschreiber, Justizrath Wiedemann.

16. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Bergstedt, Quickborn und Sülfeld.

Wahlort: Heidekrug. — Wahldirector: Gerichtshalter, Justizrath Huß.

17. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Oldesloe, Reinfeld, Klein-Wesenberg und Hamberge.

Wahlort: Oldesloe. — Wahldirector: Der const. Amtsverwalter Friederici.

18. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Curau, Prohnstorf, Zarpen, Ahrensboek, Sarau und die zu Rensefeld eingepfarrten Holsteiner.

Wahlort: Ahrensboek. — Wahldirect.: Amtsverwalter Berg.

19. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Segeberg, Leetzen, Warder und Gnissau.

Wahlort: Segeberg. — Wahldirector: Bürgermeister, Justizrath Esmarch.

20. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Süsel, Neustadt, Alten-Crempe, Grömitz, Schönwalde und die zu Eutin und Gleschendorf eingepfarrten Holsteiner.

Wahlort: Neustadt. — Wahldirector: Bürgermeister, Etatsrath Romundt.

21. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Heiligenhafen, Großenbrode, Neukirchen, Oldenburg und Grube.

Wahlort: Oldenburg. — Wahldirect.: Bürgermeist. d'Aubert.

22. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Hohenstein, Hansühn, Lensahn, Nüchel, Bleckendorf und Lütjenburg.

Wahlort: Lütjenburg. — Wahldirect.: Bürgermeist. Wynecken.

23. Wahldistrict.

Die zu Neukirchen eingepfarrten Holsteiner. Die Kirchspiele Lebrade und Preetz mit dem Klosterhofe.

Wahlort: Preetz. — Wahldirector: Klosterschreiber, Canzeleirath Rheder.

24. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Giekau, Probsteierhagen, Schönberg u. Selent.
Wahlort: Schönberg. — Wahldirector: Klostervogt Posselt.

25. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Elmschenhagen, Flintbeck, Barkau, Brügge, Schönkirchen und die zu Kiel eingepfarrten klösterlich itzehoe'sche Dorfschaft Meimersdorf.
Wahlort: Barkau. — Wahldirector: Amtsschreiber Rathlev.

26. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Flemhude, Bovenau, Westensee, die südlich von der Eider belegenen, nach Rendsburg eingepfarrten Landdistricte des Amts und der Stadt Rendsburg, die zu Bünstorf eingepfarrten Holsteiner, die zu Kiel eingepfarrten Amts- und Gutseingesessenen mit Ausnahme der Brunswieck und der Dorfschaft Meimersdorf.
Wahlort: Flemhude. — Wahldirector: Justizrath Graba.

27. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Jevenstedt, Hohenwestedt und Nortorf.
Wahlort: Hohenwestedt. — Wahldirector: Kirchspielvogt Axt.

28. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Bordesholm, Neumünster und Großenaspe.
Wahlort: Neumünster. — Wahldirector: Amtmann von Brockdorff.

29. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Hademarschen, Schenefeld, Hohenaspe und Kellinghusen.
Wahlort: Schenefeld. — Wahldirector: Kirchspielvogt Jeß.

30. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Itzehoe, Heiligenstedten, Breitenberg, Münsterdorf und Hohenfelde.
Wahlort: Itzehoe. — Wahldirector: Bürgermeister Justizrath Rötger.

31. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Bramstedt, Kaltenkirchen, Stellau und Hörnerkirchen.
Wahlort: Bramstedt. — Wahldirector: Kirchspielvogt Harz.

32. Wahldistrict.

Die Kirchspiele Bornhöved, Schlammersdorf, Ploen und die zu Bosau eingepfarrten Holsteiner.
Wahlort: Ascheberg. — Wahldirector: Const. Bürgermeister Reimers.

Motive der Regierung.

Der politische Stand unserer Angelegenheiten macht die baldige Feststellung der Schleswig-Holsteinischen Staatsverfassung und diese die Berufung einer volksvertretenden Versammlung nothwendig, welcher ausdrücklich das Mandat ertheilt ist, die Verfassung zu begründen.

Daß ein Gesetz, welches solche Wahlen anordnet, eine ausgedehntere Grundlage haben müsse, als das bisherige Wahlgesetz für die berathenden Provinzialständeversammlungen der Herzogthümer, liegt theils in dem Zwecke der zu berufenden Versammlung, welcher die Rechte und Interessen aller Landesbewohner gleich nahe berührt, theils in den politischen Bestrebungen der Zeit und dem erwachten Volksbewußtsein, welches gegenwärtig auch die besitzlosen Classen der Gesellschaft durchdringt.

Der vorliegende Entwurf ist deshalb von den Grundsätzen ausgegangen, daß die zu bildende Versammlung einen rein repräsentativen Character haben, also die ständische Sonderung des Volkes, wie die Verordnung vom 15. Mai 1834 sie noch beibehalten hatte, entfernt werden müsse, daß ferner weder Grundbesitz, noch Census, noch Religionsbekenntniß, das active und passive Wahlrecht beschränken dürfe, daß endlich die directe Wahl beizubehalten sei, welche ein näheres Verhältniß zwischen Wählern und Gewählten knüpft und unterhält, regere Theilnahme am Wahlact erweckt, in den Herzogthümern bereits hergebracht ist und sich bewährt hat. Die beiden ersten Grundsätze sind auch schon bei den Wahlen für die Deutsche Nationalversammlung in Anwendung gekommen, und der Erfolg hat keine der Befürchtungen gerechtfertigt, welche vom theoretischen Standpuncte aus gegen das allgemeine Wahlrecht geltend gemacht zu werden pflegen.

Die Zahl der zu berufenden Abgeordneten hat die provisorische Regierung passend auf 60 festsetzen zu können geglaubt. Bestimmungen dieser Art können natürlich auf keine absolute Geltung Anspruch machen, sondern lassen ihrer Natur nach einen gewissen Spielraum. Die in Betracht kommenden Momente werden sein: die durch eine gewisse Anzahl der vereinigten Personen bedingte Lebhaftigkeit und Vielseitigkeit der Discussion, das Vorhandensein der für die Ausschußarbeiten erforderlichen Kräfte, die dem Lande durch die Ständeversammlung für andere Staats- und Privatzwecke entzogenen Kräfte, und die dem Staate zur Last fallenden Kosten. Ob die provisorische Regierung bei ihrem Vorschlage die richtige Mitte getroffen hat, wird die Ständeversammlung zu erwägen haben. Zur Vergleichung möge dienen, daß die zweite Kammer des Königreichs Würtemberg (mit circa 1,645,000 Einwohnern) aus 94 Mitgliedern, die des Großherzogthums Baden (mit circa 1,335,000 Einwohnern) aus circa 63 Mitgliedern, die Kurhessische Kammer (mit 750,000

Einwohnern) aus circa 50, die zweite Kammer des Großherzogthums Hessen (mit circa 820,000 Einwohnern) aus 50, die Kammer des Herzogthums Braunschweig (mit circa 266,000 Einwohnern) aus 48 Mitgliedern besteht.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht districtsweise, und zwar so, daß jeder District, der regelmäßig ungefähr 14,000 bis 15,000 Einwohner zählt, Einen Abgeordneten wählt. Nur der erste Wahldistrict (die Stadt Altona) wird zwei Abgeordnete zu wählen haben, weil hier eine Trennung derselben Commüne in mehrere Wahldistricte unzweckmäßig erscheinen mußte. Außer den Städten Flensburg und Kiel bilden auch die Städte Schleswig und Rendsburg eigene Wahldistricte, obgleich letztere die Normaleinwohnerzahl nicht völlig erfüllen. Es wird ein so unbedeutendes Uebergewicht bei diesen Städten wohl übersehen werden können, eine Anordnung, die sich zugleich deshalb als zweckmäßig darstellt, weil eine gar zu geringe Anzahl ländlicher Bewohner, den städtischen hinzugefügt, einen zu unbedeutenden Einfluß auf die Wahl ausüben würde, weshalb ihr Wahlrecht leicht illusorisch erscheinen könnte.

Die Wahl von Stellvertretern ist ausgeschlossen, weil angenommen wird, daß dieselbe, als eine nur eventuelle, nicht mit derselben Theilnahme und derselben Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Handlung, wie die Wahl der Abgeordneten, vorgenommen zu werden pflegt. Der Mangel von Stellvertretern wird auch nach dem übrigen Inhalte des Gesetzentwurfes um so weniger nachtheilige Wirkungen äußern, da eine Neuwahl weit rascher bewirkt werden kann, als wenn die Anfertigung und Berichtigung von Wahllisten erforderlich wäre, welche wegen der großen Ausdehnung des Wahlrechts jetzt ganz wegfallen müssen.

Im § 2 des Entwurfs sind die Beschränkungen der Wahlberechtigung festgestellt. Sie sind in Uebereinstimmung mit dem Geiste der für die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung aufgestellten Bestimmungen auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt. Alle Schleswig-Holsteiner, zu welchen auch Diejenigen gehören, denen das hiesige Eingebornenrecht verliehen ist, sind danach wahlberechtigt, insofern sie ihr 25stes Lebensjahr vollendet, nicht wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt oder wegen eines solchen in gerichtlicher Untersuchung sind, und nicht im letzten Jahre eine Armenunterstützung erhalten haben. Obgleich bei den Wahlen zu der Deutschen Nationalversammlung das vollendete 21ste Lebensjahr zur Wahlberechtigung für genügend erachtet war, so hat doch die provisorische Regierung mehr im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Volks und der Norddeutschen Volkseigenthümlichkeit angemessener zu handeln geglaubt, wenn sie ein 25jähriges Alter für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 3) festzusetzen vorschlüge. Auch ist wohl in den mehrsten Verfassungen der Deutschen Bundesländer ein wenigstens 25jähriges Alter für die Wahlberechtigung vorgeschrieben (so z. B. in der

Kurhessischen Verfassung das vollendete 30ste Jahr) und für die jetzige Preußische constituirende Versammlung waren nur diejenigen Preußen wählbar, welche das 21ste Lebensjahr vollendet hatten. Die Bestimmung des Ausschlusses von Verbrechern lautet abweichend von der Bestimmung, welche für die Wahl zur Nationalversammlung vorgeschrieben war, dahin, daß nicht die Art der Strafe (Zuchthausstrafe), sondern der durch die allgemeine Meinung einer verbrecherischen Handlung eingeprägte entehrende Character den Ausschluß von der Wahl bestimmt. Der gegenwärtige Zustand unseres Strafrechts macht es unmöglich, eine solche objective Bestimmung derjenigen Verbrechen zu finden, welche nach den allgemeinen Volksansichten über bürgerliche Ehrenhaftigkeit den Verurtheilten unwürdig machen, an dem höchsten allgemeinen politischen Rechte theilhaftig zu sein. Die gegenwärtige Bestimmung stellt allerdings die Entscheidung der Frage größtentheils in die subjective Beurtheilung der Wahlcommission, welche über die betreffende Eigenschaft eines Verbrechens nach Art von Geschwornen zu entscheiden haben wird. Darin ist aber schwerlich etwas Verwerfliches zu erblicken in einer Zeit, wo die öffentliche Meinungsäußerung völlig unbeschränkt, und Willkührlichkeit der freilich vom Wahldirector cooptirten Mitglieder der Wahlcommission in keiner Weise zu befürchten ist. Zu beachten dürfte hiebei sein, daß dieses Wahlgesetz nur für die bevorstehende constituirende Versammlung gelten soll.

Die Bestimmung des Wahlgesetzes für die Nationalversammlung, wonach nur die durch ein rechtskräftiges Erkenntniß zu einer Zuchthausstrafe Verurtheilten ausgeschlossen waren, war aus der Absicht hervorgegangen, ein, keinen Zweifeln Raum gebendes Criterium für die Wahlberechtigung festzustellen. Wird diese Bestimmung hinsichtlich des bereits verurtheilten Verbrechers in der angegebenen Weise, so daß nach der öffentlichen Meinung über deren Zulässigkeit zu entscheiden ist, verlassen, so dürfte es sich auch empfehlen, dieselbe auf die in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Personen auszudehnen.

Die §§ 4 bis 8, 10, 11, 13, 15 bis 18 enthalten im Wesentlichen Bestimmungen, welche mit den Vorschriften in dem Wahlgesetz für die bisherigen berathenden Stände übereinstimmen und als zweckmäßig anerkannt sind. Abgesehen von einigen unbedeutenden Abänderungen, ist nur eine kürzere Fassung angenommen, wie sie jetzt, nachdem die Form der Wahl hinreichend allgemein bekannt ist, wird genügen können.

Der Inhalt der §§ 9 und 12 stimmt mit der Wahlweise überein, die bei den Wahlen zur Nationalversammlung beobachtet ist.

Das Erforderniß der Urlaubsbewilligung (§ 19) für Beamte, in welcher Form sie auch vorbehalten werden möchte, soll nach dem Entwurfe wegfallen, weil der Beruf des Volksvertreters nach der Ansicht der provisorischen Regierung jeder speciellen Amtsthätigkeit vorgehen muß. Sollten besondere Umstände es im einzelnen Falle

mit sich bringen, daß die Abwesenheit eines Beamten von seinem nächsten amtlichen Wirkungskreise überwiegende Nachtheile mit sich führte, so ist von der Pflichttreue desselben zu erwarten, daß er in diesem Falle die Wahl nach eigener gewissenhafter Erwähnung ablehnen werde.

Der letzte § schreibt die Anordnung einer neuen Wahl vor, sobald die Stelle eines Abgeordneten erledigt wird und die Zeit eine Neuwahl noch erlaubt. Einer besonderen Rechtfertigung dieser Bestimmung kann es nicht bedürfen.

Bericht des ständischen Ausschusses.

Nachdem der Ausschuß seine Arbeiten beendet hat, ermangelt derselbe nicht, das Resultat Einer hohen Ständeversammlung in dem Nachstehenden vorzulegen.

Völlige Einstimmigkeit der Ansichten der Committeemitglieder ist nicht vorhanden, da ein Mitglied in Betreff der zur Wahlberechtigung erforderlichen Eigenschaften ein besonderes votum abzugeben sich veranlaßt gefunden hat.

Der von der provisorischen Regierung der vereinigten Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegte Entwurf eines Wahlgesetzes beruht auf eben der Basis, welche der Wahl von Abgeordneten zum Frankfurter Parlamente zum Fundamente gedient hat. Nach dem für diese Wahl erlassenen Gesetze waren fast alle Einwohner, ohne Ausnahme, welche ein gewisses Alter erlangt, und eben kein großes Verbrechen begangen, wahlberechtigt und wählbar.

So viel aber die einzelnen Mitglieder des Ausschusses in Erfahrung gebracht haben, hat dieser Wahlmodus bei den meisten Einwohnern unseres Landes keinen Anklang gefunden, und sehr häufig ist gegen uns der Wunsch nach einer Beschränkung der Wahlberechtigung ausgesprochen, und die Hoffnung geäußert worden, daß bei dem zu erwartenden neuen Wahlgesetze ein Census irgend einer Art möge eingeführt werden. Auch die Pluralität der Mitglieder der Committee ist der Ansicht, daß eine Beschränkung der Wahlberechtigung für die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung eintreten müsse, indem hierfür theils die für die Einführung eines Census bei directen Wahlen und unbeschränkter Wählbarkeit sprechenden allgemeinen Gründe, theils auch Gründe aus den speciellen Verhältnissen unseres Vaterlandes hergenommen, das Wort reden. Es dürfte nicht am Orte sein, diejenigen Gründe, welche im Allgemeinen der Beschränkung des Wahlrechts, die sich in den freiesten Verfassungen vorfindet, das Wort reden, hier weiter zu erörtern. Sie sind allgemein bekannt. Es glaubt daher die Committee, sich

auf einige sich speciell auf die Verhältnisse unserer Herzogthümer beziehende Bemerkungen beschränken zu können.

In den nördlichen Districten des Herzogthums Schleswigs giebt es eine sehr große Menge Einwanderer aus dem Königreiche Dänemark, namentlich von Tagelöhnern und Dienstboten, welche es nicht allein den Committeemitgliedern, sondern auch einzelnen aus jenen Gegenden sich hier am Orte befindlichen Einwohnern, mit denen wir Rücksprache haben nehmen können, durchaus erforderlich erschienen ist, von der Wahlberechtigung auszuschließen. Aber auch in den übrigen Districten der Herzogthümer macht die Classe der nicht selbstständigen Einwohner, wohin die Tagelöhner und Dienstboten zu rechnen sind, eine sehr bedeutende Anzahl aus. Die ganze Classe der Lohnarbeiter dürfte aber nicht wahlberechtigt gemacht werden können, weil dieselbe

1) keine so unabhängige Stellung im Staate einzunehmen berufen ist, daß von ihr eine freie Wahl kann erwartet werden, und
2) weil die Bildungsstufe, auf welcher diese Einwohner sich gegenwärtig noch befinden, eine so niedrige ist, daß sich nicht auch nur mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß sie den rechten Mann aus der Masse des Volkes werden herausfinden können.

Um nun in dieser Beziehung auf der einen oder auf der andern Seite nicht zu weit zu gehen, hat die Pluralität der Mitglieder des Ausschusses sich über eine Beschränkung der Wahlberechtigung vereinigt, welche, wie uns scheint, allen gemäßigten Anforderungen entspricht, indem dadurch in der That von der Wahlberechtigung nur allein die in ihrer Stellung im Staate nicht unabhängigen Einwohner ausgeschlossen werden.

Wer einen eigenthümlichen oder usufructuarischen Besitz zum Steuer- oder Brandcassenwerthe von 200 Rthlr. Schl.-Holst. Cour., sei es in der Stadt oder in einem Landdistricte, hat, und wer ein Pacht- oder Miethgeld von 24 Rthlr. Cour. jährlich bezahlt, ist wahlberechtigt, wählbar dagegen Jeder, er sei auch ein Tagelöhner oder Dienstbote, sobald er die persönlichen für das passive Wahlrecht vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt.

Die Mehrzahl der unterzeichneten Ausschußmitglieder hat allerdings in Ueberlegung genommen, ob sich nicht eine Abgabenquote ausfindig machen lasse, die als Census für die Wahlberechtigung dienen könne. Allein bei der großen Verschiedenheit der Communalabgaben und dem Mangel einer allgemeinen Personensteuer hat die Committee sich bald davon überzeugt, daß auf diesem Wege nicht zum Ziele zu gelangen sei, und dieselbe hat daher in ihrer Pluralität die oben erwähnte, vom Grundbesitze und Miethenwerthe hergenommene Beschränkung der Wahlberechtigung vorgezogen. Bei der Annahme dieser Beschränkung des activen Wahlrechts werden in der

That nur wenige Einwohner, welche nicht zu der Kategorie der Tagelöhner und Dienstboten gehören, von der Ausübung des activen Wahlrechts ausgeschlossen, denn es ist dasselbe nicht bloß an den Besitz eines Grundstücks gebunden, sondern auch der Pacht- und Miethzins kommt in Betracht, und die usufructuarische Qualität, wodurch der gesammten Intelligenz und dem Beamtenstande, den Guts- und Hufenpächtern u. s. w. das active Wahlrecht beigelegt worden ist. Allerdings ist dadurch, wie wir bereits bemerkt haben, nicht jedem Einwohner in den Herzogthümern nach dieser beschränkenden Bestimmung das Wahlrecht ertheilt, allein die Pluralität der Ausschußmitglieder ist der Ansicht, daß es nicht so sehr darauf ankomme, daß Alle wählen, als vielmehr darauf, daß Alle wählen, von denen erwartet werden darf, daß sie zu wählen im Stande sind, d. h. daß jeder Wähler auf einer solchen Stufe der Cultur und Intelligenz stehe, daß er einen fähigen, für die Volksvertretnng geeigneten Mann aus der Masse des Volks herausfinden könne.

Eine Beschränkung des Wahlmodus auf die gedachte Weise möchte hierfür auch eine genügende Garantie geben, obgleich bei derselben eine sehr große Anzahl kleiner Land- und Hausbesitzer, Handwerker und Gewerbtreibender zur Wahlberechtigung gelangen. Aber es ist auch nicht die Absicht der Pluralität der Mitglieder des Ausschusses, die sogenannten kleinen Leute, weil sie eben sogenannte kleine Leute sind, von der Wahlberechtigung auszuschließen, sondern nur diejenigen sogenannten kleinen Leute sollen ausgeschlossen werden, welche präsumtiv oder aller Wahrscheinlichkeit nach zur Ausübung des activen Wahlrechts nicht fähig sind, weil es ihnen an Intelligenz und Selbstständigkeit gebricht, und sie, welche ihren beschränkten Lebensverhältnissen nach selbst die hervorragenden politischen Charactere in ihrer nächsten Nachbarschaft kaum und nur von Hörensagen kennen können, daher nur zu leicht von solchen Personen gemißbraucht werden, denen darum zu thun ist, durch allerlei Wahlumtriebe einen besonderen Zweck zu verfolgen. Ein solches Treiben, welches dem besseren Theile der Bevölkerung widerlich ist und dem graden Sinn unseres Volkes widerspricht, stimmt überdies keineswegs mit der wirklichen Freiheit der Wahl überein, und daher muß das Wahlgesetz, welches eine directe Wahl anordnet, einem solchen etwa eintretenden Uebelstand durch beschränkende Vorschriften zu begegnen suchen.

Bei der directen Wahl — und daß wir eine solche beibehalten, darin stimmt die Committee vollkommen mit den in den Motiven des vorgelegten Gesetzentwurfes enthaltenen Gründen überein — kommt es nämlich ganz vorzüglich darauf an, wenn diese nicht eben wie die indirecte Wahl meistentheils illusorisch werden soll, eine solche Wählerschaft zu constituiren, in Rücksicht deren die Vermuthung oder das Vertrauen gefaßt werden kann, daß sie auch im Stande sei, einen geeigneten Abgeordneten zur Landesvertretnng

zu erwählen, daß mithin aus derselben alle diejenigen Elemente ausgeschieden werden, welche einem solchen in die Wählerschaft gesetzten Vertrauen zuwider laufen.

Wollte man nun noch sich etwa darauf berufen, daß die Pflicht zur Landesvertheidigung jeden Staatseinwohner des Rechts der Wahl theilhaftig machen müsse, so scheint uns, daß es hierauf nicht ankommen könne, eben weil die Pflicht zur Landesvertheidigung eine allgemeine, alle Staatsbürger treffende und von Jedem, der nur die physische Kraft und Anlage hat, erfüllbare Verpflichtung ist, und weil eine solche allgemeine Belästigung aller Einwohner nicht dazu dient, der fraglichen Classe der Einwohner diejenigen Eigenschaften zu verleihen, bei deren Mangel dieselben eben zur Ausübung des activen Wahlrechts nicht für qualificirt gehalten werden.

Durch vorstehende Bemerkungen glaubt die Pluralität der Ausschußmitglieder die von ihr vorgeschlagene Beschränkung des activen Wahlrechts genügend gerechtfertigt zu haben, und ehe sie sich zu dem speciellen Theil des Berichtes überzugehen erlaubt, darf sie bei Remittirung der der Committee zugestellten sieben Petitionen bemerken, daß dieselben durch das Vorhergehende genügende Berücksichtigung gefunden haben möchten.

Was den angenommenen Werth des Grundbesitzes betrifft, so hat die Pluralität der Mitglieder des Ausschusses geglaubt, damit nicht etwa Gutsbesitzer auf dem Lande, welche kein steuerpflichtiges Land besitzen, oder Grundbesitzer in der Stadt, deren Hausbesitz nicht die erforderliche Größe hat, welche aber im städtischen Weichbilde einen Grundbesitz haben, von der Wahlberechtigung ausgeschlossen werden, die Bestimmung in den Gesetzentwurf aufnehmen zu müssen, daß in solchen Fällen eventuell der Steuerwerth des Landes oder der Brandcassen- oder Steuerwerth des Hauses die Wahlberechtigung bedingen könne. Besitzt also Jemand ein größeres Haus auf dem Lande mit einem Garten oder Hofplatze, der mit zu 200 Rthlr. Schlesw.-Holst. Cour. Steuerwerth angesetzt ist, wie dies häufiger vorkommt, so kann ein solcher Landbewohner verlangen, daß der Steuer- oder Brandcassenwerth des Hauses berücksichtigt werde, und umgekehrt kann der Hausbesitzer in der Stadt, dessen Gebäude keinen Steuerwerth von 200 Rthlr. Schlesw.-Holst. Cour. ausmachen, sein im Weichbilde der Stadt belegenes Land, welches diesen Steuerwerth hat, dem nicht zu 200 Rthlr. taxirten Hause substituiren.

Zu der Bestimmung, daß die Grund- und Hausbesitzer ein Immobile von 200 Rthlr. Schlesw.-Holst. Cour. Steuerwerth eigenthümlich oder usufructuarisch besitzen müssen, sind wir durch die Betrachtung geführt, daß die unter 200 Rthlr. Schlesw.-Holst. Cour. taxirten Gebäude nicht haussteuerpflichtig sind, und wir haben geglaubt, in dieser Hinsicht eine analoge Anwendung auf die Landdistricte vornehmen zu können. Was die für die Pacht und Miethe angenommene Summe von 24 Rthlr. Schlesw.-Holst. Cour. jähr-

licher Miethe betrifft, so sind wir auf die Fixirung einer solchen Summe durch die Betrachtung hingeleitet, daß Stellen von 960 Rbthlr. S.=M. Steuerwerth (früher mit 6 Tonnen Land) auf dem Lande als unabhängige Familienstellen angesehen werden, und obgleich wir gern zugeben, daß Alles hier einem gewissen Arbitrium anheimgestellt bleibt, haben wir doch geglaubt, auch hiervon eine analoge Anwendung auf die städtischen Verhältnisse machen zu können. Freilich kann es hierbei zur Frage kommen, ob nicht auch die Naturalien und Dienstleistungen, welche der Pächter etwa an den Verpächter außer dem baaren Gelde prästirt, mit in die Summe der 24 Rthlr. Schlesw.=Holst. Cour. hineinzuziehen sind; allein bei der Schwierigkeit, den Werth solcher Naturalien und Dienstleistungen zu ermitteln, dürfte es vorzuziehen sein, allein auf den eigentlichen Pacht= oder Miethzins zu sehen, und daher auch in dem zu erlassenden Gesetze etwa den Ausdruck: Pachtsumme und Miethgeld zu gebrauchen.

Hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften der Wahlberechtigten sowohl als der Wählbaren hat es uns erforderlich geschienen, außer den in dem vorgelegten Gesetzentwurfe vorgeschriebenen Eigenschaften noch zu verlangen, daß der Wahlberechtigte und Wählbare in keinem fremden Unterthanenverband und nicht unter Curatel stehen. Beide Beschränkungen werden einer ausführlicheren Begründung nicht bedürfen, sich vielmehr nach dem von der Pluralität angenommenen Principe der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Wähler und Gewählten von selbst verstehen. Daß die Wahlbeamten auch in ihrem Districte wählbar seien, scheint uns ebenfalls zweckmäßig, jedoch möchten wir die Ausnahme in Vorschlag bringen, daß der Wahldirector in seinem Wahldistricte nicht gewählt werden dürfe. Wir sind hier der Bestimmung der Verordnung vom 15ten Mai 1834, § 4, gefolgt, indem die Richtigkeit dieser Bestimmung sich practisch bewährt haben dürfte. Auch die in dieser Verordnung im § 2 enthaltene Bestimmung wegen der Ausübung der Wahlberechtigung bei gemeinschaftlichem Eigenthum dürfte bei dem neuen Wahlgesetze nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Pluralität möchte diesem Allen nach anheim geben, die §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfs durch etwa folgendergestalt gefaßte Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2. Wählbar ist jeder Schleswig=Holsteiner, jeder in einem beim Deutschen Bunde vertretenen Lande Geborne, welcher drei Jahre, sowie jeder im Auslande Geborne, welcher sechs Jahre in den Herzogthümern seinen ununterbrochenen Aufenthalt gehabt, und daneben zur Zeit der Wahl

1) in keinem fremden Unterthanenverbande steht,
2) sein 25jähriges Alter zurückgelegt hat,
3) nicht unter gerichtlicher Curatel hinsichtlich seiner Person oder seines Vermögens sich befindet,

4) im Laufe des Jahres, vom Wahltage angerechnet, keine Armenunterstützung erhalten, und

5) auch nicht wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Vergehens oder Verbrechens verurtheilt ist, oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens in gerichtlicher Untersuchung sich befindet.

Das Religionsbekenntniß hat auf die Wählbarkeit keinen Einfluß.

Der Wahldirector ist in seinem Wahldistricte nicht wählbar.

§ 3. Wahlberechtigt ist jeder Wählbare, der zur Zeit der Wahl als Eigenthümer oder Nutznießer auf dem Lande oder in der Stadt Immobilien besitzt, welche einen Steuerwerth oder einen Brandcassenwerth in einer von Staatswegen autorisirten Brandcasse von 200 Rthlr. Schlesw.-Holst. Cour. ausmachen; jedoch können der Brandcassenwerth der Gebäude und der Steuerwerth des Landes in keinem Falle zusammengerechnet werden, um auf diese Weise den Werth von 200 Rthlr. Schlesw.-Holst. Cour. zu completiren.

Ferner ein Jeder, welcher im Laufe des Jahres eine Pachtsumme oder ein Miethgeld von 24 Rthlr. Schlesw.-Holst. Cour. bezahlt.

Ist ein zur Wahlberechtigung hinreichend großes Grundstück im Besitze mehrerer Eigenthümer, so kann die Wahlberechtigung nur durch Einen ausgeübt werden, dieser muß aber die hierzu erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, und überdies die durch desfällige Vereinbarung auf ihn stattgehabte Uebertragung dieser Befugniß genügend nachweisen. In Entstehung dessen ruht die Wahlberechtigung.

Was nun ferner die Frage betrifft, ob bei der so eben entwickelten Ansicht der Pluralität der Ausschußmitglieder die Anfertigung von Wahllisten erforderlich sei, so dürfte es allerdings auf den ersten Blick den Anschein gewinnen, daß die Verfertigung von Wahllisten erforderlich sei. Allein dennoch möchte es bei der Bestimmung im § 9 des Entwurfes, zufolge deren die Anfertigung von Wahllisten nicht erforderlich ist, sein Bewenden behalten können, und genügen, daß ein Jeder sich erforderlichenfalls vor der Wahlcommission legitimire, welches in zweifelhaften Fällen durch Vorweisung der Quittungsbücher oder beizubringende Attestate der Officialen, Zeugnisse glaubwürdiger Männer hinsichtlich des Pacht- und Miethbeitrages und auf jede andere Weise geschehen müßte. Die Wahlcommission würde über das Genügende solcher beigebrachten Legitimationen zu entscheiden haben, und könnte es auch dem Wahldirector überlassen bleiben, erforderlichenfalls Listen über den zur Ausübung der Wahlberechtigung hinreichenden Immobiliarbesitz von den beikommenden Beamten einzuziehen.

Bei der Fassung der §§ 4 bis 20 inclusive hat der Ausschuß sich zu keiner Bemerkung veranlaßt gefunden, jedoch möchte derselbe

darauf aufmerksam machen, daß hinsichtlich der durch die Wahlen veranlaßten Kosten in dem zu erlassenden Gesetze etwa auf die in dieser Beziehung geltenden Verfügungen Bezug genommen werde.

Es ist uns nun noch übrig, über den § 1 des Entwurfs, über die Anzahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung und die Abtheilung der Wahldistricte unsere Bemerkungen zu machen.

Die Zahl von 60 Deputirten (denn da die Stadt Altona in dem Entwurfe mit der Wahl zweier Deputirten angesetzt worden, werden die 59 Wahldistricte, worin das ganze Land zerlegt ist, diese Anzahl von Abgeordneten ergeben) scheint uns eine zu geringe Anzahl zu sein, und dürfte nach unserer Ansicht die constituirende Versammlung keinenfalls eine mindere und unbedenklich eine zahlreichere sein können, wie die gegenwärtig vereinigte Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung. Es dürfte dies auch der allgemeine Wunsch des Landes sein; und ist uns dieser Wunsch auch außerhalb der gegenwärtigen Ständeversammlung mehrfach kund geworden.

Wenn der Wille und Gedanke des Volkes in der wichtigsten Angelegenheit seiner Gegenwart und Zukunft sich aussprechen soll, so ist an sich schon eine möglichst zahlreiche, nur durch die Landesverhältnisse bedingte Vertretung zu wünschen. Es kann nicht darauf ankommen, ob die Zahl und Auswahl der sogenannten Capacitäten größer oder kleiner sei. Auch Andere müssen hören und gehört werden, und ihrer Mehrzahl muß und kann mit allem Fug das Urtheil über die Verfassungsprojecte und Gründe jener Minderheit anheimgestellt bleiben. Die Zahl der Volksrepräsentanten in anderen binnenländischen Deutschen Territorien kann, bei unsern vielseitigeren Landes- und Volksverhältnissen, schwerlich maßgebend sein. Die eigenthümliche maritime Lage unseres Landes und der daraus hervorgegangene sociale Zustand hat zu einer höheren, allgemeineren und mannichfaltigeren Entwickelung geführt. Alle hieraus hervorgegangenen politischen und socialen Richtungen und Ansichten erheischen eine sich in verschiedenen Individuen abspiegelnde Vertretung. Die Committee hat, diesem Bedürfniß zu genügen, einstimmig es angemessen erachtet, daß von jedem der letzten 31 Holsteinischen und 26 ersten Schleswigschen Wahldistricte zwei Ständedeputirte, von dem 1sten Holsteinischen Districte vier, und von den je einen (27sten und 28sten) Schleswigschen District bildenden Inseln Fehmarn und Arroe gesondert je ein Ständedeputirter erwählt und abgeordnet werde.

Bei der Bildung der Wahldistricte ist, gleichwie in der Wahlordnung vom 15ten Mai 1834, die Kirchspieleintheilung zum Grunde gelegt. Die bisherige Erfahrung hat dieses Verfahren gerechtfertigt und werden dadurch namentlich die Vorberathungen zu den Wahlen erleichtert und geregelt. Freilich läßt sich, indem man die, zumal in Holstein, sehr ungleich bevölkerten Kirchspiele ungetrennt zusammenhält und zugleich möglichst auf Arrondirung und bequeme Wahlorte sehen muß, eine gewisse Ungleichheit der Volkszahl in den resp.

Wahldistricten nicht ganz zu vermeiden. Indeß wird, wenn die nachfolgenden, von der Committee vorgeschlagenen Modificationen angenommen werden sollten, die Volkszahl in keinem zur Wahl von zwei Repräsentanten berechtigten Wahldistricte unter 12,000 bleiben und 16,000 Seelen übersteigen, wohingegen namentlich die bisherigen ländlichen Wahldistricte in mehreren Fällen (indem z. B. der 1ste Holsteinische oder Weslingburen 11,745, der 4te oder Marne 13,559, dagegen der 11te oder Segeberg 24,448, der 10te oder Oldesloe 23,934 Einwohner zählte) um das Doppelte verschieden waren. Mit Beziehung hierauf schlägt die Committee die modificirte Bildung der betreffenden Wahldistricte und resp. Bestimmung der Wahlorte in nachfolgender Weise vor:

A. Herzogthum Schleswig.

2ter Wahldistrict. Die Stadt Schleswig, die zum Kirchspiel Sct. Michaelis in Schleswig eingepfarrten Eingesessenen des Amts Gottorf und das Sct Johanniskloster vor Schleswig. (Circa 13,634 Seelen; die Volkszahl läßt sich nicht genauer angeben, da seit der letzten Zählung die Dorfschaft Silberstedt ab und dem Kirchspiel Treya zugelegt ist; conf. im Entwurf Schleswigscher Wahldistrict Nr. 23.)

22ster Wahldistrict. Die Kirchspiele Erfde, Hohn, Kropp, Schestedt, die zu Rendsburg eingepfarrten Schleswigschen Eingesessenen, der Hohnerharde und die zum Kirchspiel Bünstorf eingepfarrten Schleswiger, (12,549 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 3.)
Wahlort Rendsburg.

23ster Wahldistrict. Die Kirchspiele Hollingstedt, Haddebye, Kosel, Riesebye, Borbye, Hütten. (12,592 Einwohner; conf. Schleswigscher Wahldistrict Nr. 2.)

27ster Wahldistrict. Die Insel Fehmarn. (8590 Einwohner.)
Wahlort Burg.

28ster Wahldistrict. Die Insel Arroe. (10,195 Einwohner.)
Wahlort Arroeskiöping.

B. Herzogthum Holstein.

3ter Wahldistrict. Die Stadt Rendsburg, die zu derselben eingepfarrten nördlich von der Eider belegenen Holsteiner. (12,009 Einwohner; conf. Schleswigscher Wahldistrict Nr. 26.)

7ter Wahldistrict. Die Kirchspiele Windbergen, Süderhastedt, Barlt, Marne, Sct. Michaelisdonn und Burg. (14,859 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 8.)

8ter Wahldistrict. Die Kirchspiele Brunsbüttel, Eddelack, Wilster und Krummendieck. (13,074 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 7.)
Wahlort Crempe.

11ter Wahldistrict. Wahlort Elmshorn.

12ter Wahldistrict. Wahlort Pinneberg.

14ter Wahldistrict. Die Kirchspiele Niendorf, Wandsbeck, Rahlstedt, Steinbeck und die zu Eppendorf eingepfarrten Holsteiner. (15,425 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 15 und 16.)

15ter Wahldistrict. Die Kirchspiele Woldenhorn, Sieck, Trittau, Eichede, Bargteheide und die zu Siebenbäumen eingepfarrten Holsteiner. (13,872 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 14 und 16.)

Wahlort Ahrensburg.

16ter Wahldistrict. Die Kirchspiele Bergstedt, Quickborn, Sülfeld. (14,529 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 14, 15 und 19.)

Wahlort Tangstedt.

18 Wahldistrict. Die Kirchspiele Curau, Pronsdorf, Zarpen, Ahrensböck, Sarau und die zu Rensefeld eingepfarrten Holsteiner. (15,167 Einwohner, conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 20 und 32.)

19ter Wahldistrict. Die Kirchspiele Segeberg, Leetzen, Warder und Gnissau. (15,009 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 16.)

20ster Wahldistrict. Die Kirchspiele Süsel, Neustadt, Alten-Crempe Grömitz, Schönwalde und die zu Eutin und Gleschendorf eingepfarrten Holsteiner. (15,834 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 18, 22 und 32.)

22ster Wahldistrict. Die Kirchspiele Hohenstein, Hansühn, Lensahn, Nüchel, Bleckendorf, Lütjenburg. (14,069 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 20.)

21ster Wahldistrict. Die Kirchspiele Gikau, Probsteierhagen. Schönberg und Selent. (15,389 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 25.)

25ster Wahldistrict. Die Kirchspiele Elmschenhagen, Flintbeck, Barkau, Brügge, Schönkirchen und die zu Kiel eingepfarrte klösterlich Itzehoesche Dorfschaft Meimersdorf. (12,386 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 21.)

26ster Wahldistrict. Die Kirchspiele Flemhude, Bovenau, Westensee, die südlich der Eider belegenen, nach Rendsburg eingepfarrten Landdistricte des Amts und der Stadt Rendsburg, die zu Bünstorf eingepfarrten Holsteiner, die zu Kiel eingepfarrten Amts- und Gutseingesessenen, mit Ausnahme der Brunswick und der Dorfschaft Meimersdorf. (Circa 12,327 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 3., Schleswigscher Wahldistrict Nr. 22.)

28ster Wahldistrict. Die Kirchspiele Bordesholm, Neumünster und Großen-Aspe (13,526 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict. Nr. 31.)

30ster Wahldistrict. Die Kirchspiele Itzehoe, Heiligenstedten, Breitenberg, Münsterdorf und Hohenfelde. (12,979 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 9 und Nr. 31.)

31ster Wahldistrict. Die Kirchspiele Bramstedt, Kaltenkirchen, Stellau und Hörnerkirchen. (14,151 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 30. Nr. 9 und Nr. 28.)

32ster Wahldistrict. Die Kirchspiele Bornhöved, Schlamersdorf, Plön und die zu Bosau eingepfarrten Holsteiner. (13,247 Einwohner; conf. Holsteinischer Wahldistrict Nr. 18 und 29.)

Dem von der Majorität des Ausschusses gestellten Antrage, daß die Wahlberechtigung an einen bestimmten Census geknüpft werde, und daß nur Diejenigen berechtigt wären, an der Wahl Theil zu nehmen, welche entweder den von der Majorität des Ausschusses in Vorschlag gebrachten Grundbesitz hätten, oder die von der gedachten Majorität proponirte Miethe jährlich bezahlten, kann ich, der Abgeordnete v. Prangen, nicht beitreten. Vielmehr muß ich mich gegen einen solchen Census und für die Fassung des ersten Satzes des § 2 des Gesetzentwurfes erklären, jedoch mit der Bemerkung, daß nach meiner Ansicht schon das vollendete 21ste Lebensjahr (nicht das 25ste, wie der Entwurf will) genügen muß, um das Wahlrecht ausüben zu können.

Allerdings bin ich nicht der Ansicht, es habe die Ständeversammlung in der jetzigen Zusammensetzung das Vertrauen des Landes verloren, und sei deshalb eine Wahl auf die von der provisorischen Regierung beantragte Basis hin vorzunehmen; ebenso wenig bin ich ferner des Dafürhaltens, daß die von der Regierung in Vorschlag gebrachte Grundlage der Wahlen mit Sicherheit annehmen ließe, daß die Wahlen auf diese Art eine die im Staate vorhandenen erkennbaren Interessen vollständig vertretende Repräsentation herbeiführen werden; allein mit Rücksicht auf den Zweck der Wahlen, eine constituirende Versammlung zu bilden, und mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse der Herzogthümer, sowie Deutschlands, scheint es mir völlig unthunlich, etwas Anderes als die Wahlberechtigung eines jeden mündigen Staatsbürgers hier eintreten zu lassen. Dies führt aber, da das Staatsbürgerrecht bei uns an keine bestimmten Bedingungen geknüpft ist, dahin, daß, ohne daß ein Census oder die Zahlung einer bestimmten Steuer erfordert werde, jeder mündige Schleswig-Holsteiner berechtigt sein muß, zu wählen, es sei denn, daß die im § 2 des Gesetzentwurfes enthaltenen besondern Umstände die Ausübung dieses Wahlrechtes ausschließen. Eine solche allgemeine Ausübung des Wahlrechtes ist auch allein im Stande, die constituirende Versammlung vor dem Vorwurfe zu schützen, daß sie nicht hervorgegangen sei aus dem Volkswillen, während dieser Vorwurf und diese Verdächtigung von selbst wegfällt, wenn die erwähnte allgemeine Wahlberechtigung stattfindet. Möglich

mag es sein, daß diese allgemeine Wahlberechtigung manches Bedenken erregt; gewiß ist es, daß sie, wie jede menschliche Einrichtung, unvollkommen ist; aber ebenso gewiß ist es, daß, wenn man bedenkt, daß es sich um eine constituirende Versammlung handelt, jede andere Normirung der Wahlberechtigung ebenfalls manchen und größeren Bedenken unterliegt, und von anderen, vielleicht nicht geringeren Unvollkommenheiten nicht frei sein würde. Dagegen darf man von der Besonnenheit und dem ruhigen Gemüthe, sowie dem gesunden Verstande der Einwohner der Herzogthümer annehmen, daß sie möglichen, nicht einmal wahrscheinlichen Aufregungen und Anreizungen, ihr Wahlrecht auf eine dem wahren Interesse des Landes nicht entsprechende Art geltend zu machen, nicht Folge leisten werden, zumal wenn man, durch Gestattung des allgemeinen Wahlrechtes, eins der hauptsächlichen Motive vernichtet, die sonst gebraucht werden können, um auf die Wahlen zu influiren.

Ganz entscheidend scheint mir ferner zu sein, daß nun einmal die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung mit allgemeinem Wahlrechte aller mündigen Staatsbürger vorgenommen sind, und es wenigstens an einem erkennbaren genügenden Grunde fehlt, bei der Wahl zur constituirenden Versammlung für die Herzogthümer ganz andere Bedingungen der Wahlberechtigung eintreten zu lassen, als bei der Wahl zur Nationalversammlung für erforderlich und genügend erachtet sind. Wohl ist es möglich, daß die constituirende Versammlung es demnächst für erforderlich erachtet, Bedingungen der Wahlberechtigung einzuführen, entweder dadurch, daß die Wahlberechtigung geknüpft wird an den Umstand, daß Jemand directe Staats- oder Communalabgaben zahle oder im letzten Jahre gezahlt habe, oder dadurch, daß bestimmte Bedingungen der Erlangung des Staatsbürgerrechtes festgesetzt werden oder durch festgesetzte andere Normen; sehr möglich ist es, daß eine constituirende Versammlung es anerkennt, daß die verschiedenen im Staate vorhandenen Interessen eine zum Theil andere Vertretung erheischen, als eine Wahl herbeiführen kann, welcher allgemeine Wahlberechtigung zum Grunde liegt; allein es wird eine zum Theil auf einen Census gegründete Wahlberechtigung, anerkannt und festgesetzt von einer constituirenden Versammlung, die gewählt ist mit allgemeiner Wahlberechtigung aller Staatsbürger, eine ganz andere Bedeutung haben, als eine an einen Census oder sonstige Bedingungen geknüpfte Wahlberechtigung, wenn diese angeordnet und festgesetzt wird von einer Versammlung, deren Mitglieder größtentheils nur von Grundbesitzern gewählt sind.

Gegen den von der Majorität des Ausschusses gemachten Vorschlag scheint mir daher nicht bloß dasjenige zu sprechen, was ich bereits angeführt habe, sondern es ist auch namentlich dagegen anzuführen, daß die Annahme eines Steuerwerthes oder Brandcassenwerthes von 200 Rthlr. und eine Miethe oder Pacht von 24 Rthlr. eine durchaus willkührliche ist; daß dieselbe manche Classen von

Staatsbürgern, z. B. Officiere, wenn diese in Casernen wohnen, ganz ausschließt; daß sie in ihrer Anwendung zu vielen Zweifeln und Weitläufigkeiten Veranlassung, und bei den Ausgeschlossenen zu der Beschwerde Anlaß giebt, daß sie keine Gelegenheit gehabt, durch Ausübung des Wahlrechtes für Vertretung ihrer wahren oder vermeintlichen Interessen thätig zu sein. Ich muß mich daher gegen den beantragten Census erklären.

Aus denselben Gründen, und weil Der, welcher seiner Wehrpflicht genügt, dem Staate in Wahrheit mehr leistet, als Der, welcher vielleicht eine geringe Abgabe zahlt, wird aber auch bei einer Wahl, bei der dem Principe nach jeder Staatsbürger thätig zu sein berufen ist. kein Grund erkennbar sein, einen bedeutenden Theil von Staatsbürgern, nämlich gerade die mündigen Staatsbürger auszuschließen, welche zum Kriegsdienste berufen sind. Dies würde aber gerade dann besonders eintreten, wenn man die Staatsbürger, die im Alter vom 21sten bis 25steu Jahre stehen, von der Ausübung des Wahlrechts ausschlösse, wie dies im Entwurf des Gesetzes geschehen ist. Mir scheint daher ferner kein Grund vorzuliegen, für die Ausübung des Wahlrechtes ein Alter von 25 Jahren zu verlangen. Wenn daher auch Gründe dafür sprechen, für die Wählbarkeit ein Alter von 25 Jahren zu bestimmen, muß ich doch der Ansicht sein, daß, um wählen zu können, sogar ein Alter von 21 Jahren ausreichen müsse.

Indem ich mich daher dahin ausspreche, daß nach meiner Ansicht der erste Satz des § 2 des Gesetzentwurfes, dahin lautend:

Wahlberechtigt sind alle Schleswig-Holsteiner, alle in einem beim Deutschen Bunde vertretenen Staate Geborne, welche 3 Jahre, sowie alle Ausländer, welche 6 Jahre in den Herzogthümern ihren Wohnort gehabt,

ohne die Beschränkung anzunehmen sei, welche die Majorität des Ausschusses durch den beantragten Census von resp. Besitz und Nutznießung eines Grundstückes von 200 Rthlr. Steuerwerth oder Brandcassenwerth, oder Zahlung einer Miethe von 24 Rthlr. in Vorschlag gebracht hat, bin ich ferner der Ansicht, daß der Zusatz des § 2 des Gesetzes:

sofern dieselben ihr 25stes Lebensjahr vollendet haben, abzuändern, und statt dessen zu setzen sei:

sofern dieselben ihr 21stes Lebensjahr vollendet haben. Demnach würde ferner, nach meinem Dafürhalten, da für die Wählbarkeit das 25ste Lebensjahr beizubehalten sein möchte, der erste Satz des § 3 so zu fassen sein:

Wählbar sind alle Wahlberechtigte, insofern dieselben ihr 25stes Lebensjahr vollendet haben.

Rendsburg, den 25. Juni 1848.

Nickels, Berichterstatter.

Lüders. Balemann. Mannshardt. Hamckens. Henningsen. v. Prangen.

Gutachten der vereinigten Ständeversammlung.

Der den vereinigten Ständen Schleswig-Holsteins von der provisorischen Regierung zur Berathung vorgelegte Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Feststellung der Schleswig-Holsteinischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung hat zuvörderst zu der Erwägung geführt, in welchem Verhältnisse die gegenwärtige Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung sich zu der durch das neue Wahlgesetz ins Leben tretenden constituirenden Versammlung befinden werde, und ist in dieser Hinsicht der Vorschlag eines Abgeordneten, daß dem Wahlgesetze folgende Bestimmung beigefügt werde:

> Die jetzige Ständeversammlung bleibt fortbestehen, bis die Wahlen zur constituirenden Versammlung vollzogen, von der Regierung bekannt gemacht, und die Zusammenberufung der Versammlung ins Leben getreten ist,

von der Versammlung mit 49 gegen 21 Stimmen angenommen worden.

Sodann ist die Frage ferner in Betracht gezogen worden, welchen Zweck die nach dem neuen Wahlgesetze zu berufende constituirende Versammlung haben solle. In dieser Hinsicht hat ein Abgeordneter den Vorschlag gemacht, daß dem neuen Wahlgesetz folgende Bestimmung beigefügt werde:

> Das Mandat der constituirenden Versammlung geht hauptsächlich dahin, die Verfassung einer constitutionellen Monarchie festzusetzen, in Uebereinstimmung mit der dermaligen Landesregierung.

Diesen Vorschlag hat die Versammlung mit 50 gegen 20 Stimmen angenommen.

Was nun die speciellen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs betrifft, so ist insbesondere

ad § 1.

in Erwägung gezogen worden, daß die Zahl von 60 Deputirten eine zu geringe Anzahl zu sein scheint, und die constituirende Versammlung keinenfalls eine geringere und unbedenklich eine zahlreichere sein könne, wie die gegenwärtig vereinigte Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung. Es dürfte dies auch der allgemeine Wunsch des Landes sein, wie denn dieser Wunsch gleichfalls außerhalb der gegenwärtigen Ständeversammlung mehrfach kund geworden ist. Wenn der Wille und Gedanke des Volks in der wichtigsten Angelegenheit seiner Gegenwart und Zukunft sich aussprechen soll, so ist an sich schon eine möglichst zahlreiche, nur durch die Landesverhältnisse bedingte Vertretung zu wünschen. Es kann nicht darauf ankommen, ob die Zahl und Auswahl der sogenannten Capacitäten größer oder kleiner sei. Auch Andere müssen hören und gehört werden, und ihrer Mehrzahl muß und kann mit allem Fug das Urtheil über die Verfassungsprojecte und Gründe jener Minderheit anheimgestellt bleiben.

Die Zahl der Volksrepräsentanten in anderen Deutschen Territorien kann bei unseren vielseitigen Landes- und Volksverhältnissen schwerlich maßgebend sein. Die eigenthümliche maritime Lage unseres Landes und der daraus hervorgegangene sociale Zustand hat zu einer höheren, allgemeineren und mannichfaltigeren Entwickelung geführt. Alle hieraus hervorgegangenen politischen und socialen Richtungen und Ansichten erheischen eine sich in verschiedenen Individuen abspiegelnde Vertretung. Um diesem Bedürfnisse zu genügen, ist es für zweckmäßig erachtet worden, daß von jedem der letzten 31 Holsteinischen und 26 ersten Schleswigschen Wahldistricte zwei Ständedeputirte, von dem 1sten Holsteinischen Districte vier und von den je einen (27sten und 28sten) Schleswigschen District bildenden Inseln Fehmarn und Arroe gesondert je ein Ständedeputirter gewählt und abgeordnet werde.

Mit Beziehung hierauf hat die Versammlung den Vorschlag ihres Ausschusses, daß der zweite Absatz des § 1 so verändert werde:

> Jeder District wählt zwei Abgeordnete, mit Ausnahme des 1sten Holsteinischen Districts (Stadt Altona), welcher vier wählt,

mit 66 gegen 4 Stimmen, und als Fortsetzung davon den Vorschlag:

> und mit Ausnahme des 27sten Schleswigschen Districts (Insel Fehmarn) und des 28sten Schleswigschen Districts (Insel Arroe), welche gesondert je einen Abgeordneten wählen,

mit 68 gegen 2 Stimmen angenommen.

Es ist ferner zu diesem § 1 von einem Abgeordneten auf die Mißlichkeit aufmerksam gemacht worden, ein richtiges Urtheil über die Zusammensetzung der einzelnen Wahldistricte zu gewinnen, und auf die Wahrscheinlichkeit vielseitiger Reclamationen, welche aus den einzelnen Districten wegen der den Localverhältnissen weniger anpassenden Wahldistrictseintheilung, sowie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist, eingehen werden, und die sich bereits durch viele Amendements mehrerer Abgeordneten und des Ausschusses bethätigt haben.

Es ist in dieser Hinsicht für zweckmäßig erachtet worden, der provisorischen Regierung es zu überlassen, Abänderungen in der Districtseintheilung vorzunehmen, und daher zu diesem § beantragt worden:

> Veränderungen in der Zusammensetzung der einzelnen Wahldistricte, welche durch die administrative Zweckmäßigkeit geboten werden, bleiben der Verfügung der provisorischen Regierung vorbehalten,

welches die Versammlung mit 68 gegen 2 Stimmen angenommen hat.

Ad. § 2.

Die Fassung dieses § ist in Uebereinstimmung mit verschiedenen Vorschlägen, theils einzelner Abgeordneten, theils des Ausschusses von der Versammlung folgendermaßen beschlossen worden.

§ 2.

Wahlberechtigt sind:

a) alle Einwohner in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche in denselben geboren oder in dieselben eingewandert sind, und im letzten Falle erweislich die Bedingungen für ihre dauernde Niederlassung erfüllt haben, insofern sie
b) ihr 21stes Lebensjahr vollendet haben,
c) nicht unter gerichtlicher Curatel hinsichtlich ihrer Person oder ihres Vermögens sich befinden,
d) im Laufe des Jahres, vom Wahltage angerechnet, keine Armenunterstützung erhalten,
e) auch nicht wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Vergehens oder Verbrechens verurtheilt sind, oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens in gerichtlicher Untersuchung sich befinden.

Das Religionsbekenntniß hat auf die Wahlberechtigung keinen Einfluß.

Was den Satz ad a. betrifft, so ist derselbe von der Versammlung mit 63 gegen 7 Stimmen angenommen, und dabei in Erwägung gezogen worden, daß die Fassung des Entwurfs, welche eine dreifache Kategorie von Einwohnern aufstellt, nicht zweckmäßig zu sein scheint, indem damit theils zu weit, theils nicht weit genug gegangen ist. Wenn nämlich der Entwurf als erster Berechtigungsgrund die Geburt in Schleswig-Holstein aufführt, stellt er neben diesen den längern oder kürzern Aufenthalt. Solchergestalt würden wahlberechtigt bleiben geborne Schleswig-Holsteiner, welche ausgewandert sind und sich nur vorübergehend zur Zeit des Wahlactes hier aufhalten; wahlberechtigt werden alle diejenigen Tagelöhner, Gesellen, Arbeiter, Dienstboten und Andere, welche sich vielleicht 3 oder 6 Jahre im Lande, namentlich im nördlichen Schleswig und südlichen Holstein aufgehalten, nie aber beabsichtigt haben, hier ihre Heimath zu nehmen. Von der Wahlberechtigung aber ausgeschlossen würden Alle, welche sich zwar schon nach der Verordnung vom 5ten Novbr. 1841 bei uns niedergelassen, aber noch keine 3 bis 6 Jahre hier gewohnt haben, während diese selbst nach unserer jetzigen Ständeinstitution, wenn sie nur hinlänglich possessionirt, wahlberechtigt und selbst wählbar gewesen sein würden. Es erscheint daher richtiger, nicht die Dauer des Aufenthaltes, sondern seine Eigenthümlichkeit entscheiden zu lassen.

Was den Satz ad b. betrifft, so ist in Erwägung gezogen worden, daß das Gesetz die 21jährigen Männer in allen übrigen Beziehungen für mündig und selbstständig erklärt, und es nicht einzusehen ist, warum dieselben hinsichtlich der Wahlberechtigung ausgeschlossen sein sollten, und warum in dieser Beziehung ein eigener Mündigkeitstermin angenommen werden sollte, zumal das Gesetz überhaupt auf so freier Grundlage gebaut ist. Besonders scheint auch

aus dem Grunde die Fassung des Gesetzes nicht zweckmäßig zu sein, da bereits bei der Wahl zur Frankfurter Nationalversammlung der gewöhnliche Mündigkeitstermin angenommen ist, und sich keine Unzuträglichkeiten deshalb kund gegeben haben. Aus diesen Gründen hat sich die Versammlung mit 36 gegen 34 Stimmen für die Annahme dieses Vorschlages erklärt.

Die übrigen Abänderungen ad c., d. und e. dürften keiner weitern Rechtfertigung bedürfen, sondern sich nach dem Principe der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Wähler und Gewählten von selbst verstehen. Der Satz ad c. ist mit 60 gegen 11 Stimmen, der Satz ad d. ist mit 47 gegen 23 Stimmen, und der Satz ad e. mit 60 gegen 11 Stimmen von der Versammlung beschlossen worden.

Ad § 3.

Zu diesem § ist in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe eine Aenderung dahin beantragt:

> Wählbar sind alle Wahlberechtigte, insofern dieselben ihr 25stes Lebensjahr vollendet haben,

und mit 61 gegen 9 Stimmen beschlossen worden.

Daß die Wahlbeamten auch in ihren Districten wählbar seien, scheint jedenfalls zweckmäßig zu sein, jedoch möchte die Ausnahme in Vorschlag zu bringen sein, daß der Wahldirector, mit Rücksicht auf den Einfluß, welchen er auf die Wähler ausüben könnte, in seinem District nicht gewählt werden könne. Die Richtigkeit dieser Bestimmung, welche bereits in der Verordnung vom 15ten Mai 1834 § 4 enthalten, hat sich practisch bewährt. Die Versammlung hat diesen Vorschlag ihres Ausschusses:

> Der Wahldirector ist in seinem Wahldistricte nicht wählbar,

mit 38 gegen 32 Stimmen angenommen.

Ad § 14.

ist von einem Abgeordneten der Zusatz beantragt worden:

> in Altona am dritten Tage,

welchen die Versammlung mit 62 gegen 8 Stimmen angenommen hat, und welcher sich dadurch rechtfertigt, daß die Wahl nicht füglich in 2 Tagen in Altona wird erledigt werden können.

Was das angehängte Verzeichniß der Wahldistricte betrifft, so sind dazu viele Amendements, sowohl von dem Ausschusse, als auch von einigen Abgeordneten, gestellt worden; es hat indessen die Abstimmung nur über einige stattgefunden, weil sich eine zu große Unsicherheit in der Versammlung mit Rücksicht auf die Beurtheilung der in Betracht kommenden Localitäten und Bevölkerungszahlen kund gab, und man es vorzog, in dieser Beziehung durch den zum § 2 gemachten Vorschlag, wonach Veränderungen in der Zusammensetzung der einzelnen Wahldistricte, welche durch die administrative Zweckmäßigkeit geboten werden, der Verfügung der provi-

sorischen Regierung überlassen bleiben, die nähere Würdigung der vorgeschlagenen Veränderungen in der Wahldistrictseintheilung der provisorischen Regierung zu empfehlen. Mit Bezug hierauf würden denn auch die nachfolgenden, bereits von der Versammlung gefaßten Beschlüsse zu beurtheilen sein, indem, namentlich durch die Annahme des Vorschlages des Ausschusses zum 22sten Schleswigschen Wahldistrict und durch die Ablehnung des Vorschlages zum 3ten Holsteinischen Wahldistrict, sonst die zu der Stadt Rendsburg eingepfarrten, nördlich von der Eider wohnenden Holsteiner ganz ausgelassen sein würden.

Zum Behuf weiterer Prüfung und eventueller Berücksichtigung erlaubt sich denn auch die Versammlung, das Verzeichniß der zu den Wahldistricten gestellten Verbesserungsvorschläge hierneben unter Litr. A. anzulegen.

Es sind demnach folgende Beschlüsse von der Versammlung gefaßt worden.

I. Schleswig.

1) Daß der 2te Wahldistrict so constituirt werde: die Stadt Schleswig, die zum Kirchspiel St. Michaelis in Schleswig eingepfarrten Eingesessenen des Amts Gottorf und das St. Johanniskloster vor Schleswig.

Angenommen mit 48 gegen 20 Stimmen.

2) Das im 9ten Wahldistrict der Wahlort Tondern statt Hoyer genommen werde, weil Tondern für die Wähler belegener und ein rein Deutscher Ort ist.

Angenommen mit 47 gegen 21 Stimmen.

3) Daß im 17 Wahldistrict der Wahlort Fahrenstedt statt Havetoft genommen werde, weil letzterer Ort am äußersten nördlichen Ende des ziemlich weit ausgedehnten Wahldistricts, Fahrenstedt aber mehr in der Mitte desselben liegt, und die meisten Wähler, welche grade in dem südlichen, fruchtbareren und daher auch weit stärker bevölkerten Theile des Districts wohnen, eine Reise von 2 bis 3 Meilen machen müßten.

Angenommen mit 45 gegen 23 Stimmen.

4) Das der 22ste Schleswigsche Wahldistrict so constituirt werde: die Kirchspiele Erfde, Hohn, Kropp, Sehestedt, die zu Rendsburg eingepfarrten Schleswigschen Eingesessenen der Hohnerharde und die zum Kirchspiele Bünstorf eingepfarrten Schleswiger.

Angenommen mit 50 gegen 19 Stimmen.

5) Daß der 23ste Schleswigsche Wahldistrict so constituirt werde: die Kirchspiele Hollingstedt, Haddebye, Kosel, Riesebye, Borbye, Hütten.

Angenommen mit 47 gegen 21 Stimmen.

Daß der Wahlort in diesem District statt in Schleswig in

Fleckebye bestimmt werde, weil dieser Ort mehr in der Mitte belegen ist, und sonst viele Wähler 4 Meilen zu machen hätten, welches für Diejenigen, welche gehen müssen, eine zu große Beschwerde ist.

Angenommen mit 48 gegen 21 Stimmen.

II. Holstein.

1) Daß im 11ten Wahldistrict der Wahlort Elmshorn bestimmt werde.

Angenommen mit 43 gegen 26 Stimmen.

2) Daß im 12ten Wahldistrict der Wahlort Pinneberg bestimmt werde.

Angenommen mit 40 gegen 29 Stimmen.

1) Daß im 32sten Wahldistrict statt des Wahlorts Plön der Wahlort Ascheberg bestimmt werde, indem die Stadt Plön auf der äußersten Spitze des Wahldistricts nach Osten und von Bornhöved und Schlamersdorf 3 Meilen entfernt liegt, auch mehrere Ortschaften, welche zu diesen Kirchspielen gehören, noch bedeutend hinter den Kirchörtern und gegen 4 Meilen von Plön entfernt liegen, so daß die Reise für Fußgänger an einem Tage gar nicht zu machen ist, und ein Tagelöhner also außer den Zehrungskosten noch den Tagelohn von 2 Tagen opfern müßte. Dagegen liegt Ascheberg ungefähr in der Mitte aller Kirchspiele, jedoch noch immer näher bei Plön, wie bei den andern Kirchspielen.

Angenommen mit 43 gegen 26 Stimmen.

Was nun den ganzen vorgelegten Gesetzentwurf betrifft, so hat die Versammlung mit 55 gegen 14 Stimmen beschlossen, denselben anzunehmen, und trägt daher bei der provisorischen Regierung darauf an:

daß dieser Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Feststellung der Schleswig-Holsteinischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung, unter Berücksichtigung der vorgedachten Anträge und Bemerkungen, zum Gesetz erhoben werde.

Rendsburg, in der Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung, den 12ten Juli 1848.

Bargum, Präsident. Klenze, Berichterstatter.

Verfügung, betreffend die nach dem Wahlgesetze vom 13. Juli 1848 vorzunehmenden Wahlen.

Die im Anhange des Wahlgesetzes vom 13. Juli d. J. namhaft gemachten Wahldirectoren haben sofort die erforderlichen Maßregeln

zur Vornahme der Wahlen zu treffen, und wird ihnen hiedurch das Recht beigelegt, in Verhinderungsfällen einen andern Beamten für sich zu substituiren. Die Wahlen sind bis zum 1. August d. J. zu beendigen und bleibt es den Wahldirectoren überlassen, in ihren Districten den bestimmten Tag, an welchem die Wahlhandlung vor sich gehen soll, festzusetzen und gehörig bekannt zu machen.

Die Kosten der Wahlen sind nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Mai 1834 zu berechnen, und die darüber formirten Kostenrechnungen an die provisorische Regierung einzusenden. Ebenso werden hinsichtlich der Reisekosten und Diäten der Abgeordneten vorläufig die betreffenden Bestimmungen der gedachten Verordnung zur Anwendung gebracht werden.

Rendsburg, den 13. Juli 1848.

Aufforderung an die zur Zeit sich außerhalb Landes aufhaltenden bisher von der Militairpflicht befreiten 20—25jährigen Schleswig-Holsteiner.

Nachdem durch die provisorische Verordnung vom 8. d. M. die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden ist, werden zur Aushebung der bisher von der Militairpflicht befreiten Mannschaft mit dem Ehesten Sessionen abgehalten werden. Zur Ermittelung der auf diesen Sessionen auszuhebenden bisher von der Militairpflicht befreiten Mannschaft sind in den einzelnen Districten Verzeichnisse über dieselbe angefertigt worden, in welche indessen die zur Zeit der Anfertigung derselben außerhalb Landes sich aufhaltenden Schleswig-Holsteiner mehrentheils nicht haben aufgenommen werden können.

Die provisorische Regierung hegt die Erwartung, daß auch sie dem an sie ergehenden Rufe des Vaterlandes sich nicht entziehen werden. Die provisorische Regierung fordert daher die außerhalb Landes sich aufhaltenden Schleswig-Holsteiner, welche bisher von der Militairpflicht befreit gewesen sind und in ihrem 20.—25. Lebensjahre sich befinden, hiedurch auf, sich auf den mit dem Ehesten für ihre resp. Heimathsorte abzuhaltenden Landmilitairsessionen, deren Anfangstermin für die einzelnen Städte und Districte durch die betreffenden Landkriegscommissariate in diesem Blatte näher bekannt gemacht werden wird, einzufinden und zur Aushebung zu melden.

Rendsburg, den 14. Juli 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Seeofficierschule.

Die provisorische Regierung hat die Errichtung einer Seeofficierschule in Kiel beschlossen.

Zu Directoren dieser Schule sind ernannt:
der Etatsrath Professor Scherk,
„ Professor Christiansen,
„ Capitain Donner von der Kriegsmarine.

Die Direction hat das Nöthige über die Einrichtung und den Lehrplan der Anstalt unverzüglich bekannt zu machen.

Rendsburg, den 14. Juli 1848.

Verfügung der provisorischen Regierung, betreffend das den schleswig-holsteinischen Schiffen einzubrennende Zeichen.

Die provisorische Regierung verfügt hiedurch, daß den schleswig-holsteinischen Schiffen statt der königl. Namenschiffre und des Zeichens „Dansk Eiendom" künftig das schleswig-holsteinische Landeswappen



einzubrennen ist.

Die den schleswig-holsteinischen Schiffen früher eingebrannten Zeichen sind entweder sofort oder falls die Schiffe abwesend sind, bei der ersten Ankunft in einem inländischen Hafen auszuhauen und durch das Landeswappen zu ersetzen.

Im übrigen behält es hinsichtlich der Einbrennung und Aushauung des Zeichens bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Rendsburg, den 14. Juli 1848.

Verordnung, betreffend die in Gemäßheit der Verfügungen vom 1. und 16. April 1848 erfolgte Sistirung der Chausseegeldhebung, so wie die hiefür rücksichtlich der in Betracht kommenden anticipirten und concessionirten Chausseen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein den betreffenden Commünen und Interessenten zu leistende Entschädigung.

Nachdem die unterm 1. April 1848 verfügte einstweilige Sistirung der Erhebung des Wege- und Brückengeldes auf den für Rechnung der Staatskasse erbauten Chausseen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein unterm 16. selbigen Monats auf die anticipirten Chausseestrecken von Itzehoe nach Apenrade und von Preetz nach Gaarden, so wie auch die für Privatrechnung zufolge besonderer dazu ertheilter Concessionen erbaueten Kunststraßen von Elmenhorst nach Wandsbeck und von Friedrichstadt nach Seeth ausgedehnt worden ist, wird nach eingezogenem Gutachten der vereinigten schleswig-holsteinischen Stände hinsichtlich der Dauer der verfügten Sistirung, imgleichen hinsichtlich der den betreffenden Commünen und Interessenten für den durch dieselbe herbeigeführten Ausfall der Chausseeintraden, aus der Staatskasse zu leistenden Entschädigung Nachstehendes festgestellt:

§ 1. Die Chausseegeldhebung auf den Staatschausseen, so wie auf den in der Bekanntmachung vom 16. April d. J. namhaft gemachten anticipirten und concessionirten Chausseestrecken, mit Ausnahme der Chaussee von Rendsburg nach Apenrade, nimmt mit dem 1. August d. J. wieder ihren Anfang. Auf der Chaussee von Rendsburg nach Apenrade bleibt dieselbe dagegen bis weiter sistirt.

§ 2. Was die anticipirten und concessionirten Chausseen betrifft, so erhalten die betreffenden Commünen und Interessenten für den Ausfall der Chausseeintraden eine Entschädigung aus der Staatskasse, welche nach dem durchschnittlichen Bruttoertrage der Chausseegeldhebung auf den in Betracht kommenden Chausseestrecken während der entsprechenden Monate der letzteren Jahre, unter Berücksichtigung etwa in Betracht kommender besonderer Umstände, welche von den Betheiligten darzulegen sind, zu bestimmen ist. Die bei der rendsburg-apenrader Chaussee in Betracht kommenden Commünen erhalten diese Entschädigung vierteljährlich ausbezahlt.

§ 3. Insoweit die Chausseegeldhebung nicht so lange gedauert hat, daß der bisherige Ertrag derselben der Berechnung der Entschädigung füglich zum Grunde gelegt werden kann, ist der Betrag der zu leistenden Entschädigung nach dem durchschnittlichen Bruttoertrage einer älteren, hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse möglichst nahe stehenden Chausseestrecke zu ermitteln.

§ 4. Der Betrag der nach den vorigen §§ zu leistenden Entschädigung wird, unter Vorbehalt der Genehmigung der provisorischen Regierung, von der schleswig-holsteinischen Regierung bestimmt werden. Ist der Entschädigungsberechtigte mit dem Betrag der von der schleswig-holsteinischen Regierung festgesetzten Entschädigung nicht zufrieden, so steht es ihm frei, eine Entscheidung auf conpromissarischem Wege zu verlangen. Der Betrag der Entschädigung wird dann durch zwei von den betreffenden Commünen oder Interessenten durch Stimmenmehrheit und zwei durch die schlesw.-holstein. Regierung zu ernennenden Taxatoren festgesetzt. Die ernannten 4 Taxatoren haben sich sofort nach ihrer Ernennung über die Wahl eines Obmannes, welcher bei Stimmengleichheit entscheidet, zu vereinbaren, und wird in Entstehung einer desfälligen Vereinbarung der Obmann von dem betreffenden Obergerichte ernannt. Von der Entscheidung der Taxatoren, resp. des Obmannes, ist keine weitere Berufung zulässig.

Jeder der Taxatoren, so wie der Obmann, erhalten für ihre Mühwaltung, außer freier Beförderung, 2 Species oder 2 Thlr. 24 ßl. Cour. Diäten, welche aus der Staatskasse abgehalten werden. Außerdem haben sich die Taxatoren und der Obmann keinerlei Gebühren zu berechnen.

Rendsburg, den 15. Juli 1848.

Verfügung, betreffend die von den Behörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu gebrauchenden Dienstsiegel.

In Ansehung der von den Behörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu gebrauchenden Dienstsiegel verfügt die provisorische Regierung wie folgt.

1) Wie sich die sämmtlichen Behörden des Landes bei ihren Ausfertigungen des Prädicates „Königlich“ zu enthalten haben, so ist auch in den Dienstsiegeln das Prädicat „Königlich“ fernerhin nicht mehr zu gebrauchen.
2) Diejenigen Behörden, in deren Dienstsiegeln sich die königl. Namenschiffre oder die Königskrone befindet, haben sich eines Siegels zu bedienen, welches lediglich den Namen der Behörde und den Ort des Sitzes derselben enthält, z. B. Zollamt zu Rendsburg, Hauptkasse für die Staatsschulden in Rendsburg.
3) Diejenigen Behörden, in deren Dienstsiegeln sich das Landeswappen, sei es eines oder beider Herzogthümer, oder ein Localwappen befindet, haben das Wappen auch fernerhin zu führen. Wo sich jedoch die Königskrone findet, ist dieselbe in eine Herzogskrone umzuändern; die Ordensinsignien um die Wappen sind wegzulassen.

Sämmtliche Behörden, an welche diese Verfügung gelangt, haben erforderlichenfalls dem Vorstehenden nach ihre Dienstsiegel baldthun-

lichst umändern zu lassen und einen Abdruck des neuen Dienstsiegels an die provisorische Regierung einzusenden, event. hierselbst, unter Einsendung eines Abdrucks des bisher gebrauchten Siegels, anzuzeigen, daß eine Abänderung nicht erforderlich sei.

Rendsburg, den 17. Juli 1848.

Verfügung an das academische Consistorium zu Kiel, betreffend die Erlangung von academischen Würden auf der Universität zu Kiel.

In Ansehung der Erlangung academischer Würden auf der Universität zu Kiel verfügt die provisorische Regierung wie folgt:

Die Universität zu Kiel ist berechtigt, academische Würden, sei es nach bestandenem Examen oder durch ein Ehrendiplom zu ertheilen, ohne daß es dazu der speciellen landesherrlichen Genehmigung bedarf. Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 1 der Verfügung vom 9. August 1809 werden hierdurch aufgehoben.

Vorstehendes wird dem academischen Consistorium zu Kiel zur Nachachtung hierdurch zu erkennen gegeben.

Rendsburg, den 17. Juli 1848.

Circulair an sämmtliche Frachtpostcomtoire der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Obschon den bestehenden Anordnungen nach für jede Frachtpostsendung, sofern nicht specielle Bestimmungen ausdrücklich Ausnahmen statuiren, die taxmäßigen Sätze an Postgeld und Gebühren zu erheben sind und bisher in Beziehung auf Militairsachen mittelst Circulars v. 25. April d. J. nur für Packete mit Lazarethrequisiten oder sonstigen Utensilien für das Kriegsmedicinalwesen eine vollständige Porto- und Gebührenfreiheit bewilligt worden ist, so haben in neuerer Zeit doch mehrere Postcomtoire diese Begünstigung auf alle Frachtpostsendungen von und an Militairpersonen zur Anwendung gebracht.

Mit Rücksicht hierauf und da einerseits, so lange die Mehrzahl der Truppen im Felde steht, die Erhebung etwaniger Porto- und Gebührenbeträge von den einzelnen Adressaten daselbst nicht wohl ausführbar, andererseits aber die Feststellung eines geregelten und gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung im Interesse des Postwesens sowohl als der beikommenden Militairpersonen von Wichtigkeit ist, werden sämmtliche Frachtpostcomtoire hiedurch autorisirt, bis weiter alle für Militairpersonen ankommenden Packete und sonstigen Frachtpostgegenstände sowohl porto- als gebührenfrei auszuliefern,

dagegen für die an Militairpersonen abzusendenden Frachtpostsachen blos das Postgeld ungefordert zu lassen, die anordnungsmäßigen Einlieferungsgebühren aber allemal zu berechnen und zu erheben.

Rendsburg, den 17. Juli 1848.

Placat, betreffend die Chausseegeldhebung.

Die Chausseegeldhebung auf den Staatschausseen, sowie auf den in der Bekanntmachung vom 16. April d. J. namhaft gemachten anticipirten und concessionirten Chausseestrecken, mit Ausnahme der Chaussee von Rendsburg nach Apenrade, nimmt mit dem 1. August d. J. wieder ihren Anfang. Auf der Chaussee von Rendsburg nach Apenrade bleibt dieselbe dagegen bis weiter sistirt.

Auf Verfügung der provisorischen Regierung wird vorstehender § 1 der Verordnung vom 15. d. M. hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dieses Placat ist an den Chausseegeldhebestellen und in den besuchtesten Wirthshäusern anzuheften und für dessen weitere Veröffentlichung möglichst Sorge zu tragen.

Schlesw.-Holstein. Regierung auf Gottorff, den 19. Juli 1848.

Rumohr. Lüders, Kzlst.

Bekanntmachung, betreffend die Garantie der Staatskasse für die Pensionen der event. Wittwen von Advocaten.

Mit Beziehung auf ihre Bekanntmachung vom 23. Mai d. J., betreffend die Uebernahme der Garantie von Seiten der Staatskasse für die von Beamten der Herzogthümer Schleswig-Holstein ihren eventuellen Wittwen verordnungsmäßig versicherten Pensionen, bringt die provisorische Regierung hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß diese Garantie nach Maßgabe des § 1 der Verordnung vom 4. August 1788 und des Kanzelei-Patents vom 11. August 1845 ebenfalls die mit einer Bestallung der Staatsregierung versehenen Advocaten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein befaßt.

Rendsburg, den 21. Juli 1848.

Verfügung, die Freiheit der Presse betreffend.

Nachdem die vereinigte schleswig-holsteinische Ständeversammlung der am 25. März d. J. erlassenen provisorischen Verfügung,

die Freiheit der Presse betreffend, ihre Zustimmung ertheilt hat, und diese Verfügung demnach als eine definitive zu erlassen ist: so wird hiemittelst verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Presse ist völlig frei.

§ 2. Zur Herausgabe einer periodischen Schrift bedarf es fortan keiner Concession.

§ 3. Die an einigen Orten statt habenden Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme von Intelligenznachrichten bleiben bis weiter bestehen.

§ 4. Ueber Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse begangen werden, wird durch die ordentlichen Gerichte nach den allgemeinen Gesetzen entschieden.

§ 5. Alle älteren Verfügungen über Censur und Beschränkungen der Preßfreiheit sind hiemit aufgehoben.

Rendsburg, den 24. Juli 1848.

Proclamation.

Mitbürger!

Die Unterhandlungen, welche zur Anbahnung friedlicher Ausgleichung mit Dänemark geführt worden, sind abgebrochen. Die Feindseligkeiten sind wieder eröffnet: die Waffen werden entscheiden.

Deutschland hat gezeigt, daß es den Frieden wünscht. Auch die billigsten Forderungen sind von Dänemark verworfen. Unehrenhafte Bedingungen sind gescheitert an dem Willen Deutschlands, an der Festigkeit des tapfern Feldherrn, der an der Spitze des deutschen Heeres die Grenze des Landes bewacht.

Schleswig-Holsteiner! wir sind dem deutschen Vaterlande zu dauerndem Danke verpflichtet. Preußen und die Staaten des 10. Armeecorps stehen für uns in den Waffen. Alle deutschen Seestädte bringen seit Monaten unserer Sache schwere Opfer. Laßt uns dieser Theilnahme uns würdig beweisen.

Nur Einigkeit und Thatkraft führen rasch ans Ziel. Unsere junge Mannschaft eilt freudig zu den Fahnen, damit wir, beim Anfange des Kampfes durch die List der Dänen ungerüstet, mit Ehren unsern deutschen Brüdern zur Seite treten. Wir wollen alle bereit sein, jeder andern Anforderung zu entsprechen, welche die energische Fortführung des Krieges nöthig macht.

Mitbürger! wir dürfen nicht zweifeln an dem Siege unserer gerechten Sache. Fern sei es von uns, in fremdes Recht hinüber greifen zu wollen. Aber was unser ist, von unsern Vorfahren als ein heiliges Vermächtniß uns überkommen, das wollen wir bewahren und behaupten. Die Herzogthümer gehören unzertrennlich dem deutschen Vaterlande an. Für das Vaterland haben wir zu den Waffen

gegriffen, ist das Blut unserer deutschen Brüder geflossen. Mit ihm wollen wir einig sein, zu siegen oder zu fallen.

Rendsburg, den 25. Juli 1848.

Verfügung, betreffend das Kriegsfuhrwesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

In Bezug auf die Verfügungen, betreffend die Einrichtung des Kriegsfuhrwesens im Herzogthum Schleswig vom 9. Mai d. J. und im Herzogthum Holstein vom 22. Mai d. J., werden hierdurch nach Vernehmung der vereinigten schleswig-holsteinischen Ständeversammlung nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kunde gebracht:

§ 1. Die Kriegsfuhren werden künftig soweit thunlich durch Miethfuhrwerk beschafft und die Kosten dafür aus der Staatskasse vorgeschossen werden; indessen sind auf verordnungsmäßige Requisition der dazu befugten Beamten die ausgeschriebenen Fuhren nach wie vor unweigerlich zu leisten.

§ 2. Nach beendigtem Kriege soll eine möglichst gleichförmige Repartition und Vergütung der geleisteten und verdungenen Fuhren für das ganze Land nach einem neuen Maßstabe stattfinden.

§ 3. Die Repartition der noch künftig in natura ausgeschriebenen Kriegsfuhren geschieht im Verhältniß der Aemter, Landschaften, adlichen Klöster und Güter, Köge u. s. w. zu einander, nach wie vor nach der außerordentlichen Pflugzahl.

§ 4. Die Subrepartition dieser Fuhren, sowie der sonstigen nach der außerordentlichen Pflugzahl ausgeschriebenen Lasten, wird in denjenigen Districten, in welchen nicht alle vorhandenen Ländereien zur ordentlichen Pflugzahl zugezogen, dennoch aber zu einer höheren außerordentlichen Pflugzahl nicht angesetzt worden sind, nicht nach Pflügen, sondern nach der Zahl der Steuertonnen der einzelnen Landstellen oder Landstücke vorgenommen.

§ 5. Den Eigenthümern der bisher nicht zur Pflugzahl stehenden Ländereien bleiben ihre etwanigen Rechtsansprüche gegen Diejenigen, welchen die Pfluglast bisher contractlich obgelegen hat, vorbehalten.

Rendsburg, den 27. Juli 1848.

Verordnung, betreffend den Gerichtsstand der Militairpersonen und die Aufhebung des dänischen Rechts für die Kriegsgerichte.

Da mit der selbstständigen Gestaltung des schleswig-holsteinischen Kriegswesens eine fortdauernde Geltung des dänischen Rechts sich

nicht vereinbaren läßt, und bis zur völligen Organisirung der Armee nähere Bestimmungen über den Gerichtsstand der Militairpersonen und die zur Anwendung zu bringenden Gesetze erfordert werden: so verordnet die provisorische Regierung nach Vernehmung der vereinigten Ständeversammlung hiedurch, wie folgt:

§ 1. Die Geltung des dänischen Rechts für den Wehrstand wird aufgehoben.

§ 2. In allen Dienstangelegenheiten steht der ganze Wehrstand mit Einschluß der Auditeure, Kriegscommissare, Proviant- und Kriegsmaterialverwalter, Militairärzte und Chirurgen, Büchsenschmiede, Regimentssattler, Kurschmiede, u. s. w. unter den Kriegsgerichten. Außer den besonderen kriegsgesetzlichen Bestimmungen kommen die allgemeinen Landesgesetze und die Gesetze des Ortes, wo der Stab des Corps seinen regelmäßigen Sitz hat, zur Anwendung.

§ 3. In allen Strafsachen, welche den Dienst nicht betreffen, stehen Officiere, Unterofficiere und dienstthuende Soldaten, nicht aber sonstige Beamte und Angestellte des Militairwesens, gleichfalls unter den Kriegsgerichten. Hinsichtlich dieser den Dienst nicht betreffenden Strafsachen sind die Kriegsgerichte den Obercriminalgerichten des Landes untergeordnet, und kommt für die Ergreifung von Rechtsmitteln das bestehende Recht zur Anwendung. Solche Strafsachen sind nach den allgemein in Schleswig-Holstein geltenden Strafgesetzen, sowie nach den Gesetzen des Orts, wo das Verbrechen begangen, zu beurtheilen. Dagegen stehen die angeführten Militairpersonen in allen Brüchsachen überhaupt, sowie bei Injurien zwischen ihnen und den Civilpersonen, unter den bürgerlichen Gerichten.

§ 4. In allen bürgerlichen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten stehen alle zum Wehrstande Gehörige unter den bürgerlichen Gerichten, und es kommen die bei jedem Gerichte geltenden Gesetze und Rechtsgewohnheiten zur Anwendung.

§ 5. Die Capitaine und alle Officiere und Angestellte von gleichem oder höherem Grade stehen mit ihren Kindern und Frauen unter der Gerichtsbarkeit des Obergerichts, alle Personen geringeren Grades unter den Untergerichten. Die verabschiedeten Officiere von dem Capitain aufwärts, desgleichen die Wittwen der Officiere von solchem Grade behalten den höheren Gerichtsstand.

§ 6. Hinsichtlich der besonderen Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten kommen im allgemeinen die geltenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung. Als Wohnort der in Diensten stehenden Officiere, Auditeure, Unterofficiere und gemeine Soldaten ist jedoch derjenige Ort anzusehen, in welchem der Stab des Corps, Regiments, Bataillons, seinen regelmäßigen Sitz hat. Für jedes Corps, welchem ein solcher Sitz noch nicht zugewiesen ist, gilt die Stadt Rendsburg als Sitz des Stabes, mithin als Wohnort der zu dem Corps gehörigen Officiere und Soldaten. Indessen ist in Betreff der ehelichen Güterverhältnisse der gemeinen Soldaten

und ihrer Frauen dasjenige Recht zur Anwendung zu bringen, welches an dem Orte gilt, wo die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes domicilirt ist.

§ 7. In Dienstangelegenheiten findet ein summarisches Verfahren statt. Für das Verfahren in allen den Dienst nicht betreffenden Straf- und bürgerlichen Sachen kommen die in Schleswig und Holstein geltenden Gesetze und Proceßgrundsätze zur Anwendung; jedoch fällt die Specialinquisition weg.

§ 8. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Kriegsgerichte in allen den Dienst nicht betreffenden Angelegenheiten (§ 3) und über den als Wohnort geltenden Sitz des Stabes (§ 6) kommen für gemeine Soldaten nur zur Anwendung, so lange sie dienstthuend sind, also von der ersten Einberufung an bis zu der Entlassung aus dem Garnisonsdienste, und so oft dieselben später zum Corps einberufen worden sind und unter Militaircommando stehen, auch wenn sie von dem commandirenden Officier auf bestimmte Zeit beurlaubt sind. Bei Verbrechen der solchergestalt Beurlaubten hat das Gericht des Orts, an welchem das Verbrechen begangen ist, bis zum Eingange einer Verfügung von Seiten des beikommenden Kriegsgerichts alle zur Untersuchung gegen den Beurlaubten erforderlichen Handlungen, gegen Kostenerstattung verantwortlich vorzunehmen. Sonst sind die Beurlaubten und Reserven in Strafsachen den ordentlichen Gerichten unterworfen und in bürgerlichen Angelegenheiten ist ihr Wohnort nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

§ 9. Die Erbschaften derjenigen zum Wehrstande gehörigen Personen, welche vor dem 1. Januar 1849 mit Tode abgehen, sind soweit die Intestaterbfolge eintritt, nach den bisher geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen, also auch nach dänischem Rechte, so weit solches bisher zur Anwendung kam, zu beurtheilen und zu berichtigen. Auf gleiche Weise sind die zur Zeit bestehenden ehelichen Güterverhältnisse, insofern sie auf Gesetz und nicht auf Vertrag beruhen, bis zum 1. Januar 1849 den bisher geltend gewesenen Rechtsbestimmungen unterworfen. Bis dahin sind die Verlassenschaften der dienstthuenden gemeinen Soldaten von dem Gerichte ihres Wohnortes, unter welchem sie vor ihrer letzten Einberufung standen, oder, wenn sie verheirathet waren, von dem Gerichte, unter welchem ihre Wittwen stehen, zu beurtheilen und zu berichtigen.

Im Uebrigen tritt die Verordnung sofort nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Rendsburg, den 27. Juli 1848.

Glückstadt-Heider Eisenbahn.

Vorlage der provisorischen Regierung an die Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung, betreffend die Concessionirung des Glückstadt-Heider Eisenbahnunternehmens, s. w. d. a.

Zu Anfang des Jahres 1841 traten in den Städten Itzehoe und Glückstadt zwei Committeen zusammen, welche beide den Zweck hatten, den Verkehr des nordwestlichen Holsteins durch die Anlegung einer in die Hauptbahn einmündenden Eisenbahn zu heben.

Die Itzehoer Committee wollte diese Verbindung auf directem Wege durch eine Zweigbahn von Hackelshörn über Itzehoe nach Heide herstellen, während die Glückstädter Committee, namentlich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit einer Erweiterung des Glückstädter Hafens mittelst einer Bahn von Heide über Meldorf, Wilster, Itzehoe und Crempe, den nordwestlichen Verkehr auf Glückstadt zu leiten und nur eine indirecte Verbindung mit der Hauptbahn durch die Elmshorner Zweigbahn beabsichtigte. Zwischen beiden Committeen fand alsbald eine Vereinigung dahin statt, daß die Itzehoer Committee die directe Linie auf Hackelshörn und die Glückstädter Committee den mit der Eisenbahnunternehmung verbundenen Plan des Hafenbaues fallen ließ, worauf beide Committeen sich zu einer Centralcommittee verbanden und die Erlaubniß zum Nivellement der Linie von Glückstadt über Itzehoe und Meldorf nach Heide von der Regierung erhielten. Die Centralcommittee schritt nunmehr sofort zu der Ausführung der erforderlichen Vorarbeiten. Der Capitain v. Christensen und der Oberingenieur Dietz wurden mit den Vermessungen beauftragt, Actienofferten bis zum Belaufe von circa 8700 Actien vorläufig angenommen und das Programm entworfen. Die Erlassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1841, betreffend das Zeichnen von Actien für Eisenbahnunternehmungen von erfolgter allerhöchster Erlaubniß, sowie das Preußische betreffende Gesetz vom 24. Mai s. J., hatten zwar zur Folge, daß eine Mehrzahl der Contrahenten die Annullirung ihrer Promessen beantragte, worauf die Centralcommittee sich indessen nicht veranlaßt fand, einzugehen. Dieselbe sprach vielmehr in einer bei der Einsendung des Berichts der Ingenieure, der Auf- und Abtragstafeln, der Höhen- und Längentabelle und des entworfenen Programms eingereichten Vorstellung die Hoffnung aus, daß das Unternehmen dessenungeachtet ohne gerichtliche Zwangsmittel gegen die Promittenten durch seinen eigenen Credit zu Stande kommen werde, wenn die Staatsregierung demselben die der Altona-Kieler Gesellschaft eingeräumten Begünstigungen ertheilen und eine eventuelle Betheiligung der Finanzen zusichern wolle. Da gleichfalls in einem vom Eisenbahncommissariat dringend empfohlenen Gesuche der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft

um die landesherrliche Bewilligung der von der Centralcommittee erbetenen Erlaubniß zur Actienzeichnung und Genehmigung des entworfenen Programms gebeten wurde, so erfolgte unterm 13. Decbr. 1844 eine Königl. Resolution, welche die Erlaubniß, zur Actienzeichnung einzuladen, ertheilte, von den erbetenen Begünstigungen aber nur die Stempelpapierfreiheit gewährte, und übrigens die Verleihung einer ausschließlichen Bauconcession unter der Bedingung in Aussicht stellte, daß die Zeichnung des Actiencapitals bis ult. Decbr. 1845 nachgewiesen werde.

Nachdem das demgemäß modificirte Programm veröffentlicht worden, fand am 30. April 1845 eine Generalversammlung der Actionaire statt, in welcher die Gesellschaft sich einstimmig constituirte und einen Ausschuß von 15 Mitgliedern erwählte, der wiederum die aus 5 Mitgliedern bestehende Direction ernannte. Im Laufe desselben Jahres fertigte der Ingenieur Behrens unter der Leitung des Oberingenieurs Dietz die speciellen Kostenanschläge nebst Karten und Rissen an, welche einen Gesammtkostenbelauf von 4,25000 Mk. Cour. ergaben.

Da solchergestalt der programmmäßige generelle Kostenanschlag um 500,000 Mk. überschritten wurde, nahm die Direction eine nochmalige Revision des speciellen Bauplans vor, und gelangte bei der Aufstellung einer neuen ermäßigten Kostenberechnung durch verschiedene Modificationen, namentlich durch die Beantragung eines einfachen Holzbaues für die Brücken und Durchläße, durch Beschränkung der Bahnhofsgebäude, durch die vorgeschlagene Uebertragung des Betriebes an die Altona-Kieler Gesellschaft, und durch die Annahme, daß der Einfuhrzoll für die Utensilien werde erlassen werden, zu einer dem ursprünglich im Programm angenommenen Anlagecapital entsprechenden Kostensumme von 1,000,000 Species. Der Ausschuß trug indeß Bedenken, diesen modificirten Anschlag zur Bestätigung einzusenden, und beschloß, in Uebereinstimmung mit den Anträgen vieler stark beschwerter Actionaire, eine Generalversammlung nach Ablauf einer längeren Frist zu berufen, welche über die Fortsetzung des Unternehmens oder die Auflösung der Gesellschaft beschließen sollte. Durch die Direction, welche inzwischen mit der Direction der Kiel-Altonaer Eisenbahngesellschaft einen Betriebsvertrag abgeschlossen hatte, wurde nun die Regierung mehrfach auf finanzielle Betheiligung bei dem Unternehmen angegangen, welches endlich dahin führte, daß unterm 22. Mai 1847 die Betheiligung der Staatscasse durch eine Actienzeichnung zum Belaufe von 250,000 Rbthlr. unter der Bedingung von der Regierung genehmigt wurde,

daß die freie Disposition der Gesellschaft über den ganzen übrigen, zur Vollendung der Bahn erforderlichen Actienbelauf nachgewiesen werde, daß ferner die Ratenzahlung der Staatscasse erst dann, wenn von sämmtlichen andern Actieninhabern 25 pCt. von dem Belaufe dieser Actien eingezahlt worden, ihren

Anfang nehme, und daß endlich nach der Approbation des speciellen Bauplans binnen Jahresfrist a dato der Bau begonnen und im Laufe zweier Jahre vollendet werde.

Nach Eingang dieser Resolution berief der Ausschuß die Generalversammlung, welche auf den 13 Septbr. s. J. anberaumt wurde, und beauftragte gleichzeitig die Direction, nochmals ein Gesuch um Uebernahme der Zinsgarantie für das Actiencapital, event. um eine anderweitige kräftige Unterstützung und um die Ertheilung der in der Bekanntmachung vom 18. Mai 1840 bezeichneten Vorrechte, einzureichen. Das Gesuch wurde mittelst Königl. Resolution vom 29. Juli 1847 dahin bewilligt, daß die Betheiligung der Finanzen unter den in der Resolution vom 22. Mai gestellten Bedingungen auf 300,000 Rbthlr. erhöht, und diesem Unternehmen die in den §§ 11 und 12 der Bekanntmachung vom 18. Mai 1840 in Betreff der unentgeldlichen Abtretung herrschaftlicher Grundstücke und der Steuerfreiheit des Grund und Bodens ertheilten Vorrechte zugestanden wurden.

In der demnächst abgehaltenen Generalversammlung wurde, als die Frage über die Fortsetzung des Unternehmens zur Abstimmung gestellt wurde, ein schriftlicher Protest von einer Anzahl von Hamburger, Itzehoer und Glückstädter Actieninhabern, die zusammen mit circa 4700 Actien betheiligt waren, eingereicht, worin dieselben sich gegen jede, nicht die Auflösung der Gesellschaft herbeiführende Abstimmung verwahrten, unter Berufung darauf, daß sie durch die Modificationen des Bauplans und des Kostenanschlages, sowie namentlich durch die projectirte Uebertragung des Betriebes an die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, von den eingegangenen Verpflichtungen befreit seien, da diese Bestimmungen dem Programm, auf welches sie ihre Zeichnungen beschafft hätten, nicht entsprächen. Das Vorhalten, daß jeder Actionair nach den geltenden Bestimmungen für oder gegen die zur Abstimmung gebrachte Frage persönlich seine Stimme abgeben, nicht aber statt dessen eine schriftliche Erklärung einreichen oder überhaupt gegen die Abstimmung protestiren könne, führte keine Erwiederung herbei, und die hierauf folgende förmliche Abstimmung ergab das Resultat, daß von 881 abgegebenen Stimmen 873 sich für die Fortsetzung des Unternehmens erklärten.

Der Impetrirung der Bauconcession trat indeß dadurch ein Hinderniß entgegen, daß die Direction sich veranlaßt fand, zur Beseitigung der vom Capitain v. Jeß, welchem das modificirte Bauproject zur Begutachtung zugestellt worden, hervorgehobenen Ausstellungen, welche namentlich dahin gingen, daß auch unter den günstigsten Eventualitäten der fragliche Bau unter einer Kostensumme von 4 Millionen Mark nicht herzustellen sein dürfte, sowie auch, um den von Seiten der Actionaire gegen die Ausführbarkeit des Bauprojects erhobenen Einwendungen zu begegnen, eine totale Umarbeitung des Bauplans vorzunehmen.

Der neue vom Ausschuß genehmigte Bauplan ist darauf dem Capitain v. Jeß zur nochmaligen Revision übeesandt worden, welcher nach vorgenommener Prüfung desselben, in dem darüber an das Eisenbahnkommissariat erstatteten Berichte, zwar rücksichtlich der für die Expropriation veranschlagten Kosten einige Zweifel geäußert, dennoch aber das auf 3,750,000 Mk. Cour. berechnete Baucapital für die Ausführung ausreichend und im Uebrigen mit dem Bauplane in allen Stücken sich einverstanden erklärt hat.

Die Direction hat hierauf in einem am 17. Febr. d. J. nach Kopenhagen eingereichten Gesuche auf die Genehmigung des Bauplans und des Gesellschaftsstatuts, sowie auf Ertheilung der Concession zum Bau der Bahn angetragen, eine amtliche Resolution jedoch nicht erhalten.

Die Direction wandte sich deshalb unterm 14. Mai d. J. mit einer Eingabe an die provisorische Regierung, worin sie, unter Vorbehalt einer später zu erbittenden Bauconcession, um eine Verlängerung der ihr in der Königl. Resolution vom 22. Mai 1847 rücksichtlich des Beginns der Eisenbahnarbeiten vorgeschriebenen Frist nachsuchte, welche die Regierung durch Resolution vom 18. Mai d. J. bis zu dem Zeitpuncte bewilligt hat, wo die Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung, auf desfalls von der Regierung zu machende Vorlage, sich über das fragliche Bauproject würde ausgesprochen haben. Indem die provisorische Regierung den mehrgedachten Bauplan im Anschlusse der Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung vorlegt, sieht sie sich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

Was zunächst die Frage betrifft, ob die Staatsregierung an die durch die Resolution vom 29. Juli 1847 eingegangene Verpflichtung rücksichtlich der Betheiligung der Finanzen bei dem Glückstadt-Heider Eisenbahnunternehmen der Gesellschaft gegenüber zur Zeit noch als rechtlich gebunden angesehen werden kann, so muß selbige aus dem Grunde verneint werden, weil die an die Zusicherung der Regierung geknüpfte Bedingung, daß innerhalb Jahresfrist, vom Datum der früheren Resolution angerechnet, der Bau begonnen werde, nicht erfüllt, die erbetene Verlängerung der Frist aber nur bis zum Zusammentritt der Ständeversammlung ertheilt, und von der demnächstigen Entscheidung abhängig gemacht worden ist.

Was ferner die Frage anlangt, in wie weit das fragliche Unternehmen aus politischen und Zweckmäßigkeitsgründen eine Unterstützung von Seiten des Staats verdiene, so ist nicht zu verkennen, daß der Gesichtspunct, welcher bei den in dieser Angelegenheit von der Regierung in Kopenhagen erlassenen Verfügungen vorzugsweise der leitende gewesen, seitdem wesentlich verrückt worden ist. Bekanntlich war es nämlich für die derzeitige Regierung das Interesse eines, mittelst Verlängerung der Bahn zu bewirkenden Anschlusses an die projectirte Flensburg-Husumer Eisenbahn, nebst den damit in Verbindung stehenden Plänen, welches für die von Seiten des Staats

zu bewilligende Unterstützung des fraglichen Unternehmens geltend gemacht worden ist.

An das Zustandekommen der letzterwähnten Eisenbahn kann indessen nunmehr um so weniger gedacht werden, als die Bedingungen, an welche die Betheiligung der Finanzen bei diesem Unternehmen geknüpft ist, nicht erfüllt worden, vielmehr diese Gesellschaft keine Hoffnung mehr darbietet, ihren Zweck zur Ausführung zu bringen. Obwohl nun die locale Zweckmäßigkeit der Glückstadt-Heider Bahn im Allgemeinen nicht bestritten werden kann, und die Ausführung einer ähnlichen Bahn sicher nicht für alle Zukunft abgeschnitten werden darf, so glaubt doch die provisorische Regierung, im Hinblick auf die gegenwärtige Lage des Landes, gegen die Concessionirung des Glückstadt-Heider Eisenbahnunternehmens und folgeweise für die Befreiung der vom Staate früher in dieser Beziehung eventuell eingegangenen finanziellen Verpflichtungen sich erklären zu müssen, weil die wichtigsten, gegenwärtig in Frage stehenden Landesinteressen für jeden anderweitigen Zweck eine so strenge und umsichtige Verwendung der dem Lande zu Gebote stehenden Mittel und finanziellen Kräfte unumgänglich nothwendig machen, daß ein Opfer von der Bedeutsamkeit, wie die finanzielle Betheiligung des Staats und vielleicht selbst der Communen und Privaten bei dem mehrberegten Eisenbahnbau voraussetzen würde, nicht gerechtfertigt erscheint.

Endlich haben sich bereits seit längerer Zeit Spaltungen in der Gesellschaft selbst, und Stimmen gegen die Fortsetzung des Bauprojects kund gegeben, so daß mit Sicherheit zu erwarten steht, daß, bei der nicht geringen Anzahl der Renitenten, das Zurückziehen der vom Staate in Aussicht gestellten Bewilligungen unverzüglich die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben wird.

Vorstehendem nach beantragt die provisorische Regierung die Zustimmung der Ständeversammlung dahin:

> daß der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft eröffnet werde, daß die Ertheilung einer Bauconcession unter den obwaltenden Umständen nicht gewärtigt werden könne, und die durch die Königl. Resolution vom 29. Juli 1847 in Aussicht gestellte Betheiligung der Staatscasse bei dem fraglichen Unternehmen als hinfällig zu betrachten sei.

Bericht des ständischen Ausschusses.

Die provisorische Regierung hat der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft auf eine Eingabe vom 14. Mai d. J., worin sie, unter Vorbehalt einer später zu erbittenden Bauconcession, um eine Verlängerung der ihr in der Königl. Resolution vom 22.

Mai 1847, rücksichtlich des Beginnes der Eisenbahnarbeiten vorgeschriebenen Frist nachsuchte, unter dem 18. Mai d. J. die Resolution ertheilt, daß die erbetene Verlängerung der Frist bis zu dem Zeitpunct bewilligt werde, daß die Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung sich über das fragliche Bauproject würde ausgesprochen haben. — Mit Rücksicht hierauf wünscht die provisorische Regierung jetzt in ihrer der Ständeversammlung gemachten Vorlage, nach kurzer Darstellung der hinsichtlich des Glückstadt-Heider Eisenbahnunternehmens in Betracht kommenden factischen Momente, sowie nach Entwickelung der, ihres Erachtens, in Betracht kommenden rechtlichen und die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des Unternehmens selbst angehenden Gründe, die dahingehende Zustimmung der Ständeversammlung:

> daß der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft eröffnet werde, daß die Ertheilung einer Bauconcession unter den obwaltenden Umständen nicht gewärtigt werden könne, und die durch die Königl. Resolution vom 29. Juli 1847 in Aussicht gestellte Betheiligung der Staatscasse bei dem fraglichen Unternehmen als hinfällig zu betrachten sei.

Nach diesem Antrag der provisorischen Regierung sind mithin zwei wesentlich verschiedene Fragen zu erwägen, welche ganz getrennt behandelt werden müssen, nämlich:

1) Ist der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft die erbetene Ertheilung einer Bauconcession zu verweigern? und:
2) Ist die durch Königl. Resolution vom 29. Juli 1847 in Aussicht gestellte Betheiligung der Staatscasse bei dem fraglichen Unternehmen als hinfällig zu betrachten?

Ad 1) Bei Beantwortung der ersten Frage muß wieder getrennt werden:

a. ob die Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft über die Ertheilung der Bauconcession bei der provisorischen Regierung zu beantragen verpflichtet ist, und, wenn sie dies zum Ueberfluß thut,
b. ob die provisorische Regierung die Ertheilung der Bauconcession zu verweigern rechtlich befugt ist, sowie
c. ob es zweckmäßig, daß die provisorische Regierung, selbst wenn sie hierzu rechtlich befugt ist, die Genehmigung der Bauconcession verweigert?

Was die sub a. und b. aufgeworfenen Fragen anlangt, so erscheint es dem Ausschuß mindestens als sehr zweifelhaft, ob die Direction zu solchen directen Anträgen irgend einen Grund hat, und muß derselbe annehmen, daß das am 14. Mai von der Direction der Gesellschaft an die provisorische Regierung gestellte Gesuch um Prolongation der zum Beginn des Baues präfigirten Frist lediglich deshalb gestellt ist, um eventuellen Einreden der Finanzen hinsichtlich der von denselben gezeichneten Actien zum Belauf von 300,000

Rbthlr. zu begegnen, keineswegs aber dadurch eine unbedingte Verpflichtung, auf gleiche Weise bei der provisorischen Regierung die Bauconcession nachzusuchen, anerkannt worden, wenngleich die gedachte Direction aus übergroßer Vorsicht ihrem Gesuch einen Vorbehalt hinsichtlich der später etwa zu erbittenden Bauconcession hinzugefügt hat.

Nachdem die Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft alle ihr von der Staatsregierung für die Concessionirung der Bahn gestellten Bedingungen erfüllt hatte, überreichte sie am 17. Februar d. J. Sr. Maj. dem Könige ein Gesuch um Genehmigung des speciellen Bauplanes und des Gesellschaftsstatuts. Hierauf ist am 17. März d. J. auf Vorstellung der Königl. Eisenbahncommission von Sr Maj. dem Könige nicht nur das Gesellschaftsstatut genehmigt, sondern auch die Bauconcession ertheilt. Die beiden desfallsigen Königl. Resolutionen, welche der Ausschuß den im März d. J. erschienenen Nrn. 5 und 6 des Centralblattes für Handel, Schifffahrt und Industrie für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg entnommen hat, lauten wörtlich wie folgt:

1) Wir Frederik VII. ꝛc. ꝛc.: Thun kund hiemit, daß Wir, mit Beziehung auf die unter dem heutigen Datum von Uns Allerhöchst vollzogene Bestätigung des Statuts der Holsteinischen Westbahngesellschaft, das alleruntertänigste Gesuch dieser Gesellschaft um Ertheilung der Concession zur Erbauung dieser Eisenbahn allergnädigst zu bewilligen geruht haben. Wir concediren und bewilligen daher hiedurch aus Allerhöchster landesherrlicher Macht und Gewalt, für Uns und Unsere Nachfolger in der Allerhöchsten Landesregierung, daß die vorgedachte Gesellschaft, unter Zugrundelegung des von ihr ausgearbeiteten Bauplanes, übrigens aber nach Maßgabe des vorgedachten Gesellschaftsstatuts, unter den in der Bekanntmachung vom 18. Mai 1840 enthaltenen näheren Bestimmungen, insoweit selbige nicht durch spätere Allerhöchste Resolutionen abgeändert worden, oder abgeändert werden möchten, eine Eisenbahn von Glückstadt über Crempe, Itzehoe, Wilster, Taterpfahl, St. Michaelisdonn und Meldorf nach Heide innerhalb einer Frist von 2 Jahren, vom 22. Mai d. J. angerechnet, erbauen und während eines Zeitraums von 100 Jahren, vom Tage der Eröffnung dieser Bahn angerechnet, zur Beförderung von Personen, Waaren und Gütern ausschließlich benutzen möge.

Uebrigens ist bei dem Regierungsantritt des jedesmaligen Allerhöchsten Landesherrn die Allerhöchste Bestätigung der gegenwärtigen Concession nachzusuchen und auszubringen.

Wonach ꝛc. ꝛc.

2) Wir Frederik VII. ꝛc. ꝛc.: Thun kund hiemit: Nachdem von dem Ausschusse der Gesellschaft, welche zum Zweck der

Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Glückstadt nach Heide, unter der Benennung „Holsteinische Westbahngesellschaft", zusammengetreten ist, in Gemäßheit des § 28 des Allerhöchst genehmigten Programms vom 4. Januar 1845 ein Entwurf zu den Statuten derselben ausgearbeitet und dieser Entwurf Uns demnächst allerunterthänigst vorgelegt worden ist, ertheilen Wir dem hierneben angeschlossenen Statut der Holsteinischen Westbahngesellschaft, welcher Wir hierdurch die Rechte einer Corporation Allergnädigst beigelegt haben wollen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

Diese beiden am 17. März Allerhöchst erlassenen Resolutionen sind in mehreren öffentlichen Blättern abgedruckt, der Gesellschaftsdirection jedoch vor dem 24. März nicht mitgetheilt, und haben derselben später wegen des von der provisorischen Regierung aufgehobenen Postverkehrs zwischen Dänemark und den Herzogthümern nicht mitgetheilt werden können. Es dürfte daher nach Obigem, nach Ansicht der Majorität des Ausschusses, mindestens als sehr zweifelhaft erscheinen, ob die Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft nicht als eine von der Staatsregierung mit einer Allerhöchst genehmigten Bauconcession versehene Corporation zu betrachten, und deshalb von der Namens des Landesherrn fungirenden provisorischen Regierung die Anerkennung der in den beiden allerhöchsten Königl. Resolutionen der Gesellschaft ertheilten Rechte zu verlangen berechtigt ist. Dieselbe Majorität des Ausschusses möchte es ferner in Zweifel ziehen, ob die Gerichte des Landes befugt wären, der Actiengesellschaft, wenn sie nachweis't, daß sie durch solche, außer aller Berechnung liegende Umstände nicht in den Besitz ihrer Originalconcession gelangt ist, deren Ertheilung aber aus öffentlichen Blättern nachweis't, vorkommendenfalls die Legitimation abzusprechen. — Unter solchen Verhältnissen kann daher die Majorität keineswegs ihre ganz entschiedene Ansicht dahin aussprechen, daß die Actiengesellschaft, welche nur zufällig am 22. Mai d. J. sich noch nicht im Besitz der am 17. März für sie ausgefertigten Bauconcession befand, diesen Umstand als unbeachtenswerth übergehen und, wenn sie ihr Unternehmen nicht aufgeben wollte, bei der provisorischen Regierung die Ertheilung der Concession erbitten mußte. Jedenfalls kann ein solches Ansuchen als aus formellen Gründen nur sehr rathsam angesehen werden, um dadurch in den Besitz eines Originallegitimationsdocuments zu gelangen, die provisorische Regierung dürfte aber weder rechtlich und, am allerwenigsten, wenn Billigkeitsgründe Berücksichtigung finden, für befugt erachtet werden, ein solches Ansuchen abzuschlagen.

Wollte man aber auch zugeben, daß die provisorische Regierung vielleicht aus formellen rechtlichen Gründen befugt sein könnte, die nicht officiell mitgetheilte Bauconcession vom 17. März d. J. unbeachtet zu lassen, so dürfte es doch nicht als zweckmäßig erscheinen,

der Gesellschaft jede Aussicht auf die Ertheilung einer Bauconcession zu benehmen.

Unter Anerkennung der Zweckmäßigkeit der Glückstadt-Heider Eisenbahn spricht die provisorische Regierung in ihrer Vorlage die Ansicht aus, daß an deren Zustandekommen um so weniger jetzt gedacht werden könne, wenn die Finanzen ihre, früher nur mit Rücksicht auf eine Verbindung dieser mit der Flensburg-Husumer Bahn zugesagte Betheiligung aufhöben, zumal da auch seit längerer Zeit Spaltungen in der Gesellschaft selbst und Stimmen gegen die Fortsetzung des Bauprojects sich kund gegeben hätten. Es mag wohl richtig sein, daß durch die Betheiligung der Finanzen bei diesem Unternehmen dasselbe so weit gediehen, dagegen läßt sich aber auch nicht verkennen, daß bekanntlich, mit Ausnahme einer großen Anzahl von Speculanten, namentlich die anliegenden Districte sich bedeutend bei der Bahn betheiligt haben. Das ganze Unternehmen ist bekanntlich schon sehr weit gediehen, alle Vorarbeiten sind längst vollendet, und mit dem Bau würde unzweifelhaft zeitig begonnen sein, wenn nicht der Krieg ausgebrochen wäre. Von den zuerst mit 5 pCt. eingezahlten 50,000 Species sind bereits circa 30,000 Species für Vorarbeiten verausgabt, welche verloren gingen, wenn die Concession verweigert würde; der wesentlichste Nachtheil dürfte aber insbesondere darin zu finden sein, daß durch Verweigerung der Concession die Actionaire ihrer Verpflichtung zum Einschuß bis 40 pCt. enthoben würden. Eine solche Resolution ist mithin einer völligen Auflösung der Gesellschaft gleich, welches um so mehr zu bedauern, wenn doch die Zweckmäßigkeit der fraglichen Bahn bisher bei ruhiger, nicht von Sonderinteressen geleiteter Beurtheilung anerkannt, und die Nothwendigkeit derselben für Dithmarschen in den an die Ständeversammlung gerichteten Petitionen der beiden Landschaften Dithmarschens als besonderes Motiv für die Bahn hervorgehoben worden ist.

Mag es auch wahr sein, daß sich in der Gesellschaft selbst manche Stimmen gegen die Fortsetzung des Bauprojects kund gegeben haben, wie namentlich auch aus einem von Itzehoe datirten Gesuch mehrerer Actionaire hervorgeht, so dürfte doch dies Gesuch namentlich auf die Entscheidung dieser Frage nicht influiren, weil aus demselben nur zu deutlich hervorgeht, daß pecuniaire Sonderinteressen den Petenten die Worte gelichen. Auf der anderen Seite aber darf man gewiß die desfallsigen Petitionen der Eisenbahndirection, sowie der Glückstädter Commüne und der Landschaft Norder- und Süderdithmarschen, nicht unbeachtet lassen, und mag es auch einige Berücksichtigung verdienen, daß leicht durch eine Resolution der Regierung, wie beantragt worden, bei einem nicht unbedeutenden Theil der Bevölkerung, namentlich in den die projectirte Eisenbahn angränzenden Districten, eine große Mißstimmung entstehen könnte. Ebenfalls verdient es jedoch Beachtung, daß, wenn die Ausführung

der mehrgedachten Eisenbahn mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände noch längere Zeit hinstehen sollte, deshalb die anderweitig projectirten besseren Communicationswege nicht aufgeschoben werden dürfen. Dies dürfte ganz besonders von der Wilstermarschchaussee, im Anschluß an die von Meldorf nach Brunsbüttel zu führende Chaussee gelten, welche aus gewiß sehr triftigen Gründen von diesem bevölkerten und reichen Districte, behufs einer leichteren Ausfuhr der Producte und der Herbeischaffung des Deichmaterials, schon längst dringend gewünscht, aber in Aussicht auf die Glückstadt-Heider Eisenbahn in den letzten Jahren mehr in den Hintergrund getreten ist. Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß, wenn das ganze Glückstadt-Heider Eisenbahnproject zwar nicht aufgehoben, sondern die Ausführung desselben nur durch die Zeitumstände suspendirt wird, um so mehr dem Wilstermarschdistrict die Aussicht gegeben werden kann, daß der Anlage der erwähnten Chaussee von Seiten der Staatsregierung kein Hinderniß entgegenstehe.

Somit hat die Majorität des Ausschusses hinsichtlich der zuerst aufgeworfenen Frage die Ansicht gewonnen, wie es nicht rathsam, wenn die provisorische Regierung der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahn eröffnet, daß die Ertheilung einer Bauconcession nicht gewärtigt werden könne, und zwar um so mehr, weil ein derartiger directer Antrag noch nicht einmal gestellt, sondern nur eine Prolongation der zum Beginn des Baues präfigirten Frist beantragt ist.

Ad 2) Was die oben sub 2 aufgeworfene Frage anlangt:

ob die durch Königl. Resolution vom 29. Juli 1847 in Aussicht gestellte Betheiligung der Staatscasse bei dem fraglichen Unternehmen als hinfällig zu betrachten sei,

so erlaubte sich die Majorität, hierüber ihre Ansicht in Folgendem auszusprechen.

Auch diese Frage zerfällt wieder in zwei Theile, indem zu unterscheiden:

a) ob die provisorische Regierung verpflichtet ist, die von der Dänischen Staatsregierung versprochene Betheiligung der Finanzen bei dem fraglichen Unternehmen als für sie rechtsverbindlich anzuerkennen, und event.

b) ob es unter den gegenwärtigen Umständen der provisorischen Regierung anzurathen ist, sich bei der Glückstadt-Heider Eisenbahn mit 300,000 Rbthlr. zu betheiligen.

Den Rechtspunct anlangend, so gilt zunächst auch hier, was oben bei Beantwortung der ersten Frage in dieser Beziehung bemerkt worden. Ist die Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft mit Rücksicht auf die beiden oben angezogenen Königl. Resolutionen vom 17. März d. J. als eine mit einem genehmigten Gesellschaftsstatut versehene, allerhöchst bestätigte Corporation anzusehen, so muß consequenterweise die provisorische Regierung dann auch diejenigen Verpflichtungen gegen die bestätigte Gesellschaft übernehmen, welche die

frühere Regierung für den Fall ihrer Bestätigung unter von der Direction später zu erfüllenden Bedingungen übernommen hatte. Der von der provisorischen Regierung in der Vorlage hervorgehobene Grund, wodurch sie die durch Resolution vom 29. Juli 1847 eingegangene Verpflichtung rücksichtlich der Betheiligung der Finanzen bei dem Glückstadt-Heider Eisenbahnunternehmen als erloschen deduciren will, enthält einen augenscheinlichen Widerspruch mit der unmittelbar vorangehenden Erklärung in der Vorlage. Durch Resolution der provisorischen Regierung vom 18. Mai d. J. ist der Eisenbahndirection auf ihr Gesuch vom 14. Mai, betreffend die Verlängerung der ihr in der Königl. Resolution vom 22. Mai 1847 rücksichtlich des Beginns der Eisenbahnarbeiten vorgeschriebenen Frist, diese Fristverlängerung bis zum Eingang der Erklärung der Ständeversammlung über diese Frage ertheilt. Durch diese Resolution ist mithin der Status quo erhalten, bis die Ständeversammlung ihr Gutachten abgegeben hat, und läßt sich nicht, wie in der Vorlage geschehen, behaupten, daß die Frist nur bis zur Eröffnung der Ständeversammlung ertheilt sei. Dies würde auch keinen Sinn gehabt haben; denn machte die provisorische Regierung die Entscheidung dieser Sache von dem Gutachten der Ständeversammlung abhängig, und suspendirte bis dahin die inzwischen ablaufende Frist, so mußte sich diese Suspension mit allen ihren rechtlichen Folgen consequenterweise auf den Zeitpunct des eingegangenen Gutachtens erstrecken. Hierbei dürfte auch noch ein fernerer Umstand der Erwägung nicht entzogen werden. Wenn die Dänische Staatsregierung die Eisenbahngesellschaft concessionirt und sich bei diesem Unternehmen mit 300,000 Rbthlr. betheiligt hat, so hat sie dadurch nicht nur Verpflichtungen übernommen, sondern zugleich auch als Actionair der Gesellschaft Rechte erworben. Bei der Uebernahme einer so bedeutenden Zahl Actien könnten die Finanzen eine Einbuße erleiden, aber auch hieraus, wie dies z. B. bei der Betheiligung bei dem Altona-Kieler Eisenbahnunternehmen der Fall gewesen, einen Vortheil ziehen. Wenn nun in Folge einer schon ohne vorgängige Bitte ausgesprochenen Verweigerung der provisorischen Regierung, sowohl hinsichtlich der Ertheilung einer Bauconcession, als auch hinsichtlich der Betheiligung der Finanzen bei dem gedachten Unternehmen, das ganze Project vernichtet werden sollte, so ist es möglich, daß die Dänische Regierung bei demnächstiger Auseinandersetzung der Finanzen verlangen könnte, ihr einen durch Schuld der provisorischen Regierung entzogenen Gewinn auf Glückstadt-Heider Eisenbahnactien anzurechnen. Dies Alles sind rechtliche Zweifelsgründe, welche, nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses, in dieser wichtigen Angelegenheit wohl erwogen werden müssen.

Wenn hiervon jedoch abstrahirt, oder nur eine Form gefunden werden kann, wodurch das rechtliche Verhältniß der Eisenbahngesellschaft gegen den Staat in nichts alterirt, vielmehr in suspenso ge-

lassen wird, so ist der Ausschuß allerdings der Ansicht, daß die provisorische Regierung sich mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse bei dem mehrgedachten Eisenbahnunternehmen finanziell nicht betheiligen darf. Es kann füglich dahin gestellt bleiben, ob das fragliche Unternehmen aus politischen Gründen eine Unterstützung von Seiten des Staats verdient, und ob in dieser Beziehung, wie es in der Vorlage heißt, derjenige Gesichtspunct, welcher bei den in dieser Angelegenheit von der Regierung in Kopenhagen erlassenen Verfügungen vorzugsweise der leitende gewesen, seitdem im Wesentlichen verrückt worden: denn es genügt vollkommen, wenn man nur erwägt, daß unsere Finanzen gegenwärtig durch den Krieg auf eine solche Weise in Anspruch genommen werden, daß auf außerordentliche Mittel schon Bedacht genommen werden muß, mithin ein gewagtes Geschäft von Seiten der Regierung dem Lande gegenüber derselben nicht anzurathen ist. — Wenn die Zeitumstände sich wieder geändert haben, der Friede zurückgekehrt, und die Finanzen des Landes erst vollkommen geordnet und gesichert sind, auch nicht zu außerordentlichen Zwecken in Anspruch genommen werden: dann wird die Staatsregierung sich gewiß nicht einer Betheiligung entziehen, wodurch die innere Wohlfahrt des ganzen Landes, oder auch nur eines Theiles desselben gefördert wird. In der Hoffnung, daß diese Zeit nicht mehr fern ist, beantragt der Ausschuß in einer Majorität von 4 Mitgliedern, zum großen Theil in Anerkennung aller hervorgehobenen rechtlichen Momente, und in einstimmiger Anerkennung der sämmtlichen, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entnommenen Gründe der Zweckmäßigkeit, einen Beschluß dahin, daß der provisorischen Regierung zu erklären sei, wie es nicht rathsam erscheine, schon jetzt der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft jede Aussicht auf die Ertheilung einer Bauconcession zu nehmen;

daß vielmehr

1) der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft von der provisorischen Regierung zu eröffnen sei, wie die ihr durch Königl. Resolution vom 22. Mai 1847 rücksichtlich des Beginns der Eisenbahnarbeiten präfigirte Frist bis weiter verlängert werde;
2) daß der gedachten Eisenbahndirection von der provisorischen Regierung eröffnet werde, wie dieselbe die rechtliche Verpflichtung zur Uebernahme der von der Staatsregierung durch Resolution vom 29. Juli 1847 zugesagten Betheiligung der Finanzen bei dem fraglichen Unternehmen zur Zeit nicht anerkennen, und unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich nicht veranlaßt finden könne, eine Betheiligung der Finanzen des Staats bei dem mehrgedachten Unternehmen zuzusagen.

Diesem Antrage habe ich, der mitunterzeichnete Abgeordnete des 5ten ländlichen Holsteinischen Wahldistricts, nicht beitreten können. Für die Anschließung an den Antrag der provisorischen Regierung:

daß der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft eröffnet werde, daß die Ertheilung einer Concession unter den gegenwärtigen Umständen nicht gewärtigt werden könne,

sprechen außer den von der Regierung angeführten Gründen annoch folgende:

1) Die so häufig geschehene Umarbeitung des Kostenanschlages weiset schon auf die unsichere Grundlage des ganzen Unternehmens hin. Hat der dazu beauftragte Oberingenieur Dietz die Kosten auf 4,250,000 Mk. veranschlagt, so muß dies als das der Wahrscheinlichkeit am nächsten kommende Resultat angenommen werden, da Herr Dietz ein unparteiischer Sachverständiger ist, die Modificationen der Direction aber sehr einseitig erscheinen. Hat ferner Capitain Jeß erklärt, daß unter den günstigsten Umständen die Bahn nicht unter 4 Millionen Mark gebaut werden könnte, so muß es um so auffallender sein, daß demzufolge die Direction selbst eine totale Umarbeitung des Bauplans vornahm, und Capitain Jeß darauf erklärte, die Bahn könne für 3,750,000 Mk. erbaut werden. Auf eine solche von der Direction, als besoldeter Gesellschaftsbehörde, selbst vorgenommene Aenderung des Plans, die mit dem Dietzschen Anschlag ganz im Widerspruch stand, kann überall eine Bauconcession nicht ertheilt werden, da die Staatsregierung vor Allem dahin sehen muß, daß der Kostenanschlag eine Garantie für die Ausführung gewähre, diese aber wegfällt, wenn die Direction den Kostenanschlag macht. Es kann also nur auf den Dietzschen Anschlag Rücksicht genommen werden, und da dieser das Programm übersteigt, so ist es schon allein deshalb nicht wohl möglich, anders, als von der provisorischen Regierung geschehen, zu beschließen.

2) Es soll die Zeichnung des Actiencapitals nachgewiesen sein. Das verlangt die Königl. Resolution vom 13. Decbr. 1844, sowie die Resolution vom 22. Mai 1847. Nun aber geht es aus den eigenen Berichten der Gesellschaftsbehörden hervor, daß 1121 Actien gar nicht gezeichnet sind, d. h. daß dafür die ersten 5 pCt. nicht eingezahlt sind. Von diesen hat später die Direction 391 als inexigible bezeichnet und sie durch neue Actionaire ergänzen lassen. Aber es bleibt dennoch eine beträchtliche Anzahl übrig, so daß nicht einmal der erste Einschuß von 5 pCt. für 10,000 Actien nachgewiesen ist. Kommt dazu aber noch, daß eine große Zahl Derjenigen, welche die 5 pCt. bezahlt haben, theilweise wirklich insolvent geworden und Concurs movirt haben, theilweise aber sich in so traurigen Vermögensverhältnissen befinden, daß an eine fernere Einzahlung gar nicht zu denken: so liegt es klar vor, daß die Zeichnung des Actiencapitals und demzufolge auch nur die Möglichkeit, solches zu realisiren, nicht im Entferntesten nachgewiesen ist. Als Beispiel der Unrichtigkeit der nach Kopenhagen eingesandten Actienlisten kann angeführt werden, daß der Kaufmann Israel

nebst Familie in Altona für 239 Actien notirt ist, während selbiger gar nicht gezeichnet hat, und jede Betheiligung an dem Unternehmen durchaus in Abrede stellt.

3) Es liegt hier keineswegs, wie die Direction des Projects vorgiebt, eine Landessache vor, sondern ein Privatunternehmen. Der Staat hat keine Verpflichtung, ein solches um jeden Preis zu befördern, wohl aber darüber zu wachen, daß solche Privatspeculationen dem Gemeinwohl nicht schädlich sind. Mögen nun Norderdithmarschen und Glückstadt auf der einen Seite kein Interesse dabei haben, das Project aufgehoben zu sehen, da ihnen schwerlich eine ähnliche, geschweige denn eine bessere Aussicht eröffnet werden wird: so verlieren sie doch nicht dabei, wenn ein Unternehmen, welches doch nicht ausgeführt werden kann, jetzt definitiv beseitigt wird. Wohl aber müssen die andern an der projectirten Bahn belegenen Orte, namentlich Itzehoe, dadurch einen schweren Nachtheil erleiden, wenn durch Ertheilung einer Prolongation dem Project ein längeres Leben gefristet wird. Künstlich abgeschnitten von allem Verkehr, muß die Stadt und deren Umgebung unthätig zuschauen, kann sich nicht rühren, wenn ihr eine bessere Communication geboten wird, weil seit 1844 der intendirte Glückstadt-Heider Eisenbahnbau auf derselben lastet. Haben doch selbst die von der früheren Regierung vorgeschlagenen Chausseebauten, namentlich aber das Chausseenetz in der Wilstermarsch, gänzlich sistirt werden müssen, bis sich zeigt, ob das Glückstadt-Heider Eisenbahnunternehmen ausgeführt werden kann oder nicht. Wo aber auf der einen Seite kein wirklicher Gewinn erzielt wird, sondern höchstens ein möglicher Vortheil in Aussicht steht, auf der andern aber ein so großer Verlust droht: da kann kein Grund vorhanden sein, ein Unternehmen aufrecht zu erhalten, dessen Durchführung gradezu zu den Unmöglichkeiten gehört.

4) Eine zu bewilligende Prolongation der vorgeschriebenen Frist, wie die Direction solche beantragt, könnte denn doch nur durch irgend eine Aussicht der Möglichkeit des Zustandekommens dieses Unternehmens motivirt werden. Wird aber die jetzige Staatsregierung sich nimmermehr durch Zusicherung von Geld direct dabei betheiligen: so muß schon deshalb das Project auseinander fallen, wie die Direction selbst in ihren Eingaben dieses hat zugeben müssen. Es könnte daher solche Verlängerung und Vertagung nur dahin führen, daß der jetzt vorhandene Fond der Einschüsse noch mehr verkleinert würde, und die dabei betheiligten Communen und Privaten bedeutende Geldopfer bringen müßten, ohne auch nur einen denkbaren Nutzen dadurch zu bewirken.

5) Daß um eine Bauconcession zur Zeit noch nicht gebeten, kann auf die Vorlage der Regierung nicht influiren. Das Unternehmen selbst liegt vor, ebenso die Absicht der Direction, später eine Bauconcession zu suchen, und für jetzt nur dafür zu sorgen, daß die

Actionaire, die bereits 4 Jahre Verbindlichkeiten getragen haben, noch fernerhin gebunden bleiben. Lehren aber die Umstände der Zeit und die Erfahrung, daß der Eisenbahnschwindel, mit welchem dies Project begründet worden, nie wiederkehren wird: so ist es Pflicht einer jeden Regierung, einer Direction, die, abgesehen vom Wohl und Wehe der Actionaire, eine durchaus einseitige Richtung verfolgt, die Möglichkeit zu nehmen, bei solchen Verirrungen noch länger zu beharren.

6) Kann es endlich sehr wohl motivirt werden, wenn die Finanzen erklärt haben, an ihren früher eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr gebunden zu sein: so darf man es consequenterweise ebenso wenig den Privatactionairen zumuthen, mit Bezug auf die gegenwärtige Lage des Landes dennoch die sie doppelt drückenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, am wenigsten aber durch ein unbestimmtes Hinausschieben selbige auf das ungewisse hin in der Schwebe halten.

Es würde daher mein Antrag und Bedenken dahin gehen:
dem Antrage der provisorischen Regierung in seinem ganzen Umfange die Zustimmung der Stände zu ertheilen.

Dem Ausschuß sind zur Berücksichtigung übergeben und folgen hierbei zurück:

1) eine Petition der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft;
2) eine Petition der Glückstädter Commüne;
3) eine Petition der Landschaft Norderdithmarschen;
4) eine Petition der Landschaft Süderdithmarschen.

Rendsburg, den 29. Juni 1848.

Friederici, Berichterstatter.
Witt. v. Prangen. Möller. Th. Reventlow.

Gutachten der vereinigten Ständeversammlung.

Die provisorische Regierung hat der vereinigten Ständeversammlung der Herzogthümer Schleswig und Holstein eine die Concessionirung des Glückstadt-Heider Eisenbahnunternehmens betreffende Vorlage gemacht, und in derselben die wörtlich dahin lautende Zustimmung der Ständeversammlung beantragt:

daß der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft eröffnet werde, daß die Ertheilung einer Bauconcession unter den obwaltenden Umständen nicht gewärtigt werden könne, und die durch die Königl. Resolution vom 29. Juli 1847 in Aussicht gestellte Betheiligung der Staatscasse bei dem fraglichen Unternehmen als hinfällig zu betrachten sei.

Ueber diese Angelegenheit hat der erwählte Ausschuß an die Ständeversammlung berichtet, und diese darauf nach stattgehabter ordnungsmäßiger Behandlung in Vor- und Schlußberathung mit 32 gegen 30 Stimmen zu beantragen beschlossen:

daß der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft von der provisorischen Regierung zu eröffnen sei, wie die ihr durch Königl. Resolution vom 22. Mai 1847 rücksichtlich des Beginnes der Eisenbahnarbeiten präfigirte Frist bis weiter verlängert werde.

Ferner hat die Ständeversammlung mit 52 gegen 11 Stimmen den Beschluß gefaßt, darauf anzutragen:

daß der Glückstadt-Heider Eisenbahndirection von der provisorischen Regierung eröffnet werden möge, wie dieselbe die rechtliche Verpflichtung zur Uebernahme der von der Staatsregierung durch Resolution vom 29. Juli 1847 zugesagten Betheiligung der Finanzen bei dem fraglichen Unternehmen zur Zeit nicht anerkenne, und unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich nicht veranlaßt finden könne, eine Betheiligung der Finanzen bei dem mehrgedachten Unternehmen zuzusagen.

Die Motive, welche diese Beschlüsse der Versammlung hervorriefen, waren im Wesentlichen folgende:

1) Hinsichtlich des ersten Beschlusses ist es für zweifelhaft erachtet, ob die provisorische Regierung überall berechtigt sei, der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft eine Bauconcession sowie die Genehmigung des Gesellschaftsstatuts zu verweigern, da bereits, wie man aus öffentlichen Blättern ersehen, die vormalige Landesregierung am 17. März d. J. der Gesellschaft nicht nur die Bauconcession ertheilt, sondern auch deren Gesellschaftsstatuten bestätigt habe. Wenn die Gesellschaft nicht in den Besitz dieser beider Königl. Resolutionen gesetzt worden, so sei hieran der mit dem 24. März ausgebrochene Krieg und die verhinderte Postverbindung mit Dänemark Schuld. In Beachtung dieser rechtlichen Zweifelsgründe hat die Ständeversammlung aber insbesondere es nicht für zweckmäßig gehalten, der Eisenbahngesellschaft schon jetzt jede Aussicht auf eine Bauconcession und Genehmigung ihres Statuts zu benehmen. Die Regierung hat selbst in ihrer Vorlage die Zweckmäßigkeit der Bahn im Allgemeinen anerkannt, welche Ansicht, in Berücksichtigung der besonderen Interessen der von dieser Bahn durchschnittenen reichen und fruchtbaren Theile des Landes, getheilt werden muß. Alle Vorarbeiten für diese Bahn sind bereits vollendet, und ist hierfür ein beträchtliches Capital verausgabt, welches Alles nutzlos aufgewandt sein würde, wenn der Antrag der provisorischen Regierung die Billigung der Ständeversammlung fände. Freilich hat die Versammlung es für sehr möglich gehalten, daß durch die veränderten Zeitverhältnisse die Vollendung der Bahn noch in die Ferne geschoben werden könne, und deshalb es für wünschenswerth gehalten, daß anderweitig projectirte bessere

Communicationswege nicht aufgeschoben werden möchten, welches insbesondere von der Wilstermarschchaussee, im Anschluß an die von Meldorf nach Brunsbüttel führende Chaussee, gelten dürfte.

2) Rücksichtlich der Betheiligung der Staatsfinanzen bei dem fraglichen Eisenbahnunternehmen hat die Ständeversammlung, in Erwägung der Zweifelsgründe, welche bei Aufwerfung der Frage, ob die gegenwärtige Staatsregierung verpflichtet sei, die in dieser Beziehung von der frühern Landesregierung unter gewissen Bedingungen gemachten Versprechungen in gleicher Weise zu übernehmen, nothwendig aufkommen mußten, jedenfalls es für richtig gehalten, daß in dieser Beziehung von der Staatsregierung eine Verpflichtung zur Zeit nicht positiv anerkannt zu werden brauche. Vor Allem aber hat die Versammlung es nicht für rathsam gehalten, unter den gegenwärtigen Umständen, wo die Finanzen des Landes durch den Krieg so bedeutend in Anspruch genommen werden, daß schon außerordentliche Steuern erforderlich sind, aufs Neue eine Betheiligung bei dem mehrgedachten Eisenbahnunternehmen zuzusagen.

Mit Rücksicht auf diese, insbesondere der Zweckmäßigkeit entnommenen Gründe, hat die vereinigte Ständeversammlung die obigen Beschlüsse gefaßt, und stellt demgemäß ihren Antrag dahin:

Die provisorische Regierung wolle der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft eröffnen:

1) daß die ihr durch Königl. Resolution vom 22. Mai 1847 rücksichtlich des Beginnes der Eisenbahnarbeiten präfigirte Frist bis weiter verlängert werde, sowie
2) daß die rechtliche Verpflichtung zur Uebernahme der von der Staatsregierung durch Resolution vom 29. Juli 1847 zugesagten Betheiligung der Finanzen bei dem fraglichen Eisenbahnunternehmen zur Zeit nicht anerkannt, und unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Betheiligung der Finanzen des Staats bei dem mehrgedachten Unternehmen nicht zugesagt werden könne.

Rendsburg, in der Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung, den 14. Juli 1848.

Bargum, Präsident. Friederici, Berichterstatter.

Bekanntmachung der provisorischen Regierung.

Der Direction der Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft ist auf eine an die provisorische Regierung gerichtete Eingabe vom 14. Mai d. J., betreffend die vorbehältlich einer später zu erbittenden Bauconcession nachgesuchte Verlängerung der ihr in der königlichen Resolution vom 22. Mai 1847 rücksichtlich des Beginnes der Eisenbahnarbeiten vorgeschriebenen Frist, nach eingegangenem Gutachten

der vereinigten schleswig-holsteinischen Ständeversammlung, von der provisorischen Regierung eröffnet worden:

daß die ihr durch königliche Resolution vom 22. Mai 1847 rücksichtlich des Beginns der Eisenbahnarbeiten vorgeschriebene Frist bis weiter verlängert werde, so wie daß die rechtliche Verpflichtung zur Uebernahme der von der Staatsregierung durch Resolution vom 29. Juli 1847 zugesagten Betheiligung der Finanzen bei dem fraglichen Eisenbahnunternehmen zur Zeit nicht anerkannt und unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Betheiligung der Finanzen des Staats bei dem mehrgedachten Unternehmen nicht zugesagt werden könne.

Rendsburg, den 27. Juli 1848.

Die provisorische Regierung.

F. Reventlou. Th. Olshausen.

S. A. Jacobsen.

Verfügung, die zur Vorbeugung des Eindringens der Cholera in die Herzogthümer Schleswig-Holstein zu treffenden Maßregeln.

Da die Cholera in St. Petersburg und neueren Nachrichten zufolge auch bereits in Riga sich gezeigt hat, so ist es erforderlich geworden, Maßregeln anzuordnen, wodurch dem Eindringen dieser Krankheit in die Herzogthümer Schleswig-Holstein so viel wie möglich vorgebeugt wird.

Die provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein verordnet demnach wie folgt:

§ 1. Alle aus solchen Häfen, wo die Cholera bereits ausgebrochen ist, oder die derselben verdächtig sind, kommenden Schiffe, sind einer fünftägigen Beobachtungsquarantaine die erweislichen Reisetage mit eingerechnet, zu unterwerfen und erst nach deren Ablauf ist, wenn keine verdächtige Erkrankungen an Bord vorgefallen sind, die Erlaubniß zum ungehinderten Verkehr mit dem Lande zu ertheilen.

§ 2. Hat ein Schiff auf seiner Reise Cholerakranke an Bord gehabt, und sind solche entweder genesen oder bereits verstorben, so wird dasselbe, vom Tage der Ankunft auf einer Rhede oder in einem Hafen der Herzogthümer einer zehntägigen Quarantaine unterworfen, und müssen während dieser Zeit Kleidungsstücke und Betten der Mannschaft, so wie anderer mit dem Schiffe angelangten Personen gehörig und nach den näheren Anordnungen der betreffenden Gesundheitsbeamten gereinigt werden. Sind während des Verlaufs der zehntägigen Quarantainezeit keine neue verdächtige Krankheitsfälle

auf dem Schiffe vorgekommen, so ist der Verkehr mit dem Lande freizugeben.

§ 3. Von verdächtigen Orten kommende Schiffe, die unterwegs mit Schiffen Gemeinschaft gehabt haben, welche Cholerakranke an Bord hatten, mögen dieselben nun bereits genesen, oder noch mit Krankheit behaftet oder bereits verstorben sein, oder welche aus Häfen kamen, die bei ihrer Abreise von der Cholera angesteckt oder derselben verdächtig waren, unterliegen einer vom letzten Zeitpuncte solcher Gemeinschaft anzurechnenden fünftägigen Beobachtungsquarantaine, nach deren Ablauf, wenn keine verdächtige Krankheitserscheinungen bei der Mannschaft oder den Passagieren sich gezeigt haben, der freie Verkehr zu gestatten ist.

§ 4. In Ansehung der Schiffe, bei deren Ankunft sich Cholerakranke an Bord befinden, oder auf welchen während der Quarantainezeit Choleraerkrankungen eintreten, haben die beikommenden Gesundheitsbeamten sofort die den Umständen nach erforderlichen Verfügungen zu treffen, darüber in jedem vorkommenden Falle ungesäumt an die schleswig-holsteinische Regierung zu berichten und fernere Verhaltungsmaßregeln zu beantragen.

§ 5. Alle unter Quarantaine liegende Schiffe haben den Befehlen der Quarantainebeamten unbedingt Folge zu leisten und sich jeder Communication mit dem Lande zu enthalten.

§ 6. Für jetzt sind nach dieser Verordnung alle Schiffe zu behandeln, welche aus den russischen Ostseehäfen und den übrigen Häfen am finnischen Meerbusen, so wie aus den Häfen aller Südküsten Finnlands von Hangö-Udd ab, diesen Ort mit einbegriffen, kommen oder welche mit solchen Schiffen auf der Reise in Berührung gekommen sind.

§ 7. Alle Civil- und Militairbehörden werden hierdurch angewiesen, den Gesundheitsbeamten bei Anordnung und Aufrechthaltung der nach dieser Verordnung zur Anwendung kommenden Maßregeln auf Anhalten derselben den erforderlichen Beistand ungesäumt zu Theil werden zu lassen.

§ 8. Für etwanige Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, oder der speciellen Anordnungen der Gesundheitsbeamten werden die in der Quarantaineverordnung vom 15. März 1805 enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Rendsburg, den 28. Juli 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme eines Nivellements für das Project eines Marine- und Handels-Canals von Eckernförde über Schleswig nach Husum.

Auf Ansuchen einer, zum Zweck der Anlegung eines Marine- und Handelscanals von Eckernförde über Schleswig nach Husum zusammengetretenen, aus dem Canzeleisecretair Claussen, Amtsverwalter Jansen und Buchhändler Bruhn in Schleswig, dem Kaufmann Lange und dem Stadtcassirer Johannsen in Eckernförde, sowie dem Deichinspector Petersen und dem Bürgermeister v. Kaup in Husum bestehenden Committee, ist es von der provisorischen Regierung gestattet worden, daß das zu diesem Behufe erforderliche Nivellement vorgenommen werden möge.

Vorstehendes wird in Gemäßheit eines unter dem 25. d. M. von der provisorischen Regierung anhero erlassenen Schreibens, mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit der Vornahme des Nivellements und der zu diesem Behufe erforderlichen Vorarbeiten zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen, welche sich durch ein Schreiben der betreffenden Districtsobrigkeit legitimiren werden, unter Vorbehalt der Entschädigung für etwa angeursachten Schaden, der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken unweigerlich zu gestatten, und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß in den Weg zu legen ist.

Zugleich wird die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jeden zur Pflicht gemacht, und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 31. Juli 1848.

Heinzelmann. Harbou.

H. Krebs.

Budget für den Zeitraum vom 1. Juni bis ult. December 1848.

Bei der Entwerfung der zur Ermittelung der Bedürfnisse der Staatskasse nothwendigen Uebersicht und Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben der Herzogthümer Schleswig-Holstein während des Zeitraums vom 1. Juni bis ult. December d. J. ist das diesjährige Budget der Finanzdeputation für die Herzogthümer für das ganze Jahr, wie die Anlagen A und B ergeben, zu Grunde gelegt worden. Bei den Einnahmen sind mit einzelnen Ausnahmen die gewöhnlichen Positionen in Anschlag gebracht, jedoch in Betracht der

gegenwärtigen Zeitumstände, unter denen die gewöhnlichen Intraden namentlich von mehreren indirecten Steuern nicht erwartet werden können, in der für die Veranschlagung gemachten zweiten Rubrik mehrfachen Veränderungen unterzogen. Von der in dieser Rubrik calculirten Jahres-Einnahme ist der Belauf abgerechnet, welcher auf die Einnahme dieses Jahrs in den ersten 5 Monaten in die Staatskasse eingegangen ist, und auf diese Weise die muthmaaßliche Einnahme für die 7 folgenden Monate vom 1. Juni bis ult. December d. J. zum Belauf von 3,414,585 Rbthlr. ermittelt worden.

Bei den Ausgaben sind die Pöste nicht angesetzt, welche sich in dem diesjährigen Budget nicht auf die Verwaltung der Herzogthümer beziehen, und einzelne neue Ausgabe-Rubriken hinzugefügt, welche unter den veränderten Zeitverhältnissen erforderlich sind. Von der so ermittelten Gesammt-Ausgabe ist der Belauf am Schlusse abgerechnet, der vor dem 1. Juni darauf bezahlt worden, und ergiebt das Calcül darnach als muthmaaßliche Ausgabe die Summe von 5,070,545 Rbthlr. 32 rbßl.

Dies vorausgeschickt, wird zu den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben der Rubrik II. im Einzelnen folgendes bemerkt:

1) Zu der Einnahme.

1) Die Einnahme aus den Domaine-Districten (A a. 1) ist mit der ganzen Summe des diesjährigen Budgets in Anschlag gebracht, weil kein besonderer Grund vorliegt, dieselbe niedriger anzusetzen.

2) Die anderen Erdbuchs-Einnahmen (A. a. 2) sind um 20,000 Rbthlr. niedriger als im Budget gerechnet, weil durch die unterm 17. April d. J. verfügte Aufhebung des Verbittels-, Schutz- und Instengeldes auf einen Ausfall der Einnahme bis zu diesem Belaufe Rechnung gemacht werden muß.

3) Die Pachtabgaben (A. a. 3) sind um die Summe von 49,300 Rbthlr. niedriger als im Budget angesetzt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Inhaber herrschaftlicher Mühlen aus der im Jahre 1847 verfügten Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Mehl in die Mühlenzwangsdistricte gegen die Staatskasse Entschädigungsansprüche geltend machen, welche ihre Erledigung noch nicht gefunden haben.

4) Die Forst- und Jagdintraden (A. b.) sind mit Rücksicht auf die unterm 17. April d. J. verfügte Aufhebung des Jagdregals um 20,000 Rbthlr. niedriger als im Budget gerechnet.

5) Was die Steuern und Abgaben (B. a. 1 und 2) betrifft, so sind die Contribution, die Landsteuer, Magazinprästanda und die Haussteuer mit dem im Budget aufgeführten Belaufe in Anschlag gebracht, weil auch hier ein besonderer Grund nicht vorliegt, auf eine Mindereinnahme Rechnung zu machen.

Die Einnahme aus der Kopfsteuer dagegen hat ganz ausfallen müssen, da diese Steuer unterm 26. März d. J. aufgehoben worden ist und denjenigen Einwohnern, welche etwa für das 1ste Quartal d. J. die Steuer entrichtet hatten, der betreffende Belauf wieder zurückbezahlt ist. Bei der Rangsteuer ist unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse, auf einen Ausfall von 4,000 Rbthlr. Rechnung gemacht.

Die Chausseesteuer ist mit der ganzen im diesjährigen Budget aufgeführten Summe in Anschlag gebracht. Die Taubstummen-Institut-Beiträge sind mit der vollen Summe von 51,000 Rbthlr. angesetzt, da noch in diesem Jahre eine Repartition der in den 3 verflossenen Jahren 1845, 1846, 1847 aus der Staatskasse vorschußweise abgehaltenen Kosten des Instituts auf die gewöhnliche Weise vorzunehmen sein wird.

Die im Budget aufgeführte Beförderungssteuer zum Belaufe von 15,000 Rbthlr. ist nicht in Anschlag gebracht, weil wie in den früheren Jahren, so auch in dem gegenwärtigen, eine Repartition dieser Steuer nicht wird stattfinden können, da die Register, welche zur Fortsetzung des in der Verordnung vom 17. Febr. 1845 angeordneten Repartitionsmaaßstabes eingerichtet worden sind, zur Zeit noch unvollständig und mangelhaft sind.

An Ständesteuer ist in dem diesjährigen Budget nichts aufgeführt, weil nach dem bisherigen Verfahren die Kosten der diesjährigen Ständeversammlungen erst in dem nächstfolgenden Jahre zu repartiren gewesen sein würden. Es dürfte indessen zur Erleichterung der Staatskasse rathsam sein, auf eine Repartition der Kosten der diesjährigen Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlungen in Verbindung mit den Ausgaben für die diesseitigen Abgeordneten zu der Frankfurter Nationalversammlung Bedacht zu nehmen und ist mit Rücksicht hierauf die Repartition einer Summe von 80,000 Rbthlr. — als Einnahme in Anschlag gebracht, wogegen der gleiche Belauf unter den Ausgaben aufgeführt worden ist.

6) Anlangend die indirecten Steuern (B. b.), so ist in Betracht der gegenwärtigen Zeitumstände, welche auf den Handel und den bürgerlichen Verkehr in jeder Richtung störend einwirken, für die Stempelpapierintraden eine um 85,000 Rbthlr. geringere Einnahme in Anschlag gebracht, für die ½ Proc.-Steuer für Eigenthumsübertragungen 20,000 Rbthlr. weniger, für die Departements- und Gerichtssporteln 22,000 Rbthlr. weniger, während die Stempelungsabgabe von Spielkarten und die 4 Procentsteuer von Erbschaften mit der vollen Budgetssumme aufgeführt sind, da bei diesen kein Ausfall zu erwarten ist.

Die Zollintraden sind um fast 500,000 Rbthlr. herabgesetzt, eine Summe die freilich nur in Bausch und Bogen hat angenommen werden können, da es an jeder Grundlage fehlt zu ermitteln, wie weit der Zoll in den 7 Monaten vom 1. Juni bis ult. Decbr.

weniger einbringen wird als gewöhnlich. Uebrigens wird hiebei bemerkt, daß die Zollintraden in den ersten 5 Monaten d. J. betragen haben 328,379 Rbthlr., wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß der Kriegszustand erst auf die Einnahmen in den Monaten April und Mai hat einwirken können.

7) Die verschiedenen Einnahmen (C.) haben sämmtlich bedeutend herabgesetzt werden müssen; die Einnahme von der Zahlenlotterie um 30,000 Rbthlr., die Einnahme von der Classenlotterie fällt nach der Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. ganz weg und die aufgeführte Summe von 2,500 Rbthlr. ist nur der Belauf, welcher bisher zur Einnahme gekommen ist.

Auf Quarantaine-Einnahmen ist keine Rechnung gemacht.

Die Recognitionen von Handelsreisenden sind um 7,900 Rbthlr. niedriger veranschlagt. Die anderen verschiedenen Einnahmen sind besonders mit Rücksicht auf die unterm 1. und 16. April d. J. verfügte Aufhebung der Chausseegeldhebung, deren Einnahme hier berechnet worden ist, um 41,900 Rbthlr. herabgesetzt worden.

8) Von dem im Budget aufgeführten Ueberschuß vom Schleswig-Holsteinischen Canal (C.) hat nichts in Anschlag gebracht werden können, weil es zweifelhaft erscheinen muß, ob eine Einnahme sich ergeben wird und nicht vielmehr die Ausgaben in diesem Jahre größer sein werden als die ganze Einnahme.

9) An Zinsen von Activen (E.) sind 20,000 Rbthlr. in Anschlag gebracht. Nach einer Nachricht aus den Büchern der Staatsschuldenkasse beträgt die Activmasse circa 561,000 Rbthlr.

10) Schließlich wird noch bemerkt, daß von dem im Budget für 1848 aufgeführten Ueberschuß der Intraden aus dem Herzogthum Lauenburg zum Betrage von 223,520 Rbthlr., den Herzogthümern insofern ein gewisser Belauf zu Gute gerechnet werden kounte, als jenes Herzogthum Beitrag leisten muß zu Ausgaben, welche demselben und den Herzogthümern gemeinschaftlich sind, nämlich zu den Kosten seines Bundescontingents und des Ober-Appellationsgerichts in Kiel. Da indessen dieser Beitrag augenblicklich nicht wohl ermittelt werden kann, so ist es für richtiger erachtet, hievon abzusehen und von den Lauenburgischen Intraden nichts für die Herzogthümer in Anschlag zu bringen, wogegen um so weniger etwas zu erinnern sein dürfte, als der Betrag jedenfalls nicht erheblich sein kann.

Von dem im Budget für 1848 aufgeführten Ueberschuß vom Postwesen zum Betrage von 257,900 Rbthlr. ist ebenfalls für die Herzogthümer nichts in Anschlag gebracht, eines Theils weil es seine großen Schwierigkeiten hat zu ermitteln, wie viel davon den Herzogthümern zu Gute zu rechnen sein würde, anderen Theils und hauptsächlich aber weil unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo an die Postverwaltung bedeutende mit Kosten verbundene Anforderungen gemacht werden und die Intraden abnehmen, sich ein Ueberschuß überall nicht erwarten läßt, vielmehr eher anzunehmen steht, daß die

Ausgaben die Einnahmen überschreiten werden. Nach dem entworfenen Anschlage beträgt die Gesammt-Einnahme . . 3,924,325 Rbthlr.
Von dieses Summe ist indessen der Belauf abgezogen, welcher auf die Steuern und Abgaben in den ersten 5 Monaten d. J. nach einer Nachricht aus den Büchern der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse eingegangen ist, nämlich . . . 509,740 „
und bleibt dann als Einnahme für die 7 folgenden Monate die Summe . . . . 3,414,585 Rbthlr.

2) Zu den Ausgaben.

1) Als Ausgabe für die Civilliste des Landesherrn (I.) ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts aufgeführt.

2) An Apanagen für fürstliche Personen (II.) ist der Belauf von 84,193 Rbthlr. 32 rbßl. aufgeführt, welcher den in den Herzogthümern Schleswig-Holstein wohnhaften oder zu denselben in Beziehung stehenden fürstlichen Personen muthmaaßlich in diesem Jahre auszuzahlen sein wird.

3) Den geheimen Staatsrath (III.) betreffend, wie unter I.

4) Für die Ständeversammlungen (IV.) ist der oben unter den Einnahmen aufgeführten Summe entsprechend eine Ausgabe von 80,000 Rbthlr.
in Anschlag gebracht.

5) Für die auswärtigen Angelegenheiten (V.) ist zur Bestreitung der Ausgaben für die stehenden Gesandtschaften und für besondere Missionen eine Summe von 32,000 Rbthlr. gerechnet.

6) Was die Departements für die Civilverwaltung (VI. A. bis J.) betrifft, so sind die im diesjährigen Budget für die bisherigen Immediat-Collegien aufgeführten Ausgaben mit einzelnen Ausnahmen nicht berücksichtigt, dagegen die eigentliche Localverwaltung betreffenden Ausgabepöste meistentheils in den Anschlag aufgenommen, weil auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf dieselben Rechnung zu machen ist, ohne daß wesentliche Aenderungen und Abweichungen vorkommen werden.

Hiernach ist ausgefallen:

Die Budgetsausgabe für die bisherige Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei und ihre Comtoire, für das Generalzollkammer und Commerz-Collegium, für die Mitglieder der Eisenbahn-Commission, für die Rentekammer, für die Beamten des Staatssecretariats für Gnadensachen, für die Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds (mit Ausnahme der Staatsschuldenkasse in Rendsburg, welche nach dem Budget zu den Comtoiren der genannten Direction gehört) und für die Finanzdeputation (mit Ausnahme der zu den Comtoiren derselben gerechneten Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg).

Dagegen ist mit der vollen Summe in Anschlag gebracht:

Die Ausgaben für den Copiistenposten unter der Statthalterschaft, deren Geschäfte jetzt von der Schleswig-Holsteinischen Regierung besorgt werden;

die Ausgabe für die Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff;

die Ausgabe für das gesammte Justiz- und Polizeiwesen;

der Zuschuß für die Geistlichkeit, die Kirchen und das Volksschulwesen mit Ausnahme der im Budget für das Schullehrerseminar in Wonsbeck ausgesetzten Summe von . . . . 3,420 Rbthlr. eine Ausgabe, von welcher unter den jetzigen Verhältnissen abzusehen sein wird;

der Zuschuß für Arme, Hospitäler und milde Stiftungen;

die Ausgabe für das gesammte Medicinalwesen;

die außerordentlichen Ausgaben für die Geistlichkeit, das Justiz-, Polizei- und Medicinalwesen;

die Ausgabe für das Wegewesen (Gage und andere Ausgaben für die Wegebeamten und die Ausgaben für die Chausseen). Von den Ausgaben für die Chausseen ist jedoch am Schlusse derjenige Belauf gekürzt, welcher bereits zu Anfang dieses Jahrs aus der Staatskasse ausbezahlt worden ist. —

Der Zuschuß für die Kieler Universität;

der Zuschuß für die gelehrten Schulen ist mit Rücksicht darauf, daß der neue Schulplan, welcher zum 1. April d. J. ins Leben treten sollte, zur Zeit noch nicht ausgeführt worden ist und es zweifelhaft erscheint, wie bald dies der Fall sein wird, um die Summe von . . . . , ... 14,000 Rbthlr. niedriger in Anschlag gebracht. —

Die gewöhnliche Ausgabe für das Taubstummen-Institut in Schleswig;

diejenigen die Eisenbahn-Commission bisher sortirenden Ausgaben, welche für die Gagirung der in den Herzogthümern angestellten Beamten und andere Ausgaben erforderlich sein werden. Hiefür sind indessen nur . . . . 2,900 Rbthlr. in Anschlag gebracht.

Die Ausgabe unter dem Quarantainewesen, welche nach dem Budget für die Quarantaine-Commission in Tönning erforderlich ist 450 Rbthlr.

Die Ausgabe für die Rentekammer bisher sortirenden Oberbeamten, Hebungsbeamten und Landwesensbeamten in den Herzogthümern;

die Ausgaben für die Unterhaltung der landesherrlichen Gebäude in den Herzogthümern;

die „Justizkasse" und verschiedenen Ausgaben (bisher unter der Rentekammer) sind angesetzt mit einem Belauf, welcher sich nach den bisherigen Budgets aus dem Verhältniß der Herzogthümer zu dem

Königreichs Dänemark in Beziehung auf diese Ausgaben annäherungsweise ergiebt; resp. . . . . 5,000 Rbthlr.
und 12,160 Rbthlr.

Die Beförderungs-Ausgaben — nach Seite 35 des diesjährigen Budgets für 18 Monate circa . . . . 17,640 Rbthlr.
mithin für 12 Monate circa . . . . 12,000 Rbthlr.

Die Ausgaben für das Gestütwesen sind in Anschlag gebracht mit . . . . 2,000 Rbthlr.
welche eventuell dadurch entstehen können, daß Vollblutshengste hier im Lande aufgestallt sind. Die Unterhaltung dieser Pferde fällt dem Ausgabe-Conto „zur Förderung der Pferdezucht" unter dem Gestütwesen (Seite XXIV. des Budgets) zur Last und ist mit Rücksicht hierauf die obige Summe als eventuelle in Anschlag gebracht;

die Ausgabe für Gratiale und Unterstützungen, welche nach dem ermittelten Verhältnisse der auf die Herzogthümer fallenden Pensionen in runder Summe mit . . . . 50,000 Rbthlr.
aufgeführt worden ist.

Die Ausgabe für die Staatsschuldenkasse in Rendsburg, nach dem Normalreglement . . . . 5,250 Rbthlr.

Die Ausgabe für die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg, ebenfalls nach dem Normalreglement . 5,420 Rbthlr.

Die Ausgabe für die Münze in Altona.

Die Ausgabe an Pensionen, welche nach den darüber von den betreffenden Zahlungskassen eingezogenen Nachrichten für die Herzogthümer auf die Summe von . . . . 224,278 Rbthlr.
anzuschlagen ist.

Die Vergütung für Wittwenpensionen in den Herzogthümern, welche nach dem Normalreglement mit der Summe von 25,000 Rbthlr.
aufgeführt ist.

Die Ausgabe für die Beförderung von Dienstsachen mit den Frachtposten, welche in runder Summe mit . . . 12,000 Rbthlr.
aufgeführt worden ist.

Die Ausgaben an Honorare für im Staatsdienste ausgeführte Arbeiten, für welche, mit Rücksicht auf die bereits unter den jetzigen Umständen erfolgte Errichtung einiger außerordentlichen Commissionen und die Anstellung außerordentlicher Beamten ein eventueller Belauf von . . . . 20,000 Rbthlr.
veranschlagt worden ist.

Der gewöhnliche Beitrag an die patriotische Gesellschaft der Herzogthümer . . . . 420 Rbthlr.

7) Was die Militairverwaltung betrifft (VII.), so ist von der im diesjährigen Budget aufgeführten Summe von 4,594,408 Rbthlr. 32 rbßl. für die Herzogthümer nichts in Anschlag gebracht, sondern es ist ein besonderer Anschlag über die Kosten der Militairverwaltung der Herzogthümer für die 7 Monate vom 1. Juni bis ult.

December d. J. entworfen, welcher im Ganzen 3,600,000 Rbthlr. beträgt.

Diese Summe ergiebt sich folgendermaßen:

1. Für den Landmilitair-Etat wird veranschlagt;
   a. an unerledigten Ausgabeposten zu Anfang Juni . 300,000 Rbt.
   b. für die Anschaffung von Montur und Waffen s. w. d. a. für eine Armee von 15,000 Mann . . . . . 300,000 „
   c. für die Unterhaltung dieser Armee in 7 Monaten . 2,000,000 „
2. Für die Vertheidigung der Küsten und Häfen event. zur Erbauung von Kanonenbooten und Anlegung von Batterien 500,000 „

3,600,000 Rbt.

8) Anlangend die im diesjährigen Budget für unvorhergesehene und unbestimmte Ausgaben (VIII.) ausgesetzte Summe, so ist für die Herzogthümer diejenige Summe veranschlagt worden, auf welche nach den in der betreffenden Ausgabe-Beilage zu dem Budget für 1848 darüber gegebenen Nachrichten in diesem Jahre Rechnung gemacht werden muß. Dieser beträgt im Ganzen 235,500 Rbthlr., wobei es indessen als zweifelhaft anzusehen ist, ob sämmtliche Ausgaben in diesem Jahre wirklich erforderlich sein werden. Was die Ausgaben für den Husumer Hafenbau betrifft, so ist am Schlusse diejenige Summe mitgekürzt, welche bereits in den ersten 5 Monaten d. J. für diesen Bau verausgabt worden ist; außerdem findet aber die für unvorhergesehene Ausgaben bis zum Schluß des Jahres veranschlagte Summe von 500,000 Rbthlr. in den obwaltenden Verhältnissen eine genügende Rechtfertigung.

9) An Ausgaben für die provisorische Regierung und die Verwaltung-Bureaus ist für die 7 Monate vom 1. Juni bis ult. December d. J. eine Summe von . . . . 51,000 Rbthlr. in Anschlag gebracht.

Nach dem entworfenen Anschlage beträgt die Gesammt-Ausgabe die Summe von . . . . 5,836,545 Rbt. 32 rbßl.

Von dieser Summe hat indessen der Belauf gekürzt werden müssen, welcher durch die stattgehabte Auszahlung aller Gagen und Gehalte, Pensionen und Unterstützungen für das 1ste Quartal d. J. sowie durch die Anweisung anderer Geldsummen — als für die Arbeiten beim Husumer Hafenbau, für

5,836,545 Rbt. 32 rbßl.

die Einlösung der anticipirten Chausseen, und andere Ausgaben im Laufe der 5 ersten Monate d. J. aus der Staatskasse bereits abgehalten worden ist. Läßt sich dieser Belauf zur Zeit auch nicht genau angeben, so dürfte doch eine Summe von . . . . 266,000 „ — „ als annähernd calculirt werden.

Wird die Summe von der obenstehenden abgezogen, so ergiebt sich die in Anschlag gebrachte muthmaaßliche Ausgabe der Staatskasse für die 7 Monate vom 1. Juni bis ult. Decemaer d. J. zum Belaufe von . . 5,670,545 „ — „

Dem Obigen nach ist die veranschlagte Einnahme für die 7 Monate vom 1. Juni bis ult. Decbr. d. J. 3,414,585 Rbt. — bßl.
Hiezu kommt aber noch der am 1. Juni vorhandene Kassebehalt von . . . . . . 1,589,313 „ 92 „

Mithin beträgt die Gesammteinnahme 5,003,898 „ 92 „

u. das Deficit der Einnahme gegen die Ausgabe 566,646 Rbt. 36 rbßl.

Da aber der Kassebehalt einestheils nicht in seinem ganzen Umfang als diponibel betrachtet werden darf, nachdem namentlich in der Münze das zum Betrieb erforderliche ungemünzte Metall auch mit veranschlagt worden ist, als auch unter den Einnahmen von circa 2,400,000 Rbthlr., welche in der Hauptkasse als Einnahme pro December veranschlagt sind, 1,800,000 Rbthlr. erst in den Monaten Januar bis März des nächsten Jahres wirklich eingezahlt werden, so hat ein specielles Kassen-Budget, Anl. C. angefertigt werden müssen, um die wirklich vorhandenen Zahlungsmittel der Finanzen mit Sicherheit zu ermitteln. Es ergiebt dieses ein Kasse-Deficit von 3,666,616 Rbthlr. 36 rbßl. als diejenige Summe, für deren Herstellung, wenn auch zum größten Theile nur vorübergehend wird Sorge getragen werden müssen.

Anl. A.

Einnahme.	I. Aus dem bisherigen Budget der Finanzdeputation für die Herzogthümer Schleswig-Holstein für das Jahr 1848.	II. Anschlag der Einnahme der Herzogthümer Schleswig-Holstein in dem Jahre 1848.
	Rbthlr.	Rbthlr.
A. Domaine-Einnahmen:		
a. Ueberschuß von der Erdbuchs- und Pacht-Einnahme:		
1. Einnahme aus den Domaine-Districten	60,600	60,600
2. Andere Erdbuchs-Einnahmen .	831,100	831,100
3. Pacht-Abgaben	249,300	200,000
	1,161,000	1,091,700
b. Forst- und Jagd-Intraden nach Abzug der im Voraus davon abzuhaltenden Ausgaben, sowie des Werthes der Deputate	103,700	83,700
	1,264,700	1,175,400
B. Steuern und Abgaben:		
a. Directe Steuern:		
1. stehende:		
Contribution	747,300	717,300
Landsteuer	398,300	398,300
Magazin-Prästanda	137,000	137,000
Haussteuer	158,000	158,000
Kopfsteuer	373,500	— —
Rangsteuer	12,900	8,900
	1,797,000	1,419,500
2. diejenigen, welche reparirt werden:		
Chausseesteuer	106,675	106,675
Taubstummeninstitut-Beiträge . .	51,000	51,000
Beförderungssteuer	15,000	— —
Ständesteuer	— —	80,000
	1,969,675	1,657,175
b. Indirecte Steuern:		
1. Stempelintraden:		
Ueberschuß der Stempelpapier-Intraden	165,000	80,000
Stempelungs-Abgabe, Zoll und Sporteln von Spielkarten . .	7,850	7,850
Latus	2,142,525	1,745,025

	I. Aus dem bisherigen Budget der Finanzdeputation für die Herzogthümer Schleswig-Holstein für das Jahr 1848.	II. Anschlag der Einnahme der Herzogthümer Schlesw.-Holstein im Jahre 1848.
	Rbthlr.	Rbthlr.
Transport	2,142,525	1,745,025
2. Abgaben von Erbschaften und Eigenthums-Uebertragungen:		
4 pCt. Steuer von Erbschaften	60,000	60,000
½ pCt. Steuer von Erbschaften und Eigenthumsübertragungen	87,000	67,000
3. Departements- u. Gerichtssporteln	42,000	20,000
4. Ueberschuß der Zollintraden . .	1,284,000	784,400
Im Ganzen Steuern und Abgaben	3,615 925	2,676,425
C. Verschiedene Einnahmen:		
a. Nettoeinnahme von der Zahlenlotterie	60,000	30,000
b. " " Classenlotterie	10,000	2,500
c. Quarantaine-Einnahme	1,150	— —
d. Recognitionen von Handelsreisenden	15,900	8,000
e. Andere verschiedene Einnahmen . .	53,900	12,000
Verschiedene Einnahmen	14[illegible],950	52 500
D. Ueberschuß vom Schlesw.-Holst. Canal	71,700	— —
E. Zinsen von Activen . . . . . . circa	— —	20,000
Recapitulation.		
A. Domaine-Einnahmen	1,264,700	1,175,400
B. Steuern und Abgaben:		
directe 1,969,675 Rbt. 1,657,175 Rbt.		
indirecte 1,646,250 " 1,019,260 "		
	3,615,925	2,676,425
C. Verschiedene Einnahmen	140,950	52,500
D. Ueberschuß vom Schlesw.-Holst. Canal	71,700	— —
E. Zinsen von Activen . . . . . . circa	— —	20,000
Zusammen	5,098,275	3,924,325
Wird von der in der letzten Rubrik stehenden Summe abgezogen der Belauf an Einnahmen, welche — mit Ausnahme der Zollintraden — in den ersten 5 Monaten 1848 eingegangen sind, nemlich .	— —	509,740
so verbleibt als muthmaaßliche Einnahme für die 7 Monate im Jahre 1848 vom 1. Juni bis ult. Decbr. die Summe von	. . . . . .	3,414,585

Anl. B.

Ausgaben.

Ausgaben.	I. Aus dem bisherigen Budget der Finanzdeputation für die Herzogthümer Schleswig-Holstein für das Jahr 1848. Rbthlr.	II. Anschlag der Ausgaben der Herzogthümer Schlesw.-Holstein in dem Jahre 1848. Rbthlr.
I. Die Civilliste für den Landesherrn.		
II. Die Apanagen der fürstlichen Personen	. . . . . .	84,193. 32.
III. Der geheime Staatsrath	. . . . . .	. . . . . .
IV. Die Ständeversammlungen	. . . . . .	80,000
V. Die auswärtigen Angelegenheiten. Gesandschaften u. besondere Missionen	. . . . . .	32,000
VI. Die Departements für die Civilverwaltung:		
A. die Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kanzelei:		
1. das Collegium u. dessen Comtoire	38,626	— —
2. die Statthalterschaft	300	300
3. die Schlesw.-Holstein. Regierung	37,100	37,100
4. das Justiz- und Polizeiwesen:		
a. das Oberappellationsgericht .	32,290	32,290
b. die Oberdicasterien:		
α. das schlesw. Ober- u. Landgericht	25,378	25,378
β das holstein. „ „	24,371	24,371
c. verschied. Justiz- u. Polizeibeamte	17,076	17,076
d. die Sclaverei in Rendsburg .	7,300	7,300
e. die Strafanstalt in Glückstadt	650	650
5. Zuschuß für die Geistlichkeit, die Kirchen u. das Volksschulwesen:		
a. im Allgemeinen	16,422	16,422
b. das Schullehrer-Seminar in Segeberg	2,840	2,840
c. „ in Tondern	2,500	2,500
d. „ in Wonsbeck	3,420	— —
6. Zuschuß für Arme, Hospitäler u. milde Stiftungen	17,580	17,580
7. das Medicinalwesen:		
a. das Sanitätscollegium in Kiel	1,395	1,395
b. das academische Krankenhaus u. das Friedrichshospital daselbst	3,360	3,360
c. die Vaccinations-Anstalten in Kiel und Altona	480	480
d. die Hebammen- u. Gebäranstalt in Kiel	2,160	2,160
Latus	. . . . . .	387,395. 32.

	I. Aus dem bisherigen Budget der Finanzdeputation für die Herzogthümer Schleswig-Holstein für das Jahr 1848.	II. Anschlag der Ausgaben der Herzogthümer Schleswig-Holstein für das Jahr 1848.
	Rbthlr.	Rbthlr.
Transport	. . . . . .	387,395. 32.
d. Gehalte an verschiedene Aerzte und an Hebammen	628	628
8. Außerordentliche Ausgaben für die Geistlichkeit, das Justiz-, Polizei- und Wegewesen	11,000	11,000
9. Das Wegewesen	422,057	422,057
10. Zuschuß für wissenschaftl. Anstalten		
a. die Universität in Kiel	73,312	73,312
b. die Gelehrten-Schulen	51,738	40,738
11. Das Taubstummen-Institut in Schleswig	17,000	17,000
B. Das General-Zollkammer- u. Commerz-Collegium	— —	— —
C. Die Eisenbahn-Commission	. . . . . .	2,900
D. Das Quarantainewesen	. . . . . .	450
E. Die Rentekammer		
1. Das Collegium und dessen Comtoire	— —	— —
2. die Oberbeamten	40,107	40,107
3. die Hebungsbeamten	30,925	30,925
4. die Landwesensbeamten	4,416	4,416
5. Prämie für die Fischerei unter Island	. . . . . .	. . . .
6. Unterstützungen zur Förderung des Flachsbaues und der Fischerei, so wie des Anbaues von Färbepflanzen	. . . . . .	. . . .
7. Landesherrliche Gebäude . . .	40,153	40,153
8. Justizcasse-Ausgaben	5,000	5,000
9. Verschiedene Ausgaben	. . . . . .	12,160
10. Beförderungs-Ausgaben	. . . . . .	12,000
F. Das Gestütwesen s. w. d. a. . .	. . . . . .	2,000
G. Das Staatssecretariat für Gnadensachen:		
Unterstützungen	. . . . . .	50,000
H. Die Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond:		
das Collegium und dessen Comtoire	. . . . . .	. . . .
die Staatsschuldencasse	. . . . . .	5,250
Latus	. . . . . .	1,157,501. 32.

	I. Aus dem bisherigen Budget der Finanzdeputation für die Herzogthümer Schleswig-Holstein für das Jahr 1848.	II. Anschlag der Ausgaben der Herzogthümer Schleswig-Holstein in dem Jahre 1848.
	Rbthlr.	Rbthlr.
Transport	....	1,157,500. 32.
I. Die Finanz-Deputation:		
1. das Collegium u. dessen Comtoire	....	....
die Schlesw.-Holstein. Hauptcasse	....	5,420
2. die Altonaer Münze:		
a. Gehalte	4,936	4,936
b. von den für die Kopenhagener und die Altonaer Münze gemeinschaftlichen Ausgaben	....	500
3. Pensionen	....	224,278
4. Vergütung an die allgem. Wittwencasse u. die Leibrenten-Anstalt für unberichtigt gebliebene Einschüsse verstorbener Beamten ..	— —	— —
5. Vergütung für Wittwenpensionen	....	25,000
6. Beförderung von Dienstsachen mit den Frachtposten	....	12,000
7. Honorar für im Staatsdienste ausgeführte Arbeiten	....	20,000
8. Zur Beförderung der Wissenschaften und Künste	....	....
9. Verschiedene wissensch. Arbeiten	....	....
10. Zuschuß für verschiedene andere Institute und Staatseinrichtungen: Beitrag an die patriot. Gesellschaft	....	420
VII. Die Militairverwaltung:		
1. Landmilitair-Etat 3,100,000 Rbt.		
2. Marine ..... 500,000 „	....	3,600,000
VIII. Von den im Budget aufgeführten sogenannten unvorhergesehenen und unbestimmten Ausgaben:		
Hafenarbeiten bei Husum .... 200,000 Rbt.		
Reparatur der Cluvensieker Canalschleuse . 25,600 „		
Reparatur der Königsföhrder Schleuse .. 7,900 „		
Latus 233,500 Rbt.		
Latus	....	5,050,055. 32.

		I. Aus dem bisherigen Budget der Finanzdeputation für die Herzogthümer Schleswig-Holstein für das Jahr 1848.	II. Anschlag der Ausgaben der Herzogthümer Schleswig-Holstein in dem Jahre 1848.
		Rbthlr.	Rbthlr.
Transport		....	5,050,055. 32.
Transport	232,900 Rbt.		
Beihülfe an die Stadt Segeberg zu Wegearbeiten	1,000 „		
Desgleichen an die Gemeinde Uelvesbüll zur Aufführung einer neuen Kirche	1,000 „		
		....	235,500
Unvorhergesehene und unbestimmte Ausgaben während des Zeitraumes vom Anfang Juni bis Jahresschluß		....	500,000
IX. Die provisorische Regierung und ihre Bureaus		....	51,000
			5,836,545. 32.
Wird von dieser Summe der Belauf abgezogen, welcher auf die Gagen, Pensionen, Gratiale und andere Ausgaben in diesem Jahre bereits abgehalten ist, mit		....	266,000
so ergiebt sich als muthmaaßliche Ausgabe die Summe von		....	5,570,545. 32.

Anl. C.

Kassen-Budget

und Nachweis derjenigen Summe, welche außer den gewöhnlichen Abgaben und Steuern aufzubringen sein wird, um den außerordentlichen Staats-Bedürfnissen während des Zeitraums von Anfang Juni bis Ende des Jahres genügen zu können.

Ausgaben.	Rbtlr. bßl.	Rbtlr. bßl.
Dieselben sind veranschlagt zu	....	5,570,545. 32.
Einnahmen.		
Dieselben sind veranschlagt zu	3,414,585 —	
dazu der Behalt in den Cassen am 1. Juni	1,589,313. 92.	
	5,003,898. 92.	

	Rbthlr.	Einnahmen. Rbtlr. bßl.	Ausgaben. Rbtlr. bßl.
		5,003,898. 92.	5,570,545. 32.
Es wird davon in Abzug zu bringen sein:			
wegen zweifelhaften Eingangs der Steuern u. Abgaben aus einem Theil des Herzogthums Schleswig . .	500,000		
der in den Cassebehalten am 1. Juni mit veranschlagte Behalt an ungemünzten Metallen in d. Altonaer Münze, welcher zur Erhaltung des Betriebes erforderlich ist u. nicht als disponibel angesehen werden kann	200,000		
Der Cassenfond in den Zahlungscass., welcher nach einer Durchschnitts-Berechnung u. um Schwankungen in der Einnahme begegnen zu können, vorhanden sein muß, ist in Abzug zu bringen mit	600,000		
diejenige Summe, welche von der pro December als Einnahme dieses Monats in den Cassebüchern der Hauptcasse aufgeführt. 2,400,000 Rbtlr. erst in den nächstfolgenden drei Monaten des kommenden Jahres wirklich eingeht mit	1,800,000		
		3,100,000 —	
			1,903,898. 92.
Es ergiebt sich mithin als Deficit des Cassen-Budgets		. . . .	3,666,646. 36.

Vorlage der provisorischen Regierung an die vereinigte Ständeversammlung, betreffend die Aufbringung des Mehrbedarfs für das laufende Jahr.

Das vorgelegte Budget ergiebt, daß die Staatseinnahme aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein, nachdem die Kopfsteuer und das Insten-Verbittelsgeld aufgehoben, die Einnahme aus den verpachteten Jagddistricten weggefallen ist, und da in einzelnen anderen Einnahmen ein nicht unbeträchtlicher Ausfall anzunehmen ist, ungefähr auf 3,934,325 Rbthlr. jährlich, oder für die noch übrigen 7 Monate des laufenden Jahres auf 3,414,585 Rbthlr. anzunehmen ist, während die Ausgaben für die Dauer des Krieges, bei einer effectiven Stärke der Armee im Felde von 15,000 Mann, auf circa 6 Millionen Rbthlr. jährlich, oder für die noch übrigen 7 Monate des laufenden Jahres, unter Berücksichtigung außerordentlicher Ausgaben, auf 5,570,545 Rbthlr. anzuschlagen sind. Es stellt sich mithin, unter Berücksichtigung auf der einen Seite des vorhandenen baaren Cassebehalts von 1,589,313 Rbthlrn. 92 bßl., und auf der andern Seite der bevorstehenden Ausgaben für Montirung und Armatur des größeren Armeecorps, in dem laufenden Jahre ein Mehrbedarf von 3,666,646 Rbthlrn. 36 bßl. heraus.

Die provisorische Regierung hat es nun für ihre Pflicht halten müssen, einestheils die Ständeversammlung von dieser Lage unserer Staatsfinanzen in Kenntniß zu setzen, anderntheils aber auch geeignete Maaßregeln zur Deckung dieses Mehrbedarfs zeitig in Vorschlag zu bringen, damit nicht die Kriegsführung durch Geldverlegenheit der Finanzen geschwächt werde.

Von den Mitteln, welche zur Deckung dieses Mehrbedarfs sich darbieten, wird der **Verkauf von Staatsdomainen**, als zur Zeit unausführbar, völlig aufgegeben werden müssen. Abgesehen von den Gründen, welche für und gegen den Verkauf der Staatsdomainen im Allgemeinen sich anführen lassen, wird darüber wohl kaum ein Zweifel stattfinden können, daß die Zeit eines Krieges jedenfalls eine ungeeignete für die Ausführung einer solchen Operation ist.

Als ein ferneres nahe liegendes Mittel bietet sich die **Contrahirung einer Anleihe** dar. Es sind außerordentliche, hoffentlich bald vorübergehende Verhältnisse, welche das vorhandene größere Staatsbedürfniß hervorrufen. Es könnte daher völlig gerechtfertigt erscheinen, ein außerordentliches Hülfsmittel in Anwendung zu bringen, um so mehr, da anzunehmen ist, daß die Herzogthümer nach wieder hergestellter Ruhe ohne sonderlichen Druck im Stande sein werden, Capital und Zinsen zurückzuzahlen. Von den verschiedenen Modalitäten, welche die Anwendung dieses Mittels gestattet, würde indessen eine auswärtige durch Vermittelung eines Banquierhauses abzuschließende Anleihe bei den gegenwärtigen Verhältnissen des

Geldmarktes wahrscheinlicherweise nur unter so ungünstigen Bedingungen abzuschließen sein, daß es bei dem großen Credite, dessen die Herzogthümer sich in Folge ihrer inneren Mittel zu erfreuen haben werden, sobald die politische Lage Europas eine beruhigtere geworden sein wird, nicht zu rechtfertigen sein würde, jetzt eine so unverhältnißmäßig drückendere Last zu übernehmen. Es bliebe daher nur eine inländische Anleihe übrig. Der rege Patriotismus, der sich von vielen Seiten und in den verschiedensten Richtungen in unseren Herzogthümern auf eine höchst erfreuliche Weise kund gegeben hat, läßt es nun zwar nicht bezweifeln, daß sehr Viele bereit sein werden, ihre disponiblen Mittel dem Staate darzubieten. Allein bei den schon eben angedeuteten Verhältnissen des Geldmarktes wird Das immer ein Opfer sein, das der Einzelne dem Staate bringt, ein Opfer, das in sehr ungleicher Weise getragen werden würde, und daher mit Billigkeit kaum zu fordern sein dürfte. Dabei würde es bei der Eröffnung einer freiwilligen inländischen Anleihe immer zweifelhaft bleiben, ob der Erfolg das vorhandene Bedürfniß zu decken im Stande sein werde.

Durch die Belästigung unserer Schifffahrt ist eine Stockung in einzelnen Verkehrsgeschäften eingetreten, die nicht ohne Rückwirkung auf alle übrigen hat bleiben können. Da aber die Staatsfinanzen jedenfalls gegen eine mögliche Verlegenheit sicher gestellt werden müssen, so würde es schon aus diesem Grunde nothwendig sein, wenn für eine inländische Anleihe entschieden würde, die provisorische Regierung gleichzeitig zu autorisiren, für den Fall, daß die freiwillige Anleihe eingenügendes Resultat nicht gewähren sollte, das Fehlende als Zwangsanleihe von den einzelnen Districten zu erheben. Ueber das Bedenkliche einer Zwangsanleihe wird aber schwerlich eine Meinungsverschiedenheit herrschen. Bei dem Mangel an Anhaltspuncten für die Vertheilung derselben über die einzelnen Districte werden Klagen über eine ungleichmäßige Vertheilung nie zu vermeiden sein. Selbst wenn es gelänge, die Einzelnen nach Verhältniß ihres Vermögens völlig gleich zu treffen, würde der Druck ein sehr ungleicher sein, weil derselbe offenbar nicht so sehr von der Größe des Vermögens, als von der Möglichkeit, dasselbe ohne große Schwierigkeit flüssig zu machen, abhängt. Diejenigen, welche aus früherer Zeit sich der Wirkungen erinnern, welche bei uns die ausgeschriebenen verschiedenen Zwangsanleihen hervorbrachten, werden auch der großen Verlegenheiten Einzelner und der allgemeinen Geldnoth eingedenk sein, welche sich regelmäßig zur Zeit der Einzahlungstermine zeigten. Ueberdies würde bei der Combinirung einer freiwilligen mit einer eventuellen Zwangsanleihe eine erhebliche Zeit verlaufen, ehe mit Sicherheit auf den Eingang der benöthigten Summen gerechnet werden könnte. Es würde jedenfalls der Ausfall der freiwilligen Anleihe, für deren Zeichnung doch ein allzu kurzer Termin nicht gesetzt werden dürfte, erst abgewartet werden müssen, ehe

die weitläuftigen und zeitraubenden Veranstaltungen für eine Zwangsanleihe getroffen werden könnten.

Endlich ist mit jeder inländischen Anleihe der Nachtheil verbunden, daß dadurch dem Verkehr ein sehr bedeutender Theil seiner bisherigen Umlaufsmittel plötzlich entzogen würde. Diesem Nachtheile ließe sich freilich dadurch begegnen, daß die Anleihe gegen Rentenscheine contrahirt würde, die au porteur und auf verhältnißmäßig kleine Summen lautend und einen nach Tagen oder Wochen berechneten Zins tragend, theilweise in den Umlauf treten, und die durch die Anleihe eingezogenen Circulationsmittel ersetzen würden, zumal da dieselben wegen des Zinses, den sie tragen, von allen Denjenigen gesucht werden würden, welche genöthigt sind, zeitweise größere Cassebehalte zu führen. Falls daher die Deckung des vorhandenen Bedürfnisses durch eine inländische Anleihe beschlossen würde, so dürfte die Form ihrer Contrahirung auf Rentenscheine als die angemessenste sich empfehlen.

Immer würde jedoch der Staat bei einer Anleihe mit dem Betrage der dafür zu erlegenden Zinsen und der stipulirten Abträge belastet werden. Ein wohlfeileres Mittel zur Deckung des vorhandenen Deficits scheint sich in der Emission eines nicht zinsentragenden Papiergeldes darzubieten. Es wird nicht zweifelhaft sein können, daß die Circulation der Herzogthümer eine verhältnißmäßig so unbedeutende Summe von Zetteln, wie zur Deckung des diesjährigen Deficits erforderlich ist, ohne alle Schwierigkeiten zu tragen im Stande ist. Früher schon haben die Herzogthümer eine Zettelmasse von mehr als 12 Millionen Rbthlrn. getragen, ohne daß wenigstens bis zur Mitte des Jahres 1812 eine Entwerthung derselben eingetreten wäre. Im Königreich hält die Nationalbank bei 1,300,000 Einwohnern circa 18 bis 19 Millionen Rbthlr. gegen Silber lösbare Zettel im Umlauf, und es würden die Herzogthümer, auch wenn man ihre größere Wohlhabenheit unbeachtet lassen wollte, nach diesem Verhältniß mindestens 12 Millionen Rbthlr. Zettel im Umlauf zu erhalten im Stande sein. Allein die Gefahren, welche unfundirtes Papiergeld über ein Volk zu bringen im Stande ist, sind so groß, die Erinnerungen an die Leiden, welche die Herzogthümer durch die Entwerthung des dänischen Papiergeldes mit haben ertragen müssen, ist noch so lebhaft, und die Abneigung des Volkes gegen alles Papiergeld ist daher so entschieden, daß die Emission eines **unfundirten** Papiergeldes von vorneherein wird aufgegeben werden müssen. Bei den großen materiellen Hülfsmitteln der Herzogthümer wird es indessen nicht schwer fallen, das zu emittirende Papiergeld, zumal bei so geringem Ertrage, völlig sichernd zu fundiren. Es bieten sich dazu verschiedene Wege dar. Wenn es früher nachgewiesen ist, daß der Verkauf der Domainen zur Zeit zu einem angemessenen Preise nicht zu effectuiren ist, so bieten dieselben doch eine völlig genügende Fundation für eine dem wahren Werthe der-

selben entsprechende Summe Papiergeldes. Es besitzen die Herzogthümer, abgesehen von den Forsten, deren Veräußerung aus volkswirthschaftlichen Gründen nicht zu empfehlen sein würde, eine Menge von veräußerlichen Domainen, deren Ertrag, nach 4 pCt. capitalisirt, mehr als genügenden Werth zeigt, um Zettel bis zu dem Betrage von circa 4 Millionen Rbthlrn. zu fundiren, wenn dieselben mit dem Erlös dieser successive zu veräußernden Domainen einzulösen wären. Es würde dadurch überdies der Vortheil gewonnen sein, daß der Mehrbedarf der Finanzen für das laufende Jahr sofort und vollständig gedeckt wäre, ohne das Land in irgend einer Weise zu belästigen.

Ein anderer Weg der Emission eines fundirten Papiergeldes wäre der, eine Schleswig-Holstrinische Landesbank auf einen Theil der für ablösbar zu erklärenden Grundsteuern zu fundiren und diese Bank zur Emission einer entsprechenden Summe von Zetteln zu autorisiren. Angenommen, es würde auch nur die ordentliche Contribution vorläufig im Herzogthum Holstein für ablöslich erklärt, und den Grundeigenthümern gestattet, der Bank 4procentige, dem von ihnen zu entrichtenden Belaufe dieser Steuer entsprechende Obligationen zu überliefern, welche, wie früher die Reichsbankhaft, auf Anfordern auf ihren Grundstücken in erster Priorität zu protocolliren wären, so würde dadurch die Bank ausreichend fundirt erscheinen. Der successive eingehende Betrag der ordentlichen Contribution oder, was auf dasselbe hinausliefe, der gleich großen Zinsen, die völlige oder theilweise Abtragung des Ablösungscapitals, die ohne Zweifel von Vielen schon aus dem Grunde gewählt werden würde, weil es ihnen möglich sein würde, die dazu erforderlichen Summen in erster Priorität zu niedrigeren Zinsen, als 4 pCt., zu negociiren, endlich der Verkauf der Obligationen, der eben bei der großen Sicherheit und den verhältnißmäßig hohen Zinsen keine Schwierigkeit haben möchte, würde ohne Zweifel sehr bald ein bedeutendes Baarcapital in den Kellern der Bank anhäufen, und es ihr gestatten, ihre Geschäfte immer mehr auszudehnen und immer gewinnbringender zu machen. Es würde dadurch zugleich einem in den Herzogthümern lange gefühlten Bedürfniß abgeholfen werden. Es könnte eine solche Bank entweder eine private unter öffentlicher Controle oder, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen richtiger erscheinen dürfte, eine Staatsanstalt unter Controle der Stände sein, und dadurch jeder Befürchtung eines Mißbrauchs, einer daraus drohenden Gefahr vorgebeugt werden.

Allein es ist dabei nicht zu verkennen, daß beide Arten, ein Papiergeld zu fundiren, mehr Schein, als Realität haben. Das einzige Mittel, ein repräsentatives Zahlungsmittel auf eine völlig sichernde Weise zu fundiren, ist das stete Vorhandensein und Bereitsein einer genügenden Masse von edlen Metallen, und leicht und jederzeit zu realisirenden Fonds, um immer die umlaufende Zettel-

masse ganz oder theilweise durch eine Metall-Circulation zu ersetzen. Wenn nun die Domainen gegenwärtig nicht zu einem angemessenen Preise verkauft werden können, wenn nicht anzunehmen stehen wird, daß die Ablösung der ordentlichen Contribution gegen entsprechende Capitalzahlung sofort in ausgedehnter Weise stattfinden wird, so leuchtet ein, daß auf keinem der bezeichneten Wege die angedeutete Sicherheit sofort zu erreichen ist.

Die sämmtlichen bisher erwähnten Mittel, um den Mehrbedarf der Finanzen zu decken, der Verkauf der Domainen, die Contrahirung einer Anleihe oder die Emission eines, sei es auf die Domainen, sei es auf ablösliche Steuern fundirten Papiergeldes, haben aber Das mit einander gemein, daß sie die Last der Gegenwart auf die Zukunft wälzen. Welche dieser Maaßregeln auch ergriffen würde, immer würde die Folge sein, daß entweder das künftige Ausgabebudget der Herzogthümer um den Betrag der zu zahlenden Zinsen mehr beschwert, oder das künftige Einnahmebudget um den Betrag der bisherigen Einnahmen aus den veräußerten Domainen oder der abzulösenden Steuern geschmälert würde.

Es könnte daher gegen jedes der erwähnten Mittel angeführt werden, daß nur dann, wenn die Bedürfnisse des Staats in Folge außerordentlicher Ereignisse so sehr steigen, daß die gegenwärtige Generation entweder mit Rücksicht auf die vorhandenen productiven Kräfte diese nicht mehr befriedigen kann, oder wenn eine solche Belastung der Gegenwart aus irgend welchen anderen Gründen als unbillig erscheinen würde, es überall zulässig sei, der künftigen Generation eine Last aufzubürden, welche die gegenwärtige zu tragen im Stande sei. Ob aber solche Voraussetzungen in den Herzogthümern jetzt schon vorhanden sind, dürfte zweifelhaft sein. Aus dem vorgelegten Budget ergiebt sich, daß die Staatsbedürfnisse für die Dauer des Krieges, auch wenn wir eine Armee von 15,000 Mann im Felde halten, 6 Millionen Rbthlr. nicht übersteigen werden. Soviel haben nun aber die Herzogthümer in ihren früheren finanziellen Verbindung mit dem Königreiche, wenn man die erst seit Kurzem weggefallenen Bankzinsen mit in Anschlag bringt, fortwährend aufgebracht. Zwar ist die Staatseinnahme in Folge des Wegfalls einzelner Steuern und des Ausfalls in anderen gegenwärtig nicht so hoch anzuschlagen. Aber es wird kaum in Zweifel zu ziehen sein, daß die Herzogthümer im Stande sind, eine solche Summe an Steuern aufzubringen, und dazu für die Dauer des gegenwärtigen Krieges auch gerne bereit sein werden. Welches von den übrigen besprochenen Mitteln, den Mehrbedarf des gegenwärtigen Jahres zu decken, auch ergriffen würde, immer würde dabei die Bedenklichkeit eintreten, daß, falls der Krieg länger dauern sollte, von neuem für den Mehrbedarf Sorge getragen werden müßte, und daß der Anwendung derselben Mittel immer größere Schwierigkeiten in den Weg treten würden. Nur durch die Aufbringung des Mehrbedarfs

durch Steuern ist es möglich, den Krieg ohne Rücksicht auf seine Dauer mit demjenigen Nachdruck zu führen, den ein Kampf um die Selbstständigkeit der Herzogthümer fordert. Die provisorische Regierung hat daher geglaubt, der Ständeversammlung die verschiedenen Möglichkeiten, welche sich darbieten, mit den Gründen, welche dafür und dawider sprechen, vorlegen, zunächst aber darauf antragen zu müssen, daß der Mehrbedarf der Finanzen durch **Steuern** und zwar in einer Weise gedeckt werden möge, daß dadurch die Fortsetzung des Krieges auch im folgenden Jahre nicht erschwert werde.

In Beziehung auf die Art der Aufbringung dieses vermehrten Steuerbedarfs muß zwischen der Erhöhung bereits bestehender Steuern und der Auflage einer neuen Steuer gewählt werden. Die große Ungleichheit, welche in der Vertheilung der bestehenden Steuern stattfindet und längst schon den Wunsch nach einer anderen Repartition derselben hervorgerufen hat, wird den ersteren Weg als völlig ungeeignet erscheinen lassen. Die einzige Steuer, welche hier etwa noch in Betracht kommen könnte, würde die Landsteuer sein, von der in den späteren Jahren regelmäßig 50 pCt. erlassen sind, während auf der einen Seite den Grundbesitzern durch den Wegfall der Bankzinsen eine nicht unerhebliche Erleichterung zu Theil geworden ist, und auf der anderen Seite der Grundwerth so bedeutend gestiegen ist, daß die Landsteuer einen bei weitem geringeren Theil derselben hinwegnimmt. Allein durch eine Erhöhung der Landsteuer auf ihren durch die Verordnung vom 9. Juli 1813 normirten Belauf würden nur höchstens 400,000 Rbthlr. in die Cassen fließen, so daß jedenfalls eine entsprechende Erhöhung einer Reihe anderer Steuern erforderlich werden würde.

Eben daher hat die provisorische Regierung von einer Erhöhung der bestehenden Steuern völlig abgesehen, und lieber für die Dauer des Krieges die Einführung einer neuen Steuer beantragen zu müssen geglaubt. Eine gerechte Umlegung einer sochen neuen Steuer wird aber eben durch die Ungleichheit in der Vertheilung der übrigen Steuern sehr erschwert. Es liegt unserer Besteuerung kein consequent durchgeführtes Besteuerungssystem zu Grunde, in welches die neue Steuer eingepaßt werden könnte. Es wird daher ein völlig neuer Maaßstab gewählt werden müssen, und hier wird kaum irgend ein anderer so mit den Ansichten des Volkes von der Gerechtigkeit der Steuervertheilung übereinstimmen, als eine Vertheilung nach dem reinen Einkommen. Allein, abgesehen von den Bedenklichkeiten, welche die Theorie einer allgemeinen Einkommensteuer entgegenstellt, wird es nicht zu verkennen sein, daß jedenfalls bei der völligen Neuheit der Sache eine ziemlich bedeutende Zeit mit der ersten Einrichtung verloren gehen wird, und daß es an jedem sicheren Anhaltspuncte fehlt, um den Ertrag einer solchen Steuer im Voraus auch nur annähernd zu berechnen. Es liegt dagegen ein bestimmtes und dringendes Bedürfniß der Finanzverwaltung vor, das seine sofortige

Befriedigung fordert. Deshalb schien es nothwendig, eine Steuer in Vorschlag zu bringen, von der zugleich mit genügender Sicherheit ein ausreichendes Erträgniß zu erwarten stand. Dabei ist es zu berücksichtigen, daß ein bedeutender Theil des gegenwärtig gesteigerten Bedürfnisses der Finanzen durch die außerordentlichen und in dem Grade nicht wiederkehrenden Kosten der Montirung und Armatur eines größeren Armeecorps hervorgerufen ist. Der gerechteste Maaßstab für die Aufbringung namentlich dieser zuletzt erwähnten Kosten schien daher nur das gegenwärtige Vermögen jedes Einzelnen sein zu können. Allein die Ermittelung desselben würde eben so große und vielleicht noch größere Schwierigkeit gemacht, einen gleichen Zeitaufwand gefordert haben, als die Ermittelung des reinen Einkommens. Auch hier wäre überdies das finanzielle Resultat mit nicht genügender Sicherheit im Voraus zu berechnen gewesen, und es würde nothwendig gewesen sein, um völlig sicher zu gehen, eine größere Quote zu erheben, als vielleicht erforderlich gewesen wäre. Diese Betrachtungen haben die provisorische Regierung veranlaßt, **zunächst** nur eine **Grund**= und **Hypothekensteuer** zu beantragen. Es beträgt nämlich der Taxationswerth der landsteuerpflichtigen Grundstücke in den Herzogthümern 183,000,176 Rbthlr. und nach Abzug von etwa 21,000,176 Rbthlrn. für diejenigen Districte des Herzogthums Schleswig, in welchen unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen nicht mit Sicherheit auf den Eingang der Steuer gerechnet werden kann, ungefähr 162,000,000 Rbthlr. Der steuerbare Brandcassenwerth wird nach Abzug der aus gleicher Ursache auszunehmenden Städte und Oerter im nördlichen Schleswig und unter Hinzurechnung der haussteuerpflichtigen Gebäude auf dem Lande ungefähr 42,000,000 Rbthlr. betragen. Es ergiebt sich daraus, daß eine Abgabe von 1 pCt. dieses Werths völlig ausreichend sein wird, um das Mehrbedürfniß für das laufende Jahr zu decken. Durch indirecte Besteuerung der hypothekarischen Gläubiger wäre es dabei zugleich möglich, die Last auf eine Weise zu vertheilen, daß sie weniger drückend für den Einzelnen werde, und zugleich den Schwierigkeiten zu begegnen, welche sonst eine Besteuerung der Capitalisten hat. Die Erhebung dieser Grund= und Hypothekensteuer wird dabei keinen großen Zeitaufwand erfordern, da in den Landsteuerregistern und den Verzeichnissen über den Brandcassenwerth, der Gebäude das gesammte erforderliche Material für die Umlegung der Steuer vorliegt.

Es kann dabei indessen nicht verkannt werden, daß einestheils bei der vorgeschlagenen Steuer ein sehr erheblicher Theil des in den Herzogthümern vorhandenen Vermögens von der Besteuerung nicht getroffen wird, daß mithin die vorgeschlagene Steuer keine völlig gerechte ist und daß anderntheils eine Wiederholung dieser Steuer im nächsten Jahre aus dem angegebenen Grunde als unthunlich erscheint. Um daher auf der einen Seite der Forderung der Gerechtig=

keit Genüge zu leisten, daß alle Staatsangehörigen nach dem Maaße ihrer Steuerfähigkeit an der allgemeinen Last Theil nehmen und auf der anderen Seite, um schon jetzt dafür zu sorgen, daß die Staatsfinanzen auch für den Fall einer längeren Dauer des Krieges ausreichend sicher gestellt werden, scheint es nothwendig, jetzt schon die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, eine gerechtere und weniger drückende, fortlaufend zu erhebende Steuer vorzubereiten. Eben aus den schon oben gegen eine allgemeine Einkommensteuer, insofern dadurch der Mehrbedarf des laufenden Jahres gedeckt werden sollte, angeführten Gründen, daß die mit der Einführung verbundenen Veranstaltungen einen zu großen Zeitaufwand erfordern, und daß das Erträgniß der Steuer sich nicht im Voraus mit genügender Sicherheit berechnen läßt, ergiebt sich die Nothwendigkeit, zeitig an die Einführung derselben zu denken. Es ist überdies das Volk durch die vorgeschriebene Aufbringung der Armenlasten nach Vermögen und Einkommen mit dieser Art der Besteuerung schon vertraut geworden. Wenn solchemnach die allgemeine Einkommensteuer als die principiell richtigere erscheint, und nur, um das Bedürfniß der Finanzverwaltung schnell und sicher zu decken, zunächst eine Grund- und Hypothekensteuer in Vorschlag gebracht ist, so folgt schon aus dem Umstande, daß durch die gleichzeitige Anordnung beider Steuern neben einander ohne beschränkende Bestimmung die Grundbesitzer und Capitalisten doppelt besteuert werden würden, die Nothwendigkeit der Bestimmung, daß die gezahlte Grund- und Hypothekensteuer in der Einkommensteuer gekürzt werde.

Solchemnach wäre der Vorschlag, den für die Dauer des Krieges größeren Bedarf der Finanzen durch eine **allgemeine Einkommensteuer** zu decken, vorläufig aber ein sofort genügendes Hülfsmittel herzustellen, eine Grund- und Hypothekensteuer anzuordnen.

Wenn nun durch diese Mittel die Bedürfnisse der Finanzverwaltung nachhaltig werden befriedigt werden können, so bleibt es nur noch übrig, den Cassenhaushalt derselben näher zu beleuchten. Es ist schon angegeben, daß der am 1. Juni d. J. vorhandene baare Behalt in den Cassen 1,589,313 Rbthlr. 92 bßl. betrug. Es könnte danach scheinen, daß durch diesen Cassebehalt und die eingehenden älteren, sowie die in Vorschlag gebrachten neuen Steuern der Finanzverwaltung fortdauernd genügende baare Mittel gesichert wären, um ihre Obliegenheiten jederzeit prompt erfüllen zu können. — Allein es ist zu berücksichtigen, daß einmal ein sehr bedeutender Theil der unter der Einnahme des laufenden Jahres berechneten Steuern (circa 1,800,000 Rbthlr.) erst in den ersten Monaten des folgenden Jahres eingehen wird, daß ferner ein bedeutender auf 200,000 Rbthlr. anzuschlagender Behalt der Altonaer Münze zu lassen sein wird, um nicht den Betrieb dieses Instituts zu stören, daß sodann sehr erhebliche Zahlungen theils für schon ausgeschriebene Requisitionen (circa 300,000 Rbthlr.), theils für die Montirung und Arma-

tur der Armee (circa 800,000 Rbthlr.) in der allernächsten Zeit von den Finanzen zu leisten sein werde. Es würde daher nothwendig werden, die in Vorschlag gebrachten Steuern, und namentlich die vorgeschlagene Grund- und Hypothekensteuer, mit großer Schnelligkeit einzuziehen, um die Finanzcasse gegen Verlegenheiten zu sichern. Die schnelle und sofortige Einziehung einer Steuer von reichlich 2 Millionen Rbthlrn. dürfte aber den Druck derselben weit mehr, als die Größe der Steuer sonst erwarten ließe, erhöhen. Namentlich wird zu berücksichtigen sein, daß die Erhebung einer so bedeutenden Steuer auf die Umlaufsmittel denselben nachtheiligen Einfluß hat, wie eine inländische Anleihe. Dazu kommt noch, daß die Größe des Finanzbedürfnisses zwar mit möglichster Sorgfalt calculirt ist, daß aber ein solcher Calcül namentlich in Kriegszeiten der Natur der Sache nach immer nur annähernd richtig sein kann. Wenn daher ein auch nur um ein Geringes größerer Bedarf sich herausstellen sollte, so würden neue Verlegenheiten eintreten, neue außerordentliche Hülfsmittel angewandt werden müssen. Auch in dieser Beziehung wird daher vorgesehen werden müssen. Es wird kaum auf eine wohlfeilere und alle erwähnten Nachtheile vollständiger beseitigende Weise geschehen können, als durch die interimistische Ausgabe eines repräsentativen Zahlungsmittels. Es wird demgemäß die Finanzverwaltung, wie das auch in England, Frankreich, Belgien der Fall ist, zu autorisiren sein, Cassenscheine bis zu einem Betrage von höchstens etwa vier Millionen Rbthlr. in Umlauf zu setzen, welche in den Zahlungen an die herrschaftlichen Cassen als baares Geld angenommen werden. Dadurch wird die Finanzverwaltung mit so bedeutenden disponiblen Mitteln ausgerüstet, daß von keiner Verlegenheit die Rede sein kann, wenn auch die Ausgaben die Einnahmen in einem einzelnen Zeitpuncte oder überall überschreiten sollten. Es wird dadurch der fernere Vortheil gewonnen, daß statt durch Anleihen oder die schnelle Einziehung von Steuern dem Verkehr ein erheblicher Theil der Circulationsmittel entzogen werden würde, die Cassenscheine diesem Bedürfnisse vollständig abhelfen, und es ganz in der Macht der Finanzverwaltung steht, die Größe der Emission nach dem vorhandenen Bedürfnisse des Umlaufs zu richten. Es wird dadurch sodann der weitere noch erheblichere Vortheil gewonnen, daß für die Einzahlung der Grund- und Hypothekensteuer eine Reihe nicht allzu nahe liegender Termine angeordnet werden kann, ja daß es möglich wäre, diese Termine bis auf das folgende Jahr zu erstrecken, so daß die Last der Steuer sich auf längere Zeit vertheilte.

Die Bedenklichkeiten, die sonst der Emission von Papiergeld entgegenstehen, werden aber die Ausgabe von Cassenscheinen nicht treffen. Die große Gefahr, die mit dem Papiergelde verbunden ist, liegt offenbar in der schwer zu überwindenden Versuchung für die Finanzverwaltung, bei jeder neuen Verlegenheit immer wieder zu diesem Hülfsmittel ihre Zuflucht zu nehmen, bis durch das Ueber-

maaß des umlaufenden Papiergeldes dieses im Werthe gegen alle anderen Güter und namentlich gegen die edlen Metalle, welche es zu ersetzen bestimmt ist, sinkt und dadurch eine Zerrüttung aller Vermögensverhältnisse und folgeweise eine Stockung des Verkehrs herbeiführt, welche es dann der Finanzverwaltung unmöglich machen, ein anderes Hülfsmittel anzuwenden. Von allem dem kann aber bei den Cassenscheinen nicht die Rede sein. Die Summe derselben ist so gering, daß von dem Sinken derselben im Course um so weniger die Rede sein kann, da sie in den herrschaftlichen Cassen bei der Entrichtung von Abgaben, deren jährlicher Gesammtbetrag die Hälfte mehr ausmachen wird, anzunehmen sind. Es wird überdies durch eine ständische Commission zu überwachen sein, daß die einmal bewilligte Summe in keiner Weise und unter keinen Umständen überschritten werde. Vor allem aber liegt ein unterscheidendes Merkmal und zugleich die völlig sichernde Garantie darin, daß Cassenscheine nicht bestimmt sind, als außerordentliches Hülfsmittel zur Deckung des gegenwärtigen Mehrbedarfs zu dienen. Es ist vielmehr die Absicht, den gesammten Mehrbedarf auch für die Folgezeit durch Steuern zu decken. Die Finanzen werden mithin nie versucht sein, die Emission der Cassenscheine zu vergrößern. Es wird vielmehr die emittirte Summe regelmäßig als Steuer in die Cassen zurückfließen, und sie haben keine andere Bestimmung, als Verlegenheit zu verhüten, welche lediglich dadurch herbeigeführt werden könnten, daß Einnahmen und Ausgaben in einem einzelnen Zeitpuncte des Jahres nicht in gleichem Verhältnisse stehen. Eben dieser ihrer Bestimmung wegen bedürfen die Cassenscheine auch keiner weiteren Fundation, die bei Papiergeld unerläßlich wäre; sie sind auf die eingehenden Steuern selbst fundirt.

Indem die provisorische Regierung Vorstehendes zur Motivirung des von ihr vorgeschlagenen Finanzplans im Allgemeinen bemerkt, bezieht sie sich im Besonderen auf die anliegenden Entwürfe:

A. eines Gesetzes in Betreff der Anordnung einer Grund- und Hypothekensteuer nebst Motiven;

B. eines Gesetzes wegen Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer nebst Motiven, und

C. eines Gesetzes, betreffend die Autorisation der Finanzverwaltung, Cassenscheine bis zum Betrage von höchstens 4 Millionen Rbthlrn. auszugeben.

Vorlage der provisorischen Regierung an die vereinigte Ständeversammlung, betreffend die Aufbringung des Mehrbedarfs für das laufende Jahr.

In der Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Staats für die Monate Juni bis December inclusive ist es nachgewiesen, daß die Ausgaben die Einnahmen muthmaaßlich um eine Summe von fast 300,000 Species übersteigen werden. — Es ist nachgewiesen, wie der spätere Eingang der Abgaben und Steuern des laufenden Rechnungsjahres, ferner das Erforderniß einer gewissen Summe als Behalt in den Kassen, die von den Verhältnissen gebotene Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse und die aus der Verpflegung der Bundestruppen entstehenden bedeutenden Ausgaben, auf deren Erstattung in naher Zeit nicht Rechnung gemacht werden kann, es als unvermeidlich herausstellen, eine wesentlich höhere Summe herstellig zu machen. Diese wird in runder Summe auf 2,000,000 Species veranschlagt, welche auf außerordentlichem Wege aufzubringen und der Regierung zur Verfügung zu stellen sein wird.

Bei Untersuchung der Frage, auf welche Weise eine solche Summe herbeizuschaffen wäre, werden die verschiedenen Mittel, welche sich darbieten, in ihrer Zweckmäßigkeit und in ihrer Einwirkung auf die allgemeine Landeswohlfahrt einer Prüfung zu unterziehen sein.

Wir bezeichnen als solche

eine Steuer,
einen Verkauf von Domainen,
eine Anleihe,
die Ausgabe von Repräsentativen.

Unter diesen verschiedenen Mitteln muß die Erhebung einer **Steuer** als ein solches vorangestellt werden, welches in Uebereinstimmung mit dem nach den Wünschen des Landes in den Herzogthümern seit den letzten Jahrzehnten hergestellten Geldsystem die allgemeine Billigung gewärtigen dürfte. Es würden die Herzogthümer durch die freudige Uebernahme einer solchen directen Last ein gewichtiges Zeugniß zu Gunsten der Sache ablegen, welche sie hervorruft. Es würde der Credit des Landes dadurch im Auslande befestigt und das Bedürfniß der Finanzen auf die sicherste Weise befriedigt. Bei Anerkennung dieser wesentlichen Vorzüge einer Steuer darf es aber nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß deren Verwirklichung mehrfachen Bedenken unterliegt. Es sind diese namentlich:

die Verminderung des Betriebs-Capitals,
die ungleichmäßige Vertheilung der Steuerlast über die Steuernden,

die Fähigkeit der Steuernden und das vollständige und recht-
zeitige Eingehen der Steuer,

die Vermehrung des Druckes, welchen die gegenwärtigen Ver-
hältnisse ohnehin schon auf den Verkehr ausüben.

Es ist außerdem zu bedenken, wie zur Zeit noch ein Theil des Landes vom Feinde occupirt ist, und wie bei einem vorausgesetzten anhaltenden Kriege es unstatthaft ist, diese und die von den Uebeln des Krieges am mehrsten betroffenen Theile des Herzogthums Schleswig bei der Berechnung einer solchen Steuer mit hinzuzuziehen. Um die Staatsbedürfnisse zum Vollen zu sichern, würde demnach eine höhere Belastung der übrigen Landestheile eintreten müssen.

Die Erhebung einer Steuer wird das Betriebs-Capital der Privaten ansehnlich vermindern. Es kann angenommen werden, daß dieselbe nur für einen verhältnißmäßig geringen Theil sogenannte Capitalisten treffen wird, als welche entweder todte Capitalien ruhen haben oder das Erforderliche herbeizuschaffen vermögen, ohne das Betriebs-Capital im Lande zu vermindern. Im Allgemeinen dürfte es dagegen kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Betrag der Steuer dem Betriebs-Capital entzogen wird — mag dies nun auf geradem Wege oder, wie dies wohl mehrstens der Fall sein wird, auf Umwegen geschehen. Auf dem Betriebs-Capital der Privaten beruht aber der dauernde Wohlstand des Landes und somit auch die Wiederherstellung des durch den Krieg geschwächten National-Vermögens, und es erheischt diese Einwirkung einer Steuer eine ernste Berücksichtigung.

Nicht minder ist es zu beachten, daß eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung einer Steuer bei unseren jetzigen Steuer-Repartitionsnormen unmöglich ist. Ist es aber schon bisher empfunden, daß diese Normen eine gerechte und zweckmäßige Grundlage entbehren, so wird dies um so lebhafter hervortreten, wenn es sich um eine wesentliche Vermehrung der Steuer handelt, wenn mithin ein Theil der Staatsbürger die erhöhete Last vornehmlich tragen müßte, die das Interesse und die Wohlfahrt Aller bedingt.

Die Einrichtung eines neuen gleichmäßigen Steuerfußes kann aber nicht so schnell bewerkstelligt werden, wie die dringenden Geldbedürfnisse des Staats es erheischen. Eine zeitgemäße Besteuerung muß das Vermögen wie das Einkommen gleichmäßig treffen, die Ermittelung einer solchen Grundlage ist demnach die erste Bedingung derselben. Da aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen, bei den Schwankungen im Werth der städtischen Grundstücke wie der Mobilien, bei der Stockung in Handel und Industrie alle Momente für eine solche Ermittelung fehlen, stößt eine solche Einrichtung gegenwärtig auf nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Erregt die Größe des aufzubringenden Capitals aber rücksichtlich der ungleichmäßigen Vertheilung Bedenken, so dürften deren nicht minder vorhanden sein hinsichtlich der Möglichkeit der Aufbringung derselben.

Es darf als eine Folge der unmittelbaren Nähe des Geldmarktes Hamburg angesehen werden, daß überall im Lande wenig todtes Capital ruht. Das Plus oder Minus des Besitzes an Capital gegen die Summe der Betriebsmittel wird in den Credit-Verhältnissen mit der Hamburger Börse ausgeglichen. Bei dem Aufschwung welchen alle Zweige des Erwerbes seit Jahren in den Herzogthümern genommen haben und bei der Leichtigkeit, mit welcher bei gewöhnlichen Zuständen die Mittel aus Hamburg für solche Zwecke zu beziehen waren, kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Bilanz der Rechnung der Herzogthümer mit Hamburg zu Gunsten des letzteren ist, daß jene Hamburg schulden. Es darf ferner vorausgesetzt werden, daß eine solche Schuld in Folge der Entziehung oder Beschränkung der Credite bereits vermindert ist; dies hat nur auf Unkosten des Betriebscapitals geschehen können und es wird dieses dadurch bereits auf eine der Stockung im Verkehr entsprechende Weise geschwächt sein, wie sich denn eine solche Annahme bei einigem Eindringen in die Verhältnisse mancher Privaten und in mehrfachen Vorlagen bei der Regierung bestätigt findet. Es dürfte dies aber der Befürchtung Raum geben, daß die aufzulegende Steuer einen wesentlichen Ausfall erleiden und für einen ansehnlichen Theil nur durch ganz unverhältnißmäßige Opfer der Privaten an das Ausland herstellig zu machen sein würde.

Für einen Domainen-Verkauf würde namentlich anzuführen sein, daß der Staat, als Gegensatz zu den Staatsbürgern genommen, nicht leidet, daß mithin aus den Staats-Activen, als Supplement zu den Staatsmitteln, die gegenwärtige Last am besten abgehalten würde, demnächst, daß der Private besser bewirthschaftet als der Staat, das National-Vermögen mithin bei einer solchen Veräußerung nur gewinnen würde. Aber eine solche Veräußerung würde theilweise das noch vorhandene Betriebscapital im Lande afficiren, der Verkauf würde bei dem geschwächten Betrag desselben und aus mehrfachen naheliegenden Gründen nur bedeutend unter dem wirklichen Werthe zu beschaffen sein, und wenn mithin demnach die Motive gegen eine solche Veräußerung anscheinend nur aus den gegenwärtigen ungewöhnlichen Zeitverhältnissen entnommen werden können, so dürfte eben deshalb eine solche Maaßregel als sofortiges Mittel nicht gerechtfertigt erscheinen.

Die Contrahirung einer Anleihe, als interimistische Maaßregel, würde allerdings eine spätere gleichmäßige Vertheilung der Last zulassen, und insofern dieselbe im Auslande oder mit solchen inländischen Häusern zu contrahiren wäre, welche vermittelst ihres Vermögens und Credits das erforderliche Capital aus dem Auslande zu beziehen vermöchten, die Betriebsmittel des Landes nicht vermindern. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß zur Zeit eine solche Anleihe im Auslande, sei es nun direct, oder durch die erwähnte Vermitlung, unter irgend annehmbaren Bedingungen un-

ausführbar ist, vielmehr ganz unverhältnißmäßige Opfer erfordern würde. Eine inländische freiwillige Anleihe dürfte aber, in ihrem Erfolge, aus den mehrfach angeführten Gründen höchst zweifelhaft sein und das Mißlingen einer solchen Operation nicht nur dem Geldcredit, sondern auch dem moralischen Credit des Landes wesentlichen Schaden zufügen.

Eine gezwungene Anleihe ist in ihren national-öconomischen Wirkungen einer Steuer gleich zu achten, insofern sie das Betriebscapital angreift und hinsichtlich der Vertheilung und der rechtzeitigen Herbeischaffung der Geldmittel denselben Bedenken unterliegt, wie eine Steuer. In den Pfandbriefen, welche den gezwungenen Darleihern als Equivalent zu überweisen wären, dürfte außerdem eine Versuchung geboten werden, sich einem momentanen Druck durch Realisirung solcher Papiere im Auslande möglichst zu entziehen. Es würde dies Opfer mit sich bringen, welche außer allem Verhältniß zu der Lage des Landes ständen und dadurch dem Nationalvermögen ein noch größerer Schaden, wie durch Contrahirung einer Anleihe mit Banquier-Häusern bereitet, als welche für eine solche Veräußerung auf den großen Märkten jedenfalls geeigneter zu halten sind. In dieser Beziehung darf noch auf das Verfahren vieler ursprünglichen Besitzer von Altona-Kieler Eisenbahnactien unter ganz entgegengesetzten Verhältnissen hingewiesen werden.

Bei einer Beleuchtung des schließlichen Mittels „die Ausgabe von Repräsentativen“ muß zuvörderst die Ersparung der Zinsen als ein unbestreitbarer, in steigender Potenz zunehmender Vortheil angeführt werden.

Demnächst würde eine Herstellung auf diesem Wege auf den Privatverkehr nicht nur keinen Druck ausüben, sondern vielmehr durch Belebung der Circulation günstig auf die Verkehrsverhältnisse einwirken. Es würde diese Maaßregel schnell ausführbar sein, keine nutzlose und nachtheilige Anhäufung von Capital in den Landeskassen mit sich führen, sondern immer mit dem Bedürfniß in Einklang zu setzen sein.

Es würde die Erhebung einer so ungleichmäßig vertheilten Steuer, wie sie gegenwärtig nur möglich erscheint, vermieden, für die Einrichtung einer gerechten Vertheilung Zeit gewonnen. Es würde dem Lande eventuell die Fähigkeit erhalten, fernerhin außerordentliche Lasten zu tragen, wenn solche nothwendig werden sollten.

Es kann in Frage gestellt werden, ob der Credit des Landes nicht unter einer solchen Maaßregel leiden werde; dem steht zunächst die Erfahrung in denjenigen Ländern entgegen, wo sie bisher in einer solchen Beschränkung angewandt ist, daß die Masse der Repräsentativen das aufrecht zu erhaltende Verhältniß zwischen den im Inlande circulirenden Münzen und dem Papiergeld nicht überschreitet, und es dürfte aus demselben Grunde eine Erhaltung des Papiergeldes auf pari keinem Zweifel unterworfen sein. Bei einer

Ausgabe von Kassenscheinen, welche höchstens und nur vorübergehend einen Belauf von 2,000,000 Species erreichen können, darf das Verhältniß zur circulirenden Münze ein günstiges genannt werden, und es scheint außerdem die Beschränkung der Emission auf eine Summe, welche von den in die Landeskassen einzuzahlenden Steuern innerhalb eines Zeitraums von etwa 8 Monaten absorbirt wird, allein schon eine genügende Garantie für die Erhaltung des Normalwerthes darzubieten.

Wenn vielfach und wohl nicht ohne Grund angeführt worden, daß in manchen Vortheilen und Vorzügen, welche das Papiergeld gewähre, eine große Versuchung liege, bei außerordentlichen Bedürfnissen die Masse dieses Geldes über dasjenige Maaß zu erhöhen, welches die Geldcirculation und der Credit des Landes zu ertragen vermag, so hat dieser Grund in constitutionellen Staaten wesentlich an Bedeutung verloren, da der Verlust in Folge einer Entwerthung des Papiergeldes zunächst die Privaten, also die Steuernden trifft, die Verantwortlichkeit und Besonnenheit irgend einer Ständeversammlung aber einer leichtsinnigen Ueberschreitung des Erlaubten wehren würde. Hier dürfte dieses Bedenken inzwischen keine Anwendung erleiden, da es sich nur um eine temporaire Maaßregel handelt, deren Ausführung der Mitwirkung einer ständischen Commission und der Aufsicht der Ständeversammlung überwiesen sein würde.

Noch darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Erhaltung des Nominalwerthes der Kassescheine im Allgemeinen nicht ganz unabhängig von dem Vertrauen des Auslandes und den fremden Börsen ist; für unsere Verhältnisse dürfte dabei nur die Hamburger Börse zu berücksichtigen sein. Im Allgemeinen darf nun vorausgesetzt werden, daß diesseitiges Papiergeld dort ganz die Beurtheilung und das Vertrauen gewärtigen kann, zu dem die Veranlassung und der Zweck der fraglichen Maaßregeln, außerdem auch die finanzielle Lage des Landes, seine Productivität und seine Hülfsquellen berechtigten. Dann aber hat die unmittelbare Nähe dieses Weltmarktes demselben die fast ausschließliche Vermittlung des Waaren- und Geldverkehrs der Herzogthümer mit dem Auslande, ja selbst einen erheblichen Theil der Geldumsätze des Inlandes zugeführt und gesichert. Die Summen, welche in Folge dessen jährlich aus den Herzogthümern nach Hamburg und zurück fließen, können, ohne eines näheren Nachweises zu bedürfen, so hoch geschätzt werden, daß ein solcher Theil der Kassescheine, welcher seinen Weg nach Hamburg finden möchte, ohne die mindeste Schwierigkeit wieder in das Inland zurückfließen dürfte. Es muß dabei noch angeführt werden, wie bekanntlich seit Jahren Deutsche Kassescheine in steter Zunahme in den Herzogthümern circuliren, ohne daß die Annahme derselben im Verkehr, noch die Verwerthung nach dem Auslande irgend wesentliche Hindernisse gefunden hat. Da sich nun für manche Zwecke das Papiergeld als

Verkehrsmittel besonders eignet, und in den Bundesstaaten bereits gang und gäbe geworden ist, so darf es nicht als eine vage Voraussetzung bezeichnet werden, wenn angenommen wird, daß die Circulation von Kassescheinen nicht auf die Herzogthümer beschränkt bleiben, sondern auch in weiteren Kreisen das Vertrauen des Publicums finden dürfte, wodurch mithin in einem diesem entsprechenden Maaße die im Inlande circulirende Summe vermindert werden würde.

Schließlich wird noch bemerkt, wie es zu erwarten steht, daß mit den Bestimmungen zur Regulirung der Münzverhältnisse Deutschlands zugleich rücksichtlich des von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebenen Papiergeldes diejenigen Maaßregeln getroffen werden dürften, welche geeignet sind, demselben eine gleiche Sicherheit und in dieser die Circulation und Geltung in allen Deutschen Staaten zu gewähren. Nachdem aber die Summe des bereits in Umlauf befindlichen Papiergeldes und die Betheiligung der Deutschen Großmächte in dieser Beziehung eine Einziehung desselben als unthunlich darstellt, dürfte auch von diesem Gesichtspuncte aus das Landesinteresse eine Ausgabe von Papiergeld und eine Gleichstellung in dieser Hinsicht mit dem übrigen Deutschland bedingen.

Bericht des ständischen Ausschusses über diese Vorlagen.

Als seine erste Aufgabe hat der Ausschuß es betrachten müssen, das von der provisorischen Regierung vorgelegte Budget einer Prüfung zu unterziehen und sich die von dem Herrn Regierungscommissar zugesagten näheren Aufklärungen zu erbitten. Nachdem diese theilweise früher, vollständig aber erst unter dem 28sten v. M., dem Ausschusse zugegangen sind, sieht derselbe sich nunmehr im Stande, sein Bedenken über das mitgetheilte Budget abzugeben, und glaubt, es auf folgende Puncte beschränken zu dürfen.

Unter B. b. 3 der Einnahme sind die Departements- und Gerichtssporteln, welche in dem von den Finanzen veröffentlichten Budget mit 42,000 Rbthlr. aufgeführt standen, nur mit 20,000 Rbthlr., also mit 22,000 Rbthlr. weniger aufgeführt. Die provisorische Regierung hat sich auf erbetene nähere Auskunft im Wesentlichen auf ihre desfällige Aeußerung in der den Ständen gemachten Vorlage bezogen, und nur hinzugefügt, daß ein bestimmter Maaßstab dieser Berechnung nicht zum Grunde gelegt sei. Der Ausschuß ist seinerseits noch weniger im Stande gewesen, eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über diesen Posten aufzumachen, und muß daher vorschlagen, über denselben hinwegzugehen, obgleich sich dieser Posten, namentlich die Bestallungsgebühr der Beamten, wohl etwas günstiger stellen möchte, als angenommen worden.

Unter B. b. 4 ist der Ueberschuß der Zollintraden zu 774,400 Rbthlr. berechnet, während er nach dem Budget der Finanzdeputation zu 1,284,000 Rbthlr., also zu 499,600 Rbthlr. mehr angenommen ward. Der Ausschuß erbat sich zur näheren Prüfung dieses Postens eine Mittheilung über die Einnahme der ersten 5 Monate des vorigen und des gegenwärtigen Jahres. Es hat sich für diese nun nur eine Differenz von 152,596 Rbthlr. ergeben, welche die Regierung als maaßgebend nicht betrachtet wissen will, da in den beiden Monaten April und Mai, als auf welche es nur ankommen kann, die Störung des Verkehrs durch den Kriegszustand verschiedener Natur sei, auch die Verzollungen aus der Creditauflage in den folgenden Monaten weniger bedeutend ausfallen dürften. Der Ausschuß ist nun zwar der Meinung, daß diese Annahme eine irrige sei, denn gerade die dauernd gestörte Einfuhr wird dazu nöthigen, Alles zur Verzollung zu bringen, was noch in der Creditauflage unter Verschluß liegt, und das dürfte dem Vernehmen nach ein sehr Bedeutendes sein. Ueberdies dürfte die Differenz zwischen der vorjährigen und diesjährigen Einnahme sich auch günstiger stellen, wenn man erwägt, daß die Differenz zwischen der Monatsrechnung des Mai 1847, die sich auf 116,374 Rbthlr., und der für den Maimonat d. J., die sich auf 93,814 Rbthlr. belief, nur 22,560 Rbthlr. beträgt, welches, eine gleiche Differenz für die 7 folgenden Monate angenommen, 157,920 Rbthlr., mithin unter Hinzurechnung der in den ersten 5 Monaten stattgehabten Differenz von 152,596 Rbthlr., für das ganze laufende Jahr nur eine Mindereinnahme von 316,516 Rbthlr. ergeben würde. Indeß hat der Ausschuß nicht dahin gelangen können, eine bestimmte Meinung über das zu erwartende minus aufzufassen, und kann daher nur im Allgemeinen die Ansicht aussprechen, daß der Ueberschuß der Zollintraden sich wohl günstiger gestalten wird, als angenommen worden. Zur näheren Begründung dieser Ansicht wird es genügen, anzuführen, daß gerade die Hauptartikel der Einfuhr, als: Kaffee, der nach dem Tabellenwerk für 1846 131,821 Rbthlr., Reis, der mit dem freilich wegfallenden, aber durch vermehrte Einfuhr des Reis unstreitig aufgewogenen Paddy 22,465 Rbthlr., Salz, welches 37,810 Rbthlr., Taback, welcher 48,011 Rbthlr., Thee, welcher 21,486 Rbthlr., Wein, der 68,228 Rbthlr., Wollenwaaren, die zusammen 105,698 Rbthlr., und Zucker, der in seinen verschiedenen Sorten 200,212 Rbthlr. brachte, durch den Krieg nicht werden afficirt werden, sondern daß bei manchen dieser Artikel gerade in Folge des Krieges und der Truppenversammlungen wahrscheinlich eine Steigerung eintreten wird. Gegen die Menge der vorgenannten Artikel werden die, bei welchen in Folge der unterbrochenen Schifffahrt eine Abnahme der Einnahme zu erwarten ist, als: Eisen in Stangen, Bändern, Nägeln, Draht und Platten mit zusammen 47,810 Rbthlr., Holz, mit zusammen 112,128 Rbthlr., Steinkohlen, mit 36,166 Rbthlr., und selbst der Posten der Baum=

wollenwaaren, bei welchem ebenfalls ein Ausfall möglich und der zusammen 208,510 Rbthlr. eintrug, nur geringfügig erscheinen.

C. a. Die Zahlenlotterie war nach dem Finanzbudget zu der Summe von 60,000 Rbthlr. in Einnahme gestellt. Im Budget der provisorischen Regierung sind nur 30,000 Rbthlr. calculirt, und für diese Annahme ist angeführt, daß eine bedeutend geringere Benutzung dieses Instituts zu erwarten stehe und daß die Finanzen als Mitspieler gegen Verlust gedeckt sein müßten. Die Einnahme aus der Zahlenlotterie richtet sich aber erfahrungsmäßig leider keineswegs nach dem Wohlstande, und es ist in dem concreten Falle um so weniger Grund, um eine Abnahme in dieser Einnahme zu befürchten, als dieselbe nach den Angaben der Regierung im Monat April 15,838 und im Monat Mai 12,000 Rbthlr. betragen hat, so daß wohl ganz unbedenklich auf die im Finanzbudget angenommene Summe gerechnet werden kann.

In Betreff der Intraden aus dem Herzogthum Lauenburg hat sich die provisorische Regierung gegen den Ausschuß näher dahin erklärt: es hätte für dieselben nichts veranschlagt werden können, weil die Lauenburgische Regierung sich geweigert habe, mit der unsrigen in Unterhandlung zu treten. Auch habe eine Mitwirkung des Bundestages besonders deshalb nicht zweckmäßig erscheinen können, weil einer solchen Auseinandersetzung die Regulirung der Beitragsquote Lauenburgs und eine Trennung der Gemeinschaft mit demselben vorhergehen müsse, welche dem Friedenstractat mit Dänemark vorzubehalten sei. Der Ausschuß hat sich nicht von der Richtigkeit dieser Bemerkungen überzeugen können, derselbe ist vielmehr der Ansicht, daß eine Trennung der bisherigen Gemeinschaft keineswegs nothwendig sei, um die Beitragsquote Lauenburgs zu ermitteln, daß ferner die Ermittelung derselben nicht besondere Schwierigkeiten haben könne, da ein Theil der Ausgaben, nämlich die Kosten des Bundescontingents, sich nach dem Militairbudget genau berechnen läßt, und für die Berechnung der auf Lauenburg fallenden Quote der Ausgaben für die Landesuniversität und das Oberappellationsgericht das Verhältniß der Einwohnerzahl hinreichenden Anhalt gewährt. Da außerdem die neuerdings in Frankfurt rücksichtlich Lauenburgs gefaßten Beschlüsse die Geltendmachung unserer Ansprüche gegen Lauenburg wesentlich erleichtern und keinen Zweifel über den Erfolg desfälliger Unterhandlungen gestatten, so muß der Ausschuß darauf antragen:

> daß die Versammlung die Regierung ersuche, die einleitenden Schritte zu thun, um Lauenburg zum Ersatz der für dasselbe beschafften Ausgaben für Militair, Landesuniversität und Oberappellationsgericht zu veranlassen.

Aus dem Postwesen erwartet die provisorische Regierung, zufolge der ihrem Budget vorausgesandten Bemerkungen, keine Einnahme. Von dem Ausschusse um nähere Aufklärungen ersucht, hat

die provisorische Regierung sich im Wesentlichen auf ihre früheren Bemerkungen bezogen, und denselben nur hinzugefügt, daß, da die Postbeamten nur vierteljährlich Rechnung ablegten, im Laufe des Quartals keine Rechnung aufgemacht werden könne, und daß keine data für einen derartigen Calcül vorlägen. Der Ausschuß kann die Ansicht der Regierung nicht theilen, da die Kosten der Generalverwaltung theils wegfallen, theils gemindert werden, und da gerade mehrere kostspielige Einrichtungen, welche das Postwesen zu unterhalten hatte, wie der Uebergang über die Belte, unserer Postcasse nicht zur Last fallen. Es möchte daher die Ausnahme gestattet sein, daß die Posteinnahme, nach dem Bevölkerungsverhältnisse berechnet, wohl ungefähr zwei Fünftheile der in dem Budget der Finanzen berechneten Summe, also circa 75,000 Rbthlr. betragen werde.

Da unter C. 7 der Ausgaben, nach den von der provisorischen Regierung gegebenen näheren Aufklärungen, einige Bauten veranschlagt zu sein scheinen, welche nicht als dringlich dürften betrachtet werden können, wie unter andern für Aufführung eines neuen Glockenthurms an der Schleswiger Domkirche 13,975 Rbthlr., so beantragt der Ausschuß, daß die Versammlung sich gegen die Regierung dahin ausspreche, sie müsse der Ansicht sein, daß die Lage des Landes es erfordere, sich auf die nothwendigsten Ausgaben zu beschränken, und selbst solche zu vermeiden, welche einem edeln Luxus angehören, demgemäß, ihres Erachtens, die Bauten an landesherrlichen Gebäuden auf die wirklich nothwendigen Erhaltungskosten würden zu beschränken sein.

G. Gnadensachen. Ueber diesen Posten von 50,000 Rbthlr. hatte sich der Ausschuß einen näheren Nachweis erbeten, den aber die Regierung nicht hat ertheilen können, und nur bemerkt, daß die in diesem Posten zu beschaffenden Ersparungen durch die Hülfsbedürftigkeit, welche der Krieg veranlassen müsse, werde ausgeglichen werden. Der Ausschuß ist aber der Ansicht, daß der Maaßstab der Pensionen, welcher in den dem Budget vorangeschickten Bemerkungen angenommen ist, hier nicht zutrifft, sondern daß die in Dänemark bewilligten Gnadengelder einen bedeutend größeren Theil der im Budget ausgeworfenen Summe ausmachen, als nach dem Verhältniß der Pensionen auf Dänemark fallen würde. Eine Berechnung hierüber hat der Ausschuß natürlich nicht anlegen können, und kann daher der Versammlung nur anheimgeben, sich dahin auszusprechen:

> sie halte, abgesehen von der überhaupt durch die Zeitumstände gebotenen Sparsamkeit, möglichste Beschränkung in diesen Ausgabepösten um so nothwendiger, da sich ein festes Princip für diese Ausgaben nicht aufstellen lasse, weshalb dieselben immer einen mehr oder minder willkürlichen Charakter annähmen und eine Controle eigentlich gar nicht zuließen.

Ueber I. 5, Vergütung für Wittwenpensionen, hatte der Ausschuß sich Aufklärung erbeten, weil er annehmen mußte, daß

dieser Posten auf einem Irrthum beruhe. Die provisorische Regierung hat darauf erwiedert: es bildeten die fraglichen 25,000 Rbthlr. zufolge des Normalreglements und Budgets für 1848 pag. 411 einen Theil der in den Herzogthümern aus der allgemeinen Wittwencasse zu zahlenden Pensionen, und wären daher auszuzahlen aus denselben Gründen, welche bei Sicherstellung der bei der Wittwencasse und Leibrentenanstalt versicherten Beamten obgewaltet haben. Der Ausschuß muß hier indeß einen Irrthum noch immer für möglich halten, denn es besagt die angezogene Stelle im Budget für 1841, daß diese Summe in einer Zulage von 6 pCt. besteht, welche zum Normalbetrag der von der Regierung am 5ten Januar 1813 in den Herzogthümern versicherten Pensionen aus der allgemeinen Wittwencasse von der Finanzcasse hergegeben ward, und daß dieser Zuschuß seinen Grund theils in der unter dem 10ten April 1813 erfolgten Bestimmung, daß die sämmtlichen Pensionen der Wittwencassen in Rbthlr. Silberwerth umgeschrieben werden sollten, theils speciell in der Resolution vom 7ten Juli 1823, wonach sämmtliche Pensionen in den Herzogthümern, welche von der gedachten Casse in Dänisch Courant versichert und in Reichsbankgeld umgeschrieben waren, mit 3/5 Zulage bezahlt werden sollten. Freilich ist nun dieser Betrag jährlich nach Aufgabe der Wittwencasse von der Finanzcasse auf die Zahlcasse angewiesen, und es ist daher allerdings möglich, daß derselbe auch jetzt noch von den Pensionen gesondert ausgezahlt wird; da aber eine solche Weitläuftigkeit zwecklos zu sein scheint, so glaubte der Ausschuß annehmen zu dürfen, daß dieser Betrag mit in dem eben vorhergehenden Posten von 224,278 Rbthlr. für Pensionen enthalten sei. Sofern daher nicht entgegenstehende Aufklärungen von Seiten des Herrn Commissars gegeben werden sollten, dürfte der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

daß diese Zahlung wegfallen müsse.

Für den Posten VII. 2, Marine, hat die provisorische Regierung dem Ausschuß ein eigenes Budget, begleitet mit den betreffenden Plänen, mitgetheilt, zugleich aber den Wunsch ausgesprochen, dieselben möchten mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse der Oeffentlichkeit nicht übergeben werden. Der Ausschuß glaubt daher keine Mittheilungen aus diesen Plänen machen zu dürfen, und würde, wenn solche verlangt werden, auf eine geheime Sitzung antragen müssen. Er beschränkt sich hier ganz allein auf eine kurze Darlegung der Ansichten, welche er in seiner Majorität zu den seinigen gemacht hat. Bei der Marinefrage dürfte zu unterscheiden sein, was die Rücksicht auf Deutschland und was das zunächst liegende eigene Interesse erheischt, sodann, was ungesäumt geschehen muß, und was weniger dringend erscheint. Der Ausschuß ist einstimmig des Dafürhaltens, daß die Begründung einer Kriegsflotte, welche die Ehre der Deutschen Flagge, die hoffentlich bald in allen Deutschen Häfen dieselbe sein wird, und den Flor des Deutschen

Handels zu schützen vermag, zu den wichtigsten und dringendsten Aufgaben Deutschlands gehört. Der Ausschuß hat daher mit Freuden die Beschlüsse der Nationalversammlung in Frankfurt begrüßt, welche den Anfang einer Flottenbildung möglich machen, und er sieht in dem patriotischen Streben, welches sich in dem Wirken vieler Privatvereine kundgiebt, eine Bürgschaft dafür, daß diese nationale Angelegenheit mit dem Ernst und dem Eifer werde betrieben werden, welchen die Ehre der Nation ebensosehr als die Wohlfahrt des Vaterlandes erheischt. Die Herzogthümer werden in diesem Streben nicht hinter dem übrigen Deutschland zurückbleiben wollen, noch dürfen sie das, wenn sie ihr eigenes Interesse richtig verstehen. Denn kein anderes Deutsches Land hat eine Lage, die so sehr den Angriffen zur See exponirt wäre, wie das unserige, und keine Provinz Deutschlands ist so, wie die Herzogthümer, durch treffliche Häfen und Lage zwischen zwei Meeren zur Seefahrt bestimmt. Ueberdies würde, wenn einer unserer Häfen zum Kriegshafen bestimmt würde, solches den Flor einer Menge von Gewerben, die mit dem Schiffsbau in Verbindung stehen, in unserem Lande nach sich ziehen, und überhaupt die Bedeutung desselben heben, Grundes genug, um der Bildung einer Deutschen Marine unser Interesse zuzuwenden. Es ist dies aber nicht ein Ziel, welches sich im raschen Anlaufe schnell erringen läßt; es ist daher wichtig, sich klar bewußt zu werden, was zu dem Ende sogleich mit Erfolg geschehen könne und was passender der Zukunft überlassen bleibe. Das erste Erforderniß ist offenbar ein guter Hafen, in welchem der Anfang zum Bau einer Flotte gemacht und das nöthige Material für dieselbe angesammelt werden kann, und welcher gegen feindliche Angriffe, besonders zur See, vollkommen geschützt ist. Es könnte freilich scheinen, als wenn für uns die Hauptsache wäre, durch die Herstellung von Kriegsdampfern und Kanonenböten uns wehrbar gegen unsere Feinde zu machen. Allein wenn man erwägt, daß doch immer mehrere Monate verlaufen würden, ehe eine solche Flottille fertig werden könnte, daß es uns alsdann aber noch an einer seegewohnten und zugleich in den Waffen geübten Mannschaft, vor Allem aber an Ober= und Unterofficieren fehlen würde, daß wir diese also sämmtlich aus der Fremde entnehmen müßten, dieselben aber durch die politische Stellung ihres Landes gar leicht genöthigt werden könnten, unsern Dienst plötzlich zu verlassen, so wird es einleuchten, daß der Bau, die Ausrüstung und Bemannung von Dampfern oder Kanonenböten freilich ohne Zweifel an sich sehr nützlich, aber, so sehr auch der Schein dafür spricht, keineswegs die Aufgabe dieses Sommers für uns ist. Diese kann nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses nur darin bestehen, denjenigen unserer Häfen, welcher sich am besten zur Aufnahme einer Flotte eignet, durch die nöthigen Befestigungswerke so gegen die Angriffe zu schützen, daß wir denselben Deutschland als einen sichern Kriegshafen anbieten können,

zugleich aber den Patriotismus für diese Sache dadurch aufzumuntern, daß wir die Kosten der Unterhaltung der von Privaten ausgerüsteten und für zweckmäßig befundenen Schiffe übernehmen. Die Befestigung des Kieler Hafens würde nach den mitgetheilten Anschlägen mit circa 70,000 Rbthlr. herstellig zu machen sein. Mit 30,000 Rbthlr. würden die etwa vorkommenden Unterhaltungskosten, sowie die Ausgaben an Löhnung und Verpflegung für Mannschaften der Fahrzeuge, welche in den nächsten Monaten hier von Privaten etwa gebaut werden möchten, um so mehr gedeckt werden können, da die Mannschaften ja vernünftigerweise nicht eher engagirt würden, bevor eine hinreichende Anzahl Fahrzeuge da wäre, um damit etwas unternehmen und nützen zu können. Wäre unsere Lage eine günstigere, so würde der Ausschuß kein Bedenken tragen, die Anweisung größerer Summen vorzuschlagen; bei den großen Anstrengungen aber, welche unser Land ohnehin zu machen hat, hält die Majorität des Ausschusses sich dazu nicht berechtigt, und trägt dieselbe, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß zufolge der von der provisorischen Regierung gemachten Mittheilungen bereits 117,543 Rbthlr. auf die Marine verwandt worden sind, darauf an, die Versammlung wolle der Regierung erklären:

> daß sie es für richtiger halte, für jetzt auf den Bau von Kriegsfahrzeugen auf Staatskosten zu verzichten, und sich auf die Bestimmung von 100,000 Rbthlr. zu den eben genannten Zwecken zu beschränken.

Diesem Antrage der Majorität des Ausschusses kann die aus dem Abgeordneten Ravit bestehende Minorität desselben nicht beistimmen. Bei Beurtheilung der in Frage stehenden Angelegenheiten bieten sich zwei Gesichtspuncte dar, einestheils das Bedürfniß maritimer Vertheidigungsmittel für den gegenwärtigen Krieg, und zweitens die Stellung der Herzogthümer dem übrigen Deutschland gegenüber, in Beziehung auf die Flottenangelegenheit. Was den ersten Gesichtspunct anlangt, so kann es von der Minorität nicht in Abrede gestellt werden, daß es nicht möglich sein wird, noch im Laufe des gegenwärtigen Sommers eine Seemacht zu schaffen, die irgendwie der Dänischen die Spitze zu bieten im Stande wäre. Allein auf der anderen Seite wird es auch nicht in Abrede gestellt werden können, daß einmal immer der Anfang gemacht werden muß und daß das Ziel um so viel später erreicht wird, als dieser Anfang weiter hinausgeschoben wird. Hätte uns zu Anfang des Krieges eine auch nur kleine Ruderflotille zu Gebote gestanden, so wäre Alsen vielleicht nicht verloren gegangen und der Uebergang von Friedericia nach Fühnen vielleicht möglich gewesen. Ob aber der Krieg noch in diesem Jahre wird beendigt werden, ist jedenfalls eine zweifelhafte Sache, und wenn wir, uns des Beistandes unserer Deutschen Landsleute getröstend, auf einen baldigen Frieden hoffen, so könnte leicht der Krieg uns im nächsten Frühjahre ebenso schutzlos

zur See finden. Eine für den angegebenen Zweck ausreichende Ruderflotille von etwa 24 Kanonenböten wird aber ohne Schwierigkeit noch im Laufe dieses Sommers erbaut werden können. Dazu kommt noch, daß die beträchtlichen Summen, welche bereits von der provisorischen Regierung für maritime Vertheidigungsmittel verwendet sind, sowie die Summen, welche von Privatvereinen bereits verwendet sind, oder noch verwendet werden möchten, als völlig nutzlos aufgewendet erscheinen, wenn nicht nach einem bestimmten Plane verfahren und dafür Sorge getragen wird, daß die für den angegebenen Zweck erforderlichen Mittel vollständig herbeigeschafft werden. Schon der eigenen Vertheidigung wegen hält daher die Minorität es für unerläßlich, die provisorische Regierung in den Stand zu setzen, für die ungesäumte Herstellung der nach dem Urtheil Sachverständiger nothwendigen Ruderflotille Sorge zu tragen. Nicht minder scheint die Stellung der Herzogthümer dem übrigen Deutschland gegenüber dazu aufzufordern. Es ist schon bei den Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Christiansen darauf aufmerksam gemacht, daß die Hülfe, die uns von dort wird, bei unserer keineswegs übergroßen Anstrengung im Landkriege eine Aufforderung für uns enthält, in der Rüstung zur See dem übrigen Deutschland voranzueilen. Die Lage und die Verhältnisse der Herzogthümer lassen für diese das Vorhandensein einer Deutschen Flotte vorzugsweise wichtig erscheinen. Wenn die Majorität des Ausschusses in dieser Beziehung glaubt, es werde genügen, wenn die Herzogthümer Deutschland einen befestigten Hafen anbieten könnten, so wird zu bedenken sein, daß hier nicht von einem Handelsgeschäft die Rede ist, wo Leistung und Gegenleistung genau abgewogen werden kann. Es kommt darauf an, in einer wichtigen Deutschen Angelegenheit kräftig die Initiative zu ergreifen, und wenn untergeordnete Vortheile vorzugsweise dem Lande zufließen werden, wo die Flotte stationirt ist, können dieselben uns nur im Gefolge unseres eigenen kräftigen Handelns zu Gute kommen. Wenn die Minorität aus diesen Gründen darauf antragen zu müssen glaubt, daß der provisorischen Regierung die verlangten 500,000 Rbthlr. für die Marine zur Disposition gestellt werden, so ist dieselbe doch dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die provisorische Regierung dabei planmäßig verfahren und angewandt sein werde, dabei möglichst im Einverständnisse mit der Deutschen Centralgewalt zu handeln, damit jedenfalls die jetzt aufgewendeten Summen uns in dem später zu leistenden Beitrage zu Gute gerechnet werden.

Nach Vorstehendem würde sich nun das Budget gestalten wie folgt:

Nach § 12. des von der Regierung mitgetheilten Budgets betragen die Ausgaben	5,570,545 Rbthlr.
es würden nach dem Vorschlage der Majorität im Marinebudget erspart werden . . .	400,000 „
Rest:	5,170,545 Rbthlr.

	Transport:	5,170,545 Rbthlr.
Die Einnahmen, die zur Casse kommen, sind daselbst angeführt mit	Rbthlr. 1,903,898	
dazu kommen nach Obigem an Postintraden	75,000	
Beitrag von Lauenburg . . .	70,392	
Lottoeinnahme	30,000	
		2,079,290 „
	bliebe Deficit:	3,091,255 Rbthlr.
und wenn nach der Annahme des Ausschusses rücksichtlich der Vergütung für Wittwenpensionen dieser Ausgabeposten wegfiele mit		25,000 „
so würde das Deficit, auch wenn man die Einnahme von Chausseegeldern nicht in Rechnung bringen will, doch reducirt werden auf		3,066,255 Rbthlr.

um deren Deckung es sich nur handelt.

Der Ausschuß hat sich über die Deckungsmittel nicht einigen können, die Majorität desselben hat sich indessen, geleitet von dem Grundsatze, daß der Bedarf so viel thunlich von der Gegenwart zu tragen sei und nicht auf die Zukunft hinübergewälzt werden dürfe, und im Uebrigen aus den in den Regierungsvorlagen entwickelten Gründen im Wesentlichen den Vorschlägen der Regierung angeschlossen, und beantragt daher bei der Versammlung:

> daß dieselbe die Ausschreibung der projectirten Grund- und Hypothekensteuer, die Ausschreibung einer allgemeinen Einkommensteuer, und die Emission von 2 Millionen Rbthlr. Cassenanweisungen, die durch die ausgeschriebenen Steuern wieder einzulösen, genehmige,

jedoch mit folgenden Modificationen der von der Regierung vorgelegten Entwürfe, und zwar:

A. Zu dem Entwurfe wegen einer Grund- und Hypothekensteuer.

Ad § 1. Von dem Brandversicherungswerth der Gebäude ist nicht 1 pCt., sondern nur ½ pCt. an Kriegssteuer zu entrichten, und zwar aus dem Grunde, weil der Brandcassenwerth den wahren Werth der Gebäude darstellt, während das Grundsteuertaxatum den Werth der Grundstücke bei weitem nicht erreicht.

Ad § 2. Die Abtragstermine der Kriegssteuer werden resp. auf den 15ten August und 15ten November gestellt.

Ad § 5. Die Inhaber der protocollirten Capitalien müssen sich in dem nächsten Jahrestermine oder den beiden nächsten Halbjahres-

terminen eine Kürzung von im Ganzen ½ pCt. des Capitals in den Zinsen von Seiten des Besitzers des Pfandstückes gefallen lassen, und zwar aus gleichem Grunde wie ad 1, denn es würde offenbar das Capital stärker besteuert, wie der Grundbesitz, wenn der Steuersatz vom Capital dem vom Landsteuertaxatum gleich wäre, als welches hinter dem wahren Werthe bedeutend zurückbleibt.

Endlich wird die in den Motiven event. vorgeschlagene Vergütung der Kriegssteuer durch Liquidation in der Einkommensteuer anzurathen und demzufolge dem Entwurfe hinzuzufügen sein:

Ad § 8. Jedem Contribuenten wird die von ihm resp. direct oder indirect entrichtete Grund- oder Hypothekensteuer ganz oder mit dem zutreffenden Theile aus der allgemeinen Einkommensteuer durch Liquidation vergütet. Der auf diesem Wege bis zum Frieden etwa nicht zu vergütende Theil der Kriegssteuer wird bei der nach beendigtem Kriege vorzunehmenden Ausgleichung der Kriegsschäden und Kosten angerechnet und resp. bezahlt. Der Capitalinhaber hat zu dem Behufe die ihm von dem Hypothekenbesitzer über den von Ersterem durch die Zinsenkürzung entrichteten indirecten Kriegssteuerbeitrag nach dem angehängten Formulare zugestellte Quittung bei der Hebungsstelle der Einkommensteuer in Ur- und Abschrift zu produciren. Der Contribuent erhält das Original zurück, nachdem der durch die Liquidation oder Kürzung bezahlte Betrag der Einkommensteuer auf demselben abgeschrieben worden. Die Urschrift ist ferner zu seiner Zeit bei der zur Ausgleichung der Kriegsschäden und Kosten angeordneten Behörde zu produciren. Ueber das weiter zu beobachtende Verfahren wird an die betreffenden Behörden zu seiner Zeit die behufige Instruction ergehen.

Da die ausländischen Creditoren weder der Einkommensteuer noch der Ausgleichung der Kriegsschäden unterzogen werden können, so erhalten dieselben den von ihnen bezahlten indirecten Beitrag zur Kriegssteuer nach erfolgtem Frieden ohne weiteren Abzug vergütet.

Um jedoch diese Vergütung zu erhalten, wird vorausgesetzt, daß das betreffende Capital in den Händen des gegenwärtigen Creditors oder seiner Erben oder Cessionarien unverändert verblieben ist.

§ 9. Den Städten und geordneten, gehörig repräsentirten ländlichen Communen, sowie denjenigen Kirchspielen, Harden, Aemtern und Güterdistricten, welche sich unter Direction ihrer resp. Oberbeamten für diese Angelegenheit als Communen constituiren und zu Gemeindebeschlüssen befähigen werden, wird es verstattet, den Betrag der Gesammtsteuer ihrer contribuablen Commünglieder oder der innerhalb ihres Districts belegenen Grundstücke und protocollirten Capitalien als Gesammtsteuer der Commüne in den § 2. vorgeschriebenen Terminen zu zahlen und zu dem Ende die etwa bedürfenden Capitalien anzuleihen. Die einstweilige Verzinsung der dazu geliehenen Capitalien und die Repartition dieser Zinsen, sowie die Termine, in welchen an die Commünen der Vorschuß von den

Contribuenten zurückzuzahlen ist, wird diesenfalls durch Commünebeschluß bestimmt. Eine von der in dieser Verfügung angeordneten abweichenden Subrepartitionsnorm bedarf der Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf.

B. Zu dem Entwurf, betreffend eine Einkommensteuer.

Im § 3. daselbst muß es heißen: „die Ansetzung des reinen Jahreseinkommens," weil es sonst an einer Bestimmung der Zeit fehlen würde, für welche das Einkommen zu berechnen. Im Uebrigen ist der § zu ändern, wie folgt:

Die Ansetzung — — — erfolgt:

von	75—100 Rthlr.	1 pCt.:	1 Rthlr.	oder	quartaliter	— Rthlr.	12 ß,
„	101—150 „	2 „	3 „	„	„	— „	36 „
„	101—200 „	2 „	4 „	„	„	1 „	— „
„	201—250 „	$2\frac{2}{3}$ „	6 „	„	„	1 „	24 „
„	251—300 „	3 „	9 „	„	„	2 „	12 „

„ 301 Rthlr. und darüber mit 4 pCt. oder 1 Rthlr. vierteljährlich für je 100 Rthlr. u. s. w. Grund dieser Aenderung ist die Erwägung, daß nach den Gesetzesvorschlägen die ärmeren Classen offenbar zu hart getroffen werden würden, welchem Uebelstande durch vorstehende Scala abgeholfen wird.

Zum § 11. macht eine Minorität von 2 Mitgliedern den Vorschlag: die Beeidigung der Angaben möge nicht zugelassen werden und statt dessen nach den Worten „Einsprache erhoben" die Bestimmung folgen: „Ihre Reclamationen werden an eine Recursinstanz verwiesen, bestehend aus 3 Standesgenossen des Reclamanten, von welchen der eine von diesem selbst, der andere von der Setzungscommission, der dritte aber von der Gottorfer Regierung im Voraus für alle Reclamationsfälle in jedem Districte ernannt wird. Diese Instanz hat die eingebrachten Reclamationen summarisch zu untersuchen und definitiv über dieselben zu entscheiden. Erfolgt die Entscheidung nicht vor dem Steuertermine, so hat der Reclamant einstweilen, unter Vorbehalt seiner Rechte, die ihm von der Setzungscommission zuerkannte Steuer zu bezahlen."

Zu § 12. Uebereinstimmend mit den Vorschlägen zu § 3. ist als das geringste besteuerbare Einkommen 75 Rthlr. zu setzen.

Zur Instruction § 7., a. Unter dem Abzurechnenden sind im Eingange auch die Steuern und Abgaben zu nennen, und ist nach den Worten: „Um das reine Einkommen zu ermitteln," hinzuzufügen: „welches, sofern es nicht aus festen Gehalten und ähnlichen Einnahmen besteht, nach dem Durchschnitt der drei letzten Kalenderjahre vor der Setzung berechnet wird;" eine Norm, welche nothwendig ist, um den Uebelständen zu begegnen, welche aus den Schwankungen resultiren würden, die das Einkommen in einzelnen Jahren erleiden könnte. Daselbst c., am Schlusse, wird die Aenderung vorgeschlagen: „mit dem achten Theile ihres sonstigen Diensteinkommens in den

Städten, und mit dem zehnten Theile desselben auf dem Lande;" aus den naheliegenden Gründen des höheren Miethwerthes in den Städten als auf dem Lande. Daselbst e. wird vor den Schlußworten: „angenommen wird," der Zusatz: „nach billigem Ermessen" beantragt, um den Commissionen einen Fingerzeig zu geben, daß die Gesetzgebung, eben um die Billigkeit hier walten zu lassen, einen angemessenen Spielraum gegeben hat. Daselbst f. möchte zur Vermeidung von Mißverständnissen dem Worte „dienenden" voranzusetzen sein: „conditionirenden und."

C. Zu dem Entwurfe wegen der Emittirung von Cassenscheinen

schlägt der Ausschuß lediglich die Aenderung vor, daß die Einrichtung zur Emittirung von Cassenanweisungen auf eine Million Species beschränkt werde, und ad § 5., daß nur Anweisungen auf 2 Species ausgestellt werden mögen.

Das mitunterzeichnete Committeemitglied, Koogsbesitzer Tiedemann von Johannisberg, hat sich weder mit den Regierungsvorlagen, noch mit den vorstehenden Amendements der Majorität des Ausschusses einverstanden erklären können, und erlaubt sich daher, seine Anträge der Versammlung in Nachstehendem vorzulegen.

A. In Betreff der Grund- und Hypothensteuer.

Unter allen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Europa ausgeführten und in Wirksamkeit getretenen Grundsteuerregulirungen ist, meines Wissens, keine einzige so sehr verunglückt, wie die in Folge der Verordnung vom 15ten Decbr. 1802 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein stattgefundene. Es kommen Ungleichheiten in dieser Besteuerung vor, die an's Unglaubliche gränzen, die so weit gehen, daß die seit 1813 geleisteten Zahlungen der Landsteuer und Bankzinsen von solchen Landstellen, welche im Jahre 1802 ungefähr gleichen Werth hatten, in einem Mißverhältniß wie 1 zu 2, 1 zu 3, 1 zu 4, ja in einzelnen Fällen wie 1 zu 5 bis 6 geschehen sind, so, daß der bevorzugteste Landeigenthümer nur 10 Rthlr. jährlich bezahlt hat, während die Mehrbelasteten 20, 30, 40, 50, 60 Rthlr. haben entrichten müssen. Eine so außerordentlich mangelhafte Repartitionsnorm kann und darf heutzutage zur Vertheilung großer Lasten nicht mehr angewandt werden. Die von der provisorischen Regierung verlangte Grundsteuer beläuft sich aber auf 1 Rthlr. von 100 Rthlr., mithin beinahe auf das 5fache der gegenwärtigen Landsteuer, die 10 ß von 100 Rthlr. Cour. beträgt. Zwar weisen die Regierungsvorlagen auf die Möglichkeit einer späteren Liquidation hin, welche auch von der Majorität der Committee anempfohlen wird, und wodurch allerdings einer gar zu großen Steuerungleichheit und Ungerechtigkeit vorgebeugt werden kann; indessen fällt, meines Erachtens, auch jeder Grund der Beschwerde über ungleiche

Leistungen fast gänzlich weg, wenn diese Steuervorschüsse verzinset werden. Die Gerechtigkeit würde dies auch um so mehr erfordern, wenn die Liquidation wegen eintretender nicht vorherzusehender Verhinderungen sich in die Länge ziehen sollte. Ob von werthgleichen Landstellen 100 oder 200 oder 300 ℔ beigetragen werden, kann alsdann keinen wesentlichen Vortheil oder Nachtheil für die Beikommenden zur Folge haben.

Die Hypothenkensteuer scheint mir in der regierungsseitig vorgeschlagenen und von der Majorität amendirten Art und Weise der Ausführung mit gar zu vielen Umständen und Weitläuftigkeiten verknüpft zu sein, und würde auch ohne Zweifel zu manchen Mißhelligkeiten zwischen den Creditoren und Debitoren Veranlassung geben. Ich meinerseits finde diesen Steuerplan zu künstlich und zu wenig praktisch, und ich glaube daher diese Steuer gänzlich abrathen zu müssen.

B. In Betreff der Einführung der Einkommensteuer.

Das reine Einkommen der Staatsbürger ist von der Steuer- und Finanzwissenschaft zwar längst als das allein gültige Steuerobject anerkannt, aber trotzdem hat dieses Abgabensystem auf dem practischen Steuergebiete bis jetzt nur noch wenig Terrain zu gewinnen vermocht, weil das Object selbst schwer zu finden ist, weil bei der Aufsuchung die Praxis der Theorie im Wege steht.

In den Städten und Flecken, sowie in denjenigen Wirthschaften auf dem Lande, wo eine Buchführung über Einnahme und Ausgabe stattfindet, mag die Ermittelung des durchschnittlichen jährlichen reinen Einkommens der Steuerpflichtigen weniger Schwierigkeiten unterliegen; wo aber dies nicht der Fall ist, z. B. in den meisten bäuerlichen Haushaltungen, wird die Ausführung auf viele Hindernisse stoßen. Die Frage nach dem jährlichen reinen Einkommen ist den Leuten zur Zeit noch gar zu neu, und es möchte nicht geeignetes Material genug vorhanden sein, aus welchem die nöthigen Anhaltspuncte für die Erforschung des Reinertrags der einzelnen Wirthschaften mit einiger Zuverlässigkeit zu entnehmen wären. Zu einem solchen Zwecke ist eine vorhergehende sorgfältige Vorbereitung und eine Sammlung möglichst vieler und zuverlässiger Nachrichten über den Reinertrag der kleineren und größeren Wirthschaften auf dem Lande erforderlich, um daraus Anhaltspuncte zur Beurtheilung der Aussagen und Angaben der Steuerpflichtigen für die Steuercommissionen gewinnen zu können. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen:

> es möge die provisorische Regierung ersucht werden, das zu diesem Behufe erforderliche Material baldthunlichst herbeizuschaffen, und danach der Ständeversammlung solches mitzutheilen.

C. In Betreff der Emittirung von Cassenscheinen und deren Fundirung.

Sollte der Krieg sich noch weiter in die Länge ziehen und ein günstiger Ausgang für uns noch ferner ungewiß bleiben, so dürfte die Besorgniß Raum gewinnen, daß das commercirende Publikum, namentlich die in Betracht kommende Hamburger Börse, die Fundirung der Cassenscheine durch Ueberweisung von Domainen als unzulänglich erachten möchte.

Dasselbe dürfte in diesem Falle auch von dem Vorschlage gelten, die Cassenscheine durch gleichzeitig auszuschreibende Steuern zu fundiren. Ein größeres Vertrauen zu einem solchen Zahlungsmittel dürfte dadurch herbeizuführen sein, wenn verordnet würde, daß keine Cassenanweisungen ausgegeben werden dürfen, welche nicht durch deponirte Wechsel oder Obligationen von suffisanten Commünen ihre Fundirung erhalten.

Dem Angeführten zufolge möge es mir gestattet sein, nachstehenden Entwurf zu einem Steuergesetze in Vorschlag zu bringen.

§ 2. Die zur Fortsetzung des Krieges erforderlichen Geldmittel von 3 Millionen Rbthlr. sind durch eine gezwungene Anleihe oder durch verzinsliche Steuervorschüsse aufzubringen.

§ 2. Diese Summe wird auf alle Land- und Haussteuerpflichtige in den Herzogthümern, nach Maaßgabe des Landsteuer- und Brandcassenwerths, also nach derselben Norm repartirt, wonach bis jetzt die Chaussirungs- und Ständekosten aufgebracht worden, und sind von jeden 100 Rthlr. 1½ Rthlr. Courant zu erlegen und zwar in zwei gleichen Terminen, zum 1sten October d. J. und zum 1sten Januar 1849.

§ 3. Sobald die Einzahlungen beschafft sind, stellt die provisorische Regierung Schuldscheine aus, wodurch sie sich verpflichtet, die Rückzahlung oder Liquidation in den Steuern zu veranlassen, sobald sie sich nach wieder hergestelltem Frieden entweder durch eine Staatsanleihe oder durch Domainenverkauf oder durch eine Einkommensteuer in den Besitz obiger Summe gesetzt haben wird.

§ 4. Allen Stadt- und Fleckenscommünen, sowie denjenigen Commünen in den Landdistricten, die entweder bereits geordnet sind, oder die zu diesem Zwecke sich bilden möchten, wird es gestattet, die auf sie fallende Quote mittelst Negocirung aufzubringen. Wo kein Communalverband besteht oder hergestellt werden kann, ist die Zahlung von den Privaten zu leisten.

§ 5. Die provisorische Regierung ist ermächtigt, Cassenanweisungen zum Belaufe von 2 Millionen Rbthlr. anfertigen zu lassen und solche an Stadt-, Fleckens-, Guts-, Amts-, Landschafts-, Kirchspiels- (oder Harden-), Dorfscommünen rc. auf näheres Verlangen zinsenfrei zu verleihen, wenn sichere Schuldverschreibungen der resp. Commünen dafür bei der Staatscasse deponirt werden.

Cassenscheine, die auf eine solche Weise nicht fundirt sind, werden nicht in Umlauf gesetzt. Sie werden auf zwei verschiedene Werthe, 1½ Millionen zu 2 Speciesthalern und ½ Million zu 20 Speciesthalern à Stück, gestellt und in den Cassen stets in Zahlung angenommen. Im Uebrigen gelten in Ansehung der Emittirung der Cassenscheine die in der Anlage C. enthaltenen Bestimmungen.

Der unterzeichnete Berichterstatter, Graf Moltke, hat sich ebensowenig den Vorschlägen der Regierung und der Majorität des Ausschusses, als denen des Tiedemann anschließen können. Ohne die Richtigkeit des von der Majorität in den Vordergrund gestellten Grundsatzes: „daß die Gegenwart die Last des Krieges tragen müsse und dieselbe nicht auf die Zukunft wälzen dürfe,“ an sich bestreiten zu wollen, ist der Berichterstatter doch der Meinung, daß dieser Satz keine absolute Geltung haben könne, oder, wenn man es lieber so angesehen wissen will, daß derselbe nicht richtig angewandt erscheine, wenn man die Gegenwart so stark belastet, daß die Erwerbungsfähigkeit der Einwohner des Landes darunter leidet. Das ist eben zu fürchten, wenn diejenige Classe der Einwohner, welche unstreitig den größeren Theil des Nationaleinkommens herbeischafft, wenn die Grundbesitzer mit einer so großen Last, wie hier beabsichtigt wird, bebürdet werden. Die Erleichterung, welche ihnen durch die Befugniß, ihren hypothekarischen Gläubigern den entsprechenden Theil der Steuer in den Zinsen kürzen zu dürfen, werden soll, kann einmal an sich nicht als eine genügende angesehen werden; zugleich ist diese Bestimmung aber auch eine sehr mißliche und zwar gerade mit Bezug auf die Grundbesitzer, weil sie den Credit nothwendig afficirt. Herr Tiedemann hat nun dem Uebel der Ueberbürdung durch den Plan einer Zwangsanleihe abzuhelfen gesucht. Gegen diesen Plan ist anzuführen, daß jedenfalls allenthalben, wo nicht organisirte Commünen sind, allen Denjenigen, welche ihre Quote nicht aus eigenen Mitteln zu tragen vermögen, daraus keine Erleichterung erwächst; denn die, welche in solcher Lage sind, werden eben so große Opfer bringen müssen, um das Geld für die Zwangsanleihe, als für eine gleich hohe Steuer anzuschaffen, und wenn sie das können, werden sie in dem einen wie in dem andern Falle ruinirt sein. In geschlossenen Commünen stellt sich freilich die Sache, besonders im ersten Augenblicke, besser, jedoch auch da können große Verlegenheiten für die kleinen Leute entstehen, wenn ihnen von der Commüne ihre Quote später abgefordert wird. Endlich spricht gegen diesen Plan, der eigentlich nur den Wohlhabenderen Vortheile bringt, daß er die Staatscasse mit einer Zinszahlung belastet, welche, so lange es möglich, vermieden werden muß. Der Berichterstatter seinerseits ist der Ansicht, daß die Anforderung an die Grundbesitzer, ein unverzinsliches Darlehen in der Form einer mäßigen Grundsteuer aufzubringen, sich rechtfertigen lasse, weil diese

Steuer die einzige sogleich ausführbare ist, und daß auch eine solche Forderung gewiß keinen Widerspruch bei den Grundbesitzern selbst finden werde, daß aber zugleich die Pflicht aller Landeseinwohner, zu den Kriegskosten beizutragen, in einer alle Classen möglichst gleichmäßig treffenden Einkommensteuer ihre Anerkennung finden muß, und daß endlich die Emission von Cassenanweisungen in einem beschränkten Maaßstabe ohne Gefahr sei. Hiervon ausgehend, erlaubt der Berichterstatter sich, folgende Mittel zur Deckung des Deficits vorzuschlagen, indem er vorausschickt, daß er das Cassenbedürfniß nur auf 2,400,000 Rbthlr. anschlagen kann. Es finden sich nämlich unter den Ausgaben die Vergütung für Requisitionen mit 300,000 Rbthlr., und im Militairbudget die Bespeisung der Soldaten, Brot und Pferderationen mit circa 700,000 Rbthlr. aufgeführt. Von letzteren kann reichlich die Hälfte ebenfalls als Vergütung für Requisitionen angenommen werden, so daß diese im Ganzen gegen 700,000 Rbthlr. ausmachen wird. Die sofortige Auszahlung dieser Vergütung ist aber um so weniger nöthig, weil sie von Niemanden erwartet wird. Wenn nun dieser Betrag aus dem Cassenbedarf ausscheidet, so wird derselbe auf 2,400,000 Rbthlr. reducirt, zu dessen Deckung der Berichterstatter vorschlägt:

die Ständeversammlung beschließe:

a) die Ausschreibung eines Grundsteuervorschusses, welche dem Jahresbetrage der seither gezahlten Grund- und Benutzungssteuer gleichkommt;
b) die Emission von Cassenanweisungen zum Betrage von 1 bis höchstens 2 Millionen Rbthlr.;
c) die Ausschreibung einer Einkommensteuer von durchschnittlich 5 pCt.

Der Grundsteuervorschuß, gleichkommend dem Jahresbetrage der Land- und der Haussteuer, würde aus den steuerbaren Districten reichlich einbringen	400,000 Rbthlr.,
dazu an Cassenanweisungen	1,000,000 „
die Einkommensteuer ist zu calculiren zu . .	1,000,000 „
ergiebt die nöthige Summe von	2,400,000 Rbthlr.

Bei Calculirung der Einkommensteuer ist von folgenden Annahmen ausgegangen: Das Steuertaxatum der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien und der Brandcassenwerth der Gebäude beträgt zusammen in den besteuerbaren Districten nach Angabe der Regierungsvorlage circa 200 Millionen. Es ist aber bekannt und unzweifelhaft, daß der wahre Werth das Steuertaxatum bei weitem übersteigt, und man wird daher ganz unbedenklich annehmen dürfen, daß der Grundbesitz, nach dem obigen Taxatum zum Werthe gerechnet, mindestens 6 pCt. Einkommen gewährt. Es ist ferner freilich unzweifelhaft, daß das übrige Einkommen des Landes das aus dem Grundbesitze Gewonnene bei weitem nicht erreicht, indeß dürfte das erstere doch wohl unbedenklich auf $\frac{2}{3}$ des letzteren ange-

nommen werden können. Demnach würde das Einkommen aus Grundbesitz, zu 6 pCt. vom Steuertaxatum berechnet, von 200 Millionen 12 Millionen, und das gesammte übrige Einkommen, zu $\frac{2}{3}$ des Einkommens vom Grundbesitz angenommen, 8 Millionen einbringen, und sich dergestalt ein Gesammteinkommen von 20 Millionen herausstellen. Davon ein Steueransatz von 5 pCt. oder $\frac{1}{20}$stel gerechnet, ergiebt dann eben die calculirte 1 Million.

Zur Ausführung der beantragten Maaßregeln beschließe die Versammlung ferner folgende Anträge:

a. In Bezug auf den Grundsteuervorschuß.

1) Von dem gesammten Grundbesitz ist der einjährige Betrag der bisher bezahlten Grund- und Benutzungssteuer, sowie der Haussteuer, in einer ungetrennten Summe am 1sten August an die mit der Erhebung dieser Steuern verfassungsmäßig beauftragten Hebungsbehörden einzubezahlen.

2) Diese Einzahlung soll indeß nur eine vorschußweise sein. Nach geschlossenem Frieden, und zwar in dem auf den Friedensschluß folgenden Jahre, wird der Betrag des Vorschusses in den betreffenden Steuerzahlungen mittelst Einlieferung der empfangenen Quittungen gekürzt.

b. In Bezug auf die Cassenanweisungen.

Der Regierungsentwurf ist mit folgenden Abänderungen zu genehmigen:

§ 1. Die provisorische Regierung wird ermächtigt, Cassenanweisungen bis zum Belaufe von 1 Million Rbthlr. auszugeben.

Wenn die unvorhergesehenen Ausgaben die im Budget calculirte Summe übersteigen sollten, kann die Regierung die Emission auf 2 Millionen Rbthlr. ausdehnen.

Zum Schluß des § nach den Worten: „Regierung und wird" ist einzuschalten: „von der Ständeversammlung zu erwählenden."

Nach § 7. folge noch ein Schlußparagraph:

„Nach geschlossenem Frieden, sobald der Grundsteuervorschuß zurückerstattet und die Requisitionen bezahlt sind, werden die Cassenanweisungen durch öffentliche Verbrennung vernichtet und zu dem Ende, sowie sie bei den öffentlichen Cassen eingehen, in Verwahrsam genommen."

c. In Bezug auf die Einkommensteuer.

Der Regierungsentwurf ist unter folgenden Modificationen zu genehmigen:

Zu § 1. Statt der Bestimmung „4 pCt." ist zu setzen: „jährlich von demjenigen Einkommen, so aus Vermögen gewonnen wird, 6 pCt., von allem übrigen Einkommen aber 1 pCt.," eine Abänderung, welche durch eine billige Berücksichtigung des großen Unterschiedes zwischen diesen beiden Arten des Einkommens geboten wird.

Zu § 3. Eine jede Scala trifft immer Diejenigen hart, welche an der Gränze einer Classe stehen. Der Paragraph muß daher wegfallen.

Zu § 5. Derselbe ist abzuändern wie folgt: „Die Einschätzung erfolgt in runden Summen von 100 ℛ, welche unter 50 ℛ nicht, darüber aber voll gerechnet werden, so daß z. B. ein zu 325 ℛ angegebenes Einkommen nur 300 ℛ, ein zu 350 ℛ angegebenes aber zu 400 ℛ gerechnet wird. In den Steuerverzeichnissen sind in einer Rubrik — — — in einer dritten Rubrik die Summa, wozu das Einkommen vorkommendenfalls von der Recursinstanz ermäßigt ist u. s. w. Bei einer jeden Eingabe ist das Einkommen aus Vermögen und das anderweit Gewonnene zu trennen."

Zu § 11. schließt sich der Berichterstatter dem Votum an, welches oben die Minorität zu diesem § abgegeben hat.

Zu § 12. beantragt der Berichterstatter die Beibehaltung dieses §.

Zu § 14. ist nach den Worten „October 1848" hinzuzufügen: „und zwar diesesmal mit dem ganzen Jahresbetrage."

Zur Instruction, § 7. ad e. und f., schließt der Berichterstatter sich den von der Majorität zu diesen Sätzen gemachten Vorschlägen an.

Endlich hat der Ausschuß sich noch über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Autorisation zur Emittirung von Cassenanweisungen zum Belauf von 2 Millionen Species, fundirt auf die Staatsdomainen, zu äußern.

Einstimmig ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Emission einer so bedeutenden Summe Papiergeldes, dasselbe mag nun einen Namen haben, welchen es wolle, besonders in einem Lande, welches an den Gebrauch des Papiergeldes noch nicht gewöhnt ist, und während eines Krieges, mit zu großem Bedenken verbunden sei, als daß zu einer solchen Maaßregel gerathen werden könne. Es würde das als ein gewagtes Experiment erscheinen, zu welchem seine Zuflucht zu nehmen an sich mißlich, außerdem aber, bei dem im Ganzen blühenden Zustande des Landes, auch nicht nothwendig ist. Der Werth der Domainen würde freilich hinreichen, um eine solche Schuld zu sichern, aber wenn, wie in den Regierungsvorlagen richtig ausgeführt ist, ein Verkauf von Domainen sich gegenwärtig nicht effectuiren läßt, so können dieselben für eine Zettelschuld auch nicht als Sicherung gelten, weil es eben nicht möglich ist, durch ihre Versilberung die Baarschaften anzuschaffen, welche eintretendenfalls erforderlich werden können, um die Zettel im Course zu erhalten. Der Ausschuß kann aus diesen Gründen die Annahme dieses Gesetzentwurfes nur abrathen.

Eine von der Regierung erbetene summarische Uebersicht der bis dahin stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben erlaubt sich der Ausschuß, mit dem an das Präsidium gerichteten Ersuchen, dieselbe zur Einsicht auslegen zu wollen, anzuschließen.

Die dem Ausschusse überwiesenen Petitionen

1) von Eingesessenen zu Heringsdorf, Röllin, Klötzin, Großenbrode, Süsel, Sülsdorf und Warder, enthaltend die Bitte um eine gerechte Vertheilung der Kriegssteuer;

2) von Eingesessenen der Dörfer Gaarden und Ellerbeck, enthaltend dieselbe Bitte, mit dem speciellen Antrage, die Kriegsabgaben nach den bonitirten Steuertonnen zu repartiren;

3) fünf Petitionen von Eingesessenen der Güter Oehe, Lundsgaarde, Rübel, Nörregaard, Oestergaarde, Ohrfeld, Gelting, Düttebüll und Priesholz, enthaltend die Bitte, für die Naturalleistungen, welche der Krieg erfordert, einen anderen und gerechteren Repartitionsfuß einzuführen, als die Pflugzahl; endlich

4) von mehreren Eingesessenen des 16ten Holsteinischen Wahldistricts, um eine gleichmäßige Vertheilung aller öffentlichen Lasten, unter Beseitigung des Steuermodus nach Pflugzahl;

folgen hierbei zurück. Soweit diese Petitionen die Abänderung contractlicher Verhältnisse bezwecken, hat der Ausschuß sich mit denselben nicht beschäftigen können. Die Bitte aber um eine gerechte Veranlagung der Kriegssteuer wird in dem gemeinschaftlichen Streben der Regierung und der Ständeversammlung nach dem besten Ermessen Beider ihre thunliche Erledigung finden.

Der Ausschuß schließt mit dem Wunsche, daß es diesem Streben gelingen möge, der Bitte der Petenten und den gerechten Erwartungen des Landes zu entsprechen.

Moltke, Berichterstatter.
Lüders. Ravit. Semper. Lorentzen. Tiedemann.

Formular.

Das Haus Nr. 5 im sechsten Quartier der Stadt N. N. des Kaufmannes P. P. hat einen Brandversicherungswerth von 10,000 Rbthlr. Die davon durch den Eigenthümer P. P. zu erlegende Kriegssteuer von Grund und Hypotheken, à $\frac{1}{2}$ pCt. beträgt 50 Rbthlr.

In diesem Hause ist protocollirt ein Capital des Färbers V. V. in B. B. von 4000 Rbthlr.

Demnach erhält, nach Bezahlung der Steuersumme von 50 Rbthlr., der Eigenthümer folgende Quittungen.

1.

№. Litt. A. Partial-Quittung.

Der Kaufmann P. P. hat die Kriegssteuer vom Grundbesitz für das demselben gehörige, in der Stadt N. N. im sechsten Quartier Nr. 5 belegene, zu 10,000 Rbthlr. Brandversicherungswerth taxirte

Haus pro rata mit 30 Rbthlr. bezahlt. Amtstube zu N. N., den — —

2.

№. Litt. B. Partial-Quittung.

Der Kaufmann P. P. hat die Kriegssteuer von Hypotheken für das dem Färber V. V. in B. B. gehörige Capital von 4000 Rbthlr., welches in seinem in der Stadt N. N. sub Nr. 5 Quartier 6 belegenen Hause innerhalb des Brandcassenwerths protocollirt ist, pro rata mit 20 Rbthlr. bezahlt. Amtstube zu N. N., den — —

Wäre in dem gedachten Hause ein zweites Capital von 8000 Rbthlr. protocollirt, so würden zwei Partial-Quittungen ertheilt, und zwar eine gleich Nr. 2, die andere nach demselben Formular auf die geschehene Zahlung von 30 Rbthlr. Hypothekensteuer.

Die Hypothekensteuer-Quittung wird an den Creditor loco solutionis mit dem Rest der Zinsen abgegeben.

Gutachten der vereinigten Ständeversammlung.

Nachdem die Versammlung durch einen zu dem Ende erwählten Ausschuß das ihr vorgelegte Budget, sowie die ihr gemachten Vorlagen, betreffend die Herbeischaffung der zur Fortsetzung des Krieges nöthigen Geldmittel, hat prüfen lassen, und nachdem sie alsdann diese Vorlagen ordnungsmäßig in Vor- und Schlußberathung berathen hat, giebt dieselbe nunmehr ihr Bedenken über diese Angelegenheit in Folgendem ab.

Mit 69 gegen 5 Stimmen hat die Versammlung beschlossen, Eine hohe Regierung zu ersuchen, die einleitenden Schritte zu thun, um Lauenburg zum Ersatz der für dasselbe beschafften Ausgaben für das Militair und das Oberappellationsgericht zu veranlassen.

Mit 72 gegen 2 Stimmen hat die Versammlung die Vorstellung beschlossen, daß die Bauten an den landesherrlichen Gebäuden auf die wirklich nothwendigen Unterhaltungskosten zu beschränken seien.

Mit 73 gegen 1 Stimme hat die Versammlung beschlossen, sich dahin auszusprechen: sie halte, abgesehen von der überhaupt durch die Zeitumstände gebotenen Sparsamkeit, möglichste Beschränkung in den Ausgabepösten für Gnadensachen um so nothwendiger, da sich ein festes Princip für diese Ausgaben nicht aufstellen lasse, weßhalb dieselben immer einen mehr oder minder willkührlichen Charakter annähmen und eine Controle eigentlich gar nicht zulassen.

Mit 54 gegen 20 Stimmen hat die Versammlung einen Antrag an die provisorische Regierung dahin beschlossen, daß 400,000 Rbthlr. zum Neubau von Schiffen und Kanonenböten für die Deutsche Marine und zu den dazu erforderlichen Hafenbefestigungen, zur Hälfte in diesem, zur Hälfte im nächsten Jahre, zu verwenden seien.

Zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Grund- und Hypothekensteuer, hat die Versammlung folgende Abänderungen beschlossen:

Zum § 1. Mit 38 gegen 36 Stimmen, daß von dem Brandcassenwerth der Gebäude nicht 1 pCt., sondern $\frac{1}{2}$ pCt. zu entrichten sei.

Zum § 2. Mit 65 gegen 9 Stimmen, daß diese Steuer in 3 Terminen, nämlich den 1sten September und 1sten November d. J. und den ersten Januar des folgenden Jahres, jedesmal mit $^1/_3$, zu bezahlen sei.

Endlich mit resp. 62 gegen 12, 56 gegen 18, und 60 gegen 14 Stimmen, daß dem Gesetze folgende zwei Paragraphen hinzuzufügen seien:

§ 8. Jedem Contribuenten wird die von ihm resp. direct oder indirect entrichtete Grund- oder Hypothekensteuer ganz oder mit dem zutreffenden Theile aus der allgemeinen Einkommensteuer durch Liquidation vergütet. Der auf diesem Wege bis zum Frieden etwa nicht zu vergütende Theil der Kriegssteuer wird bei der nach beendigtem Kriege vorzunehmenden Ausgleichung der Kriegsschäden und Kosten angerechnet und resp. bezahlt. Der Capitalinhaber hat zu dem Behufe die ihm von dem Hypothekenbesitzer über den von Ersterem durch die Zinsenkürzung entrichteten indirecten Kriegssteuerbeitrag nach dem angehängten Formulare zugestellte Quittung bei der Hebungsstelle der Einkommensteuer in Ur- und Abschrift zu produciren. Ueber das weiter zu beobachtende Verfahren wird an die betreffenden Behörden zu seiner Zeit die behufige Instruction ergehen.

Da die ausländischen Creditoren weder der Einkommensteuer noch der Ausgleichung der Kriegsschäden unterzogen werden können, so erhalten dieselben den von ihnen bezahlten indirecten Beitrag zur Kriegssteuer nach erfolgtem Frieden ohne weiteren Abzug vergütet. Um jedoch diese Vergütung zu erhalten, wird vorausgesetzt, daß das betreffende Capital in den Händen des gegenwärtigen Creditors oder seiner Erben oder Cessionarien unverändert verblieben ist.

§ 9. Den Städten und geordneten, gehörig repräsentirten ländlichen Commünen, sowie denjenigen Kirchspielen, Harden, Aemtern und Güterdistricten, welche sich unter Direction ihrer resp. Oberbeamten für diese Angelegenheiten als Commünen constituiren und zu Gemeindebeschlüssen befähigen werden, wird es verstattet, den Betrag der Gesammtsteuer ihrer contribuablen Commüneglieder oder der innerhalb ihres Districts belegenen Grundstücke und protocollirten Capitalien als Gesammtsteuer der Commüne in den § 2. vorgeschriebenen Terminen zu zahlen und zu dem Ende die etwa bedürfenden Capitalien anzuleihen. Die einstweilige Verzinsung der dazu angeliehenen Capitalien und die Repartition dieser Zinsen, sowie die Termine, in welchen an die Commünen der Vorschuß von den Contribuenten zurückzuzahlen ist, wird diesenfalls durch Commünebeschluß bestimmt. Eine von der in dieser Verfügung angeord-

neten abweichenden Subrepartitionsnorm bedarf der Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf.

(Siehe das Formular unter Nr. 38, pag. 132 und 133 des 2ten Beil.-Hefts.)

Ferner zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Einkommensteuer:

Zum § 3. Mit 63 gegen 11 Stimmen: daß es im Anfange des § heiße: „Die Ansetzung des reinen Jahreinkommens."

Zu demselben §. Mit 70 gegen 4 Stimmen: derselbe möge die Bestimmung enthalten, daß die Ansetzung erfolge:

von	151—200	Rthlr.	1 pCt.	= 2 Rthlr.	quartal.	— Rthlr.	24 ßl.
„	201—250	„	2 „	= 5 „	„	1 „	12 „
„	251—300	„	3 „	= 9 „	„	2 „	12 „

„ 301 und darüber mit 4 pCt. oder 1 Rthlr. vierteljährlich für je 100 Rthlr. u. s. w.

Zum § 4. Mit 38 gegen 36 Stimmen: es möge der § den Zusatz erhalten: „Jedoch bleiben die Steuerdistricte der adeligen Güter, Klöster und octroirten Köge in ihrer bisherigen Verfassung."

Zum § 6. Mit 42 gegen 32 Stimmen: es möge anstatt des Satzes: „in denjenigen Flecken endlich — — dazu beauftragter Beamte" die Bestimmung aufgenommen werden: „in den adeligen Gütern, Klöstern und octroirten Kögen, welche nach ihrer bisherigen Verfassung einen eigenen Steuerdistrict bilden, Derjenige, welcher die obrigkeitlichen Functionen entweder vermöge seines Amtes oder mit Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung ausübt."

Zum § 7. Mit resp. 39 gegen 35, 56 gegen 18 und 67 gegen 7 Stimmen: daß dem ersten Satze, der mit den Worten: „durch Commünebeschluß festgesetzt" endet, der Zusatz werde: „in den Städten jedoch, in denen Armencollegien vorhanden sind, bilden diese mit Ausnahme der Prediger die Steuercommission, doch bleibt es vorbehalten, durch Commünebeschluß die Zahl der Mitglieder durch Zuziehung einer angemessen erscheinenden Anzahl geeigneter steuerpflichtigen Einwohner zu vergrößern.

Zu demselben §. Mit 58 gegen 16 Stimmen: daß nach den Worten: „zu dem Kirchspiel gehörenden Dorfes" hinzugefügt werde: „welchem die zunächst liegenden Meierhöfe zuzulegen sind, und die Bewohner eines jeden zum Kirchspiele gehörenden Haupthofes."

Zum § 14. Mit resp. 52 gegen 22 und 56 gegen 18 Stimmen: daß die Beeidigung der gemachten Angaben nicht zulässig und statt dessen nach den Worten: „Einsprache erheben," die Bestimmung folge: „ihre Reclamationen werden an eine Recursinstanz verwiesen, bestehend aus drei Mitgliedern, deren zwei Standesgenossen des Reclamanten sind, von welchen der eine von diesem selbst, der andere von der Setzungscommission erwählt wird, und aus einem dritten, welcher von der Gottorfer Regierung im Voraus für alle Reclama-

tionsfälle in jedem Districte ernannt wird. Diese Instanz hat die eingebrachten Reclamationen summarisch zu untersuchen und definitiv über dieselben zu entscheiden. Erfolgt die Entscheidung nicht vor dem Steuertermine, so hat der Reclamant einstweilen, unter Vorbehalt seiner Rechte, die ihm von der Setzungscommission zuerkannte Steuer zu bezahlen."

Zum § 15. Mit 51 gegen 23 Stimmen: daß am Schlusse des § folgende Worte hinzuzufügen: „jedoch ohne Haft der Hauseigenthümer für ihre Miethlinge."

Zur Instruction § 7. a. Mit resp. 57 gegen 17 und 50 gegen 24 Stimmen: daß unter dem, was abzurechnen, auch die Steuern und Abgaben zu nennen, und daß nach den Worten: „nur das reine Einkommen zu ermitteln," hinzuzufügen: „welches, sofern es nicht aus festen Gehalten und ähnlichen Einnahmen besteht, nach dem Durchschnitte der drei letzten Kalenderjahre vor der Setzung berechnet wird."

Zu demselben § Lit. c. Mit 42 gegen 32 Stimmen: daß am Schlusse zu setzen sei: „mit dem achten Theile ihres sonstigen Diensteinkommens in den Städten, oder mit dem zehnten Theile desselben auf dem Lande."

Zum § 7. e. Mit 59 gegen 15 Stimmen: daß vor den Worten: „angenommen wird" einzuschalten sei: „nach billigem Ermessen."

Zum § 7. f. Mit 51 gegen 20 Stimmen: daß vor dem Worte: „dienenden" einzuschalten sei: „conditionirenden und."

Zu dem Entwurfe, betreffend die Emission von Cassenanweisungen:

Zum § 1. Mit 50 gegen 24 Stimmen: daß die Emission auf eine Million Species zu beschränken sei.

Zum § 7. Mit 58 gegen 6 Stimmen: daß nach den Worten: „Landesregierung und vier" einzuschalten sei: „von der Ständeverversammlung zu erwählenden."

Endlich mit 71 gegen 3 Stimmen: daß ein § hinzuzufügen sei des Inhalts: „Nach geschlossenem Frieden, sobald der Grund- und Hypothekensteuervorschuß zurückerstattet ist und die Requisitionen bezahlt sind, werden die Cassenanweisungen durch öffentliche Verbrennung vernichtet und zu dem Ende, sowie sie bei den öffentlichen Cassen eingehen, in Verwahrsam genommen."

Mit 63 gegen 11 Stimmen ward beschlossen: unter vorstehenden Modificationen die Erlassung der durch Vorlage I. vorgelegten Gesetzentwürfe A. B. und C. anzurathen, wogegen die Vorlage II. des Entwurfs, betreffend: „die Emittirung von Cassenscheinen, fundirt auf die Staatsdomainen," mit 70 gegen 4 Stimmen abgelehnt ward.

Rendsburg, in der Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung, den 22sten Juli 1848.

Verordnung, betref. eine außerordentliche Grund- und Hypothekensteuer, für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Nachdem die provisorische Regierung die Zustimmung der vereinigten Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung zu der Herbeischaffung der zur Bestreitung der Kosten des gegenwärtigen Krieges erforderlichen Geldmittel erhalten hat, verordnet sie wie folgt:

§ 1. Von sämmtlichen Grundbesitzern ist eine Kriegssteuer zu entrichten und zwar von den Eigenthümern der zur Grund- und Benutzungssteuer (Landsteuer) angesetzten Ländereien, worunter auch Parcelisten, Fideicommisbesitzer, Erbpächter und Festepächter begriffen sind, Ein Procent (oder 30 ßl. Courant auf jede 100 Rbthlr.) des Taxationswerthes der Ländereien, nach Maaßgabe der vorhandenen Landsteuer-Register, und von den Grundbesitzern in den Städten, so wie von den Eigenthümern der in den Flecken, Ortschaften und Landdistricten zur Haussteuer angesetzten Gebäude, ½ Procent (oder 15 ßl. Courant) auf jede 100 Rbthlr. des gegenwärtigen Brandversicherungswerthes, oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, des bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Taxationswerthes der zur Haussteuer pflichtigen Gebäude.

§. 2. Diese Steuer wird in 3 Terminen, nämlich den 1sten September, den 1sten November 1848 und den 1sten Januar 1849, jedesmal mit ⅓ bezahlt.

§ 3. Die Erhebung der Steuer wird in den Städten durch die städtischen Hebungsbeamten, in den Aemtern und Landschaften durch die betreffenden Hebungsstuben und zwar wo Unterhebungsbeamte vorhanden sind, durch diese beschafft; in den adlichen und klösterlichen Districten, den octroirten Koegen und allen übrigen Districten, welche bisher direct an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse ihre Grundabgaben abgeliefert haben, durch dieselben Behörden und auf dieselbe Weise, wie die Grundabgaben bisher erhoben wurden.

§ 4. Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Steuer ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich und ist mit der Ablieferung an die Hauptkasse nur eine Angabe des erhobenen Belaufs zu verbinden. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Steuer dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselbe zu erheben haben, specielle Register anzufertigen; zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten in kürzester Frist die erforderlichen Nachrichten zu ertheilen haben. Diese Register sind zugleich mit dem erhobenen Steuerbetrag an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse einzusenden.

§ 5. Die Inhaber derjenigen Capitalien, welche in den kriegssteuerpflichtigen Ländereien und Gebäuden innerhalb des taxati protocollirt stehen, haben einen verhältnißmäßigen Beitrag zu der Kriegssteuer zu leisten und zu dem Ende von den Eigenthümern der beschwerten Grundstücke sich eine Kürzung von ½ Procent des protocollirten Capitals in der nächsten fälligen Zinszahlung gefallen zu lassen, dagegen sind die Inhaber der protocollirten Capitalien berechtigt, sich von dem Eigenthümer des contribuablen Grundstücks die seinerseits beschaffte Zahlung der Steuer dociren zu lassen und bis solches geschehen die volle Quittung über die Zinszahlung zu verweigern.

§ 6. Jedem Contribuenten wird die von ihm resp. direct oder indirect entrichtete Grund- und Hypothekensteuer aus der allgemeinen Einkommensteuer, so weit dieselbe reicht, durch Liquidation vergütet. Der auf diesem Wege bis zum Frieden nicht vergütete Theil der Kriegssteuer wird bei der nach beendigtem Kriege vorzunehmenden Ausgleichung der Kriegsschäden und Kosten angerechnet, und resp. bezahlt. Der Capitalieninhaber hat zu dem Behufe die ihm von dem Hypothekenbesitzer über den von Ersterem durch die Zinsenkürzung entrichteten indirecten Kriegssteuerbeitrag nach dem angehängten Formular zugestellte Quittung bei der Hebungsstelle der Einkommensteuer in Ur- und Abschrift zu produciren. Der Contribuent erhält das Original zurück, nachdem der durch die Liquidation oder Kürzung bezahlte Betrag der Einkommensteuer auf demselben abgeschrieben worden. Die Urschrift ist ferner zu seiner Zeit bei der zur Ausgleichung der Kriegsschäden und Kosten angeordneten Behörde zu produciren. Ueber das weiter zu beobachtende Verfahren wird an die betreffenden Behörden zu seiner Zeit die behufige Instruction ergehen.

Da die ausländischen Creditoren weder der Einkommensteuer, noch der Ausgleichung der Kriegsschäden unterzogen werden können, so erhalten dieselben den von ihnen geleisteten indirecten Beitrag zur Kriegssteuer nach erfolgtem Frieden vergütet.

Als auswärtiger Gläubiger ist nur derjenige anzusehen, der weder Grundbesitz noch Wohnort in den Herzogthümern Schleswig-Holstein hat und zugleich eine vor Bekanntmachung dieser Verordnung auf seinen Namen von einem Landesunterthan ausgestellte oder agnoscirte Schuldverschreibung besitzt. Eine jede Uebertragung oder Cession an einen Auswärtigen, die in dem Schuld- und Pfandprotocoll nicht vor Erlaß dieser Verordnung notirt ist, hat nicht die erwähnte Wirkung, sollte sie auch vor Bekanntmachung dieser Verordnung geschehen sein. Die Vergütung nach erfolgtem Frieden findet jedoch nur dann Statt, wenn von Seiten des Creditors, seiner Erben oder Cessionarien die betreffende Capitalforderung inzwischen nicht gekündigt worden ist, und wenn der Inhaber des Capitals seine Forderung innerhalb sechs Monate nach abgeschlosse-

nem Frieden unter Anlegung der betreffenden Protocoll=Extracte bei der Schleswig=Holsteinischen Hauptkasse angiebt.

§ 7. Den Städten und geordneten, gehörig repräsentirten ländlichen Commünen, so wie denjenigen Kirchspielen, Harden, Aemtern und Güterdistricten, welche sich unter Direction ihrer resp. Oberbeamten für diese Angelegenheit als Commünen constituiren und zu Gemeindebeschlüssen befähigen werden, wird es verstattet, den Betrag der Gesammtsteuer ihrer contribuablen Commüneglieder oder der innerhalb ihres Districts belegenen Grundstücke als Gesammtsteuer der Commüne in den § 2 vorgeschriebenen Terminen zu zahlen und zu dem Ende die etwa bedürfenden Capitalien anzuleihen. Die einstweilige Verzinsung der dazu angeliehenen Capitalien und die Repartition dieser Zinsen so wie die Termine, in welchen an die Commünen der Vorschuß von den Contribuenten zurück zu zahlen ist, wird durch Commünebeschluß bestimmt. Eine von der in dieser Verordnung angeordneten abweichende Subrepartitionsnorm bedarf der Genehmigung der Schleswig=Holsteinischen Regierung auf Gottorff.

§ 8. Die Hebungsbeamten dürfen sich für die Hebung dieser Kriegssteuer keine besondere Hebungsgebühren berechnen, dagegen sollen ihnen nach beendigtem Geschäfte die gehabten baaren Auslagen aus der Staatscasse ersetzt werden.

Rendsburg, den 31. Juli 1848.

Formular.

Das Haus № 5 im sechsten Quartier der Stadt N. N. des Kaufmanns P. P. hat einen Brandversicherungswerth von 10,000 Rbthlr. Die davon durch den Eigenthümer P. P. zu erlegende Kriegssteuer von Grund und Hypotheken à ½ pr. Ct. beträgt 50 Rbthlr.

In diesem Hause ist protocollirt ein Capital des Färbers V. V. in B. B. von 4000 Rbthlr.

Demnach erhält nach Bezahlung der Steuersumme von 50 Rbthlr. der Eigenthümer folgende Quittungen.

1.

№ Littr. A. Partial=Quittung.

Der Kaufmann P. P. hat die Kriegssteuer vom Grundbesitz für das demselben gehörige, in der Stadt N. N. im sechsten Quartier № 5 belegene zu 10,000 Rbthlr. Brandversicherungswerth taxirte Haus pro rata mit 30 Rbthlr. bezahlt.

Amtstube zu N. N. den — — — —

2.

№ Littr. B. Partial-Quittung.

Der Kaufmann P. P. hat die Kriegssteuer von Hypotheken für das dem Färber V. V. in B. B. gehörige Capital von 4000 Rbthlr., welches in seinem, in der Stadt N. N. sub № 5 Quartier 6 belegenen Hause innerhalb des Brandcassenwerths protocollirt ist, pro rata mit 20 Rbthlr. bezahlt.

Amtstube zu N. N. den — — — —

Wäre in dem gedachten Hause ein zweites Capital von 8000 Rbthlr. protocollirt, so werden 2 Partial-Quittungen ertheilt, und zwar eine gleich № 2, die andere nach demselben Formular auf die geschehene Zahlung von 40 Rbthlr. Hypothekensteuer.

Die Hypothekensteuer-Quittung wird an den Creditor loco solutionis mit dem Rest der Zinsen abgegeben.

Motive zu der vorstehenden Verordnung.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der unverschuldete Grundbesitz und das protocollirte Capital einer Steuer unterzogen werden, ersterer nach dem bestehenden Taxationswerthe, letzterer nach dem bestehenden Zinsfuß.

Nach der Berechnung vom Jahre 1846 betrug der Taxationswerth der Grundstücke 183,000,176 Rbthlr. Da von dem nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen auf die Erhebung der Steuer nicht Rechnung gemacht werden kann, so würden hiervon abgezogen werden müssen 21,000,176 Rbthlr. und demnach ein steuerbarer Rest verbleiben von circa 162,000,000 Rbthlr. Der Betrag des steuerbaren Brandcassenwerthes wird, nach Abzug derjenigen nordschleswigschen Städte und Oerter, wo die Erhebung zweifelhaft erscheint, und unter Hinzurechnung der haussteuerpflichtigen Gebäude auf dem Lande berechnet werden können auf circa 42,000,000 Rbthlr. Das ganze steuerbare Vermögen ist demnach calculirt auf circa 204,000,000 Rbthl. und die zu erhebende Steuer auf circa 2,000,000 Rbthlr. Diese Steuer empfiehlt sich dadurch, daß die erforderlichen Materialien dazu besser vorbereitet vorliegen, als für eine andere Art der Besteuerung, daß nur der Vermögende dadurch betroffen wird und daß das Land bereits an diese Steuererhebung gewöhnt ist. Die dagegen zu machenden Einwendungen bestehen hauptsächlich aus folgenden:

1) Die Steuer ist ungleich, weil nur ein Theil der Staatsbürger dadurch betroffen wird.

Dagegen ist zu bemerken, daß das übrige Vermögen, welches im Handel, Verkehr und Gewerbe jeder Art besteht, unter den gegenwärtigen Kriegszuständen mehr leidet als der Grundbesitz und deshalb weniger steuerfähig erscheint; sollte diese Rücksicht aber nicht ausreichen, so kann dem Einwande durch die zugleich anzuordnende Einkommensteuer abgeholfen werden, worüber ein Entwurf vorgelegt ist.

2) Die Steuer ist ungleich, weil die bestehende Taxation keine richtige ist, auch das Verhältniß der Besteuerten unter sich kein gleiches.

Dagegen ist anzuführen, daß die übrigen Steuern noch weniger nach einem gleichmäßigen Verhältnisse vertheilt sind, daß die Materialien für sofortige Ausmittelung eines ganz gerechten Steuerfußes fehlen, und daß es deßhalb richtig erscheint, denjenigen unter den vorhandenen zu wählen, welcher sich von der Gleichheit und Gerechtigkeit am wenigsten entfernt.

Sollte diese Rücksicht nicht als genügend erscheinen, so wird die Härte der Steuer durch eine Bestimmung dahin gemildert werden können, daß die Einzahlungen als Steueranticipationen betrachtet und nach erfolgtem Frieden in 3—4 Jahren durch Steuerkürzung, oder nach einer durchs Loos zu bestimmenden Reihenfolge zurückbezahlt werden sollen. Den Capitalienbesitzern wäre dieses Recht indessen um den Kündigungen entgegen zu wirken, nur für den Fall zuzugestehen, daß sie oder ihre Erben im unveränderten Besitze des Capitals verbleiben.

3) Die Steuer wird für manche Grundbesitzer namentlich in den Städten unverhältnißmäßig drückend sein.

In dieser Hinsicht darf aber erwiedert werden, daß wohl nur diejenigen, deren Grundbesitz sehr durch Schulden vielleicht auch durch hohe Zinszahlung beschwert ist, große Schwierigkeit haben würden, den Betrag der Steuer aufzubringen, daß aber auch gerade diesen Contribuenten durch die Bestimmung des Gesetzes der größte Beitrag von den Capitalisten geleistet wird.

Sollte der Uebelstand aber dennoch zu bedeutend erachtet werden, so läßt sich dem durch eine Bestimmung dahin abhelfen, daß es den einzelnen Commünen verstattet wird, den Betrag der Gesammtsteuer aller einzelnen contribuabeln Commünemitglieder als Commünesteuer zu zahlen und den Betrag derselben nach einem unter den Commünemitgliedern zu vereinbarendem Verhältnisse zu vertheilen.

Verordnung, betreffend eine Einkommensteuer, für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Nachdem die provisorische Regierung die Zustimmung der vereinigten Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung zu der Her-

beischaffung der zur Bestreitung des gegenwärtigen Krieges erforderlichen Geldmittel erhalten hat, verordnet sie wie folgt:

§ 1. Von dem reinen Einkommen aller Staatsangehörigen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein soll bis weiter eine Steuer von 1 bis 4 Procent jährlich, vom 1sten Juli 1848 angerechnet, erlegt werden.

§ 2. Als reines Einkommen wird Alles dasjenige betrachtet, was einem Steuerpflichtigen als Ertrag eines ihm gehörigen, oder von ihm bewirthschafteten Grundstücks, als Zins eines Capitals, als Nutzung eines Vermögentheils, als Ertrag eines Gewerbes, oder als Lohn geleisteter Dienste in Geld oder in sonstigen in Geld schätzbaren Gegenständen zufließt, es möge dieses Einkommen nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfniß, oder auch zur Bequemlichkeit und für Luxusgegenstände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erspart zurückgelegt und dem Capital hinzugefügt werden. Die bei Ermittelung des reinen Einkommens zu befolgenden Grundsätze sind in der diesem Gesetze angehängten Instruction für die Steuercommissionen näher angegeben.

§ 3. Das reine Jahreseinkommen wird nach folgender Scala zur Steuer angesetzt:

von über

150—200	Rthl. incl.	zu 1 pCt.	— 2	Rthl.	oder quartal.	—	Rthl.	24 ßl.
200—250	„	„ „ 2 „	— 5	„	„	„ 1	„	12 „
250—300	„	„ „ 3 „	— 9	„	„	„ 2	„	12 „
300 und mehr	„	„ 4 „	— 1	vierteljährl.	für je 100 Rt.	u. s. w.		

§ 4. Behufs der Ansetzung zu dieser Einkommensteuer bildet jede Stadt, jeder Flecken, und auf dem Lande jedes Kirchspiel einen besonderen Steuerdistrict, in welchem eine Steuer-Commission das Ansetzungsgeschäft besorgt.

Diejenigen ländlichen Districte, welche zu städtischen oder Fleckenskirchen eingepfarrt sind, bilden, so fern sie nicht zur Stadtsjurisdiction oder zum Flecken selbst gehören, eigene ländliche Steuerdistricte oder werden, wenn solches wegen des geringen Umfanges nicht thunlich, nach Anordnung der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorff den nächsten Steuer-Districten beigelegt. Gleiches gilt hinsichtlich derjenigen ländlichen Districte, welche zu einer Kirche eingepfarrt sind, die einer fremden Hoheit unterworfen ist.

§ 5. Die Steuer-Commissionen bestehen unter dem Vorsitz eines Beamten aus Mitgliedern, die von den Steuerpflichtigen selbst gewählt sind.

§ 6. Den Vorsitz in der Steuercommission führt in den Städten ein Mitglied des Magistrats, das von diesem dazu erwählt ist, in den Flecken und in den Landkirchspielen, der betreffende Prälat, Districtsdeputirte oder Oberbeamte des Districts in Person, oder ein dazu von demselben committirter Beamter.

§ 7. Die Zahl der Mitglieder der Steuercommission und die Art und Weise ihrer Wahl in den Städten und Flecken wird durch Commünebeschluß festgesetzt, in den Städten jedoch in denen Armensetzungscollegien vorhanden sind, bilden diese die Steuercommission, mit Ausnahme der Prediger, doch bleibt es vorbehalten durch Commünebeschluß die Zahl der Mitglieder durch Zuziehung einer angemessen erscheinenden Anzahl geeigneter steuerpflichtigen Einwohner zu vergrößern. In den Landkirchspielen erfolgt die Zusammensetzung der Steuercommission dagegen in der Weise, daß die Eingesessenen jedes zu dem Kirchspiele gehörenden Dorfes und die Bewohner eines jeden zum Kirchspiele gehörenden Haupthofes oder Meierhofes ein Mitglied der Steuercommission wählen. Keine Steuercommission darf indessen weniger als 8 Mitglieder zählen.

Es ist mithin erforderlichen Falls die Wahl mehrerer Mitglieder durch den vorsitzenden Beamten zu veranlassen.

§ 8. Bei dieser Steuercommission hat jeder Steuerpflichtige des Districts ohne Unterschied des Standes und der Jurisdiction vor oder an den dazu festgesetzten Tagen eine schriftliche oder mündliche wahrheitsgemäße Angabe seines gesammten reinen jährlichen Einkommens zu machen.

§ 9. Wenn Steuerpflichtige in verschiedenen Steuerdistricten mit Grundbesitz angesessen sind, so werden sie für ihr ganzes Einkommen in demjenigen Districte zur Steuer angesetzt, wo sie ihren regelmäßigen Wohnsitz haben. Entscheidet auch dieser nicht, so werden sie in dem Districte zur Steuer angesetzt, wo sie zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, event. falls sie sich dann im Auslande befinden, in demjenigen District, wo sie zuletzt vor ihrer Entfernung aus dem Lande wohnhaft waren.

§ 10. Die Steuercommission hat sodann diese Angaben sorgfältig zu prüfen und das reine Einkommen derjenigen Steuerpflichtigen, deren eigene Angabe sie Grund haben sollte für zu niedrig zu halten, sowie derjenigen, welche es versäumt haben möchten, rechtzeitig eine Angabe ihres Einkommens zu beschaffen, oder abwesend sein möchten, nach bestem Ermessen und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu schätzen.

§ 11. Nachdem die Steuercommission das Ansetzungs-Geschäft beendigt hat, werden die Steuerpflichtigen durch einen Steuerzettel von dem Betrage der auf sie fallenden Steuer in Kenntniß gesetzt und können binnen 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung gegen die geschehene Ansetzung ihres Einkommens bei der Commission Einsprache erheben. Ihre Reclamationen werden an eine Recursinstanz verwiesen, bestehend aus 3 Mitgliedern, deren 2 Standesgenossen des Reclamanten sind, von welchen der Eine von diesem selbst, der andere von der Setzungs-Commission erwählt wird, und aus einem Dritten, welcher von der Schleswig-Holsteinischen Regierung zu Gottorff im Voraus für alle Reclamationsfälle in jedem

District ernannt wird. Diese Instanz hat die eingebrachten Reclamationen summarisch zu untersuchen und definitiv über dieselben zu entscheiden. Erfolgt die Entscheidung nicht vor dem Steuertermine, so hat der Reclamant einstweilen, unter Vorbehalt seiner Rechte, die ihm von der Setzungscommission zuerkannte Steuer zu bezahlen.

§ 12. Befreit von der Entrichtung dieser Steuer sind lediglich diejenigen, deren reines Einkommen nicht über 150 Rthl. Courant beträgt. Im Uebrigen finden allgemeine und besondere Steuerexemtionen in Beziehung auf die durch dieses Gesetz angeordnete Steuer keine Anwendung.

§ 13. Diejenigen, welche zufolge des anderweitigen Gesetzes vom heutigen Tage zur Entrichtung der Grund- und Hypothekensteuer verpflichtet sind, können den Betrag dieser von ihnen entrichteten Steuern in der Einkommensteuer kürzen.

§ 14. Die Steuer wird in vierteljährlichen Terminen, am 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten October, und zwar zum ersten Male am 1sten October 1848 entrichtet.

§ 15. Die Erhebung erfolgt in den Städten durch die städtischen Hebungs-Beamten, in den Aemtern und Landschaften durch die betreffenden Hebungsstuben und zwar wo Unterhebungsbeamte vorhanden sind, durch diese, in den adlichen und klösterlichen Districten, den octroirten Koegen und allen übrigen Districten, welche bisher direct an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse ihre Grundabgaben abgeliefert haben, durch dieselben Behörden und auf dieselbe Weise, wie bisher die Grundabgaben erhoben sind. Die Hauseigenthümer haften nicht für ihre Miethlinge.

§ 16. Für diese Steuer ist überall eine Hebungs- oder Quittungsgebühr an die mit der Hebung derselben Beauftragten nicht zu entrichten. Dagegen sind nach beendigtem Geschäfte die veranlaßten baaren Ausgaben aus der Staatskasse zu ersetzen.

§ 17. In Beziehung auf die Beitreibung etwaiger Rückstände in dieser Steuer kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung rückständiger Steuern zur Anwendung.

Rendsburg, den 31. Juli 1848.

Instruction

für die Steuercommission in Beziehung auf die durch das Gesetz vom 31sten Juli 1848 ausgeschriebene Einkommensteuer.

§ 1. Der vorstehende Beamte hat zunächst für die ungesäumte Vornahme der Wahl der übrigen Mitglieder der Steuercommission Sorge zu tragen. Zu dem Ende hat er in den Städten und Flecken einen auf die bisher in jedem Orte üblich gewesene Weise zu fassenden Communebeschluß über die Zahl der zu erwählenden Mitglieder

und über die Art und Weise der vorzunehmenden Wahl zu veranlassen. In den Landdistricten aber hat er die Eingesessenen jedes Dorfs, sowie die Bewohner der Haupt- und Meierhöfe und zwar in so fern dieselben zu einer fremden Jurisdiction gehören, durch ihre ordentliche Obrigkeit zur ungesäumten Wahl der erforderlichen Commissionsmitglieder aufzufordern.

§ 2. Nach vollendeter Wahl hat der vorsitzende Beamte möglichst bald die Mitglieder der Commission zusammenzurufen, um den oder die Tage der Ansetzung anzuberaumen. Dieser oder diese Tage sind wenigstens 8 Tage vorher durch Bekanntmachung in dem Ortswochenblatt oder durch Anschlag an den Kirchenthüren, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§ 3. Behufs der Steueransetzung sind sodann von der Commission vollständige Steuerverzeichnisse nach dem angeschlossenen Formular anzufertigen, in welchem alle Steuerpflichtige des Districts in den Städten und Flecken nach Quartieren und Hausnummern, auf dem Lande nach Höfen, Dorfschaften und Hausnummern eingetragen werden.

§ 4. Sofern die Steuerpflichtigen in einem Steuerdistrict nach den Bestimmungen des Gesetzes die Steuer an verschiedene Hebungsbehörden zu erlegen haben, so ist für jeden Hebungsdistrict ein besonderes Verzeichniß einzurichten.

§ 5. In diesem Steuerverzeichniß sind in Einer Rubrik die Angaben des Steuerpflichtigen über ihr reines Einkommen, in einer zweiten Rubrik die Summe, wozu das reine Einkommen derselben etwa geschätzt ist, in einer dritten Rubrik die Summe, wozu das Einkommen vorkommenden Falls von der Recursinstanz ermäßigt ist, und in einer vierten der Betrag der darnach zu erlegenden Steuer einzutragen.

§ 6. Sobald die Steuerverzeichnisse auf diese Weise vollendet worden sind, hat die Steuercommission sie, mit einem Atteste, wie er auf dem beigefügten Schema vorgeschrieben ist, zu versehen und an die oberste Steuerbehörde einzusenden, damit dieselben mit der nöthigen Hebungsordre den Hebungsbeamten mitgetheilt werden können.

§ 7. Damit von den Steuercommissionen bei der Ermittelung des reinen Einkommens eines jeden Steuerpflichtigen möglichst nach denselben Grundsätzen verfahren werde, werden hier einzelne leitende Normen aufgestellt:

a) Um das reine Einkommen zu ermitteln, welches, so fern es nicht aus festen Gehalten und ähnlichen Einnahmen besteht, nach dem Durchschnitt der 3 letzten Kalenderjahre vor der Setzung berechnet wird, sind von der gesammten Einnahme abzuziehen: die Steuern und Abgaben, die zu entrichtenden Schuldzinsen, die aufzuwendenden Betriebskosten und Handlungskosten, bei Beamten die Comtoirkosten und was dieselben

sonst etwa für den Dienst aufwenden müssen, so wie alle ähnlichen Ausgaben, welche der Steuerpflichtige etwa für sein Geschäft machen muß, ohne dadurch für sich und die Seinigen einen Genuß oder eine Bequemlichkeit zu erlangen.

b) Wenn das Einkommen ganz oder theilweise aus Naturalien besteht, so ist der Werth derselben nach den zur Zeit der Schätzung Statt findenden Marktpreisen zu Gelde anzuschlagen.

c) Wenn Beamten freie Dienstwohnung eingeräumt ist, so ist diese mit dem achten Theile ihres sonstigen Diensteinkommens in den Städten und mit dem zehnten Thelle desselben auf dem Lande in Anschlag zu bringen.

d) Von den Eigenthümern selbst bewohnte Häuser sind nach einem billigen Miethpreise in Anschlag zu bringen.

e) Bei verpachteten Ländereien ist das Einkommen der Pächter aus der Pacht nach Verhältniß der zu zahlenden Pachtsumme zu bestimmen, so daß bei kleineren Pachtsummen etwas mehr als die Hälfte der zu entrichtenden Pachtsumme, bei größeren Pachtsummen etwas weniger als reines Einkommen derselben nach billigem Ermessen angenommen wird.

f) Bei Conditionirenden und Dienenden, welche außer ihrem Lohn noch Wohnung und Kost, oder sonstige Emolumente beziehen, sind diese nach einem billigen Preise in Anschlag zu bringen.

g) Ausländer, welche in hiesigen Landen Immobilien besitzen, haben den Ertrag oder den Miethwerth derselben nach denselben Grundsätzen zu versteuern.

h) Inländer, welche sich temporair im Auslande befinden, ohne ihr hiesiges Domicil aufgegeben zu haben, haben ihr gesammtes reines Einkommen hier zu versteuern.

i) Corporationen, deren Einkommen ausschließlich zu milden Zwecken oder im allgemeinen Staatsinteresse verwandt wird, sind nicht zur Einkommensteuer anzusetzen.

Steuerverzeichniß

für

das Kirchspiel (die Stadt, den Flecken) — — — Hebungsdistrict,
der — — — — Amtstube

über

die Einkommensteuer zufolge Gesetzes vom 31. Juli 1848,
für das Jahr 1848.

Dorfschaft.	Namen und Stand der Steuerpflichtigen.	Eigene Angabe des Steuerpflichtigen.	Etwanige Schätzung des Einkommens.	Etwanige Ermäßigung durch die Recursinstanz.	Betrag der Steuer.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Hufe № 1.	N. N. Hufner . . .	400	500	—	20
„ „ 2.	N. N. Hufner . . .	600	—	—	24
Kathe „ 1.	N. N. Käthner . . .	204	—	—	5
„ „ 2.	N. N. Käthner . . .	160	210	180	2

Attest,

welchen die Steuercommissionen dem Schlusse des Steuerverzeichnisses hinzuzufügen und mit ihren Unterschriften zu versehen haben.

Daß vorstehendes Verzeichniß in unserer Gegenwart geführt worden und wir dabei die in dem Gesetze vom 31sten Juli 1848 wegen Einführung einer Einkommensteuer und in der demselben angehängten Instruction für die Steuercommissionen enthaltenen Vorschriften gewissenhaft erfüllt haben; so wie namentlich, daß in demselben alle diejenigen zu der angeordneten Steuer Pflichtigen, welche in dem Kirchspiel (der Stadt, dem Flecken) — — — — wohnen und sich aufhalten, unseres Wissens richtig aufgeführt worden, attestiren wir hiedurch durch unsere Namensunterschrift.

Motive zu der vorstehenden Verordnung.

Nachdem in der allgemeinen Motivirung des vorgelegten Finanzplans bereits die Stellung angedeutet ist, welche die Einkommensteuer in demselben einnehmen würde, wird es noch übrig sein, die Bestimmungen des desfälligen Gesetzentwurfes im Einzelnen zu motiviren.

Es ist bereits in der erwähnten allgemeinen Motivirung bemerkt worden, daß es an allen sichern Anhaltspunkten fehlt, um das Ertragniß einer allgemeinen Einkommensteuer mit einiger Genauigkeit im Voraus zu bestimmen. Es wird daher die Bestimmung der Procente, womit das reine Einkommen jedes Staatsangehörigen zu besteuern sein wird, eine mehr oder weniger willkührliche bleiben müssen, so lange keine Erfahrung vorliegt. Wenn nun in dem vorgelegten Entwurfe 4 Procent vorgeschlagen sind, so ist das geschehen, um jedenfalls das Einkommen nicht zu hoch zu belasten. Schon einmal ist nämlich eine Einkommensteuer von dem angegebenen Betrage in den Herzogthümern ausgeschrieben (durch Verordnung vom 8ten Februar 1810). Dabei mußte es jedoch zur Frage kommen, ob es dem Princip der Gerechtigkeit nicht entsprechender sein würde, daß Diejenigen, welche ein größeres reines Einkommen beziehen, einen verhältnißmäßig größeren Beitrag zu den Staatslasten leisteten, oder mit anderen Worten, daß das größere Einkommen in steigendem Verhältniß mit höheren Procenten besteuert werde. Offenbar giebt es nämlich eine bestimmte Grenze, wo, obgleich die eignen Bedürfnisse noch nothdürftig befriedigt werden können, doch die Fähigkeit, Steuern zu zahlen, aufhört. Jemehr nun das Einkommen das zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse Erforderliche übersteigt, jemehr, und zwar in demselben Verhältnisse mehr, wird davon für die Staatsbedürfnisse abgegeben werden können. Noch neuerdings ist deshalb in der Nachbarstadt Hamburg für die Brandsteuer eine solche Scala der Steuerprocente vorgeschrieben (Verordnung vom 8ten November 1847). Es mußte ferner in Frage kommen: ob nicht dasjenige Einkommen, welches in Grundrente oder Capitalrente besteht, verhältnißmäßig etwas höher zu belasten wäre. Offenbar ist nämlich das aus diesen Quellen gezogene und darauf basirte Einkommen ein bei weitem gesicherteres. Es ist dieses Einkommen ferner unabhängig von jeder Thätigkeit des Besitzenden, fließt ihm ohne Arbeit zu und hat daher keine Grenze für seine Größe, ist der Vermehrung bis ins Unendliche fähig, während das auf Arbeit jeder Art beruhende Einkommen in dem Maaß menschlicher Kräfte eine nothwendige Grenze findet. Eben daher ist auch nur das erstgedachte Einkommen der Vererbung fähig. Diese Verhältnisse, sowie das Streben, welches jedes Capital seiner Natur nach hat, sich zu accumuliren und die kleineren Capi-

tale zu unterdrücken, dürften eine Aufforderung enthalten, den dadurch herbeigeführten Uebelständen durch eine verhältnißmäßig größere Besteuerung dieser Art vom Einkommen entgegenzuwirken, wie dies in der erwähnten Hamburgischen Verordnung theilweise geschehen ist. Allein so gewichtig die angeführten Gründe auch sein mögen, so wird es doch nicht zu verkennen sein, daß das Maaß der stärkeren Besteuerung des größeren, sowie des auf Grundrente und Capitalrente basirten Einkommens bei dem Mangel jeder Erfahrung ein völlig willkührliches sein würde, und es erscheine daher richtiger, wenigstens vorerst einen fixen Procentsatz beizubehalten, zumal die Grund- und Capitalbesitzer durch die Grund- und Hypothekensteuer oder wenigstens durch deren Vorschuß schon um etwas mehr belästigt erscheinen.

Von den verschiedenen bekannten Methoden, um das reine Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen zu ermitteln, nämlich die eigene Angabe derselben, die amtliche Ausmittelung und die Schätzung derselben durch Standesgenossen und Nachbarn, schien es am zweckmäßigsten, die letzte und erste Methode zu verbinden, die Setzungen behufs der aufzubringenden Armenlasten haben das Volk bereits an die Schätzung ihres Einkommens durch Personen aus seiner Mitte gewöhnt. Um aber Irrthümern, die bei dieser Methode ganz nie zu vermeiden sein werden, möglichst vorzubeugen, ist die vorhergehende Angabe durch den Steuerpflichtigen selbst vorgeschrieben. Die schätzende Behörde wird dadurch einen Anhaltpunkt gewinnen und zugleich durch das Erbieten zur Beeidigung der Angabe ein Mittel gegeben, um etwaige Differenzen über die Größe des Einkommens schnell zu beseitigen. Daß Diejenigen, welche es versäumt haben, eine Angabe zu machen, sowie Abwesende, dieses Mittel nicht anwenden können, sondern sich bei der Statt gehabten Schätzung werden beruhigen müssen, ist bei den ersteren eine Folge ihres Ungehorsams, bei den letzteren eine nicht zu vermeidende Nothwendigkeit.

Ein kaum zu beseitigender Uebelstand bei einer allgemeinen Einkommensteuer, die nicht von derselben localen Behörde wegen der Ausdehnung des Gebiets auferlegt werden kann, liegt in der Gefahr, daß die verschiedenen Schätzungsbehörden bei der Ermittelung des reinen Einkommens nicht denselben Grundsätzen folgen. Es wird zwar angenommen werden können, daß die Standesgenossen und Nachbarn mit ziemlicher Zuverlässigkeit im Stande sein werden, das Verhältniß, in welchem das Einkommen des Einen zu dem eines Andern steht, zu bestimmen. Aber der absolute Maaßstab wird ihnen gegeben werden müssen. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse liegt darin aber eben die Schwierigkeit, und es wird kaum etwas Anderes übrig bleiben, als durch Angabe einer Reihe leitender Normen möglichst dahin zu wirken, daß, soweit thunlich, überall nach denselben Grundsätzen verfahren werde.

Eine besondere Schwierigkeit stellte sich auch der angemessenen Organisation der Steuercommissionen entgegen. Daß die Steuercommission aus von den Steuerpflichtigen selbstgewählten Mitgliedern zusammengesetzt würden, schien bei der Forderung der Gegenwart das communale Leben zu stärken, unabweislich.

Bei der Nothwendigkeit, daß die schätzenden Behörden mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen möglichst bekannt und mit dem Schätzungsverfahren schon möglichst vertraut seien, schien es sich daher zu empfehlen, bei der Organisation der Steuercommissionen sich möglichst an die Armenschätzungsbehörden anzuschließen. Allein da die Armendistricte noch so sehr verschiedenartig abgegrenzt und die Bildung der Armensetzungsbehörden auf so verschiedene Weise erfolgt ist, so würde dies eine eigene, sehr weitläuftige Gesetzgebung nothwendig gemacht haben. Da nun bei der bevorstehenden Reorganisation unsers ganzen Staates eine völlig andere Districtseintheilung nothwendig werden wird, der wahrscheinlicher Weise die Eintheilung in kirchliche Gemeinden zum Grunde liegen wird, so schien es angemessen, im Wesentlichen die Kirchspielseintheilung hier zum Grunde zu legen und nur in Beziehung auf die Städte und Flecken davon eine Ausnahme zu machen, welche durch die wesentlich anderen Verhältnisse derselben und durch den Umstand geboten schien, daß sich hier schon eine geordnetere Communalverfassung vorfindet.

Es folgt aus dem dieser Steuer zum Grunde liegenden Principe, daß Steuerexemtionen keiner Art bei derselben Anwendung leiden können. Davon ist es nicht als eine Ausnahme anzusehen, wenn diejenigen, welche ein Einkommen von weniger als 100 Rthl. haben, von derselben befreit sind. Es ist diese Bestimmung vielmehr nur eine Anerkennung des schon oben angedeuteten Satzes, daß, wenn das Einkommen eine gewisse Summe nicht übersteigt, dasselbe nur zur Befriedigung der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse ausreicht, mithin davon nicht gesteuert werden kann. Die Größe dieses Einkommens wird nach den localen Verhältnissen verschieden sein. Bei den in den Herzogthümern Statt findenden Verhältnissen schien es, daß diese Größe angemessen auf 100 Rthl. Courant bestimmt werden könnte.

Die denjenigen, welche die Grund- und Hypothekensteuer erlegt haben, eingeräumte Befugniß, den Betrag derselben in der Einkommensteuer zu kürzen, ist schon in der allgemeinen Motivirung gerechtfertigt.

Die Bestimmungen in Beziehung auf die Zahlungstermine, die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel gegen säumige Zahler, und den Wegfall jeder Hebungs- und Quittungsgebühren, werden keiner besonderen Motivirung bedürfen.

Bemerkungen zu der Verordnung, betreffend eine außerordentliche Grund- und Hypothekensteuer vom 31sten Juli 1848 und zu der Verordnung, betreffend eine Einkommensteuer von demselben Datum.

In dem der vereinigten Ständeversammlung vorgelegten Entwurfe zu der Verordnung, betreffend eine außerordentliche Grund- und Hypothekensteuer § 1 war die Steuer angenommen zu Ein Procent sowohl des Taxationswerthes der zur Landsteuer angesetzten Ländereien als des Brandkassenwerths der städtischen Grundstücke. Die Ständeversammlung hat in Uebereinstimmung mit einem zu diesem § gestellten Amendement die Abänderung beschlossen und darauf angetragen, daß von dem Brandkassenwerth der Gebäude nicht 1 Procent, sondern nur ½ Procent an Kriegssteuer zu entrichten sei. Diesem Beschlusse entsprechend ist der § 1 der Verordnung gefaßt worden.

Diese Abänderung des § 1 hat auch den § 5 der Verordnung berühren müssen. In demselben ist ausgesprochen, daß die Inhaber der in den Grundstücken protocollirten Capitalien einen verhältnißmäßigen Beitrag zu der Kriegssteuer leisten und sich zu dem Ende in dem nächsten fälligen Zinsentermine eine entsprechende Kürzung in den letzteren gefallen lassen sollten. Nachdem aber die Kriegssteuer in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Stände zu resp. 1 und ½ Procent bestimmt worden ist, mußte auch jene Kürzung anders festgesetzt werden. Da von der Ständeversammlung hierüber ein Beschluß nicht gefaßt worden ist, so hat es zur Frage kommen müssen, welche gesetzliche Bestimmung hier zu treffen sei. Es lagen zwei Alternativen vor, entweder den Eigenthümern der beschwerten Grundstücke eine Kürzung von resp. 1 und ½ Procent von den in ihrem Grundbesitze protocollirten Capitalien in der Zinszahlung an ihren Creditor zu gestatten, je nachdem sie selbst entweder 1 Procent oder ½ Procent an Kriegssteuer zu entrichten haben — oder durchweg nur eine Kürzung von ½ Procent festzusetzen. Mit Rücksicht darauf, daß bei der ersten Alternative die Capitalien ohne motivirenden Grund ungleichmäßig besteuert werden würden, je nachdem sie in einem ländlichen oder städtischen Grundbesitze protocollirt ständen, sowie ferner in Betracht, daß, wie auch von den Ständen mehrfach hervorgehoben, der Steuerwerth der zur Landsteuer angesetzten Grundstücke dem basirten Werthe derselben keineswegs entspricht, dann aber auch weil Grundstücke vorkommen, welche sowohl zur Haussteuer wie zur Landsteuer angesetzt sind, aber nur ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll besitzen, hier mithin das Verhältniß des Beitrags vom Capital zur Steuer nicht zu ermitteln sein würde, hat die zweite Alternative gewählt werden müssen.

In dem § 6 des Gesetzentwurfs war ausgesprochen, daß auswärtige Gläubiger, deren Capitalien in Grundstücken der Herzogthümer protocollirt seien, dem indirecten Beitrage zu der Kriegssteuer nicht unterworfen sein sollten, daß dagegen dem Eigenthümer des beschwerten Grundstückes der auf solche Capitalien fallende Betrag zu seiner Zeit aus der Staatskasse werde vergütet werden. Von dieser Bestimmung hat indessen, obwohl die Ständeversammlung eine Abänderung des § 6 nicht beschlossen hat, abgesehen werden müssen, weil in dem von den Ständen vorgeschlagenen, dem Gesetze hinzuzufügenden § 8 (jetzt § 6) die Beitragsleistung der auswärtigen Gläubiger zu der Kriegssteuer ausgesprochen und gesagt ist, daß die ausländischen Creditoren, welche weder der Einkommensteuer noch der Ausgleichung der Kriegsschäden unterzogen werden können den von ihnen geleisteten indirecten Beitrag zur Kriegssteuer nach erfolgtem Frieden vergütet erhalten sollen.

Zum § 4 des Entwurfs der Verordnung über die Einkommensteuer, welcher lautete:

„Behufs der Ansetzung zu dieser Einkommensteuer bildet jede Stadt, jeder Flecken und auf dem Lande jedes Kirchspiel einen besonderen Steuerdistrict, in welchem eine Steuercommission das Ansetzungsgeschäft besorgt,"

hat die Ständeversammlung den Zusatz beschlossen und beantragt:

„Jedoch bleiben die Steuerdistricte der adlichen Güter, Klöster und octroirten Koege in ihrer bisherigrn Verfassung."

Dieser Zusatz ist in die Verordnung nicht aufgenommen, theils weil die Annahme desselben mit dem allgemeinen Grundsatz des Gesetzes, daß auf dem Lande jedes Kirchspiel einen besonderen Steuerdistrict bilden und in jedem dieser Districte eine Steuercommission das Ansetzungsgeschäft besorgen soll, nicht vereinbar ist, theils weil derselbe mit dem zum § 7 des Entwurfs gestellten und von der Ständeversammlung angenommenen Amendement, daß in dem Satze:

„In den Landkirchspielen erfolgt die Zusammensetzung der Steuercommission dagegen in der Weise, daß die Eingesessenen jedes zu dem Kirchspiele gehörenden Dorfes ein Mitglied der Steuercommission wählen,"

nach den Worten „zu dem Kirchspiel gehörenden Dorfes" hinzugefügt werde:

„welchem diezunächst liegenden Meierhöfe zuzulegen sind und die Bewohner eines jeden zum Kirchspiele gehörenden Haupthofes"

nicht übereinstimmt, indem wenn jedes Gut, jeder klösterliche District, jeder octroirte Koog nach ihrer bisherigen Verfassung für sich einen besonderen Steuerdistrict bilden sollten, die Zusammensetzung der Steuercommission für diese Districte nicht auf die zum § 7 vorgeschlagene Weise, welche voraussetzt, daß von sämmtlichen Kirchspielseingesessenen und den Bewohnern der zu demselben gehörigen

Haupt- und Meierhöfe die Mitglieder der Commission erwählt werden sollten, würde erfolgen können.

Da der obige Zusatz zum § 4 des Entwurfs in die Verordnung nicht aufgenommen worden ist, so hat auch die zum § 6 des Entwurfs (welcher bestimmt, wer den Vorsitz in der Steuercommission führen soll) beschlossene und beantragte Abänderung, es möge anstatt des Satzes:

„in denjenigen Flecken endlich, welche zu adlichen Districten gehören und in denjenigen Landkirchspielen, wo die Kirche eine adliche ist, ein von der provisorischen Regierung dazu beauftragter Beamter,"

die Bestimmung aufgenommen werden:

„in den adlichen Gütern, Klöstern und octroirten Koegen, welche nach ihrer bisherigen Verfassung einen eigenen Steuerdistrict bilden, derjenige, welcher die obrigkeitlichen Functionen entweder vermöge seines Amtes oder mit Genehmigung der schleswig-holsteinischen Regierung ausübt,"

nur in der Weise berücksichtigt werden können, daß bestimmt worden, daß in den Flecken und in den Landkirchspielen der Vorsitz in der Steuercommission von dem betreffenden Prälaten, Districtsdeputirten oder Oberbeamten des Districts in Person oder von einem von demselben dazu committirten Beamten zu führen sei.

Verordnung, betr. die Emittirung von Kassenscheinen bis zum Belaufe von 3,750,000 Mk. schleswig-holsteinisch Courant, einzulösen durch gleichzeitig auszuschreibende Steuern, für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Nachdem die provisorische Regierung die Zustimmung der vereinigten schleswig-holsteinischen Ständeversammlung zu der Herbeischaffung der zur Bestreitung der Kosten des gegenwärtigen Krieges erforderlichen Geldmittel erhalten hat, verordnet sie wie folgt:

§ 1. Es wird eine Summe bis zu 3,750,000 Mark schleswig-holsteinisch Courant in Kassescheinen ausgegeben werden.

§ 2. Diese Kassescheine sind in allen Staatskassen in Zahlung anzunehmen.

§ 3. Jedesmal wenn eine Summe in Kassescheinen emittirt wird, wird der Betrag derselben nebst Angabe der emittirten Nummern amtlich bekannt gemacht werden.

§ 4. Dasselbe gilt, wenn eine Summe derselben wieder eingezogen und vernichtet wird.

§ 5. Die Kassescheine werden nach dem Münzfuße von 14 Rthlr. auf eine Mark fein Silber auf die Summen von resp.

1 Rthlr. oder 2 Mk. 8 ßl. schleswig-holsteinisch Courant, 4 Rthlr. oder 10 Mk. schleswig-holsteinisch Courant und 10 Rthlr oder 25 Mk. schleswig-holsteinisch Courant ausgestellt werden.

§ 6. Die provisorische Regierung wird in Verbindung mit einem von den Ständen erwählten Ausschusse diesen Beschluß ins Werk richten.

§ 7. Die fernere Leitung wird einem Committee überwiesen, bestehend aus zwei Delegirten der Landes-Regierung und vier von der Ständeversammlung erwählten Mitgliedern der Volksvertretung, welches den Ständen des Landes bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten einen Rechenschaftsbericht vorzulegen hat.

§ 8. Die Kassescheine sollen, sobald der Grund- und Hypothekenvorschuß und die Kriegsschäden und Kosten nach geschlossenem Frieden erstattet sind, nach ihrem Eingange in die Staatskassen nicht wieder ausgegeben, sondern dem gedachten Committee (§ 7.) überliefert, von diesem in Verwahrsam genommen und demnächst durch öffentliche Verbrennung vernichtet werden.

Rendsburg, den 31. Juli 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Grund- und Hypothekensteuer.

Als die provisorische Regierung am 20sten Juni der vereinigten Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung die Finanzvorlagen machte, glaubte sie voraussetzen zu dürfen, daß diese Vorlagen zeitig genug ihre Erledigung finden würden, um mit der Ausgabe von Kasseſcheinen im Anfange des Monats August beginnen zu können, und beantragte demgemäß die Erhebung des ersten Termins der Grund- und Hypothekensteuer zum ersten October.

Das Bedenken der Stände erfolgte am 22sten Juli; damit war mit Rücksicht auf die zur Anfertigung erforderliche Zeit eine Ausgabe von Casseſcheinen vor Ende August nicht thunlich.

Für die Einzahlung des ersten Termins der Grund- und Hypothekensteuer mit 1/3 (statt wie in der Vorlage 1/2) ist der 1ste September beantragt, dadurch aber dem Ausfall in den Hülfsmitteln der Finanzen für den Monat August nicht begegnet.

Es sind die betreffenden Gesetze in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Stände erlassen.

Aber die provisorische Regierung vertraut ihren Mitbürgern, daß nur Diejenigen den gesetzlichen Termin abwarten werden, welchen dadurch eine wesentliche Erleichterung gewährt wird, und fordert hiemittelst alle Diejenigen, welche in der Lage sind, die Zahlung leisten zu können, auf, den ersten Terminzur Grund- und Hypo-

thekensteuer sofort direct an die betreffenden Hebungsbehörden einzuzahlen.

Rendsburg, den 5. August 1848.

Verordnung über die Postbeförderung von Briefen, Geldern und Päckereien für das Militair.

Nachdem das preußische Generalpostamt Bestimmungen rücksichtlich der Behandlung und Taxirung der durch die Post für das Militair zu befördernden Briefe, Gelder und Päckereien erlassen hat, verfügt die provisorische Regierung, um eine Uebereinstimmung so weit thunlich in der Behandlung der Briefe und Päckereien für die Armee herzustellen für die Dauer des Krieges, wie folgt:

1) Correspondenzen, Packete und Gelder, welche in Dienstangelegenheiten versendet und als solche bezeichnet werden, sind überall Porto und Gebühren frei. — Die Bezeichnung geschieht durch die Aufschrift: „Militaria," Aufdrückung des Amtssiegels und Namensschrift des Absenders auf die Briefe und Frachtbriefe, oder durch Declaration des Empfängers.

2) Porto und Gebühren frei sollen ferner befördert werden von und an solche Militairpersonen und Beamte, welche von ihrem Wohnorte abwesend sind;

a. Briefe,
b. Briefe und Packete mit Geld unter und bis 10 Rthlr. Crt.
c. Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen unter und bis zum Gewichte von 10 Pfd.

3) Dagegen findet eine Portoerhebung bei Versendungen von und an Militairpersonen statt:

a. für Briefe oder Packete mit Geld über 10 Rthlr. Courant;
b. für alle Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen, welche mehr als 10 Pfd. wiegen:
c. für alle Packete, welche keine Wäsche oder Bekleidungsgegenstände enthalten.

4) An Porto wird in den unter 3 a., b. und c. bezeichneten Fällen erhoben:

a. für Briefe und Packete mit mehr als 10 Rthlr. Courant: für die ersten 10 Rthlr. Courant nichts, für die zweiten 10 Rthlr. Crt. 2 ßl. Crt. und dann für jede 10 Rthlr. Crt. mehr 1 ßl. Crt.;
b. für Packete mit Wäsche und Bekleidungsgegenständen über 10 Pfd.: für die ersten 10 Pfd. nichts, für jede 5 Pfd. darüber 2 ßl. Crt.

c. für alle Packete, welche nicht Wäsche oder Bekleidungsgegenstände enthalten, bis zum Gewichte von 10 Pfd. 3 ßl. Crt., für jede 5 Pfd. darüber 2 ßl. Crt.

Gebühren werden in diesen Fällen überall nicht erhoben.

Bei der Ermittelung des Gewichtsporto für Packete werden überschießende Lothe, und bei Ermittelung des Geldporto überschießende Schillinge nicht veranschlagt.

5) Die Briefe und die Adreßbriefe zu den Geld- und Packetsendungen, welche von Militairpersonen auf die Post gegeben werden, müssen, um Portobefreiung oder Ermäßigung zu genießen, mit der Aufschrift: „Militaria," und der Namensschrift eines Officiers oder diesem gleichgestellten Militairbeamten versehen sein.

6) Für Briefe und andere Postsendungen, welche von ausländischen Postanstalten ausgeliefert werden, oder an denen Spesen oder Nachnahme haften, muß das ausländische Porto, die Spesen oder Nachnahme vom Empfänger getragen werden. Für Briefe und andere Postsendungen, welche nach dem Auslande gehen, findet diese Verfügung nur bis zur Grenze Anwendung.

7) Diese Verordnuug tritt mit dem 10. August d. J. in Kraft, und hebt alle ältern entgegenstehenden Verfügungen auf.

Rendsburg, den 3. August 1848.

Patent, betreffend die Einberufung der in Gemäßheit des Wahlgesetzes vom 13. Juli 1848 zur Feststellung der Schleswig-Holsteinischen Staatsverfassung erwählten Versammlung.

In Gemäßheit des Wahlgesetzes vom 13. Juli dieses Jahres verfügt die provisorische Regierung wie folgt:

Die zur Feststellung der Schleswig-Holsteinischen Staatsverfassung erwählte Versammlnng wird auf den 15. August d. J. nach der Stadt Kiel berufen.

Die provisorische Regierung wird die Versammlung an dem gedachten Tage eröffnen.

Die Mitglieder der Versammlung haben sich am 14ten August d. J. bei dem Präsidenten der provisorischen Regierung in Kiel zu melden.

Rendsburg, den 5. August 1848.

Fernere Bekanntmachung, betreffend die zur Vorbeugung des Eindringens der Cholera in die Herzogthümer Schleswig-Holstein zu treffenden Maaßregeln.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 28sten Juli d. J., betreffend die zur Vorbeugung des Eindringens der Cholera in die Herzogthümer Schleswig-Holstein zu treffenden Maaßregeln, bringt die provisorische Regierung Nachstehendes zur öffentlichen Kunde: In Folge neuerer Nachrichten über das Vorrücken der erwähnten Krankheit in Finnland werden die Bestimmungen des § 6. der Verfügung vom 28sten Juli d. J. hiedurch dahin ausgedehnt, daß alle Schiffe, welche aus finnländischen Häfen kommen, nach Maaßgabe der genannten Verordnung zu behandeln sind.

Rendsburg, den 9. August 1848.

Bekanntmachung, enthaltend eine nähere Bestimmung hinsichtlich des Zeitpunkts, bis zu welchem Diejenigen, welche nach Maaßgabe des § 11 der Verordnung vom 8. Juli 1848 ihre Wehrpflicht als einjährige Freiwillige erfüllen wollen, eine desfällige Anzeige zu machen haben.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen des § 11 der provisorischen Verordnung vom 8. Juli d. J., betreffend die allgemeine Wehrpflicht, verfügt die provisorische Regierung wie folgt:

Diejenigen, welche bereits in das regulaire Militair oder in ein Freicorps eingetreten sind, und nunmehr in Gemäßheit des § 11 der Verordnung vom 8. Juli d. J. als einjährige Freiwillige auf den Sold verzichten und die Verpflichtung übernehmen wollen, sich selbst zu kleiden und zu bewaffnen, haben, falls sie darauf Anspruch machen, daß ihnen ihre bisherige Dienstzeit angerechnet werde, solches bis zum 20. d. Mts. dem Schleswig-Holsteinischen Kriegsdepartement anzuzeigen und den Sold, welchen sie für die Zeit nach dem 8. Juli d. J. empfangen haben, zurückzuzahlen.

Diejenigen, welche erst später in das Militair eintreten und von den fraglichen Bestimmungen des § 11 der Verordnung vom 8. Juli d. J. als einjährige Freiwillige Gebrauch machen wollen, haben solches spätestens innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zur Exercierschule eingekommen sind, bei dem Schleswig-Holsteinischen Kriegsdepartement anzuzeigen.

Von dem Kriegsdepartement wird auf die eingegangene Anzeige eine Bescheinigung ertheilt werden.

Rendsburg, den 5. August 1848.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der Berechnung in Reichsbankgeld.

Nach Vernehmung der vereinigten Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung verordnet die provisorische Regierung wie folgt:

§ 1. Die Berechnung in Reichsbankgeld hört bei sämmtlichen öffentlichen Kassen und in öffentlichen Rechnungen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein mit dem Schlusse dieses Jahres auf.

§ 2. An die Stelle der Berechnung in Reichsbankgeld tritt mit dem 1. Januar 1849 die Berechnung nach Schleswig-Holsteinischem Courant und zwar nach Mark zu 16 ßl.; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Continuationshebung für das Jahr 1848 in Reichsbankgeld fortgeführt wird.

§ 3. Sämmtliche Kasse- und Hebungsbeamte in den Herzogthümern werden hiedurch angewiesen, das hienach Erforderliche bei Zeiten einzurichten und von dem Anfange des nächsten Jahres an gerechnet es dieser Verordnung gemäß zu verhalten.

§ 4. Alle früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Berechnung in Reichsbankgeld bei öffentlichen Kassen und in öffentlichen Rechnungen beziehen, sind aufgehoben, sobald diese Verordnung in Kraft tritt.

Rendsburg, den 16. August 1848.

Verfügung, betreffend eine neue Organisation des Forstwesens in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Da die bisherige in Forstangelegenheiten vorgeschriebene, geschäftliche Verbindung zwischen den Amtsbehörden und den Forst- und Jagdbehörden sich als unzuträglich erwiesen hat und die forstliche Mittelinstanz der Oberförsterinspectionen, namentlich auch Einführung der neuen Forstpläne, nicht mehr von wesentlichem Nutzen für die Verwaltung der Forsten ist, auch das Gesetz wegen Aufhebung des Jagdregals den gegenwärtigen Forstbeamten, welche zugleich Jagdbeamte waren, einen bedeutenden Theil ihrer Amtseinnahmen entzogen hat, so ist eine neue Organisation des Forst- und Jagdwesens nöthig befunden.

Die provisorische Regierung verfügt demnach wie folgt:

§ 1. Die obere Leitung der Verwaltung des Forstwesens in den Herzogthümern Schleswig-Holstein wird Einem Oberlandforstmeister mit einem jährlichen festen Gehalte von 5600 ℔ Cour. anvertraut. Derselbe hat im Allgemeinen alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche bisher dem schleswigschen und dem holsteinischen Forst- und Jagdamte oblagen. Er hat demnach die Oberaufsicht über sämmtliche Forsten und Moore und dem Staate zuständigen Jagden, so wie uber die, der Oberaufsicht des Staates unterworfenen Privathölzungen und Moore. Zur Ausübung dieses Geschäftes wird er wenigstens jedes zweite Jahr einmal die Forsten des Landes vollständig besichtigen. Er führt die Aufsicht über die sämmtlichen Forstbeamten des Landes und hat für Besetzung vacanter Stellen und zur Constituirung geeigneter Personen während der Vacanz der höheren Staatsbehörde Vorschläge zu machen. Von ihm wird die Ablieferung der Bedienungsstellen nach Maßgabe der Dienstinventare angeordnet, so wie für die bauliche Unterhaltung sämmtlicher Dienstgebäude Sorge getragen. Er stellt die Cultur- und Nutzungsvorschläge nach den Angaben der untern Forstbeamten auf, und erwirkt dafür die höhere Genehmigung. Er überwacht das gesammte Forstrechnungswesen und ordnet die Verwaltung des Forstwesens im Einzelnen in unmittelbarer Beziehung zu den ihm untergebenen Behörden. Von ihm sind die Berichte in Angelegenheiten der Forsten, Moore und Jagden an die höhere Staatsbehörde zu erstatten, welcher er auch alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht vorlegt. Die bisherige Geschäftsverbindung mit den Amthäusern in Nutzungs- und sonstigen Angelegenheiten der Forsten ist hiedurch aufgehoben.

§ 2. Dem Oberlandforstmeister werden zum Beistande in seinen Geschäften 2 Forstamtsgehülfen mit einem Gehalt von 1125 ℔ Cour. für jeden beigeordnet. Sie sind verpflichtet sowohl im Bureau als auf Inspectionsreisen dem Oberlandforstmeister nach seinen Anordnungen dienstlich zu sein.

§ 3. Um den Erfolg der Forstverwaltung im Einzelnen und namentlich die zweckmäßige Befolgung der ausgearbeiteten Forstpläne zu sichern, ist eine stete Beaufsichtigung der forstlichen Arbeiten, so wie eine periodische Revision der Forstpläne nöthig erachtet. Zu diesem Ende wird eine jährliche an Ort und Stelle im Walde selbst vorzunehmende Prüfung der Nutzungs-, Cultur- und Reparaturvorschläge, so wie eine Nachsicht und eventuelle planmäßige Anordnung der Haungen und Culturen stattfinden, welche bei dem großen Umfange und der Wichtigkeit dieses Geschäftes einen eigenen Beamten für jedes Herzogthum nothwendig macht. Diese Forstrevisoren, deren jedem ein Gehalt von 2250 ℔ Cour. beigelegt wird, haben die Geschäftsführung der Förster zu revidiren und können denselben im speciellen oder allgemeinen Auftrage des Oberlandforstmeisters Aufträge und Anweisungen ertheilen. Sie haben jährlich in geeig-

neter Jahreszeit ihren ganzen District zu bereisen, die Schläge, Durchforstungen, Betriebsvorschläge und Wirthschaftsbücher zu revidiren, die ausgeführten Arbeiten zu controliren, mit den Förstern die Wirthschaft des folgenden Jahres zu besprechen und über dies Alles an den Oberlandforstmeister zu berichten. In Verhinderungsfällen kann der Oberlandforstmeister sich einen der Forstrevisoren substituiren, in Fällen, wo eine Substituirung nicht stattfinden kann, ist der am längsten angestellt gewesene Forstrevisor zur interimistischen Besorgung der Amtsgeschäfte des Oberlandforstmeisters verpflichtet.

§ 4. Jedem der beiden Forstrevisoren ist ein Forstamtsgehülfe, jeder mit einem Gehalt von 1125 ℔ Cour. beigegeben, welcher sich nach den Anordnungen der Revisoren zu richten hat.

§ 5. Die jetzigen Hegereiter haben unter der Benennung „Förster" die eigentliche innere Verwaltung der Forsten und Moore ihrer Reviere zu besorgen. Sie haben dabei die Forstpläne zu Grunde zu legen, und darnach unter Berücksichtigung der Localverhältnisse, die jährlichen Betriebsvorschläge beim Oberlandforstmeister rechtzeitig einzureichen, das Ausweisungs- und Taxationsgeschäft zu besorgen, die Holzfällungen und deren Abfuhr zu leiten, die Culturen und Forstverbesserungsarbeiten ausführen zu lassen, die Wirthschaftsbücher und sonstigen Rechnungen zu führen und alle Berichte und Anzeigen an den Oberlandforstmeister zu erstatten. Dabei sollen die Förster von der Specialbeaufsichtigung einzelner Theile ihrer Reviere, wo ihnen solche übertragen ist, befreit werden, so wie Hebungs- und Zahlungsgeschäfte ihnen möglichst abgenommen und den geeigneten Hebungsbeamten übertragen werden. Die Holzlicitationen haben die bisher damit beauftragten Amtsbehörden in Gegenwart des Försters des betreffenden Reviers bis weiter abzuhalten. An Gehalt sind den Förstern 1500 ℔, 1300 ℔ und 1100 ℔, je nach der Größe und Wichtigkeit ihres Reviers, ausgesetzt. Dagegen haben die übrigens in ihrer Stellung verbleibenden Forst- und Jagdbeamten für den Wegfall der bisherigen Jagdemolumente auf keine besondere Entschädigung Rechnung zu machen.

§ 6. Die bisherigen Holzvögte, Holz- und Moorwärter, so wie diejenigen Forstcandidaten, welchen gegen Diäten besondere Geschäfte übertragen sind, verbleiben bis weiter in ihrer bisherigen Stellung. Den jetzt im Amte befindlichen Holzvögten, welche examinirte Forstcandidaten sind, wird indessen eine Gehaltszulage von 100 ℔ für jeden beigelegt. Für die Zukunft wird jedoch bei jeder Vacanz in Erwägung gezogen werden, ob die Stelle eines Holzvogts in die eines Holzwärters oder Forstaufsehers verwandelt werden könne, und demgemäß geringer zu dotiren sei.

§ 7. Da die bisher den Oberförstern zugewiesenen Geschäfte künftig theils von dem Oberlandforstmeister, theils von den Forstrevisoren und zum Theil von den Förstern übernommen werden, so

sind die Oberförsterstellen hiedurch aufgehoben. Die jetzt in Dienst stehenden Oberförster werden unter Belassung ihres vollen Gehalts als Wartegeld von ihren Bedienungen entlassen.

§ 8. Hinsichtlich der Instructionen für den Oberlandforstmeister, die Forstrevisoren und die Förster, so wie wegen der von den betreffenden Hebungsstuben in Forstangelegenheiten zu beschaffenden Hebungen und Zahlungen werden besondere Verfügungen ergehen.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verfügung treten in Kraft mit dem 1. Januar 1849. Die §§ 5 und 6 genannten Gagenzulagen laufen indeß vom 1. Octbr. d. J. an.

Rendsburg, den 17. August 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Ferienzeiten an den Gelehrten-Schulen der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Zufolge des § 25 des Regulativs für die Gelehrtenschulen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein vom 28sten Januar d. J. wird in Betreff gleichmäßiger Anfangs- und Endtermine der Hauptferien an den gedachten Schulen hierdurch Folgendes angeordnet:

1) die Osterferien umfassen die Charwoche und die Osterwoche;

2) die Pfingstferien die Pfingstwoche;

3) die Sommerferien nehmen ihren Anfang am vorletzten Sonntage des Juli-Monats und dauern drei volle Wochen;

4) die Michaelisferien nehmen, wenn der Michaelistag, 29ste Septbr., auf einen Sonntag fällt, an diesem, sonst an dem Sonntage nach Michaelis, ihren Anfang und dauern eine volle Woche.

5) die Weihnachtferien umfassen in der Regel die Zeit vom 23sten Decbr. bis 5ten Januar, beide Tage einschließlich. Fällt jedoch der 23ste Decbr. auf einen Dienstag, so beginnen die Ferien mit dem Schluß der vorhergehenden Woche und dauern dann die beiden vollen Wochen, in welche Weihnacht und Neujahr fallen. Ist der 5te Januar ein Feiertag, so wird der folgende Sonnabend den Ferien zugelegt.

Schlesw.-Holstein. Regierung auf Gottorf, den 23. August 1848.

Bekanntmachung, betreffend Veränderungen in den Postcoursen zwischen den Postämtern Tondern, Flensburg, Apenrade, Lügumkloster und Wyck.

Am 1. September d. J. wird die Briefpost zwischen Tondern und Apenrade über Lügumkloster aufgehoben; und werden von der Zeit an die nachverzeichneten Postcourse zwischen den Postämtern Flensburg, Tondern, Lügumkloster und Wyck unterhalten werden:

von Flensburg: Sonntag, Mittwoch und Sonnabend Abends 10½ Uhr Briefpost nach Tondern, Ankunft: Montag, Donnerstag und Sonntag Morgens 4½ Uhr, — nach Lügumkloster, Ankunft: Donnerstag und Sonntag Morgens 6¾ Uhr, — Wyck, Ankunft: Montag und Donnerstag Abends;

von Flensburg: Dienstag und Freitag Morgens 6 Uhr Brief-, Fracht- und Personenpost nach Tondern, Ankunft: Dienstag und Freitag Nachmittags 2 Uhr, — nach Lügumkloster, Ankunft: Dienstag und Freitag Nachmittags 5 Uhr;

von Tondern: Montag, Mittwoch und Sonnabend Mittags 12 Uhr Briefpost nach Flensburg, Ankunft: Montag, Mittwoch und Sonnabend Abends 6 Uhr;

von Tondern: Sonntag und Donnerstag Mittags 12 Uhr Brief-, Fracht- und Personenpost nach Flensburg, Ankunft: Sonntag und Donnerstag Abends 8 Uhr;

von Tondern: Sonntag und Donnerstag Morgens 4¾ Uhr Briefpost nach Lügumkloster, Ankunft: Sonntag und Donnerstag Morgens 6¾ Uhr;

von Tondern: Dienstag und Freitag Nachmittags 3 Uhr Brief-, Fracht- und Personenpost nach Lügumkloster, Ankunft: Dienstag und Freitag Nachmittags 5 Uhr;

von Tondern: Sonntag und Donnerstag Morgens 4¾ Uhr Briefpost über Dagebüll nach Wyck, Ankunft: Sonntag und Donnerstag Abends;

von Lügumkloster: Sonntag und Donnerstag Vormittags 9½ Uhr Brief-, Fracht- und Personenpost nach Tondern, Ankunft: Sonntag und Donnerstag 11½ Uhr, — nach Flensburg, Ankunft: Sonntag und Donnerstag Abends 8 Uhr;

von Lügumkloster: Dienstag und Freitag Abends 7 Uhr Briefpost nach Tondern, Ankunft: Dienstag und Freitag Abends;

die mit dieser Post ankommenden weitergehenden Briefe werden Mittwoch und Sonnabend Mittags mit der Briefpost nach Flensburg befördert. —

von Wyck: Dienstag und Freitag Abends Briefpost über Dagebüll nach Tondern, Ankunft: Mittwoch und Sonnabend Vormittags 11 Uhr.

Briefe und Frachtsachen von Apenrade und Postämtern, welche bisher über das Apenrader Postamt nach Lügumkloster, Tondern und Wyck spedirt haben, sind von der Zeit an über das Flensburger Postamt zu dirigiren. Die bisherige Taxe dieser Postämter wird durch diese Umleitung nicht verändert, sondern kommt in Anwendung, als wenn die Post, wie bisher, directe ginge. — Die Postämter, welche bisher über Flensburg nach den benannten Orten spedirt haben, werden damit fortfahren, und haben die Postämter das Publikum auf den vermehrten Postengang aufmerksam zu machen.

Rendsburg, den 23. August 1848.

Bekanntmachung, enthaltend eine nähere Bestimmung über die Bewaffnung der einjährigen Freiwilligen.

Zur näheren Bestimmung des § 11 der Verordnung vom 8. Juli d. J., betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, verfügt die provisorische Regierung wie folgt:

Diejenigen, welche als einjährige Freiwillige die Verpflichtung übernehmen sich selbst zu bewaffnen, erhalten die zur Ausrüstung erforderlichen Waffen nebst Lederzeug und sonstigen reglementirten Armaturgegenständen bei ihrem Eintritt in den Dienst aus den Militairvorräthen für die Dauer ihrer Dienstzeit zu ihrem Gebrauch ausgeliefert, und sind dagegen verpflichtet, eine entsprechende Summe für die Abnutzung der Gegenstände nach Verschiedenheit der Waffenart zu zahlen.

Diese Summe beträgt:

für einen Cavalleristen .... 40 ℔,
für einen Infanteristen .... 30 ℔,
für einen Artilleristen .... 20 ℔.

Die Freiwilligen sind verbunden, die ihnen anvertrauten Gegenstände ordnungsmäßig und sorgfältig zu behandeln, den durch Fahrlässigkeit oder absichtlich zugefügten Schaden aber nach Taxation zu ersetzen.

Nach beendigter Dienstzeit sind die erhaltenen Waffen und Armaturgegenstände wieder an das Depôt des Corps zurückzuliefern, oder mit dem vollen Betrage des Einkaufspreises der einzelnen Armaturstücke zu vergüten.

Rendsburg, den 24. August 1848.

Verfügung, betreffend die Vertheilung des von dem Herzogthum Holstein für die Jahre 1847 bis 1850 inclusive zu den Kosten des Kunststraßenbaues aufzubringenden Beitrages und die Erhebung des fraglichen Beitrags für das Jahr 1847.

Von der vereinigten Ständeversammlung der Herzogthümer Schleswig-Holstein ist in Uebereinstimmung mit einer desfälligen Vorlage der provisorischen Regierung nach Maßgabe der §§ 67 und 69 der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 1. März 1842 der Beschluß gefaßt worden, daß die Vertheilung des zu den Kosten des Kunststraßenbaues aufzubringenden Beitrages, wie in den Jahren 1843 bis 1846, so auch für die nächsten 4 Jahre von 1847 angerechnet, nach demselben Maßstabe geschehen möge, welcher für die ständischen Kosten festgesetzt ist. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1847, in Veranlassung welcher der Bau der Hauptlandstraßen von Levensau über Eckernförde nach Schleswig, und von Elmshorn über Steinburg nach Itzehoe zusammen mit einer Bahnlänge von 8³⁴/₁₅₀ Meilen im Jahre 1847 vorgenommen ist, wird in Betreff der Repartition und Aufbringung des für den, nach Abzug von 4²/₅ Meilen, für welche der Landesbeitrag bereits im Jahre 1846 in Gemäßheit des Patents vom 14. März 1846 erhoben ist, verbleibenden Rest dieser Chausseestrecken an Betrag 3¹²⁴/₁₅₀ Meilen von dem Herzogthum Holstein für das Jahr 1847 zu leistenden Beitrags folgendes verfügt:

§ 1. Der in Gemäßheit des § 67 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 von dem Herzogthum Holstein aufzubringenden Beitrag zu den Kosten des Kunststraßenbaues soll für das Jahr 1847 und die darauf folgenden drei Jahre in den Landdistricten nach dem Steuerwerth der Ländereien und dem Brandcassenwerth der zur Haussteuer angesetzten Gebäude, in den Städten und den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften nach dem Brandcassenwerth der Häuser mit Uebergehung der Kirchen und anderer öffentlicher Gebäude, welche nicht zur Haussteuer contribuiren, und dem Betrag, nach welchem das innerhalb des Weichbildes belegene Land zur Landsteuer angesetzt ist, repartirt werden. In denjenigen Districten, in welchen die Brandversicherung nicht gesetzlich anbefohlen ist, tritt in Ansehung der Gebäude, welche in keiner Brandcasse versichert sind, an die Stelle des Brandversicherungswerthes das Taxatum, welches in Uebereinstimmung mit den §§ 15 und 18 der Verordnung vom 15. December 1802, betreffend die Ausschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe ermittelt ist.

§ 2. Der mit der Erhebung des obenerwähnten Beitrags zu beauftragenden Hebungsbeamten dürfen sich für dieses Geschäft keine Gebühr irgend einer Art berechner.

§ 3. Der von dem Herzogthum Holstein mit 4687 Rthlr. 24 ßl. Cour. oder 7500 Rbthlr. für jede Meile zu leistende Beitrag ergiebt für die gedachte Chausseestrecke von $3^{124}/_{150}$ Meilen nach Abzug von 2977 Rthlr. $36^{13}/_{16}$ ßl. Cour. oder 4764 Rbthlr. 41 ßl., welche im Vergleich zu den durch das Patent vom 14. März 1846 und durch frühere Patente ausgeschriebenen Summen bisher zuviel eingekommen sind, die Summe von 11,959 Rthlr. $35^{3}/_{16}$ ßl. Cour. oder 23,935 Rbthlr. 55 ßl.

§ 4. Zur Aufbringung dieser Summe sind ½ ßl. Cour. oder $1^{3}/_{5}$ Rbßl. für jede 100 Rbthlr. von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern unter Berücksichtigung der verfügten Ab- und Zugänge und gleichfals ½ ßl. Cour. oder $1^{3}/_{5}$ Rbßl. für jede 100 Rbthlr. von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe oder in Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Taxationswerthe der Gebäude in den Städten, sowie in den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 5. Die nach dem § 4 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termine der Grund- und Benutzungssteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber zugleich mit dem am 1. Octbr. d. J. fälligen Termine der Haussteuer an diejenigen Beamten und Behörden, welche diese Steuer erheben, zu entrichten.

§ 6. Die in Gemäßheit der vorstehenden §§ 4 und 5 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den dortigen, an die schleswig-holsteinische Hauptcasse abliefernden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den adeligen Klöstern aber und aus denjenigen Gütern und Kögen, welche zum unmittelbaren Hebungsdistricte der schleswig-holsteinischen Hauptcasse gehören, von den klösterlichen Guts- und Koogsbesitzern direct an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 7. Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge, welche $^{2}/_{25}$ der ermäßigten Grund- und Benutzungssteuer ausmachen, ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich, und ist nur mit der Ablieferung an die Hauptcasse eine Abgabe des erhobenen Belaufs zu verbinden.

Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselben erheben, specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die

erforderlichen Nachrichten unentgeldlich zu ertheilen haben. Diese Register sind zugleich mit den gedachten Beiträgen und mit einer Angabe des erhobenen Belaufs an die schleswig-holsteinische Hauptcasse einzusenden.

§ 8. Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr einkommen, als die erwähnte Summe von 14,959 Rthlr. 35 3/16 ßl. Cour. oder 23,935 Rbthlr. 55 ßl., so wird der Ueberschuß von der pro 1849 zu repartirenden Summe abgezogen, der etwa eingehende geringere Betrag aber demselben hinzugelegt werden.

Rendsburg, den 24. August 1848.

Verfügung, betreffend die Erhebung des zu den Kosten der im Jahre 1848 für Rechnung der Staatscasse in Bau zu nehmenden resp. einzulösenden Chausseestrecken von den Herzogthümern Schleswig-Holstein aufzubringenden Beitrags.

Nachdem durch das Patent vom 8. Juni 1847 in Betreff des Herzogthums Schleswig, und durch die Verfügung vom heutigen Datum hinsichtlich des Herzogthums Holstein wegen Vertheilung des zu den Kosten des Kunststraßenbaues aufzubringenden Beitrags die erforderlichen näheren Bestimmungen getroffen worden, bringt die provisorische Regierung rücksichtlich des von den Herzogthümern Schleswig-Holstein für das Jahr 1848 aufzubringenden Beitrages Folgendes zur öffentlichen Kunde:

§ 1. Die Wegeslänge, wofür der Beitrag von dem Herzogthum Schleswig mit 4687 Rthlr. 24 ßl. Cour. oder 7500 Rbthlr. pr. Meile, und von dem Herzogthum Holstein mit einer gleichen Summe im Jahre 1848 zu leisten ist, beträgt nach der desfälligen Bekanntmachung der provisorischen Regierung vom heutigen Datum 5 2/15 Meilen. Hiernach ist von dem Herzogthum Schleswig unter Hinzurechnung von 347 Rthlr. 34 ßl. Cour. oder 556 Rbthlr. 31 3/5 bßl., welche von der durch das Patent vom 20. September 1847 ausgeschriebenen Summe von 11,592 Rthlr 40 1/4 ßl. Cour. oder 18,548 Rbthlr. 51 4/5 bßl. zu wenig eingekommen sind, die Summe von 24,410 Rthl. 10 ßl. Ct. oder 39,056 Rbthl. 31 3/5 bßl. und von dem Herzogthum Holstein die Summe von 24,062 Rthlr. 24 ßl. Cour. oder 38,500 Rbthlr. aufzubringen.

§ 2. Zur Aufbringung dieser Summe sind im Herzogthum Schleswig 4 bßl. oder 1 1/4 ßl. Cour. und im Herzogthum Holstein 3 bßl. oder 15/16 ßl. Cour. für jede 100 Rbthlr. von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Län-

dereien, nachdem in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern unter Berücksichtigung der verfügten Ab- und Zugänge und gleichfalls resp. 4 rbßl. oder 1¼ ßl. Cour. und 3 rbßl. oder 15/16 ßl. Cour. für jede 100 Rbt. von dem gegenwärt'gen Brandversicherungswerthe, oder in Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Hausteuer ermittelten Taxationswerthe der Gebäude in den Städten, so wie in den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landistricten zu entrichten.

§ 3. Die nach dem § 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termine der Grund- und Benutzungssteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber zugleich mit dem am 1. October d. J. fälligen Termine der Haussteuer an diejenigen Beamten und Behörden, welche diese Steuer erheben, zu entrichten.

§ 4. Die in Gemäßheit der vorstehenden §§ 2 und 3 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den dortigen, an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse abliefernden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den adeligen Klöstern aber und aus denjenigen Gütern und Koegen, welche zum unmittelbaren Hebungsdistricte der Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse gehören, von den klösterlichen, Guts- und Koogsbesitzern direct an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 5. Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge, welche für das Herzogthum Schleswig 1/5 und für das Herzogthum Holstein 3/20 der ermäßigten Grund- und Benutzungssteuer ausmachen, ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich, und ist nur mit der Ablieferung an die Hauptcasse eine Angabe des erhobenen Belaufs zu verbinden.

Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselben erheben, specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeldlich zu ertheilen haben. Diese Register sind zugleich mit den gedachten Beiträgen und mit einer Angabe des erhobenen Belaufs an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse einzusenden.

§ 6. Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr einkommen, als vorgedachtermaßen aufzubringen ist, so wird der Ueberschuß von der pro 1849 zu repartirenden Summe abgezogen, der etwa eingehende geringere Betrag aber derselben hinzugelegt werden.

Rendsburg, den 24. August 1848.

Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1848 für die Rechnung der Staatscasse in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zu erbauenden resp. einzulösenden Chausseestrecken.

In Gemäßheit des § 68 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 bringt die provisorische Regierung hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß im gegenwärtigen Jahre für Rechnung der Staatscasse der Bau der Chaussee von Grevenkop nach Crempe in einer Länge von circa 7/15 Meilen zur Ausführung gebracht wird, und von den anticipirten Chausseen einzulösen sind:

A) im Herzogthum Schleswig

1) die Chaussee von Schleswig nach Helligbeck von circa 1⅔ Meilen.
2) von der Chaussee von Helligbeck nach Flensburg 1 Meile.

B) im Herzogthum Holstein

von der Chaussee von Itzehoe nach Dammstedt 2 Meilen.

Rendsburg, den 4. August 1848.

Bekanntmachung, enthaltend eine nähere Bestimmung des § 13 der Verordnung vom 8. Juli 1848, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht.

Da die Bestimmung des § 13 der Verordnung vom 8. Juli d. J., daß das Lebensjahr, in welchem Jemand am 1. Januar des Jahres steht, als vollendet anzurechnen ist, bei Manchen zu einer verschiedenen Auslegung Veranlassung gegeben hat, so wird hiedurch zur Beseitigung aller Zweifel verfügt, daß in Uebereinstimmung mit obiger Bestimmung, auf den diesjährigen Sessionen alle in dem Jahre 1823 Geborenen als 25jährige, die in dem Jahre 1824 Geborenen als 24jährige u. s. w. zu betrachten und bei der Aushebung zu berücksichtigen sind.

Rendsburg, den 26. August 1848.

Waffenstillstands-Convention.

Se. Majestät der König von Preußen in Seinem Namen wie im Namen des deutschen Bundes einerseits, und Se. Maj. der

König von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein andrerseits, von dem Wunsche beseelt, so schleunig als möglich die Feindseligkeiten zwischen Ihren beiderseitigen Kriegsheeren zu beenden, haben zum Zweck des Abschlusses eines Waffenstillstands unter der Vermittlung Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Maj. der König von Preußen
den Herrn Gustav von Below, Ihren Generalmajor à la suite rc. rc. und

Se. Majestät der König von Dänemark
den Herrn Christian Hoyer von Bille, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten rc. rc. und den Herrn Holger Christian v. Reedtz, Ihren Kammerherrn rc. rc.

welche sich in der Stadt Malmö vereinigt haben und nach Auswechselung ihrer in guter und gehörig beglaubigter Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention angerechnet sollen die Feindseligkeiten zu Lande und zur See während sieben Monate vollständig eingestellt werden, mit einer Aufkündigung von einem Monate für jeden der beiden contrahirenden Theile. Wenn von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung nicht stattfindet, so wird angenommen, daß in Verlängerung des Waffenstillstandes von beiden Seiten gewilligt ist.

Art. 2. Würde der Waffenstillstand durch einen der beiden Theile aufgekündigt, so sollen die beiderseitigen Kriegsheere diejenigen Stellungen wieder einnehmen können, welche sie im Augenblick des Abschlusses der gegenwärtigen Convention inne haben, und welche von zweien durch die commandirenden Generale ad hoc delegirten Officiere auf einer Karte verzeichnet werden sollen.

Art. 3. Die durch die Seemacht Sr. Maj. des Königs von Dänemark bewerkstelligten Blockaden sollen unverzüglich nach Auswechselung der Ratificationsurkunden aufgehoben und die hierzu erforderlichen Befehle, wenn irgend möglich an demselben Tage den Befehlshabern der kgl. dänischen Kriegsschiffe zugefertigt werden.

Art. 4. Alle Kriegs- und politische Gefangene sollen von beiden Theilen ohne Verzug und Vorbehalt in Freiheit gesetzt werden.

Art. 5. Alle Schiffe, welche seit dem Beginne des Krieges aufgebracht oder mit Beschlag belegt sind, sollen binnen 12 Tagen nach der Unterzeichnung der Convention oder früher wenn dies möglich ist mit ihren Ladungen freigelassen werden.

Preußen, sowohl in seinem eigenen Namen als im Namen des deutschen Bundes willigt darein, daß Dänemark für die Requisitionen in natura, die in Jütland für Rechnung der preußischen und Bundestruppen erhoben sind, entschädigt werde, und Dänemark verpflichtet sich seinerseits den Werth der Schiffe oder Ladungen zu

ersetzen, welche etwa verkauft sind und nicht in natura zurückgegeben werden können.

Art. 6. Die beiden Herzogthümer, so wie die dazu gehörigen Inseln sollen sowohl von den dänischen Truppen, wie von denen des deutschen Bundes in dem Zeitraum von 12 Tagen, nachdem die betreffende Ordre den Oberbefehlshabern zugekommen sein wird, geräumt werden. Jedoch soll es dem deutschen Bunde wie Sr. Majestät dem König von Dänemark gestattet sein, die für den deutschen Bund in der Stadt Altona, so wie auf andern Punkten der beiden Herzogthümer und für Seine Majestät den König von Dänemark auf der Insel Alsen sich befindenden Hospitäler und Militairdepots von Abtheilungen resp. deutscher Bundes- und dänischer Truppen bewachen zu lassen, welche sowohl für den einen, wie für den andern der beiden Theile die Anzahl von 2000 Mann nicht überschreiten sollen.

Die aus dem Herzogthume Schleswig gebürtigen Soldaten, welche sich gegenwärtig im Militairdienste in den Herzogthümern befinden, sollen, in besondere Abtheilungen formirt, im Herzogthum Schleswig stationirt werden. Diese Abtheilungen sollen zum Zweck der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, unter die Befehle der in Gemäßheit des folgenden Artikels einzusetzenden Regierungsbehörde gestellt werden, welcher letzteren es zustehen soll, zur Erleichterung des Landes diejenigen Officiere und Soldaten in ihre Heimath zu entlassen, welche als für den Dienst nicht nöthig erachtet werden.

Die im Herzogthum Holstein zu stationirende Militairmacht soll aus der gegenwärtigen Kopfzahl der regulairen Truppen dieses Herzogthums bestehen, welche einen Theil der deutschen Bundesarmee ausmachen. Diese holsteinischen Truppen werden zur Verfügung der Regierung der beiden Herzogthümer gestellt, dürfen aber nur in Folge einer Verständigung zwischen der Regierung der Herzogthümer und dem Oberbefehlshaber der deutschen Bundesarmee vermindert werden.

Art. 7. Die beiden contrahirenden Theile sind übereingekommen, für die Dauer des Waffenstillstandes eine gemeinsame Regierung für die beiden Herzogthümer einzusetzen, welche ihre Amtshandlungen im Namen Sr. Maj. des Königs von Dänemark in Ihrer Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein und mit dero Machtvollkommenheit ausüben wird, mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt, die während der Dauer des Waffenstillstandes ruht. Diese Regierung wird aus fünf aus den Notabeln der beiden Herzogthümer zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt werden, welche allgemeine Achtung und Ansehen genießen. Zwei von diesen Mitgliedern werden von Sr. Maj. dem König von Preußen Seitens des deutschen Bundes für das Herzogthum Holstein, und zwei

von Sr. Maj. dem König von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein für das Herzogthum Schleswig ernannt werden.

Das fünfte dieser Mitglieder, welches die Functionen des Präsidenten der gemeinsamen Regierung der beiden Herzogthümer zu übernehmen hat, wird in Folge gemeinschaftlicher Einigung von Ihren erwähnten Majestäten ernannt werden. Man ist dahin übereingekommen, daß weder die vor dem 17. März c. angestellt gewesenen Regiernngsmitglieder (Schleswig-Holsteinische Regierung), noch diejenigen, welche die Regierung seit dieser Epoche gebildet haben, in diese neue Verwaltungsbehörde eintreten können, welche letztere so bald als möglich, und spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention in Function treten soll.

Man hat sich ferner darüber verständigt, daß alle und jede seit dem 17. März c. für die Herzogthümer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln im Augenblick des Amtsantritts der neuen Regierung aufgehoben werden sollen; jedoch soll der letzteren das Recht zustehen, solche nach dem 17. März c. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaaßregeln wieder in Kraft treten zu lassen, deren Aufrechthaltung ihr unerläßlich oder für den regelmäßigen Geschäftsgang ersprießlich erscheint, welche indessen keinenfalls etwas den Bestimmungen des Art. 11 Widersprechendes enthalten dürfen.

Art. 8. S. M. der König von Preußen im Namen des deutschen Bundes und S. M. der König von Dänemark sollen das Recht haben, Jeder Seinerseits einen Commissar zu ernennen, um in den Herzogthümern während der Dauer des Waffenstillstandes zu residiren und vermittelnd über die Ausführung der vorstehenden Stipulationen zu wachen, so wie über die unparteiische Anwendung der Gesetze zu Gunsten der dänischen wie der deutschen Bevölkerung.

Art. 9. Das Herzogthum Lauenburg soll während der Dauer des Waffenstillstandes von einer Commission verwaltet werden, zu welcher S. M. der König von Preußen Namens des deutschen Bundes ein Mitglied, S. M. der König von Dänemark in seiner Eigenschaft als Herzog von Lauenburg das zweite Mitglied ernennen, und beide Souveraine sich über die Wahl des dritten Mitgliedes, des Vorsitzenden der Regierung des Herzogthums, vereinigen werden. Diese Behörde wird das Herzogthum Lauenburg im Namen Sr. Maj. des Königs von Dänemark, Herzogs von Lauenburg, in eben der Weise verwalten, wie solches in Art. 7 in Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein festgesetzt worden ist. Es wird von einer Verständigung zwischen dieser Verwaltungsbehörde und dem Oberbefehlshaber der deutschen Bundestruppen abhängen, ob es zweckdienlich ist, eine Abtheilung der deutschen Bundestruppen in das Herzogthum Lauenburg zur Verfügung der gedachten Behörde einrücken zu lassen.

Art. 10. Die beiden contrahirenden Theile werden Großbrittannien um die Garantie für die genaue Ausführung der Artikel der gegenwärtigen Waffenstillstands-Convention ersuchen.

Art. 11. Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Bestimmungen dieser Convention in keiner Weise den Bedingungen des definitiven Friedens präjudiciren, über welchen die Unterhandlungen unmittelbar eröffnet werden sollen, und daß weder der deutsche Bund noch Dänemark die Ansprüche und Rechte aufgeben, welche sie jederseits geltend gemacht haben.

Art. 12. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationsurkunden innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen von dem Tage der Unterzeichnung angerechnet in Lübeck ausgewechselt werden.

Die gegenwärtige Convention ist in doppelten Exemplaren, in französischer, dänischer und deutscher Sprache ausgefertigt worden. Man ist übereingekommen, daß die über die Auslegung derselben etwa entstehenden Zweifel nach der Fassung des französischen Textes entschieden werden sollen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention vollzogen und ihre Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Malmö den 26. August 1848.

(gez.) Gustav v. Below. (L. S.) Bille.
(L. S.) (L. S.) Reedtz.

Separat-Artikel.

Behufs Vervollständigung und Erläuterung der Artikel des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Vertrages sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Mit Bezug auf Artikel 2.

Die Fortificationsarbeiten, welche während der Feindseligkeiten auf beiden Seiten ausgeführt sind, sollen während der Dauer des Waffenstillstandes in dem Zustande verbleiben, in welchem sie sich heute befinden.

2) Mit Bezug auf Art. 3.

Sofort nach dem Austausche der Ratifications-Urkunden sollen Dampfschiffe mit königlich dänischen Officieren abgesandt werden, um den Befehlshabern der königlich dänischen Kriegsflotte die Ordre zur Aufhebung der Blokaden zu überbringen. Die Sendungen werden bezüglich der Nordseehäfen von Preußen und hinsichtlich der Ostseehäfen von Dänemark bewirkt werden.

3) Mit Bezug auf Art. 4.

Alle Kriegs- und politischen Gefangenen sollen sofort nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden nach Eckernförde gebracht und in die Hände derjenigen Officiere überantwortet werden, die zu ihrem Empfamge gehörig ermächtigt sein werden.

4) Mit Bezug auf Art. 6.

Die militairischen Streitkräfte in dem Herzogthum Holstein sollen, in Betreff der militairischen Disciplin, unter die Befehle desjenigen Generals der deutschen Bundesarmee gestellt werden, den Se. Majestät der König von Preußen zu diesem Zwecke ernennen wird.

5) Mit Bezug auf Art. 7.

Indem festgesetzt worden ist, daß alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln jeder Art, die seit dem 17. März c. in Bezug auf die Herzogthümer erlassen sind, aufgehoben werden sollen, so begreift gegenwärtige Convention sowohl die in Kopenhagen als die in demselben Zeitraum in den Herzogthümern erlassenen. Die gemeinsame Regierung der Herzogthümer wird sobald als möglich eine Specification derjenigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln bekannt machen, die wieder in Kraft treten sollen.

6) Zu den Befugnissen der gemeinschaftlichen Regierung soll auch diejenige gehören, die Prozesse wegen politischer Vergehen niederzuschlagen.

7) Mit Bezug auf denselben Art.

Die Posten und sonstigen inneren Communicationen sollen wieder ihren regelmäßigen Lauf nehmen, und das Postamt zu Hamburg soll wieder hergestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie in der heute abgeschlossenen Uebereinkunft aufgeführt ständen und werden gleichzeitig ratificirt werden. In Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Separatartikel unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Malmö, den sechsundzwanzigsten August eintausend achthundert achtundvierzig. (1848.)

(gez.) Gustav v. Below. (L. S.) Bille.
(L. S.) (L. S.) Reedtz.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der durch das Patent vom 23. Februar 1844 der dänischen Nationalbank ertheilten Bewilligung wegen Anlegung einer Filialbank in Flensburg und eines Bankcomtoirs in Rendsburg.

Die durch das Patent vom 23. Februar 1844 der dänischen Nationalbank ertheilte Bewilligung zur Anlegung einer mit mehreren Privilegien versehenen Filialbank in Flensburg und eines Bankcomtoirs in Rendsburg wird hierdurch aufgehoben.

Rendsburg, den 30. August 1848.

Bekanntmachung, enthaltend eine Erläuterung des § 1 der Verordnung vom 31. Juli d. J., betreffend eine außerordentliche Grund- und Hypothekensteuer.

Zur Beseitigung einiger hinsichtlich des Verständnisses des § 1 der Verordnung vom 31. Juli d. J., betreffend eine außerordentliche Grund- und Hypothekensteuer, entstandenen Zweifel wird hiedurch bekannt gemacht:

1) daß die Dienstländereien der Beamten, in so fern solche Grundstücke Eigenthum des Staats sind, bei der Ansetzung zur Steuer zu übergehen, dagegen in so fern selbige Eigenthum von Kirchen-, Schul- und anderen Commünen sind, zur Steuer anzusetzen sind und die Steuer von den betreffenden Commünen zu entrichten ist;

2) daß die Steuer nur von dem Brandcassenwerthe der haussteuerpflichtigen Gebäude zu berechnen ist, nicht aber von denjenigen Nebengebäuden, welche, obwohl sie mit haussteuerpflichtigen Gebäuden unter Einer Nummer im Brandcataster aufgeführt stehen, dennoch haussteuerfrei sind.

Rendsburg, den 1. Septbr. 1848.

Bekanntmachung, enthaltend eine Erläuterung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 31. Juli d. J., betreffend eine Einkommensteuer.

Zur Beseitigung einiger hinsichtlich des Verständnisses einzelner Bestimmungen der Verordnung vom 31. Juli d. J., betreffend eine Einkommensteuer, entstandenen Zweifel wird hiedurch bekannt gemacht:

1) Daß nach dem § 3 des Gesetzes das Einkommen zu versteuern ist, wie folgt:

jedes Einkommen von über 150 bis 200 Rthlr. incl. mit 1 pCt. von 200 Rthlr., mithin immer mit 2 Rthlr. jährlich,

jedes Einkommen von über 200 bis 250 Rthlr. incl. mit 2 pCt. von 250 Rthlr., mithin immer mit 5 Rthlr. jährlich,

jedes Einkommen von über 250 bis 300 Rthlr. incl. mit 3 pCt. von 300 Rthlr., mithin immer mit 9 Rthlr. jährlich,

jedes Einkommen von über 300 bis 400 Rthlr. incl. mit 4 pCt. von 400 Rthlr., mithin immer mit 16 Rthlr. jährlich, und so für jede angefangenen 100 Rthlr. 4 pCt. oder 4 Rthlr. mehr;

2) daß in Beziehung auf den § 6 des Gesetzes in den gemischten, aus Guts- und Amtscommünen bestehenden Kirchspielen der Vorsitz in den zu bildenden Steuercommissionen von demjenigen Oberbeamten oder Districtsdeputirten zu führen ist, in dessen District die betreffende Kirche liegt.

Rendsburg, den 1. Septbr. 1848.

Bekanntmachung.

Die Direction der durch Beschluß der hohen provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 14. Juli errichteten Seecadettenschule in Kiel bringt hiedurch folgende, von hochderselben unterm 31. August genehmigten Bestimmungen zur öffentlichen Kunde.

§ 1. Die Aufgabe der Cadettenschule ist, diejenige theoretische und praktische Ausbildung zu geben, welche befähigt den Seeofficiersgrad in der deutschen Marine zu aspiriren.

§ 2. Die Zahl der Cadetten ist vorläufig auf 30 festgestellt, die später den Umständen nach vergrößert werden kann.

§ 3. Jedem Deutschen steht der Zutritt gleichmäßig frei, sobald bei der Annahme das 12. Jahr zurückgelegt, und das 16. noch nicht überschritten ist. Abweichungen von letzterer Bestimmung bedürfen der ausdrücklichen Dispensation der Landesregierung.

§ 4. Die mit körperlichen Schwächen, Gebrechen oder Fehlern Behafteten können keine Aufnahme finden.

§ 5. Die Cadetten genießen in der Lehranstalt nur den Unterricht, Eltern und Vormündern bleibt es überlassen, für deren passendes Unterkommen bei Privaten zu sorgen und ist, mit Rücksicht auf die allgemeine Beaufsichtigung, die Wahl ihres Aufenthalts von der Zustimmung der Direction abhängig.

§ 6. Der Unterricht ist unentgeldlich, jedoch wird bei der Aufnahme bei der Landesregierung eine Summe von 200 Rthlr. schlesw.-holst. Cour. deponirt, die beim Abgangsexamen nach Abzug der Equipirungskosten für den Abgehenden restituirt wird, aber verfallen ist, sobald der Cadett ohne Genehmigung der Landesregierung abgeht oder verwiesen wird.

§ 7. Uniformen, Waffen, Lehrbücher und andere Requisiten werden den Cadetten gegen vierteljährliche Entrichtung der Auslagen von der Anstalt geliefert werden.

§ 8. Eltern und Vormünder derer, welche in die Cadettenschule aufgenommen zu werden wünschen, haben spätestens den

1. October d. J. ein schriftliches Gesuch an die Directoren der Seecadettenschule in Kiel zu richten, begleitet von einem Taufschein, nebst Angabe der Schule und Classe, welche der Gemeldete zuletzt besucht hat.

§ 9. Die Aufzunehmenden haben sich einem Antrittsexamen zu unterwerfen. Zur Aufnahme ist erforderlich: eine gute Kenntniß im Rechnen mit ganzen Zahlen und Brüchen, die Kenntniß der Elementarformenlehre der englischen und französischen Sprache, so wie das Verständniß eines Elementarlesebuchs, eine allgemeine Kenntniß der Geographie der 5 Welttheile und der alten Geschichte, ferner die Kenntniß der Planimetrie und der Elemente der Buchstabenrechnung; schließlich wird eine gute Handschrift erfordert.

§ 10. Nach erfolgter Prüfung entscheidet die Landesregierung über die Aufnahme. In gleicher Weise kann die Entlassung eines Seecadetten nur von der Landesregierung erfolgen.

§ 11. Die Zeit des Aufenthalts auf der Schule wird sich auf wenigstens 4 bis 5 Jahre erstrecken, während welcher die erforderlichen Uebungstouren zur See alljährlich unternommen werden.

§ 12. Zeigt ein Cadett Unlust zum Seewesen oder erregt er in geistiger, moralischer oder körperlicher Beziehung nicht die Erwartung, daß sein ferneres Verbleiben auf der Cadettenschule den erwünschten Erfolg haben werde, so wird die Direction seine Entlassung bei der Landesregierung beantragen.

§ 13. Nach der Aufnahme der Cadetten werden die Eltern und Vormünder als verpflichtet betrachtet, den auf die Erziehung Einfluß übenden Anordnungen der Direction Folge zu leisten.

§ 14. Der Tag des Antrittsexamens wird den zur Aufnahme sich Meldenden zeitig bekannt gemacht werden.

§ 15. Die Aufnahme der Cadetten und die Eröffnung der Lehranstalt sind auf den 30. October festgestellt, welcher Tag das Alter der Aufzunehmenden für diesmal normirt.

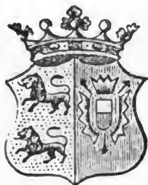
Die Direction der Seecadettenschule in Kiel, den 1. September 1848.

Scherk. Christiansen. Donner.

Verfügung, betreffend das Stempelpapier für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Die provisorische Regierung verfügt hiedurch wie folgt:

§ 1. Das gestempelte Papier für die Herzogthümer Schleswig-Holstein soll von dem 1. Januar 1849 angerechnet mit dem hiebei abgedruckten Wappen der Herzogthümer



als Stempel versehen werden.

§ 2. Das Stempelpapier wird vom 1. Januar 1849 angerechnet nur mit der Taxe in Courantgeld (cfr. Verordnung vom 30. December 1842) gedruckt werden.

Rendsburg, den 2. September 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Beschlüsse der Landesversammlung vom 4. Septbr. 1848.

In der Sitzung der schleswig-holsteinischen Landesversammlung vom 4. Septbr. d. J., in welcher 101 Mitglieder gegenwärtig waren, hat dieselbe eingedenk ihrer Pflicht, die unveräußerlichen Rechte des schleswig-holsteinischen Volks zu wahren und Angesichts der Ereignisse das Land vor drohender Anarchie zu schützen, einstimmig beschlossen:

1) die constituirende Landesversammlung kann wider ihren Willen weder aufgelöst noch vertagt werden;

2) jede Veränderung in der bestehenden Landesregierung bedarf der Zustimmung der Landesversammlung;

3) alle seit dem 24. März 1848 von der provisorischen Regierung Schleswig-Holsteins erlassenen Gesetze können nur mit Zustimmung der Landesversammlung verändert oder aufgehoben werden;

4) ohne Zustimmung der Landesversammlung kann kein neues Gesetz erlassen und keine Steuer neu aufgelegt werden;

5) alle bestehenden Steuern und Abgaben, so wie andere Staatseinkünfte werden bis zum 31sten December 1848, von der

durch die Landesversammlung anerkannten Landesregierung fort erhoben.

Dem von der Landesversammlung ausgesprochenen Wunsche gemäß werden vorstehende Beschlüsse hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Rendsburg, den 5. September 1848.

Circulair, betreffend die Grund- und Hypothekensteuer und die Einkommensteuer.

Mit Beziehung auf die Verordnungen vom 31. Juli d. J. betreffend die Grund- und Hypothekensteuer und die Einkommensteuer, verfügt die provisorische Regierung hinsichtlich der Berichtigung dieser Steuern von Seiten der Klöster und sämmtlicher Güter, welche bisher direct an die schleswig-holsteinische Hauptcasse ihre Grundabgaben abgeliefert haben (die adelichen, die Lübschen und die Canzleigüter) hiedurch wie folgt:

Die von den Klöstern und Gütern für sich und ihre Untergehörigen zu entrichtende Grund- und Hypothekensteuer ist in Einer Summe an die schleswig-holsteinische Hauptcasse in Rendsburg abzuliefern und enthält jedes Gut und Kloster von dieser Behörde Eine generelle Quittung über den entrichteten Belauf. Die Ertheilung der nöthigen Quittungen an die einzelnen steuerpflichtigen Untergehörigen ist Sache der Kloster- oder Gutsbehörde.

Was insbesondere die Hypothekensteuer betrifft, so werden die Klöster und Güter aufgefordert, diejenigen Summen, welche sie selbst oder ihre Untergehörigen ihren Creditoren in der nächsten fälligen Zinszahlung in Gemäßheit des § 5 der Verordnung vom 31. Juli d. J. kürzen können, bei der provisorischen Regierung in speciellen Verzeichnissen mit Angabe der Grundbesitzer und der in Betracht kommenden Creditoren möglichst zeitig anzumelden, damit auf Grundlage dieser Verzeichnisse bei der Regierung die verordnungsmäßigen, gehörig autorisirten Partialquittungen über die für die protocollirten Capitalien entrichtete Hypothekensteuer ausgestellt werden können. Diese Quittungen werden darauf den Gütern zugestellt werden, und können, wenn sie an die betreffenden Creditoren ausgeliefert worden sind, von diesen event. zur Liquidation in der von ihnen etwa zu entrichtenden Einkommensteuer benutzt werden. (Z. B. ein Bürger N. N. in Schleswig hat in einem Gute in Holstein bei einem Erbpächter ein Capital von 1000 Rthl. stehen. Der Erbpächter entrichtet an Grund- und Hypothekensteuer von dem Taxationswerth seiner Ländereien (5000 Rthlr.) die Summe von 50 Rthlr. und kann seinem Creditor als Beitrag ½ pCt. des protocollirten Capitals kürzen, mithin die Summe von 5 Rthlr. Dem

Obigen nach erhält der Erbpächter eine bei der provisorischen Regierung ausgestellte Quittung über die seiner Seits geleistete Bezahlung der Kriegssteuer von Hypotheken zum Belaufe von 5 Rthlr. für das dem Bürger N. N. in Schleswig gehörige Capital und stellt diese Quittung seinem Creditor als Zahlung seiner Zeit mit dem Reste der Zinsen zu. Hat demnächst der Creditor in einem der verordnungsmäßigen Termine an Einkommensteuer die Summe von 20 Rthlr. zu entrichten, so sendet er die auf 5 Rthlr. lautende Quittung über bezahlte Hypothekensteuer nebst 15 Rthlr. an die betreffende Hebungsbehörde ein und liquidirt auf diese Weise sofort den von ihm geleisteten Steuervorschuß mit der Einkommensteuer).

Rücksichtlich der Einkommensteuer steht es den Klöstern und Gütern frei, den gesammten Betrag dieser von ihnen und ihren Untergehörigen zu entrichtenden Steuer in der von ihnen entrichteten Grund- und Hypothekensteuer, so weit diese reicht und nicht Partialquittungen für Hypothekensteuer abgegeben sind, zur jedesmaligen Verfallszeit zu liquidiren. Der schleswig-holsteinischen Hauptcasse wird daher mit dem Hebungsregister und der Einnahmeordre über die Einkommensteuer zugleich eine auf dieselbe Summe lautende Ausgabeordre zur Rückzahlung der Grund- und Hypothekensteuer mittelst Liquidation in der Einkommensteuer zugestellt werden. Z. B. ein Gut N. N. hat an Grund- und Hypothekensteuer die Summe von 2400 Rthlr. und an Einkommensteuer 600 Rthlr. zu entrichten. Nachdem erstere Steuer zum 1. September d. J. mit ⅓ — 800 Rthlr. — bei der Hauptcasse abgetragen ist, ist von der Einkommensteuer zum 1. October dieses Jahres ein Belauf von 150 Rthlr. zu entrichten. Diese Summe ist nicht an die Hauptcasse einzusenden, vielmehr wird diese, sobald das Verzeichniß über die Einkommensteuer (§ 4 der Instruction für die Steuercommission) an die provisorische Regierung eingesandt ist, den Auftrag erhalten, die Summe von 150 Rthlr. als ersten Termin der Einkommensteuer des Gutes N. N. in Einnahme zu stellen und zugleich diese Summe in Ausgabe zu stellen und in der bereits geleisteten Grund- und Hypothekensteuer von 800 Rthlr. zu kürzen. Hiemit wird in den folgenden Terminen fortgefahren werden, bis der ganze Grundsteuervorschuß durch Liquidation mit der Einkommensteuer zurückerstattet ist. Erhält das Gut N. N. in der Folge mehrere dem Obigen nach auszufertigende Partialquittungen über entrichtete Hypothekensteuer, etwa 3 Quittungen über 5, 10, 20 Rthlr. bezahlte Hypothekensteuer, so wird der Belauf dieser Quittungen — 35 Rthlr. — bei dem nächsten Termine der Einkommensteuer mit dem Grundsteuervorschuß nicht liquidirt, sondern die Hauptcasse wird den Auftrag erhalten, von dem in Einnahme zu stellenden Termin der Einkommensteuer (150 Rthlr.) nach Abzug der Summe von 35 Rthlr. nur den Belauf von 115 Rthlr. in dem geleisteten Grundsteuervorschuß zu kürzen, da den Inhabern

der Quittungen für 35 Rthlr. geleistete Hypothekensteuer ihr Vorschuß auf andere Weise wieder zu Gute kommt.

Rendsburg, den 5. September 1848.

Circulair an sämmtliche Hebungsbehörden in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Zur Vorbeugung von Zweifeln darüber, wie es künftig bei der Umrechnung des Reichsbankgeldes in Courant (cf. Verordn. vom 16. August 1848) hinsichtlich der dabei vorkommenden Brüche zu verhalten ist, verfügt die provisor. Regierung, daß bei der Umrechnung jeder einzelnen in Courantgeld anzugebenden Summe sowohl in den Büchern der Hebungsstuben, als in den Quittungsbüchern der Contribuenten dergestalt zu verfahren sein wird, daß dabei 1/4 ßl. Courant als die niedrigste Bruchzahl anzunehmen und ein jeder Bruch unter 1/8 ßl. Cour. (2/5 Bankschill.) gar nicht, zwischen 1/8 bis 1/4 ßl. Cour. aber für 1/4 ßl. (zur Zeit 4/5 Bankschill.) zu rechnen ist.

Die Hebungsbehörden haben es Vorstehendem gemäß zu verhalten.

Rendsburg, den 5. Septbr. 1848.

Circulair an sämmtliche Hebungsbeamte der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Sämmtliche Hebungsbeamte der Herzogthümer Schleswig-Holstein werden hierdurch angewiesen, Ihrerseits dahin angewandt zu sein, daß die durch die Verordnung vom 31. Juli d. J. ausgeschriebene Grund- und Hypothekensteuer ungesäumt abgetragen werde und für den Fall, daß sich Contribuenten finden sollten, welche mit der Zahlung der Steuer säumig sind, unverzüglich die gesetzlichen Maaßregeln gegen dieselben zur Anwendung zu bringen.

Die eingegangenen Beträge dieser Steuer, so wie sämmtliche sonstige Intraden für die Staatscasse sind, insofern sie den Betrag von 500 Reichsbankthaler erreichen, bis weiter — statt wie bisher monatlich — wöchentlich an die schleswig-holsteinische Hauptcasse einzusenden.

Rendsburg, den 6. September 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Militairpflicht der außerhalb der Herzogthümer sich aufhaltenden dienstpflichtigen Schleswig-Holsteiner.

Es ist zur Kunde der provisorischen Regierung gelangt, daß einzelne militairdienstpflichtige Schleswig-Holsteiner die Herzogthümer verlassen haben, um sich dadurch der ihnen obliegenden Militairpflicht zu entziehen. Die provisorische Regierung hegt die Erwartung, daß jeder Schleswig-Holsteiner seiner Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes seine Kräfte zu weihen, eingedenk sein wird; sie hat das Vertrauen zu der Vaterlandsliebe ihrer Mitbürger, daß die gegenwärtigen Verhältnisse auch die bisher Säumigen anspornen werden, auf den Weg der Pflicht zurückzukehren. Alle in dem Alter von 21 bis 25 Jahren befindlichen, zur Zeit außerhalb der Herzogthümer sich aufhaltenden dienstpflichtigen Schleswig-Holsteiner werden demnach aufgefordert, sich unverzüglich in ihre Heimath zu begeben, und sich bei der beikommenden Obrigkeit behufs der Erfüllung ihrer Militairpflicht zu melden.

Wider diejenigen, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, werden die gesetzlichen Strafen unnachsichtlich zur Anwendung gebracht werden.

Rendsburg, den 8. September 1848.

Rundschreiben, betreffend die Zuziehung der Dienstländereien der in den Herzogthümern Schleswig-Holstein angestellten Staats- und Gemeindebeamten zu den außerordentlichen Kriegsfuhren und Naturallieferungen.

Es ist zur Kunde der provisorischen Regierung gelangt, daß bei der Subrepartition der außerordentlichen Kriegsfuhren und Naturallieferungen in verschiedenen Districten der Herzogthümer die Dienstländereien der Staats- und Gemeindebeamten nicht mit hinzugezogen worden. In dieser Veranlassung wird dem . . . . hiedurch eröffnet, daß in Uebereinstimmung mit dem der Verfügung vom 27. Juli 1810, betreffend die Zuziehung der Ländereien der Kirchenbedienten zu den außerordentlichen Lasten und Abgaben zum Grunde liegenden Princip, die Dienstländereien der Staats- und Gemeindebeamten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zur Leistung der außerordentlichen Kriegsfuhren und Naturalleistungen der Regel nach in gleicher Weise, wie alle übrigen Ländereien hinzuzuziehen sind.

In Betreff der Herbeiziehung derjenigen Dienstländereien der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, deren Nutznießer durch etwanige Bestimmungen des Kircheninventars, durch förmliches Uebereinkommen oder auf andere Weise von den außerordentlichen Lasten und Abgaben befreit gewesen sind, ist demnächst eine nähere Verfügung zu gewärtigen.

Rendsburg, den 8. Septbr. 1848.

Proclamation.

Soldaten!

Ihr seid beim Beginne des Kampfes freudig dem Rufe des Vaterlandes gefolgt, gering an Zahl, schlecht ausgerüstet und kaum mit Führern versehen, stelltet Ihr Euch dem Feinde entgegen. Bald sandte Deutschland uns seine tapferen Krieger zu Hülfe und von ihnen geführt und unterstützt habt Ihr den Feind über die Gränzen des Landes zurückgetrieben. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sagen Euch, sagen allen tapfern deutschen Waffenbrüdern ihren Dank.

Jetzt sind die Kampfgenossen zum größten Theile in ihre Heimath zurückgekehrt, und auf Euch allein mit wenigen Kampfgenossen beruht die Sicherheit des Landes. Aber Ihr seid gewachsen an Zahl und Kriegskunde, seid wohl gerüstet und mit tüchtigen Führern versehen. Das Vaterland kann Euch vertrauen, und vertraut Ihr Euren Führern, Ihr werdet sie auf dem Wege des Ruhmes und der Ehre freudig vorangehen sehen.

Der Prinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg hat sich veranlaßt gesehen, das Commando über die schleswig-holsteinischen Truppen niederzulegen. Die provisorische Regierung hat seine Entlassung angenommen, und an seiner Statt den Obristen Grafen von Baudissin mit dem Commando interimistisch bekleidet. Der Bundesbefehl über die Truppen ist dem königl. preuß. Generalmajor von Bonin übertragen.

Soldaten, Ihr kennt diese Führer, zeigt Euch derselben würdig!

Rendsburg, den 12. September 1848.

Verfügung, betreffend die Aufhebung des § 149 der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784.

Da durch die Verordnung vom 17. April d. J., betreffend die Aufhebung des Jagdregals, jedem Grundeigenthümer, Festebesitzer, Erbpächter und fideicommissarischen Nutznießer das Jagdrecht

auf seinem Grund und Boden eingeräumt worden ist, so verfügt die provisorische Regierung wie folgt:

§ 1. Die durch den § 149 der Forst- und Jagdverordnung den Jagdbeamten auferlegte Verpflichtung zur Vertilgung der Stoß- und Raubvögel ist hiedurch aufgehoben.

§ 2. Die in dem gedachten § festgestellten Vergütungen für die Einlieferung von Raubvögelfängen fallen in Zukunft weg.

Rendsburg, den 13. September 1848.

Rundschreiben an die nach der Verordnung vom 27. Juli 1848, betreffend eine Einkommensteuer in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zusammengetretenen Steuercommissionen.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Inhaber von Actien der holsteinischen Eisenbahnen für die ihnen von denselben zufließenden Einkünfte zu der nach der Verordnung vom 27. Juli d. J. zu entrichtenden Einkommensteuer mit hinzuzuziehen sind: so wird sämmtlichen Steuercommissionen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein hiedurch von der provisorischen Regierung zur Nachachtung eröffnet, daß, obwohl die Eisenbahngesellschaften als Corporationen pflichtig erachtet worden sind, nach ihrem Gesammteinkommen zu diesen Steuern zu concurriren, dennoch auch die einzelnen Actieninhaber nach der aus solchen Actien ihnen zufließenden Einnahme die Einkommensteuer zu entrichten haben werden.

Rendsburg, den 13. September 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Ressortverhältnisse des Generalcommandos und des Kriegsdepartements.

Unterm 14. d. M. ist der Generalmajor von Krohn interimistisch zum Chef des Kriegsdepartements ernannt. Zugleich sind die Ressortverhältnisse des Generalcommandos und des Kriegsdepartements folgendermaßen bestimmt worden:

I. Der Geschäftskreis des Generalcommandos umfaßt:

1) das Commando über sämmtliche Truppencorps, Veränderungen in deren Formation nach Vorschlag an die und Genehmigung von der provisorischen Regierung;

2) Rekrutenvertheilung an die verschiedenen Regimenter, Bataillone und Corps, Ausbildung derselben in den Exercierschulen:

3) Bestimmung und Veränderung der Garnisonen und Contonnements;

4) Marschanordnungen der Truppen und deren Verpflegung;

5) Anstellung von Platz- und Etappencommandanten;

6) Anordnung der Feldlazarethe und deren Oberinspection;

7) Vorschläge zur Anstellung, zum Avancement und zur Entlassung der Officiere aller Grade, an die Regierung;

8) Versetzung der Officiere in der Armee;

9) das Ingenieur- und Artilleriewesen, insoweit es die Versorgung der Armee mit Munition, den nöthigen Trains u. s. w. betrifft;

10) die Militairrechtspflege.

II. Der Geschäftskreis des Kriegsdepartements umfaßt:

1) die Rekrutirung der Armee durch die von der Regierung anzuordnenden Militairsessionen (Enrollirungen);

2) Remontirung der Armee nach dem vom Generalcommando festgestellten Bedarf;

3) Bekleidung und Bepackung;

4) Ausrüstung;

5) Versorgung, Geld- und Naturallieferung;

6) Kriegscommissariat, Cassen- und Rechnungswesen;

7) Erhaltung und Ordnung der Vorräthe im Arsenal und Montirungsdepot;

8) Oberaufsicht über das Ingenieur- und Artilleriewesen in allen administrativen Branchen.

Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

A. Bericht des Ausschusses der Landesversammlung über den vorgelegten Entwurf.

Der Ausschuß hat, dem ihm gewordenen Auftrage gemäß, den an die Landesversammlung gelangten Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Schleswig-Holstein einer Prüfung unterzogen, und verfehlt nicht, das Resultat seiner Arbeit der Versammlung in der Anlage vorzulegen. Im Wesentlichen hat der Ausschuß sich dem von der Regierungscommission verfaßten Entwurfe, wie derselbe sich in der ersten Columne abgedruckt findet, anschließen können. Wo dieses nicht der Fall gewesen, und welche Abänderungen in dem Entwurfe von der Mehrheit des Ausschusses beschlossen, oder von einer Minderzahl von Ausschuß-Mitgliedern beantragt worden, ergeben die zweite und dritte Columne.

Die Ereignisse haben die Wiedereinberufung der Landesversammlung erforderlich gemacht, bevor die Zeit abgelaufen war, welche dem Ausschusse zur Vollendung seiner Arbeit gewährt werden zu können schien. Es ist dem Ausschusse gelungen, gleichwohl vor dem Zusammentritte der Versammlung zu dem gesteckten Ziele zu gelangen; für eine ausführliche Motivirung der gemachten Vorschläge ist jedoch keine Zeit übrig geblieben, weshalb der Ausschuß sich darauf beschränken muß, nur ganz kurz die Gesichtspunkte anzudeuten, von denen er bei seinen Vorschlägen ausgegangen ist.

Der freiheitliche Aufschwung unserer Zeit entfernt jeden Zweifel darüber, ob in vollem oder in kargerem Maße unserem Lande die Bürgschaften verliehen werden sollen, welche die auf der Bahn der Freiheit vorausgeschrittenen Nationen zur Sicherstellung ihrer staatlichen Einrichtungen getroffen und bewährt gefunden haben. Es ist gegeben, daß keine ängstliche Rücksicht, keine dem Stande der politischen Bildung in diesem Lande entnommene Besorgniß vor etwanigem Mißbrauch, und anderer Seits auch keine in dem früheren Zustande anerkannte Bevorrechtung es hindern darf, daß grundgesetzlich Alles dasjenige festgestellt werde, was als nothwendig oder förderlich für ein freies Staatsleben, und zugleich als vereinbar mit der nicht minder gegebenen monarchischen Regierungsform erkannt und nachgewiesen werden kann.

Die Neugestaltung Deutschlands trifft unmittelbar auch unser Land, welches einen Theil desselben bildet. So lange aber unser großes Vaterland seine Verfassung nicht schließlich festgestellt hat, so lange es noch zweifelhaft bleibt, in welchem Umfange die Gewalten des neuen Bundesstaats Regierungen und Stände der Einzelstaaten in ihrem Wirkungskreise beschränken, und wie weit bei der anerkannten Rücksichtnahme auf die Besonderheit der verschiedenen Stämme eine vom Reich ausgehende einheitliche Gesetzgebung sich erstrecken wird, — auf so lange kann auch ein deutsches Land es nicht vermeiden, seine Particular-Gesetzgebung auf das Gebiet auszudehnen, welches demnächst der Reichsgesetzgebung anheimfallen wird. Es haben deshalb viele Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen werden müssen, deren Inhalt voraussichtlich demnächst Theil der deutschen Reichsverfassung werden, und als solcher in der jetzt getroffenen oder in veränderter Weise Gültigkeit erhalten wird.

Um, so weit thunlich, die jetzt für Schleswig-Holstein zu treffenden grundgesetzlichen Bestimmungen mit der künftigen Reichsverfassung in Einklang zu bringen, hat der Ausschuß, namentlich bei seinen Vorschlägen über die Rechte der Staatsbürger, auf die seitherigen Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung Rücksicht genommen, dergestalt jedoch, daß, wo er entschieden in seinen Ansichten von den bisher vorliegenden, in ihrem Bestand noch ungewissen Resultaten der Berathung in Frankfurt abwich, der eigenen Ansicht der Vorzug eingeräumt worden, wodurch selbstverständlich

der Rechtsverbindlichkeit der demnächst in Frankfurt zu Stande kommenden abweichenden Beschlüsse in keiner Weise hat zu nahe getreten werden können noch sollen.

Endlich hat die ganze Geschichte unseres engeren Vaterlandes und der Krieg, der zur Abwehr rechtswidriger Angriffe in neuester Zeit nothwendig geworden, wesentlich und vorzugsweise bei Abfassung des Entwurfs in Betracht gezogen werden müssen. Daß die zu gründende Verfassung vollständigen Schutz gewähre gegen Uebergriffe, welche das Land nicht in neuester Zeit erst erduldet hat, und welche, nachdem sie die staatsrechtliche Stellung des Landes verwirrt, der Gefahren und Leiden so viele und so große im Gefolge gehabt haben, ist eine Forderung des Rechts sowohl, als der Politik. Es muß Sorge dafür getragen werden, daß das Land fortan von Außen ungestört und ungehemmt sich entwickele, und daß im Staatsleben die eigene öffentliche Meinung zu derjenigen Geltung gelange, die nach den herrschenden Ansichten der Zeit durch eine mit freisinnigen Institutionen umgebene constitutionelle Monarchie gewährleistet werden soll, dies heischt das Blut, welches für die Selbstständigkeit unseres Landes geflossen, unser eigenes Wohl, wie das des ganzen Deutschlands, damit nicht durch die Wiederkehr früherer Abhängigkeit der Grund zu neuem Blutvergießen gelegt werde. Der Landesversammlung steht das Recht zu, es liegt ihr die unabweisliche Pflicht ob, keine Garantie ungefordert zu lassen, welche zur Feststellung der Selbstständigkeit des Landes irgendwie nothwendig ist, und hiegegen wird, so lange der Moral nicht alle Geltung in der Politik versagt wird, keine Collision, keine Rücksichtnahme auf Rechte in die Wagschale gelegt werden können, welche bis zu dem traurigsten Ereigniß in unserer Geschichte bei unserem biederen Volke in ihrem vollen Umfange stets willige Anerkennung gefunden haben.

Dem Entwurf liegt in manchen Bestimmungen die Voraussetzung zum Grunde, daß die Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig-Holstein in ihrer Untrennbarkeit und Untheilbarkeit im Einzelnen und im Ganzen bestehen bleiben könnte. So wie aber die Verbindung beider Länder sich rechtlich bisher schon auf die Gemeinsamkeit des Regenten beschränkte, und jetzt selbstverständlich diesem rechtlichen Standpunkte seine vollständige und unverkümmerte Anerkennung und Geltung zugestanden werden muß, so sind auch eben mit Rücksicht auf die Personalunion Beschränkungen der Regierungsgewalt des Herzogs in den Entwurf aufgenommen, welche unter andern Umständen weniger nothwendig, zum Theil vielleicht nicht einmal wünschenswerth sein würden, nach den gemachten Erfahrungen aber zur Sicherstellung unseres Landes nicht entbehrt werden können.

Der Ausschuß wendet sich, nach Andeutung dieser allgemeinen Gesichtspunkte zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, wird

jedoch solche Anträge auf Abänderung der Commissionsanträge, welche keine principielle Verschiedenheit bezwecken, ganz übergehen.

Die beiden ersten Abschnitte, vom Staatsgebiet und vom Verhältnisse zu Deutschland, finden theils in dem historischen Rechte, theils in den oben hervorgehobenen allgemeinen Gründen ihre Motivirung. Es ist in Frage gekommen, ob nicht der Artikel 5, dessen Inhalt sich als eine bloße Consequenz des Art. 4. auffassen läßt, und überdies im Wesentlichen auch im Schlußartikel wiederholt wird, ganz wegzulassen sein möchte; es ist hierüber jedoch Stimmengleichheit im Ausschusse gewesen, wogegen man in überwiegender Mehrzahl die eventuell vom Ausschusse in Vorschlag gebrachte Redactionsveränderung für nützlich erachtet.

Die Art. 6, 7, 8 und 9, welche vom Staatsbürgerrecht und dem Erwerb und Verlust desselben handeln, enthalten in ihrer vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung nicht eigentlich eine principielle Abweichung von den Vorschlägen der Commission. Daß ein bestimmtes Datum angegeben werde, schien wünschenswerth, und hat der Ausschuß den 15. August d. J., als den Tag der Eröffnung der Landesversammlung, hiefür ausersehen.

Der Ausschuß hat sich mit 8 gegen 6 Stimmen dafür entschieden, daß der Art. 10 des Commissionsentwurfs wegfalle. Da nämlich das darin angeordnete Gelöbniß keinen erheblichen Nutzen gewähren zu können scheint, dagegen aber die Vornahme der Verpflichtung, wenn sie auf alle männliche Staatsbürger ausgedehnt werden sollte, nicht leicht ganz allgemein zur Ausführung kommen und gleichwohl für Behörden und für Staatsbürger mit Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, so wird nach dem Erachten der Mehrheit um so mehr von einer desfälligen Vorschrift abzustehen sein, da ohnehin eine Eidesleistung Seitens der Mitglieder der Landesversammlung, der Beamten und des Militairs in Vorschlag gebracht wird.

Zum Art. 13 hat ein Mitglied des Ausschusses den Antrag gestellt, daß der zweite Satz: „Stellvertretung findet nicht Statt" ausgelassen werde; die Mehrheit des Ausschusses hält indeß das dadurch ausgesprochene Princip nicht nur für richtig, sondern auch für so bedeutsam, daß dasselbe nothwendig in der Verfassungsurkunde seinen Platz finden muß.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich zu der Ansicht vereinigt, daß der Art. 14 des Commissionsentwurfs wegzulassen sei. Sie ist dabei nicht von der Voraussetzung ausgegangen, daß die geltenden Gesetze das Recht, Waffen zu tragen, den Staatsbürgern absprechen, und weniger noch davon, daß dieses Recht in Zukunft allgemein aufgehoben oder beschränkt werden sollte. Nach den Sitten dieses Landes kann aber auf die Befugniß der Privatpersonen, Waffen zu tragen, kein so großes Gewicht gelegt werden, daß deren grundgesetzliche Anerkennung erforderlich oder auch nur angemessen

wäre. Andererseits tritt die Garantirung eines solchen Rechtes in einen nicht leicht zu lösenden Conflict mit dem Inhalte des Art. 21, wonach in Versammlungen Waffen nicht getragen werden dürfen. Ferner kann nicht verkannt werden, daß auch außer den im Art. 156 berücksichtigten Fällen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter Umständen polizeiliche Verfügungen nothwendig werden können, welche mit dem beregten Rechte in Widerspruch treten. Es ist aber gewiß möglichst zu vermeiden, daß die grundgesetzlich gewährten Rechte in ihrer unbeschränkten Ausübung polizeilicher Beurtheilung unterliegen.

Auch der Minoritätsantrag, wonach der Artikel 12 dahin abzufassen wäre, „das Waffenrecht und die Wehrpflicht sind für Alle gleich“, kann diese Bedenken der Mehrheit nicht beseitigen, unterliegt vielmehr außerdem auch dem Vorwurfe, daß bei solcher Fassung das Gesetz undeutlich sein würde. Bei der Abstimmung im Ausschusse hat sich übrigens das Resultat ergeben, daß die Auslassung des Art. 14 des Commissionsentwurfs mit 10 gegen 4 Stimmen beschlossen, und der Minoritätsantrag mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt worden ist.

Der Minoritätsantrag zum Art. 13 d. Ausschuß-Entw. bezweckt einen Vorbehalt für gesetzliche Ausnahmen von dem grundgesetzlich ausgesprochenen Principe völliger Gleichstellung aller verschiedenen Religionsparteien, sowohl hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte, als auch hinsichtlich der staatsbürgerlichen Pflichten. Der Ausschuß hält in seiner Mehrheit mit 8 gegen 6 Stimmen dafür, daß unter keinen Umständen die Rechte der Staatsbürger einer Verschiedenheit mit Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß unterliegen dürfen; eine Ausnahme hinsichtlich der Pflichten kann dagegen aus Humanitäts-Rücksichten, namentlich z. B. bei Denen nothwendig werden, denen der Gebrauch der Waffen durch ihre Dogmen untersagt wird. Der Ausschuß hat beschlossen den Art. 16 des Commissionsentwurfs hier auszulassen, und in einigen Abschnitten (VII und VIII) die Bestimmungen zusammengefaßt, welche nach seiner Ansicht über die Stellung der Kirche und der Schule im Staatsgrundgesetze zu treffen sind.

Der Art. 15 des A.-E. ist in Uebereinstimmung mit der in Frankfurt von der Nationalversammlung vorläufig genehmigten entsprechenden Bestimmung abgefaßt. Da der Ausschuß die Fassung des Frankfurter Beschlusses für bestimmter, deutlicher, und in einzelnen Punkten auch für richtiger hält, als den Vorschlag der Commission, so hat er dem Ersteren den Vorzug geben zu müssen geglaubt.

Der Minoritätsantrag des Etatsraths Falck befaßt nur eine Redactionsverbesserung, die der Ausschuß in seiner Mehrheit nicht als solche anzuerkennen vermag.

Die Abweichung der Artikel 17 und 18 des Ausschußentwurfs

von dem Art. 20 des Commissionsentwurfs ist keine principielle, sondern bezweckt nur eine deutlichere und Allen verständlichere Fassung.

Es ist im Ausschusse in Anrege gekommen, den Schlußsatz im Art. 21 des Commissionsentwurfs „Bitten oder Beschwerden unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet" wegzulassen. Bei der Abstimmung über den desfälligen Antrag hat sich Stimmengleichheit ergeben. Auf der einen Seite ist angeführt, daß die in jenen Worten enthaltene Beschränkung das Schutzmittel, welches in dem Petitionsrecht und dem Vereinsrecht für die Aufrechthaltung der bürgerlichen Freiheit gegeben wird, wesentlich schwächen würde, und daß ein etwaniger Mißbrauch eines Collectiv-Namens auf keinen Fall ein so erheblicher Uebelstand werden könne, daß dadurch eine Beeinträchtigung der gewichtigsten Garantieen für die verfassungsmäßige Freiheit sich rechtfertigen ließe. Diejenigen Ausschußmitglieder aber, welche dafürhalten, daß den Vereinen, welche nicht unter den Begriff von Behörden und Corporationen fallen, keinesweges zu gestatten sei, ohne ausdrückliche Anführung derjenigen ihrer Mitglieder, welche an dem Beschlusse Theil genommen haben, von den Vereinen beschlossene Bitten oder Beschwerden einzureichen, gehen davon aus, daß das gegentheilige Verfahren zu einer Täuschung über die öffentliche Meinung nicht allein führen könne, sondern auch führen würde. Sie glauben, daß die Gefahr, welche derartige Täuschungen mit sich führen, es ausreichend rechtfertigt, die beregte, auch in der freisinnigen Belgischen Verfassung verfügte Beschränkung in unser Staatsgrundgesetz aufzunehmen; wie es denn ja auch nicht zu viel verlangt ist, daß diejenigen Staatsbürger, welche von dem Landesherrn, der Landesversammlung, oder den Behörden eine Kenntnißnahme von ihrer Meinungsäußerung fordern, sich der Mühe unterziehen, der Eingabe ihre Namensunterschrift hinzuzufügen.

Der Ausschuß hat es als eine Unvollständigkeit des Commissionsentwurfs angesehen, daß sich in demselben keine ausdrückliche und unzweideutige Bestimmung über das Recht der Staatsbürger, Vereine zu bilden, findet. Es ist deshalb der der Belgischen Verfassung entlehnte Art. 20 eingeschoben worden. Dadurch ist die in dem Art. 22 des Commissionsentwurfs enthaltene Erwähnung der Vereine überflüssig geworden. Die Beschränkung des Rechts politischer Vereine mit andern Vereinen in Verbindung zu treten, hält der Ausschuß in seiner überwiegenden Mehrzahl nicht für erforderlich.

Der Art. 22 hat eine andere Fassung erhalten, als der entsprechende Art. 23 des Commissionsentwurfs. Eine besondere Anführung der Gründe für den Vorschlag des Ausschusses erscheint nicht erforderlich.

Daß die Mehrheit des Ausschusses die von einer Minorität beantragte Ausdehnung der Bestimmung über die Postbeförderung

auf alle Zeitungen und Zeitschriften nicht hat empfehlen können, findet seinen Grund darin, daß es sich hier nur um eine politische Garantie handelt.

Die Bestimmungen im Art. 24 des Commissionsentwurfs hat der Ausschuß einer wesentlichen Modification unterziehen und mit dem vorläufigen Beschluß der Deutschen Nationalversammlung über den Gebrauch der Muttersprache nicht Deutsch redender Volksstämme im Deutschen Staatsgebiete in Einklang bringen zu müssen geglaubt. Im Wesentlichen stimmt der Inhalt des vom Ausschusse vorgeschlagenen § mit den bisherigen Anordnungen über den Gebrauch der Dänischen Sprache in Nordschleswig überein. Abweichend hievon ist, daß alle Gesetze in Deutscher Sprache erlassen und denselben für den Gebrauch in Nordschleswig nur eine Dänische Uebersetzung beigefügt werden soll. Die Aufhebung der erst vor wenigen Jahren gesetzlich eingeführten Einrichtung, wonach zwei Urtexte, ein Deutscher und ein Dänischer ausgefertigt wurden, ist aber zur Vermeidung schon fühlbar gewordener Uebelstände nothwendig, und liegt daher ohne Zweifel auch im eigenen Interesse der betheiligten Districte.

Der Ausschuß hat mit 9 gegen 5 Stimmen beschlossen, den Art. 25 des Commissionsentwurfs wegzulassen. Nach der allgemeinen Schulordnung wird in den Volksschulen schon jetzt kein Schulgeld bezahlt; die Ausnahme von dieser Regel, welche sich hin und wieder findet, steht in Verbindung mit localen Verhältnissen, die sich ohne nähere Prüfung nicht wohl werden beseitigen lassen. Ueberall aber ist dafür gesorgt, daß Dürftigen ohne Entgeld Unterricht ertheilt werde. Wenn es aber nur mit großen Schwierigkeiten gelungen ist, über die Aufbringung der ihrem Betrage nach sehr bedeutenden und oft höchst drückenden Schullasten eine geordnete Einrichtung zu treffen, so fehlt es gewiß an genügenden Gründen, jetzt eine anderweitige Repartition der Schulkosten vorzunehmen, und dadurch voraussichtlich vielfache Unzufriedenheit hervorzurufen.

Der Art. 26 des Commissionsentwurfs dürfte als überflüssig, und der Art. 27 als bedenklich und in seinen Folgen gefährlich, nicht in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen sein. Sollten, wie nach dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen nicht unwahrscheinlich, von der Deutschen Nationalversammlung Beschlüsse gefaßt werden, welche mit dem Inhalt jener 3 Paragraphen übereinstimmen, so werden dieselben ohnehin seiner Zeit auch hier zur Geltung gelangen.

Der Ausschuß hält es für bedenklich, eine Bestimmung über den Gewerbsbetrieb, wie solche sich im Art. 28 des Commissionsentwurfs findet, in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen. Einen practischen Werth könnte dieselbe doch erst nach Erlassung eines besonderen Gesetzes erlangen; bei der weitgreifenden Wichtigkeit, welche die Ordnung des Gewerbes für den Wohlstand, ja für die Existenz

einer zahlreichen Classe der Staatsbürger hat, und bei der Aufregung, welche ohnehin die Gewerbsfrage unter den zunächst Betheiligten hervorgerufen, ist es aber doppelt Pflicht der Gesetzgebung, ein Princip erst nach sorgfältiger Untersuchung aller in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen, zu deren Vornahme es der Landesversammlung vor der Hand an Zeit gebricht.

In dem Capitel von dem Herzoge ist zunächst zum Art. 37 des Commissionsentwurfs durch den Ausschuß eine Veränderung in Vorschlag gebracht, deren Motiv sich indeß von selbst ergiebt.

Die veränderte Fassung des Art. 39 des Commissionsentwurfs führt keine principielle Verschiedenheit herbei.

Der Art. 41 des Commissionsentwurfs ist ganz ausgefallen, weil schon nach der dermaligen Verfassung Deutschlands der Fürst eines rein Deutschen Staates zu einseitigen Kriegserklärungen und Friedensschlüssen nicht berechtigt ist, und gewiß nicht zu erwarten steht, daß hierin eine Aenderung eintreten wird.

Zum Art. 45 des Commissionsentwurfs hat der Ausschuß die Abänderung in Vorschlag gebracht, daß Verträge mit andern Staaten vom Herzoge überall nur mit Einwilligung der Landesversammlung geschlossen werden können, während nach dem Antrage der Commission in dieser Beziehung nur eine Beschränkung des Herzogs unter gewissen Voraussetzungen eintreten würde. Da über diese aber leicht Ungewißheit obwalten könnte, so dürfte es besser sein, die Zustimmung der Landesversammlung allgemein zur Bedingung zu machen.

Was den Wegfall des Art. 48 im Commissionsentwurf betrifft, so wird auf die Motive zum Abschnitt VIII. verwiesen.

Die Gründe, wegen deren die Mitglieder des Ausschusses sich nicht darüber haben vereinigen können, ob der Art. 50 des Commissionsentwurfs ungeändert beizubehalten, oder aber nach den aus der Anlage dieses Berichts ersichtlichen Anträgen zu modificiren sei, werden der mündlichen Ausführung vorbehalten.

Die Art. 51 bis 59 des Commissionsentwurfs enthalten die Bestimmungen über eine nothwendige Stellvertretung des Herzogs, im Fall dieser zugleich Oberhaupt eines anderen Staates ist. Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß in dem vorausgesetzten Fall nur auf dem im Entwurfe vorgeschlagenen Wege Friede und Ordnung im Lande sicher gestellt werden könne.

Es muß die Lage der Welt in's Auge gefaßt werden, wenn jetzt über die Angemessenheit einer politischen Einrichtung geurtheilt werden soll, weil mit der steigenden Gesittung die Schranken, welche früher die Nationen trennten, gefallen sind, und nicht nur große Ideen, wo sie auch angeregt werden, sofort Gemeingut der civilisirten Welt werden, sondern auch vorherrschende Gefühle und Leidenschaften sich von Volk zu Volk verpflanzen. Zu einer Zeit nun, wo das Streben nach Freiheit in einer Ausdehnung und einer

Stärke die Völker Europa's aufregt, wovon in der Weltgeschichte kein Beispiel zu finden, zu einer Zeit wo Nationalität und bewußtes Trachten nach Vereinigung des Verwandten im Ost, Süd und Nord mit wunderbarer Leichtigkeit Verbindungen gelöf't hat, deren Dauer noch vor Kurzem fest verbürgt schien, und dies bloß, weil sie mit dem Zeitgeiste in Widerspruch standen. — Zu einer solchen Zeit ist es nicht weise, es ist nicht möglich, für einen Stamm des Deutschen Volks eine Regierung anzuordnen, welche nicht von dem Einfluß einer fremden, ihm feindlich gegenüberstehenden Nation unabhängig ist. So wie die Verhältnisse hier und in Dänemark früher waren, konnte eine absolute Regierung beide ohne Widerstand beherrschen; so wie sie jetzt sind, scheint ein gemeinsamer Regent nur möglich, wenn derjenige Staat, dessen Nationalität und Interessen derselbe ferner steht, die Ueberzeugung gewinnt, daß nicht die Wünsche des andern Staats, sondern lediglich die eigenen Interessen bestimmend auf seine Regierung einwirken. Diese Ueberzeugung wird den Bewohnern der Herzogthümer nie werden, so lange ihr Landesherr in der Mitte der Dänen weilt, und eben deshalb ist eine Ausübung seiner Regierungsgewalt durch einen selbstständigen Stellvertreter nothwendig. Auch diejenigen, welche auf einem s. g. höheren politischen Standpunkt stehen und von den Wünschen und Sympathieen der Völker nicht berührt werden, können, wenn sie dauernde Zustände und die Sicherstellung des Friedens ernstlich erstreben, es nicht verkennen, daß die außerordentliche Lage, in der wir uns befinden, uns Anspruch auf außerordentliche Schutzmittel gegen Beeinträchtigung und Verletzung unserer Rechte, Interessen und Gefühle giebt.

Durch diese nur obenhin angedeuteten Erwägungen ist der Ausschuß zu der Ansicht gelangt, daß, bei Fortdauer der Personalunion keine geringere Garantie für eine selbstständige Regierung unseres Landes, als von der Commission in Vorschlag gebracht worden, verlangt und auch im jenseitigen Interesse gegeben werden dürfe.

Im Ausschusse sind verschiedene Ansichten darüber, ob es erforderlich und rathsam sei, die Forderungen noch über die von der Commission gemachten Vorschläge hinaus auszudehnen. Bei der Abstimmung über die Frage, ob im Art. 51 die Worte „so oft und so lange er sich außerhalb der Gränzen der Herzogthümer befindet" auszulassen, ob der Landesversammlung das Recht des Vorschlags zu dem Statthalterposten unter Beschränkung des Vorschlags auf Mitglieder Deutscher Fürstenhäuser beizulegen und ob der Art. 57 des Commissionsentwurfs zu verwerfen, und mithin dem Herzoge die eigene Ausübung seiner Regierungsgewalt auch dann zu versagen sei, wenn er sich im Staatsgebiet aufhält, hat sich Stimmengleichheit ergeben. Sieben Mitglieder sind der Ansicht gewesen, daß zur vollständigen Sicherstellung der Herzogthümer auch diese

Garantieen verlangt werden müssen, sieben andere Mitglieder haben sich aber entschieden dagegen erklärt.

Zum Art. 61 des Commissionsentwurfs ist eine Veränderung in Vorschlag gebracht, welche nicht das Wesen der Sache trifft, sondern nach Ansicht des Ausschusses den Gedanken der Commission bestimmter und unzweideutiger ausdrücken würde.

Zum Art. 68 des Commissionsentwurfs ist von einem Mitgliede des Ausschusses, wie der gedruckte Minoritätsantrag ergiebt, die Proposition gestellt, daß die Schlösser und Gärten unter den nöthigen Vorbehalten ein für allemal zu einem Kron-Fideicommiß erklärt werden; diese Proposition aber mit 10 gegen 4 Stimmen vom Ausschusse abgelehnt.

In dem Abschnitte von den Ministern finden sich keine eigenthümlichen Bestimmungen; vielmehr stimmt der Inhalt des Entwurfs in dieser Beziehung ganz mit den Grundsätzen überein, welche in constitutionellen Staaten längst Geltung gehabt haben und dort durch die Erfahrung bewährt sind.

Zum Abschnitt VI, welches von der Landesversammlung handelt, wird Folgendes bemerkt. Der Ausschuß ist in seiner großen Mehrheit der Ueberzeugung, daß die Vertretung des Volkes mit den ausgedehnten Rechten, welche als eine Errungenschaft der neuesten Ereignisse unabweislich gegeben sind, nicht ohne große Gefahr für das Gemeinwohl einer einzigen aus unmittelbarer und ganz freier Wahl hervorgegangenen Versammlung übertragen werden kann. Es ist aber nicht minder die überwiegende Mehrzahl des Ausschusses davon überzeugt, daß die Ausschließung ganzer Classen von Staatsbürgern von der Ausübung des Wahlrechts und auch selbst eine Bevorzugung einzelner Classen in Ansehung dieses Rechts, so wie anderer Seits die Annahme des Zweikammersystems an und für sich mit Rücksicht auf innere Gerechtigkeit, die herrschenden Volksansichten und die staatlichen Verhältnisse unseres Landes großen Bedenken unterliegen. Darüber nun, auf welchem Wege den Verhandlungen und Beschlüssen der Volksvertretung diejenige Stetigkeit gesichert werden könne, welche als eine wesentliche Bedingung erfolgreicher Erfüllung ihres Berufes betrachtet werden muß, haben die Mitglieder des Ausschusses zu einer Einigung oder auch nur zur Bildung einer vorwiegenden Majorität nicht gelangen können. Es sind viele und verschiedenartige Vorschläge gemacht und berathen worden, denen allen als Princip entweder die Bildung einer doppelten Kammer, oder eine Beschränkung des Wahlrechts, oder endlich eine Bevorzugung oder Aussonderung einzelner Staatsbürgerclassen, deren Interessen vorzugsweise einer besonderen Vertretung bedürftig erachtet wurden, bei Ausübung des Wahlrechts zum Grunde lag. Diejenigen dieser Vorschläge, welche nicht von den Antragstellern in Folge der Discussion aufgegeben worden, finden sich als Anträge resp. der Majorität und von Minoritäten in der Anlage dieses

Berichts abgedruckt. Am meisten Stimmen haben sich für den Antrag des Etatsrath Jensen, daß im Wesentlichen die in der Norwegischen Constitution enthaltenen Grundsätze adoptirt werden mögen, vereinigt, dergestalt jedoch, daß daneben ein völlig unbeschränktes unmittelbares Wahlrecht festgehalten werde. Die Ausschußmitglieder, welche diesem Antrage beigetreten sind, gehen sämmtlich von der Ansicht aus, daß von dem Grundsatze unbeschränkter und gleicher Wahlberechtigung sämmtlicher Staatsbürger nicht abgewichen werden dürfe; sie halten sich überzeugt, daß die Vertheilung der nach gleichem Wahlmodus gewählten Volksvertreter in zwei Kammern genügende Garantie gegen Uebereilungen, — welchen eine einzige Kammer unleugbar viel leichter ausgesetzt ist, — gewähren, zugleich aber den Uebelstand verhindern werde, welcher bei dem Nebeneinanderbestehen zweier aus verschiedenartiger Wahl hervorgegangenen Kammern in dem Zerwürfniß zwischen beiden und den Staatsbürgerclassen, welche sie repräsentiren, nur zu leicht hervortreten könnte, und sind endlich des Erachtens, daß das vorgeschlagene Zweikammersystem in keiner Weise der Volksthümlichkeit der Landesvertretung Abbruch thun würde. Ein wesentlicher Vorzug dieses Vorschlages scheint es auch zu sein, daß derselbe nicht auf einer neuentstandenen Idee beruht, sondern in einer mehr als 30jährigen Erfahrung sich in Norwegen einem Lande bewährt hat, dessen Verhältnisse von denjenigen, welche sich hier in neuester Zeit gebildet haben, nicht sehr abweichen dürften. Von einer Motivirung im Einzelnen muß hier abgesehen und solche dem mündlichen Vortrage vorbehalten werden, indem nur bemerkt wird, daß die Annahme des vorgeschlagenen Systems die in der Anlage des Berichts angeführten Veränderungen in den von einer anderen Grundlage ausgegangenen Vorschlägen der Commission nothwendig machen würde.

Die Minorität, bestehend aus Liliencron, Falck, Ravit, Lorentzen, Kamphövener, Wolf, kann der Ansicht nicht beitreten, daß die vorgeschlagenen allgemeinen Wahlen in lediglich nach der Einwohnerzahl eingetheilten Wahlkreisen zweckmäßig seien, sind vielmehr der Ansicht, daß die dringendsten Gründe dafür sprechen besondere städtische und ländliche Wahlkreise zu bilden, und in beiden die Haus- und Landbesitzer für sich, und die übrigen Einwohner ebenfalls für sich wählen zu lassen, wie in der von den Votanten für die Artikel 83—85 vorgeschlagenen Fassung näher angegeben ist.

Unserer Ansicht nach muß die Art der Wahl die Gewähr dafür geben, daß die wirklich vorhandenen verschiedenen Interessen und die verschiedenen Elemente der Bevölkerung in der Landesversammlung ihre Vertretung finden; daß namentlich auch denjenigen Classen der Bevölkerung, welche eine Minderzahl bilden, eine angemessene Vertretung gesichert bleibe, und daß, wenn gleich das Princip der frühern Gesetzgebung, nach welcher nur Grundbesitzer wahlberechtigt waren, zu beseitigen, und allen Staatsbürgern das

Recht der Theilnahme an den Wahlen einzuräumen ist, doch andererseits auch dafür gesorgt werden muß, daß den Grundbesitzern der ihnen gebührende Antheil an den Wahlen, und damit dem Princip der Stetigkeit dem der Bewegung gegenüber eine entsprechende Vertretung in der Landesversammlung gesichert werde. Dies alles würde bei ganz allgemeinen Wahlen auch bei der vorgeschlagenen Eintheilung der Landesversammlung in einen Senat und eine Kammer mehr oder minder lediglich dem Zufalle überlassen sein, während in andern Staaten, in welchen ein solches allgemeines und unbedingtes Wahlrecht Statt findet, gerade die Erreichung dieser Zwecke durch die Art und Form der verschieden modificirten Zweikammersysteme gesichert wird.

Es haben einmal Stadt und Land, z. B. in Beziehung auf Steuerwesen und Gewerbewesen zum Theil einander widerstreitende Interessen, und diese werden, weil sie in der Natur der Verhältnisse begründet sind, auch nie ganz zu beseitigen sein. Nun sind wir zwar keinesweges der Ansicht, daß bei den endlichen Abstimmungen lediglich das Interesse leitend und entscheidend sein solle, aber eine genügende Vertretung muß unserer Ansicht nach solchen verschiedenen Interessen gesichert sein, und schon aus dem Grunde, weil jeder seine eigenen Verhältnisse, Bedürfnisse und Interessen am besten kennt, halten wir es für nothwendig, daß namentlich gesonderte städtische und ländliche Wahlkreise gebildet werden. Nach der Verordnung vom 15. Mai 1834 wurden in beiden Herzogthümern zusammen und abgesehen von den gemischten Wahldistricten im Herzogthum Schleswig, die Städte durch 27, das flache Land unter Hinzurechnung der ritterschaftlichen Virilstimmen, durch 53 Abgeordnete vertreten, also ungefähr in dem Verhältniß von 1 zu 2, was unter andern auch dem in Norwegen grundgesetzlich festgestellten Verhältnisse entspricht. Schon jenes Verhältniß ist häufig als ungenügend bezeichnet. Bei ganz allgemeinen Wahlen würden aber die kleineren Städte, welche mit einer überwiegenden Landbevölkerung zusammen wählen sollten, gar keine Wahlen mehr durchsetzen können, und würde dadurch das frühere Verhältniß wesentlich zum Nachtheil der Städte verändert werden.

Zu einem ähnlichen Resultate führt die Betrachtung der Verhältnisse der größeren Güter. Es ist nicht zu verkennen, daß der Gutsbesitzer und seine Untergehörigen und Tagelöhner zum Theil verschiedene Interessen haben. Sollen nun größere Grundbesitzer mit ihren zahlreichen Untergehörigen zusammen wählen, so können sie der Natur der Sache nach nicht die geringste Hoffnung hegen, daß ein Mann erwählt werde, der auch ihre Interessen zu vertreten befähigt und gewilligt wäre. Das denselben eingeräumte Wahlrecht würde unter diesen Umständen in der That fast nur ein scheinbares sein, und dieselben würden fast unausbleiblich zu einer bedenklichen Opposition gegen eine Einrichtung hingedrängt werden,

die ihre Verhältnisse so gänzlich unberücksichtigt ließe. Es scheint uns daher gerechtfertigt und nothwendig zu sein, die größern Grundbesitzer für sich wählen zu lassen.

In mancher Beziehung verschiedene Interessen haben endlich auch die Grundbesitzer und diejenigen, welche nicht mit Grundbesitz versehen sind, und daher werden unserer Ansicht nach auch noch wieder für diese beiden Classen in den Städten sowohl wie auf dem Lande gesonderte Wahlen anzuordnen sein. Hiefür sprechen aber außerdem noch dringende Gründe. Wir erkennen nämlich die Mißlichkeit der Anordnung eines Census an. Dann aber wird unserer Meinung nach ein anderes Mittel zu suchen sein, um dem vorzubeugen, daß nicht die Besitzlosen in bedenklicher Weise das Uebergewicht erlangen, und ein solches liegt in der vorgeschlagenen classenweisen Wahl.

Bei den vorgeschlagenen Zahlen der Abgeordneten ist hinsichtlich des größern Grundbesitzes die frühere gesetzliche Zahl von 14 beibehalten. Erhöht ist dagegen die Zahl der Abgeordneten aus den übrigen Wahldistricten, wo jetzt auch die Zahl der Wähler vermehrt wird. Die Zahl der städtischen Abgeordneten im Verhältniß zu den von den Landdistricten zu wählenden Abgeordneten ist etwas vermehrt, und ist hierbei übrigens zugleich auf die Möglichkeit der Bildung angemessener städtischer Wahldistricte mit einigermaßen gleicher Einwohnerzahl Rücksicht genommen, zu welchem Ende einige Flecken mehr als früher in diese Wahlclasse aufzunehmen sein dürften. Die sonst erforderlichen nähern Bestimmungen werden dem Wahlgesetz überlassen bleiben können.

Unabhängig von dem bisher Erörterten ist die Frage, in welcher Form die so gewählte Versammlung berathen soll, und ob dieselbe sich für die Berathung gewisser oder aller Angelegenheiten wieder in zwei neben einander stehende Körper theilen soll oder nicht. Denn es ist die in dieser Beziehung in Vorschlag gebrachte der Norwegischen Verfassung nachgebildete Einrichtung nichts weiter als eine Geschäftsordnung, wohl geeignet übereilte Beschlüsse zu verhindern, nicht aber die in den Verfassungen anderer Staaten mit dem Zweikammersystem sonst verbundenen Zwecke zu erfüllen. Aus diesem Grunde sind von den Votanten einige der Ansicht, daß auch wenn eine Wahl nach gewissen Classen der Bevölkerung beschlossen wird, damit die in Vorschlag gebrachte Eintheilung der Landesversammlung in einen Senat und eine Kammer in Verbindung gebracht werden müsse, oder doch füglich in Verbindung gebracht werden könne, wie denn namentlich auch in Norwegen Stadt und Land jede für sich wählen, und zwar in beiden mit geringen Ausnahmen nur die Grundbesitzer. Der mitunterzeichnete Obergerichtsrath Kamphövener, welcher den obigen Ausführungen im Wesentlichen beistimmt, ist jedoch der Ueberzeugung, daß das Zwei-

kammersystem überall nicht zu empfehlen, bei einer Wahl, wie sie hier vorgeschlagen ist, aber gradezu schädlich sein würde.

Ein anderes Mitglied des Ausschusses, Graf Reventlow, hat sich weder mit dem Vorschlage der Majorität, noch mit den andern Minoritätsvorschlägen für die Zusammensetzung der Landesvertretung ganz einverstanden erklären können, und daher gleichfalls einen Minoritäts-Vorschlag gestellt.

Der Antragsteller hat nämlich weder zu der Ueberzeugung gelangen können, daß ein Einkammersystem eine haltbare, die Wahlfreiheit sichernde und gegen Ueberstürzungen hinlänglich gesicherte Verfassung begründen würde, noch hat er die Ansicht gewinnen können, daß hinreichender Grund vorhanden sei, jetzt alle bisher bestandenen ständischen Einrichtungen und Verfassungs-Ueberreste mit einem Male wegzuwaschen, um ein ganz neues unerprobtes System an die Stelle zu setzen.

Was das Einkammersystem bei beschließenden, mit möglichst viel Macht betrauten Ständen betrifft, so hat sich ein solches bisher nirgends bewährt.

Die freiesten Verfassungen in Europa und Nordamerika, auch die Norwegische in gewisser Weise, sind auf zwei Kammern gebaut.

In der doppelten Berathung- und Beschlußnahme in zwei gesetzgebenden Versammlungen wird die einzige wahre Sicherung gegen Ueberstürzungen und Uebereilungen, gegen die Gefahr gefunden, daß die wichtigsten Beschlüsse nicht gehörig überlegt werden, daß nicht durch Fehlgriffe der Volksvertreter entweder die Regierung gänzlich machtlos und dadurch unmöglich, oder im Gegentheil ihr zu Uebergriffen Anlaß gegeben, mit einem Worte das rechte Gleichgewicht zwischen den Gewalten im Staat nicht aufrecht erhalten werde.

Die neue Zeit verlangt allgemeine Wahl, dadurch allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Es werde diesem Verlangen, welches schon dadurch, daß es sich so allgemein ausspricht, auf Berücksichtigung Anspruch hat, Rechnung getragen, aber nicht in der Weise und Ausdehnung, daß darüber die Berechtigung der Hauptinteressen des Besitzes, des Eigenthums, der erworbenen Rechte ganz beseitigt, ganz übersehen, einem maaßlosen Kampf dagegen der Weg geöffnet werde.

Durch die Zusammensetzung der berathenden Stände werden die hauptsächlichsten Interessen der verschiedenen Classen auf nicht unbillige Weise vertreten. Die Stände-Versammlungen haben bei den wichtigsten Gelegenheiten dem Vertrauen des Landes entsprochen, die Rechte, die Freiheit, die Selbstständigkeit des Landes mit Einsicht und Kraft vertreten. Dieselben ganz beseitigen und ohne Noth gegen ein ganz unerprobtes, schon jetzt in seiner weitesten Ausdehnung als bedenklich und gefährlich erkanntes System aufopfern, erscheint dem Antragsteller eine sehr gefährliche Uebereilung, eine Ueberstürzung zu sein. Einzelnen Modificationen und Verbesserun-

gen kann dieser Vorschlag unterzogen werden, ohne dadurch in der Hauptsache umgestoßen zu werden, ohne seinen Zweck zu verfehlen, bei Erhaltung des Guten, welches wir haben, dem neuen Besseren Eingang zu eröffnen, der alten und der neuen Zeit beiden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Die Ausschußmitglieder Dr. Lorentzen und v. Prangen behalten sich die nähere Motivirung ihres zu diesen Artikeln gestellten Minoritätsvotums für die mündliche Verhandlung in der Versammlung vor und führen hier nur an, daß sie bei ihrem Antrage von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß die Landesvertretung nur durch eine Kammer ausgeübt werde.

Hinsichtlich der Frage, ob dem Herzoge ein absolutes oder ein suspensives Veto beizulegen sei, hat sich als Ansicht des Ausschusses Folgendes herausgestellt. Mit 9 gegen 5 Stimmen hat der Ausschuß sich dafür entschieden, daß die von der Commission vorgeschlagene Unterscheidung zwischen dem Falle, wenn der Herzog zugleich Oberhaupt eines andern Staates ist, und dem Falle, wenn der Herzog ausschließlich in diesem Lande regiert, sich nicht empfehle; wogegen bei einer späteren auf die Voraussetzung des Jensen'schen Antrags gebauten Abstimmung der Ausschuß sich mit 10 gegen 4 Stimmen gegen das absolute Veto entschieden hat.

Die Wahl eines Justiz- und eines Finanz-Ausschusses ist mit Rücksicht auf die diesen Ausschüssen zugewiesenen Geschäfte, welche sich bei dem einen auf eine Entscheidung über eine etwanige Anklage wider Minister, so wie auf die Ausübung eines Präsentationsrechts zu den Rathstellen in den höchsten Gerichtshöfen, bei dem andern auf die Prüfung der Rechnungsablage für den Staatshaushalt im Wesentlichen beschränken wird, erforderlich.

Der Art. 104 des Commissionsentwurfs würde nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses als eine Garantie gegen Uebereilung sich empfehlen, wenn nur Eine Versammlung der Volksvertreter beliebt wird; bei Annahme des Zweikammersystems fällt dagegen der Grund für diese Bestimmung weg, weshalb der Ausschuß mit 9 gegen 5 Stimmen beschlossen hat, unter der letzten Voraussetzung auf Streichung des Artikels anzutragen und der Geschäftsordnung die Anordnung hierüber vorzubehalten.

Die in den Abtheilungen VII und VIII zusammengestellten Bestimmungen über Kirche und Schule können allerdings dem Vorwurf der Unvollständigkeit nicht ohne Grund unterliegen. Wird indeß erwogen, daß, was jetzt für unser Land hierüber festgesetzt werden könnte, eine dauernde Geltung nicht behalten, vielmehr unfehlbar durch die von der Deutschen Nationalversammlung zu fassenden Beschlüsse in vielen und vielleicht in den wesentlichsten Punkten verändert werden würde, so muß nach dem einstimmigen Erachten des Ausschusses hierin ein zureichender Grund dafür gefunden werden, daß man sich vorerst eines näheren Eingehens auf die ver-

wickelten Fragen enthalte, deren befriedigende Lösung noch erst erwartet werden dürfte.

Bei den Vorschlägen, welche sich im Abschnitt IX zusammengestellt finden, weicht der Ausschuß von der Commission im Wesentlichen nur in folgenden Punkten ab:

Der Ausschuß hat den Art. 119 des Commissionsentwurfs, wonach den Mitgliedern der höheren Gerichte der Eintritt in die Landesversammlung nicht gestattet sein soll, gestrichen. Es darf nämlich nach seiner Ansicht nicht vorausgesetzt werden, daß die Theilnahme an der Landesversammlung die richterliche Unabhängigkeit irgendwie gefährde; und wollte man die Besorgniß, daß die Wahl eines Mitgliedes der höheren Gerichtshöfe den Geschäftsgang im Gericht behindern könne, als zulängliches Motiv für die getroffene Bestimmung gelten lassen, so müßte ebenmäßig den Administrativ-Beamten die Annahme einer Wahl zur Landesversammlung versagt sein, welche doch auch nach der Ansicht der Commission ohne Urlaub in die Landesversammlung sollen eintreten können.

Der Art. 120 des Commissionsentwurfs ist im Entwurf des Ausschusses ausgelassen, weil er dem Letzteren auf einem unrichtigen Principe zu beruhen scheint.

Abweichend von der Regierungscommission hält der Ausschuß dafür, daß es, um unsere Strafgerichtspflege mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen, nicht genüge, den Anklageproceß in Strafsachen zur Regel zu machen, daß vielmehr, nachdem eine freiere Gestaltung aller staatlichen Verhältnisse eingetreten, dem schon früher weit verbreiteten Wunsch nach Einführung von Schwurgerichten in schwereren Strafsachen durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Staatsgrundgesetz nachgekommen werden müsse. In dem Entwurf des Ausschusses sind daher Schwurgerichte nicht allein, wie die Commission vorgeschlagen hat, für politische und Preßvergehen, sondern auch für schwerere Strafsachen zugesagt.

Zu dem Abschnitt X, welcher von den Staatsbeamten handelt, findet der Ausschuß nichts zu bemerken.

Auch in Betreff der in den Abschnitt XI aufgenommenen Bestimmung über die bewaffnete Macht ist nur anzuführen, daß in Berücksichtigung der der Deutschen Centralgewalt bereits interimistisch beigelegten Befugnisse eine entsprechende Aenderung des Artikel 139 des Commissionsentwurfs dem Ausschusse nothwendig erschien.

Ueber den Staatshaushalt hat der Ausschuß Bestimmungen in Vorschlag gebracht, welche von den im Commissionsentwurfe im Abschnitt X zusammengestellten in Form und Fassung sehr abweichen; wesentliche principielle Unterschiede zwischen Beiden finden nicht Statt.

Indem der Ausschuß zu den unter XIII in Vorschlag gebrachten allgemeinen Bestimmungen übergeht, hat er zu bemerken, daß

der Art. 153 des Commissionsentwurfs verändert worden ist, weil es dem Ausschusse anstößig war, daß die Gewährung des Staatsschutzes für Person und Eigenthum Fremder nach der Fassung der Commission in Zweifel gestellt zu werden scheint. Wahrscheinlich wird aber die Bestimmung, wie sie vom Ausschusse in Vorschlag gebracht worden, im Resultate nicht wesentlich von der von der Commission beantragten abweichen.

Ueber den Abschnitt XIV geht der Ausschuß hinweg, wie denn auch wegen Unzulänglichkeit der Zeit noch sonst manche Bemerkungen unterdrückt worden sind, welche in einer vollständigen Motivirung ihren Platz hätten finden müssen, unter den obwaltenden Umständen aber mündlicher Ausführung vorbehalten bleiben mußten.

Da ich, der Abgeordnete von Prangen, in der Sitzung vom gestrigen Tage an der Abstimmung nicht habe Theil nehmen können, weil ich, in Folge einer nothwendigen Geschäftsreise von hier abwesend war, füge ich im Nachstehenden meine Ansicht über die Punkte hinzu, in Betreff welcher sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit ergeben hat.

In Betreff des Art. 5 des Entwurfes stimme ich den Mitgliedern bei, welche sich für Weglassung dieses Artikels erklärt haben.

Hinsichtlich des Art. 21 trete ich den Mitgliedern bei, welche dafür sind, daß der letzte Satz des Art. 21 des Entwurfes, so lautend: „Bitten oder Beschwerden unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet," stehen bleibe.

Betreffend den zweiten Satz im Art. 50, so bin ich der Ansicht, daß dieser Satz in das Verfassungsgesetz nicht aufgenommen werden möge.

Dagegen bin ich für unveränderte Beibehaltung der Art. 51, 52 und 57.

Kiel, den 2. September 1848.

J. Olshausen, Vorsitzender. Jensen. F. Jacobsen. H. R. Claussen. Falck. v. Prangen. Reventlow. K. Lorentzen. L. Lorentzen. v. Liliencron. Prehn, Berichterstatter. Ravit. Wolf. Kamphövener. Christiansen.

B. Das Staatsgrundgesetz.

Nachdem kraft des mit Zustimmung der vereinigten Schleswig-Holstein. Ständeversammlung erlassenen Wahlgesetzes vom 13. Juli d. J. alle mündigen Staatsbürger jeden Standes aufgefordert waren,

Abgeordnete für eine neue volksvertretende Versammlung zu berufen, um in Uebereinstimmung mit der Landesregierung die Verfassung des Landes festzustellen; nachdem ferner die solchergestalt gewählte, am 15. August d. J. zusammengetretene Landesversammlung nach vorgängiger Berathung und Beschlußnahme, auch nach bewirkter Verständigung mit der provisorischen Regierung über mehrere einzelne Artikel das gegenwärtige Staatsgrundgesetz zur Genehmigung vorgelegt hat und solchem am 9. d. M. von der provisorischen Regierung Namens des Landesherrn ihre Zustimmung ertheilt worden: So wird gegenwärtiges Gesetz als Grundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

I. Vom Staatsgebiet.

Art. 1. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind ein einiger, untheilbarer Staat.

Art. 2. Jede Veränderung der Gränzen des Staatsgebiets enthält eine Aenderung der Verfassung.

II. Vom Verhältnisse zu Deutschland.

Art. 3. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind ein Bestandtheil des deutschen Staatsverbandes.

Art. 4. Die Verfassung Deutschlands, wie sie jetzt ist, oder künftig sein wird, findet auf die Herzogthümer ihre volle und unbeschränkte Anwendung.

Art. 5. Die für ganz Deutschland oder die Herzogthümer insbesondere von den gegenwärtigen oder zukünftigen verfassungsmäßigen Gewalten Deutschlands erlassenen oder zu erlassenden Gesetze und Anordnungen sind für die Schleswig-Holsteinischen Staatsgewalten und Staatsbürger verbindlich.

III. Von den Staatsbürgern.

Art. 6. Der Vollgenuß der bürgerlichen und öffentlichen Rechte ist durch das Schleswig-Holsteinische Staatsbürgerrecht bedingt.

Art. 7. Das Schleswig-Holsteinische Staatsbürgerrecht steht Allen zu, welche, ohne in einem fremden Staatsverbande zu stehen, bereits am 15. August 1848 ihren ordentlichen Wohnort im Lande hatten, und, insofern sie eingewandert sind, ohne Vorbehalt das Recht sich hier niederzulassen erworben hatten, so wie allen an dem gedachten Tage abwesenden, welche von einem in Schleswig-Holstein gebürtigen, nicht ausgewanderten Vater stammen, und auch selbst nicht ausgewandert sind. Bei unehelichen Kindern kommt in diesem Falle die Abstammung von einer in Schleswig-Holstein gebürtigen Mutter in Betracht.

Art. 8. Das Staatsbürgerrecht wird, vom 15. August 1848 an gerechnet, erworben:

a) durch eheliche Abstammung von einem Vater oder uneheliche von einer Mutter, welche das Schleswig-Holsteinische Staatsbürgerrecht entweder zur Zeit der Geburt des Kindes schon besaßen oder vor der Mündigkeit desselben erworben haben;
b) von deutschen Staatsbürgern durch feste Niederlassung im Lande, nachdem sie ihr bisheriges particulares Staatsbürgerrecht aufgegeben haben;
c) durch Abstammung von Fremden, welche in Schleswig-Holstein sich niedergelassen und zur Zeit der Geburt des Kindes bereits die Bedingungen der festen Niederlassung erfüllt haben;
d) durch Verheirathung mit einem Manne, der das Schleswig-Holsteinische Staatsbürgerrecht besitzt;
e) durch ein Naturalisationsgesetz.

Art. 9. Das Staatsbürgerrecht wird durch Auswanderung verloren.

Art. 10. Jeder Staatsbürger männlichen Geschlechts legt nach erreichter Mündigkeit vor seiner Obrigkeit mittelst Handschlages folgendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung, Gehorsam der Gesetze und Treue dem Herzoge."

Von Denjenigen, welche nach erlangter Mündigkeit das Staatsbürgerrecht erwerben, ist dieses Gelöbniß bei der Erwerbung desselben zu leisten.

Art. 11. Alle Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetze.

Art. 12. Alle Staats- und Gemeinde-Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Alle Privilegien, welche hiemit im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 13. Das Waffenrecht und die Wehrpflicht sind für Alle gleich. Stellvertretung findet nicht Statt.

Art. 14. Durch das religiöse Glaubensbekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Die staatsbürgerlichen Pflichten sind von Jedem ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zu erfüllen; gesetzliche Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 15. Niemand kann durch eine Verfügung der Regierung seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Art. 16. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die gerichtliche Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls.

Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Wegen unbefugt verhängter oder widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuld Tragenden und nöthigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugthuung.

Art. 17. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichts oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt.

Art. 18. Die Beschlagnahme und Einsicht von Privatpapieren darf nur auf Grund einer richterlichen Verfügung vorgenommen werden.

Art. 19. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt werden. Ausnahmen davon können nur in Folge einer richterlichen Verfügung Statt finden, oder in Kriegsfällen angeordnet werden.

Art. 20. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an den Herzog, an die Landesversammlung und an die Behörden zu wenden. Dies Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren gemeinschaftlich ausgeübt werden. Bitten oder Beschwerden unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Art. 21. Das Recht, Vereine zu bilden, wird anerkannt. Dasselbe darf durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

Art. 22. Die Schleswig-Holsteiner haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei drohender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten und aufgelöst werden.

Art. 23. Jeder Schleswig-Holsteiner hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern. Die Censur ist und bleibt aufgehoben. Die Preßfreiheit darf weder durch das Erforderniß von Concessionen noch durch Sicherheitsleistungen beschränkt werden.

Die Postbeförderung findet für alle Zeitungen und Zeitschriften unter gleichen Bedingungen Statt.

Art. 24. Der bestehende Gebrauch der Sprachen in Kirche und Schule, Rechtspflege und Verwaltung ist gewährleistet.

Die Gesetze werden in deutscher Sprache erlassen; denselben wird für diejenigen Districte, in denen die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache ist, eine beglaubigte dänische Uebersetzung hinzugefügt.

Art. 25. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder werden von Auswandernden nicht erhoben.

Art. 26. Das Eigenthum und alle Privatrechte sind unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Gründen des gemeinen Besten in den Fällen und in der Art, welche das Gesetz bestimmt, und gegen Entschädigung vorgenommen werden.

Art. 27. Vermögensconfiscation darf nicht Statt finden.

Art. 28. Kein Staatsbürger ist verpflichtet und kann gezwungen werden, eine Steuer oder Abgabe an den Staat zu bezahlen, welche nicht auf die durch das Staatsgrundgesetz vorgeschriebene Weise bewilligt ist.

Art. 29. Alle Bannrechte und Grundlasten, soweit letztere in Naturalleistungen bestehen, sind auf Antrag der Belasteten ablösbar. Das Gesetz wird die Art und Weise der Ablösung bestimmen.

Prohibitivrechte, welche dem Gemeinwohl widerstreiten, sollen durch das Gesetz entfernt werden.

Art. 30. Das Jagdrecht steht Jedem auf eigenem Grund und Boden zu; die Ausübung dieses Rechts wird nach Gründen des öffentlichen Wohls durch das Gesetz geordnet werden.

Art. 31. Die den Gemeinden oder Privaten zustehende Gerichtsherrlichkeit und die gutsherrliche Polizei werden aufgehoben werden.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Art. 32. Kein Schleswig-Holsteinischer Staatsbürger darf von einer fremden Macht Titel oder Orden annehmen.

IV. Vom Herzoge.

Art. 33. Dem Herzog steht als Oberhaupt des Staats die vollziehende Gewalt, in Gemeinschaft mit der Landesversammlung die gesetzgebende Gewalt mit Einschluß des Rechts der authentischen Gesetzauslegung zu; Er übt diese Gewalten in dem Umfange und in den Formen aus, wie durch dieses Grundgesetz bestimmt wird. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

Art. 34. Vor dem Antritt der Regierung leistet der Herzog den folgenden Eid entweder schriftlich oder vor der Landesversammlung persönlich:

„Ich gelobe und schwöre die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu beobachten und die Rechte des Volks aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Die Urkunde über den geleisteten Eid wird in dem Archiv der Landesversammlung aufbewahrt. Bevor der Herzog den Eid geleistet hat, steht ihm keine Regierungsgewalt zu.

Art. 35. Die Person des Herzogs ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich.

Art. 36. Keine Anordnung des Herzogs in Regierungsangelegenheiten ist gültig, wenn die Urkunde über dieselbe nicht von einem Minister gegengezeichnet ist. Die Gegenzeichnung macht den Minister verantwortlich.

Art. 37. Der Herzog kann eben so wenig von der Anwendung eines Gesetzes Ausnahmen machen, als ein Gesetz aufheben, vorbehältlich derjenigen Fälle, in denen die bestehenden Gesetze eine Dispensation ausdrücklich zulassen.

Art. 38. Der Herzog ernennt und entläßt die Minister.

Art. 39. Der Herzog führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht.

Art. 40. Der Herzog besetzt alle Civil- und Militair-Staatsämter, soweit das Gesetz nicht eine andere Art der Besetzung bestimmt.

Art. 41. Der Herzog schließt Verträge mit andern Staaten. Alle Verträge, welche den Herzogthümern Schleswig-Holstein oder einzelnen Staatsbürgern Verbindlichkeiten oder Lasten auferlegen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Landesversammlung.

Art. 42. Der Herzog hat das Recht der Begnadigung. Ein wegen seiner Amtshandlungen verurtheilter Minister kann nur auf Antrag der Landesversammlung begnadigt werden.

Art. 43. Der Herzog hat das Recht, Geld prägen zu lassen. Das Gesetz bestimmt den Münzfuß, die Münzeintheilung und das Gepräge.

Art. 44. Der Herzog kann nur an Militairpersonen Orden und Ehrenzeichen ertheilen. Adel und persönliche Titel können vom Herzoge nicht verliehen werden.

Art. 45. Der Herzog kann ohne Zustimmung der Landesversammlung nicht Oberhaupt eines andern Staates werden. Schon begründete agnatische Rechte sind vorbehalten. Die Zustimmung der Landesversammlung kann nur in der für Aenderungen des Grundgesetzes Artikel 154 festgesetzten Weise erfolgen.

Die ohne die Zustimmung der Landesversammlung erfolgte Erklärung des Herzogs, die Regierung eines fremden Staats übernehmen zu wollen, gilt als Verzicht auf die Herzogliche Gewalt zu Gunsten des nächsten Thronerben.

Art. 46. Wenn der Herzog zugleich Oberhaupt eines nicht deutschen Staates sein sollte, so läßt er, so oft und so lange er sich außerhalb der Grenzen der Herzogthümer befindet, alle kraft dieses Grundgesetzes und der Gesetze ihm zustehenden Rechte durch einen Statthalter selbstständig ausüben. Der Statthalter kann durch keine Befehle und Instructionen des Herzogs beschränkt werden.

Art. 47. Der Herzog ernennt und entläßt den Statthalter. Nur Mitglieder deutscher Fürstenhäuser oder Schleswig-Holsteinische Staatsbürger können zu Statthaltern ernannt werden.

Art. 48. Die Ernennung und Entlassung des Statthalters geschicht in einer von dem Herzoge zu unterzeichnenden und von mindestens zwei Staatsministern gegenzuzeichnenden Urkunde. Die Ernennung wird wirksam nachdem sie verkündigt ist, und der Statthalter vor dem versammelten Staatsministerium den folgenden Eid geschworen hat:

> „ich gelobe und schwöre als Statthalter der Herzogthümer Schleswig-Holstein in Ausübung der mir anvertrauten Gewalt die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu beobachten und die Unabhängigkeit des Staates, so wie die Rechte des Herzogs und des Volks aufrecht zu erhalten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

Art. 49. Der Statthalter wohnt am Sitz der Regierung und kann in Einem Jahre nicht länger als drei Monate außerhalb der Grenzen des Staatsgebiets sich aufhalten.

Art. 50. Nach dem Tode oder Abgange des Statthalters bis zum Wiederantritt eines neuen, oder wenn der Statthalter sich in der Unmöglichkeit befindet, die ihm anvertraute Gewalt auszuüben, übernimmt der älteste Staatsminister, nachdem er den im Art. 48 vorgeschriebenen Eid geleistet hat, die Gewalt desselben.

Art. 51. Dem Statthalter wird ein den Verhältnissen seines Amtes angemessenes Einkommen ausgesetzt.

Art. 52. Der Statthalter hat dem Herzoge über die Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. 53. Alle, die Unterschrift des Herzogs erfordernden Gesetze, Verordnungen und Befehle werden während der Abwesenheit des Herzogs vom Statthalter Namens desselben unterschrieben, und soweit es dieses Grundgesetz vorschreibt, von den Ministern gegengezeichnet.

Art 54. Wenn der Herzog zugleich Oberhaupt eines andern Staats ist, so können Verträge mit diesem Staate nur unter Zuziehung von besonders Bevollmächtigten der Landesversammlung und unter Vorbehalt der Ratification unterhandelt werden. Die Ratification geschieht von dem Herzoge und der Landesversammlung.

Art. 55. Die Herzogliche Gewalt vererbt im Mannsstamme des Oldenburgischen Fürstenhauses vermöge Abstammung aus rechtsgültiger Ehe nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades.

Art. 56. Vom Tode des Herzogs an, bis sein Nachfolger oder der Regent den verfassungsmäßigen Eid geleistet hat, wird die Herzogliche Gewalt durch den Ministerrath Namens des Herzogs verantwortlich ausgeübt.

Dasselbe tritt in dem Falle ein, wenn beim Tode des Herzogs eine Statthalterschaft bestehen sollte. Die Statthalterschaft erlischt mit dem Tode des Herzogs.

Art. 57. Nach dem Tode des Herzogs versammelt sich sofort die Landesversammlung ohne Zusammenberufung. War dieselbe vorher aufgelöst, und fällt der Termin des Zusammentretens der neu berufenen Landesversammlung später, so tritt die aufgelöste Landesversammlung wieder in Wirksamkeit und bleibt bis zum Zusammentreten der in der Auflösungsacte zusammenberufenen vereinigt.

Art. 58. Der Herzog wird mit Vollendung des Achtzehnten Lebensjahres mündig.

Art. 59. Wenn der Herzog unmündig ist, oder er sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet, tritt eine Regentschaft ein.

Dieselbe wird Namens des Herzogs von dem nächsten regierungsfähigen Agnaten geführt.

Der Regent leistet den im Art. 34 vorgeschriebenen Eid.

Art. 60. Ob die Voraussetzungen einer Regentschaft vorhanden sind, sowie darüber, ob sie aufgehört haben, entscheiden in Verbindung mit dem Staatsministerium die im Lande anwesenden mündigen Agnaten mit Ausschluß des nächsten durch absolute Stimmenmehrheit. Die nöthigen Einleitungen für die Entscheidung trifft das Staatsministerium. Wenn kein zur Theilnahme an der Entscheidung berechtigter Agnat im Lande vorhanden ist, entscheidet das Staatsministerium allein.

Art 61. Die Civilliste des Herzogs wird zu Anfang jeder Regierung durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 62. Etwanige Apanagen, Ausstattungen und Witthümer des Herzoglichen Hauses bestimmt das Gesetz.

V. Von den Ministern.

Art. 63. Niemand kann zum Minister ernannt werden, welcher nicht das Schleswig-Holsteinische Staatsbürgerrecht besitzt.

Art. 64. Das Gesetz bestimmt die Abtheilungen der Verwaltung.

Jeder besonderen Abtheilung der Verwaltung steht ein Minister vor.

Nur außerordentlich und auf kurze Zeit kann ein Minister mehreren Abtheilungen der Verwaltung vorstehen.

Art. 65. Die Minister vereinigen sich unter Vorsitz des Herzogs oder Statthalters zum Staatsrath.

Der Staatsrath beräth über Gesetzvorlagen und über Anträge der Landesversammlung sowie über alle wichtigeren Angelegenheiten und entscheidet über Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit der einzelnen Ministerien.

Ueber die im Staatsrath gefaßten Beschlüsse wird ein Protocoll geführt, welches die Vota der einzelnen Mitglieder enthält. Dies Protocoll nebst dessen Beilagen wird einem Ausschusse der Landesversammlung auf deren Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

Art. 66. Die Minister haben freien Zutritt zu den Sitzungen der Landesversammlung und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

Auf Verlangen der Landesversammlung sind die Minister verpflichtet in der Versammlung zu erscheinen.

Die Minister können Mitglieder der Landesversammlung sein.

Art. 67. Durch keine Anordnung des Herzogs oder Statthalters können die Minister der ihnen wegen der Verwaltung ihres Amtes obliegenden Verantwortlichkeit enthoben werden.

Art. 68. Nur Kraft eines Beschlusses der Landesversammlung kann gegen die Minister, wegen der Verwaltung ihres Amts ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Das Gesetz bestimmt die Fälle, wegen welcher ein Strafverfahren Statt findet, die Strafen, das Gericht und die Art des Verfahrens.

Art. 69. Ist das in dem gegen Minister eingeleiteten Strafverfahren erfolgende Endurtheil nicht freisprechend, so hat dasselbe stets den Austritt aus dem Amte zur Folge.

VI. Von der Landesversammlung.

Art. 70. Die Landesversammlung übt in Gemeinschaft mit dem Herzoge die gesetzgebende Gewalt.

Jedes Gesetz erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung des Herzogs und der Landesversammlung. Wird, während der Herzog Oberhaupt eines andern, nicht deutschen Staates ist, ein Gesetzantrag auf drei verschiedenen Landtagen von der Landesversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen unverändert angenommen, so kann der Herzog seine Zustimmung zu demselben nicht verweigern und verkündigt ihn als Gesetz.

Art. 71. Der Landesversammlung gebührt gleich dem Herzoge, das Recht des Gesetzvorschlages.

Art. 72. Die Landesversammlung hat das Recht, Adressen und Anträge zu beschließen.

Art. 73. Die Landesversammlung kann in Ausführung der ihr in Betreff des Staatshaushalts und sonst zustehenden Befugnisse Ausschüsse zur Untersuchung von Thatsachen ernennen und denselben das Recht verleihen, allein oder unter Zuziehung von richterlichen Beamten, Vernehmungen vorzunehmen und die Behörden zur Hülfe zu reqiriren.

Art. 74. Die Landesversammlung besteht aus 100 gewählten Abgeordneten.

Art. 75. Die Wahl der Abgeordneten ist eine unmittelbare. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei derselben.

Art. 76. Von den 100 Abgeordneten werden 50 Abgeordnete durch allgemeine Wahlen gewählt.

Zum Behuf dieser allgemeinen Wahlen wird das Land in 50 Wahldistricte getheilt, in denen je Ein Abgeordneter gewählt wird.

Wahlberechtigt und wählbar in diesen Wahldistricten ist jeder mündige Schleswig-Holsteinische Staatsbürger, welcher nicht für seine Person oder sein Vermögen unter gerichtlicher Curatel steht, während des letzten Jahres, vom Wahltage angerechnet, keine Armenunterstützung genossen hat, und nicht wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist, oder sich wegen eines solchen in Untersuchung befindet.

Die andern 50 Abgeordneten werden auf folgende Weise gewählt:

1) in den Städten und den Orten, die vorzugsweise städtisches Gewerbe treiben, von den Einwohnern, welche einen Grundbesitz zum Brandcassenwerth von mindestens 600 Rthlrn. besitzen, oder ein reines Einkommen von mehr als 150 Rthlr. jährlich haben, in 20 verschiedenen Wahldistricten 20 Abgeordnete;
2) in den ländlichen Districten von denjenigen Einwohnern, welche einen Grundbesitz zum Steuerwerth von nicht weniger als 600 Rthlr. und nicht mehr als 30,000 Rthlr. besitzen, oder ein reines Einkommen von mehr als 150 Rthlr. jährlich haben, ebenfalls in 20 verschiedenen Wahldistricten 20 Abgeordnete;
3) von den größeren Landbesitzern, welche einen Grundbesitz zum Steuerwerth von mehr als 30,000 Rthlr. besitzen, in einem gemeinschaftlichen Wahldistricte 10 Abgeordnete.

Die Wählbarkeit ist auch in diesen städtischen und ländlichen Wahldistricten weder durch Grundbesitz, noch durch einen bestimmten Census bedingt. Dagegen müssen auch für diese Wahlen die oben angegebenen allgemeinen Erfordernisse der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit vorhanden sein.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Grundsätze werden im Wahlgesetze enthalten sein.

Art. 77. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Abstimmung ist mündlich.

Art 78. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Art. 79. Die Wahlperiode umfaßt 4 Jahre und beginnt mit dem Tage der Eröffnung der neugewählten Landesversammlung.

Art. 80. Jede erledigte Stelle eines Abgeordneten wird sofort durch neue Wahl wieder ersetzt.

Wenn ein Abgeordneter 14 Tage nach Eröffnung des Landtags, ohne von der Landesversammlung gebilligte Gründe angeführt zu haben, sich nicht eingefunden hat, so kann die Landesversammlung die Vornahme einer neuen Wahl beschließen.

Art. 81. Für das bei den Wahlen der Abgeordneten zu beobachtende Verfahren werden die näheren Bestimmungen in einem besonderen Wahlgesetze festgesetzt.

Art. 82. Der gewählte Abgeordnete vertritt das gesammte Schleswig-Holsteinische Volk, nicht allein die Wähler seines Districts.

Art. 83. Beamte, die zu Abgeordneten gewählt werden, bedürfen keines Urlaubs.

Art. 84. Nimmt ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt an, so hört er auf, Mitglied der Landesversammlung zu sein, kann indessen sofort wieder gewählt werden.

Art. 85. Die Landesversammlung tritt Ein Mal im Jahre, und zwar am 1. November, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage, auch ohne besondere Berufung, zu dem ordentlichen Landtage zusammen. Dem ordentlichen Landtage ist jedes Mal der jährliche Voranschlag zum Staatshaushalt vorzulegen.

Außerordentlich wird die Landesversammlung vom Herzoge berufen, so oft er es für nöthig erachtet.

Art. 86. Dem Herzoge steht die Befugniß zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und die Landesversammlung aufzulösen. Der ordentliche Landtag kann ohne Zustimmung der Landesversammlung nicht vor Ablauf von 30 Tagen vertagt oder geschlossen werden.

Art. 87. Zur Gültigkeit jeder Auflösung der Landesversammlung wird erfordert, daß die Auflösungsacte die Anordnung neuer Wahlen, so daß dieselben innerhalb 30 Tagen nach dem Auflösungstage beendigt sein können und die Berufung der neugewählten Landesversammlung, so daß dieselbe innerhalb fernerer 30 Tage zusammentrete, enthalte.

Art. 88. Der Sitz der Regierung ist der regelmäßige Versammlungsort der Landesversammlung.

Art. 89. Die Landesversammlung wird von dem Alterspräsidenten für eröffnet erklärt. Sie wählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer. Sie prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und ordnet ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Die Landesversammlung wählt am Anfang jeder Legislaturperiode für die Dauer derselben einen Justizausschuß von 13 Mitgliedern und einen Finanzausschuß von 5 Mitgliedern.

Art. 90. Dem Präsidenten der Landesversammlung steht während der Dauer des Landtags die Polizei im Versammlungshause zu.

Art. 91. Zu einer gültigen Beschlußnahme der Landesversammlung wird erfordert, daß von der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder die Mehrheit anwesend ist.

Art. 92. Bei jeder Beschlußnahme der Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, soweit nicht das Grundgesetz Anderes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit, ausgenommen bei den Wahlen des Präsidenten und der Vicepräsidenten, welche durch absolute Stimmenmehrheit erwählt werden.

Art. 93. Die Sitzungen der Landesversammlung sind öffentlich. Auf Verlangen des Präsidenten oder einer Anzahl von 5 Mitgliedern kann die öffentliche Sitzung in eine geheime übergehen und es hängt dann von der Entscheidung der Versammlung ab, ob Grund vorhanden ist, in geheimer Sitzung zu berathen.

Art. 94. Ueber jeden Gesetzvorschlag sowie über alle Anträge, zu deren Annahme eine größere als die absolute Stimmenmehrheit erfordert wird, muß regelmäßig an 2 nicht unmittelbar auf einanderfolgenden Tagen berathen werden. Ausnahmen hiervon können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 95. Kein Abgeordneter kann wegen seiner Abstimmungen oder Aeußerungen in der Landesversammlung von Staatswegen gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 96. Nur mit Erlaubniß der Landesversammlung kann ein Mitglied derselben während des Landtages verhaftet oder einem Strafverfahren unterworfen werden, es sei denn, daß es bei einem Verbrechen auf offener That ergriffen wäre.

Art. 97. Es ist untersagt, der Landesversammlung in Person oder durch Deputationen Bittschriften zu überreichen. Die Landesversammlung hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister zu überweisen. Die Minister sind verbunden über deren Inhalt Auskunft zu ertheilen, wenn die Landesversammlung es verlangt.

Art. 98. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, von den Ministern Aufschlüsse zu verlangen, wenn er seine Absicht, eine Frage zu stellen unter Bezeichnung des Gegenstandes derselben, in einer vorhergehenden Sitzung angekündigt hat.

Art. 99. Jeder Abgeordnete erhält während des Landtags ein Tagegeld von 2 Species und als Ersatz der Reisekosten einen halben Species für jede Meile.

VII. Von dem Verhältniß des Staates zu den religiösen Gemeinschaften.

Art. 100. Der Staat gewährt allen Kirchen- und religiösen Gemeinschaften gleichen Schutz. Er wacht indessen darüber, daß alle sich innerhalb der Grenzen des Gehorsams halten, den sie den Gesetzen des Staats schuldig sind.

Art. 101. Die Freiheit des Bekenntnisses, der Bildung neuer Religionsgesellschaften und der gemeinsamen Religionsübung wird gewährleistet.

Art. 102. Corporationsrechte sind einer religiösen Gemeinschaft nur in dem Falle zu verweigern, wenn Lehre, Verfassung und Disciplin den Staatszwecken zuwiderlaufen.

VIII. Von der Schule.

Art. 103. Die Verwaltung der Schule wird einer besonderen Behörde anvertraut werden.

Art. 104. Die Theilnahme der Geistlichen an der Beaufsichtigung der Schulen wird durch ein Gesetz regulirt werden.

IX. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 105. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes unabhängig.

Art. 106. Eine richterliche Behörde kann nur in Folge eines Gesetzes errichtet oder aufgehoben werden.

Art. 107. Die innere Einrichtung und die Zahl der Mitglieder der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 108. Ein Richter kann nur auf Lebenszeit ernannt werden.

Art. 109. Kein Richter kann außer durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden.

Eine Suspension vom richterlichen Amte kann nur Kraft richterlicher Verfügung Statt finden.

Art. 110. Ein Richter darf wider seinen Willen nur in den durch das Gesetz näher zu bestimmenden Fällen und Formen in Ruhestand versetzt werden.

Art. 111. Kein Richter kann zugleich ein anderes vom Staate besoldetes Amt bekleiden.

Art. 112. Einem Richter können außer seinem Gehalte keine Nebengehalte oder Gratificationen irgend einer Art von der Regierung zu Theil werden.

Art. 113. Die Frage, ob ein Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen, gehört nicht zur gerichtlichen Beurtheilung.

Art. 114. Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung soll auch bei den unteren Behörden eingeführt werden.

Art. 115. Jeder, der sich durch eine Handlung der Staatsgewalt in seinem Rechte verletzt glaubt, hat Anspruch auf gerichtliches Verfahren.

Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen und nothwendigen Beschränkungen festsetzen, damit durch die Ausübung dieser Befugniß der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

Art. 116. Alle bevorrechteten Gerichtsstände der Personen und Grundstücke werden aufgehoben werden.

Art. 117. Das Gerichtsverfahren wird regelmäßig öffentlich und mündlich sein.

Art. 118. In Strafsachen wird regelmäßig der Anklageproceß Statt finden.

Art. 119. Ueber schwerere Strafsachen und über alle politische und Preßvergehen werden Schwurgerichte urtheilen.

Art. 120. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in den Herzogthümern Schleswig-Holstein gleich den Erkenntnissen der einheimischen Gerichte vollziehbar.

X. Von den Staatsbeamten.

Art. 121. Es können nur Schleswig-Holsteinische und andere deutsche Staatsbürger als Staatsbeamte angestellt werden.

Art. 122. Kein ohne Zeitbeschränkung angestellter Staatsbeamter kann ohne gerichtliches Urtheil des mit seinem Amte verbundenen Gehaltes oder Einkommens verlustig erklärt werden, vorbehältlich der Ausnahmen und Bestimmungen, welche das Gesetz machen wird.

Die Anstellung von Staatsbeamten auf bestimmte Zeit kann nur kraft Gesetzes Statt finden.

Art. 123. Kein Staatsbeamter kann ohne seine Einwilligung versetzt werden, vorbehältlich der Ausnahmen und Bestimmungen, welche das Gesetz machen wird.

Art. 124. Staatsbeamte können nur kraft des Gesetzes Gebühren erheben.

Art. 125. Die Staatsbeamten sind bei Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse jedem Beschädigten verantwortlich.

XI. Von der bewaffneten Macht.

Art. 126. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Landheere, der Seemacht und der Bürgerwehr.

Art. 127. In der bewaffneten Macht Schleswig-Holsteins können nur Schleswig-Holsteiner und andere deutsche Staatsbürger dienen. Ausnahmen können nur kraft eines Gesetzes Statt finden.

Art. 128. Die Art und Weise der Einstellung zum Landheer und zur Seemacht, sowie die Dienstzeit, bestimmt das Gesetz.

Art. 129. Die Officiere des Landheeres und der Seemacht können, wenn sie ohne Zeitbeschränkung angestellt sind, nur kraft richterlichen Spruches des ihnen ertheilten Grades und des mit demselben verbundenen Gehaltes verlustig werden, vorbehältlich der Ausnahmen und Bestimmungen, welche das Gesetz machen wird.

Art. 130. Die bewaffnete Macht kann gegen Staatsbürger nur auf Verlangen der Civilbehörde und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwandt werden.

Art. 131. Schleswig-Holsteinische Staatsbürger können nicht in der bewaffneten Macht eines nicht deutschen Staates dienen. Ausnahmen können nur mit Einwilligung der Landesversammlung Statt finden.

Art. 132. Schleswig-Holsteinische Truppen können nur mit Einwilligung der Landesversammlung oder auf Verfügung der deut-

schen Centralgewalt die Grenzen des deutschen Staatsgebiets überschreiten.

Art. 133. Die Seemacht hat ihre Stationen, Werften und Arsenäle in Schleswig-Holstein. Ausnahmen können nur mit Einwilligung der Landesversammlung Statt haben.

Art. 134. Es kann Truppen nicht deutscher Staaten nur mit Einwilligung der Landesversammlung die Betretung des Staatsgebiets gestattet werden.

Art. 135. Die Verhältnisse der Bürgerwehr werden durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

XII. Vom Staatshaushalt.

Art. 136. Alles bisher als landesherrlich bezeichnete Eigenthum und Vermögen jeder Art in den Herzogthümern ist, da die regierende Linie hier kein Privat- oder Familienvermögen besitzt, Staatseigenthum.

Alles aus Staatsmitteln oder für den Staat Erworbene wird Theil des Staatsvermögens. Kriegscontributionen, Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Landesherrn zufolge eines Staatsvertrages, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind daher ebenfalls Staatseigenthum.

Ueber das gesammte Staatsvermögen, namentlich über die grundherrlichen Abgaben und Leistungen, welche die Staatskasse zu erheben berechtigt ist, sowie über die ausstehenden Forderungen werden genaue und vollständige Inventarien aufgenommen.

Einzelne Theile des Staatsvermögens, wie z. B. gewisse Schlösser und Gärten, werden dem Herzoge bei Bestimmung seiner Civilliste oder den Mitgliedern der fürstlichen Familie bei Bestimmung ihrer Apanagen und Witthümer zur Benutzung übergeben. Alles übrige Staatsvermögen wird den einzelnen Abtheilungen der Staatsverwaltung zur Verwaltung und Verwendung überwiesen. Jede Abtheilung der Staatsverwaltung hat jährlich mit der Rechnungsablage einen genauen Nachweis über die Vermehrung oder Verminderung des ihr anvertrauten Staatsvermögens einzuliefern.

Das unbewegliche Staatsvermögen soll in seinem wesentlichen Bestande erhalten werden und kann daher ohne Einwilligung der Landesversammlung weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Art. 137. Die Beibehaltung, Einführung oder Abschaffung von Regalien hängt von dem Beschlusse der Landesversammlung ab, welche die Art ihrer Verwaltung bestimmt.

Art. 138. Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anstalten, wie z. B. Chausseegelder, Fährgelder u. s. w. oder für Dienste der Staatsbeamten und für die Ausübung sogenannter Fiscirechte, wie Gerichtssporteln, Dispensationsgelder u. s. w. kann nur durch ein Gesetz angeordnet werden.

Art. 139. Alljährlich wird der ordentlichen Landesversammlung ein Voranschlag über alle zu erwartenden Ausgaben des Staats, unter Nachweis ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit zur Genehmigung vorgelegt.

Abweichungen von dem genehmigten Voranschlage im Ganzen oder in seinen einzelnen Positionen bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Landesversammlung.

Art. 140. Soweit der Ertrag des Staatsvermögens, der Regalien und die Gebühren nicht ausreichen, um die bewilligten Ausgaben zu decken, wird der Staatsbedarf durch Steuern und Abgaben bestritten.

Der Voranschlag über die Ausgaben muß von Vorschlägen über die Behufs der Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Steuern und Abgaben begleitet sein, über deren Erhebung die Landesversammlung beschließt. Die Bewilligung der Steuern und Abgaben gilt nur für ein Jahr.

Die bewilligten Steuern und Abgaben werden jährlich durch ein Steuergesetz ausgeschrieben.

Keine Behörde ist berechtigt, Steuern und Abgaben zu erheben, wenn die Erhebung nicht durch das Gesetz angeordnet ist.

Art. 141. Die jährliche Staatsrechnung über alle Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben des Staats wird mit allen Belegen dem von der letzten ordentlichen Landesversammlung erwählten Finanzausschuß zwei Monate vor der Eröffnung der nächsten ordentlichen Landesversammlung zur Prüfung mitgetheilt. Derselbe hat das Recht, jede Art der Aufklärung von dem Ministerium zu verlangen. Die Staatsrechnung sammt ihren Belegen wird mit dem Berichte des Finanzausschusses der nächsten ordentlichen Landesversammlung bei ihrer ersten Sitzung vorgelegt.

Art. 142. Der Staat wird durch Anleihen und Garantien nur dann verpflichtet, wenn dieselben von der Landesversammlung genehmigt sind.

Art. 143. Die Staatshauptkasse bleibt in Rendsburg, bis ein Gesetz anders darüber verfügt.

Art. 144. Bevorzugungen können in Betreff der Steuern und Abgaben nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterzogen werden.

XIII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 145. Das Staatswappen bilden zwei blaue Löwen im goldenen Felde und ein silbernes Nesselblatt im rothen Felde.

Art. 146. Jeder Deutsche genießt in den Herzogthümern des den Schleswig-Holsteinischen Staatsbürgern gewährleisteten Schutzes.

Art. 147. Der Sitz der Regierung kann nur innerhalb der Landesgrenzen sein und wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 148. Die Gemeindeverfassungen für Stadt und Land werden auf Grund freier Wahl der Vorsteher und Vertreter, regelmäßiger Oeffentlichkeit der Gemeindeberathungen und selbstständiger Verwaltung des Gemeindevermögens unter Aufsicht des Staats gegründet werden.

Art. 149. In jedem Gesetze muß ausdrücklich erwähnt werden, daß es in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Landesversammlung erlassen werde.

Art. 150. Zur Ausführung der in den Artikeln 17, 29, 110, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 130 ausgesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsnormen in Gültigkeit. Alle den übrigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften und Rechtsnormen treten sofort außer Kraft.

Art. 151. Alle durch dieses Grundgesetz nicht aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen und ihnen gleichstehenden Rechtsnormen bleiben in Kraft.

Art. 152. Die Artikel 13, 16, 18, 19 und 22 können zur Zeit eines Krieges oder Aufruhrs für bestimmte Districte und auf bestimmte Zeit durch besonderes Gesetz außer Kraft gesetzt werden. Ist die Landesversammlung nicht versammelt, so kann die provisorische Suspension durch Anordnung des Herzogs unter Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit aller Minister ausgesprochen werden. Eine solche Verfügung ist dem Justizausschuß der Landesversammlung unverzüglich mitzutheilen, und auf dessen etwaniges Verlangen ist die Landesversammlung sofort zu berufen.

Art. 153. Die Mitglieder der Landesversammlung, alle Staatsbeamte und die bewaffnete Macht haben dem Herzoge und dem Staatsgrundgesetz Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 154. Eine Abänderung dieses Grundgesetzes erfordert zu ihrer Gültigkeit die Uebereinstimmung des Herzogs und der Landesversammlung, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder.

XIV. Transitorische Bestimmungen.

Art. 155. Die verfassunggebende Landesversammlung bleibt nach Verkündigung dieses Staatsgrundgesetzes bis zum Zusammentreten der ersten ordentlichen Landesversammlung bestehen und hat alle Rechte und Pflichten, welche dieses Grundgesetz einer ordentlichen Landesversammlung beilegt.

Art. 156. Die constituirende Landesversammlung kann wider ihren Willen weder aufgelöst noch vertagt werden.

Jede Veränderung in der bestehenden Landesregierung bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.

Alle seit dem 24. März 1848 von der provisorischen Regierung Schleswig-Holsteins erlassenen Gesetze können nur mit Zustimmung der Landesversammlung verändert oder aufgehoben werden.

Ohne Zustimmung der Landesversammlung kann kein neues Gesetz erlassen und keine Steuer neu aufgelegt werden.

Alle bestehenden Steuern und Abgaben, sowie andere Staatseinkünfte werden bis zum 31. December 1848 von der durch die Landesversammlung anerkannten Landesregierung forterhoben.

Art. 157. Alle bestehenden Gebühren werden bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen darüber forterhoben.

Art. 158. Die Bestimmungen dieser Verfassung bleiben nur so weit gültig, als sie mit der künftigen definitiven Verfassung Deutschlands in Uebereinstimmung stehen.

Bis zur Feststellung der deutschen Verfassung gehen die einstweiligen, die Verfassung Deutschlands bestimmenden grundgesetzlichen Anordnungen, soweit der Inhalt dieses Grundgesetzes mit ihnen nicht in Uebereinstimmung ist, demselben auch ohne Zustimmung der Schleswig-Holsteinischen Staatsgewalten ihrer Geltung nach vor, und sind für die Schleswig-Holsteinischen Staatsgewalten und Staatsbürger verpflichtend.

Art. 159. Bei der nächsten Revision des Staatsgrundgesetzes können Abänderungen in demselben durch einfache Majorität beschlossen werden.

Allen Einwohnern des Landes, insonderheit allen Obrigkeiten, Behörden und Beamten wird geboten, den vorstehenden grundgesetzlichen Vorschriften in allen Stücken zu geleben.

Rendsburg, den 15. Septbr. 1848.

Circulair an die Herren Sessions-Deputirten.

Die Herren Sessions-Deputirten .... werden hierdurch beauftragt, bei Berichtserstattungen über Gesuche dienstthuender Landsoldaten um Militairbefreiung oder Beurlaubung, das Bataillon oder Corps, bei welchem dieselben stehen, insofern Ihnen solches bekannt ist, möglichst genau zu bezeichnen. Zugleich sind in solchen Berichten die Lage und Nummer, unter welchen derjenige, um dessen Militairbefreiung nachgesucht wird, im Lageregister aufgeführt steht, sowie das Alter und die sonstigen militairischen Verhältnisse desselben anzugeben, und insofern die Befreiung auf Grundlage des § 9, 4 der provisorischen Verordnung vom 8. Juli d. J., betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, beansprucht

wird, haben Sie Sich möglichst bestimmt über die öconomischen Verhältnisse der Betreffenden zu äußern.

Rendsburg, den 18. September 1848.

Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung von Marschgeld an die in den Städten ausgehobenen Landsoldaten.

Auf Veranlassung desfälliger Vorfragen wird hiedurch bekannt gemacht, daß den in den Städten zum Landmilitairdienst ausgehobenen Landsoldaten, in gleicher Weise wie den auf dem Lande ausgehobenen Rekruten das im § 66 der Landmilitairordnung vom 1sten August 1800 festgesetzte Marschgeld auszuzahlen, und daß selbiges aus der Stadtcasse derjenigen Stadt abzuhalten ist, in dessen Lageregister der Betreffende aufgeführt steht.

Rendsburg, den 18. Septbr. 1848.

Verfügung, betreffend die wegen der Cholera in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zu treffenden Veranstaltungen.

Mit Rücksicht darauf, daß an einigen Orten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein Choleraerkrankungen vorgekommen sind, verfügt die provisorische Regierung wie folgt:

§ 1. Ueber den Gesundheitszustand ist überall eine sorgfältige Aufsicht zu führen. An denjenigen Orten, an welchen Quarantainecommissionen bestehen, haben dieselben dieses Geschäft zu besorgen. In den nicht dazu gehörigen Städten soll ein dazu besonders zu delegirendes Mitglied des Magistrats mit dem Physicus, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, mit einem zur Praxis autorisirten Arzte nach dessen Wahl, und an denjenigen Orten, wo Zollstätten sind, mit dem ersten Zollbeamten zu dem gedachten Zwecke zusammentreten. Wenn die Umstände es erfordern, können auch andere verständige und angesehene Männer des Orts dazu genommen werden. Diese erwählt der Präsident oder dirigirende Bürgermeister der Stadt nach desfälliger Berathung mit dem Physicus oder dem dessen Stelle vertretenden Arzte.

Auf dem Lande geschieht die Anordnung solcher Commissionen für jeden Kirchspieldistrict (worunter auch mehrere unter einem Pastorate stehende Kirchspiele zu verstehen sind) unter Leitung des Oberbeamten und des Prälaten oder Districtsdeputirten, oder in Behin-

derungsfällen durch den einem verdächtigen Orte am nächsten wohnenden Beamten oder Gutsbesitzer, gleichfalls unter Zuziehung eines Arztes. Die Commissionen auf dem Lande bestehen aus einem Prediger, dem Polizeibeamten oder in Ermangelung desselben einem Fleckens- oder Dorfeingesessenen, der zunächst auf polizeiliche Functionen hingewiesen ist, als dem Bauervogt, Sandmann, Rechensmann, ferner einem Arzte und zwei sonstigen verständigen und angesehenen Eingesessenen des Kirchspiels.

Jeder Arzt, welcher in Uebereinstimmung mit dem Vorstehenden aufgefordert wird, einer Gesundheitscommission beizutreten, muß einer solchen Aufforderung unweigerlich nachkommen, ohne daß irgend eine Privatverrichtung dagegen in Betracht kommen und ihn von der Erfüllung dieser Pflicht frei machen kann.

Die solchergestalt getroffenen Einrichtungen in den Städten und auf dem Lande sind sofort an die schleswig-holsteinische Regierung zur weitern Anzeige an die provisorische Regierung einzuberichten und dem schleswig-holsteinischen Sanitätscollegium anzuzeigen.

§ 2. Die obere Leitung der Veranstaltungen, welche durch die Gesundheitscommissionen zu treffen sind, um der Verbreitung der Krankheit zu begegnen, steht zwar in den Städten der ersten obrigkeitlichen Person, auf dem Lande aber dem Oberbeamten, Prälaten und Districtsdeputirten, in Verbindung mit dem Physicus oder einem sonstigen autorisirten Arzte dergestalt zu, daß Jenem die beschließende und executive Befugniß verbleibt, und nur in denjenigen Fällen die Ansicht des Arztes zum Grunde zu legen ist, wo medicinisch-wissenschaftliche Kenntnisse vornehmlich in Betrachtung gezogen werden müssen. Jedoch ist etwanigen Verfügungen und Anweisungen der schleswig-holsteinischen Regierung und des schleswig-holsteinischen Sanitätscollegii in allen Fällen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 3. Uebrigens sind im Allgemeinen die Bestimmungen der Verordnung vom 7. August 1832 zur Anwendung zu bringen, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

Die zufolge des § 3 dieser Verordnung von der die obere Leitung habenden Behörde zu machende Anzeige ist an die schleswig-holsteinische Regierung zu richten, welche sodann an die provisorische Regierung zu berichten hat.

Die Bestimmung des § 4 ferner, wornach die Särge der an der Cholera Gestorbenen vier Ellen tief unter die Erde versenkt werden sollen, braucht nicht zur Ausführung gebracht zu werden.

Rendsburg, den 19. September 1848.

Fernere Bekanntmachung, betreffend die zur Vorbeugung des Eindringens der Cholera in die Herzogthümer Schleswig-Holstein zu treffenden Maßregeln.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 28. Juli und die Bekanntmachung vom 9. August d. J., betreffend die zur Vorbeugung des Eindringens der Cholera in die Herzogthümer Schleswig-Holstein zu treffenden Maßregeln, wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bestimmungen des § 6 der Verfügung vom 28. Juli d. J. nunmehr auch für alle Schiffe, welche von Stettin oder Swinemünde kommen, zur Anwendung zu bringen sind.

Rendsburg, den 19. September 1848.

Circulair an die Seezollämter der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Mit Beziehung auf die Verfügungen vom 14. Juli und 12. August d. J., betreffend das den Schleswig-Holsteinischen Schiffen einzubrennende Zeichen und die von denselben zu führenden Meßbriefe, sowie in Verfolg des Schreibens vom 7. d. M., wird den Zollämtern zur Nachachtung und weitern Mittheilung an die Betreffenden hierdurch eröffnet:

1) daß den schleswig-holsteinischen Schiffen, welche aus inländischen Häfen ausclarirt werden, auf Verlangen des Beikommenden, der alte Meßbrief zu lassen oder wieder zuzustellen ist;
2) daß in diesen Fällen aber denselben ein obrigkeitlicher, folgendermaßen lautender Attest kostenfrei beizufügen ist:
„Der...... bezeugt hiemittelst auf Verlangen des Schiffers N. N., führend das Schiff....., daß in Gemäßheit einer Verfügung der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 14. Juli d. J. das frühere Brennzeichen besagten Schiffes, wie solches in dessen Meßbrief vom...... bezeichnet, getilgt und durch das Wappen der Herzogthümer ersetzt worden ist. Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß die von der Krone Dänemark für das Königreich und die Herzogthümer mit fremden Staaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtstractate hierselbst unverändert in Kraft bestehen und fremde hier einkommende Schiffe darnach behandelt werden."

Rendsburg, den 21. Septbr. 1848.

Proclamation.

Mitbürger!

Wir haben in unserer Proclamation vom 24. März d. J. gelobt, uns in dem Kampfe für Freiheit und Recht den Einheitsbestrebungen Deutschlands mit aller Kraft anzuschließen. Die deutsche Centralgewalt hat uns deutsche Waffenbrüder zur Hülfe gesandt, um das Land von dem Feinde zu befreien; den Schleswig-Holsteinern vor Allen liegt die Pflicht ob, die Centralgewalt, so viel an ihnen ist, zu stützen und ihren Befehlen Folge zu leisten. Die Nationalversammlung in Frankfurt, der höchste Rath der deutschen Nation, hat den von der Krone Preußen verhandelten Waffenstillstand zwischen Deutschland und Dänemark genehmigt; wir erwarten die Anordnungen des Erzherzogs Reichsverwesers, um im Einverständniß mit der schleswig-holsteinischen Landesversammlung die von uns geübte Gewalt niederzulegen; bis dahin werden wir die Pflichten erfüllen, welche wir gegen das Land übernommen haben.

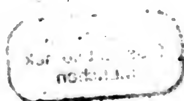
Es ist uns amtlich zur Kunde gekommen, daß drei Personen, Moltke, Johannsen und Hansen, von der Insel Alsen aus Bekanntmachungen an das Volk der Herzogthümer erlassen, in denen sie sich als Mitglieder „einer Königlichen Immediatcommission zur gemeinsamen Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein“ bezeichnen.

Wir werden dem landesfeindlichen Treiben einer solchen unbefugten, mit den Waffenstillstandsverhandlungen in Widerspruch stehenden „Königlichen Immediatcommission“ nachdrücklich entgegentreten und haben an alle Polizeibehörden des Landes die Verfügung erlassen, die gedachten drei Personen, wo sie sich finden lassen, in Verwahrsam zu nehmen, und den Gesetzen nach weiter gegen sie zu verfahren. Von dem gesetzlichen Sinn unserer Mitbürger aber dürfen wir erwarten, daß sie sich auch durch solche Provocationen nicht zu ungesetzlichen Schritten gegen jene Personen hinreißen lassen.

Rendsburg, den 22. September 1848.

Rundschreiben an sämmtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Da es zur Kunde der provisorischen Regierung gekommen, daß der Graf Carl Moltke, der Conferenzrath Friedrich Heinrich Christian Johannsen, vormaliger Amtmann des Amtes Hadersleben, und der Bischof Jörgen Hansen zu Ecken sich zu einer sogenannten königlichen Immediatcommission für die Herzogthümer constituirt und eine im landesfeindlichen Sinne abgefaßte Proclamation an das Volk erlassen haben, und da es der provisorischen Re-



gierung obliegt, einem solchen Treiben entgegenzuwirken, so beauftragt sie .... die genannten Personen, sobald dieselben sich im .... Polizeidistricte einstellen sollten, unverzüglich in Verwahrsam zu nehmen, und daß Solches geschehen, an die provisorische Regierung einzuberichten.

Rendsburg, den 22. September 1848.

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark.

Die provisorische Regierung bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der Verkehr der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit dem Königreiche Dänemark bisweiter wieder gestattet ist und sind demnach die Verfügungen vom 1sten und 15ten Mai, so wie 21sten Juni d. J., betreffend die Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark, aufgehoben.

Rendsburg, den 22. September 1848.

Verfügung, betreffend den Verkehr zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreiche Dänemark.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark, wird hinsichtlich der Zollverhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu Dänemark, vorläufig Nachstehendes verfügt:

§ 1. Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Waaren wird das Königreich Dänemark bis weiter als Ausland angesehen und behandelt; es kommt demnach für die Einfuhr von Dänemark der Einfuhrzolltarif, und für die Ausfuhr nach Dänemark, der Ausfuhrzolltarif der Herzogthümer zur Anwendung.

§ 2. Die Durchfuhr nach und von Dänemark bleibt, unter Beachtung der in dieser Beziehung seiner Zeit angeordneten Controlmaßregeln, bisweiter abgabefrei; die desfalls erforderlichen Rückatteste werden von den Zollämtern an der schleswig-holsteinischen Zollgrenze gegenseitig ertheilt.

§ 3. Für die Schifffahrt zwischen den Herzogthümern und Dänemark werden entrichtet:

die Schiffsclarirungssporteln nach der in dem Anhang Litr. E zum Patent vom 13ten März 1844 enthaltenen Taxe für inländische Fahrt,